Denkschrift über das Kartellwesen ...

Germany. Reichsministerium des Innern

Digitized by Google

90

Bd. June 1907

HARVARD LAW LIBRARY

Received MAY 1 1907

Digitized by Google

prag 27

Denkschrift über das Kartellwesen

Bearbeitet

im

Reichsamt des Innern

Dritter Teil

Berlin
Carl Heymanns Verlag
1907

GER
647
TAS

Digitized by Google

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Rec. May 15, 1907

Verlags-Archiv 4275

Digitized by Google

Denkschrift über das Kartellwesen.

Dritter Teil.[1])

Die Kartelle der Kohlenindustrie.

Einleitung.

Allgemeines.

Nach dem im ersten Teile der Denkschrift über das Kartellwesen aufgestellten Plane (vgl. Drucksachen des Reichstages, II. Session 1905/1906, Nr. 4 S. 18) ist für die weitere Darstellung die Verarbeitung des Materials der Kartellenquete in Aussicht genommen worden. Der Umfang dieses Materials hat zu einer Teilung der Arbeit geführt. Die wirtschaftlichen Grundlagen der einzelnen Kartelle, auf welche die Kartellenquete erstreckt worden ist, und die Verhältnisse der beteiligten Industrien sind so verschieden, daß eine gesonderte Darstellung notwendig erscheint. Den naturgemäßen Ausgangspunkt bildet die Kohlenindustrie, nicht nur wegen ihrer grundlegenden Bedeutung für die gesamte wirtschaftliche Entwickelung, sondern auch weil hier die Kartellbewegung am weitesten entwickelt ist. Die Untersuchungen in der Kartellenquete haben sich daher zuerst mit dem Kohlenbergbau beschäftigt; die kontradiktorischen Verhandlungen über die Kartelle der Kohlenindustrie haben in der ersten Hälfte des Jahres 1903 stattgefunden und zwar ist verhandelt worden am 26./27. Februar 1903 über das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat, am 26./27. März 1903 über dasselbe Syndikat und die Oberschlesische Kohlenkonvention, am 12./13. Mai über das Westfälische Koks-syndikat. Das Ergebnis der Verhandlungen, die durch Veröffentlichung der stenographischen Berichte im Reichsanzeiger[2]) und in Buchform[3]) der Allgemeinheit zugänglich gemacht sind, ist dem vorliegenden dritten Teil der Denkschrift zugrunde gelegt worden. Bei dem vom Reichstage ausgesprochenen Wunsche nach einer Denkschrift war der Gedanke maßgebend, daß den Mitgliedern des Hauses, auch insoweit sie mit der Materie und den Verhältnissen der betreffenden Industrien nicht vertraut sind, die Möglichkeit gegeben werden sollte, sich über die Frage der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer Kartellgesetzgebung ein eigenes Urteil zu bilden. Es sollen daher in folgendem die in umfangreichen stenographischen Protokollen niedergelegten tatsächlichen Angaben der an

[1]) In Druck gegeben am 1. Dezember 1906.
[2]) Nummer 72, 101 und 139 des Reichsanzeigers.
[3]) Verlag von Franz Siemenroth, Berlin.

Digitized by Google

den Verhandlungen Beteiligten zusammengestellt und durch die der Reichsverwaltung gemachten weiteren Mitteilungen ergänzt werden. Die seit 1903 eingetretenen Veränderungen sind nach Möglichkeit berücksichtigt, insbesondere sind solche nach Abschluß der kontradiktorischen Verhandlungen eingetretenen Ereignisse, wie z. B. die Entscheidung des Reichsgerichts in der Hüttenzechenfrage, die inzwischen vorgenommenen Preisfestsetzungen, der Ausbau der Absatzorganisation u. a. m., die für die Beurteilung der Kartellpolitik von Bedeutung sind, in die Darstellung einbezogen worden. Hinsichtlich derjenigen Kartelle der Kohlenindustrie, auf welche die kontradiktorischen Verhandlungen nicht ausgedehnt waren, sind die Ergebnisse der schriftlichen Enquete mitgeteilt worden. Dabei muß jedoch daran festgehalten werden, daß für die Abgrenzung des hier zu berücksichtigenden Materials entscheidend war der Zweck der Denkschrift, dem Wunsche des Reichstages entsprechend diejenigen Materialien zusammenzustellen, die für die Frage einer etwaigen Reichsgesetzgebung über das Kartellwesen im allgemeinen in Betracht kommen. Es ist daher davon abgesehen worden, auf die Maßnahmen einzugehen, die von der Kgl. Preußischen Staatsregierung u. a. in der Richtung einer Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes (lex Gamp), des Erwerbs von Bergwerksunternehmungen (Hibernia) oder einer Steigerung der Förderung auf den in staatlichem Besitz befindlichen Betrieben getroffen worden sind, zumal die hierauf bezüglichen Vorgänge durch anderweite amtliche Veröffentlichungen und durch die Verhandlungen im Preußischen Abgeordnetenhause bereits hinlänglich bekannt sein dürften. Innerhalb des so gesteckten Rahmens mußten ferner nach dem bisher geübten Grundsatze Mitteilungen, die vertraulich erfolgt waren, ausgeschaltet werden. Wenn sich die Darstellung hiernach zum Teil auf Verhältnisse erstreckt, die der Vergangenheit angehören, so darf nicht übersehen werden, daß solche Verhältnisse insoweit ihre Bedeutung behalten, als sie für die Entwicklung des Kartellwesens charakteristisch und für seine Beurteilung wertvoll sind.

Monopolistische Tendenz der Kohlenkartelle.

Die monopolistische Tendenz der Kohlensyndikate findet ihre Stütze in den allgemeinen Verhältnissen des Kohlenbergbaues. Der Betrieb ist bedingt und örtlich gebunden durch das Vorkommen der Kohle, das auf bestimmte Gebiete beschränkt ist. Begründung und Durchführung des Unternehmens erfordern bedeutende Kapitalien, Sachkenntnis und Erfahrung, und angesichts des mit der Erschließung neuer Felder und mit dem Betriebe verbundenen Risikos besonderen Unternehmungsgeist. Dadurch ist der Kreis der Unternehmen von vornherein begrenzt und eine Verständigung der Besitzer der Bergwerke unter einander erleichtert. Dazu kommen die durch die örtliche Lage bedingte Gemeinschaftlichkeit der Interessen, der bei aller Verschiedenheit der Sorten einheitliche Charakter der Erzeugnisse, die Einheitlichkeit der Kosten der Gewinnung, insoweit die Unsicherheit im Preise eines Vorproduktes entfällt, und endlich der beschränkte Wert der Erzeugnisse im Verhältnis zu den Transportkosten. Durch das letztere Moment wird in der Regel für jedes Kohlenvorkommen ein sogenanntes unbestrittenes Gebiet geschaffen, innerhalb dessen der Wettbewerb fremder Kohle durch die Höhe der Frachten ausgeschlossen ist. Wird durch diese Vorbedingungen der Zusammenschluß der Zechen eines Kohlengebiets wesentlich erleichtert, so ermöglicht gerade wieder die Vereinigung der Unternehmungen, unter Übertragung der Kosten und Lasten auf die Gemeinschaft die Grenzen des unbestrittenen Gebiets hinauszuschieben und auch im sogenannten bestrittenen Gebiete, d. h. da, wo mit dem Wettbewerbe fremder Kohle zu rechnen ist, mit Erfolg vorzugehen. Befestigt endlich wird der monopolistische Charakter der Kohlenkartelle,

Digitized by Google

und darin liegen zugleich die Gefahren eines Mißbrauchs ihrer Macht, dadurch, daß die Kohle für industrielle und für eine große Zahl landwirtschaftlicher Betriebe einen notwendigen Rohstoff und für die große Masse der Bevölkerung ein unentbehrliches Brennmaterial bildet.

Auf der anderen Seite wird die monopolistische Tendenz der Kohlenkartelle durch eine Reihe anderer Faktoren in Schranken gehalten. Der Kohlenbergbau des Deutschen Reiches ist nicht ein räumlich zusammenhängendes Wirtschaftsgebiet. Vielmehr stehen die verschiedenen Kohlenvorkommen in Rheinland-Westfalen, an der Saar, im Königreich Sachsen, in Oberschlesien usw. miteinander in Wettbewerb, der nur in Zeiten wirtschaftlicher Aufwärtsbewegung durch die Größe des inländischen Bedarfs gemildert, im übrigen naturgemäß durch die Transportkosten beeinflußt wird. In neuerer Zeit hat ferner die Braunkohle an Bedeutung gegenüber der Steinkohle gewonnen, da ihre Verwendbarkeit gewachsen und der Absatz zu industriellen Zwecken gestiegen ist. Vor allem jedoch kommt der Wettbewerb ausländischer Kohle in Betracht, da Einfuhrzölle für Kohlen und Kohlenfabrikate (Briketts, Koks) nicht bestehen. Die etwa 10 v. H. der Erzeugung betragende Einfuhr von Stein- und Braunkohlen in das deutsche Zollgebiet ist von 4 689 242 t im Durchschnitte der Jahre 1876/1880 auf 17 344 954 t im Jahre 1905 gestiegen. Insbesondere ist die englische Steinkohle, der billige Seefrachten, z. T. unmittelbar vom Orte der Gewinnung, zur Verfügung stehen und außerdem die deutschen, nach der Nord- und Ostsee mündenden Ströme ein natürliches Einfallstor bieten, ein wesentlicher Faktor für den deutschen Kohlenbedarf. Die Einfuhr englischer Steinkohlen zeigt in Jahren, in denen der Bedarf besonders stark ist, wie im Jahre 1900, oder die inländische Förderung nachläßt, wie im Jahre 1905, infolge des Bergarbeiterstreiks, eine unmittelbare und wesentliche Steigerung. Sie betrug im Spezialhandel des deutschen Zollgebiets im Jahre 1900 6 033 316 t gegen 4 873 555 t im Jahre 1899 und 4 506 163 t im Jahre 1898 und stieg 1905 auf 7 483 421 t gegen 5 808 032 t im Jahre 1904. In diesen Zahlen sind die nach den Zollausschlüssen verbrachten und daselbst verbrauchten Kohlen nicht mit enthalten. Nicht unerheblich dürfte namentlich die Versorgung deutscher Schiffe mit englischen Kohlen im Freihafengebiet Hamburg sein.

Wesentlich ist ferner für die Beurteilung der Kohlenkartelle der Anteil des Fiskus an der Förderung und sein Besitz an Kohlenfeldern. Die Förderung der in staatlichem Besitz befindlichen Steinkohlengruben ist allerdings prozentual seit 1881 dauernd zurückgegangen und zeigt erst seit 1903 wieder eine Zunahme. Die Förderung betrug im Durchschnitte der Jahre 1881/1890 10 143 400 t oder 17,09 % der Gesamtförderung gegen 13 153 800 t oder 15,32 % der Gesamtförderung im Durchschnitte der Jahre 1891/1900 und erreichte 1903 den tiefsten Stand mit 17 019 800 t oder 14,59 % der Gesamtförderung. Die Jahre 1904 und 1905 weisen eine geringe Steigerung mit 17 780 700 t und 18 347 700 t oder 14,72 % und 15,13 % der Gesamtförderung auf.

Endlich darf nicht übersehen werden — und das tritt im Vergleiche mit den Verhältnissen in den Vereinigten Staaten von Amerika besonders hervor — daß die Eisenbahnen, auf die der Absatz von Kohle in der Hauptsache angewiesen bleibt, sich in den Händen des Staates befinden, so daß einer einseitigen Ausnützung wirtschaftlicher Machtstellung durch Beherrschung der Frachtsätze Schranken gezogen sind. In Anlage 1 ist eine Übersicht der Ende 1905 in Kraft befindlichen Tarife für den Kohlenverkehr enthalten.

Anlage 1.

Digitized by Google

Anlage 2.

Um einen allgemeinen Überblick über die Entwicklung der Kohlenindustrie innerhalb der letzten 25 Jahre zu gewinnen, ist in Anlage 2 eine Übersicht über Umfang und Wert der Förderung von Stein- und Braunkohlen sowie über den Anteil der Förderung auf Staatsbetrieben beigefügt worden. Für die Zeit von 1900 bis 1905 sind die Zahlen der einzelnen Jahre, getrennt nach den verschiedenen für die Kartellierung in Betracht kommenden Gebieten des Kohlenvorkommens mitgeteilt worden.

Digitized by Google

Laufende Nr.	NAME DER V.	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
1	Förderkonvention										
2	Gaskohlen-Vereinigung										
3	Kohlenklub in Essen										
4	Gasflammkohlen-Vereinigung										
5	Koks-Vereinigung										
6	Vereinigung für den Verkauf von										
7	Dortmunder Kohlenklub										
8	Vereinigung der Koksanstalten u. Fett										
9	Technische Kommission des Verei										
10	Kokskohlen-Vereinigung des Dortu										
11	Ziegel- und Kalk-Kohlen-Vereinigu										
12	Fettkohlen-Vereinigung des Dortm										
13	Verkaufs-Abteilung der Gelsenk. B										
14	Grus- und Siebgrus-Kohlen-Verei										
15	Dortmunder Kohlen-Verkaufsverei										
16	Westfälisches Koks-syndikat										
17	Bochumer Kohlen Verkaufsverein										
18	Gelsenkirchener Zechenklub										
19	Brikett-Verkaufsverein Dortmund										
20	Essener Kohlen-Verkaufsverein										
21	Kartell der Kohlen-Verkaufs-Vere										
22	Verein rheinisch-westfälischer Mag										
23	Steele-Mülheimer Kohlen-Verkaufs										
24	Gemeinschaft										
25	Gruskohlen-Verkaufsvereinigung										
26	Rheinisch-Westfälisches Kohlen-Syndikat										

Vorbereitende Vereinigung.
Förderkonvention.
Preiskonvention ohne eigene
Vereinigung mit eigener V

erklärt)

produktive
t.

*) Vertrag läuft bis Ende 1915 und evtl. d h. falls zu diesem Termine eine rechtmäßige Kündigung nicht erfolgt, auf weitere 10 Jahre.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Kartelle der Steinkohlenindustrie.

A. Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat.

Vorgeschichte.

Die Ansätze zu einem Zusammenschlusse der Zechen des Ruhrgebiets reichen in den Anfang des vorigen Jahrhunderts zurück. Wirksamere Versuche sind jedoch erst in der zweiten Hälfte der 70er Jahre gemacht worden. Das Ziel der Vereinigung war die Hebung der wirtschaftlichen Lage durch Beseitigung der Überproduktion, des scharfen Wettbewerbs der einzelnen Zechen unter einander und des Druckes, den beide Faktoren auf die Preise ausübten. Als geeignetes Mittel hierfür erschien zunächst die Verständigung über eine Einschränkung der Förderung durch Begründung einer Reihe von Förderkonventionen. Die Vereinigungen scheiterten jedoch an der Abneigung der Mehrzahl der Zechen gegen eine solche Maßregel, an den weitgehenden Ausnahmen, die insbesondere zu Gunsten noch in der Entwickelung begriffener oder neuer Zechen gemacht werden mußten, und an dem verschärften Wettbewerbe der nicht angeschlossenen Betriebe, welche die Förderungseinschränkung der vereinigten Zechen zur Ausdehnung der eigenen Produktion verwendeten. Wirksamer waren Verständigungen über die Preise, wenn sie auch mittelbar zur Steigerung der Förderung anregten. Sie bildeten den Übergang zu Verbänden, welche beide Mittel die Einschränkung der Produktion und die gemeinschaftliche Festsetzung der Preise zur Anwendung zu bringen suchten, indem sie den Absatz der Kohlen eigenen Verkaufsstellen übertrugen und das Maß der Förderung von dem Umfange der Nachfrage abhängig machten. Die äußere Form dieser „Verkaufsvereine" bildete die Aktiengesellschaft.

Als Träger und Leiter der Bestrebungen nach einem Zusammenschlusse wird der im Jahre 1858 begründete Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirke Dortmund angesehen. Daneben bestand eine Reihe anderer Vereinigungen unmittelbar vorbereitender Art, die, wie der Kohlenklub in Essen, der Dortmunder Kohlenklub u. a. für ihre Mitglieder einen Mittelpunkt persönlicher Fühlungnahme bildeten oder an der Einführung technischer Fortschritte arbeiteten.

Den Abschluß der Entwickelung bildete die Begründung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats. Neben diesem gingen noch längere Zeit das Westfälische Kokssyndikat und der Brikettverkaufsverein Dortmund her, die erst bei der Neuregelung der vertraglichen Grundlagen des Kohlensyndikats im Jahre 1903 mit letzterem verschmolzen wurden. Diese drei Verbände allein haben einen durchgreifenden Einfluß auf die wirtschaftliche Entwickelung auszuüben vermocht, während die früheren Förderkonventionen, Preiskonventionen und Verkaufsvereine infolge ihres beschränkten örtlichen Wirkungskreises, ihrer losen Form, des begrenzten Zweckes und des hohen Prozentsatzes der außenstehenden Produktion nur in geringem Maße auf die Ausgestaltung der Verhältnisse einzuwirken vermochten. Die Bedeutung der Konventionen liegt in der den Zusammenschluß des ganzen Reviers vorbereitenden Tendenz. Auch ist der Einfluß interessant, den die wichtigeren unter ihnen auf die Gestaltung der Kohlenpreise insofern ausübten, als dem Zustandekommen der Vereinigungen eine plötzliche Steigerung, der Auflösung ein jähes Fallen der Preise

Digitized by Google

zu folgen pflegte. Eine zeitlich geordnete Übersicht über Dauer und Art der Vereinigungen ist in vorstehender Tabelle enthalten.[1])

Organisation.

Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat beruhte in seiner ersten Gestalt auf den Verträgen vom 9. Februar und 1. März sowie vom 16. und 19. Februar 1893. Erstere enthielten das Statut der als Aktiengesellschaft begründeten Verkaufsstelle, in letzteren war das vertragliche Verhältnis zwischen der Verkaufsstelle und den im Syndikat vereinigten Zechen sowie zwischen diesen unter einander geregelt. Die Satzungen der Aktiengesellschaft sind im Jahre 1904 neu festgestellt, der Vertrag zwischen der Aktiengesellschaft und den Zechen ist 1895 und 1903 abgeändert worden. Die Verträge sind in Anlage 3 nach ihrer historischen Reihenfolge abgedruckt worden, wobei die jedesmaligen Änderungen durch Sperrdruck hervortreten.

Anlage 3.

Verkaufsstelle.

Die Form der Aktiengesellschaft war nach dem Vorbilde der vorangegangenen Verkaufsvereine für die Verkaufsstelle gewählt worden, um sie zur selbstberechtigten und selbstverpflichteten Trägerin der Geschäfte zu machen. Sie verkauft nicht nur nach außen in eigenem Namen, sondern tritt auch den Zechen gegenüber als Selbstkäuferin auf. Der Gegenstand des Unternehmens bestand ursprünglich in dem An- und Verkaufe von Kohlen, Koks und Briketts. Bei der Umgestaltung des Statuts im Jahre 1904 wurde die Aufgabe der Verkaufsstelle dahin erweitert, daß auch die Aufbereitung von Kohlen, der Erwerb von Grubenfeldern und Bergwerksanteilen, der Betrieb von Unternehmungen aller Art, die auf die Lagerung, den Absatz und den Versand von Bergwerksprodukten gerichtet sind, sowie die Beteiligung an solchen Unternehmungen in die Aufgaben der Verkaufsstelle aufgenommen wurden. Das Aktienkapital betrug anfänglich 900 000 ℳ und wurde im Jahre 1904 im Hinblick auf die Erweiterung des Geschäftskreises und die Zahl der Beteiligten auf 2 400 000 ℳ erhöht. Es ist in Namensaktien zerlegt, deren Übertragung an die Einwilligung der Gesellschaft, d. h. die Zustimmung des Aufsichtsrats und der Generalversammlung gebunden ist, so daß der Übergang in fremde Hände ausgeschlossen sein dürfte. Organe der Aktiengesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat, die Generalversammlung.

Die Satzungen enthalten die allgemeinen, den Erfordernissen der Aktiengesetzgebung entsprechenden Bestimmungen. Demgemäß ist auch eine besondere Vorschrift über die Verwendung des jährlichen Reingewinns dahin gegeben, daß der zwanzigste Teil des Gewinns in den Reservefonds zu stellen ist, bis der Reservefonds den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht hat. Bis zur Erweiterung des Umfanges der Geschäfte, wie sie durch die vorerwähnte Ausdehnung des Gegenstandes des Unternehmens erfolgt ist, war die Bestimmung im wesentlichen gegenstandslos: Das Syndikat kauft die Erzeugnisse von den Zechen zu bestimmten Preisen (den sogenannten Verrechnungspreisen) und führt den Mehrerlös, der beim Weiterverkauf im unbestrittenen Absatzgebiet erzielt wird, an die Zechen ab. Nur ein etwaiger Mehrerlös im bestrittenen Absatzgebiet verbleibt dem Syndikat. Maßgebend für diese Regelung war der Umstand, daß es unbillig erschien, die Opfer im bestrittenen Gebiet der Allgemeinheit aufzubürden, etwaigen Gewinn aber den einzelnen Mitgliedern auszukehren. Ein solcher Mehrerlös ist infolge günstiger Konjunkturen und erfolgreicher Verkaufstätigkeit des Syndikats zwar verschiedentlich vorgekommen. Die eigentliche und im wesentlichen einzige Einnahmequelle bildete jedoch die Umlage,

[1]) Aus dem Werk: „Wirtschaftliche Entwickelung des Niederrheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbaues."

Digitized by Google

d. h. ein gleichmäßiger, prozentualer Abzug von den Monatsrechnungen der Zechen. Die Umlage ist zur Deckung der Geschäftsunkosten bestimmt und wird daher in einer diesen Kosten entsprechenden Höhe erhoben. Ein Reingewinn kam also bis 1904 nicht in Frage.

Umfang der geschäftlichen Tätigkeit. Verpflichtungen der Zechen. Vertragsstrafen.

Die Grundlage für die geschäftliche Tätigkeit der Aktiengesellschaft „Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat" bildet die Abmachung, daß die Gesellschaft den Verkauf sämtlicher Erzeugnisse der Zechen an Kohlen, Briketts und Koks zu bewirken hat. Die Zechenbesitzer sind ihrerseits verpflichtet, ihre Produktion ausschließlich an die Verkaufsstelle zu liefern, sich jeden Verkaufs an Dritte zu enthalten und einlaufende Aufträge und Anfragen dem Syndikat zur Erledigung zu überweisen. Die gegenseitige Verpflichtung bezieht sich auf alle Produkte, die aus den Feldern oder durch die Schachtanlagen der Zechenbesitzer gefördert werden, sei es, daß das Eigentum oder Nutzungsrecht zur Zeit des Abschlusses des Syndikatsvertrages bereits bestanden hat oder erst später erworben worden ist. Die Förderung aus Bergwerken von Nichtsyndikatsmitgliedern ist auf besondere Abmachungen beschränkt und eine Veräußerung des Bergwerksbesitzes an Nichtmitglieder von der Genehmigung der Zechenbesitzerversammlung abhängig gemacht. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn Sicherheit dafür geleistet wird, daß durch die Veräußerung die Lieferungs- und Abgabepflicht des Veräußerers nicht beeinträchtigt und die Abnahmepflicht des Syndikats nicht gesteigert wird.

Jeder Zechenbesitzer ist für die gute und vorschriftsmäßige Lieferung der von ihm gelieferten und vom Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat weiter verkauften Mengen oder Sorten dem letzteren gegenüber verantwortlich. Er trägt alle Kosten, welche durch Lieferung schlechter oder ungenügender Qualität oder durch ein sonstiges Versehen bei der Ausführung der Lieferung seinerseits verursacht werden. Falls er seine Erzeugnisse unmittelbar, also unter Umgehung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats verkauft, hat er eine Vertragsstrafe von 50 ℳ (also etwa das Fünffache des Wertes) für jede auf diese Weise der Verkaufsstelle entzogene Tonne zu entrichten. Wer seinen Lieferungsverpflichtungen nicht nachkommt, kann ebenfalls zu einer für jede Tonne der nicht gelieferten Mengen berechneten Vertragsstrafe, deren Höhe für jedes Geschäftsjahr von der Versammlung der Zechenbesitzer festgestellt wird, herangezogen werden. Eine Übertretung sonstiger Vertragsbestimmungen wird mit einer Vertragsstrafe bis zu 1000 ℳ für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet.

Ausgeschlossen von dem Verkaufe an das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat und vom Weiterverkaufe durch letzteres sind nach dem gegenwärtig geltenden Vertrage von 1903:

a) die zu eigenen Betriebszwecken der Zechen erforderlichen Kohlen, Koks und Briketts: der Selbstverbrauch, d. h. diejenigen Mengen, welche in solcher Gestalt vernichtet werden, daß sie nicht wieder in anderer, brennbarer Form auf den Markt gebracht werden können;
   für diejenigen Zechenbesitzer, welche bei Abschluß des Vertrags gleichzeitig Eigentümer von Hüttenwerken gewesen sind, gelten auch die zu den eigenen Verbrauchszwecken ihrer Hüttenwerke und deren Zubehör erforderlichen Produkte als Selbstverbrauch;
b) die zum Betrieb eigener Werke der Zechenbesitzer, als Kokereien mit und ohne Gewinnung von Nebenprodukten, Teerdestillationen, Generatorgas- und sonstige Gasanstalten, Brikettfabriken, Ziegeleien usw. erforderlichen Kohlen, Koks und Bri-

Digitized by Google

ketts, jedoch nur dann, wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an eine demselben Zechenbesitzer gehörige, unter diesen Vertrag fallende Zechenanlage errichtet sind;

c) die im Landdebit abgehenden Kohlen, Koks und Briketts, soweit nicht dadurch benachbarte Werke in regelmäßiger Weise bedient werden;

d) die zu Hausbrandzwecken für Beamte und Arbeiter bestimmten und die für wohltätige Zwecke zu verschenkenden Kohlen, Koks und Briketts;

e) Gaskoks.[1])

Die vom Verkauf durch das Syndikat ausgeschlossenen Produkte unterliegen hinsichtlich ihrer Mengen der Überwachung des Syndikats. Die unter a und e aufgeführten Mengen des Selbstverbrauchs und Gaskoks kommen auf die Beteiligungsziffer nicht zur Anrechnung.

Der Vorstand der Aktiengesellschaft setzt sowohl die Verkaufspreise und Verkaufsbedingungen wie die beim Ankaufe der Kohlen von den Zechen zu zahlenden Preise fest. Seiner Genehmigung unterliegt die Preisgestaltung beim Absatz im Landdebit. Der Vorstand hat überhaupt alle zur Durchführung der Verkaufstätigkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen und ist hierin nur insoweit beschränkt, als die Verträge nähere Bestimmungen enthalten.

Gemeinschaft der Zechenbesitzer. Organe.

Der Verkaufsstelle steht die Gemeinschaft der Zechenbesitzer gegenüber, deren Organe die Versammlung der Zechenbesitzer, der Beirat und die Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffer sind.

Den Versammlungen der Zechenbesitzer sind folgende Aufgaben zugewiesen:

a) Ernennung des Beirats,

b) Wahl der Mitglieder der Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffer (sogenannte Kommission C),

c) Beschlußfassung über eine etwaige gleichmäßige prozentuale Verringerung sämtlicher Beteiligungsanteile,

d) Feststellung der zum Ausgleiche von Mehr- oder Minderabsatz zu zahlenden Abgabe und Entschädigung,

e) Feststellung der Höhe der Strafe für Nichtlieferung,

f) Beschlußfassung über Aufnahme neuer Mitglieder,

g) Beschlußfassung darüber, ob das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat in Wettbewerb mit der Konkurrenz eintreten soll.

Zu den Versammlungen, über deren Berufung, Beschlußfähigkeit, Ladung und Zeitpunkt im Vertrage nähere Bestimmungen getroffen sind, hat jeder Zechenbesitzer für jede volle 10 000 Tonnen seiner Beteiligungsziffer eine Stimme.

Der Schwerpunkt der Zechengemeinschaft liegt im Beirate, der nicht nur die obere Instanz für Entscheidungen über Festsetzung der Beteiligungsziffern bildet, sondern vor allem die Richtpreise aufzustellen hat. Die Richtpreise enthalten allgemeine Normen über die Preisgestaltung für die Hauptsorten normaler Qualität, zu deren möglichster Beobachtung beim Verkaufe der Vorstand der Aktiengesellschaft verpflichtet ist. In den kontradiktorischen Verhandlungen der Kartellenquete wurde im Anschluß an die Erörterung über Bedeutung und Aufgabe des Beirats die Ansicht vertreten, daß die allgemeinen

[1]) Mit der Bestimmung unter e ist nur der bereits vor 1903 tatsächlich bestehende Zustand vertraglich festgelegt worden. Es handelt sich um den in eigenen Gasanstalten einzelner Zechen erzeugten Gaskoks.

Digitized by Google

Interessen und die Produktionsbedingungen der abnehmenden Industriezweige um so mehr berücksichtigt würden, je mehr die Entscheidung in die Hand kleinerer Körperschaften oder einzelner Persönlichkeiten mit weitem Überblick gelegt würde. Demgegenüber wurde bezüglich des Kohlensyndikats auf die Notwendigkeit hingewiesen, angesichts der unter den Zechen bestehenden Verschiedenheit der Interessen eine demokratische Verfassung zu schaffen, bei der alle, und insbesondere auch die kleineren Zechen stimmberechtigt seien. Die kleineren und zugleich älteren Zechen hielten naturgemäß mit größerer Zähigkeit an den höheren Preisen fest, weil sie infolge geringerer Produktion mit höheren Selbstkosten zu rechnen hätten. Über die Zusammensetzung des Beirats nach den verschiedenen Interessengruppen und die Einwirkung dieser Gruppen auf die Festsetzung der Richtpreise wurden ebenso wie hinsichtlich der Stimmenzusammensetzung bei der Abstimmung über die Richtpreise nähere Angaben mit der Begründung abgelehnt, daß der Beirat alljährlich in der ersten Zechenbesitzerversammlung neu ernannt werde, die Gruppierung der Mitglieder keine ständige sei, sondern je nach den vorliegenden Beratungsgegenständen wechsele, und daß im übrigen fast ausnahmslos durch Zuruf abgestimmt und bezüglich der Stimmenzusammensetzung in den Protokollen über die Sitzung des Beirats eine Aufzeichnung nicht gemacht werde.[1])

Für die Bestellung der Beiratsmitglieder ist die Vertragsbestimmung maßgebend, daß jedem Zechenbesitzer oder jeder Gruppe von Zechenbesitzern das Recht zusteht, für eine Beteiligungsziffer von je einer Million Tonnen je ein Mitglied zum Beirat und einen Stellvertreter zu ernennen. Die Ernennung erfolgt im allgemeinen in der Art, daß sich die Zechenbesitzer zu einer Anzahl von Gruppen zusammentun, von denen jede dann die ihrer Beteiligungsziffer entsprechende Anzahl Beiratsmitglieder, d. h. auf je eine Million Tonnen ein Mitglied, ernennt, so daß an die Zechenbesitzerversammlung, der an sich die Ernennung obliegt, nur die Frage herantritt, ob gegen die in vorstehender Weise Benannten etwas einzuwenden ist. Die einzelnen Gruppen helfen sich dabei mit ihrer Beteiligung gegenseitig nach Bedarf aus, um möglichst gerade auf eine Million Tonnen oder ein Vielfaches davon zu kommen. Die Zusammensetzung des Beirats für das Jahr 1906 ist der Anlage 4 zu entnehmen.

Anlage 4.

Die Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffer hat neuaufgetretende Mehransprüche vorzuprüfen. Sie besteht aus acht Mitgliedern, welche alljährlich von der ersten Versammlung der Zechenbesitzer gewählt werden. Die Mitglieder der Kommission, welche Leiter oder Beamte einer Zeche sind, dürfen bei den ihre Zeche oder Gesellschaft betreffenden Beschlüssen nicht mitwirken. Gegen die Beschlüsse der Kommission steht sowohl dem Zechenbesitzer als auch dem Vorstande der Aktiengesellschaft Berufung an den Beirat zu. Das Nähere über Festsetzung der Beteiligungsziffern siehe S. 12ff.

Koks- und Brikettverkauf.

Das Syndikat umfaßt zur Zeit auch den Vertrieb von Koks und Briketts, den bis 1903 je ein besonderer Verband, das Westfälische Kokssyndikat in Bochum und der Brikettverkaufsverein zu Dortmund, durchführten. Ersteres Syndikat ist 1890 begründet worden. Zur Zeit der kontradiktorischen Verhandlungen der Kartellenquete vom 12./13. Mai 1903 beruhte die Organisation des Westfälischen Kokssyndikats im wesentlichen auf ähnlicher Grundlage wie die des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats. Eine als Aktiengesellschaft begründete Verkaufsstelle stand der Vereini-

[1]) Kontradiktorische Verhandlungen über Deutsche Kartelle, Ausgabe Siemenroth, Bd. I S. 54ff. Die im folgenden angegebenen Seitenzahlen beziehen sich ebenfalls auf vorstehende Ausgabe.

Digitized by Google

gung der Kokereibesitzer gegenüber, nahm ihnen die Erzeugnisse ab und vertrieb sie selbständig im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Organe der Verkaufsstelle waren den gesetzlichen Bestimmungen über Aktiengesellschaften entsprechend Aufsichtsrat, Vorstand, Generalversammlung. Daneben bestanden als Organe der Vereinigung der Kokereibesitzer die Versammlung der letzteren und die Kommission zur Festsetzung der Beteiligungsziffern. Die Begründung des Kohlensyndikats wirkte mit Notwendigkeit auf das Koksyndikat zurück, weil die Mitglieder zum Teil dieselben waren und das Kohlensyndikat nach dem Begründungsvertrage auch den Koksverkauf seiner Zechen übernehmen sollte. Eine Regelung des gegenseitigen Verhältnisses erfolgte durch Vertrag vom 11. März 1895 (vergl. Anlage 3), demzufolge beide Syndikate zunächst selbständig nebeneinander bestehen blieben, das Koksyndikat den Alleinverkauf von Koks auch für die Mitglieder des Kohlensyndikats bewirkte und dieses sich verpflichtete, Kokskohlen nur an jenes, nicht aber an Privatkokereien abzugeben. Bei der Neuregelung der Rechtsverhältnisse des Kohlensyndikats im Jahre 1903 ging das Koksyndikat in ersterem auf. Die Organisation ist seitdem eine einheitliche. Die Abweichungen von den allgemeinen Vertragsbestimmungen sind in Anlage A zum Syndikatsvertrage der Kohlenzechen von 1903 enthalten (vergl. Anlage 3). Die durch Vereinigung der beiden Syndikate bedingten Veränderungen gegenüber der Sachlage, wie sie den kontradiktorischen Verhandlungen zugrunde lag, werden im Laufe der Darstellung berücksichtigt werden.

Der Brikettverkauf findet ebenfalls durch das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat statt. Auf den Brikettverkaufsverein zu Dortmund, der bis 1903 auf Grund ähnlicher Organisation wie Kohlen- und Koksyndikat den Vertrieb der Erzeugnisse seiner Mitglieder bewirkte, sind die Verhandlungen der Kartellenquete nicht ausgedehnt worden. Er ist ebenso wie das Koksyndikat im Jahre 1903 im Kohlensyndikat aufgegangen. Die auf den Brikettverkauf bezüglichen Sonderbestimmungen sind in Anlage B zum Vertrage des Kohlensyndikats von 1903 abgedruckt (vergl. Anlage 3).

Rechtliche Natur des Syndikatsvertrages.

Die rechtliche Natur des Syndikatsvertrages und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten der Zechen sind verschiedentlich Gegenstand richterlicher Entscheidungen gewesen. In dieser Hinsicht wird auf das im zweiten Teil der Denkschrift S. 71 abgedruckte Urteil des Reichsgerichts vom 19. Februar 1901 Bezug genommen. Vor der Neuregelung der vertraglichen Grundlage des Syndikats ist die fernere Frage, inwieweit die Auslegung des Vertrages und gewisse andere Streitpunkte der Entscheidung des Gerichts entzogen und der endgültigen Entscheidung durch die Organe des Syndikats (Kommission C, Beirat) vorbehalten ist, in Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Syndikat und einzelnen Mitgliedern zur Prüfung gelangt. Die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtweges ist jedoch mehrfach vom Reichsgericht verworfen worden. Eine in dieser Hinsicht ergangene Entscheidung vom 27. Februar 1903 ist in Anlage 5 abgedruckt. In dem Syndikatsvertrage des Jahres 1903 ist die Frage dadurch gelöst worden, daß gemäß § 10 bei Streitigkeiten zwischen dem Syndikat und seinen Mitgliedern über die Auslegung des Vertrages, über die Höhe der Beteiligungsziffern und Verrechnungspreise unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht entscheidet. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Der Vorsitzende wird von den Schiedsrichtern der Parteien gewählt oder, falls letztere sich nicht einigen können, vom Präsidenten des Landgerichts Essen ernannt. Bei Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung zwischen Zechen und

Anlage 5.

Digitized by Google

Syndikat, insbesondere, wenn es sich um die Auslegung des Vertrages handelt, ist mehrfach auf die Entscheidung des Schiedsgerichts verzichtet worden, so daß solche Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen worden sind. (Vergl. jedoch auch Seite 21.) In die Verträge mit den Abnehmern ist die Schiedsgerichtsklausel nicht aufgenommen.

Wirtschaftliche Bedeutung.

Der Zusammenschluß der Zechen des Ruhrkohlenbeckens hat sich in dreifacher Richtung betätigt: in einer Kartellierung der Produktion, der Preisgestaltung und des Absatzes.

1. Regelung der Produktion.

Der Umfang, in dem das Kohlensyndikat die Produktion umfaßt und beeinflußt, hat sich, wie nachstehende Tabelle[1]) ergibt, andauernd verändert:

Jahr	Preußen t	Ruhrbecken t	prozentualer Anteil an der Gesamtproduktion %	Syndikatszechen t	prozentualer Anteil an der Gesamtproduktion %	prozentualer Anteil an der Förderung des Ruhrbeckens %	Nichtsyndikatszechen des Ruhrbeckens t	prozentualer Anteil an der Förderung des Ruhrbeckens %	Bemerkungen
1893	67 657 844	38 702 999	57,20	33 539 230	49,57	86,7	5 163 769	13,3	Bis einschließlich 1903 ist unter Ruhrbecken der Oberbergamtsbezirk Dortmund ohne das Bergrevier Osnabrück, aber einschl. Zeche Rheinpreußen zu verstehen, von 1904 ab der ganze Oberbergamtsbezirk Dortmund mit Zeche Rheinpreußen.
1894	70 643 979	40 734 027	57,66	35 044 225	49,61	86,0	5 689 802	14,0	
1895	72 621 509	41 277 921	57,17	35 347 730	48,67	85,6	5 930 191	14,4	
1896	78 993 655	45 008 660	56,98	38 916 112	49,26	86,5	6 092 548	13,5	
1897	84 253 393	48 519 899	57,59	42 195 352	50,08	86,7	6 324 547	13,3	
1898	89 573 528	51 306 294	57,28	44 865 536	50,09	87,4	6 440 758	12,6	
1899	94 740 829	55 072 422	58,13	48 024 014	50,69	87,2	7 048 408	12,8	
1900	101 966 158	60 119 378	58,96	52 080 898	51,08	86,6	8 038 480	13,4	
1901	101 203 807	59 004 609	58,30	50 411 926	49,81	85,4	8 592 683	14,6	
1902	100 115 315	58 626 580	58,56	48 609 645	48,55	82,9	10 016 935	17,1	
1903	108 780 155	65 433 452	60,15	53 822 137	49,48	82,3	11 611 315	17,7	
1904	112 755 622	68 455 778	60,71	67 255 901	59,65	98,2	1 199 877	1,8	
1905	112 999 716	66 915 097	59,22	65 382 522	57,86	97,7	1 532 575	2,3	

Die Übersicht zeigt eine ununterbrochene Steigerung der Kohlenförderung Preußens. Die Produktion ist von 67,6 im Jahre 1893 auf rund 113 Millionen Tonnen im Jahre 1905 gestiegen. Der Anteil des Ruhrkohlenbeckens an dieser Gesamtförderung hat eine noch schnellere Entwicklung gehabt. Er betrug 1893 57,20 % und 1905 59,22 %. Hiervon entfielen auf die Zechen des Kohlensyndikats 49,57 % und 57,86 %, von der Förderung des Ruhrkohlenbeckens allein also 86,7 % und 97,7 %. Die Stellung der Syndikatszechen zu den außenstehenden Betrieben war hiernach von vornherein überragend, verschob sich zugunsten der letzteren in den Jahren 1901/1903, in denen diese ihre Produktion bis auf 17,7 % der Kohlenförderung im Ruhrgebiet steigerten, und verwandelte sich mit der Neuregelung der Verträge im Jahre 1903 in eine fast ausschließliche Monopolstellung.

Bei der Begründung des Syndikats hatte man drei Gruppen von Zechen von vornherein zur Beteiligung nicht herangezogen. Es waren dies:

die Zechen des Osnabrücker Reviers, die wegen ihrer vom Ruhrgebiet entfernteren Lage abweichende wirtschaftliche Interessen haben;

[1]) Dem Jahresberichte des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund entnommen.

Digitized by Google

die Zechen mit einer Jahresförderung unter 10000 t, deren Absatz im Kleinverkauf und in engen örtlichen Grenzen erfolgte;

diejenigen Zechen, deren Förderung in erster Linie für die mit ihnen verbundenen Hütten in Betracht kam, sogenannte Hüttenzechen.

Daneben blieb nur eine kleine Anzahl von Zechen, denen der Anschluß nahegelegt worden war, die ihn aber ihrerseits abgelehnt hatten, außerhalb der Gemeinschaft. Bei der Neuregelung im Jahre 1903 blieb das Revier Osnabrück wiederum außerhalb des Syndikats, während sich alle bis dahin fernstehenden Zechen des Rheinisch-Westfälischen Kohlengebiets, insoweit sie eine Förderung von mindestens 120000 t hatten, mit Ausnahme der fiskalischen Betriebe und der Zeche Freie Vogel & Unverhofft anschlossen.

Die Regelung der Produktion hat besondere Schwierigkeiten verursacht, die zu wiederholter Änderung der Verträge im Jahre 1895 und 1903 Anlaß gegeben haben, aber auch in der Gegenwart noch nicht überwunden sind.

Beteiligungsziffern.

Grundlegend für die Regelung der Produktion ist die den einzelnen Syndikatsmitgliedern zugewiesene Beteiligungsziffer, d. h. die Zahl von Tonnen, mit der die Zeche am Absatz durch das Syndikat beteiligt ist. Die Beteiligungsziffern haben sich im Laufe der Zeit wesentlich verändert. Anlage 6 enthält eine Übersicht darüber, wie sich die Beteiligungen der Syndikatszechen bei Begründung des Syndikats (1893), gegen Ende des Jahres 1900, und bei Neuregelung der Verträge am 1. Oktober 1903 gestaltet hatten. Daneben gibt Anlage 7 eine Gegenüberstellung der Beteiligungsziffern nach dem Stande am 1. Januar 1904, 1905 und 1906, einschließlich der Anteile an der Koks- und Brikett-erzeugung.

Anlage 6.

Anlage 7.

Verhältnis der Beteiligungsziffern zu Förderung und Absatz.

Die Beteiligungsziffern stellen die Verhältniszahlen dar, bis zu deren Höhe die einzelnen Zechen am Gesamtabsatz teilzunehmen berechtigt und verpflichtet sind, und bilden damit die Grundlage, auf welcher der Syndikatsvorstand die nach der Marktlage erforderlichen Verkaufsdispositionen trifft. Falls die Lage des Marktes die Aufnahme der Absatzmengen, welche sich aus den Beteiligungsziffern ergeben würden, nicht gestattet, findet eine gleichmäßige prozentuale Herabsetzung der Anteile statt. Die Herabsetzung geschieht nach dem Vertrage von 1903 (Einleitung unter A Ziffer 13c) durch Beschluß der Versammlung der Zechenbesitzer. Als Unterlage des Beschlusses dient die vom Vorstande getroffene Feststellung in welchem Umfange die Beteiligung für den Absatz voraussichtlich in Anspruch genommen wird. Diese Feststellung wird auf Grund der vom Vorstand getätigten Verkäufe, und zwar je nach der Konjunktur von Monat zu Monat oder von Vierteljahr zu Vierteljahr, getroffen, bildet den Voranschlag für die Förderung und hat den Charakter einer Etatisierung des Produktionsplanes. Dem Voranschlage steht die tatsächliche Förderung, d. h. diejenige Menge, die wirklich produziert wird, und der tatsächliche Absatz, d. h. diejenige Menge, die in Wirklichkeit abgesetzt wird, gegenüber. Für die Beurteilung der Produktionsverhältnisse innerhalb des Syndikats sind daher vier Zahlen von Bedeutung: die Beteiligungsziffern, der veranschlagte Absatz, die tatsächliche Förderung und der tatsächliche Absatz.

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, wie sich das Verhältnis dieser Zahlen seit Begründung des Syndikats im Jahresdurchschnitt gestaltet hat:

Digitized by Google

1. Jahr	2. Beteiligungsziffer	3. Veranschlagter Absatz[1]	4. Tatsächliche Förderung	5. Tatsächlicher Absatz	6. Gegen den veranschlagten Absatz stellt sich: die tatsächliche Förderung	7. Gegen den veranschlagten Absatz stellt sich: der tatsächliche Absatz	8. Gegen die Beteiligungsziffer stellt sich: die tatsächliche Förderung	9. Gegen die Beteiligungsziffer stellt sich: der tatsächliche Absatz
				Tonnen				
1893 . .	35 371 917	13 219 353	14 697 597	14 787 640	+ 1 478 244	+ 1 568 287	— 20 674 320[2]	— 20 584 277[2]
1894 . .	36 978 603	32 614 111	35 044 225	35 137 776	+ 2 430 114	+ 2 523 665	— 1 934 378	— 1 840 827
1895 . .	39 481 398	34 706 169	35 347 730	35 354 842	+ 641 561	+ 648 673	— 4 133 668	— 4 126 556
1896 . .	42 735 589	37 138 010	38 916 112	38 910 610	+ 1 778 102	+ 1 772 600	— 3 819 477	— 3 824 979
1897 . .	46 106 189	44 559 651	42 195 352	42 151 533	— 2 364 299	— 2 408 118	— 3 910 837	— 3 954 656
1898 . .	49 687 590	44 341 428	44 865 535	44 891 515	+ 524 107	+ 550 087	— 4 822 055	— 4 796 075
1899 . .	52 397 758	49 350 274	48 024 014	48 014 976	— 1 326 260	— 1 335 298	— 4 373 744	— 4 382 782
1900 . .	54 444 970	54 444 970	52 080 898	52 099 612	— 2 364 072	— 2 345 358	— 2 364 072	— 2 345 358
1901 . .	57 172 824	49 241 197	50 411 926	50 220 621	+ 1 170 729	+ 979 424	— 6 760 898	— 6 952 203
1902 . .	60 451 522	46 516 794	48 609 645	48 737 551	+ 2 092 851	+ 2 220 757	— 11 841 877	— 11 713 971
1903 . .	63 836 212	51 406 278	53 822 138	52 868 627	+ 2 415 860	+ 1 462 349	— 10 014 074	— 10 967 585
1904 . .	73 367 334	57 008 652	67 255 901	56 430 740	+ 10 247 249	— 577 912	— 6 111 433	— 16 936 594
1905 . .	75 704 219	60 003 198	65 382 522	55 638 943	+ 5 379 324	— 4 364 255	— 10 321 697	— 20 065 276

Wie die Tabelle ergibt, decken sich tatsächliche Förderung und tatsächlicher Absatz weder mit dem Voranschlage noch mit den Beteiligungsziffern. Die tatsächliche Förderung geht mit Ausnahme der Jahre 1897, 1899, 1900 über den veranschlagten Absatz hinaus. Es tritt das besonders seit dem Jahre 1903 hervor, in dem eine Reihe neuer Mitglieder in das Syndikat eintrat und die Förderungsabrechnung vertraglich in eine Absatzabrechnung umgeändert wurde. Danach kann jede Zeche soviel *fördern* wie sie will. Sie kann nur nicht mehr *absetzen*, als der Vorstand ihr zuweist. In Zeiten verminderter Nachfrage werden daher kapitalkräftige Mitglieder des Syndikats aus Betriebsrücksichten mehr fördern als ihnen zugewiesen ist und absetzen werden kann, und das Mehr für eigene Rechnung lagern. Eine solche Mehrförderung hat besonders im Jahre 1904 (+ 10 247 249 t) stattgefunden. Nach Mitteilung des Syndikats geschah das vor allem seitens der Mitglieder mit starker Koksproduktion im Hinblick auf die Schwierigkeiten, den Betrieb auf Kokereien mit Gewinnung von Nebenprodukten wesentlich einzuschränken. Durch diese erheblichen Lagerungen sei es dem Syndikat im Jahre 1905 trotz der infolge des Ausstandes verminderten Produktion möglich gewesen, die Nachfrage nach Koks annähernd zu befriedigen, weil nunmehr die bei einzelnen Mitgliedern lagernden Bestände an Koks unter Anrechnung auf die Anteile der Zechen abgenommen worden seien.

Der Grund für das Zurückbleiben der tatsächlichen Förderung hinter dem Voranschlage im Jahre 1897 lag nach Angabe des Syndikats in besonderen Verhältnissen. Auf Antrag einer Reihe von Zechen, die in der Beteiligungsziffer hinter ihrer technischen Leistungsfähigkeit zurückblieben, sollte der Versuch gemacht werden, durch Freigabe der Gesamtbeteiligung diejenigen Zechen, die zur Leistung ihrer vollen Beteiligung in Wirklichkeit nicht in der Lage waren, gleichwohl aber nach dem Vertrage eine Entschädigung für Minderleistung erhielten, zu freiwilliger Abmeldung der nicht lieferbaren Mengen zu zwingen und damit eine Neuregelung der Beteiligungsziffern vorzubereiten. Der

[1] Die unter Spalte 3 bis 7 enthaltenen Ziffern sind für die einzelnen Monate in Anlage 8 aufgeführt. Anlage 8.

[2] Das Syndikat hat erst am 1. August 1893 seine Vertaufstätigkeit aufgenommen.

Digitized by Google

Versuch scheiterte an der geringen Aufnahmefähigkeit des Marktes. Im Jahre 1899 und 1900 blieb die tatsächliche Förderung und damit auch der tatsächliche Absatz hinter dem Voranschlag zurück, weil letzterer der gesteigerten Nachfrage entsprechend Kohlenmengen vorsah, die zu fördern die Zechen sich außer Stande sahen.

Die für die Förderung und den Absatz maßgebenden Faktoren wirken auf die Syndikatszechen verschieden ein. So können u. a. Betriebsstörungen oder Arbeitermangel die Förderung auf einzelnen Zechen beeinträchtigen, so daß sie hinter den ihnen zugewiesenen Mengen zurückbleiben. Die ausfallenden Mengen müssen dann anderen Syndikatsmitgliedern zugewiesen werden. Bei anderen Zechen wiederum kann der Absatz ihrer Erzeugnisse durch das Syndikat — dabei spielt z. B. auch die Qualität eine Rolle — auf Schwierigkeiten stoßen. Ein Ausgleich wird hier dadurch bewirkt, daß eine Zeche, die ihren Anteil am Absatz nicht erreicht, vom Syndikat eine Entschädigung erhält, während Zechen, für die mehr abgesetzt wird, als ihnen anteilmäßig zukommt, eine Abgabe an das Syndikat zu zahlen haben. Die Höhe der Abgabe wird alljährlich in der ersten Zechenbesitzerversammlung festgesetzt, darf aber 1,50 ℳ für die Tonne nicht unterschreiten.

Im Verhältnis des Voranschlags zu den Beteiligungsziffern zeigt sich ein wesentlicher Unterschied schon darin, daß die Summe der Beteiligungsziffern (infolge des Zutritts neuer, sowie Erhöhung der Beteiligung bereits angeschlossener Zechen) von Jahr zu Jahr ununterbrochen gewachsen ist und im ganzen eine Steigerung von rund 35 Millionen auf über 75 Millionen Tonnen erfahren hat, während der Voranschlag der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung entsprechend außer einer geringen Abschwächung im Jahre 1898 eine wesentliche Abnahme in den Jahren 1901/1902 zeigt, in denen sich die wirtschaftliche Lage in einem allgemeinen Rückgang befand. Letzteres kam u. a. auch in einer Abnahme des gesamten Steinkohlenverbrauchs innerhalb des Deutschen Reiches, die gegen das Vorjahr 1 827 915 t im Jahre 1901 und 1 772 116 t im Jahre 1902 betrug, zum Ausdruck. Dadurch wird die Richtigkeit einer vorsichtigen Abschätzung der Absatzmöglichkeit bestätigt. Die Zurückhaltung in der Bemessung des Voranschlags ist den außerhalb des Syndikats stehenden Zechen zu gute gekommen, die ihre Förderung, wie sich aus der Übersicht auf S. 11 ergibt, in den Jahren 1901 und 1902 stärker als das Syndikat gesteigert haben.

Beteiligungsziffern, Forderung und Absatz in Zeiten der Hochkonjunktur (Leistungsfähigkeit der Zechen, Kohlenmangel).

Der sich aus derselben Übersicht ergebende Umstand, daß die Zahlen der tatsächlichen Förderung und des Absatzes hinter den Beteiligungsziffern zurückbleiben, erklärt sich aus dem besonderen Charakter der letzteren. Die Beteiligungsziffern sind für den Anteil des einzelnen Syndikatsmitgliedes am Absatz des Syndikats maßgebend und somit, da die Verwertung der Erzeugnisse, von bestimmten Ausnahmen (S. 9, 10) abgesehen, nur durch das Syndikat erfolgen kann, für die Rentabilität der Zechen hinsichtlich ihrer Kohlenförderung entscheidend. Das naturgemäße Streben der Zechen ist daher auf Erhöhung ihrer Beteiligung gerichtet. Daß dieses Streben Erfolg gehabt und zu einer Steigerung der Beteiligungsziffern geführt hat, beruht auf den noch zu erörternden, im Syndikatsvertrage gegebenen Möglichkeiten (Niederbringen neuer Schächte, Konzessionen an die Hüttenzechen usw.) und vollzog sich zum Teil unabhängig von der Marktlage und der allgemeinen Entwicklung. Es entspricht daher in allgemeinen der Natur der Sache, daß Voranschlag, Förderung und Absatz im Monats- und Jahresdurchschnitt die Beteiligungsziffern nicht erreicht haben. Anders liegt der Fall in Zeiten der Hochkonjunktur, in denen der Bedarf an Kohlen

Digitized by Google

so ungewöhnlich gesteigert ist, daß die Befriedigung der Nachfrage auf Schwierigkeiten stößt. In solchen Zeiten ist dem Syndikat zum Vorwurf gemacht worden, daß es eine Verringerung der Anteile vorgesehen und die Förderung nicht bis zur vollen Höhe der Beteiligungsziffern gesteigert hat.

Seit Begründung des Syndikats kommen zwei Perioden solcher ungewöhnlichen Inanspruchnahme des Kohlensyndikats in Betracht. Es ist dies einmal das Jahr 1906, in dessen Verlaufe so außerordentliche Anforderungen an die Zechen gestellt worden sind, daß die Lieferungsverpflichtungen nicht erfüllt wurden, und außerdem die Hochkonjunktur der Jahre 1899/1900. In letzterem Zeitpunkt hatte das Syndikat, und zwar 1899 für das IV. Viertel, 1900 im ganzen Jahre, von einer Verringerung der Anteile abgesehen. Wie aus der Tabelle auf S. 13 hervorgeht, betrugen sowohl die Beteiligungsziffern wie der Voranschlag im Jahre 1900 54 444 970 Tonnen. Dagegen belief sich die tatsächliche Förderung auf nur 52 080 898 Tonnen und überholte damit zwar die Förderung des Jahres 1899 um 4 056 884 Tonnen oder 8,45 %, blieb aber hinter der Summe der Beteiligungsziffern des Jahres 1900 mit 2 364 072 Tonnen oder 4,34 % zurück.

Im Jahre 1906 weist der Voranschlag des Kohlensyndikats in Prozenten der Beteiligung folgende Zahlen auf:

	Kohlen	Koks	Briketts
I. Viertel . . .	90	90	90
II. „ . . .	85	93	90
III. „ . . .	95	95	90
IV. „ . . .	95	95	90

Demgegenüber hat der Absatz in Prozenten der Gesamtbeteiligung — wegen der absoluten Zahlen siehe untenstehende Tabelle — vom Januar bis Oktober betragen:

		Absatz
Januar	1906	87,37 %
Februar	1906	89,32 „
März	1906	86,58 „
April	1906	84,14 „
Mai	1906	84,91 „
Juni	1906	85,10 „
Juli	1906	84,81 „
August	1906	84,62 „
September	1906	83,98 „ .

Im Gegensatz zu 1900 ist der Absatz, nicht die Förderung maßgebend, weil seit dem neuen Vertrage von 1903 nicht mehr eine Förderungs-, sondern eine Absatzabrechnung stattfindet und in den Förderungszahlen der

	Beteiligung	Förderung	Absatz
Januar	6 406 097	6 527 263	5 597 298 t
Februar	5 891 529	6 092 217	5 262 184 „
März	6 851 937	6 897 639	5 932 861 „
April	5 837 246	5 741 353	4 911 516 „
Mai	6 605 805	6 614 517	5 608 767 „
Juni	5 945 190	5 934 099	5 059 241 „
Juli	6 607 755	6 548 359	5 603 797 „
August	6 861 899	6 814 609	5 806 539 „
September . . .	6 351 722	6 263 440	5 334 248 „.

Digitized by Google

seitdem eingeführte, auf die Beteiligung nicht anzurechnende Selbstverbrauch für eigene Hüttenwerke mitenthalten ist. Die Absatzziffern dagegen geben an, welcher Teil der Förderung dem Syndikat gegenüber den Beteiligungsziffern zur Verfügung gestellt worden ist. Diese Zahlen bleiben in den Monaten Januar bis September 1906 hinter den Beteiligungsziffern bis zu 16 % zurück.

Die Tatsache, daß die Mitglieder des Kohlensyndikats in den Zeiten der Hochkonjunktur ihre Beteiligungsziffern nicht erreichen, ist zum Gegenstand von Verhandlungen mit dem Syndikat gemacht worden, in denen letzteres folgenden Standpunkt eingenommen hat:

Die Minderleistung beruhe nicht auf technischer Leistungsunfähigkeit der Zechen, vielmehr sei die technische Leistungsfähigkeit in vollem Umfang vorhanden und die größeren und neuen Tiefbauanlagen seien sämtlich in der Lage, nach Maßgabe ihrer Einrichtungen und der Vorrichtung ihrer Grubenbaue erheblich mehr zu leisten, also die Förderung erheblich zu verstärken; eine Grenze sei dieser Möglichkeit nur durch die Arbeiterfrage gegeben. Dies sei zunächst 1900 in die Erscheinung getreten und erkläre sich bei der Plötzlichkeit einer derartig schnell und zunehmend auftretenden Nachfrage durch die Unmöglichkeit, sofort eine größere Zahl von Arbeitern in das dortige Kohlenrevier hineinzuziehen. Ungeschulte Arbeiter könnten bei der Natur des Bergbaues erst nach und nach herangezogen und ausgenutzt werden. Dazu sei bei der schnell verlaufenden Hochbewegung des Jahres 1900 keine Zeit geblieben. Durch die im Jahre 1906 wiederum eingetretene Hochbewegung, welche eine gleiche drängende Nachfrage geschaffen habe, sei aber der Beweis geliefert, daß überhaupt der Heranziehung neuer, zahlreicher Arbeitskräfte jetzt ein Ziel gesetzt sei, indem der freiwillige Zuzug aus dem Osten, der in früheren Jahren sehr großen Umfang angenommen habe, fast gänzlich aufgehört habe. Eine Heranziehung geschulter Kräfte aus den östlichen und österreichischen Bergrevieren würde unter gleichen Verhältnissen früher wohl stattgefunden haben, versage jetzt aber vollständig, da auch in diesen Revieren eine Lohnregelung stattgefunden habe, welche die Auswanderungslust abschwäche. Dazu kämen die Gefahren, die eine prüfungslose Heranziehung neuer Arbeitskräfte für eine ruhige und gleichmäßige Durchführung der Förderung böten. Der Niederrheinisch-Westfälische Kohlenbergbau sei dadurch in die Zwangslage gekommen, sich mit der vorhandenen Belegschaft behelfen und seinen Absatz der erreichbaren Förderung anpassen zu müssen. Aus diesem Grunde habe die Gesamtheit der Beteiligten des Kohlensyndikats es als unmöglich erklärt, die volle Beteiligung zu leisten, und den Vorstand angewiesen, trotz der dringenden Nachfrage, welche an sich unbedingt die Förderung der vollen Beteiligungsziffer verlange, sich auch ferner mit einer verringerten Beteiligungsziffer abzufinden; man habe sogar, indem man Arbeitermangel als höhere Gewalt anerkannt habe, das Mittel der Strafbestimmungen außer Kraft gesetzt und sich dadurch der Möglichkeit beraubt, die vollen und erforderlichen Beteiligungsanteile zu erlangen. Leider habe dies auch die Schattenseite heraufbeschworen, daß der Syndikatsvorstand darauf verzichten müsse, die Hüttenzechen zur Lieferung ihrer anteilmäßigen Beteiligungsziffern für den freien Verbrauch heranzuziehen, da diese naturgemäß, von der Strafandrohung befreit, in erster Linie den eigenen Bedarf zu decken suchen. Es zeige sich daraus, daß der außergewöhnlichen Erscheinung plötzlich auftretender Nachfrage nicht sofort in vollem Umfange entsprochen werden könne, daß es vielmehr bei der Natur des Bergbaues einer angemessenen Zeit zur

Digitized by Google

Lösung der Arbeiterfrage bedürfe, um die vorhandene technische Leistungsfähigkeit tatsächlich herbeizuführen. Dazu komme, daß die Nachfrage auch 1906 wieder ganz plötzlich hervorgetreten sei. Während noch im März 1906 Absatzstockungen vorgelegen hätten, unter deren Einfluß der Syndikatsvorstand die Jahresverträge auf der ganzen Linie habe erneuern müssen, seien die Anforderungen der Abnehmer im April 1906 in unvorhergesehener Weise gewachsen und hätten eine besondere Steigerung erfahren, weil zunächst durch Wagenmangel vielfach Ausfälle entstanden seien, die dann wiederum die dadurch betroffenen Kohlenverbraucher veranlaßt hätten, vermehrte Bestellungen zu machen, um ihren tatsächlichen Bedarf möglichst gedeckt zu sehen. Selbst wenn es aber gelänge, eine Steigerung der tatsächlichen Förderung und damit der Gesamtabsatzmengen zu erzielen, würde dadurch eine Lösung der vorhandenen schwierigen Lage nicht geschaffen werden, weil die Staatsbahnverwaltung trotz aller Anstrengungen nicht in der Lage sein würde, die vermehrten Mengen zu befördern. Der Wagenmangel trete immer wieder ein, sobald die Wagenanforderung an einem Tage die Grenze der Leistungsfähigkeit der Staatsbahn übersteige. Der Syndikatsvorstand habe alles aufgeboten, um die Ausfälle, welche durch Wagenmangel, Minderlieferung einzelner, namentlich der Hüttenzechen, entstanden seien, durch Verschiebungen auszugleichen, sowie durch Heranziehung englischer Kohlen, insonderheit für die Auslandslieferung, die Lücken zu füllen; doch sei dies in vollem Umfange nicht gelungen, da die Nachfrage anhaltend steigend bleibe, dadurch die Besorgnisse der Kohlenverbraucher zunähmen und sich in Anforderungen äußerten, die über das wirtschaftliche Bedürfnis hinausgingen.

Das Syndikat führt hiernach die ungenügende Leistung der Zechen in erster Linie auf Arbeitermangel und in Verbindung damit auf das Verhältnis der Hüttenzechen zu den reinen Zechen zurück, in zweiter Linie beruft es sich auf Wagenmangel, der selbst bei ausreichender Förderung eine vollständige Befriedigung der Nachfrage verhindern würde. Der vom Syndikat geltend gemachte Arbeitermangel wird auch in den Geschäftsberichten der Zechen, sowie in den statistischen Ermittelungen für das „Reichs-Arbeitsblatt“ im Jahre 1906 andauernd hervorgehoben. Nach der amtlichen Statistik über die im Oberbergamtsbezirk Dortmund beschäftigten Arbeiter betrug die Zahl der Arbeiter in den ersten drei Vierteln des Jahres 1906 276 094, 276 055 und 275 623 Mann und ist somit, wenn man von der unerheblichen Verminderung um 471 Arbeiter absieht, annähernd gleich geblieben. Zu der in zweiter Linie geltend gemachten Frage des Wagenmangels hat das Syndikat die folgende Aufstellung gegeben. Es fehlten, in Prozenten auf die angeforderten Einheiten berechnet, im Jahre 1906:

im Monat	an der angeforderten Wagenzahl
Januar	1,58 %
Februar	0,31 „
März	4,35 „
April	1,91 „
Mai	1,45 „
Juni	0,58 „
Juli	1,07 „
August	0,47 „
September	2,18 „
Oktober	12,00 „

Digitized by Google

Diese Angaben decken sich im Endergebnis annähernd mit der unten aufgeführten,[1]) auf Grund amtlichen Materials aufgestellten Übersicht über die Gestellung offener Wagen für Kohlen, Koks und Briketts im Ruhrgebiet. Die Zahlen lassen zugleich die außergewöhnlichen Wagenanforderungen erkennen, die selbst während der sonst verkehrsschwächeren Sommermonate gestellt wurden und daher nicht in vollem Umfange befriedigt werden konnten. Über die Steigerung des Umfanges, in dem der Kohlen-, Koks- und Brikettversand des Ruhrgebietes im Jahre 1906 den Wagenpark der Staatsbahn gegenüber dem bereits verkehrsstarken Jahre 1905 in Anspruch genommen hat, gibt die folgende Zusammenstellung Aufschluß:

Im Ruhrbezirk sind für Kohlen, Koks und Briketts durchschnittlich arbeitstäglich gestellt worden:

im	Wagen zu 10 t	
	1905	1906
Januar	10 219	21 927
Februar	12 261	22 305
März	19 392	21 598

[1]) Übersicht über die Gestellung offener Wagen in

Datum	Januar			Februar			März			April			Mai		
	Angefordert	Gestellt	Nichtgestellt	Angefordert	Gestellt	Nichtgestellt	Angefordert	Gestellt	Nichtgestellt	Angefordert	Gestellt	Nichtgestellt	Angefordert	Gestellt	Nichtgestellt
														Wagen	
1.	2988	2717	271	22280	22100	189	19273	19273	.	4591	4225	366	19250	19145	105
2.	16587	16398	189	8748	8630	118	21217	21217	.	20490	19593	897	20011	19920	91
3.	18735	18735	.	22129	22064	65	21576	21576	.	21488	20496	992	20692	20597	95
4.	19714	19774	.	3526	3491	35	3785	3785	.	21318	20782	536	21064	20994	70
5.	22367	22367	.	20310	20254	56	20036	20036	.	21092	20592	500	21720	21593	127
6.	8179	8179	.	21433	21433	.	20888	20888	.	21522	20677	845	20608	20545	63
7.	3196	3196	.	21323	21323	.	21212	21212	.	23013	21827	1186	20252	20211	41
8.	19459	19459	.	21766	21766	.	21178	21178	.	4203	3844	359	21109	21097	12
9.	20746	20746	.	21693	21693	.	21696	21696	.	20052	19619	433	21216	21201	15
10.	20983	20983	.	22710	22710	.	22542	22020	522	21137	20908	229	21207	21069	138
11.	21772	21772	.	3587	3587	.	3773	3398	375	21256	20964	292	21589	21518	71
12.	21673	21673	.	20495	20495	.	20660	20042	618	21166	20968	198	22039	21621	418
13.	23556	23556	.	21699	21699	.	21483	20586	897	4012	3918	94	3829	3547	282
14.	3687	3532	155	21935	21935	.	21782	19413	2369	18385	18247	138	20367	19581	786
15.	21697	21697	.	21942	21942	.	22291	20561	1730	3011	2920	91	21069	20669	400
16.	21951	21951	.	22885	22885	.	22908	21121	1787	3222	2918	304	21506	21328	178
17.	22057	21658	399	21536	21003	233	24156	22825	1331	16947	16738	209	21576	20935	641
18.	22352	21758	594	3749	3749	.	4141	4006	135	19898	19898	.	22118	21500	618
19.	23329	21888	1441	21215	21215	.	21125	21184	211	20411	20411	.	23155	22367	788
20.	24291	23478	813	22596	22596	.	22285	22196	89	20895	20895	.	4164	3990	174
21.	4108	3931	177	22898	22898	.	22223	21903	320	21938	21938	.	21565	21327	238
22.	21857	21711	146	22518	22518	.	22503	22086	417	5912	5815	97	22121	22078	43
23.	22181	22038	143	23081	22674	107	22893	21170	1651	24070	19786	284	23313	23067	246
24.	22455	22307	148	23120	22675	115	23670	21064	2606	21086	21086	.	3975	3701	274
25.	22323	22103	220	3551	3461	87	4332	4108	224	21242	21242	.	21233	20539	694
26.	22653	21103	1550	19842	19842	.	21229	20659	570	21242	21147	95	22493	21894	599
27.	22970	21055	1915	20462	20462	.	22258	22036	222	22143	22052	91	4006	3890	116
28.	4045	3751	294	20236	20236	.	22544	22129	415	22001	22229	372	20629	20410	219
29.	21768	21637	131	—	—	—	22652	20149	2503	3842	3661	181	21471	21471	.
30.	22448	22287	161	—	—	—	22712	19533	3179	19954	19438	516	21285	21232	53
31.	22085	21994	91	—	—	—	23271	20163	3108	—	—	—	20717	20346	371
Zusammen .	567972	559134	8838 = 1,6 % der Anforderung	525801	524169	1635 = 0,3 % der Anforderung	608475	583133	25342 = 4,2 % der Anforderung	506169	496864	9305 = 1,8 % der Anforderung	574649	566593	8056 = 1,4 % der Anforderung

Digitized by Google

im	Wagen zu 10 t	
	1905	1906
April	19 867	21 603
Mai	20 265	21 792
Juni	20 040	21 300
Juli	19 985	21 679
August	19 595	21 849
September . . .	19 953	21 311
Oktober . . .	18 652	20 291
November . . .	19 573	.
Dezember . . .	19 882	.

Die Übersicht enthält die in den einzelnen Monaten der Jahre 1905, 1906 insgesamt verfandten Wagen einschließlich des Sonntagsversands, dividiert durch die Anzahl der Arbeitstage, wobei allerdings die Monate Januar und Februar wegen des Ausstandes im Jahre 1905 als nicht vergleichsfähig ausscheiden müssen. Gegenüber dieser Steigerung der Inanspruchnahme von Wagen sind die Ausfallprozente trotz ihrer absolnten Höhe relativ niedrig; im Monat Oktober waren die Ausfälle im ganzen trotz der erheblichen Verkehrssteigerung um 18 600 Wagen niedriger als im Vorjahr.

Kohlen, Koks und Briketts im Ruhrbezirk 1906.

Juni			Juli			August			September			Oktober			Datum
Angefordert	Gestellt	Nichtgestellt	Angefordert	Gestellt	Nichtgestellt	Angefordert	Gestellt	Nichtgestellt	Angefordert	Gestellt	Nichtgestellt	Angefordert	Gestellt	Nichtgestellt	
10 Tonnen															
19700	19148	552	3646	3646	.	19206	19206	.	19161	19161	.	18977	18746	231	1.
19567	19302	265	18033	18033	.	19893	19893	.	3707	3623	84	19804	19797	107	2.
2665	2665	.	19126	19126	.	20972	20972	.	18618	18618	.	20371	20277	94	3.
3408	3202	206	20659	20659	.	21237	21237	.	19501	19501	.	20301	20087	217	4.
17908	17824	84	20336	20336	.	3808	3675	133	19869	19869	.	21151	20457	694	5.
19639	19639	.	20974	20974	.	20167	20167	.	20458	20458	.	21940	19979	1961	6.
20313	20246	67	21813	21813	.	20522	20522	.	21115	21115	.	4331	4249	82	7.
20574	20561	13	3573	3573	.	20846	20846	.	21458	21458	.	20475	20069	406	8.
21571	21571	.	20002	20002	.	21119	21119	.	3805	3709	96	21062	20457	605	9.
3695	3581	114	20585	20585	.	21381	21365	16	19612	19612	.	21151	18316	2838	10.
19320	19320	.	20978	20978	.	22106	22087	19	20290	20290	.	21267	18713	2554	11.
20346	20215	31	21203	21203	.	3677	3567	110	20584	20584	.	22114	19131	2983	12.
22747	22682	65	21521	21521	.	19990	19990	.	20083	20518	165	22808	20632	2176	13.
7107	7676	31	22184	22184	.	20788	20788	.	21475	20998	477	4776	4603	173	14.
20859	20859	.	5626	3477	149	20988	20988	.	22152	21346	806	21059	19583	1476	15.
21734	21734	.	20400	20113	287	21081	21081	.	3946	3810	136	21894	18837	3057	16.
3717	3717	.	21248	21137	111	22063	22063	.	20368	20368	.	22100	19124	2976	17.
20054	20054	.	21627	21415	212	22714	22358	356	21523	21523	.	22192	19296	2896	18.
21296	21296	.	21623	21014	609	3735	3537	198	21656	21530	126	22765	19216	3552	19.
21324	21301	23	21959	20125	1834	20637	20331	306	21497	21329	168	23786	20633	3153	20.
21459	21464	195	23639	21695	1944	21401	21401	.	22250	21179	1071	6111	5863	248	21.
21810	21304	506	4076	3899	177	21324	21208	116	22795	21202	1593	21862	20094	1768	22.
23129	22392	737	21275	21098	177	21636	21057	579	4228	3904	324	22437	18765	3672	23.
3734	3734	.	22040	22028	12	22034	21473	561	20883	20720	163	22497	18123	4374	24.
20502	20485	17	21933	21894	39	22550	22306	244	21406	21218	188	22824	18145	4679	25.
21349	21348	.	21911	21878	33	3925	3908	17	21498	21097	401	23256	19391	3865	26.
21138	21138	.	22153	22047	106	19815	19815	.	21416	20800	616	24094	20931	3163	27.
23804	23804	.	22870	22731	139	20760	20760	.	21727	19211	2516	6549	6281	268	28.
8620	8620	.	3853	3753	100	20830	20830	.	21931	19453	2478	22201	19734	2467	29.
20169	20169	.	20706	20706	.	20954	20954	.	4754	4562	192	22471	18749	3722	30.
—	—	—	20581	20581	.	20710	20710	.	—	—	—	23815	19587	4226	31.
514097	511191	2906 = 0,6 % der Anforderung	569553	563654	5899 = 1,0 % der Anforderung	582900	580215	2685 = 0,5 % der Anforderung	544366	532766	11600 = 2,1 % der Anforderung	612648	547865	64783 = 10,6 % der Anforderung	

Digitized by Google

Was das Verhältnis der Hüttenzechen zum Syndikat anlangt, so ist hierauf bei der Darstellung der Konzentrationsbewegung im Ruhrkohlengebiet näher einzugehen. (S. 32 ff.) Hier kommt die Hüttenzechenfrage insoweit in Betracht, als die Stellungnahme der Hüttenzechen auf die für den freien Verbrauch verfügbaren Kohlenmengen zurückwirkt und damit die weitere Frage zusammenhängt, warum im Voranschlage nicht die Beteiligung freigegeben, vielmehr eine Verminderung der Anteile auf 90 bis 95 % vorgesehen wurde. Wie die in Anlage 9 und 10 abgedruckten Protokolle der Zechenbesitzerversammlungen vom 19. Dezember 1905 und 8. Juni 1906 ergeben, ist über die Freigabe der Beteiligungsziffern bei Feststellung des Förderplanes sowohl für das I. wie für das III. Viertel 1906 innerhalb des Syndikats verhandelt worden. Dabei standen sich zwei Auffassungen gegenüber. Dem vom Vorstand vertretenen Standpunkt, daß nach dem Vertrage von 1903 die Beteiligungsziffern in voller Höhe freizugeben seien, sobald die Marktlage den Absatz der Gesamtmengen gestatte, und daß dieser Fall für 1906 vorliege, wurde von anderer Seite entgegengehalten, daß die Freigabe der Beteiligung keinen Zweck habe, weil es (aus den oben angeführten Gründen) tatsächlich unmöglich sei, in voller Höhe der Beteiligung zu fördern, daß durch eine solche Maßregel vielmehr die vorhandenen Schwierigkeiten nur vermehrt, insbesondere infolge des Bemühens der Syndikatsmitglieder, sich die erforderliche Anzahl von Arbeitern zu beschaffen, der Arbeitermangel verschärft werden würde. Die letztere Ansicht gewann die Oberhand und wurde durch Stimmenmehrheit zum Beschluß erhoben, der zugleich dahin erweitert wurde, daß Arbeitermangel bis auf weiteres als höhere Gewalt anzusehen sei. Die Folgen dieses Beschlusses sind in den erwähnten Ausführungen des Syndikats gekennzeichnet. Sie kommen darin zum Ausdruck, daß die Hüttenzechen, denen gegenüber das Syndikat damit auf Zwangsmittel, vor allem also auf das Recht, Abgaben für Minderleistung zu erheben, verzichtet hat, zunächst ihren eigenen Bedarf decken. Der Bedarf für eigene Hüttenzwecke ist aber infolge der gesteigerten Nachfrage nach Hüttenprodukten wesentlich höher als er bei Festsetzung der Beteiligungsziffern veranschlagt war. Infolgedessen bleiben die Hüttenzechen mit ihren Lieferungen an das Syndikat zum freien Verbrauch hinter den Beteiligungsziffern zurück und vermehren dadurch die Kohlenknappheit. Um welche Mengen es sich dabei handelt, geht aus folgender Zusammenstellung hervor:

Anlage 9 u. 10.

1906	Hüttenzechen			Tatsächlich erreichter Absatz sämtlicher Syndikatszechen
	Beteiligung	Absatz	%	
	t	t		%
Januar . .	784 775	590 549,174	75,25	87,37
Februar .	722 868	588 115,683	81,36	89,32
März . .	831 949	679 703,784	81,70	86,58
April . .	709 729	527 354,810	74,30	84,14
Mai . . .	802 306	616 566,893	76,85	84,91
Juni . . .	730 317	552 941,006	75,71	85,10
Juli . . .	804 256	626 226,161	77,86	84,81
August . .	835 189	637 792,802	76,37	84,62
September .	773 324	582 368,581	75,31	83,98

Digitized by Google

1906	Hüttenzechen		
	Beteiligung	Absatz	%
	t	t	
1. April bis 30. September 1906.			
		Rechnungsmäßiger Absatz	
Hüttenzechen			
Summe . .	4 655 121	3 543 247,705	76,12
Reine Zechen . . .	33 554 496,28	780 869,880	85,77
Insgesamt . .	38 209 617	32 324 117,583	84,60

Hiernach sind die Hüttenzechen im Durchschnitt der Monate April bis September einschließlich um 23,88 % hinter ihren Beteiligungsziffern und um 9,65 % hinter dem durchschnittlichen Verhältnis der Förderung der reinen Zechen zu deren Beteiligungsziffern zurückgeblieben. Es bedeutet das eine Minderlieferung gegenüber der Summe ihrer Beteiligungsziffern von 1 111 874 t, gegenüber der durchschnittlichen Leistung der reinen Zechen von 449 450 t.

Daß ein Beschluß der vorstehenden Art zustande kommen konnte, erklärt sich aus dem Widerstreit verschiedener Interessen innerhalb des Syndikats. Neben der geringen Zahl derjenigen Zechen, die eine verhältnismäßig große Beteiligungsziffer zugeteilt erhalten haben und technisch nicht in der Lage sind, in voller Höhe die Beteiligung zu fördern, steht die große Gruppe der Hüttenzechen, die weit mehr als ihre Beteiligung leisten könnten, aber das angegebene Interesse daran haben, in Zeiten der Hochkonjunktur nicht in voller Höhe in Anspruch genommen zu werden. Den entgegengesetzten Standpunkt nimmt eine Reihe von Zechen ein, denen bei der Vertragserneuerung im Jahre 1903 eine knappe, hinter ihrer Leistungsfähigkeit zurückbleibende Beteiligungsziffer zugebilligt worden ist. Diese Zechen haben sich, um das Zustandekommen des Vertrages nicht zu hindern, angesichts der ungünstigen Marktlage des Jahres 1903 mit einer hinter ihren Wünschen zurückbleibenden Beteiligung begnügt, wobei sie mit dem Hinweis auf die im Vertrage enthaltene Möglichkeit, die Beteiligungsziffern bei besserer Konjunktur zu erhöhen, vertröstet worden sind. Auf diese Möglichkeit einer Vergrößerung der Förderung haben sie sich eingerichtet und fordern jetzt die Freigabe der Beteiligungsziffern, um auf Grund des § 2 des Vertrages größere Beteiligungen erwerben zu können. Diese Gruppe von Zechen ist in den vorerwähnten Zechenbesitzerversammlungen in der Minderheit geblieben und von der Gegenpartei überstimmt worden. Ein Antrag, eine Revision der Beteiligungsziffern vorzunehmen, ist mangels hinreichender Unterlage im Vertrage nicht zur Verhandlung gestellt worden. Die Zeche König Ludwig hat jedoch die Frage zum Gegenstande einer Klage gemacht, die im Rechtswege vor den ordentlichen Gerichten zum Austrag gebracht werden sollte. Da das Syndikat in dem Rechtsstreit den Einwand erhob, daß die Entscheidung nach § 10 des Syndikatsvertrages durch Schiedsrichter zu erfolgen habe, wurde die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen.

Vertragliche Regelung der Beteiligungen nach ihrer geschichtlichen Entwicklung. (Verträge von 1893, 1895, 1903.)

Angesichts der grundlegenden Bedeutung, welche der Regelung der Beteiligungsziffern für die Syndikatsmitglieder und mittelbar für die Kohlenverbraucher zukommt, ist es erklärlich, daß die Festsetzung der Beteiligungen von vornherein besondere Schwierigkeiten gemacht hat.

Vertrag von 1893.

Bei Begründung des Kohlensyndikats wurde die Beteiligung der Zechen auf Grund ihrer Förderung in den

Digitized by Google

Jahren 1891 oder 1892 (nach Wahl des Zechenbesitzers) oder, falls eine Zeche während dieser Zeit von einer Betriebsstörung betroffen war, nach Maßgabe derjenigen Förderung festgesetzt, welche die Zeche bei normalen Verhältnissen zu jener Zeit erreicht haben würde. Mehrere Schachtanlagen, die einer Zeche gehörten, werden hinsichtlich der Festsetzung der Beteiligungsziffern als ein Ganzes angesehen. Dasselbe gilt für „Verkaufsvereine", d. h. Interessengemeinschaften zwischen am Syndikat beteiligten Zechen. (Vergl. hierzu auch die bereits angeführte Entscheidung des Reichsgerichts, Anlage 5). Der Vorteil des Beitritts in der Form eines Verkaufsvereins besteht darin, daß die durch eine Betriebsstörung auf einer Zeche ausfallende Förderung den übrigen Zechen zugeteilt werden kann. Die Verkaufsvereine haben sich jedoch bis zur ersten Versammlung der Zechenbesitzer in jedem Geschäftsjahre zu erklären, ob sie in bezug auf die Beteiligungsziffer als Ganzes angesehen werden wollen. Dabei wurde gegenüber hervorgetretenen Zweifeln der Grundsatz aufgestellt, daß das Recht, als Ganzes behandelt zu werden, nur für solche Verkaufsvereine gelte, welche beim Inkrafttreten des Syndikats bereits bestanden hätten. Eine nachträgliche Bildung von Verkaufsvereinen sei nicht statthaft, weil sie sich schon begrifflich durch die Zugehörigkeit der betreffenden Zechen zum Syndikat und die Übertragung des Verkaufs ihrer Produkte auf letzteres verbiete. (Vergl. reichsgerichtliche Entscheidung in Sachen Henrichenburg, König Ludwig */.

Anlage 11. Kohlensyndikat, abgedruckt in Anlage 11.) Bei der Neuordnung im Jahre 1895 wurde vorstehender Grundsatz mit der Maßgabe beibehalten, daß als Verkaufsvereine Interessengemeinschaften anerkannt werden sollten, die beim Inkrafttreten des neuen Vertrags bestanden hatten. Im Vertrage von 1903 endlich wurde als maßgebender Zeitpunkt, vor dem die Interessengemeinschaften bestanden haben mußten, der 1. November 1902 festgesetzt. Zugleich wurde bestimmt, daß ein Verkaufsverein dauernd erloschen ist, falls die Anmeldung in einem Jahre unterbleibt, und daß eine Zeche durch Wechsel des Besitzers aus einem Verkaufsverein ausscheidet.

Für eine etwaige Vermehrung der einer Zeche zugewiesenen Beteiligung war die Unterscheidung von neuen und bereits bestehenden Anlagen von Bedeutung. Eine Mehrbeteiligung aus alten Schächten war sechs Monate vorher anzumelden und unterlag der Entscheidung der sogenannten Kommission C (vgl. S. 9), falls die Produktionsvermehrung ohne allgemeine Herabsetzung der Beteiligung aller Zechen am Absatze nicht möglich war. Für die Entscheidung waren die technische Möglichkeit der Produktionsvermehrung, die Gesamtlage der Zeche und die Verhältnisse des Kohlenmarkts in Betracht zu ziehen. Diese Beschränkungen bestanden nicht für neue Anlagen. Neuen Anlagen war ohne weiteres gestattet, ein Quantum von 400 t pro Arbeitstag und Förderschacht zu fördern, wobei Doppelschächte als zwei Anlagen angesehen wurden. Infolgedessen entstanden Neuanlagen in großer Zahl. Wo nur irgend angängig, wurden Schächte niedergebracht und eine Mehrförderung auf Grund der Neuanlage in Anspruch genommen (sogenannte Syndikatsschächte). Dadurch wuchsen die Beteiligungsziffern im Verhältnisse zum Absatz und zur Absatzmöglichkeit so außerordentlich, daß das Syndikat eine Beschränkung für notwendig hält.

Vertrag von 1895. Im Vertrage von 1895 wurde bestimmt, daß auch bei Anträgen auf Erhöhung der Beteiligungsziffern, die sich auf Neuanlagen stützten, die Gesamtlage des neuen Schachtes und die technische Möglichkeit der Produktionsvermehrung zu prüfen sei. Dagegen ließ sich die für alte Schächte geltende weitere Voraussetzung, daß die

Digitized by Google

Verhältnisse des Kohlenmarkts in Betracht zu ziehen seien, für Neuanlagen nicht durchsetzen. Hinsichtlich eines Antrags auf Vermehrung der Beteiligung aus bestehenden Anlagen wurde eine neue Beschränkung insofern vorgesehen, als die Kommission bei solchem Antrage sämtliche älteren Anträge nachzuprüfen hatte, bei denen die Ablehnung nur mit Rücksicht auf die Marktlage erfolgt war, und sämtliche Anträge nach ihrem Alter und nach der Gesamtlage der betreffenden Zeche zu erledigen hatte. Zugebilligte Erhöhungen traten nur am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres in Kraft.

War auch durch den Vertrag von 1895 die Möglichkeit einer Steigerung der Förderung eingeengt worden, so blieb doch das Niederbringen neuer Schächte, wenn auch unter erschwerten Bedingungen möglich. Hierüber wurde noch in den kontradiktorischen Verhandlungen[1]) von den kleinen Zechen Klage geführt. Die kleinen Zechen wiesen darauf hin, daß sie bei der geringen Ausdehnung ihrer Felder neue Förderschächte nicht niederbringen könnten, daß dagegen die großen Bergwerksgesellschaften beständig ihre Anlagen vermehrten, zumal sie neben der Gesamtlage der neuen Schächte nur die technische Möglichkeit der Produktionsvermehrung darzutun hätten, nicht aber, wie die kleinen Zechen, die nur aus bestehenden Anlagen mehr fördern könnten, außerdem von der Prüfung der Verhältnisse des Kohlenmarkts abhängig wären. Infolgedessen fiele eine etwaige Ungunst der Absatzverhältnisse nur den kleinen Zechen zur Last, während die großen Zechen trotzdem durch Niederbringen neuer Schächte ihre Leistungsfähigkeit und ihre Beteiligung erhöhen könnten. Diesen Ausführungen gegenüber hat das Syndikat darauf hingewiesen, daß gerade die kleinen Zechen ihre Beteiligungen verhältnismäßig am meisten erhöht hätten. Während die Gesamterhöhung der Beteiligung am Syndikate vom 1. März 1893 bis 1. Januar 1901 20 495 810 t = 57,68 % betrug, nahmen die kleinen Zechen bezw. diejenigen 29 Zechen, die mit einer Jahresbeteiligung unter 180 000 t in das Syndikat eintraten, um 2 694 324 t = 74,80 % zu. Die kleinen Zechen überholten somit den Durchschnitt um 17,12 %. Dies Verhältnis hat sich jedoch in der Zeit der niedergehenden wirtschaftlichen Entwicklung der Jahre 1901 bis 1903 zu Ungunsten der kleinen Zechen verschoben.

In dem Vertrage von 1903 wurde die Frage neugeregelt und im § 2 folgendes bestimmt: Vertrag von 1903.

„1. Bei den bisherigen Mitgliedern dieser Vereinigung, insoweit dieselben bei Abschluß dieses Vertrags nicht Eigentümer von Hüttenwerken sind, gilt als Grundlage für die Beteiligung am Gesamtabsatze die ihnen bisher zugebilligte Beteiligungsziffer.

Für alle anderen Zechenbesitzer soll die Beteiligung bei Abschluß dieses Vertrags vereinbart werden.

2. Wenn die Lage des Marktes die unverkürzte Abnahme der aus der Gesamtbeteiligung aller Mitglieder nach den Bestimmungen des § 1 sich ergebenden Absatzmengen zuläßt, und aus der Bewilligung größerer Anteile am Absatz keine Verringerung der Beteiligungsanteile in Gemäßheit des Absatzes 7 dieses Paragraphen zur Zeit erforderlich wird, so muß der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats hiervon den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief Kenntnis geben.

Derselbe hat gleichzeitig den ungefähren Mehrbedarf über die uneingeschränkte Beteiligungsziffer hinaus zu ermitteln und den einzelnen Zechen die auf sie entfallenden ratierlichen Mengen zur Verfügung zu stellen. Die den Beteiligten zugewiesenen

[1]) Kontradiktorische Verhandlungen S. 46.

Digitized by Google

Mehrmengen treten als Mehrbeteiligung dauernd nur soweit in Kraft, als sie während sechs aufeinander folgenden Monaten in jedem Monat wirklich geleistet werden. Die sich danach ergebende Mehrbeteiligung wird den Zechen vom Vorstand des Syndikats mitgeteilt. Bei Meinungsverschiedenheiten ist die Entscheidung der Kommission C einzuholen. Die sämtlichen erfolgten Mehrbeteiligungsziffern sind in der nächsten Versammlung der Zechenbesitzer zur Kenntnis zu bringen

. . . . . .

7. Falls die Lage des Marktes die Aufnahme der Absatzmengen nicht gestattet, welche sich unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 1 aus der Gesamtbeteiligung ergeben, so hat durch Beschluß der Versammlung der Zechenbesitzer eine gleichmäßige prozentuale Verringerung sämtlicher Beteiligungsanteile zu erfolgen."

Hiernach sind alle Sonderbestimmungen über Neuanlagen und Erhöhung einzelner Beteiligungsziffern fallen gelassen. Die Lage des Marktes bildet die ausschließliche Grundlage für die Zulassung einer Mehrbeteiligung über die Beteiligungsziffern hinaus ebenso wie für die Verringerung der Anteile. Die Zuweisung erhöhter Mengen erfolgt zunächst prozentual gleichmäßig. Durch die Bestimmung, daß die Zuweisung einer erhöhten Menge nur dann zu einer Mehrbeteiligung wird, wenn sie während sechs aufeinander folgender Monate tatsächlich geleistet worden ist, wird die Möglichkeit einer Erhöhung der Beteiligungsziffer für einzelne Zechen auf den Fall beschränkt, daß nicht alle Beteiligten in der Lage sind, die zugelassene Mehrförderung in dem angegebenen Umfang und in dem sechsmonatigen Zeitraum durchzuhalten. Damit sollte dem Übelstand vorgebeugt werden, daß eine Zeche vorübergehend alle Kräfte anspannt, um zwecks Erlangung einer möglichst hohen Beteiligungsziffer, außergewöhnlich stark zu fördern und dann später versagt. Andererseits sollte zugleich für diejenigen Zechen, deren Beteiligungsziffern zu gering bemessen sind und deren naturgemäße Entwicklung durch die vertraglichen Bestimmungen gehemmt wird, ein Ausgleich geschaffen werden gegenüber den Zechen, die ausgebaut sind und im Verhältnis zu ihren Anlagen und technischen Einrichtungen genügende Beteiligungsziffern haben.

Konzentrationsbewegung.
1. Stillegung von Zechen.

Die durch den Vertrag von 1903 durchgeführte Neuregelung brachte Übelstände anderer Art. Den bisher dem Syndikat angehörigen Zechen war gemäß Ziffer 1 der angeführten Bestimmungen lediglich ihre alte Beteiligungsziffer zugebilligt worden. Dagegen wurde die Höhe der Beteiligungsziffern der zum Syndikat neu hinzutretenden Zechen besonders vereinbart. Zu letzteren gehörte auch die Mehrzahl der Hüttenzechen, denen, um sie zum Anschluß zu bewegen, eine Reihe von Konzessionen (s. u. a. S. 32, 33) gemacht werden mußte. Die Gesamtbeteiligungsziffern der nunmehr im Syndikat vereinigten Zechen betrug danach im Jahre 1904 73 150 140 t einschließlich der zur Herstellung von Koks und Briketts erforderlichen Mengen. Dazu traten an vertraglich festgelegten Erhöhungen für die nächsten 4 bis 5 Jahre noch 4 477 500 t hinzu, während im Jahre 1903 die Gesamtbeteiligung der früheren Syndikatszechen 62 199 437 t, die Gesamtförderung dieser Zechen 53 822 137 t und die Gesamtförderung der am neuen Syndikatsvertrage beteiligten Zechen 64 859 678 t betragen hat.[1])

Dem Syndikat lag daher ob, den Absatz der Bergwerkserzeugnisse auf Grund einer wesentlich erhöhten Gesamtbeteiligung durchzuführen. Da die Marktlage im Beginn des Jahres 1904 eine entsprechende Absatzsteigerung

[1]) Vergl. die dem Preußischen Abgeordnetenhause vorgelegte amtliche Denkschrift über die Zechenstillegungen (Preußisches Abgeordnetenhaus. 20. Legislaturperiode 1. Session 1904/05 Drucksache Nr. 585).

Digitized by Google

nicht zuließ, ergab sich die Notwendigkeit, sämtliche Anteile am Absatz erheblich herabzusetzen, und zwar betrug

1904	die beschlossene Verringerung	die tatsächliche der Anteile
im Januar	20 Prozent	20,29 Prozent
„ Februar	20 „	22,58 „
„ März	20 „	20,06 „
„ April	20 „	23,19 „

Um die besonderen für die entwicklungsfähigeren Zechen nachteiligen Wirkungen dieser Herabsetzung der Anteile zu beseitigen, griffen die Zechen, da der bisherige Weg der Anlage neuer Schächte eingeengt war, zu dem Mittel, andere Zechen, namentlich solche, die unter ungünstigen Verhältnissen arbeiteten, anzukaufen, diese stillzulegen und die Beteiligungsziffern auf die eigenen Anlagen zu übernehmen.

Diese Maßregel war bereits unter dem alten Syndikatsvertrage vereinzelt angewendet worden. So war z. B. die Zeche Helene Nachtigall von der Bergwerksgesellschaft Nordstern und die Zeche Steingatt von Konkordia in dem Bestreben angekauft worden, durch die Verschmelzung zu einer höheren Beteiligungsziffer und damit zu einer besseren Ausnützung ihrer Gesamtanlagen zu kommen. Schon in den kontradiktorischen Verhandlungen[1]) war die Maßregel an der Hand eines, vom Vorstande der vorerwähnten Bergbauaktiengesellschaft Concordia in Oberhausen über den Ankauf der Zeche Steingatt erstatteten Berichts näher erläutert worden. In dem Bericht war ausgeführt, daß das Werk mit seiner Leistungsfähigkeit die Beteiligung beim Syndikat um 15 % überschreite und daß bei voller Ausnützung der Beteiligungsziffer, deren tatsächliche Wirkung durch die vorgeschriebene Verringerung der Anteile eingeengt werde, das Werk um 50 ₰ für die Tonne billiger arbeiten könne. Da für die vorhandenen Schächte eine höhere Beteiligungsziffer nicht zu erreichen gewesen sei, habe das Werk die Zeche Steingatt, trotzdem die Kohlengewinnung dort nicht lohnend sei, angekauft, um auf diese Weise eine höhere Beteiligungsziffer im ganzen zu erreichen. Durch Übernahme der Förderung der angekauften Schächte auf die alten Anlagen und durch die dadurch bewirkte Verbilligung würde die Konkordia auf die Kosten kommen.

Unter der Herrschaft des alten Syndikatsvertrags war jedoch der Ankauf anderer Zechen zu dem erwähnten Zwecke verhältnismäßig selten geblieben. Erst der Druck der den Hüttenzechen zugewiesenen Beteiligungsziffern und die Beseitigung der Möglichkeit, auf Grund neuer Schachtanlagen ohne Rücksicht auf die Marktlage erhöhte Beteiligungsziffern zu erwerben, begünstigten solche Verschmelzung. Beim Abschluß des neuen Syndikatsvertrags wurde diese Sachlage hervorgehoben, jedoch kein Weg gefunden, auf dem es möglich gewesen wäre, die Zechen in Fusionen dieser Art zu beschränken. Die Fusionen traten dann bald nach Abschluß des neuen Vertrags hervor. Es lag im Interesse der Zechen, die Ankäufe möglichst schnell zu bewirken, weil der Erwerb der Beteiligungsziffern anderer Zechen vielfach nur solange Wert hatte, als die Ansatz 1904 angeordnete erhöhte Einschränkung der Förderung in Kraft blieb und weil die Verlängerung des Syndikats nur bis 1915 erfolgt war. In der Zwischenzeit mußte die Maßnahme rentieren und zugleich der Kaufpreis amortisiert sein.

Die Stillegung der Zechen verursachte in der Öffentlichkeit großes Aufsehen und führte sowohl im Preußischen Abgeordnetenhause wie im Reichstage zu Inter-

[1]) Kontradiktorische Verhandlungen S. 39, 40.

Digitized by Google

pellationen, bei denen die Einwirkung der Zechenstillegung auf die davon betroffenen Gemeinden und Arbeiter im Vordergrund standen. Die Preußische Regierung hat die Angelegenheit durch eine besondere Kommission prüfen lassen und das Ergebnis der Untersuchung in einer ausführlichen Denkschrift niedergelegt. (Bergl. S. 24 Anm.)

Bei der Untersuchung handelte es sich um folgende Zechen:

1. Helene Nachtigall bei Hattingen, angekauft von der Aktiengesellschaft Steinkohlenbergwerk Nordstern zu Essen;
2. Steingatt bei Altendorf, angekauft von der Aktiengesellschaft Konkordia zu Oberhausen;
3. Ver. Hamburg und Franziska bei Witten, angekauft von der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft zu Ickendorf;
4. Ver. Bickefeld Tiefbau bei Aplerbeck, angekauft von der Gewerkschaft Graf Bismarck bei Bismarck i. W.;
5. Ver. Bonnerbänker Tiefbau bei Bonnern, angekauft von der Gewerkschaft Mont Cenis zu Giesenberg-Sodingen;
6. Sprockhövel bei Sprockhövel, angekauft von der Aktiengesellschaft Königsborn zu Unna-Königsborn;
7. Julius Philipp bei Wiemelhausen, angekauft von der Arenbergschen Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen;
8. Berneck und in Verbindung damit Glückwinkelburg, angekauft von der Gewerkschaft Ver. Konstantin der Große zu Bochum;
9. Hasenwinkel bei Dahlhausen, früher dem Bochumer Vereine für Bergbau und Gußstahlfabrikation gehörig, angekauft von der Gewerkschaft Friedlicher Nachbar zu Linden;
10. Maria Anna und Steinbank, bisher dem Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation gehörig, angekauft von der Zeche Mathias Stinnes zu Carnap,
11. Eiberg bei Steele, angekauft von der Gewerkschaft Ewald bei Herten,
12. Alstaden bei Oberhausen, angekauft von der Bergwerksgesellschaft Hibernia.

Von diesen 12 Zechen wurden Zechen Helene Nachtigall, Steingatt, Vereinigte Hamburg und Franziska nicht in die Untersuchung einbezogen. Bei letzterer kam eine Stillegung überhaupt nicht in Frage, Helene Nachtigall war, wie oben hervorgehoben, bereits 1896 stillgelegt, so daß sich die Verhältnisse inzwischen wieder konsolidiert, insbesondere auch die Arbeiter sämtlich anderweit Arbeit gefunden hatten, und Steingatt, die ebenfalls bereits vor 1903 stillgelegt worden war, hatte anerkanntermaßen wegen ungünstiger allgemeiner Verhältnisse so unrentabel gearbeitet, daß ihr Erliegen auch ohne den Verkauf binnen kurzer Zeit eingetreten wäre. Dagegen wurden die neun anderen Zechen einer eingehenden Untersuchung unterzogen.

Von den in der Denkschrift niedergelegten Ergebnissen der Untersuchung sind zunächst die Feststellungen über die allgemeine Lage der angekauften Zechen von Interesse. Die Zechen gehören den beiden südlichsten Hauptmulden des Ruhrkohlenbeckens und damit der Magerkohlengruppe an. Diese Gruppe leidet unter besonderer Ungunst der natürlichen Verhältnisse. Ist schon das Verhältnis der abbauwürdigen Kohle zur Gebirgsmächtigkeit mit 10,5 : 1050 m oder 1 : 100 ungünstig, so kommen hierzu noch die vielfachen Verschiedenheiten der Magerkohlenflöze, der Wechsel in der Beschaffenheit der Kohle und die Erheblichkeit der Wasserzuflüsse. Infolge der Bestimmungen der älteren Berggesetze, unter deren Herrschaft der Betrieb dieses ältesten Teiles des Ruhrbezirks seinen Anfang nahm,

Digitized by Google

ist der Bergwerksbesitz im Vergleiche zum Norden außerordentlich zersplittert, die Felder zeigen allmähliche Erschöpfung, die Kosten der Ausbeutung sind daher besonders hoch. Die Verwendung der Magerkohle ist neben einigen speziellen Verwendungsarten hauptsächlich auf den Hausbrand beschränkt und nur in den Zeiten von Kohlenknappheit eine allgemeinere. Es kommt das u. a. auch in dem Verhältnisse zum Ausdruck, in dem Beteiligung, Förderung, Absatz, Versand und Selbstverbrauch von Magerkohlen sich zu dem der anderen Kohlensorten entwickelt haben:

	1902			1903			1904			1905		
	1000 t	% der Gesamtziffer	% gegen Vorjahr	1000 t	% der Gesamtziffer	% gegen Vorjahr	1000 t	% der Gesamtziffer	% gegen Vorjahr	1000 t	% der Gesamtziffer	% gegen Vorjahr
1. Fettkohlen.												
Förderung	28 860	59,37	— 1,11	32 889	61,11	+ 13,96	43 054	64,62	+ 30,91	42 568	65,11	— 1,13
Absatz	28 932	59,37	— 0,61	32 841	61,03	+ 13,51	42 325	63,70	+ 28,88	43 213	65,35	+ 2,10
Versand	18 834	52,12	+ 0,34	20 515	52,66	+ 8,93	24 132	55,26	+ 17,63	23 156	56,32	— 4,04
Selbstverbrauch [1])	10 098	80,12	— 2,35	12 326	83,91	+ 22,06	18 193	79,87	+ 47,60	20 057	80,17	+ 10,25
2. Gas- und Flammkohlen.												
Förderung	13 913	28,62	— 6,22	14 640	27,20	+ 5,23	16 329	24,28	+ 11,54	15 708	24,03	— 3,80
Absatz	13 965	28,65	— 5,44	14 638	27,21	+ 4,82	16 294	24,52	+ 11,31	15 753	23,82	— 3,32
Versand	13 092	36,23	— 4,94	13 765	35,33	+ 5,14	13 990	32,04	+ 1,63	13 300	32,35	— 4,93
Selbstverbrauch [1])	873	6,93	— 12,32	873	5,88	—	2 303	10,11	+ 163,80	2 453	9,81	+ 6,51
3. Eß- und Magerkohlen.												
Förderung	5 837	12,01	— 8,67	6 293	11,69	+ 7,81	7 873	11,70	+ 25,11	7 106	10,86	— 9,71
Absatz	5 840	11,98	— 7,90	6 328	11,76	+ 8,36	7 830	11,78	+ 23,74	7 164	10,83	— 8,51
Versand	4 208	11,65	— 7,02	4 677	12,01	+ 11,15	5 549	12,70	+ 18,64	4 656	11,33	— 16,09
Selbstverbrauch [1])	1 632	12,95	10,11	1 650	11,11	+ 1,10	2 281	10,02	+ 38,24	2 507	10,02	+ 9,91

Die ungünstige Lage der Magerkohlenzechen hat zu vielfachen Klagen, wie z. B. zu den oben hinsichtlich der Anlage von neuen Schächten erwähnten Beschwerden geführt, sowie ein beständiges Drängen der kleinen Magerkohlenzechen auf höhere Preise veranlaßt. Dem letzteren Wunsche, der auch in den kontradiktorischen Verhandlungen verschiedentlich zur Sprache gebracht worden ist, hätte jedoch nicht in wirksamer Weise entsprochen werden können, ohne wiederum die Interessen der Allgemeinheit an mäßigen Kohlenpreisen erheblich zu schädigen. Wenn daher auch die allmähliche Erhöhung der Kohlenpreise unter der Herrschaft des Syndikats erst dazu beigetragen hat, den Fortbetrieb innerhalb der Magerkohlengruppe zu ermöglichen, so reichten doch die Preise im Jahre 1904 in dem die Zechenstillegungen stattfanden, nicht aus, um eine durchgängige Rentabilität der Magerkohlenzechen gegenüber den ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen zu ermöglichen.

Diesem Gesamtbilde entspricht das Ergebnis der Untersuchung über die wirtschaftliche Lage der einzelnen stillgelegten Zechen: der Abbau der noch anstehenden Kohlenmengen war überhaupt nicht mehr oder nur noch zu einem geringen Teile rentabel. Nur bei der Zeche Eiberg, die in den letzten 10 Jahren niemals Zubuße erfordert, sondern, wenn auch bei beträchtlicher Schuldenlast stets Ausbeute verteilt hatte, wurde die Aufgabe eines Feldes mit der auf ihm errichteten Schachtanlage als eine ausschließliche Folge des Ankaufs, die ohne den Verkauf nicht eingetreten wäre, angesehen. Andererseits war bei der Zeche Hasenwinkel eine Einstellung der Förderung überhaupt nicht in Aussicht genommen, bei der

[1]) Von 1904 ab sind unter Selbstverbrauch diejenigen Mengen aufgeführt, welche von den Hüttenzechen an die eigenen Werke geliefert worden sind.

Digitized by Google

Zeche Alstaden die Stillegung eines veralteten Schachtes bereits vor dem Verkauf beschlossen worden.

Soweit sich überhaupt ein Schluß auf das, was ohne das Vorhandensein tatsächlich eingetretener Ereignisse geschehen wäre, ziehen läßt, ist bei der geschilderten Lage der angekauften Zechen und der Zechen der Magerkohlengruppe im allgemeinen anzunehmen, daß die Stillegung die im Jahre 1904 eine mittelbare Folge der neuen Bestimmungen des Syndikatsvertrags war, auch ohne das Syndikat, und zwar vielleicht früher, wenn auch allmählicher eingetreten wäre. Dann hätte jedoch nicht eine Entschädigung der Gewerkschaften, an denen, wie a. a. O. angegeben ist, gerade in dem fraglichen Gebiete zahlreiche, weniger bemittelte Leute beteiligt waren, stattgefunden, vielmehr wären die in den Zechen enthaltenen Anlagewerte verloren gewesen. Die Schädigungen der durch die Zechenstillegungen betroffenen Gemeinden und ihrer Angehörigen, insbesondere der Gewerbetreibenden und Hausbesitzer, sowie die Nachteile für die Arbeiter sind in der vorerwähnten Denkschrift näher dargelegt und gewürdigt.[1]) So bedauerlich diese Wirkungen sind, so hängen sie doch nach dem Angeführten mit der Kartellfrage nicht in dem vielfach angenommenen Maße zusammen. An dieser Stelle erübrigt sich daher ein näheres Eingehen hierauf, zumal die Bewegung zur Zechenstillegung inzwischen zur Ruhe gekommen ist und eine längere Übergangszeit, die bei der Einstellung einzelner Zechen mehr als 2 Jahre betrug, eine allmähliche Ausgleichung der Verhältnisse gestattet hat.

Die vorstehend geschilderten Verhältnisse haben sich erst nach Abschluß der kontradiktorischen Verhandlungen über die Kohlenkartelle herausgebildet, konnten daher nicht in den Kreis der Erörterung einbezogen werden. Die Stillegung von Zechen nach Angliederung an größere Bergwerksunternehmen hängt jedoch mit der weiteren Frage zusammen, welchen Einfluß das Kohlensyndikat auf die Konzentrationsbewegung im allgemeinen ausgeübt hat. Diese Frage ist in den kontradiktorischen Verhandlungen nur gestreift worden. Von einem Vertreter der Wissenschaft[2]) wurde es als ein Verdienst der Kartelle bezeichnet, wenn sie leistungsunfähige Betriebe, die im freien Wettbewerbe niedergekämpft würden, aufkauften, dann, d. h. nach Entschädigung der Eigentümer, einstellten und durch Beschränkung der Produktion auf die leistungsfähigen Betriebe die Herstellungskosten verminderten. Dadurch werde die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie erhöht und der Gefahr vorgebeugt, daß die Preise auf eine Höhe getrieben würden, bei der auch der Leistungsunfähige bestehen könne. Demgegenüber wurde von Vertretern des Kohlensyndikats[3]) auf die Notwendigkeit hingewiesen, diesen Standpunkt nur mit großer Vorsicht in die Praxis zu übertragen, um nicht Kohlenvorkommen zu opfern, deren Gewinnung nur zur Zeit, nicht aber dauernd unrentabel sei.

Bei der im Jahre 1904 erfolgten Stillegung von Zechen, deren Produktion einschließlich des nicht stillgelegten Schachtes II der Zeche Alstaden 906 403 t, also nur 1,4 % der Gesamtförderung des Ruhrkohlenbeckens im Jahre 1904 betrug, ist die Befürchtung, daß erhebliche Kohlenschätze verloren gehen könnten, verneint worden. Die vorerwähnte Denkschrift führt hierüber folgendes aus:

„In allen Steinkohlenbezirken des In- und Auslandes kommen neben mächtigen Flözen auch solche von geringer Mächtigkeit vor, die nicht für bauhohnend an-

[1]) Wegen des dem Preuß. Hause der Abgeordneten vorgelegten Gesetzentwurfs, betr. Abänderung der §§ 65, 156—162, 207 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni $\frac{1865}{1892}$ usw., vergl. Drucksachen 1904/05 Nrn. 708 u. ff. des Hauses der Abgeordneten.

[2]) Brentano, kontradiktorische Verhandlungen, S. 748.

[3]) Kirdorf-Gelsenkirchen S. 752.

Digitized by Google

gesehen und deshalb stehen gelassen werden. Die Frage, bei welcher Mächtigkeit noch Flöze gewinnbringend abgebaut werden können, wird heute, wo die Kohlenpreise höher stehen und die Technik weiter fortgeschritten ist, anders beurteilt als früher. In Oberschlesien werden jetzt Flöze von 1 bis 2 m Mächtigkeit gebaut, während man vor 20 Jahren solche von unter 3 m Mächtigkeit meist nicht mehr als bauwürdig ansah. Im Ruhrbezirke werden Flöze, die früher vielfach wegen ihrer geringen Mächtigkeit stehen gelassen wurden, heute bei besseren Kohlenpreisen und bei Anwendung von Bergeversatzbau und Schrämmaschinen mit Gewinn gebaut. Auch viele verlassene Gruben sind später bei Eintritt besserer wirtschaftlicher Verhältnisse wieder aufgetan worden. Es erscheint daher auch eine spätere Wiederaufnahme des Betriebes der eingestellten Ruhrtalzechen keineswegs ausgeschlossen. Der Bergbau im Ruhrbezirke rückt mehr und mehr nach Norden, wo die das Steinkohlengebirge überlagernden Schichten immer mächtiger werden, und gleichzeitig bei den zurzeit bestehenden Schachtanlagen nach und nach in immer größere Tiefen. Bei den zunehmenden Kosten, welche alsdann der Betrieb, vornehmlich die Wasserbewältigung und die Wetterführung erfordert, und bei den Schwierigkeiten, welche insbesondere die in größeren Tiefen herrschende hohe Temperatur hervorrufen wird, ist trotz aller Fortschritte der Technik eine wenn auch allmähliche, so doch erhebliche Zunahme der Selbstkosten der Ruhrzechen unausbleiblich, so daß auch mit einer allmählichen Zunahme der dortigen Kohlenpreise zu rechnen sein wird. Bei höheren Kohlenpreisen, als sie jetzt bestehen, kann aber, wenn auch vielleicht erst nach vielen Jahrzehnten, wenigstens ein Teil der eingestellten Ruhrtalzechen, wenn sie mit Nachbargruben zu größeren Bergwerken vereinigt und mit neuzeitlichen Anlagen ausgerüstet werden, wieder mit Aussicht auf Gewinn in Betrieb genommen werden."

2. Vereinigung von Zechen mit Zechen und von Zechen mit anderen Unternehmungen.

Neben der Ausschaltung leistungsunfähiger Betriebe kommt die Konzentration im Bergbau insbesondere nach zwei Richtungen in Betracht: Vereinigung von Zechen mit anderen Zechen und Vereinigung von Zechen mit Unternehmungen anderer Industriezweige. Erstere ist auf Vergrößerung der Gerechtsamen behufs Ausbau der einzelnen Unternehmungen gerichtet, bezweckt billigeren, planmäßigeren und daher wirtschaftlicheren Abbau und bildet zugleich eine Art Selbstversicherung, insofern bei Störungen im Betriebe der einen Zeche die Kohlengewinnung auf der anderen verstärkt werden kann. Diese Entwicklung vollzieht sich im allgemeinen unabhängig von der Kartellierung des Bergbaus. Eine Rückwirkung auch in dieser Richtung ist jedoch nicht ausgeschlossen und tritt unter anderem in der Bedeutung der Beteiligungsziffer als eines zum Ankauf einer Zeche anregenden Aktivums in die Erscheinung. Auf die andere Art der Konzentration, auf die Vereinigung von Zechen mit Unternehmungen anderer Industriezweige, insbesondere mit Hüttenwerken, hat der Zusammenschluß der Zechen insofern eingewirkt, als das Streben der Hütten und der Zechen sich vom Syndikat, sei es in den Preisen oder den Mengen, unabhängig zu machen oder sich für den Fall einer Auflösung des Syndikats zu stärken, durch die Kartellierung verstärkt sein dürfte.

Der Umfang der Konzentrationsbewegung im Rheinisch-Westfälischen Kohlenbergbau ist aus Anlagen 12 u. 14 ersichtlich, in der die Vereinigung von Zechen mit Zechen oder von Zechen mit anderen Unternehmungen nach dem Stande anfangs März 1906 zusammengestellt ist. Anlage 13 enthält die nicht vereinigten und die fiskalischen Steinkohlenzechen. Dabei ist angesichts des geringen Prozentsatzes der (außer dem fiskalischen Besitz) dem Syndikat fernstehenden Produktion von einer Scheidung

Anlage 12 u. 14.

Anlage 13.

Digitized by Google

zwischen Syndikats- und Nichtsyndikatszechen abgesehen worden. Die Übersicht ergibt, daß 90 Zechen mit einer Förderung von 39 437 587 t im Jahre 1905 anderen Unternehmungen, sowohl Bergwerksunternehmen wie anderen Werken, angeschlossen waren, während 73 Zechen mit 25 069 206 t nicht vereinigt waren.

Unter den vereinigten Zechen nehmen eine besondere Stellung die sogenannten Hüttenzechen ein, d. h. die mit einem Hüttenwerk verbundenen Zechen, deren besondere Interessen bereits oben (S. 22ff.) hervorgehoben wurden. Die Angliederung von Zechen an Hütten und umgekehrt reicht bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurück, hat jedoch größere Ausdehnung erst in den Jahren 1889/1890 und insbesondere seit Begründung des Syndikats angenommen.

Die im Jahre 1893 vorhandenen Hüttenzechen traten zunächst dem Syndikat nicht bei (siehe oben Seite 14). Das Syndikat stand jedoch mit der Mehrzahl von ihnen in vertraglichen Abmachungen, deren Inhalt nach verschiedentlichem Wechsel im wesentlichen darauf hinauslief, daß das Syndikat den Verkauf der freien Mengen der Hüttenzechen gegen eine Vergütung von 5 % mitübernahm. Das gleiche Abkommen wurde hinsichtlich der Förderung derjenigen nicht dem Syndikat angehörenden Zechen (Hansemann, Westende) getroffen, die erst nach Begründung des Syndikats in das Eigentum von Hüttenwerken (Dortmunder Union, Phoenix) übergingen. Der Vorteil dieser Abmachungen lag vorwiegend auf seiten der Hüttenzechen, da sie der Einschränkung der Förderung nicht unterlagen, vielmehr ihre Produktion, soweit sie letztere nicht für den Bedarf der Hüttenwerke brauchten, unbeschränkt vermehren und dem Syndikat behufs Absatzes überweisen konnten.

Anders lag das Verhältnis des Syndikats zu denjenigen Zechen, die dem Syndikat beigetreten waren und erst später, also als Syndikatszechen, mit Hüttenwerken vereinigt wurden. Diese Zechen nahmen für sich das Vorrecht in Anspruch, ihre Förderung unter Umgehung des Syndikats und ohne Entrichtung der Abgabe an die Hütten abführen zu dürfen. Sie stützten sich dabei auf die Bestimmung des § 1 des alten Vertrags, daß die für den eigenen Verbrauch der Zechen und im Betriebe ihm angeschlossener Werke, wie Kokereien, Brikettfabriken u. a. m., erforderlichen Kohlen vom Verkauf durch das Syndikat ausgeschlossen seien. Die Frage wurde in einem Rechtsstreit zum Austrag gebracht. Das Reichsgericht entschied in dem bereits erwähnten, Seite 71 des zweiten Teils der Denkschrift abgedruckten Urteile vom 19. Februar 1901 dahin, daß die Lieferung an ein eigenes Hüttenwerk nicht zu den im alten Vertrage aufgestellten Ausnahmen vom Verkauf durch das Syndikat gehöre. Die Zechen waren daher nach wie vor den Bestimmungen des Syndikatsvertrags unterworfen, mußten ihre Förderung dem Syndikate zur Verfügung stellen, sich den im Syndikate beschlossenen Einschränkungen der Beteiligungsziffern unterwerfen und zu den Kosten des Syndikats durch Entrichtung der Umlage beitragen. Das Syndikat führte allerdings diesen Rechtsstandpunkt nicht streng durch. Vielmehr wurde die Förderung der Zechen den mit ihnen verbundenen Werken nach Art eines Vorkaufsrechts zur Verfügung gestellt, d. h. sie durften nach Erledigung der laufenden Lieferungsverträge den Bedarf ihrer Hüttenwerke im voraus decken. Im übrigen aber blieben für sie die Vertragsverpflichtungen, insbesondere die Abgabepflicht bestehen.

Bei der Neuregelung der vertraglichen Grundlage des Syndikats im Jahre 1903 wurde zwischen den Interessenten der reinen Kohlenzechen und der Hüttenzechen eine Verständigung erzielt, die zum Anschluß sämtlicher

Digitized by Google

außenstehenden Hüttenzechen an das Syndikat führte. Die Einigung erfolgte auf der Grundlage, die von den Syndikatshüttenzechen bereits unter der Herrschaft des alten Vertrags in Anspruch genommen war. Zugunsten der Hüttenzechen werden die zu den eigenen Verbrauchszwecken ihrer Hüttenwerke und deren Zubehör erforderlichen Produkte als Selbstverbrauch behandelt (vergl. § 1 ff. des Vertrags, Anl. 3). Der Selbstverbrauch wird von der Anrechnung auf die Beteiligungsziffer ausgenommen, so daß die Hüttenzechen in der Förderung für die Zwecke ihrer Hütten, zwar hinsichtlich der Mengen der Überwachung des Syndikats (§ 2 Ziffer 4 d. Vertr.), aber keiner Einschränkung unterliegen. Dagegen können die über den Selbstverbrauch hinaus geförderten Mengen nicht in beliebiger Höhe dem Syndikat zum Verkauf übertragen werden. Vielmehr ist jeder Hüttenzeche eine bestimmte Beteiligungsziffer zugewiesen, durch welche die Absatzverpflichtung des Syndikats, aber andererseits auch die Lieferungsverpflichtung der Hüttenzechen für die Zwecke des allgemeinen Verbandes bestimmt wird.

Diese Neuordnung hat die Stellung der Hüttenzechen, die bereits vor 1903 dem Syndikat angehörten, in dem von ihnen gewünschten Sinne verbessert. Die bis dahin außenstehenden Hüttenzechen haben eine Konzession insofern gemacht, als sie nicht mehr ihre ganze frei bleibende Förderung dem Syndikat überweisen können, sondern auf ihre Beteiligungsziffern beschränkt sind. Die frühere Regelung ergab für das Syndikat die Schwierigkeit, daß es zu Zeiten ungünstiger wirtschaftlicher Lage, bei der schon der Absatz der Syndikatskohlen Schwierigkeiten machte, auch noch von den Hüttenzechen erhöhte Mengen überwiesen erhielt, da infolge der Ungunst der Marktlage der Verbrauch für Hüttenzwecke abnahm. Durch Beseitigung dieses Übelstandes sind die Interessen der reinen Kohlenzechen für den Fall niedergehender Konjunktur besser gewahrt. Dagegen bleibt für sie der Nachteil bestehen, daß sie eine prozentuale Verringerung der Beteiligungsziffern hinsichtlich ihrer gesamten Förderung zu tragen haben, während die Hüttenzechen durch solche Verringerung nur hinsichtlich ihrer Förderung, die nicht zu Hüttenzwecken Verwendung findet, getroffen werden. Die Höhe der Beteiligungsziffern der Hüttenzechen ist hiernach sowohl für letztere wie für die reinen Zechen von großer Bedeutung, ihre Festsetzung hat dementsprechend bei Abschluß des Vertrags Schwierigkeiten gemacht, und eine Änderung der Beteiligungsziffern ist an besondere Voraussetzungen gebunden. Nur eine dauernde, nicht eine vorübergehende Herabsetzung ist nach dem Vertrage zulässig. Hiernach sollte der Hüttenzeche nicht freistehen, Förderung zum Selbstverbrauch und Förderung für das Syndikat je nach der Konjunktur dadurch auszugleichen, daß bei gesteigertem Selbstverbrauch, also dann, wenn die Hütten infolge günstiger Konjunktur zu gesteigerter Produktion der Eisenerzeugnisse übergehen, die Beteiligungsziffer vorübergehend herabgesetzt, nach dem Wechsel der wirtschaftlichen Lage aber, wenn der Selbstverbrauch an Kohlen infolge verminderter Eisenproduktion abgenommen hat, wieder heraufgesetzt würde. Daß sich die Verhältnisse in der Praxis anders gestaltet haben, ist bereits (S. 22 ff.) dargelegt worden. Die Hüttenzechen verfügen in der gegenwärtigen Zeit gesteigerter Nachfrage über ihre Kohlen in erster Linie zugunsten ihrer Hüttenzwecke. Die dem Syndikat zustehenden Mittel, hiergegen einzuschreiten, sind, ganz abgesehen davon, daß Zwangsmittel in der Form von Geldstrafen und Umlagen schon an sich ihre Kraft verlieren, wenn der Vorteil der Übertretung den Nachteil der Strafe übersteigt, durch den erwähnten Beschluß der Zechenbesitzerversammlung beschränkt worden. Die reinen Zechen er-

Digitized by Google

leiden bei dieser Sachlage den weiteren Nachteil, daß ihnen die Schwierigkeiten, den Anforderungen der regelmäßigen Verbraucher durch Erfüllung der vertraglichen Lieferungen gerecht zu werden, und etwaige dadurch entstehende Geldopfer allein zur Last fallen.

Die Rückwirkung auf die Verbraucher ergibt sich von selbst. Verbraucher, die in der Eisenerzeugung im Wettbewerb mit den Hüttenzechen stehen und diesen gegenüber um so viel im Nachteil sind, wie die Spannung zwischen dem Selbstkostenpreis und dem Syndikatspreis beträgt, werden noch ungünstiger gestellt. Die Allgemeinheit der Verbraucher leidet dadurch, daß die für den freien Verbrauch verfügbaren Mengen beschränkt werden und daß unter dem Druck der Kohlenknappheit die Preise steigen. Diese Nachteile für die Verbraucher beruhen jedoch nicht nur auf der Gestaltung des Verhältnisses der Hüttenzechen zum Syndikat, wie es sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen herausgebildet hat, sondern hängen mit der Ausdehnung des Verschmelzungsprozesses zwischen Zechen und anderen Werken überhaupt zusammen. Es darf jedoch nicht verkannt werden, daß den Nachteilen beachtenswerte Vorteile gegenüberstehen. Durch die Vereinigung von Zechen mit anderen Werken entstehen große, leistungsfähige Unternehmen, innerhalb deren der Produktionsprozeß mit verringerten Selbstkosten durchgeführt wird, die eine größere Widerstandskraft gegen den Wechsel der Konjunkturen besitzen und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Industriezweige auf dem Weltmarkt stärken. Es ist nicht Aufgabe der Denkschrift, zu der Frage des Konzentrationsprozesses und der Entwicklung der gemischten Werke Stellung zu nehmen oder sie auch nur erschöpfend darzustellen, zumal die Frage die Verhältnisse der Eisenindustrie zum mindesten in gleicher Weise berührt wie die der Kohlenindustrie. Es muß hier genügen, daß auf die Bedeutung des Konzentrationsprozesses innerhalb des Kartellwesens hingewiesen und angesichts widersprechender Interessen die Notwendigkeit objektiver Prüfung hervorgehoben wird.

In dem Syndikatsvertrage von 1903 ist das für die Konzentrationsbewegung wichtige Recht des Selbstverbrauchs auf diejenigen Zechenbesitzer beschränkt worden, die bei Abschluß des Vertrags Eigentümer von Hüttenwerken waren. Auch ist die Veräußerung von Bergwerksanteilen an Nichtmitglieder der Vereinigung von der Genehmigung der Zechenbesitzerversammlung abhängig gemacht, die nur dann zu erteilen ist, wenn der unveränderte Fortbestand von Abnahme- und Lieferungsverpflichtung im Verhältnis zum Syndikat sichergestellt ist. Beide Bestimmungen zogen dem Bestreben auf weitere Verschmelzung von Zechen mit anderen Werken insofern Schranken, als die erstere Bestimmung für den Erwerb einer Hütte durch eine reine Zeche den Vorteil der Beschaffung von Kohlen zum Selbstkostenpreis beseitigte, die letztere Bestimmung das Gleiche für den Fall der Angliederung einer reinen Zeche an ein fremdes Werk bewirkte. Dagegen war für die Möglichkeit, daß eine dem Syndikat angehörige Hüttenzeche sich eine andere Zeche oder ein Hüttenwerk angliederte, eine ausdrückliche Regelung nicht vorgesehen worden. Die Frage, ob eine solche Verschmelzung zulässig sei, wurde durch das Vorgehen der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft zu Bochum aufgerollt. Die genannte Gesellschaft war dem Syndikat im Jahre 1903 mit ihrer Zeche Dannenbaum als Hüttenzeche beigetreten, erwarb dann später vom Bochumer Verein für Bergbau- und Gußstahlfabrikation, A.-G. die Zeche Hasenwinkel und von der Gewerkschaft „Friedlicher Nachbar" die Zeche gleichen Namens und nahm für sich nunmehr das Recht in Anspruch,

> den Kohlenbedarf für ihren Hüttenbetrieb aus Hasenwinkel und Friedlicher Nachbar als Selbstverbrauch zu fördern (ohne Abgabepflicht und

Digitized by Google

ohne Anrechnung auf die Beteiligungsziffer) und die Beteiligungsziffer der drei Zechen als Ganzes zu betrachten, d. h. die ganze Beteiligung je nach ihrer Wahl aus einer oder mehreren ihrer Zechen zu fördern.

Da es sich um eine grundsätzliche Frage von großer Tragweite handelte, wurde auf die Rechte aus der Schiedsgerichtsklausel verzichtet und der ordentliche Rechtsweg beschritten. Das Gericht erster Instanz entschied sich zu Gunsten der Klägerin. Das Gericht zweiter Instanz machte einen Unterschied, je nachdem die erworbene Zeche vor der Verschmelzung bereits Hüttenzeche oder reine Zeche gewesen sei: nur im ersteren Falle hielt es das Vorrecht des Selbstverbrauchs für vertraglich begründet. Das Reichsgericht entschied durch Urteile vom 10. November 1906 hinsichtlich beider Zechen im Sinne des ersten Richters. Die beiden Entscheidungen des Reichsgerichts sind in Anlage 15 und 16 abgedruckt. Anlagen 15 u. 16.

Inzwischen hat die Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hüttengesellschaft die Friedrich-Wilhelmshütte in Mülheim erworben und den Anspruch erhoben, auch den Kohlenbedarf dieser Hütte im Wege des Selbstverbrauchs zu decken. Der Rechtsstreit hierüber schwebt noch.

2. Regelung der Preise.

a) Kohlensyndikat.

Bei der Preisfestsetzung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats kommen dreierlei Preise in Betracht:[1])

1. Die Richtpreise. Es sind dies diejenigen Normalpreise, die vom Beirat als Grundlage für die Verkaufstätigkeit des Vorstandes aufgestellt werden. Sie bilden die Normen für die normalen Qualitäten und Sorten, also den Mittelpreis, und decken sich für diese normalen Qualitäten und Sorten mit den Verrechnungspreisen. Die Richtpreise gelten für das ganze Geschäftsjahr vom 1. April bis Ende März.

2. Die Verrechnungspreise sind diejenigen Preise, welche der Vorstand des Syndikats den liefernden Zechen für die gelieferte Kohle zu zahlen hat. Sie sind an der Hand der vom Beirat festgesetzten Richtpreise für die einzelnen Qualitäten und Sorten der beteiligten Zechen nach Anhörung der Zeche selbst abgestuft. Es gibt daher zwar nur einen Richtpreis für jede Sorte (z. B. für Gasflammförderkohlen), aber verschiedene Verrechnungspreise für diese Sorte je nach Qualität.

3. Die Verkaufspreise sind diejenigen Preise, welche das Syndikat beim Verkaufe tatsächlich erzielt.

Die Festsetzung der Richtpreise geschieht auf Grund der Beurteilung, welcher der Beirat die Marktlage unterzieht.[2]) Dabei werden jeweilig die bereits gemachten Syndikatsabschlüsse und zahlreiche mündliche und schriftliche Berichte der Zechen, Werke und Händler berücksichtigt. Alle Abschlüsse für Zusatzmengen, Einzelverkäufe, Gelegenheitsposten und Verkäufe im Landdebit ebenso Lieferungen mit Frachtvorsprung und Lieferungen außergewöhnlicher Art werden außer Betracht gestellt, ebenso werden die besonderen Qualitätslieferungen oder Lieferungen schlechter Marken, Exportabschlüsse und gelegentliche Unterverkäufe ausgeschaltet. Nach der unteren Grenze der Preisbestimmungen neigen die Preise für geringere Marken, für Hafenhändler, für große, risikofreie Abschlüsse, nach der oberen Grenze die Preise für bessere Marken, für Streckenhändler, für industrielle Werke, für mittlere und kleine Abschlüsse.

In den kontradiktorischen Verhandlungen ergab sich ein Zusammenhang zwischen der Preispolitik des Kohlensyndikats und des damals noch selbständig neben ersterem

[1]) Kontradiktorische Verhandlungen S. 41.
[2]) " " S. 42.

Digitized by Google

bestehenden Koksſyndikats inſofern,[1]) als das Koksſyndikat vom 1. Januar ab verkaufte und ſeine Preiſe nur für das laufende Halbjahr feſtſetzte, während das Kohlenſyndikat ſein Abſchlußjahr am 1. April begann und die Preiſe für ein volles Jahr regelte. Infolgedeſſen war das Kohlenſyndikat in der Preisbildung von den Feſtſetzungen des Koksſyndikats bei Kokskohlen und ihnen naheſtehenden Qualitäten, wie Fettnußkohlen III und IV, welche nicht ſelten als Erſatz für Kokskohlen verkauft werden, abhängig. Für dieſe Sorten mußte das Kohlenſyndikat den Preiſen des Koksſyndikats folgen, weil es bei niederer Normierung von Kokskohlen für den Abnehmer vorteilhafter geweſen wäre, die billigere Kokskohle zu beziehen und ſie ſelbſt zu verkoken, und daher die Kokereien von den Zechen auf die Hüttenwerke verlegt worden wären.

Die Verkaufspreiſe des Syndikats ſind verſchieden, je nachdem es ſich um beſtrittenes oder unbeſtrittenes Gebiet handelt. Die Unterſcheidung hängt davon ab, ob das Syndikat ſich in ſeiner Verkaufstätigkeit mit der Konkurrenz berührt. Die Abgrenzung zwiſchen beſtrittenem und unbeſtrittenem Gebiet ſteht nicht abſolut feſt, ſondern wechſelt je nach den jeweiligen Konkurrenzverhältniſſen. Zur Zeit der kontradiktoriſchen Verhandlungen wurde das unbeſtrittene Gebiet begrenzt[2]) im Norden durch Holland, Oſtfriesland und den Hamburger Bezirk, im Oſten durch die Elbe, im Süden durch den Wettbewerb mit Böhmen, im Weſten durch Belgien und Frankreich. Zwar hat das Syndikat auch mit der Konkurrenz der Saarkohle zu rechnen. Indeſſen macht ſich letztere nicht ſo fühlbar, daß die Grenze des unbeſtrittenen Gebiets ſchon vor Erreichung des Saargebiets gezogen werden müßte. Von dem Verhältniſſe zu den Nichtſyndikatszechen des Ruhrgebiets iſt die Abgrenzung zwiſchen beſtrittenem und unbeſtrittenem Gebiet unabhängig. Vielmehr iſt das Ruhrgebiet trotz des Wettbewerbs der dem Syndikat nicht angeſchloſſenen Zechen von jeher als unbeſtrittenes Gebiet behandelt worden. Die Bedeutung der Unterſcheidung liegt darin, daß das Syndikat im beſtrittenen Gebiete ſich den Preiſen der Konkurrenz anpaßt, während im unbeſtrittenen Bezirk nach Maßgabe der für das laufende Jahr feſtgeſetzten Syndikatspreiſe verkauft wird.

Inhalt der kontradiktoriſchen Verhandlungen.

In den kontradiktoriſchen Verhandlungen bildete die Preispolitik des Syndikats den Kernpunkt der Debatte. Dabei herrſchte Einſtimmigkeit darüber, daß das Kohlenſyndikat in der Zeit der wirtſchaftlichen Aufwärtsbewegung eine maßvolle Politik verfolgt habe, und daß die Kohlenpreiſe insbeſondere zur Zeit des Höhepunktes im Jahre 1900 verhältnismäßig niedrig geweſen ſeien. Beſchwerde wurde nur geführt gegen die Preisbildung in der Zeit des wirtſchaftlichen Niedergangs, und zwar richten ſich die Klagen außer gegen die Höhe der Preiſe gegen den Geſchäftsgebrauch des Syndikats, nur für ein ganzes Jahr — von April zu April — abzuſchließen und in der Zwiſchenzeit die Preiſe nicht zu verändern.

Der Inhalt der allgemeinen Erörterung über dieſe Frage läßt ſich, wie folgt, zuſammenfaſſen:[3])

Bei dem Umſchwunge der Konjunktur im Jahre 1900 habe das Kohlenſyndikat nicht rechtzeitig den Entſchluß gefaßt, mit den Preiſen herunterzugehen. Obwohl bereits im Sommer 1900 Anzeichen der beginnenden Depreſſion vorhanden geweſen ſeien, habe das Syndikat gleichwohl ſogar noch bei der Preisnormierung für das Geſchäftsjahr 1901/02, alſo bis zum April 1902 an den Preiſen

[1]) Kontradiktoriſche Verhandlungen S. 65 ff.
[2]) " " S. 70.
[3]) " " S. 95 ff.

Digitized by Google

der Hochkonjunktur festgehalten. Dadurch, daß die Abschlüsse nur auf ein ganzes Jahr getätigt werden könnten, und eine Preisänderung während des Jahres nicht eintrete, seien die Abnehmer in eine Notlage geraten: schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1900, insbesondere aber im Jahre 1901 hätten sie ihre Erzeugnisse nur zu wesentlich herabgesetzten Preisen verkaufen können, während sie sich auf die hohen Kohlenpreise bis zum 1. April 1901 festgelegt hätten und außerdem gezwungen gewesen seien, für das Jahr 1901/02 nochmal zu den hohen Preisen abzuschließen. Abschlüsse für kürzere Zeiträume, z. B. für ein halbes Jahr, seien abgelehnt worden. Ebensowenig sei ein Preisnachlaß, wie er in anderen Industrien, z. B. in der Eisenindustrie und im Eisengroßhandel bei rückläufiger Konjunktur durch Verständigung zwischen Verkäufer und Käufer vorkomme, abgelehnt worden.

Demgegenüber ist von seiten des Syndikats[1]) zunächst auf die Schwierigkeit hingewiesen worden, einen bevorstehenden Wechsel in der Konjunktur rechtzeitig vorauszusehen. Im Jahre 1900 habe sich der Niedergang um so weniger erwarten lassen, als das Syndikat geradezu mit Aufträgen überschüttet worden sei. Die abnehmenden Industrien hätten gedrängt, für 1901/02 abzuschließen, und jeden Preis geboten, so daß z. B. die außerhalb des Syndikats stehenden Zechen die höchsten Preise erzielt hätten. Gegenüber einer solchen Nachfrage sei dem Beirat bei Festsetzung der Preise für 1901/02, die im Jahre 1900 geregelt werden mußte, nicht zuzumuten gewesen, daß er mit den Preisen heruntergehe, lediglich im Hinblick auf die Möglichkeit eines Rückschlags, von dem damals Anzeichen noch nicht vorhanden gewesen seien. Dabei sei zu berücksichtigen, daß der Beirat eine demokratisch organisierte Körperschaft sei, in der Stimmenmehrheit den Ausschlag gebe. Es sei natürlich, daß unter dem fast stürmischen Andrange der Abnehmer die Gruppe, welche die Preise nach der günstigen Konjunktur bemessen wissen wollte, die Oberhand gewonnen habe. Gleichwohl sei auch die Preisbemessung für 1901/02 im Verhältnisse zu der Gestaltung der Kohlenpreise in anderen Ländern und in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage zur Zeit der Preisfestsetzung maßvoll geblieben. In der Natur der Sache liege es, daß die Preisbestimmung, die längere Zeit vor Beginn des neuen Jahres zu erfolgen habe, um rechtzeitige Abschlüsse der Abnehmer zu ermöglichen, dem Wechsel der Konjunktur nachhinke.

Daß die vom Vorstand auf Grund der Richtpreise aufgestellten Verkaufspreise während des Geschäftsjahres unverändert bestehen blieben, daß von dieser Basis auch nicht nach unten abgewichen und daß an den für das Geschäftsjahr abgeschlossenen Verträgen festgehalten werde, müsse als oberster Grundsatz gelten und bilde das Fundament für eine stabile und maßvolle Preispolitik des Syndikats. Nur dadurch lasse sich eine schnelle und maßlose Steigerung der Preise in der Hochkonjunktur, ein unbegrenztes Fallen beim Niedergange vermeiden. Der Grundsatz, nur auf ein Jahr abzuschließen, sei nicht vom Syndikat in der Hochkonjunktur neu eingefügt, vielmehr aus der Praxis der Bergwerke vor Begründung des Syndikats übernommen worden, wenn auch die einzelne Zeche beim Rückgange des Bedarfs vielfach nicht stark genug gewesen sei, den Grundsatz durchzuführen. Letzterer entspreche aber dem Wunsche und Interesse der Abnehmer selbst. Die Abnehmer begründeten ihre Anforderungen nach Jahresabschlüssen vielfach damit, daß sie ihrerseits nicht lange Verpflichtungen für ihre Werke übernehmen könnten, wenn sie nicht im wichtigsten Rohmaterial ge-

[1]) Kontradiktorische Verhandlungen S. 92 ff.

Digitized by Google

deckt seien. Auch seien kurzfristige Verträge bei niedergehender Konjunktur — und nur um diese handele es sich — nicht unbedingt ein Vorteil für die Abnehmer, da die beim Ablauf der Verträge eintretende Herabsetzung der Preise für Kohlen sich in die Erzeugnisse der anderen Industrien fortpflanze und dadurch einen schnelleren allgemeinen Preissturz und eine Verschärfung der Krise herbeiführe. Übrigens bestehe kein Zwang zum Abschluß für ein ganzes Jahr, wie das hinsichtlich einzelner Fälle der Eisenindustrie in den kontradiktorischen Verhandlungen nachgewiesen sei. Nur habe ein Verbraucher, der nicht auf ein Jahr abschließe, keine Gewähr, daß er nach Ablauf einer kürzeren Vertragsfrist noch dieselben Marken bekomme. Das sei ganz selbstverständlich, da ein Unternehmen, das täglich über 14 000 Wagen Kohlen zu disponieren habe, sich in der Verfügung über einzelne Marken nicht von dem etwaigen späteren Bedarf eines Abnehmers abhängig machen könne.

Bilde aber der einjährige Abschluß die Regel, so könnte eine Herabsetzung der Preise nur auf zweierlei Weise in die Erscheinung treten: gegenüber der Hauptzahl der Abnehmer durch Abänderung der Verträge, gegenüber den wenigen Abnehmern, die sich nicht für ein Jahr binden wollten, durch Abschluß zu niederen Preisen während des Geschäftsjahres. Beides sei gleich unmöglich. Die letztere Maßregel würde eine Schädigung der regelmäßigen Abnehmer zugunsten der unregelmäßigen bedeuten, indem man diese durch billigere Kohlenpreise im Wettbewerbe stärke. An den einmal geschlossenen Verträgen aber müsse schon im Interesse der Verkehrssicherheit festgehalten werden, da andernfalls die Vertragstreue erschüttert würde. Auch sei der wirtschaftliche Niedergang im Jahre 1901 zu stark gewesen, als daß eine Preisminderung den Verbrauch angeregt und die Verbrauchsfähigkeit gesteigert hätte. Der Preisnachlaß würde vielmehr nur auf ein weiteres Zurückhalten des Bedarfs hingewirkt haben, weil man nach dem ersten Nachlassen auf weitere Preisrückgänge gehofft hätte. Es würde durch Übertragung des Preisnachlasses in die Preisgestaltung der Erzeugnisse anderer Industrien die Schädigung eingetreten sein, die bei kurzfristigen Verträgen zu befürchten sei. Insofern habe das Syndikat geradezu als Rückgrat der abnehmenden Industrien gewirkt. Wenn hiernach eine Herabsetzung der Preise für die Dauer der bestehenden Verträge nicht durchführbar gewesen sei, so habe das Syndikat doch hinsichtlich der abzunehmenden Mengen einen Ausgleich dadurch geschaffen, daß man bei der schleppenden Abnahme der Kohlen, als der Bedarf infolge des unerwarteten Rückganges hinter den bedungenen Mengen zurückgeblieben sei, das größte Entgegenkommen bewiesen habe. Die Industrien seien in dieser Richtung auf Grund der Verkaufsbedingungen, die das Syndikat aufgestellt habe und sämtlichen Abschlüssen zugrunde lege, durch den Vorbehalt bezüglich der Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen usw. geschützt.

Im Anschluß an die vorstehende allgemeine Erörterung gelangten die Beschwerden der Abnehmer nochmals unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse einzelner wichtigerer Industriezweige und der Einwirkung des Syndikats auf diese zur Sprache. Angesichts des engen Zusammenhangs zwischen dem Kohlenbergbau und der Eisenindustrie war es besonders die letztere, deren Vertreter sich eingehend äußerten. Es nahmen zu der Frage der Einwirkung des Syndikats Stellung: die Roheisenindustrie, die Halbzeughersteller, die Gruppe der reinen Walzwerke (Halbzeugverbraucher), Vertreter der Verfeinerungsindustrie im allgemeinen, die Kleineisenindustrie, die Maschinenbauindustrie, die Zement-, Zink-, Bleiindustrie und die Textilindustrie.

Digitized by Google

Die Vertreter der Roheisenindustrie,[1]) für welche die Preispolitik des Kohlensyndikats neben der des Kokssyndikats in weitem Umfang in Betracht kommt, weil eine große Anzahl von Hochöfen eigene Kokereien besitzt und daher auf den Bezug von Kokskohlen angewiesen ist, äußerten sich übereinstimmend günstig über die Wirkung des Kohlensyndikats. Insbesondere habe das Syndikat die Hochkonjunktur gefördert, indem es im Gegensatz zu einer zum Teil fast maßlosen Preissteigerung im Ausland nur wenig und allmählich mit den Preisen in die Höhe gegangen sei. Aber auch die Frage, ob das Syndikat beim Niedergang der Konjunktur mit den Preisen schneller hätte nachgehen müssen, sei zu verneinen. Die Roheisenindustrie sei dem Syndikat dankbar, daß es der rückläufigen Bewegung nicht sofort gefolgt sei, weil andernfalls der Abnehmer, der im Jahre 1900 soliden Geschäftsgrundsätzen entsprechend rechtzeitig im voraus für das Jahr 1901/02 abgeschlossen hätte, gegenüber dem auf Niedergang der Konjunktur spekulierenden Abnehmer, der mit seinem Bedarf zurückgehalten habe, in Nachteil gebracht worden wäre. Eine Preisherabsetzung aber innerhalb abgeschlossener Verträge entspreche zum mindesten nicht dem üblichen und sei auch billigerweise nicht zu verlangen, untergrabe vielmehr Treu und Glauben und die Verkehrssicherheit. Dem Syndikat müsse sonst auch für die Zeit der Hochkonjunktur das Recht zustehen, die Preise heraufzusetzen. Dem werde gerade durch die langjährigen Verträge ein Riegel vorgeschoben, und es sei nur ein billiger Ausgleich, daß das Syndikat in den Zeiten schlechten Geschäftsgangs in den Preisen nicht so nachgebe, wie es ohne Zusammenschluß der Zechen der Fall sein würde. Die Norm des Jahresabschlusses entspreche den Bedürfnissen der Hochofenindustrie durchaus, da letztere ihre Selbstkosten für einen längeren Zeitraum vorher berechnen müsse. Als Ventil gegen Ausbeutung genüge die Bestimmung, daß bei Betriebseinschränkungen nicht abgenommen zu werden brauche. Infolgedessen seien die Abnehmer jederzeit in der Lage, ihren Betrieb einzuschränken, ohne daß eine Abnahmeverpflichtung bestände. Wenn Schädigungen der Abnehmer durch die Höhe der Kohlenpreise in den Jahren 1900, 1901 vorgekommen seien, so seien diese durch den Handel entstanden, den das Syndikat damals noch nicht genügend in seinen Preisfestsetzungen kontrolliert habe.

Für die Halbzeughersteller wurde der Standpunkt der Roheisenindustrie kurz bestätigt.[2])

Auch von den Vertretern der reinen Walzwerke wurde betont, daß die Verhältnisse auf dem Kohlenmarkt seit Begründung des Syndikats bessere geworden, daß insbesondere in der Hausseperiode eine maßvolle Preispolitik stattgefunden habe, daß z. B. den notleidenden Werken des Walzdrahtsyndikats 1897/1898 bei Erledigung ihrer Auslandsverträge bereitwillig geholfen worden sei. Es wurde auf Grund der vorstehenden Verhandlungen der Kartellenquete zugegeben, daß die Beschwerde über den Jahresabschluß widerlegt und daß die Notwendigkeit solcher langfristigen Abschlüsse als Regel nicht zu verkennen sei. Die vom Kohlensyndikat im Gegensatz zu anderen Rohstoffverbänden eingeführte Klausel der Betriebseinschränkung biete ein genügendes Sicherheitsventil und es bleibe nur zu wünschen, das Syndikat möge auch den Abnehmern, die nicht auf ein Jahr abschlössen, dadurch entgegenkommen, daß es möglichst dieselbe Kohlensorte liefere, die der betreffende Abnehmer vorher bezogen habe.

[1]) Kontradiktorische Verhandlungen Kaiser-Vetlar S. 124/26, Stumpf-Osnabrück S. 142/47, Weyland-Siegen S. 147/48.
[2]) Kontradiktorische Verhandlungen Kirdorf-Aachen S. 161.

Digitized by Google

Der Hauptbeschwerdepunkt der Walzwerke, daß das Kohlensyndikat mit den Preisen nicht genügend heruntergegangen sei, wurde jedoch aufrecht erhalten. Es kam die folgende Eingabe einer Anzahl reiner Walzwerke zur Verlesung:

An das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat.

Die unterzeichneten Firmen, sämtlich langjährige Abnehmer von Ihnen, gestatten sich, Ihnen in folgendem einen Antrag zu unterbreiten, von dem sie erwarten, daß Sie nach dessen reiflicher und eingehender Prüfung die Berechtigung des gestellten Ersuchens anerkennen und demselben in dem beantragten Sinne Folge geben werden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die heutigen Kohlenpreise der ganzen gegenwärtigen Lage in der Eisenindustrie nicht mehr entsprechen, indem dieselben nahezu auf der Höhe der vergangenen guten Zeiten erhalten worden sind, während die Preise für Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie in den letzten zwei Jahren Ermäßigungen von 25 bis 50 % erlitten haben und fast durchgehends auf einem Stande angelangt sind, bei dem in Anbetracht der hohen Rohmaterialpreise für Kohlen, Koks, Roheisen, Halbzeug ꝛc. bares Geld verloren wird.

Daß dies auf die Dauer nicht so weiter gehen kann und selbst die kapitalkräftigsten Werke dadurch zum Erliegen kommen, liegt klar auf der Hand, und wenn nicht die größten wirtschaftlichen Nachteile von schwerster Tragweite eintreten sollen, so wird es, da an eine Preissteigerung für Fertigerzeugnisse vor der Hand nicht zu denken ist, Aufgabe der Rohstoffsyndikate sein, den seitherigen Standpunkt zu verlassen und sich den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen, indem die Preise für Rohstoffe auf eine Höhe gebracht werden, die im Verhältnisse steht zu den Preisen, welche für Fertigfabrikate erreicht werden können.

Wir unterschätzen durchaus nicht den Wert einer maßvollen Syndikatspolitik gerade der Rohstoffverbände in der Eisenindustrie und geben gern zu, daß dieselben, und vor allem Sie als Kohlensyndikat, das Rückgrat bilden für die breite Lage der Verhältnisse, deren Grundlage möglichst stabil erhalten werden soll, damit von den weiterverarbeitenden Industrien große Preisschwankungen möglichst fern gehalten werden. Wir sehen das alles recht gut ein und würden unseren heutigen Antrag nicht einbringen, wenn sich nicht die Verhältnisse der von den Rohstoffverbänden abhängigen Verbraucher, wie wir es sind, aus dem Grunde so gewaltig zu unseren Ungunsten verschoben hätten, weil die großen Stahlwerke in der guten Zeit eigene Hütten und Zechen erworben haben und dadurch in der Lage sind, zu wesentlich billigeren Selbstkosten ihre Walzfabrikate herzustellen als wir. Unsere Existenz steht jetzt auf dem Spiele, wenn Sie nicht, den Verhältnissen Rechnung tragend, Ihre Preise ab 1. April u. J. ganz bedeutend ermäßigen und uns dadurch in die Lage versetzen, gegenüber dem Wettbewerbe der großen Hüttenwerke mit eigenen Zechen lebensfähig zu bleiben.

Wir meinen, daß Sie alle Veranlassung haben, uns, Ihre natürlichen langjährigen Abnehmer, gegen Ihre eigenen Konkurrenzzechen zu unterstützen, denn sobald Sie uns durch eine unrichtige Preispolitik zum Erliegen gebracht haben und wir keine Kohlen mehr brauchen, erleiden Sie selbst den größten Schaden. Die Lage der reinen Walzwerke, welche Ihre treuesten und besten Abnehmer seither waren und noch sind, bleibt ohnehin den großen Hüttenwerken mit eigenen Kohlen- und Erzgruben und eigenen Hochöfen gegenüber eine

Digitized by Google

äußerst schwierige, da die großen Hüttenwerke mehr und mehr dazu übergehen, ihre Rohprodukte und Halbfabrikate auf eigenen, neu eingerichteten Walzenstraßen selbst weiter zu verarbeiten und natürlich in der Lage sind, solche wesentlich billiger herzustellen als wir, die wir die hohen Syndikatspreise für Kohle und Roheisen bezahlen müssen. —

Die unterzeichneten Walzwerke haben einen jährlichen Gesamtverbrauch von

2 000 000 Tonnen

Kohlen, die sämtlich von Ihnen bezogen werden und daher einen ganz erheblichen Grundstock für die regelmäßige Abnahme Ihrer Erzeugnisse bilden. Sie selbst müssen daher das größte Interesse daran haben, daß Ihnen dieses Ihr natürliches Absatzgebiet erhalten bleibt, was aber nur möglich ist, wenn Sie Ihre Kohlenpreise entsprechend den heutigen Marktverhältnissen und den Preisen für Fertigfabrikate ganz bedeutend herunterseßen. Die Herabsetzung der Kohlenpreise würde für die allgemeine wirtschaftliche Lage von größter Bedeutung sein, schon um deswillen, weil dann die Ihnen nächstliegenden Syndikate, wie Roheisensyndikat und Halbzeugverband, auch veranlaßt wären, ihre jetzigen hohen Preise, die ebenfalls nicht im Einklange stehen zu den erreichbaren Preisen für Fertigfabrikate, herunterzusetzen. Nur wenn die gegenwärtige wirtschaftliche Krisis in der Eisenindustrie von breiten Schultern, von allen Beteiligten, jeder nach seinem Vermögen, getragen wird, kann dieselbe überwunden werden. Durch die seitherige Preispolitik der Rohstoffsyndikate wird die so dringend wünschenswerte Gesundung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht herbeigeführt; denn die eingetretenen Verhältnisse erweisen sich eben stärker als Ihre aufgestellten Grundsätze. Und wenn die Fertigfabrikat erzeugenden Werke fortlaufend mit Verlust arbeiten und zugrunde gehen, können Sie nicht an den hohen Preisen für Kohlen festhalten, um so mehr, als Sie, wie schon hervorgehoben, damit die Verantwortung tragen, daß die übrigen Rohstoffverbände, Roheisensyndikat und Halbzeugverband, nicht veranlaßt werden, auch ihre hohen Preise herunterzusetzen.

Eine geringe Ermäßigung von etwa 25 bis 50 Pf. pro Tonne ist natürlich ganz ungenügend; es würde vielmehr eine solche von wenigstens 1 ℳ pro Tonne als das Mindestmaß Ihres Entgegenkommens betrachtet werden und für uns von Nutzen sein. — . . . . . (Es folgen Ausführungen über die Verhältnisse der Walzwerksindustrie im Ausfuhrgeschäft und über die gedrückten Preise des Weltmarktes.) — . . . . . Wie begründet unsere Klagen sind, bitten wir noch aus beifolgender Liste derjenigen Werke, welche in den letzten Jahren ohne Dividende bezw. mit Verlust gearbeitet haben, zu ersehen; diese Liste umfaßt nur Aktiengesellschaften, deren Bilanzen der Öffentlichkeit zugänglich sind, während die Privatwerke oder Gesellschaften m. b. H. in gleich ungünstiger Lage sind.

Wir wiederholen daher nochmals unsere dringende Bitte, eine solche allgemeine und durchgreifende Herabsetzung der Kohlenpreise spätestens am 1. April u. J. zu bewilligen, und bitten um geneigten Bescheid zu Händen der Duisburger Eisen- und Stahlwerke in Duisburg.

Duisburg, am 23. Dezember 1902.

Im Anschluß hieran wurde eine Liste von 36 Walzwerken aufgestellt, die in den letzten Jahren ohne Dividende gearbeitet hätten und behauptet, daß die Walzwerke bei den Unterschieden in den Verkaufspreisen für

Digitized by Google

Walzwerkserzeugnisse gegenüber den Preisen der Rohstoffe unter den Selbstkosten verkaufen müßten und daher nicht bestehen könnten. Zum Beweise wurde die folgende Gegenüberstellung der zur Zeit der kontradiktorischen Verhandlungen geltenden Preise vorgenommen:[1])

Gasflammkohlen, welche ab 1. April d. J. mit 10 ℳ die Tonne zu bezahlen sind, stehen um rund 16% höher, Schweißstabeisen zum Preise von 120 ℳ franko, oder 117,50 ℳ ab Werk steht um rund 13½% niedriger,	als durchschnittlich in den Jahren 1889 bis 1893.
Gasflammkohlen zu 10 ℳ stehen um rund 15% höher, Schweißstabeisen zu 117,50 ℳ steht nur um 2 bis 3% höher, Flußstabeisen zu 105 ℳ steht um 6% niedriger,	als durchschnittlich in den Jahren 1894 bis 1898.
Gasflammkohlen zu 10 ℳ stehen um nur 3% niedriger, Schweißstabeisen zu 117,50 ℳ steht um rund 26% niedriger, Flußstabeisen zu 105 ℳ steht um rund 25% niedriger,	als durchschnittlich in den Jahren 1899 bis 1902.

Von den Vertretern des Kohlensyndikats[2]) wurde anerkannt, daß der Preisfall bei den Fertigfabrikaten größer sei als bei den Rohstoffen, insbesondere Kohle. Das sei eine Erscheinung, die in jeder wirtschaftlichen Krisis hervortrete, die aber gerade durch die Politik des Kohlensyndikats abgeschwächt sei, indem man durch geringeren Preisnachlaß die Übertragung und Verschärfung des Preissturzes verhindert habe. Die Preisdifferenzen, die von den Walzwerken angegeben seien, könnten vom Kohlensyndikat nicht wettgemacht werden; schon bei den in der Eingabe beantragten Ermäßigungen von mindestens 1 ℳ, die eine Einbuße von 60 000 000 ℳ im Jahre für das Kohlensyndikat bedeute, müßte eine ganze Reihe von Zechen Zubußen ausschreiben. Eine Ermäßigung in den Kohlenpreisen mache die schwächeren Kohlengruben existenzunfähig; folgten dann die stärkeren Zechen dem Preissturz in dem verlangten Umfange, so ginge es ihnen allmählich ebenso, und die gute Wirkung des Syndikats sei beseitigt. Es handele sich also um eine Abwägung zwischen den Interessen der Walzwerke und denen der Zechen. Wenn erstere unter Berufung auf ihre wirtschaftlich schwächere Stellung Berücksichtigung in der Preisstellung verlangten, so könnten die schwächeren Zechen dasselbe verlangen. Der einzige Weg, den Walzwerken zu helfen, sei die Kartellierung.

Es wurde ferner darauf hingewiesen,[3]) daß die Überlegenheit der Werke, die eigene Kohlen hätten, nicht aus der Welt zu schaffen sei. Solchen Werken stünden nicht nur die Kohlen zu den Selbstkosten, und zwar infolge des Großbetriebes zu billigeren Selbstkosten zur Verfügung, sondern außerdem ersparten sie die Frachten. Diesen Vorsprung weit zu machen, könne vom Kohlensyndikat nicht verlangt werden.

Von den reinen Walzwerken[4]) wurde betont, daß das letztere nicht verlangt werde. Das Syndikat solle nur dem Niedergange der Konjunktur durch einen Preisnachlaß Rechnung tragen. Ein solcher Preisnachlaß werde den reinen Walzwerken gegenüber nicht nur beim eigenen Bezuge von Kohlen, sondern außerdem in der Ermäßigung der Preise für die anderen von den Kohlenpreisen be-

[1]) Kontradiktorische Verhandlungen, Springmann-Hagen i. W., S. 171/172.
[2]) Kirdorf-Gelsenkirchen S. 175/178, 184/187, 191/198, Graßmann-Essen S. 138.
[3]) Stinnes-Mühlheim S. 178/179, 188.
[4]) Springmann-Hagen S. 183.

Digitized by Google

einflußten Rohmaterialien (Roheisen, Halbzeug) zugute kommen, sich also multiplizieren. Der Kartellierung der reinen Walzwerke stünden neben den allgemeinen Schwierigkeiten besondere Hindernisse entgegen, die auf der Stellungnahme der größeren Stahlwerke beruhten.

Auch von anderer Seite,[1]) insbesondere auch von einem Vertreter der Halbzeughersteller wurde an der Ansicht festgehalten, daß das Kohlensyndikat dem allgemeinen Niedergang in den Preisen etwas weiter, als geschehen, hätte folgen müssen, wenn auch ein völliger Ausgleich nicht zu verlangen sei.

Für die Verfeinerungsindustrie im allgemeinen wurde von einem Vertreter des Handelskammerbezirks Halberstadt,[2]) dessen Betrieb ebenfalls zu den sogenannten reinen Walzwerken gehört, die Preispolitik des Kohlensyndikats in der Zeit des Niedergangs als falsch bezeichnet und behauptet, daß dadurch insbesondere die Exportindustrie schwer geschädigt sei. Die Ausführungen fassen die Hauptbeschwerden gegen die Preispolitik des Kohlensyndikats nochmals zusammen und sind daher hier im Wortlaut wiedergegeben: „Bei der aufsteigenden Konjunktur, so wurde ausgeführt, werden die Verfeinerungsfabrikate zuletzt von der Konjunktur erfaßt, da zunächst bei den Rohstoffen die Preiserhöhung anfängt und dann die Verfeinerungsfabrikate nur allmählich folgen können. Dagegen ist es bekannt, daß der Rückschlag der Konjunktur zuerst bei der Fertigindustrie anfängt, dadurch, daß die Fertigfabrikate infolge Erhöhung der Rohstoffpreise sowie durch die Steigerung des Arbeitslohns einen solchen Fabrikationspreis erreichen, daß sie für den Konsum nicht mehr genügend billig verkauft werden können und dadurch im Absatz zurückgehen. Der Rückschlag der Konjunktur für die Verfeinerungsindustrie trat schon im Frühjahr 1900 ein, und die Fabrikanten verloren bei dem Export große Summen; sie durften hoffen, daß zu ihrer Unterstützung der für die Verfeinerungsindustrie in erster Linie preisbildende Rohstoff der Kohlen angemessen im Preise herabgesetzt werden würde. Diese Hoffnung hat sich als Täuschung erwiesen. Nicht nur wurden die Preise nicht ermäßigt gegenüber der Abschlußperiode vom 1. April 1900 bis zum 1. April 1901, sondern am 1. April 1901 wurde trotz des Darniederliegens der Exportindustrie der Preis für einige Kohlenmarken noch weiter erhöht. Als am 1. April 1901 der Kohlenpreis für einzelne Qualitäten seitens des Kohlensyndikats noch erhöht wurde, war der ausländische Wettbewerb mit billigeren Kohlenpreisen ausgerüstet. Im Northumberlandbezirk betrug der Kohlenpreis für gute Industriekohle im Durchschnitt 8 sh 10 d im Jahre 1901, 7 sh 5 d im Jahre 1902 nach den offiziellen Bekanntmachungen der für die gleitende Lohnskala geltenden Preise. Wenn etwa erklärt werden sollte, daß es sich um Unterschiede im Sortiment oder der Qualität dabei gehandelt hat, so will ich bemerken, daß mir diese Kohle, welche ich zur Probe verarbeitet, als gleichwertig mit guter westfälischer Kohle bekannt ist. Meines Erachtens war es nicht richtig, eine Preispolitik zu befolgen, nach der dem inländischen Fabrikanten und Exporteur der Rohstoff im Preise hochgehalten wurde, während gleichzeitig dieser Rohstoff zu billigeren Preisen ins Ausland verkauft wurde."

Von demselben Redner wurde der Grundsatz der Jahresabschlüsse mit der Begründung beanstandet, daß die Verfeinerungsindustrie ihrerseits nur Abschlüsse für höchstens 3 Monate tätigen könne. Redner bemängelte ferner die Praxis des Syndikats, angeforderte Qualitäten von

[1]) Kontradiktorische Verhandlungen Gothein, S. 179 ff. 1891, Schmoller S. 188/189, Kirdorf-Aachen S. 174.
[2]) Claus-Berlin S 459/461.

Digitized by Google

Kohlen zwar nicht ganz ohne Berücksichtigung der Wünsche der Abnehmer, aber doch nach eigener Wahl des Syndikats zuzuteilen und dabei die Beteiligung der einzelnen Zechen und den Wunsch, auch die minderwertigen Kohlen abzusetzen, mehr in Rechnung zu ziehen als das Interesse des Verbrauchers. Es mache sich dies besonders für Werke geltend, die infolge ihrer Lage auf Kohlen hohe Frachten zu zahlen hätten. Endlich werde der in den Lieferungsbedingungen enthaltene Grundsatz des Syndikats, dem Abnehmer freie Hand im Bezuge der Kohlen zu lassen und nur eine Preiserhöhung demjenigen aufzuerlegen, der nicht seinen ganzen Bedarf beim Syndikat deckte, dadurch gegenstandslos gemacht, daß Beauftragte des Syndikats bei Einleitung der Verhandlungen von vornherein erklärten, Teillieferungen würden nicht übernommen, vielmehr müsse der ganze Bedarf abgeschlossen werden.

Von den Vertretern des Syndikats[1]) wurde das letztere Verhalten ihres Beauftragten gemißbilligt, die ungünstige Wirkung der Preispolitik auf die Exportindustrie mit der Ausführung bestritten, daß dabei andere Gründe, insbesondere die mangelnde Geschlossenheit der Verfeinerungsindustrie, den Ausschlag gäben, und bezüglich der behaupteten Preiserhöhung am 1. April 1901 erklärt, daß es sich nicht um allgemeine Preiserhöhungen, sondern lediglich um eine Erhöhung der Preise einzelner spezieller Kohlensorten gehandelt habe, die auf einer Veränderung in der Beurteilung der Qualität beruht und der im umgekehrten Falle eine Preisermäßigung gegenüberstehe.

Demgegenüber wurde daran festgehalten,[2]) daß am 1. April 1901 für die Abschlußperiode 1901/1902 eine Preiserhöhung für dieselbe Marke und dieselbe Qualität erfolgt und daß die deutsche Ausfuhrindustrie von der ausländischen Konkurrenz bei Bewerbungen um Aufträge verdrängt worden sei, weil letztere mit billigeren Kohlen und billigerem Rohmaterial versorgt worden wäre.

Aus den Kreisen der Textilindustrie[3]) äußerte sich ein Vertreter der Baumwollenindustrie, Spinnerei, Weberei des Elsaß, indem er darüber Klage führte, daß die Preise innerhalb des hauptsächlich auf Händler angewiesenen Gebietes im Jahre 1900 außerordentlich — von 17,20 ℳ auf 23,40 ℳ pro t — gesteigert worden, und daß im Jahre 1901 von den Händlern erklärt worden sei, sie erhielten vom Syndikat keine Kohlen mehr. Infolgedessen seien zu enormen Preisen englische Kohlen bezogen worden, die sich als schlecht erwiesen hätten.

Vom Syndikat[4]) wurde unter Zustimmung des Vertreters der elsässischen Textilindustrie selbst darauf hingewiesen, daß der Elsaß das natürliche Absatzgebiet der belgischen und Saarkohle sei. Die vorgebrachten Beschwerden könnten dem Syndikat, zumal es mit Firmen des dortigen Gebiets nicht direkt arbeite, nicht zur Last gelegt werden. Vielmehr handele es sich um Preissteigerungen durch den Zwischenhandel.

Von den Vertretern der Kleineisenindustrie[5]) wurde anerkannt, daß das Kohlensyndikat bis zum Jahre 1900 eine maßvolle Preispolitik befolgt habe, und daß es auch nach diesem Zeitpunkt bestrebt gewesen sei, Übelstände, die sich beim Niedergang der Konjunktur zeigten, zu beheben. Als nachteilig wurde eine ungenügende Versorgung mit Kohle im Jahre 1900 und der Mangel einer Preisermäßigung bezeichnet. In ersterer Hinsicht wurde für den bergischen Bezirk unter Zustimmung des märkischen

[1]) Kontradiktorische Verhandlungen, Unckell-Essen, S. 475/476.
[2]) Claus-Berlin S. 485/486.
[3]) Baarcari-Gebweiler S. 498/499.
[4]) Graßmann-Essen S. 500.
[5]) Boeker-Remscheid S. 151 ff., 156, 196 ff. Gerstein-Hagen S. 153 ff., 159. Funcke-Hagen S. 198 ff.

Digitized by Google

Gebiets folgendes vorgebracht: Im Gegensatze zur Roheisenindustrie sei die Kleineisenindustrie vorwiegend auf den Bezug von Händlern angewiesen. Als die Werke im Anfange des Jahres 1900 mit ihrem Bedarf für 1900/01 hervorgetreten seien, hätten die Händler erklärt, daß sie nur 50 % der bisher bezogenen Menge vom Kohlensyndikat erhalten hätten und daher auch den Anforderungen der Kleineisenindustrie nur in diesem Umfange entsprechen könnten. Zugleich hätten sich die Händler für den durch geringeren Umsatz entstehenden Verlust durch übermäßige Preise schadlos zu halten versucht. Infolgedessen sei eine große Beunruhigung unter den Verbrauchern von Kohle eingetreten, zumal sich das Kohlensyndikat anfänglich direkten Vorstellungen der Industriellen gegenüber ablehnend verhielt. Erst in den letzten Tagen des März, unmittelbar vor Beginn des neuen Geschäftsjahres sei durch das persönliche Eingreifen des Vorsitzenden im Aufsichtsrate des Kohlensyndikats Abhilfe geschaffen worden, nachdem die Werke bereits zum Teil der Ausbeutung durch den Handel zum Opfer gefallen seien.

Vom Kohlensyndikat wurde demgegenüber geltend gemacht, daß die Beschränkung der Händler um 50 % im Jahre 1900 nicht bezüglich der im Durchschnitt früher bezogenen, sondern bezüglich der angeforderten Mengen erfolgt sei. Die Anforderungen des genannten Jahres hätten aber jedes verständige Maß überschritten. Andererseits habe das Kohlensyndikat trotz Freigabe der Beteiligungsziffern nicht so viel fördern können, wie verlangt worden sei, zumal die Leistungsfähigkeit der Zechen hinter den Beteiligungsziffern zurückgeblieben und Betriebsstörungen, Arbeitermangel, Verkehrsstockungen hinzugekommen seien. Hieraus und nicht auf eine absichtliche Zurückhaltung der Förderung behufs Preissteigerung sei die Beschränkung der Lieferung zurückzuführen. Dabei habe das Syndikat wohl den Fehler begangen, den Grundsatz, die Industrie vor den Händlern zu berücksichtigen, insofern zu übertreiben, als man vergessen habe, daß einzelne Zweige der Industrie von Händlern bezögen. Bei den Verhandlungen mit der bergischen Kleineisenindustrie über Beseitigung des Kohlenmangels habe sich übrigens ergeben, daß die Klagen zum Teil auch von solchen Werken ausgegangen seien, die bis dahin von nichtsyndizierten Zechen bezogen hätten und nun von letzteren im Stiche gelassen worden seien.

Hinsichtlich der Preisfrage wurde sodann von den Kleineisenindustriellen[1]) auf die Bedeutung des Kohlenpreises für das Fertigerzeugnis hingewiesen. Für Fabrikate der Kleineisenindustrie im Gewicht von 1 Tonne würden von der Bearbeitung des Erzes an gerechnet etwa 4 bis 6 Tonnen Kohle verbraucht. Während aber bei den Fabrikaten im Jahre 1900 bereits seit März Preisrückgänge bis zu 15 % eingetreten seien, habe das Kohlensyndikat an seiner Preisstellung festgehalten. Das Kohlensyndikat möge auch seinerseits die Kleineisenindustrie mit der von ihr beschäftigten großen Arbeiterzahl stützen gegenüber dem erdrückenden Wettbewerbe der gemischten Werke, die mit eigenen Kohlen und eigenem Erz arbeiteten. Die Kleineisenindustrie des bergischen Landes sei mit einem großen Teil ihrer Erzeugung auf die Ausfuhr angewiesen, habe aber bei Erschwerung der Produktionsbedingungen im Inlande und der Erhöhung der Zollschranken des Auslandes einen schweren Stand, zumal die deutsche Ausfuhr von Roheisen und Halbzeug infolge günstiger Verhältnisse außerordentlich gestiegen sei. Es sei zu befürchten, daß die Ausfuhr von Fertigfabrikaten zurückginge und daß das Kohlensyndikat dann, wenn auch

[1]) Kontradiktorische Verhandlungen S. 194.

Digitized by Google

die Ausfuhr der Rohmaterialien infolge eines Wechsels der Verhältnisse auf dem Weltmarkte nachlasse, vor einer Abnahme des Bedarfs in jeder Richtung stehe. Darum sei der Wunsch, daß das Syndikat Industriezweigen in der bedrängten Lage der Kleineisenindustrie durch eine allgemeine Preisermäßigung aufhelfe, auch im eigenen Interesse des Syndikats berechtigt gewesen.

Von den Vertretern des Kohlensyndikats wurde diesen Ausführungen gegenüber auf die zur Preisfrage im allgemeinen gemachten Ausführungen verwiesen. Dem Grundsatz, daß die Ausfuhr von Fertigfabrikaten tunlichst gegenüber der von Rohmaterialien und Halbzeug zu fördern sei, wurde zugestimmt, aber zu diesem Zwecke vor allem Kartellierung der Kleineisenindustrie empfohlen. Demgegenüber wurde jedoch auf die Schwierigkeiten einer solchen Kartellierung hingewiesen. Die Vertreter der Maschinenbauindustrie äußerten sich übereinstimmend zu gunsten des Kohlensyndikats. Die Lieferungsbedingungen seien als angemessen anerkannt worden, das Syndikat habe der gesamten Maschinenindustrie, insbesondere dem Zweige, der sich mit der Herstellung von Maschinen für den Bergbau befasse, Vorteile gebracht, und zu einer höheren Entwickelung der Bräuche, zur Herstellung besserer Waren geführt.

Hinsichtlich der Preisfrage herrschte Meinungsverschiedenheit insofern, als von einer Seite die Notwendigkeit einer Preisermäßigung betont, von anderer Seite der Vorteil eines Preisnachlasses mit Entschiedenheit bestritten wurde, obgleich in der Maschinenindustrie der Rückgang der Konjunktur sich besonders geltend mache. „Ich glaube, so wurde von letzterer Seite angeführt,[1]) daß die meisten Maschinenfabrikanten heute weit unter dem Verkaufspreis arbeiten müssen, und daß bei der Preisschleuderung in Maschinen von irgend einem Gewinne der Fabriken heute gar nicht die Rede sein kann. Es liegt daher sehr nahe, denselben Wunsch zu hegen, wie ihn die Herren vom Halbzeugverbande haben, nämlich eine Preisermäßigung für Kohle zu fordern, um so einen Teil dessen, was wir jetzt zusetzen, auf die breiten Schultern des Syndikats abzuladen. Aber wir sind der festen Überzeugung, daß das nichts nützen würde, sondern wir würden wahrscheinlich eine noch größere Preisermäßigung unserer Erzeugnisse erreichen. Das Angebot in Maschinen wird eben größer werden, die Preise werden noch billiger dafür werden, wir würden nichts von den ermäßigten Kohlenpreisen haben, sondern der Besteller würde den Nutzen haben."

Die letztere Ansicht wurde auch aus den Kreisen der Zementindustrie[2]) vertreten: „Wenn ich die Verhältnisse in der Zementindustrie in Betracht ziehe, so ist ganz allgemein bekannt, daß nach Auflösung des Nordwest-Mitteldeutschen Zementsyndikats ein wilder Konkurrenzkampf in einem großen Gebiet eingetreten ist. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß ein weiteres Sinken der Kohlenpreise dort nur ein weiteres Herabgehen der Zementpreise zur Folge gehabt haben würde. Die Zementindustrie, soweit sie nicht kartelliert ist, hätte keinen Nutzen davon gehabt." Von demselben Redner wurde für die Zementindustrie die Notwendigkeit der vom Kohlensyndikat befolgten Praxis der Jahresabschlüsse betont. Die weiterverarbeitende Industrie brauche zur Aufstellung von Kostenanschlägen feste Preise für längere Zeit, verlange daher nach Jahresabschlüssen und halte sich an die Verträge bei aufsteigender Konjunktur. Es sei nicht mehr als billig, daß sich andererseits das Syndikat gegen die vor seiner Begründung üblichen Versuche der Abnehmer,

[1]) Kontradiktorische Verhandlungen, Beidtmann-Dortmund, S. 201.

[2]) Schott-Heidelberg S. 124, 125.

Digitized by Google

bei niedergehendem Geschäftsgang von den einjährigen Verträgen abzugehen, ablehnend verhalte.

Für die Zink- und Bleiindustrien[1]) wurde erklärt, daß wesentliche Beschwerden gegen das Syndikat nicht vorlägen, gegenüber vielfachen Klagen von untergeordneterer Bedeutung aber das Bestreben des Syndikats hervorgetreten sei, Übelständen abzuhelfen.

Preisstatistik. Die Syndikatspreise im unbestrittenen Gebiet.

Um einen Überblick über die in den kontradiktorischen Verhandlungen erörterte Entwickelung der Preise seit Begründung des Syndikats zu gewinnen, sind in folgendem unter Fortführung der Tabelle bis 1907/1908 zunächst die Normal-Durchschnittsverkaufspreise pro Tonne der Hauptkohlensorten normaler Qualität zusammengestellt, wie sie vom Vorstande gemäß § 4 des Vertrags für das Geschäftsjahr April/März seit 1893 festgesetzt worden sind. Die Preise sind die den Zechen vom Syndikat zu zahlenden Verrechnungspreise und haben daher nur für das unbestrittene Gebiet Geltung. Für das Jahr 1907/1908 sind, da die Verrechnungspreise zur Zeit des Abschlusses der vorliegenden Denkschrift noch nicht feststanden, die Richtpreise, soweit sie sich mit Verrechnungspreisen erfahrungsgemäß decken, herangezogen worden. Hinsichtlich der Magerkohlenpreise ist dies infolge der Zerlegung der Richtpreise für das östliche und das westliche Revier nicht durchführbar.

a) **Fettkohlen.**

Jahr	Förder-grus	Förder-kohlen	Best-melierte	Stückkohlen	Gew. Nuß I	Gew. Nuß II	Gew. Nuß III	Gew. Nuß IV	Gew. Koks-kohlen
	ℳ	ℳ	ℳ	″	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1893/94	6,60	7,00	8,00	11,00	10,50	10,00	8,00	7,00	5,50
1894/95	6,60	7,50	8,00	12,00	11,00	10,50	8,50	7,50	6,00
1895/96	6,60	7,50	8,50	12,00	11,00	11,00	9,00	8,00	6,50
1896/97	6,50	8,30	9,30	11,50	11,00	11,00	9,30	8,30	6,50
1897/98	7,00	8,60	9,60	11,50	11,00	11,00	9,80	8,80	7,00
1898/99	7,00	8,60	9,60	11,50	11,00	11,00	10,00	9,00	8,00
1899/00	8,00	9,10	10,10	12,00	11,50	11,50	10,50	9,50	8,50
1900/01	9,00	10,10	11,10	13,00	12,75	12,75	11,75	10,75	10,50
1901/02	9,00	10,10	11,10	13,00	12,75	12,75	11,75	10,75	10,50
1902/03	7,50	9,00	11,00	13,00	12,75	12,75	11,25	10,00	9,50
1903/04	7,50	9,00	10,50	12,50	12,50	12,50	11,00	10,00	9,50
1904/05	7,50	9,00	10,50	12,50	12,50	12,50	11,00	10,00	9,50
1905/06	8,00	9,20	10,50	12,25	12,20	12,50	11,50	10,40	9,50
1906/07	9,00	10,00	11,10	12,50	12,20	12,50	12,00	11,00	10,50
1907/08	10,00	11,00	12,10	I. 13,50 II. 12,75 III. 12,25	13,20	13,50	13,00	12,25	12,25

[1]) Kontradiktorische Verhandlungen, Leipold-Aachen, S. 205. Kreuser-Mechernich S. 205.

Digitized by Google

b) Flammkohlen.

Jahr	Gasförderkohlen ℳ	Generatorkohlen ℳ	Gasflammförderkohlen ℳ	Stückkohlen ℳ	Gew. Nuß I ℳ	Gew. Nuß II ℳ	Gew. Nuß III ℳ	Gew. Nuß IV ℳ	Nußgrus ℳ
1893/94	9,50	9,00	8,00	11,50	11,00	11,00	9,00	8,00	5,50
1894/96	10,00	9,50	8,50	12,00	12,00	12,00	10,00	8,50	6,50
1896/97	10,00	9,50	8,75	11,50	11,00	11,00	10,00	8,50	6,50
1897/98	10,50	9,75	9,25	12,00	11,00	11,00	10,00	9,00	7,00
1898/99	10,50	9,75	9,25	12,00	11,00	11,00	10,00	9,00	7,00
1899/00	11,00	10,25	9,75	12,00	11,50	11,50	10,50	9,50	7,50
1900/01	12,00	11,25	10,75	13,50	12,75	12,75	11,50	10,50	8,50
1901/02	12,00	11,25	10,75	13,50	12,75	12,75	11,50	10,50	8,50
1902/03	11,50	11,25	10,25	13,50	12,75	12,75	11,00	9,75	7,50
1903/04	11,50	11,00	10,00	12,50	12,50	12,50	11,00	10,00	7,50
1904/05	11,50	11,00	10,00	12,50	12,50	12,50	11,00	10,00	7,50
1905/06	11,50	11,00	10,00	12,25	12,50	12,50	11,50	10,40	8,00
1906/07	12,00	11,75	10,75	12,50	12,50	12,50	12,00	11,00	8,50
1907/08	13,00	12,75	11,75	I. 13,50 II. 13,00 III. 12,50	13,50	13,20	13,00	12,00	9,50

c) Eßkohlen.

Jahr	Fördergrus ℳ	Förderkohlen 20 % ℳ	Förderkohlen 30 % ℳ	Ia melierte 50 % ℳ	Stückkohlen ℳ	Gew. Nuß I ℳ	Gew. Nuß II ℳ	Gew. Nuß III ℳ	Gew. Nuß IV ℳ	Feinkohlen ℳ
1893/94	6,00	6,50	7,00	8,00	11,50	12,50	11,50	9,00	7,50	3,50
1894/96	6,00	7,00	7,50	8,50	11,50	12,00	11,50	8,50	7,50	4,00
1896/97	6,50	7,00	8,00	9,00	11,50	12,00	12,00	9,25	8,25	5,00
1897/98	7,00	7,50	8,50	9,00	11,50	12,00	12,00	10,00	9,00	5,50
1898/99	7,00	7,50	8,50	9,50	12,00	13,00	13,00	10,25	9,25	5,50
1899/00	7,50	7,75	9,00	10,00	12,00	13,50	13,50	10,50	9,50	5,50
1900/01	8,50	9,00	9,50	11,00	13,00	14,75	14,75	11,50	10,50	6,50
1901/02	8,50	9,00	9,50	11,00	13,00	14,75	14,75	11,50	10,50	7,50
1902/03	7,50	8,50	9,00	11,00	13,00	14,50	14,50	11,00	9,75	5,75
1903/04	7,50	8,50	9,00	10,50	12,50	14,25	14,25	11,00	9,75	5,50
1904/05	7,50	8,50	9,00	10,50	12,50	14,25	14,25	11,00	9,75	5,50
1905/06	8,00	8,80	9,30	10,75	12,50	14,25	14,25	11,75	10,65	6,00
1906/07	9,00	9,50	10,00	11,10	12,50	14,75	14,75	12,25	11,25	7,50
1907/08	10,00	10,50	11,00	12,10	13,50	15,75	15,75	13,25	12,50	8,50

d) Magerkohlen.

Jahr	Fördergrus ℳ	Förderkohlen 20/25 % ℳ	Förderkohlen 30/35 % ℳ	Ia melierte 40/45 % ℳ	Stückkohlen ℳ	Gew. Nuß I ℳ	Gew. Nuß II ℳ	Gew. Nuß III ℳ	Gew. Nuß IV ℳ	Feinkohlen ℳ	Anthr. Nuß I ℳ	Anthr. Nuß II ℳ	Anthr. Nuß III ℳ
1893/94	5,50	6,50	7,50	8,00	11,00	13,00	13,00	9,00	6,50	3,00	16,00	18,00	9,00
1894/95	6,00	7,00	7,50	8,00	11,00	13,00	13,00	10,50	7,50	3,00	15,00	18,00	10,00
1895/96	6,00	7,00	7,50	8,00	11,00	13,00	13,00	10,50	7,50	3,00	15,00	18,00	10,00
1896/97	6,50	7,50	8,00	8,50	11,50	13,50	13,50	11,00	7,75	4,00	15,00	18,00	10,00
1897/98	6,75	7,75	8,25	8,75	12,00	14,00	14,00	11,00	8,25	4,50	16,50	19,25	11,00
1898/99	6,75	7,75	8,25	8,75	12,50	14,00	14,00	11,00	8,50	4,50	17,00	19,50	11,50
1899/00	7,25	8,25	8,75	9,25	12,50	14,50	14,50	11,00	8,75	4,50	17,00	20,00	12,00
1900/01	8,00	9,00	9,50	10,25	13,50	15,50	15,50	12,00	9,75	5,50	18,00	21,50	14,00
1901/02	8,00	9,25	9,75	10,25	14,00	16,50	16,50	12,00	9,75	6,75	19,00	23,00	14,50
1902/03	7,00	8,50	9,00	10,00	14,00	16,50	16,50	11,75	9,00	5,00	18,50	23,00	14,00
1903/04	7,00	8,25	8,75	9,50	13,50	15,50	15,50	11,50	9,00	4,00	18,50	23,00	14,00
1904/05	7,00	8,25	8,75	9,50	13,50	15,50	15,50	11,50	9,00	4,00	18,50	23,00	14,00
1905/06	7,50	8,75	9,25	10,00	13,00	15,25	15,25	11,50	9,50	4,00	18,50	22,50	16,00
1906/07	8,50	9,50	10,00	10,25	13,50	15,25	15,25	12,25	10,50	5,00	18,50	22,50	17,00
1907/08	9,50	10,50	11,00	.	.	16,25	16,25	13,25	.	6,00	19,50	23,50	18,00

Digitized by Google

a. Fettkohlen.

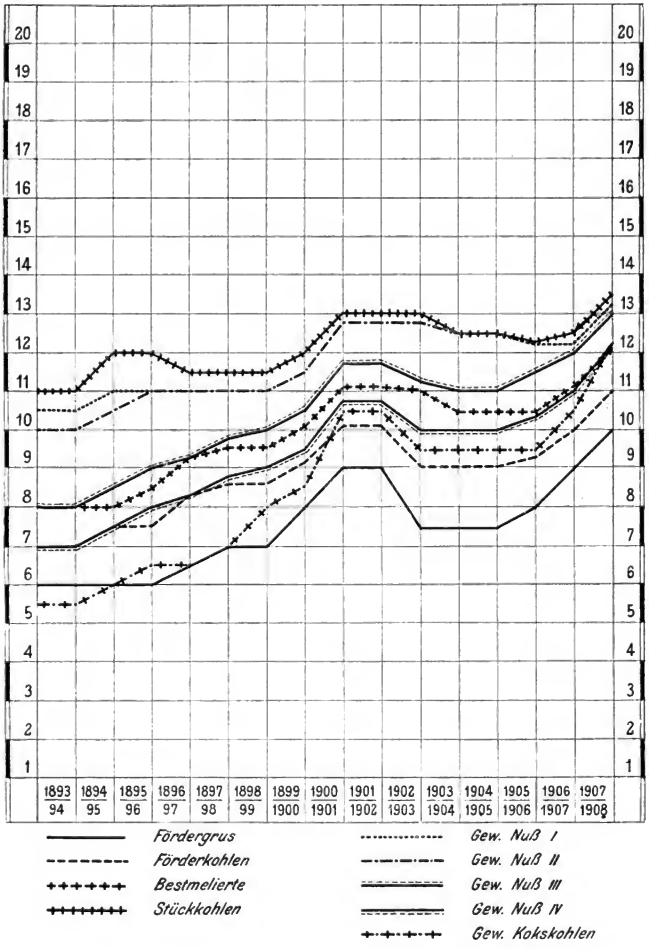

Digitized by Google

b. Flammkohlen.

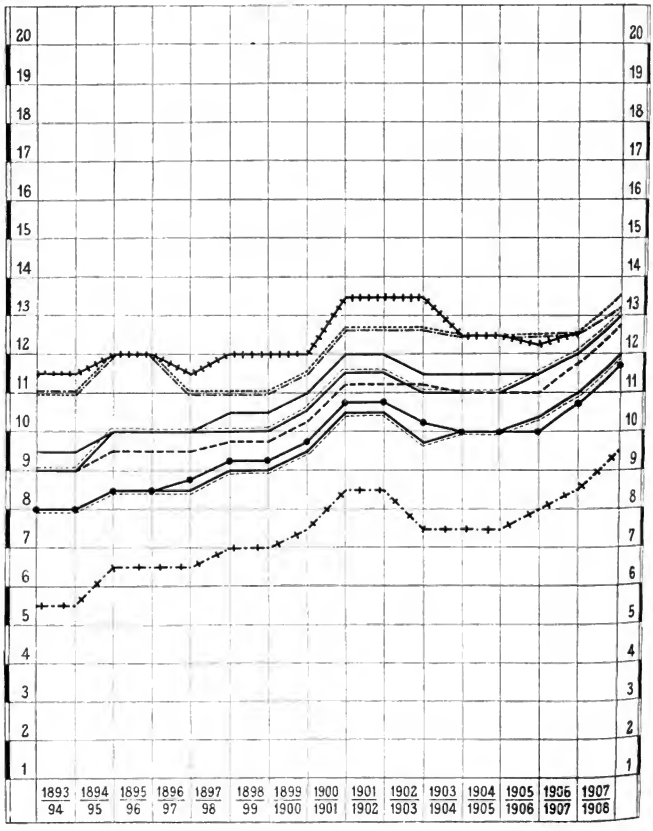

Digitized by Google

c. Esskohlen.

Preis für 1t in Mark.

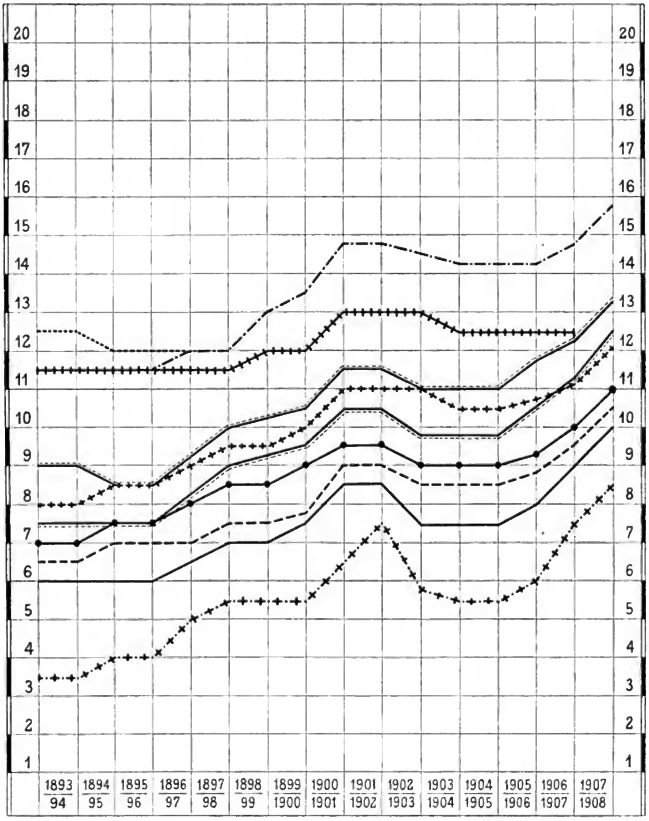

Digitized by Google

Preis für 1 t
in Mark.

d. Magerkohlen.

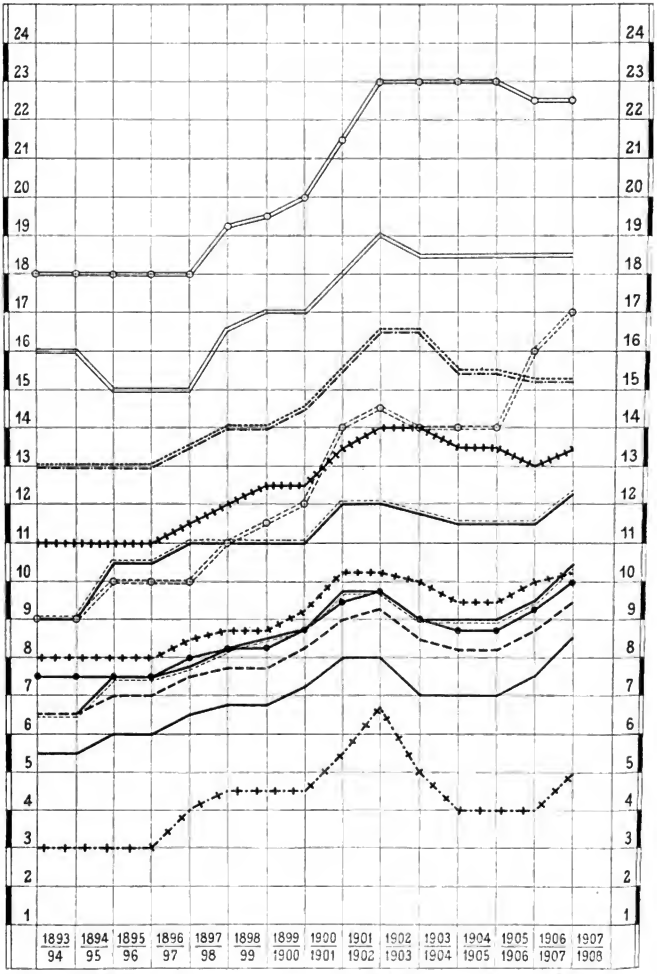

Digitized by Google

Nach vorstehender Übersicht sind die Preise des Syndikats von 1893 bis 1900 fast ohne Rückgang gestiegen, und zwar ist die Steigerung im allgemeinen allmählich gewesen, indem sie in den ersten Jahren zwischen 0,50 und 1 ℳ für das einzelne Geschäftsjahr betrug, zwischen 1898/1898 zum Teil zum Stillstand kam und auch für das Jahr 1900/1901 nicht über 1,25 ℳ hinausging. Im Jahre 1901/1902 haben die Preise, insbesondere der Fett- und Flammkohlen den Stand des Vorjahrs behalten, um dann in den Jahren 1902/1904 in der Mehrzahl der Sorten zurückzugehen. Die Jahre 1905/1907 weisen eine Steigerung auf, die in den Stückkohlen hinter den Preisen der Hochkonjunktur noch zurückbleibt, in anderen Sorten der Preishöhe von 1900/1901 gleichkommt, in den feineren Sorten, z. B. Nuß III/IV über die entsprechenden Preise hinausgeht. Die Preisfestsetzung für das Abschlußjahr 1907/1908 überschreitet den Höchststand des Jahres 1900/1901 nicht unwesentlich.

Eine Ausnahme von dieser Entwicklung bilden die Magerkohlenpreise insofern, als sie nicht wie die übrigen Preise im Jahre 1900/1901, sondern erst im Jahre 1901/1902 den höchsten Stand erreicht haben. Diese Erscheinung wird vom Kohlensyndikat mit der Eigenart der Magerkohle und der geringeren Rentabilität der Magerkohlenzechen, die bereits oben (S. 26 ff.) erwähnt worden ist, folgendermaßen erklärt: die Magerkohle werde im allgemeinen weniger verlangt, so daß die Zechen außer in Zeiten der Hochkonjunktur in Absatznöten seien. In strengen Wintern vermöchten sie sich an den begehrten hochwertigen Nußkohlen zu erholen. Blieben solche Winter aus, so werde hierdurch das finanzielle Ergebnis der Magerkohlenzechen außerordentlich beeinträchtigt. Das sei Ende der 90er Jahre der Fall gewesen. Infolgedessen drängten die Vertreter dieser Gruppe unter dem Eindrucke des guten Absatzes während der Hochkonjunktur auf Erhöhung der Preise. Diesem Drängen sei nachgegeben worden.

Der durchschnittliche wirkliche Erlös des Syndikats pro t, auf das Kalenderjahr berechnet, zeigt ein etwas anderes Bild, als die vorstehende Tabelle, weil darin die im bestrittenen Gebiet erzielten Preise mitinbegriffen sind. Die in folgendem gegebene Übersicht stimmt jedoch mit der Zusammenstellung der einzelnen Verkaufspreise darin überein, daß auch hier sich ein allmähliches, aber ununterbrochenes Ansteigen zeigt, das seinen Höhepunkt 1901 erreicht und im Jahre 1902 in einen bis 1904 einschließlich zunehmenden Rückgang umschlägt. Die im Jahre 1905 einsetzende erneute Steigerung beträgt im Durchschnitt für die Tonne 7 ℳ im Vergleich mit dem Preise des Jahres 1904.

Jahr	Durchschnittlicher Erlös pro t verkaufter Kohlen	Jahr	Durchschnittlicher Erlös pro t verkaufter Kohlen
1893	7,33	1900	10,56
1894	7,53	1901	11,01
1895	8,02	1902	10,28
1896	8,14	1903	9,84
1897	8,45	1904	9,82
1898	8,62	1905	9,89
1899	9,14		

Aus der folgenden Übersicht der Preise an der Essener Börse, die nach Mitteilung in den kontradiktorischen Verhandlungen seit 1893 im wesentlichen von den Syndi-

Digitized by Google

katspreisen beherrscht werden, ist die Preisentwicklung im Großhandelsverkehr innerhalb des unbestrittenen Gebiets ersichtlich.

Jahr	Flammenkohlen	Fettkohlen	Magere Kohlen	Gaskohlen
1881	5,82	5,48	5,43	—
1882	6,14	5,77	5,19	7,16
1883	6,29	5,88	5,28	7,45
1884	6,64	5,22	4,74	7,34
1885	5,89	5,63	4,70	7,38
1886	5,85	5,60	4,90	7,19
1887	5,72	5,62	4,88	7,10
1888	6,32	6,04	5,30	7,82
1889	9,29	8,48	8,26	11,04
1890	12,56	10,72	11,00	14,58
1891	11,02	9,86	9,78	12,91
1892	9,75	8,50	7,75	11,75
1893	7,58	7,29	7,50	9,79
1894	8,70	8,00	7,50	10,50
1895	8,33	8,00	7,50	10,12
1896	8,03	8,25	7,67	10,17
1897	8,57	8,85	8,32	11,17
1898	8,84	9,08	8,59	11 46
1899	9,13	9,37	8,88	11,75
1900	10,00	10,25	9,50	12,75
1901	10,00	10,25	9,50	12,00
1902	9,72	9,60	8,75	12,00
1903	9,44	9,38	8,31	11,75
1904	9,38	9,38	8,25	11,75
1905	9,47	9,49	8,72	11,81

Preisentwicklung vor Begründung des Syndikats und außerhalb seines unbestrittenen Absatzgebiets.

Für die Beurteilung der Entwicklung, welche die Kohlenpreise unter der Herrschaft des Syndikats genommen haben, ist es von besonderem Interesse, die Gestaltung der Preise, wie sie sich unabhängig von der Kartellierung gestaltet haben, zum Vergleich heranzuziehen. In Betracht kommt hierfür zeitlich die Preisentwicklung vor Begründung des Syndikats, örtlich die Preisentwicklung im bestrittenen Gebiet, d. h. dem Gebiet, in dem der Wettbewerb von Kohlen verschiedener Herkunft die Preisgestaltung bestimmt.

Bei der Beschaffung statistischen Materials ergaben sich insofern Schwierigkeiten, als zur Verwendung in amtlicher Denkschrift nur Preisangaben geeignet erscheinen konnten, die sich nachprüfen ließen oder durch ihre Quelle Gewähr für ihre Zuverlässigkeit boten. Aus diesem Grunde mußte von vornherein davon abgesehen werden, einen Vergleich hinsichtlich der absoluten Höhe der Preise durchzuführen. Daß die Feststellung, ob ein Preis in einer bestimmten Höhe gerechtfertigt ist oder in welcher Höhe er hätte bemessen werden müssen, selbst bei genauster Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse auf Schwierigkeiten stößt, haben die kontradiktorischen Verhandlungen gezeigt. In dieser Richtung würde daher auch durch den Versuch, Preise verschiedener Herkunft miteinander zu vergleichen, nichts gewonnen werden, weil hier, ganz abgesehen von den Verschiedenheiten in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Herkunftsländer, die Abweichungen in der Qualität, in der Berechnungsart („ab Zeche" — „Frei Lieferungsort"), im Bezuge (durch den Handel — unmittelbar von der Grube — Wassertransport — Landtransport u. a. m.) nicht zu beseitigen wären. Die Heranziehung von Preismaterial soll daher vorwiegend

Digitized by Google

nur einen Überblick darüber ermöglichen, wie sich die Kohlenpreise relativ, d. h. im Verhältnis der einzelnen Jahre bei denselben Kohlensorten entwickelt haben. Dabei wird sich die Tatsache verwerten lassen, daß eine der Hochkonjunktur der Jahre 1899/1900 ähnliche wirtschaftliche Entwicklung 1889/1890 stattgefunden hatte, wenn auch die Gründe dieser Entwicklung und die sie beeinflussenden Ereignisse, wie z. B. die des Bergarbeiterstreiks des Ruhrgebiets im Jahre 1889 und des südafrikanischen Krieges im Jahre 1900, im einzelnen verschieden gewesen sein mögen.

Bei der Auswahl des in Betracht kommenden Materials sind in erster Linie die Preisangaben von Bedeutung, die von fiskalischen Verwaltungen mit erheblichem Kohlenverbrauch zur Verfügung gestellt sind. In dieser Hinsicht liegen Angaben des Königlich Preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten und des Reichs-Marineamts vor. Daneben sind die in städtischer Verwaltung befindlichen Gasanstalten der Städte über 100 000 Einwohner sowie einige private Gasanstalten von besonders beachtenswertem Umfange um Mitteilung der von ihnen gezahlten Kohlenpreise ersucht worden. Die Bewegung der Preise im bestrittenen Gebiet ist u. a. aus einer, den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs entnommenen Zusammenstellung der Großhandelspreise an wichtigeren deutschen Plätzen ersichtlich, die in Anlage 17 abgedruckt worden ist. Die Entwicklung der Preise im Kleinverkehr endlich geht aus einer im 2. Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs 1906 enthaltenen Übersicht hervor (Seite 61/62).

Anlage 17.

Von der preußischen Staatsbahnverwaltung sind seit 1870 die folgenden, in Jahresdurchschnitten berechneten Preise ab Zeche für Lokomotivkohlen und für Schmelzkoks pro Tonne bezahlt worden:

A. Lokomotivkohlen.

Jahr	Ruhrkohlen	Saarkohlen	Oberschlesische Kohlen	Niederschlesische Kohlen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1870	7,60 durchschnittlich			
1871	10,10 "			
1872	11,70 "	13,00 durchschnittlich		
1873	17,80 "	20,00 "		
1874	14,90 "	19,00 "	12,00 durchschnittlich	
1875	10,50 "	15,20 "	10,10 "	
1876	7,00 "	13,60 "	7,90 "	
1877	6,20 "	11,50 "	7,00 "	10,60 durchschnittlich
1878	5,60 "	10,60 "	5,40 "	9,60 "
1879	5,60 "	9,80 "	5,10 "	9,20 "
1880	6,40 "	9,00 "	5,60 "	10,00 "
1881	5,40 "	9,40 "	5,60 "	9,40 "
1882	5,40 "	9,10 "	5,60 "	9,40 "
1883	5,70 "	9,10 "	5,60 "	9,00 "
1884	5,70 "	9,10 "	5,60 "	9,00 "
1885	5,70 "	9,30 "	5,50 "	9,00 "
1886	5,70 "	9,30 "	5,50 "	8,80 "
1887	5,70 "	9,20 "	5,50 "	8,80 "
1888	7,00 "	9,20 "	5,50 "	8,80 "
1889	7,00 "	9,60 "	5,50 "	9,10 "
1890	12,00 "	13,50 "	8,00 "	12,00 "
1891	10,50 "	13,50 "	8,00 "	11,00 "
1892	8,50 "	13,20 "	8,00 "	10,00 "

Digitized by Google

Jahr	Ruhrkohlen		Saarkohlen		Oberschlesische Kohlen		Niederschlesische Kohlen	
	ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
1893	8,00	Grundpreis für beste Lokomotiv-Förderkohle	11,20	durchschnittlich	7,70	durchschnittlich	10,00	durchschnittlich
1894	8,50	"	10,40	"	7,70	"	10,00	"
1895	8,50	"	10,40	"	7,70	"	9,40	"
1896	9,00	"	9,50	"	7,70	"	9,40	"
1897	9,00	"	10,60	"	7,90	"	9,40	"
1898	9,60	"	11,00	"	8,30	"	9,70	"
1899	9,60	"	11,50	"	8,60	"	9,90	"
1900	11,10	"	13,90	"	8,60	"	11,70	"
1901	11,10	"	15,10	"	10,70	Einheitspreis für Lokomotivkohle Klasse Ia.	14,70	"
1902	11,00	"	14,80	"	10,60	"	13,00	"
1903	10,50	"	14,00	Einheitspreis für Lokomotivkohle I. Sorte	10,10	"	12,40	"
1904	10,50	"	14,00	"	10,10	"	12,40	"
1905	10,50	"	14,00	"	10,10	"	12,40	"

B. Koks (Schmelzkoks).

Jahr	Westfälischer Koks	Ober- und niederschlesischer Koks	Jahr	Westfälischer Koks	Ober- und niederschlesischer Koks
	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
1897	14,00	14,00	1902	15,00	16,00
1898	14,25	15,00	1903	15,00	15,00
1899	14,25	15,50	1904	15,00	14,70
1900	21,00	23,00	1905	15,00	14,70
1901	18,50	22,00			

Die Preise der verschiedenen Gebiete lassen sich nicht ohne weiteres miteinander vergleichen, da die Qualitäten verschieden sind. Auch bei einem Vergleiche der Kohlen der einzelnen Gebiete in sich selbst ist zu berücksichtigen, daß bei Ruhrkohlen bis 1893 der Durchschnitt aus Preisen für verschiedene Sorten von Lokomotivkohlen, seit 1893 der Grundpreis für beste Lokomotiv-Förderkohle, von dem die anderen Sorten in bestimmtem Verhältnis abgeleitet werden, angegeben sind und daß dasselbe für Saarkohlen bis 1903, für oberschlesische Kohlen bis 1901 gilt. Vergleicht man mit diesem Vorbehalt die Preise der verschiedenen Kohlenreviere in sich, insbesondere in ihrer Entwicklung in Zeiten auf- und niedergehender Konjunktur, so ergibt sich, daß die Preise im Ruhrgebiet nicht nur in der außergewöhnlichen Periode der Jahre 1870 bis 1873, sondern auch in dem wirtschaftlichen Aufschwung am Ende der achtziger Jahre sprunghaft gestiegen — 1870 bis 1873 um mehr als 100 %, 1889/1890 um mehr als 70 % —, und dann im ersteren Falle innerhalb von 3 Jahren noch unter den früheren Stand zurückgegangen sind, während im letzteren Falle der Preissturz bis 1893 etwa 33 % betrug. Demgegenüber zeigt sich im Ruhrgebiet seit 1893 ein allmähliches Ansteigen, das von 1897 bis 1900 2,10 ℳ (23 %) betrug, und auch in den Jahren der stärksten Entwicklung (1900) über eine Spannung von 1,50 ℳ nicht hinausging. Die Steigerung der Preise in den anderen Kohlenrevieren ist im Vergleich hierzu stärker

Digitized by Google

gewesen, ohne daß dem ein erheblicherer Preisnachlaß im Jahre 1902/1903 entspräche. Von Interesse ist, daß nur bei den Kohlen des Ruhrgebiets die Preise im Jahre 1901 nicht über die des Vorjahres hinausgingen, während in den drei anderen Kohlengebieten das genannte Jahr erst den Höhepunkt bildete. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß im Verkehr zwischen dem Syndikat und so großen Abnehmern, wie es die Eisenbahnverwaltungen sind, die Regelung der Preise zum Teil in besonderer Weise erfolgt. So ist vor allem die Dauer der Verträge und die Länge der Fristen, innerhalb deren zu einheitlichen Preisen geliefert wird, von Einfluß.

Das von der Reichs-Marineverwaltung zur Verfügung gestellte und in Anlage 18 abgedruckte Material reicht bis zum Jahre 1881, also ebenfalls in die Zeit vor Begründung des Syndikats zurück. Die Zusammenstellung umfaßt die Preise für Kohlen, die von der Werft Wilhelmshaven für die Marinebehörden der Nord- und Ostseestation beschafft worden sind. Dabei tritt der Bedarf der Werft Danzig, der Torpedowerkstatt Friedrichsort und des Wasserwerks Feldhausen im Vergleich zu dem Verbrauch von Kiel und Wilhelmshaven an Bedeutung und Umfang zurück. Die für englische Kohlen gezahlten Preise lassen einen Schluß nicht zu, weil englische Kohle nur für einen bestimmten eng begrenzten Zweck, bei dem ausschließlich das augenblickliche Bedürfnis unabhängig von der wirtschaftlichen Lage für die Preisgestaltung maßgebend war, verwendet worden sind. Bis zum Beginne der Geschäftsbeziehungen zum Syndikat sind die Kohlen aus dem Ruhrgebiete vielfach durch Händler bezogen worden. Infolgedessen ist bis 1888 der Preis zumeist frei Lieferungsort gestellt und umfaßt zugleich den Zwischengewinn des Händlers. Dieser Zwischengewinn entzieht sich der Kenntnis, so daß die Zurückführung auf Zechenpreise, wie sie an der Hand der in Anlage 19 wiedergegebenen Frachtsätze zwischen dem Ruhrgebiet und Wilhelmshaven sowie Kiel möglich wäre, gleichwohl eine unmittelbare Vergleichbarkeit mit den Preisen des Syndikats nicht zulassen würde.

Anlage 18.

Anlage 19.

Aus der Tabelle seien die folgenden auf einige Hauptmarken beschränkten Preise hervorgehoben. Es kosteten ab Zeche:

	In Kiel	In Wilhelmshaven
Schiffsmaschinenstück- und Torpedobootkohle.		
1889	8,50	7,00 bis 8,50
1890	8,50	7,00 bis 15,60
1891	13,00	12,50 bis 15,50
1892	13,50	13,50 bis 16,00
1893	—	11,00
1894	10,00	10,00
1899/1900	10,00	12,00
1900/01	13,60	13,60
1901/02	13,60	13,60
1902/03	11,25	13,50
1903/04	10,94	13,00
Landkesselkohlen.		
1889	6,50	6,50
1890	6,50	6,50
1891	12,00	11,50 bis 12,00
1892	12,00	12,00
1893	—	9,00
1894	8,00	8,00
1899/1900	7,50	9,60
1900/01	11,10	11,10
1901/02	11,10	11,10
1902/03	9,00	11,00
1903/04	8,75	10,50

Digitized by Google

	In Kiel	In Wilhelmshaven
	Flammkohlen.	
1889	7,50	7,40
1890	7,50	7,40
1891	14,00	14,00
1892	—	14,50
1893	12,50	12,50
1894	11,00	11,00
1899/1900	11,00	13,00
1900/01	14,60	14,60
1901/02	14,60	14,60
1902/03	12,75	14,50
1903/04	11,94	14,00.

Die Preise, die von den Gasanstalten für Kohlen bezahlt werden, sind in der Erwägung herangezogen worden, daß der Bedarf der Gasanstalten hinsichtlich der Sorten sowohl wie der Zeit verhältnismäßig gleichmäßig ist und auch in den Mengen dem Wechsel der Konjunktur nicht im gleichen Maße unterliegt, wie der Bedarf privater industrieller Unternehmungen. Die an die Verwaltungen von Städten über 100 000 Einwohner gerichtete Anfrage, welche Kohlenpreise in den letzten 25 Jahren von den städtischen Gasanstalten gezahlt worden sind, hat das aus Anlage 20 ersichtliche Ergebnis gehabt. Dabei ist zu bemerken, daß auch hier ein Vergleich der Preise der verschiedenen Städte miteinander ausgeschlossen ist, weil die Zurückführung der Angaben bezüglich der verschiedenen Kohlengebiete auf dieselbe oder unmittelbar vergleichbare Sorten nicht durchführbar war, auch die Preise teils ab Zeche, teils frei Verwendungsstelle angegeben sind und sich zum Teil auf das Kalenderjahr, zum Teil auf ein innerhalb des letzteren beginnendes Geschäftsjahr beziehen. Auch läßt sich nicht übersehen, ob bei den Feststellungen der verschiedenen Städte die Durchschnittspreise auf dieselbe Weise ermittelt worden sind. Dagegen sind die Zahlen der einzelnen Städte sehr wohl in sich selbst vergleichbar und ergeben daher in ihrer Gesamtheit ein Bild von der Preisentwicklung vor, während und außerhalb des Einflusses des Syndikats.

Anlage 20.

Aus der Übersicht tritt zunächst der Gegensatz zwischen unbestrittenem und bestrittenem Gebiete hervor. In folgendem sind aus den verschiedenen Gebieten einige Städte herausgegriffen, deren Preisangaben einen leichten Überblick gestatten. Es gehören zu dem unbestrittenen Gebiet des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats: Essen, Gelsenkirchen-Schalke, Hannover; zu dem unbestrittenen schlesischen Gebiet: Breslau; zu dem unbestrittenen sächsischen Gebiet: Plauen; zu dem Gebiet, in dem die englische Kohle maßgebend ist: Danzig, Königsberg, Stettin; zu dem bestrittenen Gebiet: Berlin, Bremen, Bremerhaven, Dessau, Hamburg, Mannheim.

Digitized by Google

Rechnungs-Jahr	1. Essen		2. Gelsenkirchen-Schalke		3. Hannover		4. Breslau		
	Westfälische Kohle		Westfälische Kohle		Westfälische Kohle		Oberschlesische Stück- und Würfelkohle frei O/S. Bahnhof	Niederschlesische Stückkohle frei Bahnhof	Niederschlesische Kleinkohle frei Bahnhof
	Nichtsyndikat	Syndikat	Nichtsyndikat	Syndikat	Nichtsyndikat	Syndikat			
	ℳ (frei Zeche)	ℳ (frei Zeche)	ℳ (frei Zeche)	ℳ (frei Zeche)	ℳ frei Verwendungsstelle	ℳ frei Verwendungsstelle	ℳ	ℳ	ℳ
1881	6,80	.	8,21	.	12,20	.	13,21	14,17	10,17
1882	6,45 — 6,60	.	8,60	.	13,20	.	12,87	14,80	10,25
1883	6,80 — 7,20	.	8,60	.	13,21	.	11,99	13,21	10,20
1884	6,80 — 7,20	.	8,60	.	13,60	.	11,87	14,00	10,20
1885	6,80 — 7,20	.	8,60	.	13,20	.	10,85	13,77	10,07
1886	6,90 — 7,20	.	8,60	.	13,20	.	10,74	13,77	10,07
1887	6,80 — 7,20	.	8,60	.	13,19	.	10,75	13,77	10,07
1888	6,80 — 7,20	.	8,61	.	13,60	.	10,62	13,77	10,07
1889	6,40 — 16,50	.	9,63	.	17,80	.	10,69	13,77	10,07
1890	10,80—16,50	.	13,28	.	21,20	.	12,42	15,67	12,87
1891	11,80 16,00	.	12,80	.	17,70	.	12,97	15,67	12,87
1892	10,00 11,00	.	12,10	.	17,70	.	13,11	15,67	13,67
1893	.	9,00 — 9,50	.	11,05	.	15,40	13,31	15,67	13,17
1894	.	8,90—10,25	.	10,79	.	16,00	13,19	15,67	13,67
1895	.	9,50—10,00	.	11,50	.	16,30	13,27	15,67	13,67
1896	.	9,50—10,00	.	11,66	.	15,90	13,3.	15,67	13,67
1897	.	9,50—10,00	.	11,00	.	15,50	13,43	15,67	13,67
1898	.	9,50—10,00	.	11,00	.	16,50	13,49	15,67	13,67
1899	.	9,50—11,50	.	11,25	.	17,50	13,71	16,18	14,10
1900	.	11,75—13,00	.	13,00	.	20,00	15,49	18,05	16,05
1901	.	11,50—13,50	.	13,75	.	19,00	16,67	20,85	18,85
1902	.	10,50—12,50	.	*) 12,00—13,0	.	18,00	15,9	18,85	16,85
1903	.	10,50—12,50	.	*) 12,00—13,00	.	18,00	15,17	16,05	14,65
1904	.	10,50—12,50	.	*) 12,00—13,00	.	18,00	15,41	16,75	14,90
1905	.	10,50—12,50	.	*) 12,00—13,0	.	18,00	15,43	16,75	14,93

Jahr	5. Planen		6. Danzig	7. Königsberg	8. Stettin	
	Sächsische Kohle ab Werk	Schlesische Kohle ab Werk	Englische Kohle (frei Gasanstalt)	Englische Gaskohle (frei Königsberg, Löschstelle)	Englische Kohle	Schlesische Kohle
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1881	10,00	.	15,00	14,11—15,93	13,21	17,20
1882	10,00	.	15,00	14,59	14,40	.
1883	10,00	.	15,40	13,71	14,11	14,83
1884	10,00	.	13,80	13,83	12,83	16,00
1885	10,00	.	13,40	13,42	12,41	15,97
1886	10,30	.	13,00	13,41	11,82	.
1887	11,50	.	14,80	12,80	11,77	.
1888	12,00	.	12,80	13,20	11,22	.
1889	14,00	.	14,60	16,26	14,20	.
1890	15,00	.	18,10	22,74	17,84	18,40
1891	15,00	.	16,60	17,28	14,25	19,00
1892	15,00	.	14,40	16,29	13,66	.
1893	14,40	.	13,90	14,76	11,31	18,20
1894	14,30	10,50	13,10	14,40	12,81	15,71
1895	14,00	.	12,40	14,40	11,60	15,70
1896	14,20	11,00	12,60	12,27	10,59	13,00
1897	14,60	.	13,20	12,22	11,98	13,00
1898	14,83	9,50	16,40	13,69	11,07	.
1899	15,85	.	16,40	14,30	13,02	.
1900	15,70	13,00	28,10	22,40	22,19	.
1901	19,70	13,00	17,50	17,45	14,27	.
1902	17,90	10,00	16,00	15,70	15,19	14,40
1903	17,10	11,30	15,30	15,10	14,81	.
1904	16,70	11,00	14,80	14,40	13,97	13,90
1905	16,23	11,40	14,90	14,00	14,12	13,90

Bemerkungen. *) Der Durchschnittspreis von 12,00 ℳ gilt für die Zeit vom 1. März bis 31. August; der Durchschnittspreis von 13,00 ℳ für die Zeit vom 1. September bis 28. Februar. — Zu 4. Die unterstrichenen, in den Jahren 1904 und 1905 angegebenen Preise für niederschlesische Stück- und Kleinkohlen, sind Syndikatspreise. Englische Kohlen sind von der Stadt Breslau nicht verwertet worden. — Zu 5. Die Fracht ab Kohlenwert bis Bahnhof Plauen beträgt durchschnittlich für sächsische Kohle 2,00 ℳ, für schlesische Kohle 12,50 ℳ pro Tonne. Bis zum Jahre 1902 gaben die sächsischen Kohlenwerke freie Konkurrenz-Angebote ab. Vom Jahre 1903 ab sind sie an die Preise der Kohlenkonvention sächsischer Kohlenwerke gebunden; es besteht jedoch ein gewisser Spielraum für die Kohlenwerke, so daß die Gasanstalten mit größerer Kohlenabnahme einen mehrere Mark betragenden Vorzugspreis gegenüber kleineren Gasanstalten genießen. Die schlesischen Kohlen sind sämtlich durch Vermittlung einer Händler-Firma bezogen. — Zu 6. Im Jahre 1900 wurde ein erheblicher Teil schlesischer Kohlen bezogen zum Preise von 20,40 ℳ, im übrigen wurde der Bedarf fast ausschließlich durch englische Kohlen gedeckt. — Zu 7. Im Verwaltungsjahr 1896/97 sind außerdem schlesische Kohlen zum Preise von 16,36 ℳ pro Tonne franko Bahnhof Königsberg und im Jahre 1896/97 westfälische Kohlen zum Preise von 14,40 ℳ pro Tonne frei Löschstelle Königsberg zur probeweisen Vergütung angekauft worden. — Zu 8. Infolge der günstigen schiffahrtlichen Lage Stettins stellen sich die englischen Kohlen billiger im Preise als die schlesischen. Letztere werden nur in Notfällen und zeitweise zur Verdünnung des Teers in sehr geringen Mengen bezogen.

Digitized by Google

Jahr	1. Berlin								2. Bremen				
	Aus oberschlesischen Gruben		Aus niederschlesischen Gruben frei Berlin			Aus englischen Gruben frei Berlin bei		Vom Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat frei Berlin bei		Westfälische Gaskohle				Englische Kohle
	Stück- und Würfelkohle aus der fiskalischen Grube „Königin Luise" (frei Grube)	Nußkohle aus der fiskalischen Grube „Königin Luise" (frei Grube)	Glückhilfgrube	Friedenshoffnungsgrube	Fürstensteiner Grube	Wasserzuführung	Eisenbahnzuführung	Wasserzuführung	Eisenbahnzuführung	Nichtsyndikatslieferung ab Zeche	Nichtsyndikatslieferung frei Bahnhof Bremen	Syndikatslieferung ab Zeche	Syndikatslieferung frei Bahnhof Bremen	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1881	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6,30	11,30	.	.	.
1882	6,00	.	17,50	.	.	.	.	.	.	6,30	11,30	.	.	.
1883	6,00	.	17,30	.	.	14,25	.	.	.	6,05	12,75	.	.	.
1884	6,00	.	17,30	.	.	14,75	.	.	.	6,40	12,60	.	.	.
1885	6,00	.	17,40	.	.	14,75	.	.	.	7,70	13,30	.	.	.
1886	6,30	.	17,40	.	.	.	.	.	.	6,70	12,80	.	.	.
1887	6,00	.	17,40	.	.	.	.	.	.	5,90	11,20	.	.	.
1888	6,00	.	17,40	.	.	.	.	.	.	6,25	11,80	.	.	.
1889	6,00	.	17,40	.	.	.	.	.	.	15,75	21,35	.	.	16,51
1890	8,00	.	19,06	.	.	.	.	.	.	15,75	21,35	.	.	15,81
1891	8,00	.	19,80	.	.	.	.	.	.	11,43	17,03	.	.	16,01
1892	8,10	.	19,80	19,60	.	.	.	.	.	8,75	14,35	.	.	16,41
1893	8,30	.	19,62	19,40	.	14,00	.	.	.	8,10	13,80	.	.	16,31
1894	8,30	7,30	19,66	19,40	.	13,50	.	.	.	8,00	14,40	.	.	16,31
1895	8,00	7,70	19,38	19,10	.	14,30	.	15,80	18,80	.	.	.	.	12,81
1896	8,00	7,70	19,30	19,10	.	12,00 u. 13,00	14,70 u. 15,00	12,85	18,30	.	.	7,60	13,30	12,30
1897	8,00	7,70	19,12	18,85	.	.	.	14,00	15,90	.	.	8,00	13,60	12,81
1898	8,40	.	18,96	18,67	.	.	.	.	.	.	.	8,00	13,80	14,00
1899	8,40	.	19,32	19,07	.	.	.	.	.	.	.	9,00	14,60	16,21
1900	9,00	.	20,52	20,30	20,00	24,00 u. 24,75	.	.	.	.	.	14,30	19,05	20,01
1901	11,00	.	23,22	.	22,02	22,25 u. 22,50	.	.	22,30	.	.	12,00	17,60	17,61
1902	11,20	.	24,02	.	20,80	17,00 u. 19,00	.	.	19,80	.	.	10,80	16,20	15,81
1903	10,60	.	.	.	19,72	17,33	.	.	18,75	.	.	9,30	15,10	15,21
1904	10,50	.	.	.	19,50	15,50	17,30 u. 18,25	.	.	.	.	9,30	15,10	14,71
1905	10,50	.	.	.	.	15,50	17,10; 17,80 u. 18,00	.	.	.	.	8,50	14,10	14,10
1906	10,50	.	.	.	.	16,00, 16,25 u. 16,50	18,00 u. 18,50	.	18,30	.	.	.	.	.

Jahr	3. Bremerhaven					4. Dessau				
	Westfälische Gaskohle				Englische Gaskohle	Westfälische Kohle		Oberschlesische Kohle	Saarkohle	Englische Kohle
	Nichtsyndikatslieferung		Syndikatslieferung			Nichtsyndikatslieferung	Syndikatslieferung			
	ab Zeche	frei Bahnhof Bremerhaven	ab Zeche	frei Bahnhof Bremerhaven		ab Zeche	ab Zeche	ab Zeche	ab Zeche	ab Zeche
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1881	7,25	13,26	.	.	.	6,79	.	6,60	.	15,34
1882	7,40	13,30	.	.	.	6,44	.	6,60	.	15,34
1883	7,40	13,05	.	.	.	6,31	.	6,60	.	15,34
1884	7,30	14,10	.	.	.	6,33	.	6,60	.	15,34
1885	8,20	14,40	.	.	.	6,26	.	6,60	.	15,31
1886	8,30	14,05	.	.	.	6,22	.	6,20	.	15,31
1887	7,55	13,70	.	.	.	6,24	.	6,20	.	15,21
1888	7,25	13,50	.	.	.	6,27	.	6,20	.	15,23
1889	9,10	15,25	.	.	16,21	7,63	.	6,60	.	17,01
1890	15,00	21,15	.	.	20,30	14,71	.	7,80	.	19,40
1891	13,25	19,30	.	.	19,10	12,05	.	8,60	.	18,80
1892	10,75	16,40	.	.	16,90	8,01	.	8,00	.	16,41
1893	9,00	14,70	.	.	16,90	.	8,30	8,40	.	14,40
1894	8,40	14,10	.	.	18,60	.	9,00	8,40	.	14,31
1895	8,00	14,35	.	.	18,15	.	9,40	8,12	.	14,41
1896	8,30	14,20	.	.	14,30	.	9,03	8,40	.	15,00
1897	8,30	14,20	8,16	13,72	17,03	.	10,01	9,40	.	14,70
1898	.	.	8,52	14,25	14,15	.	10,24	8,70	8,20	14,62
1899	.	.	9,00	14,70	14,20	.	10,91	9,12	9,00	16,15
1900	.	.	13,72	19,15	.	.	10,30	10,10	11,70	23,00
1901	.	.	9,26	15,20	17,15	.	12,61	12,60	12,10	19,01
1902	.	.	11,15	16,72	.	.	11,27	11,40	10,50	16,71
1903	.	.	11,15	16,72	14,25	.	11,57	11,40	10,25	16,11
1904	.	.	9,60	15,20	14,10	.	11,46	11,40	10,25	15,62
1905	.	.	9,45	15,10	.	.	11,62	11,40	10,25	15,85
1906	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Digitized by Google

Jahr	5. Hamburg							6. Mannheim			
	Westfälische Kohle Syndikatslieferung frei Hamburg	Englische Lewesons Gaskohle per Ton cif Hamburg	Pelaw Main Gaskohlen	Silksworth Mandlin Gaskohlen	Garlshore Gaskohlen	Deans Primroso Gaskohlen	Wingate Gaskohlen	Westfälische Kohle Nichtsyndikats- lieferung franko Mannheim	Syndikats-	Saarkohle franko Waggon Zeche	Englische Gaskohlen franko Mannheim
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1881	.	13,40	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1882	.	14,36	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1884	.	13,36	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1884	.	13,36	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1885	.	13,36	.	.	.	.	.	11,00—12,40	.	10,00—10,40	.
1886	.	13,06	.	.	.	.	.	10,00—11,00	.	10,40	.
1887	.	13,00	.	.	.	.	.	.	.	10,40	.
1888	.	12,75	.	.	.	.	.	.	.	10,40—10,80	.
1889	.	12,88	.	.	.	.	.	15,40—18,30	.	10,40—11,40	17,40—22,40
1890	.	12,42—20,40	.	.	.	.	.	18,10—21,00	.	14,00—16,00	21,40—24,00
1891	.	12,42—16,32	.	.	.	.	.	17,40—20,70	.	12,40—16,40	.
1892	.	13,77	.	.	.	.	.	14,55—16,00	.	13,20—14,20	.
1893	.	11,47	.	.	.	.	.	13,10—14,55	.	11,20—13,00	.
1894	.	11,47—12,09	.	.	.	.	.	13,10	.	11,20—12,40	26,40
1895	10,35—12,30	11,22	.	.	.	.	.	12,70—15,20	.	11,20—12,40	.
1896	9,20—10,20	10,54—11,22	.	.	.	.	.	14,00	.	10,40—11,20	.
1897	9,30—10,13	10,79	.	.	.	.	.	11,00—13,40	.	10,40 11,20	25,00
1898	10,75—11,75	10,54—11,61	.	.	.	.	.	13,00—14,00	14,00	10,60—11,40	.
1899	11,36—12,75	11,61—13,26	.	.	.	.	12,75—15,75	14,00—17,00	.	10,80 12,00	.
1900	12,75—17,60	13,26—21,42	.	.	24,99	.	15,04—18,26	16,40—21,40	.	11,60 - 16,00	21,40—26,70
1901	14,25—17,60	16,08—21,42	16,06	.	20,37—24,00	14,19—14,33	16,26—18,26	17,00—17,80	20,80	15,50—16,00	23,00—24,00
1902	14,26—14,50	.	14,32	15,30—15,56	19,20—20,37	14,19—14,29	15,04—16,26	.	16,40—17,20	14,80 15,40	16,72
1903	14,10—14,38	.	14,26—14,41	15,04	19,20—19,09	14,19—14,37	14,70—15,14	.	16,60—17,20	13,60—14,20	.
1904	13,26—14,10	.	13,60	14,02—15,04	18,70—19,20	13,19—14,37	14,26—14,70	.	*) 16,72	13,60—13,40	16,32—17,00
1905	12,20—13,26	12,04	12,62—13,00	13,26—14,11	18,20—18,70	12,49—13,10	13,61—13,26	.	*) 16,72	13,00—13,40	16,30—17,00
1906	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Aus den Übersichten ergibt sich, daß vor der Begründung der Verbände neben den kleineren alljährlichen Schwankungen der Preise in der Zeit aufsteigender wirtschaftlicher Entwicklung und vermehrten Bedarfs eine sprunghafte Steigerung der Kohlenpreise (um 50% und mehr) und ein rücksichtsloses Ausnützen der Konjunktur hervortritt, der ein ebenso plötzlicher Preisrückgang folgt. Dagegen haben sich die Preise nach der Kartellierung, auch soweit das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat in Frage kommt, in ruhigerem Ansteigen bis zum Jahre 1900/1901 entwickelt und sind in den Jahren 1902/1903 mäßig zurückgegangen. Im bestrittenen Gebiete haben sich die Verbände den allgemeinen Wettbewerbsverhältnissen angepaßt, sind in Zeiten geringeren Bedarfs den niedrigeren Preisen der ausländischen oder einheimischen Zechen gefolgt, haben aber auch in der Hochkonjunktur gleich scharfe Preissteigerungen vorgenommen, wie sie auch im unbestrittenen Gebiete vor der Kartellierung hervorgetreten sind. Solche Preisschwankungen haben überall da stattgefunden, wo allein der freie Wettbewerb für die Preisbildung maßgebend ist, und entweder mehrere Kohlensorten nebeneinander ge-

Bemerkungen. Zu 1. Außerdem wurden bezogen aus anderen oberschlesischen Gruben frei Berlin bei Wasserzuführung Stück- und Würfelkohle im Jahre 1900 zum Preise von 28,00 ℳ, 1902 zum Preise von 19,20 ℳ, 1903: 18,40 ℳ, Stückförderkohle im Jahre 1906 zum Preise von 17,40 ℳ, 1906: 17,20 ℳ und Förderkohle im Jahre 1905 zum Preise von 15,20—16,10 ℳ, 1906: 16,70 ℳ.

Die seitens des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats geforderten Preise sind durch Unterstreichung ersichtlich gemacht.

Zu 5. Die Angaben beschränken sich auf diejenigen Zechen, von denen regelmäßig bezogen wurde.

Zu 6. *) Die Preise für die Syndikatskohlen in den Jahren 1904 und 1905 gelten für franko Schiff Mannheim; für franko Waggon Mannheim stellt sich der Preis auf 17,15 ℳ.

Digitized by Google

kauft werden oder zwar eine Kohle, wie die englische in Danzig, Stettin, Königsberg herrscht, aber nur solange sie durch die Preisstellung die Angebote der deutschen Gebiete fernhält. Beim Niedergange der wirtschaftlichen Entwicklung bleibt auch hier die Rückwärtsbewegung der Preise hinter der Steigerung zurück, das Preisniveau höher als es vorher war.

Aus der in folgender Übersicht enthaltenen Gegenüberstellung von Groß-, Detail- und Kleinpreisen geht hervor, daß im allgemeinen die Preisbewegung in allen drei Arten des Bezuges die gleiche ist. Wenn auch der Zeitpunkt, in dem eine Preisänderung sich durchsetzt, nicht unbedingt derselbe ist, so kommt doch die von der Konjunktur bedingte Erhöhung oder Ermäßigung auch im Kleinverkehr zum Ausdruck. Die Jahre 1902 bis 1904 zeigen auf allen Gebieten eine Preisermäßigung, während 1905, z. T. schon 1904, eine Erhöhung der Preise aufweist. Ein Vergleich der Preise nach ihrer Höhe, d. h. die Feststellung, wie groß die Spannung zwischen den Preisen des Groß- und Kleinverkehrs ist, läßt sich, wie in der Anmerkung zu der Übersicht noch besonders hervorgehoben wird, nur mit Vorsicht durchführen. Zu der mit der Verminderung der Mengen notwendig verbundenen Steigerung der Kosten des Bezuges tritt die Verschiedenheit der Angaben hinsichtlich der Sorten, die sich nur in großen Zügen decken, und hinsichtlich des Lieferungsortes. Auf die Frage, ob es dem Syndikat durch Ausdehnung seiner Verkaufsorganisationen gelungen ist, auf den Absatz im Kleinen mäßigend einzuwirken, ist bei der Erörterung der Absatzregelung näher einzugehen.

Digitized by Google

Steinkohlenpreise in deutschen Städten 1901 bis 1905 nach Jahresdurchschnitten.

Preise in Mark für 1 dz, soweit nicht anders angegeben.

Jahr	Berlin			Königsberg						Danzig					
	Groß	Detail	Klein	Groß		Detail		Klein		Groß		Detail		Klein	
	oberschl. Nuß I frei Bahnhof	oberschl. Nuß frei Keller	Nuß	schles. Maschinen-	schott. Maschinen-	schles.	schott.	schles.	schott.	schles. Nuß frei Bahnhof Neufahrwasser	schott. Maschinen- frei Bahnhof Neufahrwasser	schles. Nuß frei Haus	schott. Stück frei Haus	schles. frei Hause	schott. frei Hause
1901	2,23	3,10	3,00	2,33	1,80	2,27	2,37	2,78	2,50	2,11	1,65	2,51	2,25	2,62	2,42
1902	2,21	2,79	2,75	2,24	1,61	2,51	2,08	2,46	2,22	2,00	1,51	2,38	2,18	2,54	2,33
1903	2,17	2,68	2,71	2,12	1,57	2,50	2,03	2,42	2,15	1,98	1,49	2,37	2,15	2,52	2,33
1904	2,21	2,63	2,70	2,12	1,65	2,52	1,96	2,46	2,02	2,00	1,41	2,37	2,06	2,50	2,30
1905	2,21	2,75	2,77	2,20	1,76	2,60	1,94	2,53	1,96	.	1,36	.	.	2,57	2,28

Jahr	Stettin				Posen			Breslau					Halle		
	Groß		Detail		Groß	Detail	Klein	Groß		Detail		Klein	Detail		Klein
	schottische		schottische		Nuß I	Nuß I	Nuß	Nuß I frei Wagen Breslau	Nuß II	Nuß I frei Keller	Nuß II	ohne nähere Bezeichnung	Zwickauer Würfel I	Knorpel II	ohne nähere Bezeichnung
	Steam-	Nuß	Steam-	Nuß											
1901	1,75	1,65	2,01	2,01	2,48	2,02	2,22	2,47	1,68	1,54	1,97	1,85	2,13	2,90	2,69	3,08
1902	1,68	1,56	1,92	1,92	2,27	1,88	2,12	2,40	1,61	1,42	1,91	1,77	1,99	2,65	2,45	2,73
1903	1,63	1,53	1,83	1,83	2,21	1,90	2,13	2,40	1,59	1,39	1,91	1,79	1,96	2,61	2,35	2,74
1904	1,56	1,53	1,85	1,85	2,13	1,89	2,17	2,40	1,59	1,37	1,92	1,77	1,89	2,56	2,33	2,66
1905	1,59	1,54	1,90	1,90	2,19	1,88	2,18	2,40	1,57	1,37	1,94	1,78	1,88	2,54	2,29	2,65

Jahr	Magdeburg						Altona								
	Groß			Detail			Klein	Groß				Detail			Klein
	Anthrazit	schles.	engl.	Anthrazit	schles.	engl.	Nuß	Fett Stück I	rhein.-westfäl. Fett-Schmiede gewasch. u. gesiebt Nuß III	Nuß IV	Flamm-Nuß I u. II gewasch. u. gesiebt	Stück I	rhein.-westfäl. Schmiede-Nuß gewasch. u. gesiebt	Flamm-Nuß I u. II	Nuß
1901	4,23	2,24	2,16	4,60	2,39	2,35	3,50	2,02	1,88	1,78	1,98	2,51	2,51	2,50	2,24
1902	4,11	1,95	1,88	4,40	2,20	2,20	3,13	1,86	1,80	1,69	1,84	2,50	2,39	2,47	2,35
1903	3,97	1,93	1,90	4,20	2,21	2,21	2,91	1,79	1,77	1,65	1,89	2,60	2,30	2,42	2,39
1904	3,87	1,96	1,89	4,15	2,20	2,18	2,77	1,74	1,75	1,63	1,72	2,62	2,33	2,33	1,94
1905	3,90	2,00	1,93	4,12	2,18	2,18	2,78	1,66	1,75	1,62	1,59	2,48	2,31	2,31	2,28

Jahr	Frankfurt a. M.					Elberfeld					
	Groß		Detail		Klein	Groß		Detail		Klein	
	beste melierte ab Zeche	Nuß I u. II	Hausbrand frei Keller	Nuß I u. II doppelt gesiebt	ohne nähere Bezeichnung	Nuß	Ia Förder-	Nuß I u. II	gew. melierte	Nuß I u. II	Nuß	Hausbrand
1901	1,23	1,46	2,37	2,45	.	2,87	1,10	1,50	1,80	2,00	2,48	2,26
1902	1,16	1,39	2,05	2,56	2,21	2,67	1,03	1,43	1,78	2,00	2,23	2,03
1903	1,12	1,34	1,91	2,52	2,08	2,66	1,00	1,40	1,80	2,00	2,15	1,99
1904	1,15	1,36	2,14	2,67	2,31	2,73	1,00	1,36	1,80	2,00	2,10	2,00
1905	1,19	1,38	2,24	2,78	2,40	2,86	1,02	1,35	1,91	2,13	2,22	2,08

Bemerkung: Unter Großhandelspreisen sind die Preise verstanden, die für die Kohlenabgabe an Gasanstalten, große Fabriken, Behörden, Genossenschaften usw. oder an Zwischenhändler berechnet werden. Detailpreise sind hier die Preise für Hausbrand genannt, die von den besser gestellten Kreisen bei Abnahme größerer Mengen zu zahlen sind. Als Kleinverkaufspreise sind die Preise bezeichnet,

Digitized by Google

Jahr	Barmen						München								Nürnberg			
	Groß		Detail		Klein		Groß				Detail				Groß		Detail	
	Förderer	Nuß I u. II gewaschen	gewaschene	Nuß I. u. II	Nuß	Hausbrand	oberbayerische Grob	Würfel	kleinste Würfel	Ruhrgebiet Schmiede-	oberbayerische Grob	Würfel	kleinste Würfel	Ruhrgebiet Schmiede-	sächsische Gaspechstücke	Würfel I u. II	Stücke	Zwickauer Gaspech Nüsse
	frei Bahnhof																	
1901	1,66	1,47	1,81	1,91	2,18	2,00	2,10	1,80	1,30	2,88	2,74	2,58	1,97	3,49	2,68	-	3,41	3,-
1902	1,01	1,47	1,73	1,83	2,02	1,83	2,10	1,84	1,23	2,67	2,74	2,58	1,90	3,23	2,61	2,51	3,28	3,1
1903	1,00	1,46	1,70	1,80	2,00	1,80	2,10	1,84	1,20	2,64	2,74	2,58	1,96	3,24	2,55	2,49	3,01	2,9
1904	1,00	1,44	1,70	1,80	2,02	1,84	2,10	1,84	1,48	2,66	2,74	2,58	2,30	3,26	2,56	2,46	3,00	2,8
1905	1,02	1,41	1,76	1,86	2,24	2,13	2,10	1,84	1,67	2,78	2,74	2,58	2,35	3,33	2,60	2,49	3,10	2,9

Jahr	Leipzig						Dresden							
	Groß			Detail			Groß				Detail			
	Ölsnitzer			Ölsnitzer			Plauensche				Plauensche			
	Pechstücke	Waschwürfel	Waschknorpel	Pechstücke	Waschwürfel	Waschknorpel	Gas-	Stück-	Mittel-	Nuß-	Gas-	Stück-	Mittel-	Nuß-
	I						frei Haus				1 hl frei Haus			
1901	2,09	2,02	1,95	3,10	2,81	2,81	2,21	2,12	2,05	2,11	1,90	1,83	1,75	1,8
1902	1,95	1,85	1,76	2,77	2,63	2,55	2,17	2,05	1,99	2,03	1,81	1,75	1,70	1,7
1903	1,89	1,75	1,67	2,71	2,58	2,50	2,12	2,04	1,95	2,00	1,79	1,76	1,66	1,7
1904	1,88	1,75	1,66	2,72	2,58	2,50	1,99	1,91	1,81	1,87	1,71	1,64	1,55	1,6
1905	1,89	1,76	1,67	2,74	2,59	2,54	1,98	1,92	1,78	1,84	1,73	1,68	1,50	1,6

Jahr	Straßburg i. E.						Bremen							
	Groß			Detail			Groß				Detail			
	SaarflammI	Ruhr-Nuß 8/25 mm	belg. Nuß	Saar-I gesiebt	Ruhr-Nuß große	belg. Nuß 20/40 mm	rhein.-westf. Gasflamm-Nuß I u. II	Anthrazit Nuß I u. II	britische Anthrazit Nuß I u. II	Flamm-Nuß I u. II (schott.)	rhein.-westf. Gasflamm-Nuß I u. II	Anthrazit Nuß I u. II	britisch Anthrazit Nuß	Flamm-Nuß I u. II (schott.)
	für Industrie						frei Hauptbahnhof				frei Haus			
1901	1,96	2,16	2,35	2,53	3,32	3,28	1,90	2,88	3,31	1,85	2,53	3,23	4,67	2,4
1902	1,81	1,83	2,05	2,40	3,10	3,04	1,82	2,92	3,62	1,84	2,47	4,00	4,90	2,4
1903	1,76	1,76	2,13	2,33	2,90	3,00	1,77	2,94	3,56	1,84	2,46	3,99	4,86	2,3
1904	1,82	1,81	2,09	2,44	3,02	3,06	1,79	2,79	3,16	1,74	2,45	3,88	4,46	2,3
1905	1,86	1,85	2,11	2,41	3,01	3,09	1,77	2,60	2,94	1,76	2,45	3,75	4,08	2

Jahr	Lübeck				Hamburg								
	Groß		Detail		Groß				Detail				
					britische				britische				
	westfäl.	engl.	westfäl.	engl.	West-Hartley Steam grobe	small	York shire Nuß doppelt	schott. Nuß gesiebt I	Kamin Stück	beste grobe Nuß	beste Yorkshire Nuß gesiebt		Nuß
					40 hl frei Bord Hamburg/Altona				frei Haus				
1901	2,09	2,03	2,55	2,43	51,55	33,46	51,03	41,50	2,94	2,58	2,58		2,8
1902	2,16	1,93	2,47	2,23	49,56	31,07	47,86	39,93	2,80	2,45	2,45		2,5
1903	1,99	1,83	2,43	2,24	47,26	29,70	46,42	37,98	2,80	2,40	2,40		2,5
1904	1,91	1,67	2,40	2,20	44,93	26,82	44,10	36,06	2,72	2,32	2,32		2,4
1905	1,87	1,68	2,43	2,22	44,19	27,86	44,75	36,70	2,78	2,42	2,42		2,5

die von den kleinsten Verbrauchern beim Ankauf kleiner Mengen entrichtet werden. Zur Erleichterung des — freilich mit Vorsicht anzustellenden Vergleichs zwischen den Groß-, Detail- und Kleinpreisen sind sämtliche Preisangaben auf 1 dz zurückgeführt. Nur die Preise bei Dresden und die Großpreise bei Hamburg sind — den Quellenangaben entsprechend — für Maßeinheit (h) mitgeteilt. Zur besonderen Kennzeichnung sind diese Preise mit nautischen Ziffern gedruckt.

Digitized by Google

Gewinnungskosten (Selbstkosten).

Hinsichtlich der für die Beurteilung der Preisentwicklung wichtigen Frage der Gewinnungskosten (Selbstkosten) wurde in den kontradiktorischen Verhandlungen von den Sachverständigen des Kohlenbergbaues daraufhin gewiesen, daß die Selbstkosten andauernd außerordentlich gestiegen seien. Es wurde insbesondere auf die Löhne, die Arbeiter-Versicherung,[1]) die Steuerlasten, die Materialpreise, die mit den gestiegenen Teufen gewachsenen Förder-, Wetterversorgungs-, Bergeverlatz und Wasserhaltungskosten, die außerdem gestiegenen Kosten der Verwendung von Maschinen bei der eigentlichen Förderung, die Bergschäden sowie auf die Kosten verwiesen, welche durch die strengeren Maßnahmen und die größeren Ansprüche der Bergpolizei verursacht würden.[2]) Die Frage konnte jedoch in den kontradiktorischen Verhandlungen nicht erschöpfend behandelt werden. Es liegt das vor allem an der Verschiedenheit der Verhältnisse sowohl hinsichtlich der verschiedenen Kohlenreviere, als auch innerhalb desselben Reviers hinsichtlich der einzelnen Unternehmungen, deren Gewinnungskosten von den verschiedenartigsten Faktoren, der Qualität der Kohle, der Mächtigkeit des Flözes, der größeren oder geringeren Teufe u. a. m. beeinflußt werden. Auch ist die Gestaltung und Berechnung der Selbstkosten, auf der die Wettbewerbsfähigkeit der einzelnen Unternehmungen beruht, nach der Auffassung der beteiligten Kreise nur in beschränktestem Maße mitteilbar. Eine Ausnahme hiervon hat zwar die Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft gemacht, von der Angaben hinsichtlich der einzelnen Selbstkostenfaktoren veröffentlicht worden sind. Die Veröffentlichungen sind mehrfach zum Ausgangspunkt wissenschaftlicher Bearbeitung genommen worden, in der die geltend gemachte Steigerung der Selbstkosten im einzelnen nachgewiesen wird. Von der Heranziehung des Materials ist jedoch hier abgesehen worden, weil die Verallgemeinerung für ein einzelnes Unternehmen geltender Angaben zu unzutreffenden Schlüssen führen könnte.

a) Allgemeines.

Auch die Berücksichtigung der Dividenden und Ausbeuteergebnisse der einzelnen Zechen läßt ein allgemeines Urteil über die Gewinnungskosten nicht zu. Hier macht sich in erhöhtem Maße die Verschiedenheit der wirtschaftlichen und finanziellen Lage, insbesondere aber auch die Verschiedenheit der für die Bemessung der Dividenden maßgebenden Erwägungen geltend. Die Höhe der Dividenden würde einen Maßstab nur dann bieten, wenn im einzelnen Falle Abschreibungen, Übertragungen auf den Reservefonds u. a. m. nach annähernd gleichen Grundsätzen erfolgt wären und zugleich mit der gesamten Kapitalsunterlage der einzelnen Unternehmungen nachgeprüft werden könnten. Die Kapitalsunterlage ist schon wegen des bekannten Umstandes von Bedeutung, daß die Dividende auf den Nominalwert berechnet, aber auf das tatsächlich werbende Kapital ausgeschüttet wird. Je größer daher das werbende Kapital im Verhältnisse zum Nominalkapital ist, umso geringer ist die Verzinsung, die sich aus der Dividende ergibt und umgekehrt. Um in dieser Hinsicht einen Anhaltspunkt zu geben, sind in Anlage 22 die finanziellen Ergebnisse und die tatsächlichen Kapitalsunterlagen (d. h. Aktienkapital einschließlich Agio, ausschließlich Reservefonds und Abschreibungen, sowie Obligationen) von 6 Zechen des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats

b) Dividenden.

Anlage 22.

[1]) Nach einer in Anlage 21 abgedruckten Zusammenstellung des bergbaulichen Vereins im Oberbergamtsbezirk Dortmund über die Aufwendungen für Zwecke der sozialen Versicherung im genannten Bezirk sind die dort aufgeführten Ausgaben von 4 218 521 ℳ im Jahre 1886 auf 23 083 004 ℳ im Jahre 1904, d. h. in Prozenten des Wertes der Förderung von 3,16 % auf 4,14 % gestiegen.

Anlage 21.

[2]) Kontradiktorische Verhandlungen S. 376 ff.

Digitized by Google

seit 1881 auf Grund der Geschäftsberichte usw. zusammengestellt. Berücksichtigt sind Gelsenkirchen, Konsolidation, Harpen, Nordstern, die nach den Beteiligungsziffern zu den größten reinen Zechen des Syndikats gehören, während die Zeche Arenberg als Beispiel eines Unternehmens in besonders günstiger wirtschaftlicher Lage, Bochumer Bergwerk als Beispiel eines solchen in besonders ungünstiger Lage gewählt ist.

c. Arbeitslöhne.

Angaben allgemeiner Art liegen über die Arbeitslöhne im Steinkohlenbergbau in Gestalt einer amtlichen Statistik vor, deren Zahlen bis 1886 zurückreichen.

Anlage 23.

Der Anteil der Bergarbeiterlöhne an dem Wert der Förderung hat, wie sich aus Anlage 23 ergibt, in den einzelnen Jahren geschwankt, in den letzten Jahren im Oberbergamtsbezirk Dortmund annähernd 56 %, in Oberschlesien annähernd 37 % betragen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Wert der Förderung nur den Wert der geförderten Kohle an der Grube darstellt, während die Werterhöhung der Kohle durch Aufbereitung, Verkokung, Brikettierung usw. nicht inbegriffen ist, daß anderseits in der Gesamtlohnsumme auch die Löhne für die bei der Aufbereitung usw. beschäftigten Arbeiter mitenthalten sind. Der wirkliche Anteil der Löhne an dem Wert der Förderung ist daher etwas niedriger als er in der Übersicht erscheint. Auch mit dieser Einschränkung bildet jedoch das Arbeitslohn den wichtigsten einheitlichen Faktor der Selbstkosten des Steinkohlenbergbaues. Die

Anlage 24.

Gestaltung dieses Selbstkostenfaktors in den einzelnen Jahren seit 1886 ergibt sich aus Anlage 24, welche die durchschnittlichen Nettolöhne sämtlicher Klassen der Kohlenbergarbeiter Preußens enthält.

Es liegt auf der Hand, daß die aus der Übersicht hervorgehende Steigerung der Löhne von vornherein eine Steigerung der Preise rechtfertigt. Die entscheidende Frage ist jedoch, ob diese Steigerungen von Lohn und Preis unter Berücksichtigung der Entwicklung der übrigen Selbstkostenfaktoren im Verhältnis zu einander stehen. Um hierüber ein Urteil zu gewinnen, dürfte die verläßlichste Berechnungsart die sein, daß dem durchschnittlichen Verkaufspreis für die Tonne Kohlen die Summe der durchschnittlichen Selbstkosten unter gesonderter Hervorhebung der Ausgaben an Arbeitslohn, beide ebenfalls für die Tonne Kohlen berechnet, gegenüber gestellt würden. Dieses Verfahren ist wegen des bereits hervorgehobenen Mangels genügender Unterlagen nicht durchführbar. Die Berechnung der auf die Tonne Kohlen entfallenden Ausgaben für Arbeitslohn allein ist von privater Seite versucht worden,[1]) gestattet jedoch, die Richtigkeit vorausgesetzt, ein zutreffendes Urteil nicht, weil einerseits die zugrundegelegten Zahlen sich nur auf 60 bis 70 % der Zechen des Bezirks beziehen, anderseits die Gegenüberstellung der anderen Selbstkosten fehlt, deren Entwicklung eine sehr verschiedene sein kann. Ein Vergleich zwischen Preis und Lohn wird daher auf die allgemeine Entwicklungstendenz von beiden Faktoren beschränkt werden müssen. Wenn ein solcher Vergleich für die letzten 20 Jahre im folgenden für das Ruhrgebiet und Oberschlesien durchgeführt wird, so sind dabei ganz abgesehen von dem

[1]) Auf den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik vom Jahre 1905 sind von einem Teilnehmer an den Verhandlungen die Aufwendungen für die Tonne der gesamten Steinkohlenförderung im Oberbergamtsbezirk Dortmund, wie folgt berechnet worden:

Jahr	Mark	Jahr	Mark	Jahr	Mark
1886	2,71	1893	3,49	1900	4,91
1887	2,80	1894	3,81	1901	4,96
1888	2,66	1895	3,54	1902	4,61
1889	3,12	1896	3,62	1903	4,62
1890	3,12	1897	3,90	1904	4,69
1891	3,81	1898	4,20		
1892	3,68	1899	4,57		

Digitized by Google

Vorbehalt, der bei der Verwertung von Durchschnittszahlen in so verschiedenen Einflüssen unterworfenen Verhältnissen notwendig ist, die folgenden Einschränkungen zu machen.

Zunächst ist hinsichtlich des Oberbergamtsbezirks Dortmund der Wert, nicht der Erlös zugrunde zu legen, weil sich für die Zeit vor Begründung des Syndikats nur der erstere auf Grund amtlichen Materials ermitteln läßt. Dadurch ergibt sich die bereits hervorgehobene Divergenz, daß die Aufbereitung, Wäsche usw. der Kohlen nur bei den Löhnen, nicht im Preise berücksichtigt ist. Da jedoch die Entwicklung des Wertes der des Erlöses parallel läuft, kann dieser Umstand hier außer Betracht bleiben. Zu berücksichtigen ist sowohl der Jahres- wie der Schichtlohn. Ein Vergleich mit dem Jahreslohn allein würde kein zutreffendes Bild geben, weil darin eine ungewöhnliche Vermehrung oder Verminderung der Schichtenzahl, wie sie infolge besonderer Verhältnisse (Hochkonjunktur, Ausstand u. dergl.) eintritt, mit inbegriffen ist, während anderseits der Schichtverdienst zwar die absolute Veränderung des Lohnes zeigt, aber nicht erkennen läßt, wie sich der wirkliche Verdienst der Arbeiter im Laufe eines Jahres gestaltet hat.

Es ist ferner davon abgesehen worden, auch die durchschnittliche Arbeitsleistung des einzelnen Arbeiters und ihre Veränderung zu berücksichtigen. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die Ausgaben für Lohn und der Anteil des Lohnes an dem Wert der Förderung wechselt, je nachdem der einzelne Arbeiter für dasselbe Lohn mehr oder weniger leistet, so muß doch bei den Durchschnittszahlen[1]) über die Arbeitsleistung noch mehr als beim Wert (Preis) und Lohn von den einzelnen, die Arbeitsleistung beeinflussenden Faktoren und den dadurch hervorgerufenen Veränderungen abgesehen werden. Es tritt das z. B. bei Gegenüberstellung der Zahlen über die Arbeitsleistung für die ersten drei Viertel des Jahres 1905, in dem der Ausstand im Ruhrgebiet stattfand, mit den gleichen Zahlen für 1906 hervor. Die durchschnittliche Arbeitsleistung eines Arbeiters betrug im Oberbergamtsbezirk Dortmund:

	1905	1906
im ersten Vierteljahr	46 t	71 t
„ zweiten „	64 „	66 „
„ dritten „	69 „	72 „
zusammen . .	179 t	209 t.

Daneben sind in den kontradiktorischen Verhandlungen Einwirkungen anderer Art, welche die Arbeitsleistung beeinflussen, mehrfach hervorgehoben worden, und auch dabei trat die Abweichung in den Ansichten über das Verhältnis von Lohn und Arbeitsleistung und über die Beurteilung der verschiedenen Einwirkungen auf letztere

[1]) Nach der dem Preußischen Abgeordnetenhause regelmäßig vorgelegten amtlichen Nachweisung der Arbeitsleistungen betrug die Jahresleistung eines Arbeiters:

im Jahr	in Oberschlesien	im Oberbergamtsbezirk Dortmund	im Jahr	in Oberschlesien	im Oberbergamtsbezirk Dortmund
1887	328	306	1897	366	283
1888	354	325	1898	382	274
1889	365	302	1899	379	274
1890	349	286	1900	364	271
1891	331	278	1901	327	247
1892	305	267	1902	309	245
1893	323	271	1903	307	261
1894	329	274	1904	305	258
1895	345	274	1905	314	252*)
1896	359	286			

*) Streikjahr.

Digitized by Google

deutlich hervor. So wurde darauf hingewiesen, daß sich in Zeiten starker Nachfrage und entsprechend zunehmender Förderung das Ausbringen pro Arbeiter an sich vermehren müßte, weil dann die vorbereitenden und unproduktiven Arbeiten zurückgestellt und die eigentlichen Gewinnungsarbeiten (Pfeilerverhieb) forciert würden. Wenn daher in solchen Zeiten, wie bestimmt zu behaupten sei, gleichwohl die Arbeitsleistung zurückgehe, so bedeute das eine verhältnismäßig größere Steigerung der Ausgaben für Lohn auf die Tonne Kohlen, als durch Vergleich der Zahlen allein zum Ausdruck komme.[1]) Die Arbeitsleistung könne in Zeiten der Hochkonjunktur aus den verschiedensten Gründen zurückgehen: mit einer gewissen Höhe des Lohnes falle der Ansporn zu größerer Anspannung weg, es würden in stärkerem Maße ungeschulte Arbeiter herangezogen, die den Durchschnitt der Arbeitsleistung drückten u. a. m. Bei niedergehender Konjunktur würden die unproduktiven Arbeiten bevorzugt, so daß sich die Arbeitsleistung vermindern müsse und unter Umständen trotz Ermäßigung des Lohnsatzes die Ausgabe an Lohn pro Tonne steigen könne.[2]) Auch wechsele das Ausbringen mit der Beschaffenheit der Kohle, der Tiefe des Schachtes u. s. w.[3]) Von besonderem Einfluß auf die Arbeitsleistung endlich ist die Verwendung von Maschinen im Bergbau. Je mehr Maschinen zur Anwendung gelangen, umsomehr steigt das Ausbringen pro Arbeiter und um so geringer werden die Gesamtausgaben für Lohn im Verhältnisse zur Gesamtförderung. Auch über diesen wichtigen Faktor liegen Angaben, die zu allgemeinen Schlüssen berechtigten, nicht vor.

Um unter Berücksichtigung vorstehender Einschränkungen einen Überblick über die Entwicklungstendenz von Lohn und Preis zu geben, ist in den folgenden Tabellen die prozentuale Steigerung graphisch dargestellt, die das Schichtlohn und Jahreslohn des einzelnen Arbeiters sowie der Preis (Wert) der Tonne Kohlen im Oberbergamtsbezirk Dortmund und in Oberschlesien im Verhältnis zum Stande des Jahres 1886 erfahren haben. Das Jahr 1886 ist zugrunde gelegt worden, weil seit dieser Zeit eine amtliche Statistik über die Arbeitslöhne besteht. Die zahlenmäßigen Unterlagen der graphischen Darstellungen sind in Anlage 25 abgedruckt.

Anlage 25.

[1]) Kontradiktorische Verhandlungen S. 382. S. 394.
[2]) S. 394.
[3]) S. 392 398.

Digitized by Google

Oberbergamtsbezirk Dortmund.

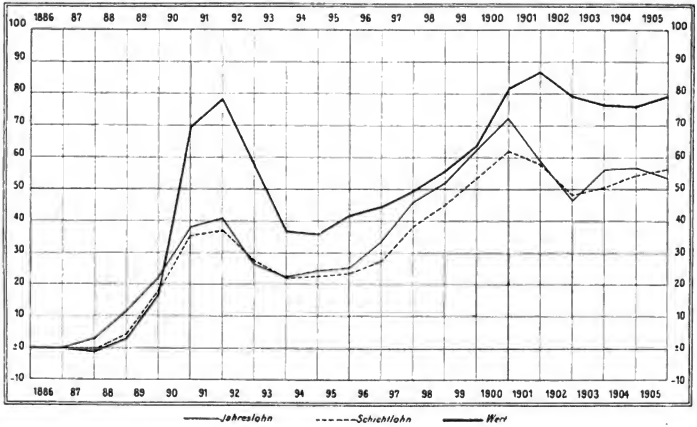

Oberschlesien.

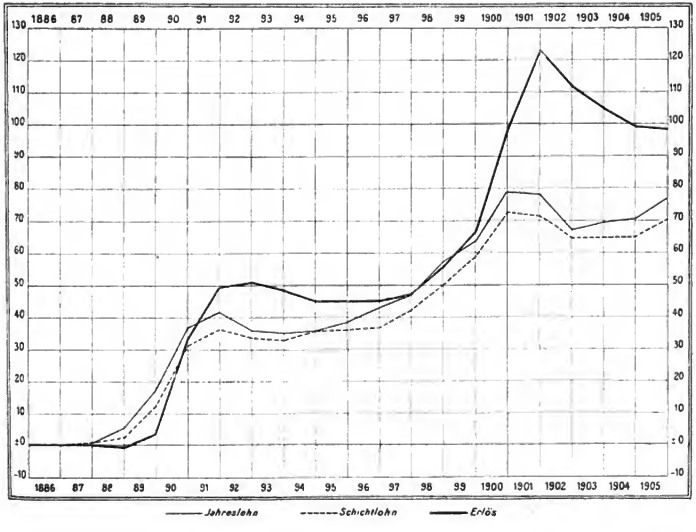

Digitized by Google

Bei einem Vergleiche der Lohn- und Preis- (Wert-) Kurven kann nicht erwartet werden, daß sich die Entwicklung völlig deckt. Das Lohn bildet, wenn auch den wichtigsten, so doch nur einen Faktor der im Preis enthaltenen Selbstkostenfaktoren. Es ist sehr wohl möglich, daß die anderen Faktoren einen abweichenden Verlauf genommen haben. So wird insbesondere geltend gemacht, daß in aufsteigender Konjunktur sich auch die Preise der für den Bergbau wichtigsten Materialien in schneller Entwicklung befänden, und daß daher ein stärkeres Ansteigen der Kohlenpreise, dem ein stärkeres Fallen beim Niedergang der Konjunktur entspreche, gerechtfertigt sei. Hinsichtlich der zeitlichen Entwicklung ist die längere Dauer der Kohlenlieferungsverträge zu beachten, die nach der Praxis des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats ein Jahr beträgt. Dadurch seien, wie in den kontradiktorischen Verhandlungen ausgeführt wurde, die Zechen erst später in der Lage, eine steigende Konjunktur durch Preiserhöhung auszunützen, einem Niedergang durch Preisermäßigungen Rechnung zu tragen, während sich beides bei den Löhnen unmittelbar geltend mache. Daß die Löhne früher stiegen und fielen, sei auch eine Folge davon, daß sich ein Wechsel der Konjunktur (sowohl nach oben als auch nach unten) bei Rohstoffen wie Kohlen in der Regel zuletzt geltend mache, sodaß die weiterverarbeitenden Industrien früher mit gesteigerter oder verminderter Nachfrage nach Arbeitskräften hervorträten und dadurch die Lohnverhältnisse durch vermehrte oder verminderte Inanspruchnahme des Arbeitsmarktes bereits zu einer Zeit beeinflußten, zu der die Kohlenpreise noch unberührt blieben. Tritt man unter Berücksichtigung dieser Momente an die graphischen Darstellungen heran, so läßt sich doch so viel feststellen, daß die nach oben gerichtete Tendenz in der Entwicklung von Lohn und Preis in großen Zügen gleichmäßig verläuft. Vergleicht man das erste mit dem letzten Jahre, so ergibt sich eine Steigerung der Löhne um mehr als 50 % (Jahreslohn) und annähernd 70 % (Schichtlohn) im Ruhrgebiet, um annähernd 80 und 70 % in Oberschlesien, eine Steigerung des Wertes beziehungsweise Preises um 80 % im Ruhrgebiet, um 100 % in Oberschlesien. Für das Jahr 1906 liegen die Zahlen erst für die ersten drei Viertel vor, danach hat die Aufwärtsbewegung auf beiden Gebieten angehalten. Für die Zeiten der Hochkonjunkturen in den Jahren 1889/1890, 1900/1901, 1905/1906 ergeben die Kurven, daß die Steigerung des Lohnes der des Preises vorangegangen ist — und zwar in den beiden ersten Perioden in einem die Preiserhöhung prozentual zunächst überschreitenden, dann hinter ihr zurückbleibenden Maße —, daß aber auch die Ermäßigung bei den Löhnen früher eingesetzt hat. Der vorübergehenden Abschwächung nach den beiden ersten Perioden ist bei beiden Faktoren eine erneute Aufwärtsbewegung gefolgt. Der Unterschied in der Entwicklung von Schicht- und Jahreslohn des Jahres 1905 im Oberbergamtsbezirk Dortmund ist auf den Ausstand zurückzuführen, infolgedessen das Jahreslohn vermindert wurde.

Preispolitik des Kohlensyndikats im allgemeinen.

Von einer Würdigung der Preispolitik des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats an dieser Stelle kann nicht erwartet werden, daß ein Urteil darüber abgegeben wird, ob die Preise des Syndikats in ihrer absoluten Höhe für die einzelnen Jahre richtig normiert und der wirtschaftlichen Lage angemessen waren. Der maßgebende Gesichtspunkt bleibt die Prüfung, inwieweit die Preispolitik der Kartelle einen gesetzgeberischen Eingriff notwendig macht und zuläßt. Für diese Frage kommt es, solange nicht ein unmittelbares Einschreiten im einzelnen Fall erforderlich erscheint, mehr auf die relative Preisentwicklung und auf den

Digitized by Google

Gegensatz der Kartellpolitik zum freien Verkehr als auf die einzelnen Preisfestsetzungen an.

Jahresabschlüsse.

Den Ausgangspunkt für die Preispolitik des Kohlensyndikats bildet der Grundsatz des Syndikats, über Kohlenlieferungen nur für ein Jahr abzuschließen. Die Praxis der Jahresabschlüsse ist dadurch von einschneidender Wirkung, daß sie den Verkehr zwischen Syndikat und (regelmäßigen) Abnehmern für je ein Jahr — und zwar je vom 1. April bis 31. März — festlegt und sowohl die abgeschlossenen Mengen wie die vereinbarten Preise für denselben Zeitraum von dem Wechsel der Konjunktur unabhängig macht. Da jedoch die Lieferung auf Grund der abgeschlossenen Verträge naturgemäß mit dem ersten Tage des Abschlußjahres beginnt und der Abschluß geraume Zeit in Anspruch nimmt, erfolgt die grundsätzliche Regelung der Preisfrage bereits im Herbst des vorangehenden Jahres. So sind u. a. die Preise für das vom 1. April 1907 bis zum 31. März 1908 laufende Abschlußjahr vom Beirat des Kohlensyndikats am 7. November 1906 festgesetzt worden. Damit wird die Berücksichtigung eines Wechsels in der Konjunktur für einen fast anderthalbjährigen Zeitraum ausgeschaltet.

Daß ein längerer Abschluß im Interesse der dem Syndikat angeschlossenen Zechen liegt, ist ohne weiteres zuzugeben. Durch Festlegung des Bedarfs der regelmäßigen Abnehmer nach Menge und Preis wird eine geordnete und regelmäßige Förderung und eine gleichmäßige Beschäftigung der Arbeiter gewährleistet, die Zeche vor Lagerung der Kohle oder Einschränkung der Erzeugung und vor den dadurch entstehenden Verlusten gesichert und eine gleichmäßige Rentabilität ermöglicht. Gilt dies schon für den Absatz der einzelnen Zechen, so muß es in noch höherem Maße als wünschenswert anerkannt werden bei genossenschaftlichem Verkauf der Förderung einer größeren Anzahl von Betrieben, bei denen eine abweichende Praxis das Moment der Unsicherheit nicht nur für eine Zeche begründet, sondern auf die Gesamtheit der Zechen überträgt. Mit dem Grundsatz einjähriger Abschlusses stimmen auch die Interessen der Abnehmer insofern überein, als ihnen dadurch die Möglichkeit gegeben wird, für ihre Produktion innerhalb des Geschäftsjahres rechtzeitig eine gleichmäßige Grundlage der Berechnung zu gewinnen, ein Wunsch, der in den Verhandlungen mehrfach auch von den Vertretern solcher Industrien, hervorgehoben wurde, die nicht wie die Roheisenindustrie ihrerseits selbst für längere Zeit abzuschließen pflegen und sich daher von vornherein mit der Praxis des Syndikats einverstanden erklären können.

Anderseits läßt sich nicht verkennen, daß dem Interesse an rechtzeitiger Aufstellung der Berechnungen für das Geschäftsjahr, zumal in Industrien, die ihre Erzeugnisse nur für kürzere Zeiträume z. B. drei Monate verschließen, die Gefahr gegenübersteht, Kohlen abnehmen zu müssen, für die infolge des verringerten Absatzes und der infolgedessen verminderten Fabrikation keine Verwendung vorhanden ist, und außerdem durch Sinken der Preise für die hergestellten Erzeugnisse bei gleichbleibenden Kohlenpreisen innerhalb des Geschäftsjahres Verluste zu erleiden. Davon werden naturgemäß am meisten Industrien betroffen, bei denen, wie z. B. bei der Walzwerks- und der Kleineisenindustrie, die Kohlen einen besonders wesentlichen Faktor für die Bemessung des Preises der Erzeugnisse ausmachen. Dadurch, daß kein Zwang im juristischen Sinne zum Jahresabschluß besteht, wie seitens des Kohlensyndikat hervorgehoben wurde — der vereinzelte vom Syndikat selbst mißbilligte Fall einer unmittelbaren Beeinflussung durch Angestellte des Syndikats kann hier außer Betracht bleiben —, ist den Abnehmern nun deswillen nicht geholfen, weil sie mangels einjähriger

Digitized by Google

Deckung ihres Kohlenbedarfs Gefahr laufen, daß die von ihnen benötigte Marke anderweit verkauft ist und daß sie bei starker Inanspruchnahme der Zechen überhaupt nicht mit Sicherheit auf Berücksichtigung ihres späteren Bedarfs rechnen können.

Was jedoch die abzunehmenden Mengen anbetrifft, so bietet die Klausel der Syndikatsbedingungen bezüglich der Betriebsstörungen einen Weg zur Abhilfe. Die Klausel lautet in ihrer gegenwärtigen Fassung:

> „Betriebsstörungen und Betriebseinschränkungen, Arbeiterausstände, gleichviel, ob solche durch Vertragsbruch oder infolge von vorausgegangenen Kündigungen eintreten, höhere Gewalt jeder Art — wozu auch Mobilmachung und Kriegsfall rechnen — entbinden für die Dauer und den Umfang der dadurch notwendig werdenden Einschränkung von der Lieferung und Abnahme im Verhältnisse der Verringerung der Herstellung in den einzelnen Sorten — nach Abzug des Verbrauchs für eigene Zwecke der Zechen und des Bedarfs für die Militär- und Marine-Behörde und die preußischen Staatsbahnen — bezw. des Gesamtverbrauchs und findet eine Nachlieferung und Nachabnahme der dadurch ausfallenden Mengen nicht statt."

Danach ist der Abnehmer berechtigt, bei Betriebseinschränkungen, die sich aus dem Wechsel der Konjunktur ergeben, auch die Abnahme der Kohlen auf seinen wirklichen Bedarf zu beschränken. Da über Mängel bei der Handhabung und Auslegung der Vertragsbestimmung durch das Syndikat Klagen in den kontradiktorischen Verhandlungen nicht erhoben worden sind, dürfte damit der Nachteil der Jahresabschlüsse für die Verbraucher hinsichtlich der Mengen im wesentlichen beseitigt sein. Dagegen bleibt die Frage offen, ob nicht durch die Möglichkeit einer auf Grund vorstehender Vertragsklausel eintretenden Verminderung des Absatzes auch für die Zechen der Vorteil gleichmäßiger Förderung aufgehoben und die Notwendigkeit eines Jahresabschlusses, hinsichtlich der Mengen wenigstens, in Frage gestellt wird.

Hinsichtlich der wichtigeren Frage, wie die Praxis der Jahresabschlüsse die Entwicklung der Preise beeinflußt und welche Wirkung die durch diese Praxis bedingte Preisfestsetzung auf die Abnehmer gehabt hat, sind die für und gegen die Jahresabschlüsse sprechenden Erwägungen bereits in den kontradiktorischen Verhandlungen hervorgehoben worden. Angriffe sind in der Hauptsache dagegen gerichtet worden, daß das Kohlensyndikat die Preise nicht bereits für das Abschlußjahr 1901/02 ermäßigt habe, daß die dann für 1902/03 vorgenommene Ermäßigung ungenügend gewesen, und daß nicht auf Grund des Konjunkturumschwunges innerhalb des Abschlußjahres 1901/02 eine Preisherabsetzung vorgenommen worden sei.

Preisermäßigung innerhalb des Abschlußjahres.

Was die letztere Einwendung anlangt, so wird, nachdem einmal die Abschlüsse für ein ganzes Jahr getätigt waren, die Weigerung des Syndikats, innerhalb der Abschlußperiode die Preise herabzusetzen, nicht als ungerechtfertigt angesehen werden können. Es ist zuzugeben, daß in einer Preisermäßigung gegenüber denjenigen Abnehmern allein, die nicht wie die regelmäßigen Abnehmer im Herbst 1900 mit dem Syndikat abgeschlossen, sondern mit der Deckung ihres Bedarfs in der Erwartung einer Preisermäßigung zurückgehalten hatten, eine Benachteiligung der regelmäßigen Abnehmer gelegen hätte. Eine allgemeine Herabsetzung der Preise aber würde eine Abänderung der geschlossenen Verträge bedeuten. Daß eine solche Abänderung schon an sich die Verkehrssicherheit beeinträchtigen und die Vertragstreue er-

Digitized by Google

schüttern würde, kann vom Rechtsstandpunkte aus nicht anerkannt werden, und ist auch in der Hauptsache nur von den Vertretern derjenigen Industrien bestätigt worden, die selbst an dem Abschluß einjähriger Verträge ein Interesse haben. Ein Preisnachlaß, der mit der Zustimmung der Abnehmer erfolgte, würde eine Vertragsaufhebung durch gegenseitige Übereinkunft bedeuten, gegen die vom Standpunkte der Rechtssicherheit nichts einzuwenden sein dürfte.

Diese rechtliche Erwägung würde jedoch bei der Machtstellung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats gerade vom Standpunkt der Abnehmer aus nicht als durchgreifend zu erachten sein. Denn es ist zu beachten, daß eine Abweichung von dem Prinzip, an den für das laufende Jahr abgeschlossenen Verträgen unbedingt festzuhalten, neben einer Preisermäßigung auch zu dem Versuch führen könnte, die Verträge in der Richtung einer Steigerung der Preise abzuändern. Einer solchen Abänderung im gütlichen Wege würden die Abnehmer, so unerwünscht ihnen die Preiserhöhung wäre, sowohl angesichts der früheren Ermäßigung als auch vor allem angesichts der Machtmittel des Syndikats sich kaum entziehen können. Es würde der Fall eintreten, daß ein Druck zur Abänderung der Verträge ausgeübt würde, wie er dem Koks-syndikat (s. u. S. 73 ff.) gerade zum Vorwurf gemacht worden ist. Dadurch würde eine maßvolle und gleichmäßige Preispolitik, wie sie von dem Syndikat für die achtjährige Kartellperiode wirtschaftlichen Aufschwungs bis 1900 nach der übereinstimmenden Ansicht auch der Abnehmer befolgt worden ist, unmöglich gemacht sein.

Berücksichtigung der Konjunktur.

Die andere Einwendung, daß das Syndikat die Preise bereits für das Abschlußjahr 1901/02 hätte ermäßigen müssen, läuft zunächst auf eine Würdigung der Konjunktur und die Feststellung des Zeitpunktes hinaus, in dem ein Wechsel der Konjunktur hätte erkannt werden müssen. Die Kritik der Preisfestsetzung für 1901/02 ist wesentlich darauf gestützt worden, daß das Syndikat das Nachlassen der Preise in den Fertigfabrikaten sowie überhaupt den allgemeinen Umschwung der wirtschaftlichen Lage bereits zu der Zeit hätte erkennen und berücksichtigen müssen, in der die Festsetzung der Kohlenpreise und der Abschluß der Lieferungsverträge für 1901/02 erfolgte, d. h. im Herbst 1900. Die Erörterungen darüber, wann der Wechsel der Konjunktur zu erkennen war, haben einen breiten Raum in den Verhandlungen eingenommen, jedoch zu einem Ergebnis nicht geführt. Es dürfte das in der Natur der Sache liegen, da ein Urteil über die allgemeine wirtschaftliche Lage meist erst nach Ablauf eines längeren Zeitraums möglich sein wird. Es läßt sich daher zwar im Rückblick auf die Vergangenheit mit Bestimmtheit sagen, daß der Umschwung der wirtschaftlichen Lage bis in das Jahr 1900 zurückreicht und im Jahre 1901 im vollen Gange war, und daß die Aufrechterhaltung und teilweise Erhöhung der Preise für 1901/02 nachträglich bedenklich erscheinen kann. Dagegen muß dahingestellt bleiben, ob die gleiche Feststellung seitens des Syndikats in dem betreffenden Zeitpunkt selbst getroffen werden konnte. Was die Höhe der Preisfestsetzung anlangt, so ist zwar der Vorwurf der Abnehmer verständlich, daß das Syndikat durch Hochhaltung der Preise im Jahre 1901/02 einseitig und auf Kosten der Verbraucher seinen Zechen hohe Gewinne zu einer Zeit gewährleistet habe, zu der in den abnehmenden Industrien ohne Gewinn oder bereits mit Verlust gearbeitet wurde. Auf der anderen Seite ist jedoch zu berücksichtigen, daß ohne den Grundsatz der Jahrespreise vom Syndikat der aufsteigenden Konjunktur bereits früher durch Erhöhung der Preise Rechnung getragen worden wäre. Auch fragt sich, ob dem Syndikat angesichts der außerordentlich vermehrten Nachfrage, die von den Abnehmern selbst durch über das wirkliche Bedürfnis hinaus-

Digitized by Google

gehende Anforderungen gesteigert wurde, zugemutet werden konnte, auf eine Ausnützung der Konjunktur zu verzichten, die bei der bestehenden Praxis der Jahresabschlüsse nur durch die Preisfestsetzung für 1901/02 durchgeführt werden konnte.

Zu den Vorgängen des Jahres 1900 bietet die im November 1906 erfolgte Bekanntgabe der Preise für 1907/08 eine Parallele. Auch gegenwärtig ist es unmöglich, ein maßgebliches Urteil darüber abzugeben, ob die zurzeit bestehende Konjunktur ihren Höhepunkt bereits erreicht hat oder wie lange sie noch dauern wird. Abgesehen von der Geldknappheit sind bisher*) bestimmte Anzeichen dafür, daß ein baldiger Umschwung bevorstünde, nicht hervorgetreten. Vielfach ist die Meinung vertreten, daß man aus allgemeiner wirtschaftlicher Erfahrung heraus bereits jetzt den Schluß auf einen Wechsel der wirtschaftlichen Lage ziehen müsse. Die gegenwärtige Hochkonjunktur könne nicht bis in das Jahr 1908 hinein andauern, so daß die vorgenommenen erheblichen Erhöhungen der Kohlenpreise wie im Jahre 1901/02 ein schweres Hindernis für die kohlenverbrauchenden Industrien bilden werde. Diese Gefahr ist nicht zu verkennen. Falls ein Umschwung in der Konjunktur während des Abschlußjahres 1907/1908 eintritt, wird die Einwirkung der erhöhten Kohlenpreise um so bedenklicher werden, je stärker diese Erhöhung gewesen ist. Anderseits ist hervorzuheben, daß sich die Syndikatspreise während der gegenwärtigen Hochkonjunktur noch auf dem Stande vom 1. April 1906 befinden und auf diesem Stande noch bis zum 31. März 1907 verharren werden, während die Kohlenpreise im freien Verkehr bereits seit Monaten in andauernder Steigerung begriffen sind und voraussichtlich noch weiter steigen werden (vergl. die nebenstehende graphische Darstellung).[1]) Würde das Prinzip der Jahresabschlüsse nicht in Geltung sein, so würden die jetzt angekündigten Preiserhöhungen, wenn auch nur zum Teil, bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingetreten sein und damit auch ein schnelleres Tempo in die Richtung der Preise für Roheisen, Halbzeug und Fertigfabrikate gebracht haben.

Der grundsätzliche Gegensatz der Preisfestsetzungen des Syndikats und der Preisentwicklung im freien Verkehr ist durch die graphische Darstellung veranschaulicht und läßt sich dahin zusammenfassen: auf der einen Seite ein früheres und stärkeres Steigen und Fallen der Preise je nach der Konjunktur, wobei das Preisniveau nach der Hochkonjunktur in der Regel höher bleibt, als es vorher war, auf der anderen Seite einheitliche Preise für je ein Jahr unter allmählicher Steigerung, längerem Festhalten des Höchststandes und späterer Herabsetzung.

Ob die eine oder die andere Entwicklung die bessere ist, oder ob sich Vorteile und Nachteile ausgleichen, wird sich erst nach längerer Zeitdauer und unter eingehender Würdigung der Preisentwicklung in den verbrauchenden Industrien entscheiden lassen. In den kontradiktorischen Verhandlungen ist der Vorschlag gemacht worden, statt des einjährigen Zeitraumes für die Preisbemessung einen halbjährigen zu wählen. Dabei ist auf die Praxis der staatlichen Gruben verwiesen worden. Bei einer solchen Regelung würden die Vorteile der Stabilität in den Preisen nur für einen kürzeren Zeitraum eintreten, anderseits aber auch die Aus-

*) Vergl. Anm. [1]) auf S. 1 dieser Denkschrift.

[1]) In der graphischen Darstellung sind durchschnittliche Großhandelspreise für die einzelnen Monate der Jahre 1899 bis Januar 1907 (einschließlich) zusammengestellt. Verwendet sind einerseits die auf Syndikatspreisen beruhenden, an der Essener Börse (für unbestrittenes Gebiet) notierten Großhandelspreise der vier Hauptkohlensorten, anderseits Großhandelspreise zweier westfälischer Kohlensorten des Ruhrgebiets und englischer Kohlen im bestrittenen Gebiet (Hamburg und Danzig). Die zahlenmäßigen Unterlagen dieser der Reichsstatistik entnommenen Preisdarstellung sind in Anlage 17 abgedruckt.

Digitized by Google

:hen Plätzen.

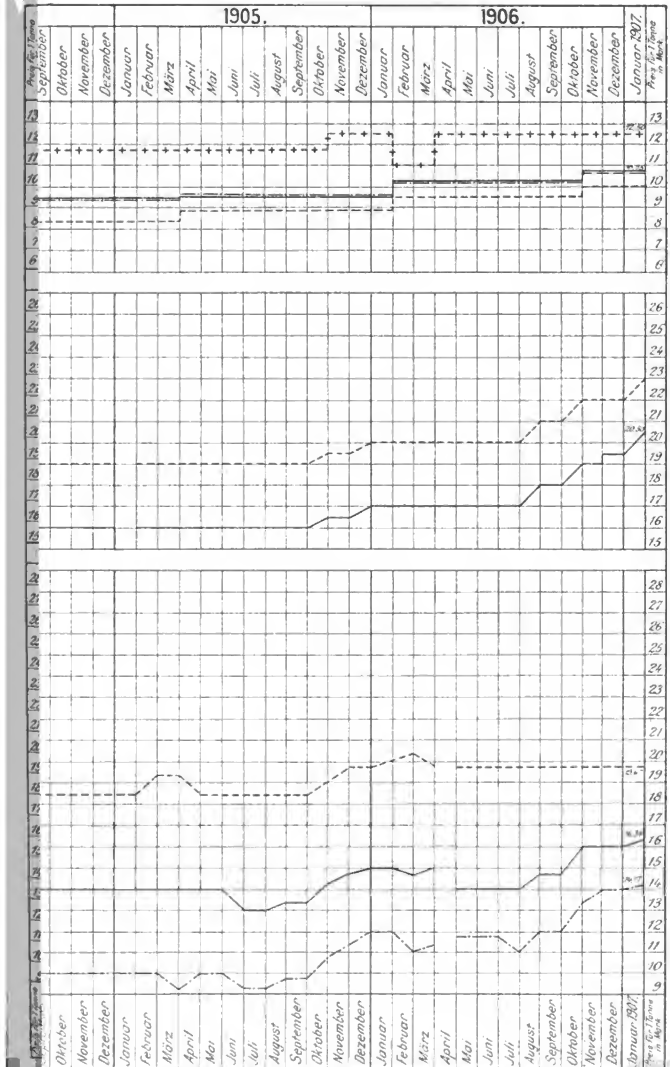

Digitized by Google

schaltung der Möglichkeit, einen Umschwung der Konjunktur zu berücksichtigen, nicht auf etwa 17, sondern auf rund 10 bis 11 Monate beschränkt bleiben.

Preisermäßigung nach 1901.

Eine andere Frage ist, ob die Erhöhungen und Herabsetzungen in dem vorgenommenen Maße angebracht waren. Für die Vergangenheit ist die Angemessenheit der Syndikatspreise mit der Behauptung angegriffen worden, daß die für 1902/03 endlich eingetretene Ermäßigung ungenügend gewesen sei. Demgegenüber hat die vom Syndikat vertretene Ansicht, daß ein zuweitgehendes Nachgeben in den Preisen zur Verschärfung der Krise geführt und daß gerade die Aufrechterhaltung der Kohlenpreise einen weiteren allgemeinen Preissturz verhindert hätte, vielfache Zustimmung auch von Vertretern notleidender Industrien gefunden und ist auch in der wissenschaftlichen Erörterung im Hinblick auf die grundlegende Bedeutung der Kohlenpreise für die allgemeine industrielle Entwicklung vielfach als zutreffend bezeichnet worden. Die Richtigkeit dieser Ansicht sowie die Beantwortung der weiteren Frage, ob die schnelle Überwindung der Depression auf diese Preispolitik zurückzuführen ist, muß hier dahingestellt bleiben.

Die in den kontradiktorischen Verhandlungen vorgebrachten Klagen der Walzwerks- und der Kleineisenindustrie im besonderen sind in der Enquete über die Kohlenkartelle nicht zur Erledigung gelangt, da die schwierige Lage dieser Industrien während des wirtschaftlichen Niedergangs nicht lediglich von der Höhe der Kohlenpreise, sondern sehr wesentlich von der Entwicklung der Kartellierung in der Eisenindustrie, der Überlegenheit der gemischten Werke und dem Bestreben der letzteren, die Verarbeitung der Rohstoffe tunlichst bis zum Fertigfabrikat auszudehnen, abhängig ist. Während Einverständnis darüber herrschte, daß der Rückgang in den Preisen der Walzwerks- und Kleineisenfabrikate durch Herabsetzung der Kohlenpreise allein nicht hätte ausgeglichen werden können, aber die Notwendigkeit, dem wirtschaftlichen Niedergang durch die Kohlenpreise bis zu einem gewissen Grade Rechnung zu tragen und ihn so auf die Schultern des Kohlenkartells mit zu übernehmen, nicht verkannt wurde, blieb die Frage offen, wieweit das Syndikat hierin hätte gehen sollen. Es wurde darauf hingewiesen, daß eine Einigung hierüber zwischen dem Syndikat und den Abnehmern bei der Verschiedenheit der Interessen niemals zu erzielen sein würde.

b) Das Westfälische Koks-syndikat.

Bei den Erörterungen über die Preispolitik des **Koks-syndikats** in den kontradiktorischen Verhandlungen vom 12. und 13. Mai 1903 hat es sich vorwiegend um die Jahre 1900, 1901 gehandelt. Das Kokssyndikat hatte die Lieferungen von Hochofenkoks für die Jahre 1898, 1899 auf der Grundlage eines Preises von 14 ℳ abgeschlossen und diesen Preis auch den mit den Abnehmern bereits 1899 getätigten Abschlüssen für das Jahr 1900 zugrunde gelegt. Im Herbst 1899 wurden jedoch auf Veranlassung des Kokssyndikats die Verträge für 1900 mit den Abschlüssen über gleiche Mengen Hochofenkoks für 1901 in der Weise verbunden, daß unter Abänderung des Preises von 14 ℳ gemeinsam für beide Jahre zu einem Einheitspreise von 17 ℳ verkauft wurde. Diese Verbindung der Abschlüsse für 1900 und 1901, der sogenannte Fusionsvertrag, hat bei den kontradiktorischen Verhandlungen im Mittelpunkte der Erörterung gestanden und Anlaß zu lebhaften Klagen gegeben. Es wurde darüber Beschwerde geführt,[1]) daß die Abnehmer zur Abänderung des auf 14 ℳ vereinbarten Preises für 1900 durch die Erklärung des Syn-

[1]) Kontradiktorische Verhandlungen, Kaiser-Beglar, S. 654, Schumann-Witten a. Ruhr S. 658, ferner S. 685 bis 642.

Digitized by Google

dikats gedrängt worden seien, hinsichtlich der Lieferung von Koks für 1901 könne keine Zusage gemacht und kein Preis angegeben werden. Die Abnehmer hätten daher vor der Möglichkeit gestanden, für 1901 überhaupt keinen Koks zu erhalten und hätten in dieser Zwangslage auf den Fusionspreis eingehen müssen, obwohl bei einem Abschluß auf die Dauer von etwa 27 Monaten jede kaufmännische Berechnung verloren gegangen und die Beschaffung des Koks auf Spekulation erfolgt sei. Der Fusionsvertrag habe nun eine doppelte Schädigung der Abnehmer zur Folge gehabt: einmal einen Verlust von 3 ℳ pro t Koks bei allen Abschlüssen über die Erzeugnisse der Eisenindustrie, die auf der Grundlage des Kokspreises von 14 ℳ getätigt worden seien, und ferner Verluste im Jahre 1901, als der Preis der Eisenerzeugnisse stark gefallen, der des Koks aber infolge der langfristigen Verträge unverändert geblieben sei. Dabei habe das Kokssyndikat in dem Jahre 1901 trotz des Rückgangs der Konjunktur rücksichtslos auf Abnahme der verkauften Mengen bestanden.

Seitens des Kokssyndikats[1]) ist geltend gemacht worden: der für 1900 festgesetzte Preis von 14 ℳ sei ungewöhnlich niedrig gewesen und nur unter der Voraussetzung so niedrig normiert worden, daß auch die Eisenindustrie, insbesondere die zu Roheisenverbänden vereinigte Hochofenindustrie eine gleiche Mäßigung bewiese. Das sei jedoch nicht der Fall gewesen. Vielmehr seien die Preise für Roheisen sprunghaft in die Höhe gegangen. Zugleich hätten sowohl die außenstehenden Kokserzeugenten im Inlande, als auch die Produzenten im Auslande die Preise für Koks stark gesteigert. Die dadurch in den Kreisen der Syndikatskokereien entstandene Unzufriedenheit habe zu dem Vorschlage des Fusionsvertrags geführt. Vor Abschluß habe man mit der Hüttenindustrie Fühlung genommen und sehr bald Zustimmung gefunden. Nur das Siegerland habe sich anfänglich ablehnend verhalten. Ein Zwang sei in keinem Falle ausgeübt worden, vielmehr habe man beim Abschluß lediglich abgelehnt, außerhalb des Fusionsvertrags hinsichtlich der Menge und des Preises für 1901 bestimmte Zusicherungen zu machen, weil das angesichts der außerordentlichen Steigerung der Nachfrage und der geradezu stürmischen Anforderungen der Verbraucher unmöglich gewesen sei. Geliefert sei aber 1901 auch allen den Abnehmern worden, die auf den Fusionspreis nicht eingegangen seien. Allerdings hätten sie nicht 17, sondern 22 ℳ bezahlen müssen, ein Preis, der auch bei Mehrbedarf über die vertraglichen Abschlüsse hinaus verlangt worden sei und den Verhältnissen durchaus entsprochen habe. Bei der Abnahme sei weitgehende Rücksicht genommen, insofern das Syndikat die Lieferfrist in großem Umfange hinausgeschoben habe.

An die in vorstehendem gekennzeichnete Stellungnahme zum Fusionsvertrage seitens des Syndikats auf der einen, der Abnehmer auf der anderen Seite schlossen sich die Erörterungen in den kontradiktorischen Verhandlungen im wesentlichen an. Dabei waren vorwiegend 4 mit dem Preise mittelbar zusammenhängende Fragen Gegenstand der Debatte: der angebliche Zwang zum Abschlusse, die Wirkung des Fusionsvertrags, das Verhalten des Syndikats bei Abnahme und die Qualität des Koks.

1. Zwang.

Darüber, ob vom Syndikat ein Zwang zum Abschlusse ausgeübt worden sei, waren die Ansichten geteilt. Für die Roheisenindustrie des Minettereviers wurde mitgeteilt,[2]) daß hier die Anregung zum Abschlusse des Fusions-

[1]) Kontradiktorische Verhandlungen S. 635 ff.
[2]) Kirdorf-Note Erde, S. 647.

Digitized by Google

vertrags gerade aus den Kreisen der Roheisenproduzenten hervorgegangen und daß der daraufhin erfolgte Vorschlag des Syndikats, für 1900 und 1901 einen einheitlichen Preis zu bilden, mit Freude begrüßt worden sei. Allerdings habe eine gewisse Besorgnis, daß das Syndikat, wenn man den Fusionsvertrag nicht abschlösse, die nötigen Quantitäten für 1901 nicht liefern würde, den Abschluß des Vertrags beeinflußt, zumal auch Äußerungen gefallen seien, welche diese Befürchtung erwecken und vermehren konnten. Hinsichtlich des Siegerlandes ist bekundet worden, das Vorgehen des Syndikats habe allseitige Verurteilung gefunden, einige Werke hätten jedoch Lieferungsweigerung befürchtet, dieser Gefahr durch Annahme der Fusionsofferte vorgebeugt und damit auch die anderen Werke zum Nachgeben bewogen.

2. Langfristiger Abschluß.

Daß ein so langfristiger Abschluß, eine vertragliche Bindung auf mehrere Jahre falsch sei, wurde von der überwiegenden Mehrheit der Sachverständigen angenommen. Bei der Festlegung der Preise der wichtigsten Rohmaterialien für mehrere Jahre ist die Gefahr eines wirtschaftlichen Rückganges für die Abnehmer wesentlich gesteigert, da ihnen das Nachlassen der Preise ihrer Erzeugnisse allein zur Last fällt und eine Weiterübertragung auf ihre Lieferanten ausgeschlossen ist. Das Streben, durch Verträge nicht unter Jahresfrist die wirtschaftliche Lage zu stabilisieren, ist, wie in der Verhandlung mit Recht hervorgehoben wurde, beim Koksſyndikat in das Gegenteil ausgeschlagen.[1]) Insofern muß eine Syndikatspolitik, die unter Abänderung laufender Verträge auf Abschluß von Verträgen für mehrere Jahre hinwirkt, als bedenklich bezeichnet werden. Ob jedoch gerade im vorliegenden Falle die von verschiedenen Seiten behauptete Schädigung durch den vorliegenden Fusionsvertrag eingetreten ist, erscheint nach dem Ergebnisse der Enquete zweifelhaft. Der Nachteil für die Hochofenindustrie bezüglich derjenigen Roheisenlieferungen, die auf der Grundlage eines Kokspreises von 14 ℳ abgeschlossen worden waren, und zu dem Fusionspreise von 17 ℳ ausgeführt werden mußten, liegt zwar auf der Hand. Andererseits ist aber die Ansicht des Syndikats, daß der Preis von 14 ℳ pro t Koks ungewöhnlich billig gewesen sei, von verschiedenen Abnehmern ausdrücklich mit der Angabe bestätigt worden, die Kokskonsumenten seien, als das Syndikat im Jahre 1899 mit diesem Preise herausgekommen sei, im allgemeinen erstaunt und im Lothringer Revier z. T. bereit gewesen, bis zu 4 und 5 Jahren abzuschließen. Auch habe der Kokspreis auf dem offenen (nicht vom Syndikat beherrschten) Markte schon damals 50 bis 70 % höher gestanden.[2]) Es ist ferner darauf hingewiesen worden, daß die Nachfrage im Jahre 1900 eine viel dringendere als im Jahre 1899 gewesen sei und daß die Nichtsyndikatszechen nicht unter 33 bis 35 ℳ verkauft hätten.[3]) Hiernach ist anzunehmen, daß ohne den Fusionsvertrag der Preis für Hochofenkoks zwar 1900 für die abgeschlossenen Mengen 14 ℳ nicht überschritten hätte, im nächsten Jahre aber wesentlich höher als 17 ℳ normiert worden wäre.[4]) Dafür spricht auch die Tatsache, daß ein die vertraglich abgeschlossenen Mengen übersteigender Bedarf nur zum Preise von 22 ℳ gedeckt werden konnte, daß ferner der Preis für Gießereikoks, für den der Fusionsvertrag nicht durchgeführt wurde, weil der Vertrieb vielfach in den Händen von Händlern lag, die ihre Abschlüsse für 1900 bereits getätigt hatten und sie erfüllen mußten, im Jahre 1901 erheblich gestiegen ist.[5]) Daher kann, unbeschadet der Frage, ob

[1]) Kontradiktorische Verhandlungen, Kirdorf-Gelsenkirchen, S. 661.
[2]) Kamp-Laar S. 666.
[3]) Kirdorf-Gelsenkirchen S. 665.
[4]) Kirdorf-Gelsenkirchen S. 665/666.
[5]) Kirdorf-Gelsenkirchen S. 665/666.

Digitized by Google

diese Preise der wirtschaftlichen Lage entsprachen, nicht bezweifelt werden, daß diejenigen Abnehmer, die im Jahre 1900 frühzeitig für 1901 mit dem Koksyndikat abgeschlossen hatten — und das wäre bei der Knappheit an Koks voraussichtlich die überwiegende Mehrheit gewesen, nachdem auch im Jahre 1899 der Abschluß vielfach bereits in den Monaten Februar und März getätigt worden war — wesentlich höhere Preise hätten bezahlen müssen. Denn darüber, daß in den ersten Monaten des Jahres 1900 die Nachfrage das Angebot wesentlich überstieg, bestand in den Verhandlungen Einverständnis. Der Streit über den Wechsel der Konjunktur bezog sich nur auf die Frage, ob der wirtschaftliche Rückgang sich bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1900 oder erst später bemerkbar gemacht habe. Hiernach sind von dem Fusionsvertrag in der Hauptsache nur diejenigen Verbraucher betroffen worden, welche den Umschwung der Konjunktur voraussehen und demzufolge mit dem Abschluß für 1901 bis zum Nachlassen des Bedarfs und entsprechendem Preisrückgang der Preise gewartet haben würden und nach Lage ihres Betriebes hätten warten können. In welchem Umfang eine solche Voraussicht vorhanden war, muß dahingestellt bleiben.

3. Abnahme.

Im Anschluß an die Erörterungen über die Wirkung der Fusionsverträge ist auch die Frage verhandelt worden, wie sich das Koksyndikat hinsichtlich der Abnahme derjenigen Mengen verhalten habe, für welche die Verbraucher infolge des Wechsels der wirtschaftlichen Lage keine Verwendung hatten. Darüber, daß eine rechtliche Verpflichtung zur Abnahme begründet war, bestand kein Zweifel, da das Koksyndikat in den damaligen Lieferungsbedingungen den Vorbehalt der Betriebseinschränkung zugunsten des Käufers, wie ihn das Kohlensyndikat hatte, nicht kannte. Die Frage wurde lediglich von dem Gesichtspunkt aus zur Sprache gebracht, daß dem Syndikat, nachdem es die Bindung der Abnehmer auf mehrere Jahre durchgeführt hatte, die Verpflichtung obgelegen habe, etwaige Härten des Fusionsvertrags bei dessen Erfüllung abzumildern. In dieser Hinsicht weichen die Mitteilungen von einander ab. Aus den Angaben des Syndikats ist zu entnehmen, daß in einer Reihe von Fällen die Lieferungsfrist für einen größeren Teil der gekauften Mengen hinausgeschoben worden ist.[1]) Und zwar sind nach Mitteilung des Syndikats für 1901 1850000 Tonnen Koks weniger geliefert worden, als verkauft worden waren, und in der Hochofenindustrie allein wurde von 20 großen Hochofenwerken, die für 1901 ungefähr 2500000 Tonnen abgeschlossen hatten, nur rund 1800000 Tonnen abgenommen, sodaß etwa 680000 Tonnen oder 27,5% in den Händen des Syndikats verblieben.[2]) Von den Halbzeugverbrauchern wurde jedoch darüber geklagt,[3]) daß die Roheisenverbände sich auf Erleichterungen in der Abnahme unter Berufung darauf nicht eingelassen hätten, daß das Koksyndikat Erleichterungen irgendwelcher Art bei Erfüllung der Verträge abgelehnt habe. Von anderer Seite wurde gerade Beschwerde geführt, daß die Eisenindustrie bei dem Rückschlag der Jahre 1901/1902 auf ihre Abschlüsse 30% und 40% nachgegeben habe, obgleich das Koksyndikat mit Recht an dem Standpunkte, daß gekaufte Mengen bis zum letzten Zentner abzunehmen seien, festgehalten habe.[4]) Mit der Preisgestaltung hängt die

4. Qualität.

Qualität des Koks insofern eng zusammen, als eine Verschlechterung der Güte bei gleichen Preisen eine Erhöhung der Erträgnisse der Zechen, Verminderung der Verwend-

[1]) Kontradiktorische Verhandlungen, Plehn-Essen, S. 661.
[2]) In gleichem Sinne Springorum-Dortmund S. 682.
[3]) Springmann-Hagen S. 674.
[4]) Niedorf-Rote Erde S. 648.

Digitized by Google

barkeit für die Abnehmer und damit mittelbar eine Preissteigerung bedeutet. Die Frage, welchen Einfluß das Koksſyndikat auf die Beſchaffenheit des von den Zechen gelieferten Koks gehabt habe, hat eine große Rolle in den kontradiktoriſchen Verhandlungen geſpielt. Es beſtand im weſentlichen Übereinſtimmung darüber, daß die Beſchaffenheit des Koks ſeit dem Beſtehen des Syndikats ſich verſchlechtert habe. Nicht nur von den Verbrauchern allein wurde hierüber in längeren Ausführungen geklagt, die ſich vor allem auf vergrößerten Aſche- und Waſſergehalt, Lieferung ungeeigneter ſowie vieler verſchiedener, ſtatt der gewünſchten einheitlichen Sorten bezogen.[1]) Auch Mitglieder des Koksſyndikats und dem Syndikat naheſtehende Sachverſtändige von maßgebender Bedeutung[2]) haben ſich in gleichem Sinne geäußert. Die Zeiten der Hochkonjunktur um das Jahr 1900 blieben dabei außer Betracht, weil die in ſolchen Perioden ungewöhnlichen Anforderungen an Umfang und Schnelligkeit der Lieferungen erfahrungsmäßig ein Nachlaſſen in der Güte des Fabrikats bewirken, das bis zu einem gewiſſen Grade unvermeidlich ſei. Hiervon abgeſehen wurde die Verſchlechterung darauf zurückgeführt, daß der einzelne Kokereibeſitzer im Gegenſatze zu der Zeit, wo er mit dem Wettbewerbe der anderen Kokereien zu rechnen hatte, ein geringeres Intereſſe daran habe, gute Qualität zu liefern, weil der Wettbewerb ausgeſchaltet ſei und den Zechen der Koks durch das Syndikat auf Grund kontraktlicher Verpflichtung abgenommen werden müſſe. Während das Kohlenſyndikat die den einzelnen Zechen zu zahlenden Verrechnungspreiſe je nach der Beſchaffenheit der einzelnen Kohlenſorten verſchieden bemeſſe, beſtehe im Koksſyndikat nur ein einheitlicher Verrechnungspreis für Hochofenkoks. Die Kokerei verkaufe daher ihre Erzeugniſſe dem Syndikat und durch das Syndikat an die Abnehmer, ohne daß die Beſchaffenheit hierauf von Einfluß ſei. Die letztere Einrichtung wurde allſeitig als fehlerhaft bezeichnet und als die weſentlichſte Urſache der Qualitätsverſchlechterung angeſehen.[3])

Die nach Mitteilung eines Mitgliedes des Syndikatsvorſtandes[4]) vom Syndikat ausgeübte Kontrolle, wonach 2 vom Syndikat angeſtellte unparteiiſche Chemiker in regelmäßigen Zwiſchenräumen die Kokereien beſichtigen, eine Analyſe des Koks vornehmen und darüber berichten, wurde als genügend nicht anerkannt.[5])

Dem Hinweiſe darauf, daß jeder Verbraucher in der Lage ſei, ſich ſelbſt durch Verweigerung der Annahme zu ſchützen,[6]) wurden die Schwierigkeiten eines ſolchen Verfahrens entgegengehalten. Eine einzelne Lieferung beſteht oft aus einer großen Anzahl von Wagenladungen, die von verſchiedenen Kokereien ſtammt und bei denen daher eine Stichprobe ein mangelndes Reſultat ergibt, während die Unterſuchung ſämtlicher Wagen mit großem Zeitverluſt und infolge der entſtehenden Wagenmieten mit nicht unerheblichen Geldopfern verbunden iſt.[7]) Dazu kommt für die Kleinbetriebe vielfach der Mangel eines Anſchlußgleiſes, ſo daß der Koks vom Eiſenbahnwagen mit Fuhrwerk ohne Verzögerung abgefahren werden muß, ſowie der Mangel an größeren Vorräten, der es bei ſtarker Beſchäftigung geratener erſcheinen läßt, den Koks

[1]) Kontradiktoriſche Verhandlungen, Weyland-Siegen, S. 713, Bertram-Brückhöfe S. 715, Schieß-Düſſeldorf S. 717, Reyling-Berlin S. 722, Stumpf-Donabrück S. 724, Gerſtein-Hagen S. 733, Weichelt-Leipzig S. 739, Lechner-Köln S. 740, Gothein S. 728, Kirdorf-Rote Erde S. 726.

[2]) u. a. Kirdorf-Gelſenkirchen S. 731.

[3]) Weyland-Siegen S. 714, Kirdorf-Rote Erde S. 724 ff., Kirdorf-Gelſenkirchen S. 731 ff. u. a.

[4]) Simmersbach-Bochum S. 718.

[5]) Kirdorf-Rote Erde S. 724.

[6]) Krabler-Altenеſſen S. 720/22.

[7]) Kirdorf-Rote Erde S. 727.

Digitized by Google

ohne weiteren Zeitverlust abzunehmen.[1]) Vielfach stellt sich die mangelhafte Beschaffenheit auch erst bei der Verwendung heraus.[1])

Der Wunsch der Abnehmer des Syndikats ging dahin, daß das Syndikat nach Analyse verkaufen, d. h. die Garantie für eine gewisse Beschaffenheit, wenn nötigenfalls gegen Preisaufschlag, übernehmen möge. Die Lieferungsbedingungen des Syndikats sehen eine solche Garantieleistung nicht vor. Es ist jedoch, wenn auch nicht unwidersprochen,[2]) in den Verhandlungen darauf hingewiesen worden, daß es vor Begründung des Syndikats vielfach üblich war,[3]) zu Qualitätsbedingungen, d. h. auf der Grundlage einer Analyse, Koks zu kaufen. Seitens des Syndikats ist dieser Wechsel in den Grundsätzen beim Verkaufe darauf zurückgeführt worden, daß es nicht möglich gewesen sei, die an und für sich schon schwierigen Verhandlungen über den Zusammenschluß der Kokereien mit dem Versuche zu beschweren, über die umstrittene Frage der Qualitätsunterschiede Einverständnis zu erzielen.[4]) Aber auch der nachträglichen Einführung der Garantieleistung in die Verkaufsbedingungen stehe, ganz abgesehen von dem Erfordernis der Einstimmigkeit, eine Reihe von Schwierigkeiten entgegen, da die Analysen keine unbedingt zuverlässige Unterlage für Qualitätsunterschiede böten, auch nach der Auswahl der Proben wechselten, insbesondere die Qualität der verwendeten Kohlensorte im Laufe der Zeit sich verändere und es im allgemeinen schwierig sei, für das verschiedene Erzeugnis von (damals) 44 Kokereien einheitliche Grundsätze über die Qualität aufzustellen.

Gegenüber dem vorstehenden, in den Verhandlungen erörterten Zustande sind inzwischen Veränderungen ein-

[1]) Gerstein-Hagen S. 733 ff.
[2]) Krabler-Altenessen S. 722.
[3]) Gerstein-Hagen S. 733, Stumpf-Tenbrück S. 724 u. a.
[4]) Mirdorf-Rote Erde S. 727, Simmersbach-Bochum S. 719.

Tabelle 1.

Verrechnungspreise für die Tonne

Koksſorte	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896 I. Sem.	1896 II. Sem.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. Hochofenkoks I. Sorte	13	13	12	11	11	11	11	11,50
" II. "								
" III. "								
2. Gießereikoks	15	15	14	13	13	13	13	13
3. Brechkoks I. über 50 mm	16	16	15	13,50	13,50	13,50	13,50	13,50
II. " 30 "								
III. " 20 "	10	10	9	8	8	8	8	8
IV. unter 20 "	6	6	5	5	5	5	5	5
4. Koks, 1/2 gek., 1/2 gebr.	—	—	—	12	12	12	12	12
5. gek. Knabbel- und Abfallkoks über 50 mm	12	12	11	10	10	10	10	10
6. gek. Kleinkoks über 25 mm	10	10	9	8	8	8	8	8
7. gek. Perlkoks	6	6	5	4	4	4	4	4
8. Rundofenkoks für Hochöfen	14	14	13	12	12	12	11	11
9. " " andere Zwecke	16	16	15	13,50	13,50	13,50	13	13
10. Koksgrus	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

getreten. Seit Verschmelzung des Koksſyndikats mit dem Kohlenſyndikat iſt nach Mitteilung des letzteren die Frage der Koksqualität dadurch geregelt worden, daß verſchiedene Verrechnungspreiſe je nach Qualität des Koks eingeführt worden ſind, und daß dementſprechend auch die Verkaufspreiſe geſtellt werden. Allgemein wird daran feſtgehalten, daß Koks erſter Sorte neben ſonſtigen Eigenſchaften, die ſich auf Garung und Feſtigkeit beziehen, nicht über 9% Aſche haben ſoll, der Koks zweiter Sorte nicht über 11%, und daß Koks mit einem Aſchengehalt über 11% der dritten Sorte zugerechnet wird. Den einzelnen Kokereien wird es überlaſſen, ihre Koksmarken ſelbſt einzuſchätzen. Doch wird darauf gehalten, daß die durch die Verſammlung der Koks produzierenden Mitglieder für die einzelnen Sorten aufgeſtellten Normen dabei gewahrt werden. Die Kontrolle erfolgt durch ſieben vom Syndikat angeſtellte Chemiker, welche den Auftrag haben, allmonatlich mindeſtens drei Analyſen von jeder Marke anzufertigen. Ergeben dieſe Analyſen in zwei aufeinanderfolgenden Monaten im Durchſchnitt Aſchengehalte über das für jede Sorte zuläſſige Maximum, ſo wird die Marke für den Reſt des Geſchäftsjahres in die entſprechend niedrige Wertklaſſe geſetzt. Das Verfahren hat ſich nach Anſicht des Syndikats bewährt.

Preistarifist. Die Syndikatspreiſe im einzelnen.

Die Regelung der Erzeugung und der Preiſe für Koks ergibt ſich aus den folgenden Tabellen, welche

1. Verrechnungspreiſe für die Tonne Koks im Syndikat (Weſtfäliſchen Koksſyndikat, ſeit 1. Januar 1904 Rheiniſch-Weſtfäliſchen Kohlenſyndikat),
2. Inlandsverbrauch, Koksausfuhr, Durchſchnittsverkaufspreiſe ſeit 1900,
3. Preisnotierungen an der Eſſener Börſe ſeit 1887

enthalten. Die in Tabelle 1 wiedergegebenen Zahlen ſind zugleich graphiſch dargeſtellt. (Tabelle 1b).

Koks in den Jahren 1890—1906/7.

1897 I. Sem. ℳ	1897 II. Sem. ℳ	1898 ℳ	1899 ℳ	1900 ℳ	1901 ℳ	1902 ℳ	1903 I. Sem. ℳ	1903 II. Sem. ℳ	1904 ℳ	1905 I. Quart. ℳ	1905/06 ℳ	1906/07 ℳ
											16	16,50
12	12,50	14	14	17	17	15	15	15	15	15	15	15,50
											14	14,50
13,50	13,50	15	15	18,50	21,50	17	16	16	16	16	16,50	17
14	14	15,50	15,50	19	22	18	17	17	17	17	17,50	18
							16,50	16,50	16,50	16,50	16,50	17
10	10	12	12	14	15	13	12	12	12	12	12	12,50
6	6	6,50	6,50	7	7	6,50	6,50	6,50	6,50	6,50	6,50	7
13	13	13,50	13,50	14,50	15	13,50	13,50	13,50	13,50	13,50	13,50	14
11,50	11,50	13	13	14	14,50	14	13	13	13	13	13	13,50
10,50	10,50	11	11	12	12,50	11	10	10	10	10	10	10,50
5	5	5	5	6,50	6,50	6	6	6	6	6	6	6,50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14,50	14,50	16	—	—	—	—	—	—	—		—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,75	1,75	2,25

Digitized by Google

Tabelle 1b

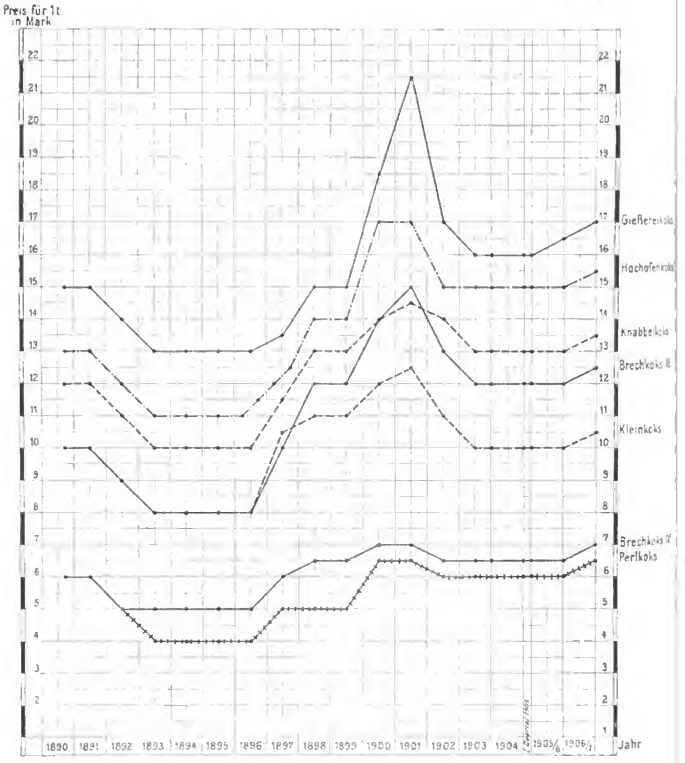

Digitized by Google

Tabelle 2.

Inlandsverbrauch, Kokausfuhr, Durchschnittsverkaufspreise	1900	1901	1902	1903	1904	1905
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. Inlandspreise für die Hochofenwerke: 80 % der Erzeugung	17	17	15	76 % der Erzeugung: 15	15	15,736
2. Durchschnittserlös für die Tonnen im Ausland	16,12	16,86	13,11	13,18	13,20	13,05
3. Gesamtdurchschnittsverkaufspreis der Jahreserzeugung	16,70	18	15,34	14,53	14,27	14,62
	t	t	t	t	t	t
4. Inlandsverbrauch[1])	6 126 761	5 374 476	5 261 183	6 580 264	5 803 369	6 538 787
5. Ausfuhr: Frankreich, Belgien, Holland, Österreich, Schweiz, Italien, Spanien, Rußland, Schweden, Norwegen, Dänemark, England, Griechenland, Rumänien, Kleinasien, Übersee	1 659 586	1 459 091	1 611 979	1 987 143	2 193 777	2 660 769
Summe	7 786 347	6 833 567	6 873 162	8 567 407	7 997 146	9 199 556

Tabelle 3.

Preisnotierungen an der Essener Börse.

Jahr	Bezeichnung des Koks		
	Hochofenkoks	Gießereikoks	Brechkoks I und II
	ℳ	ℳ	ℳ
1887	7,83	8,67	8,32
1888	9,16	10,36	10,78
1889	15,72	17,00	17,69
1890	19,78	22,00	22,61
1891	13,50	17,00	18,00
1892	12,60	14,63	16,25
1893	11,00	14,00	15,25
1894	11,00	14,00	15,25
1895	11,00	14,00	15,25
1896	12,02	14,23	15,19
1897	13,87	15,36	16,54
1898	14,00	16,25	16,75
1899	14,37	16,69	17,27
1900	21,29	23,33	24,37
1901	22,00	23,50	24,50
1902	15,00	17,50	18,50
1903	15,00	16,50	17,50
1904	15,00	16,50	17,50
1905	15,00	16,87	17,31

[1]) Luxemburg als Zollvereinsinland gerechnet.

Digitized by Google

Tabelle 4.

Der Wert[1]) der Koksproduktion im Oberbergamtsbezirk Dortmund betrug rund:

	Millionen Mark		Millionen Mark
1891	57,5	1899	109,0
1893	43,0	1900	160,0
1894	47,0	1901	158,0
1895	52,0	1902	137,0
1896	63,5	1903	161,0
1897	76,0	1904	160,0
1898	96,0	1905	184,0.

Aus vorstehenden Übersichten, die durch die Tabellen auf Seite 54 und in Anlage 18 ergänzt werden, geht hervor, daß die Entwicklung der Kokspreise unter der Herrschaft des Kokssyndikats nicht den gleichmäßigen Verlauf genommen hat, wie die Gestaltung der Kohlenpreise durch das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat. Wenn auch die erhebliche Preissteigerung im Jahre 1890 nicht allein auf den Zusammenschluß der Koksproduzenten zurückgeführt werden kann, da die Begründung des Syndikats im Jahre 1890 in eine Zeit lebhafter Nachfrage fiel, die bereits in den Jahren 1888/89 zu wesentlichen Preiserhöhungen geführt hatte, so zeigen doch auch die Kokspreise der Jahre 1899/1900, in denen die Preisentwicklung ausschließlich in den Händen des Syndikats lag, eine plötzliche und sprunghafte Aufwärtsbewegung, mit der das Maß des Preisrückganges nach der Konjunktur nicht in Einklang zu bringen ist. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß von der Steigerung in besonderem Maße der Gießereikoks sowie alle Spezialmarken, die wie z. B. Schmelzkoks eine bessere Qualität darstellen, betroffen worden sind, daß dagegen die Preiskurve beim Hochofenkoks, d. h. bei dem überwiegenden Teile des Gesamtabsatzes, ruhiger verläuft. Der Hochofenkoks ist von 14 ℳ im Jahre 1898/99 auf 17 ℳ für die regelmäßigen Lieferungen (s. o. Seite 73 ff.), auf 21—22 ℳ für Nachlieferungen in den Jahren 1899/1901 gestiegen, und dann auf 15 ℳ zurückgegangen. Auch ist die Preisgestaltung beim Koks zum Teil von anderen Faktoren abhängig wie bei den Kohlen. Die Kohlenpreise entwickeln sich im Zusammenhang mit der gesamten wirtschaftlichen Lage, zeigen daher in der Regel erst, wenn sich eine auf- oder absteigende Bewegung in der allgemeinen Entwicklung durchgerungen hat, eine steigende oder fallende Tendenz. Die Kokspreise sind jedoch vorwiegend abhängig vom Eisenmarkt, weil der überwiegende Teil (etwa 85%) von der Eisenindustrie angefordert und verbraucht wird. Solange und sobald daher die Preise des Eisenmarktes schnellerem Wechsel unterworfen sind als die des Kohlenmarktes, wird es auch nicht für ungerechtfertigt angesehen werden können, wenn die Preisentwicklung beim Koks eine lebhaftere Bewegung zeigt.

Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß die technische Vervollkommnung der Koksproduktion eine wesentliche Verminderung der Selbstkosten verursacht hat, wie auch der für den Kohlenbergbau so wesentliche Selbstkostenfaktor des Arbeitslohnes bei der Herstellung von Koks von vornherein erheblich zurücktritt. Die unten (S. 130) näher erörterte Gewinnung von Nebenprodukten und die Verwertung der Koksgase zu Kraftzwecken stellt eine neben den Kokspreis tretende weitere Ausbeute der Koksproduktion dar. Das Syndikat hat in Verhandlungen

[1]) Bei der Ermittlung des Wertes ist für den Syndikatsabsatz der erzielte Verkaufserlös eingerechnet, während der Wert für den Landabsatz und den Absatz an die eigenen Hüttenwerke der Zechen auf Schätzung beruht.

Digitized by Google

mit Privatkokereien, die nicht im Besitze eigener Kohle waren, den Standpunkt vertreten, daß die Verkokung in Privatkokereien unwirtschaftlich sei, seitdem die Zechen die Kokskohlen bei Umwandlung in Koks unter gleichzeitiger Herstellung von Nebenprodukten um rund 3 ℳ für die Tonne günstiger verwerten könnten, als sich der Verkaufspreis für Kokskohlen, ganz abgesehen von den Transportkosten, bei der Lieferung an Dritte normieren lasse. Die betroffenen Privatkokereien haben darauf ihren Betrieb aufgegeben. Wenn auch die wirtschaftliche Berechtigung dieses Standpunktes nicht verkannt werden soll, so läßt sich doch die Feststellung nicht von der Hand weisen, daß die ausschließliche Beherrschung des Koksmarktes, die Vervollkommnung der technischen Produktionsbedingungen und die dadurch ermöglichte hohe Rentabilität der Produktion eine gemäßigte Preispolitik besonders angebracht erscheinen lassen.

3. Regelung des Absatzes.

Ausnahmen vom Verkauf durch das Syndikat; Verteilung des Absatzes auf Kohlen, Koks, Briketts.

Für die Kartellierung des **Absatzes** ist die Bestimmung grundlegend, daß der Vertrieb der Bergwerksprodukte durch das Syndikat zu erfolgen hat. Jedoch sind die Ausnahmen von diesem Grundsatze, die bereits oben (Seite 7 bis 8) hervorgehoben wurden, erheblich. Insbesondere unterliegt dem Verkaufe durch das Syndikat nicht der Selbstverbrauch für eigene Werke (Kokereien, Destillationen usw.) sowie der Absatz für eigene Betriebszwecke und für eigene Hüttenwerke (§ 1 des Vertrags, Ziffer 2 a und b). Um welche Mengen es sich dabei handelt, ergibt sich aus den folgenden Tabellen, die eine Übersicht über Gestaltung und Verteilung des Absatzes auf Kohlen, Koks und Briketts in den einzelnen Monaten des Jahres 1905 enthalten. Danach entfallen von dem Gesamtkohlenabsatze des genannten Jahres in Höhe von 66 130 042 t auf den Versand für Rechnung des Syndikats 38 705 936 t, während der Selbstverbrauch für eigene Werke 14 526 824 t, der Absatz für eigene Betriebszwecke 3 151 101 t und für eigene Hüttenwerke 7 339 998 t betrug. In der letzteren Zahl ist der in der 2. und 3. Tabelle angegebene Selbstverbrauch der eigenen Hüttenwerke an Koks und an Briketts unter Umrechnung auf Kohlen mitenthalten. Die näheren Einzelheiten sind aus den Tabellen ersichtlich.

Kohlen.

Monat	Kohlenbeteiligung t	Kohlenförderung t	Gesamt-Kohlenabsatz t	Auf die Beteiligung in Anrechnung kommender Absatz t	Prozent der Beteiligung	Von diesem Absatz entfallen auf Versand insgesamt einschl. Landdebit und Deputat t	Versand für Rechnung des Syndikats t	Versand Prozent des Gesamtversandes	Selbstverbrauch für eigene Werke t	Auf die Beteiligung nicht in Anrechnung kommender Absatz für eigene Betriebszwecke t	für eigene Hüttenwerke t
1905											
Januar .	6 359 740	2 815 773	3 330 209	2 700 501	42,41	1 692 324	1 510 464	89,25	1 008 177	267 679	362029
Februar.	5 855 034	3 253 666	3 537 511	2 919 707	49,87	1 986 913	1 819 783	91,59	932 794	269 539	348 265
März .	6 605 733	6 068 625	6 015 857	5 090 489	77,06	3 823 631	3 577 436	93,56	1 266 858	275 372	649 996
April .	5 808 408	5 405 791	5 425 611	4 571 609	78,71	3 457 468	3 266 936	94,49	1 114 141	253 353	600 649
Mai . .	6 828 310	6 490 445	6 361 543	5 418 103	79,35	4 164 200	3 965 154	95,22	1 253 903	274 307	669 133
Juni . .	5 658 879	5 376 340	5 429 493	4 605 345	81,38	3 428 448	3 272 748	95,46	1 176 897	235 073	589 075
Juli . .	6 575 411	6 070 953	6 007 709	5 082 647	77,30	3 870 029	3 685 607	95,23	1 212 618	250 328	674 734
August .	6 828 310	6 205 025	6 152 555	5 198 908	76,14	3 961 043	3 778 498	95,39	1 237 865	258 571	695 076
Septemb.	6 573 038	6 062 255	6 070 188	5 140 848	78,21	3 898 505	3 697 952	94,86	1 242 343	254 468	674 872
Oktober .	6 598 968	5 974 774	5 923 313	4 955 459	75,09	3 662 810	3 431 373	93,68	1 292 649	269 343	698 511
Novemb.	6 132 445	5 940 011	6 020 263	5 054 154	82,42	3 695 340	3 444 145	93,20	1 358 814	270 060	696 049
Dezemb.	5 879 943	5 718 864	5 855 790	4 901 173	83,35	3 471 408	3 255 840	93,79	1 429 765	273 008	681 609
Summe	75 704 219	65 382 522	66 130 042	55 638 943	73,50	41 112 119	38 705 936	94,15	14 526 824	3151 101	7339 998

Digitized by Google

Koks.

Monat	Koksbeteiligung t	Gesamt-Koksabsatz t	Auf die Beteiligung in Anrechnung kommender Versand einschl. Landabsatz t	Prozent der Beteiligung	Versand für Rechnung des Syndikats t	Prozent des Gesamtversandes	Auf die Beteiligung nicht in Anrechnung kommender Absatz für eigene Hüttenwerke t
1905							
Januar	959 217	823 350	719 556	75,01	677 226	94,12	103 794
Februar	866 389	725 621	640 146	73,89	608 247	95,02	85 475
März	959 217	963 020	827 225	86,24	766 062	92,61	135 795
April	949 622	860 538	727 981	76,66	669 885	92,02	132 557
Mai	981 276	928 796	778 458	79,33	718 198	92,26	150 338
Juni	949 622	915 707	778 202	81,95	719 520	92,46	137 505
Juli	993 417	923 708	780 059	78,52	718 925	92,16	143 649
August	993 417	960 539	813 129	81,85	750 711	92,32	147 410
September	961 371	967 926	820 804	85,37	761 083	92,73	147 122
Oktober	1 030 873	996 768	855 177	82,96	790 903	92,48	141 591
November	997 619	1 062 420	915 074	91,73	854 489	93,38	147 346
Dezember	1 030 873	1 125 770	978 334	94,90	912 201	93,24	147 436
Summe	11 672 913	11 254 163	9 634 145	82,53	8 947 450	92,87	1 620 018

Briketts.

Monat	Brikettbeteiligung t	Gesamt-Brikettabsatz t	Auf die Beteiligung in Anrechnung kommender Versand einschl. Landabsatz t	Prozent der Beteiligung	Versand für Rechnung des Syndikats t	Prozent des Gesamtversandes	Auf die Beteiligung nicht in Anrechnung kommender Absatz für eigene Betriebszwecke t	für eigene Hüttenwerke t
1905								
Januar	228 795	89 594	82 813	36,20	76 678	92,59	1 219	5 562
Februar	210 770	103 309	95 287	45,21	91 560	96,03	1 100	6 922
März	237 808	202 489	198 851	83,63	194 397	97,86	1 354	2 484
April	216 464	176 960	171 266	79,12	167 295	97,68	1 134	4 560
Mai	254 102	216 834	212 316	83,56	208 125	98,03	837	3 681
Juni	214 686	179 592	175 984	81,97	172 325	97,92	727	2 881
Juli	244 702	211 258	207 387	84,75	203 139	97,95	1 073	2 798
August	254 107	201 284	196 211	77,22	191 909	97,81	1 571	3 502
September	244 560	194 770	191 015	78,11	186 095	97,42	1 171	2 584
Oktober	244 702	190 925	187 013	76,42	181 772	97,20	1 429	2 483
November	229 751	197 328	192 327	83,71	187 351	97,41	1 459	3 542
Dezember	220 346	193 992	190 210	86,32	186 141	97,86	1 440	2 342
Summe	2 800 793	2 158 335	2 100 480	75,00	2 046 787	97,44	14 514	43 341

Verteilung des Verbrauchs auf einzelne Industrien.

Die Verteilung des Absatzes auf den Verbrauch der verschiedenen Industrien ergibt sich aus folgender, vom Syndikat für die Jahre 1903 und 1904 aufgestellten Übersicht:

Digitized by Google

Inländischer Verbrauch an Syndikats-Kohlen, -Koks und -Briketts.

	1904		1903	
	Tonnen	%	Tonnen	%
1. Gewinnung von Steinkohlen und Koks; Brikett-Fabrikation. (Selbstverbrauch der Zechen)	3 431 275	6,68	2 436 057	5,74
Gewinnung von Graphit, Asphalt, Erdöl und Bernstein.				
2. Erzgewinnung und Aufbereitung von Erzen aller Art.	333 750	0,65	225 447	0,53
3. Salzgewinnung; Salzbergwerke und Salinen	274 560	0,54	225 889	0,53
4. Metallhütten aller Art	503 945	0,98	389 567	0,92
Silber-, Blei-, Kupfer-, Zink- und Zinnhütten. Nickel-, Kobalt-, Antimon-, Wismuth- und Arsenhütten; ausgenommen Eisenhütten, s. Pos. 5.				
5. Eisenhütten; Herstellung von Eisen und Stahl, Frisch- und Streckwerke	12 431 100	24,20	10 015 887	23,60
6. Metallverarbeitung, ausgenommen Eisen- und Stahlverarbeitung	403 985	0,78	259 722	0,61
Verfertigung von Gold-, Silber- und Bijouteriewaren; Gold- und Silberschlägerei, Gold- und Silberdrahtzieherei, Münzstätten und Prägeanstalten. Kupferschmieden, Rot- und Gelb- auch Zinngießereien, Verfertigung von Spielwaren aus Metall; Schrot- und Bleigußfabrikation, Zinkgießerei- und -Prägerei, Verfertigung von feinen Blei-, Zinn-, Zink- und Aluminiumwaren; Fabrikation galvanoplastischer Waren, galvanoplastische Anstalten; Glockengießereien, Gürtlereien, Bronze-, Neugold- und Neusilber-Anstalten. Metallknopffabrikation; sonstige Erzeugung und Verarbeitung unedler Metalle und von Metallegierungen mit Ausnahme von Eisen und Stahl, s. Pos. 7.				
7. Verarbeitung von Eisen und Stahl	3 962 025	7,71	3 186 146	7,51
Eisengießereien und Emaillierung von Eisen; Röhrengießereien, Schwarz- und Weißblechherstellung, Klempnereien, Blechwarenfabrikation; Drahtzieherei, Verfertigung von Stiften, Nägeln, Schrauben, Nieten, Ketten, Drahtseilen, Land- und Seekabeln usw.; Kesselschmieden, Grob- und Hufschmieden; Schlosserei einschließlich Verfertigung von feuerfesten Geldschränken, Verfertigung und Unterhaltung von Bitzpbleitern; Zeug-, Sensen- und Messerschmieden, Scheren-, Messer-, Werkzeug-Fabrikation und -Schleifereien, Feilenhauereien; Verfertigung von eisernen Kurzwaren, Näh- und Stecknadel-Fabrikation; Nadlerwaren-, Drahtgewebe- und Drahtwaren-Fabrikation; Verfertigung von Schreibfedern usw.				
8. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	2 263 900	4,41	1 730 701	4,08
Fabrikation von Maschinen und Apparaten jeder Art, wie Dampfmaschinen, Lokomotiven, Lokomobilen, Petroleum-, Benzin- und Gasmotoren, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Spinnerei- und Weberei-Maschinen und -Utensilien, Nähmaschinen usw.; Verfertigung von eisernen Bauconstructionen, Herstellung von Zentral-Heizungsanlagen, von Gas- und Wasseranlagen; Mühlenbau- und Wagenbauanstalten, Eisenbahn-, Pferdebahn-, elektrische Bahn- und Postwagen; Verfertigung von Fahrrädern, Schiffsbau; Anfertigung von Schußwaffen, Geschützgießereien, Fabrikation von Zeitmaß- und Meßinstrumenten, Musikinstrumenten, mathematischen, physikalischen, chemischen und chirurgischen Instrumenten und Apparaten, Feinmechanik, Herstellung von Lampen und Beleuchtungsapparaten.				
9. Elektrische Industrie	599 825	1,17	459 081	1,08
Fabriken zur Herstellung von Stromerzeugungs-Maschinen, Elektromotoren, Umformern, Akkumulatoren, galvanischen Elementen, elektrischen Telegraphen, Fernsprechapparaten, Blockapparaten und elektrischen Signalen, Fabriken zur Herstellung von elektrischen Anlagen, Betriebe für Elektrizitätserzeugung, für Abgabe von Elektrizität zu Beleuchtungs-, Kraftübertragungs- und Transportzwecken, einschließlich elektrische Straßenbahnen.				
10. Industrie der Steine und Erden	2 656 300	5,17	2 500 160	5,89
Marmor- und Schieferbrüche, Marmorsägerei und -Schleiferei, Verfertigung von groben Schieferwaren. Andere Steinbrüche, Steinmetzereien, Verfertigung von groben Steinwaren, Wetzsteinmacher; Edelstein- und Halbedelstein-Schleiferei und -Schneiderei, Speckstein waren-Fabrikation, Verfertigung von feinen Steinwaren. Zement- und Trassfabrikation; Kalk- und Kreidebrüche, Kalkbrennerei und Mörtelbereitung, Trassgräberei; Gips- und Schwerspatmühlen, Verfertigung von Zementwaren, Zementguß und Gipsdielen. Lehm- und Tongräberei; Masseberreitung für glasierte und verglaste Tonwaren Ziegeleien, Tonröhren-Fabrikation; Kaolingräberei und -Schlämmerei, auch Massemühlen, Quarz- und Glasurmühlen, Schwemmsteinfabrikation; Töpferei, Verfertigung von gewöhnlichen Tonwaren, Steinzeug, Fayencefabrikation und -Veredelung; Porzellanfabrikation und -Veredelung.				
11. Glasindustrie	588 735	1,14	536 446	1,26
Glashütten, Glasbläserei, Glasschleifereien und -Veredelung; Spiegelglas- und Spiegelfabrikation.				

Digitized by Google

		1904		1903	
		Tonnen	%	Tonnen	%
12.	**Chemische Industrie**	2 105 330	4,10	1 664 859	3,91
	Chemische Großindustrie, Verfertigung von chemischen, pharmazeutischen und photographischen Präparaten, Farbenmaterialien einschl. Fabrikation von Blei-, Farb- und Pastellstiften, von Tierkohle und Kohlenstiften, Fabrikation von Steinkohlenteer und Kohlenteerderivaten, von Explosivstoffen, Zündhölzern und Zündwaren aller Art. Verarbeitung von Abfällen und künstlichen Düngstoffen, Desinfektionsanstalten u. s. f.				
	Holzkohlen, Holzteer- und Außgewinnung und -Verarbeitung, Harz- und Pechgewinnung, Licht- und Seifenfabrikation, Talgschmelzereien, Tranbrennereien, Petroleumraffinerien, Ölmühlen, Kohlenteer-Schwelereien, Verfertigung von Mineral- und ätherischen Ölen, Fetten, Firnissen, sowie Verarbeitung von Harzen.				
13.	**Gasanstalten**	1 772 430	3,45	1 548 414	3,65
14.	**Textilindustrie, Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe**	1 847 480	3,60	1 794 180	4,23
	Zubereitung von Spinnstoffen, Spinnerei einschl. Hechelei. Haspelei, Spulerei, Zwirnerei- und Mattenfabrikation. Weberei einschl. Bandweberei, Gummi- und Haarflechterei- und Weberei, Strickerei und Wirkerei, Häkelei, Stickerei und Spitzenfabrikation, Bleicherei, Färberei, Druckerei und Appretur von Spinnstoffen, Garnen, Geweben und Zeugen aller Art. Flachsröstereien und Seidentrocknungsanstalten. Posamentierfabrikation, Seilerei- und Netzschlägerei, auch Verfertigung von Reifen, Segeln, Säcken u. dergl. Hutfabriken, Filzfabriken u. s. f.				
15.	**Papierindustrie und polygraphische Gewerbe**	598 315	1,17	532 801	1,26
	Holzschleifereien, Zellstoffabrikation, Verfertigung von Papier und Pappe jeder Art. Fabrikation von Papiermaché, Dachfilz und Dachpappe, von Tapeten und Roufeaux, von Spielwaren aus Papiermaché, Buchbinderei und Kartonnage-Fabrikation.				
	Schriftschneidereien und -Gießereien, Buchdruckereien, Stein- und Zinkdruckerei, Kupfer- und Stahldruckerei, Farbendruckerei und photographische Anstalten.				
16.	**Leder-, Gummi- und Guttapercha-Industrie**	241 825	0,47	210 495	0,50
	Lohmühlen, Gerbereien, Verfertigung von gefärbtem und lackiertem Leder, Wachstuch und Ledertuch, Treibriemen, Gummi- und Guttapercha-Waren (ausgenommen Gestecht und Gewebe, s. Pos. 14) Linoleumfabriken, Kautschukfabrikation.				
17.	**Industrie der Holz- und Schnitzstoffe**	93 570	0,18	93 352	0,22
	Holzzurichtung und -Konservierung, Sägemühlen, Verfertigung von Holzwaren aller Art. Tischlerei, Möbel- und Parkettfabrikation, Böttcherei; Flechtereien und Webereien von Holz, Stroh, Bast und Binsen usw., Korb- und Strohhutfabrikation, Dreh- und Schnitzwaren, Bernsteinverarbeitung, Korkschneiderein, Fabrikation von Kämmen, Bürsten, Pinseln, Federposen, Stöcken, Sonnen- und Regenschirmen, Veredelung und Vergoldung von Holz- und Schnitzwaren.				
18.	**Rüben- und Kartoffelzuckerfabrikation und Zuckerraffinerie einschl. Fabrikation von Stärke und Stärkesyrup**	478 380	0,93	432 559	1,02
19.	**Brauereien und Branntweinbrennereien einschl. Mälzereien, Likör-, Preßhefe- und Spritfabrikation**	840 045	1,64	769 874	1,82
20.	**Industrie der übrigen Nahrungs- und Genußmittel**	575 045	1,12	512 285	1,21
	Getreide-, Reis-, Mahl- und Schälmühlen, Bäckereien, Konditoreien, Nudel- und Makkaronifabrikation, Herstellung von Zichorien und anderen Kaffeesurrogaten, Kakao- und Schokoladefabrikation, Kaffeebrennerei, Kühl- und Schlachthäuser und Wurstfabrikation, Räuchereien aller Art, Molkereien, Butter- und Käsefabrikation. Bereitung von kondensierter Milch, Margarinefabrikation, Konserven- und Senffabrikation, Herstellung von Nahrungsmitteln für Tiere, Essbereitung, Fabrikation von künstlichen Mineralwasser und Kohlensäure, Essigfabrikation, Tabak- und Zigarrenfabrikation.				
21.	**Wasserversorgungsanlagen, Bade- und Waschanstalten**	399 085	0,77	263 506	0,62
22.	**Hausbedarf**	6 258 480	12,18	5 790 312	13,65
	Handel mit Brennmaterial für Hausbedarf und für Zentralheizungen.				
23.	**Eisenbahn- und Straßenbahn-Bau und Betrieb, ausgenommen elektrische Bahnen**	5 986 765	11,65	4 705 827	11,09
24.	**Binnenschiffahrt, See- und Küstenschiffahrt, Hochseefischerei, Hafen- und Lotsendienst, Küstenbewachungs- und Beleuchtungswesen, Schleusen- und Kanalwacht, Bau und Betrieb von Kanälen und Hafenanlagen, Baggereibetrieb usw.**	2 424 560	4,72	1 884 090	4,44
25.	**Kriegsmarine**	305 480	0,59	266 937	0,63
26.	**Überseeische Ausfuhr.**				

Digitized by Google

Der Übersicht zufolge ist die Eisenindustrie, insoweit sie Hütten-, Stahl-, Frisch- und Streckwerke umfaßt, am stärksten am Verbrauche beteiligt. Ihr Verbrauch betrug im Jahre 1903 10 015 887 t und im Jahre 1904 12431100 t oder 23,60 und 24,20% des inländischen Gesamtverbrauchs. Rechnet man zu dem für 1904 angegebenen Verbrauche von 12431100 t den Selbstverbrauch der Hüttenwerke im Jahre 1904 mit 9936580 t, zusammen also 22367680 t, so ergibt sich die überragende Bedeutung der Roheisen und Halbzeug herstellenden Eisenindustrie für den Verbrauch von Kohlen. Nach der Höhe des Verbrauchs folgen: der Eisenbahn- und Straßenbahn-Bau und -Betrieb (Ziffer 23), die Verarbeitung von Eisen und Stahl (Ziffer 7), die Industrie der Steine und Erden (Ziffer 10), die Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate (Ziffer 8), die chemische Industrie (Ziffer 12), die Textilindustrie (Ziffer 14), die Gasanstalten usw.

Verteilung des Absatzes auf den Land- und Wasserverkehr.

Der Absatz der Bergwerksprodukte erfolgt überwiegend im Landtransport auf der Eisenbahn. Nach der von der Königlichen Eisenbahndirektion Essen mitgeteilten Statistik betrug der Eisenbahnversand an Kohlen, Koks und Briketts von den Zechen, Kokereien und Brikettfabriken des niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirks im Jahre 1905 55735240 t. Für die Abfuhr zu Wasser sind neben den Zechenhäfen der Gutehoffnungshütte, Gewerkschaft Deutscher Kaiser und Zeche Rheinpreußen die Ruhrhäfen Duisburg, Ruhrort und Hochfeld maßgebend. Die Gesamtabfuhr auf diesen Häfen betrug im Jahre 1905 10438993 t. Auf dem Dortmund-Emskanal wurden im gleichen Jahre 221056,5 t abgefahren. Die Zahlen sind nicht ohne weiteres vergleichbar, da nicht nur die Ziffern über den Eisenbahnversand den Gesamtverkehr des Steinkohlenbezirks umfassen, sondern auch in den Angaben bezüglich des Wasserverkehrs Lieferungen von Nicht-Syndikatszechen, z. B. von Gladbeck, Alte Haase, Bergmann und anderen kleineren Zechen mitinbegriffen sind. Angesichts der Tatsache aber, daß das Syndikat 97,7% der Produktion des Ruhrkohlenreviers umfaßt, ist anzunehmen, daß das vorstehend angegebene Verhältnis zwischen Land- und Wasserabsatz, wenn man von der geringen Zahl der privaten Kokereien und Brikettfabriken absieht, auch dem Land- und Wasserabsatz des Syndikats annähernd entspricht.

Innere Verkaufs- und Versand-Organisation des Syndikats.

Das Syndikat ist im Innern zur Durchführung des Verkaufs in fünf Verkaufsabteilungen gegliedert, denen die Bearbeitung bestimmter, in Reviere zerlegter Gebiete obliegt. So umfaßt z. B. die Verkaufsabteilung I die Reviere Hamburg (1), Oldenburg (2), Hannover (3), Braunschweig (6), Magdeburg (7), Stettin-Stralsund (29), das östliche Deutschland und die deutschen Schutzgebiete (30). Die überseeischen Lieferungen mit Ausnahme der nach den deutschen Schutzgebieten werden in der Verkaufsabteilung V bearbeitet. Der eigentliche Versand liegt in den Händen besonderer Versandabteilungen, die nicht örtlich, sondern nach der Art der Bergwerksprodukte gegliedert sind. Es besteht je eine besondere Abteilung für den Versand von Fettkohlen, Gas- und Gasflammkohlen, Eß- und Magerkohlen, Briketts, Koks.

Mittelbare und unmittelbare Abnehmer.

Im Verhältnis zu den Abnehmern ist die Unterscheidung in mittelbare und unmittelbare Abnehmer[1]) von besonderer Bedeutung. Das Syndikat selbst befaßt sich mit dem Abschlusse von Lieferungsverträgen nur bei einer Mindestabnahme von 6000 t im Jahre. Verbraucher einer geringeren Jahresmenge sind auf den Bezug durch Vermittlung des Handels angewiesen. Außerdem hat sich

[1]) Kontradiktorische Verhandlungen S. 130 ff.

Digitized by Google

das Syndikat ausdrücklich den Verkauf an Eisenbahnen, Gasanstalten sowie Eisen- und Stahlwerke vorbehalten. Durchbrochen ist diese grundsätzliche Unterscheidung nur beim Absatz durch das sog. Kohlenkontor (s. u.) und beim Absatz im Verkaufsgebiete Düsseldorf-Elberfeld (Revier 11). In letzterem[1]) erfolgt seit dem 1. April 1901, um dem Wunsche der Industrien des bergischen Landes nach unmittelbarem Geschäftsverkehre zu entsprechen, der Verkauf durch eine besondere Verkaufsstelle des Syndikats, die auch geringere Mengen als 6000 t unmittelbar an die Verbraucher absetzt. Dabei sind folgende nach den Mengen abgestufte Preisaufschläge vorgesehen:

bei Abschlüssen bis zu 600 t 80 ℳ pro t
" " " " 1200 t 70 " " t
" " " " 2400 t 60 " " t
" " " " 3600 t 50 " " t
" " " " 4800 t 40 " " t
" " " " 6000 t 30 " " t

Unter Berücksichtigung dieser Ausnahmen ist der unmittelbare Geschäftsverkehr mit der allgemeinen Steigerung der Produktion absolut und relativ gewachsen. Für die einzelnen Jahre ist das Verhältnis aus folgender Nachweisung zu ersehen. Es wurden nach Mitteilung des Syndikats abgesetzt[2]):

	mittelbar %	unmittelbar %
1893	67,21	32,79 [3])
1894	65,36	34,64 [3])
1895	60,91	39,09
1896	60,99	39,01
1897	60,23	39,77
1898	61,00	39,00
1899	60,53	39,47
1900/01	60,14	39,86
1901/02	59,63	40,37
1902/03	59,13	40,87
1903/04	57,93	42,07
1904/05	55,35	44,65 [4])
1905/06	55,28	44,72 [4])

Die Forderung eines Jahresbedarfs von mindestens 6000 t als Voraussetzung unmittelbarer Geschäftsbeziehungen ist nach mehrfachen Versuchen einer anderweiten Regelung aufgestellt worden, um das Syndikat in der Verkaufstätigkeit zu entlasten. In den Jahren der Hochkonjunktur 1899/1900 ist aus verschiedenen, vom Handel beziehenden Verbraucherkreisen der Wunsch nach unmittelbarem Geschäftsverkehre hervorgetreten, der auch in den kontradiktorischen Verhandlungen zur Sprache gebracht wurde. Insbesondere hat die bei der Verkaufsorganisation des Kohlensyndikats maßgebende Unterscheidung zwischen mittelbarem und unmittelbarem Geschäftsverkehr den Untergrund für eine Erörterung der Beziehungen des Syndikats zu den Einkaufsgenossenschaften gebildet, die in den kontradiktorischen Verhandlungen breiten Raum einnahm.[5])

Einkaufsgenossenschaften.

[1]) Kontradiktorische Verhandlungen S. 142 ff.
[2]) Einschließlich Landdebit, Deputat und Lieferungen der Hüttenzechen an die eigenen Hüttenwerke.
[3]) In den Jahren 1893 und 1894 wurden vor Aufnahme des Verkaufs durch das Syndikat noch größere Mengen durch Vermittlung der Händler seitens der Zechen abgesetzt.
[4]) Die Verringerung der Prozentsätze des mittelbaren Absatzes in den Jahren 1903/04, 1904/05, 1905/06 ist durch den Eintritt der Hüttenzechen in das Syndikat hervorgerufen worden, deren Lieferung an die eigenen Hüttenwerke als unmittelbarer Absatz angesehen ist.
[5]) Kontradiktorische Verhandlungen, S. 402 bis 456.

Digitized by Google

Aufgabe, Art der Zusammensetzung und Organisation der in die Erörterung einbezogenen Genossenschaften ist mannigfaltig. Sie bestehen zum Teil aus Kohlenkassen, Konsumvereinen und ähnlichen Verbänden, zu denen sich Verbraucher von Hausbrandkohlen und Kleingewerbetreibenden zusammengetan haben, werden aber auch, wie die Kohleneinkaufsgenossenschaften in Neumünster und Elmshorn (Schleswig-Holstein) von Fabrikbesitzern gebildet. Vor allem aber kommen die großen landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaften in Betracht, die den Einkauf von Kohlen nur als Nebenzweck neben einer Fülle anderer Aufgaben für die ihnen angeschlossenen lokalen Genossenschaften übernommen und eine starke finanzielle Grundlage haben. Gemeinsam ist den Vereinigungen das Bestreben, unmittelbare Beziehungen zum Syndikat zu begründen und die Kohlen ohne den durch Zwischenverdienst der Händler bedingten Preisaufschlag zu erhalten. Zum Teil sind sie lediglich zu diesem Zwecke gebildet, andere, wie die landwirtschaftlichen Verbände, haben den gemeinsamen Kohleneinkauf auf Grund der durch den Zwischenhandel, insbesondere im Jahre 1900, erfolgten Preissteigerung in den Kreis ihrer Aufgaben einbezogen.

Über die Ausnutzung der Hochkonjunktur vor und in dem Jahre 1900 durch den Zwischenhandel sind in den kontradiktorischen Verhandlungen lebhafte Klagen geführt worden. Die Klagen richten sich in erster Linie gegen eine, nach Ansicht der Genossenschaft maßlose Steigerung der Preise, gegen Nichtinnehaltung oder mangelhafte Erfüllung von Verträgen und große Zurückhaltung in der Ausgabe von Offerten. Die Berechtigung der Beschwerden wurde, wenn auch mit Einschränkungen und mit Vorbehalt gegen Verallgemeinerung von Einzelfällen im wesentlichen nicht bestritten. Diese Übelstände haben die Genossenschaften zu dem Versuche gedrängt, unmittelbare Geschäftsbeziehungen zum Syndikat selbst anzuknüpfen, obwohl sie sich bewußt waren, daß ihnen dadurch auf der anderen Seite der Vorteil der niedergehenden Konjunktur, in der die Zwischenhändler sich Absatz zu jedem Preise zu verschaffen suchten und den Verbrauchern die Kohlen durch gegenseitige Unterbietungen verbilligten, verloren gehen würde. Das Syndikat ist jedoch dem Wunsche nach unmittelbarem Geschäftsverkehr nicht entgegengekommen, hat dahin abzielende Anträge entweder von vornherein abgelehnt oder nach längeren Verhandlungen unerfüllt gelassen. Der gegenseitige Standpunkt geht u. a. aus folgenden Mitteilungen des Vertreters einer Einkaufsgenossenschaft in Frankfurt a. M. hervor:

> „Wir hatten uns schon im Oktober 1900 an das Syndikat gewandt, daß wir eine Einkaufsvereinigung planten und wir das Syndikat bäten, mit uns in Verbindung zu treten. Darauf erwiderte das Syndikat:
>
> Wir sind zwar nicht darüber orientiert, für welche Zeitdauer die zu schaffende Einkaufsvereinigung geplant ist, glauben indessen die Bemerkung nicht unterdrücken zu sollen, daß derartige Genossenschaften meist nur so lange zusammengeschlossen bleiben, als die abnormen Marktverhältnisse bestehen, durch welche die Einkaufsgenossenschaften ins Leben gerufen sind. Da diese Marktverhältnisse aber schon jetzt für den Kohlenverbraucher wesentlich günstiger geworden sind und sich unserer Ansicht nach für die nächstjährige Abschlußzeit wieder vollständig normal gestalten dürften, wir auch geeignete Maßnahmen treffen werden, um die Kohlenverbraucher gegen eine Ausbeutung durch den Handel, soweit dies nach Lage der Verhältnisse immer möglich ist, zu schützen, so dürfte jeder Verbraucher Ihrer Kreise für die nächstjährige Abschlußperiode durch einen Händler

Digitized by Google

zu mäßigem Preise und unter weniger beengenden Bedingungen als den unsrigen seinen Bedarf zu der ihm gelegenen Zeit eindecken können.

Der Großhändler, der auch bei uns gleichmäßig beziehen muß, ist in der Lage und berufen, die Ausgleichung in der Abnahme durch die Vielseitigkeit seiner Kundschaft herbeizuführen.

Wir erwiderten darauf: „So sehr wir die Bedeutung des Großhandels anerkennen und so sehr wir mit Genugtuung die Geneigtheit der für unseren Bezirk in Betracht kommenden Großhändler, mit uns in Geschäftsverkehr zu treten, begrüßen, so müssen wir doch bei der wahrscheinlich zu erwartenden Geschäftsvergrößerung in den nächsten Jahren durch die Angliederung weiterer Kohlenkassen darauf bedacht sein, wenigstens dann für einen Teil unseres Kohlenbedarfs in unmittelbare Verbindung mit Ihnen zu treten. Bei dem Umfang Ihres Betriebs, der eine gleichartige schematische Behandlung aller Ihrer Abnehmer notwendig macht, ist es selbstverständlich, daß wir im Falle eines direkten Geschäftsverkehrs keine Ausnahme für uns verlangen können, wir uns vielmehr so wie jeder andere Kohlengroßhändler in den Rahmen des Kohlengeschäfts einfügen und die Funktionen, die der Großhandel als Vermittler zwischen Ihnen und dem Kleinhandel erfüllt, ebenso erfüllen müssen, so daß der gemeinnützige Charakter unserer Gesellschaft sich nur in der Frage der Gewinnverteilung, nicht aber auch bei der Geschäftsführung, zeigt. Es ist daher auch selbstverständlich, daß wir Ihre Lieferungsbedingungen in jedem Punkte annehmen. Als Punkte, bei denen Sie eine Sicherheit für Erfüllung der Lieferungsbedingungen besonders fordern werden, sehen wir an:

1. die Abnahme in gleichen Monatsmengen,
2. die Stellung einer Sicherheit.

Zu Punkt 1 hat der Vorsitzende Ihres Aufsichtsrats auf der Delegiertenversammlung des Zentralverbandes Deutscher Industrieller als das hervorstehende Hindernis einer direkten Geschäftsverbindung mit Einkaufsgenossenschaften hervorgehoben, daß durch den Verkehr mit den einzelnen Genossen die Arbeit so anwüchse und sich verwickle, daß das Syndikat sie keinesfalls verrichten könne. Wir stimmen hierin den Ausführungen des Herrn Kommerzienrats Kirdorf bei. Dieses Hindernis würde aber bei einem Geschäftsverkehre mit unserer Gesellschaft nicht im Wege stehen, da nicht unsere einzelnen Gesellschafter, sondern ausschließlich wir mit Ihnen verhandeln würden, so daß die Verteilung der Mengen auf die einzelnen Gesellschafter nicht Ihnen, sondern uns zufiele. Sie würden ausschließlich mit uns zu verkehren haben und die Unterbringung der überschüssigen Monatsmengen würde unsere Aufgabe sein. Wir würden, sollte es erforderlich sein, einen geeigneten Lagerplatz erwerben, auf dem die überschüssigen Mengen gelagert werden könnten.

Zu Punkt 2: Sämtliche Kohlenkassen, die mit uns in Geschäftsverbindung stehen, sammeln für jedes Mitglied im voraus die für die Kohlenbestellung nötige Summe an, die sie auf der Sparkasse anlegen, und verkaufen die Kohlen nur gegen Vorausbezahlung. Auf Grund dieser Rücklagen und anderer Fonds der Kassen sind wir in der Lage, die von Ihnen gewünschte Sicherheit zu stellen, außerdem würde die Hessen-Nassauische Handwerkergenossenschaftsbank zu Frankfurt a. M., die unseren Geld-

Digitized by Google

verkehr vermittelt, in der Form eines Avalwechsels Bürgschaft leisten. Als Referenz für die Hessen-Nassauische Handwerkergenossenschaftsbank geben wir die Frankfurter Bank an. Da sie auf den uns seiner Zeit übersandten Lieferungsbedingungen nicht Form und Höhe der Sicherheitsleistung angegeben haben, so müssen wir uns vorläufig auf die vorstehenden allgemeinen Bemerkungen beschränken und werden Ihnen nach Stellung Ihrer bestimmten Forderungen unsere endgültige Erklärung abgeben."

Der Briefwechsel schloß mit den folgenden Ausführungen des Syndikats:

„Bei Erwägung dieser Wünsche kommt uns u. a. in Betracht, ob die Erfüllung derselben sich ohne empfindliche Schädigung des legitimen Großhandels würde ermöglichen lassen. Diese Rücksicht sind wir dem legitimen Großhandel, dessen Verdienste als vermittelnden Faktor im Kohlenvertriebe wir gerade in Zeiten wie den heutigen zu schätzen wissen, schuldig."

Einer landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaft gegenüber hatte sich das Syndikat auf folgende Antwort beschränkt:

„Nachdem wir Ihren Antrag nochmals in Erwägung gezogen haben, müssen wir es leider ablehnen, Ihnen unmittelbar Kohlen zu verkaufen, weil der Vertrieb durch Ihre Genossenschaft sich lediglich als ein Händlergeschäft erwiesen hat, wir aber eine Abänderung unserer bisherigen Geschäftsorganisation und namentlich unserer bewährten Beziehungen zum Großhandel nicht eintreten zu lassen beabsichtigen."

In einem anderen Falle (es handelte sich um eine Einkaufsgenossenschaft in Elmshorn und Neumünster), war nach dem in den Verhandlungen unbestritten gebliebenen Vorbringen vom Syndikat zunächst verlangt worden, daß die aus Fabrikbesitzern bestehende Genossenschaft ein namentliches Verzeichnis ihrer Mitglieder und die Statuten einreichte sowie den Bedarf an Kohlen und die benötigten Kohlensorten angäbe. Später sei dann die Ablehnung erfolgt, weil die Genossenschaft in ihre Statuten nicht die Bestimmung aufgenommen hätte, daß die Mitglieder verpflichtet seien, ihren gesamten Bedarf bei der Genossenschaft zu decken, eine Bedingung, die nach den gegebenen Unterlagen mit unbedeutenden Ausnahmen tatsächlich als erfüllt zu erachten gewesen sei. Nach einigen Jahren sei zwar durch Vermittlung von dritter Seite ein unmittelbarer Geschäftsverkehr zustande gekommen. Allein dabei sei die Genossenschaft sowohl in den Mengen wie in den Sorten stark beschnitten worden, während zu gleicher Zeit Hamburger Händler Syndikatskohlen den Mitgliedern zu niedrigen Preisen und selbst mit Verlust angeboten hätten, um die Genossenschaft zu sprengen.

Die ablehnende Haltung des Syndikats ist in den kontradiktorischen Verhandlungen eingehend begründet worden. Wenn auch das Syndikat grundsätzlich nach tunlichster Beseitigung wirtschaftlich unberechtigten Zwischenverdienstes strebe, so sei es doch unmöglich, mit allen Konsumenten in unmittelbare Geschäftsbeziehungen zu treten. Dazu gehöre ein so großer Verwaltungsorganismus, daß durch die Höhe der Verwaltungskosten der Vorteil der Beseitigung des Zwischenverdienstes ausgeglichen werde und daß die Kontrolle und Übersicht über das Beamtenpersonal verloren gehe. Damit sei die Grenze gegeben, innerhalb deren sich das Syndikat des Zwischenhandels bedienen müsse. Die Aufgabe des Zwischenhandels sei es, für dauernden, gleichmäßigen

Digitized by Google

Absatz der Zechen in Anlehnung an den Fortgang der Förderung zu sorgen, und anderseits an diejenigen Verbraucher zu liefern, deren Bedarf in den Sorten und Mengen, nach den Jahreszeiten und dergl. wechsele. Diesen Ausgleich herbeizuführen, seien die Einkaufsgenossenschaften nicht in der Lage. Nicht ihr Gesamtbedarf im Jahre sei entscheidend, sondern die Zahl der Mitglieder und Höhe und Art des Absatzes an die einzelnen Mitglieder. Letzterer sei besonders in der Landwirtschaft sehr verschieden und zwar nicht nur wegen der Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse der Einzelnen, sondern auch wegen der Unsicherheit, ob die Mitglieder ihren Bedarf ausschließlich bei ihrer Genossenschaft deckten und nicht, sobald sie englische oder andere Kohlen billiger bekommen könnten, die Genossenschaft im Stiche ließen. In der Hochkonjunktur bestehe das Bestreben, den Vorteil der gemäßigten Syndikatspreise zu genießen, bei niedergehender Konjunktur zögen die Mitglieder der Genossenschaften vor, die Kohlen von anderer Seite zu beziehen.

Es wurde eine Reihe von unbestritten gebliebenen Fällen angeführt, in denen landwirtschaftliche und ihnen nahestehende Genossenschaften in einer Reihe von Monaten in der Abnahme der gekauften Mengen weit hinter ihren Verpflichtungen zurückgeblieben waren. Auch wurde darauf hingewiesen, daß die Genossenschaften zum Teil Unterverbände in den verschiedensten Verkaufsbezirken des Syndikats hätten, daß daher ein Geschäftsverkehr mit ihnen die Verkaufsorganisation des Syndikats durchbrechen und die Ausdehnung unmittelbarer Beziehungen den Absatz der zur Organisation gehörenden Händler beschränken würde.

Demgegenüber wiesen die landwirtschaftlichen Genossenschaften auf ihre finanziellen Unterlagen hin, die sie in den Stand setzten, dem Syndikat Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu leisten. Auch habe sich die von den fiskalischen Gruben befolgte Praxis, die landwirtschaftlichen Verbände durch Vermittlung von Zentralgenossenschaften unmittelbar mit Kohlen zu versorgen, durchaus bewährt. Die Raiffeisenschen Genossenschaften hätten — und das wurde von zuständiger Seite bestätigt — auch im Verkehre mit dem Großhandel der schlesischen Privatgruben bewiesen, daß sie der Aufgabe gleichmäßiger Abnahme durchaus gewachsen seien. Das Bedürfnis zu unmittelbarem Bezuge sei in der Landwirtschaft besonders groß, da hier eine Abwälzung des durch den Zwischenverdienst erhöhten Kohlenpreises durch Steigerung der Preise der in landwirtschaftlichen Betrieben gewonnenen Erzeugnisse ausgeschlossen sei. Ein Handel mit Kohlen sei bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften nach ihrer Verfassung von vornherein ausgeschlossen.

Der vom Syndikat anfänglich eingenommene Standpunkt, unmittelbare Beziehungen zu Einkaufsgenossenschaften grundsätzlich abzulehnen, wurde in den kontradiktorischen Verhandlungen auch von industrieller Seite nicht geteilt und im Laufe der Verhandlungen dahin modifiziert, daß von den Genossenschaften, welche Handel trieben, die Anpassung an die Organisation des Syndikats verlangt werde und daß landwirtschaftlichen Einkaufsgenossenschaften gegenüber von Fall zu Fall geprüft werden solle, ob ein Weg zur Anbahnung unmittelbaren Geschäftsverkehrs gangbar sei.

Die Frage unmittelbaren Bezugs der Einkaufsgenossenschaften ist zweifellos von großer Tragweite, und es ist begreiflich, daß die Erörterung hierüber einen solchen Umfang in den kontradiktorischen Verhandlungen angenommen hat. In landwirtschaftlichen Betrieben sowie in den Kreisen der Verbraucher von Hausbrandkohle, in denen eine Preissteigerung unmittelbar die Lebensführung beeinflußt, wird die Belastung des Preises durch den

Digitized by Google

Zwischenverdienst besonders stark empfunden. Das Bestreben, eine solche Belastung soweit auszuschalten, wie es nach Lage der Verhältnisse möglich ist, erscheint daher ebenso berechtigt wie der Versuch, durch Zusammenschluß zu Verbänden den Einzelnen wirtschaftlich zu stärken und dem Kartell eine Organisation der Verbraucher entgegenzusetzen. Anderseits ist von vornherein gegen das Ziel des Syndikats, auf einen nach Sorte und Menge gleichmäßigen und zeitlich ununterbrochenen Absatz hinzuwirken, um den Betrieb der Zechen sicherzustellen, nichts einzuwenden. Ein gleichmäßiger Absatz ist bei den vom Syndikat unmittelbar kaufenden großen Abnehmern der Industrie, bei den Eisenbahnverwaltungen, Gasanstalten u. a. gegeben, während gegenüber den wechselnden Bedürfnissen der kleinen Verbraucher der Zwischenhandel schon aus den angeführten technischen Gründen den Ausgleich übernehmen muß, indem er sich seinerseits dem Syndikat gegenüber zu gleichmäßigem Absatz verpflichtet und die Anpassung an die Anforderungen des Kleinverkehrs auf eigenes Risiko durchführt. Diese Aufgabe des Zwischenhandels wird jedoch dann hinfällig, wenn und insoweit die Einkaufsgenossenschaften befähigt sind, die ausgleichende Tätigkeit zu übernehmen. Ihr Wunsch nach unmittelbarem Bezug vom Syndikat findet damit zugleich seine Begrenzung dahin, daß eine Gleichstellung mit den großen Selbstverbrauchern nicht begründet erscheint, die Einkaufsgenossenschaften vielmehr nur Anspruch auf Bewilligung derjenigen Vorteile erheben können, die dem vom Syndikat unmittelbar beziehenden Großhandel in der Preisstellung eingeräumt sind. Die Voraussetzung auch hierfür würde bleiben, daß sie für die Erfüllung ihrer Aufgabe durch ihre Organisation und durch Sicherheitsleistung Garantien böten. Insoweit wäre die Forderung einer Anpassung an die Organisation des Kartells nicht unbillig. Damit wird die ganze Angelegenheit aus dem Bereiche der prinzipiellen Stellungnahme in das Gebiet der tatsächlichen Feststellung des einzelnen Falles übertragen, indem es auf die Prüfung ankommt, ob die erforderlichen Garantien für die Durchführung der mit unmittelbarem Bezuge vom Syndikat übernommenen Aufgabe geboten werden. Diesem Standpunkt entspricht die Erklärung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Syndikats.[1])

Gegenwärtig steht das Kohlensyndikat mit den Einkaufsgesellschaften in Elmshorn und Neumünster in unmittelbarer Geschäftsbeziehung. Die Lieferungen an diese beiden Verbände erfolgen zu den für Händlerlieferungen bestehenden Bedingungen. Im übrigen ist die Frage an praktischer Bedeutung zurückgetreten, weil der abnehmende Bedarf der Jahre 1901 bis 1904 Preissteigerungen durch die Händler, wie sie 1900 zur Zeit der Hausse vorkamen und den Einkaufsgesellschaften zu Klagen Anlaß gaben, verhindert hat. Damit war das Interesse der letzteren an unmittelbarem Bezuge vom Syndikat zunächst erloschen, sodaß die Anträge in dieser Richtung nicht erneuert wurden. Erst mit dem ansteigenden Bedarfe der Jahre 1905 und 1906 sind die Wünsche der Einkaufsgenossenschaften, wenn auch nicht in so dringlicher Form wie 1900, wieder hervorgetreten. Das Syndikat nimmt demgegenüber im allgemeinen den Standpunkt ein, daß der inzwischen erfolgte Ausbau seiner Verkaufsorganisation durch Begründung der Verkaufsgesellschaften (siehe unten S. 101) einerseits weitere Kreise gegen Ausbeutung durch den Zwischenhandel zweiter und dritter Hand schütze, anderseits aber eine Durchbrechung dieser Organisation durch weite Ausnahmen zugunsten von Einkaufsgenossenschaften ausschließe. In eine erneute Prüfung der Frage einzutreten, lag bisher kein Anlaß vor.

[1]) Kontradiktorische Verhandlungen S. 794.

Digitized by Google

Lieferungsbedingungen.

Anlage 26.

Das Syndikat verkauft auf Grund der in ihrer gegenwärtigen Fassung in Anlage 26 abgedruckten **Lieferungsbedingungen.** Letztere sind gemäß der hervorgehobenen grundsätzlichen Unterscheidung verschieden, je nachdem es sich um Lieferungen an Händler oder an unmittelbar vom Syndikat beziehende Selbstverbraucher handelt. Innerhalb derselben Abnehmergruppe aber gelten einheitliche Bedingungen, neben denen Sonderverträge mit einzelnen Abnehmern nicht bestehen. Das Kohlensyndikat hat hinsichtlich der vertraglichen Grundlage der Lieferungen den Grundsatz gleichmäßiger Behandlung von Abnehmern derselben Kategorie durchgeführt.

a) Barzahlung.

Die Vereinheitlichung der allgemeinen Verkaufsbedingungen[1]) bedeutet einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den Verhältnissen vor Begründung des Syndikats. Die Verpflichtung der Barzahlung bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats sichert den Zechen einen regelmäßigen Eingang der für laufende Ausgaben unentbehrlichen Gelder, so daß sie in geringerem Maße auf Bankkredit angewiesen sind, hat damit eine günstige Rückwirkung auf die Zahlungen seitens der Zechen an die Lieferanten zur Folge gehabt und im Verkehr mit den Abnehmern, insbesondere im Kohlenhandel, erzieherisch gewirkt. Die Verpflichtung übertrug sich mit Notwendigkeit von dem vom Syndikat direkt beziehenden Handel auf den weiteren Absatz, führte zu einer Gesundung des gesamten Zahlungsmodus, verstärkte und erleichterte bis herab zu den kleinen Platzgeschäften das Bestreben, den Umfang der Geschäfte mit den Betriebsmitteln in Einklang zu bringen. Da das Syndikat selbst nur mit großen Unternehmungen zu tun hat, konnte es den Grundsatz seinerseits streng durchführen. Die Anpassung der Bedingung an die Bedürfnisse des Weiterverkaufs und die Vermeidung von Härten bei der Durchführung ist vorwiegend Aufgabe des Handels. Nach den im Reichsamt des Innern eingegangenen Berichten gewährt zwar der Handel in Zeiten abnehmenden Bedarfes, die in der Regel mit einer allgemeinen niedergehenden Konjunktur zusammenfallen, längeren Kredit, kehrt aber, sobald und soweit irgend tunlich, von selbst wieder zu dem Grundsatz der Barzahlung zurück.

b) Betriebsstörungen usw.

Hervorzuheben ist die auch in den kontradiktorischen Verhandlungen mehrfach erörterte Bedingung hinsichtlich der Betriebsstörungen, derzufolge Betriebseinschränkungen bei Lieferungen an Selbstverbraucher den Betriebsstörungen gleichgestellt sind und beide Teile, sowohl die liefernden Zechen, d. h. das Syndikat, wie die Abnehmer durch Betriebsstörungen von der Erfüllung des Vertrags entbunden werden. Die Bestimmung war für die Abnehmer in der Zeit niedergehender wirtschaftlicher Entwicklung von besonderer Bedeutung, weil sie gegenüber der Praxis des Syndikats, Lieferungsverträge für das ganze Jahr abzuschließen, eine Handhabe bot, die Abnahme der gekauften Mengen dem verminderten Bedarf anzupassen (s. oben S. 70). Auch bildet die Bedingung eine Ergänzung der Abmachung, daß der Verbraucher die bezogenen Kohlen nur im eigenen Betriebe verwenden, also auch nicht weiter veräußern darf, ein Verbot, das ohne die Klausel der Betriebseinschränkung zu Härten führen kann.[2])

Die Tragweite der Bedingung trat bei den Verhandlungen über das Koksyndikat zutage. Die Erörterung über die Lieferungsbedingungen des letzteren drehte sich fast ausschließlich um die Klausel der Betriebsstörung.[3]) Im Gegensatz zu der vorerwähnten Praxis des Kohlensyndikats galt beim Verkauf von Koks der Grundsatz,

[1]) Kontradiktorische Verhandlungen, S. 208 ff., S. 226 u. a. m.
[2]) Springmann-Hagen S. 229.
[3]) Kontradiktorische Verhandlungen S. 685—710.

Digitized by Google

daß Betriebsstörungen nur das Kokssyndikat von der Lieferung, nicht den Käufer von der Abnahme befreiten, und daß die Betriebseinschränkung nicht der Betriebsstörung gleichstand, d. h. daß der Abnehmer zum Bezuge der gekauften Mengen verpflichtet war, auch wenn er infolge veränderter Konjunktur und dadurch verringerten Bedarfs keine Verwendung für den Koks hatte. Über beide Punkte wurde lebhaft Klage geführt.[1]) Die Verurteilung der Einseitigkeit der Bedingung in dieser Fassung war einstimmig. Der von den Vertretern des Kokssyndikats erhobene Einwand, daß eine gewisse Einseitigkeit berechtigt sei, weil der Verkäufer durch die Natur des Koksgeschäfts auf die Abnahmewilligkeit des Verbrauchers angewiesen sei, wurde nicht anerkannt. Dem ferneren Einwande, daß die Verpflichtung des Käufers zur Abnahme der gekauften Koksmengen trotz Einschränkung seines Betriebes in der Praxis niemals ernstlich durchgeführt worden sei, wurde von einer Seite zugestimmt, von anderer unter Anführung von Einzelfällen nachdrücklich widersprochen.[2]) Das Nähere hierüber ist bereits gelegentlich der Darstellung über den Abnahmezwang seitens des Kokssyndikats (oben S. 73 ff.) mitgeteilt worden.

Bei der Vereinigung von Koks und Kohlensyndikat im Jahre 1903 ist die beanstandete Bestimmung zunächst beseitigt worden. Die Lieferungsbedingungen für Kohlen und Koks erhielten die gleiche Fassung, wie sie für Kohlen von vornherein bestanden hatte. Damit war die Einseitigkeit der Klausel über die Betriebsstörung beseitigt und die Betriebseinschränkung der Betriebsstörung gleichgestellt.

In der gegenwärtig geltenden Fassung der Lieferungsbedingungen, die in Anlage 27 abgedruckt sind, ist jedoch nur die Gegenseitigkeit der Bestimmung beibehalten, während die Gleichstellung der Betriebseinschränkung mit der Betriebsstörung für den Absatz an Hochofenwerke wieder aufgehoben worden ist. Das Kohlensyndikat hat hierzu folgende Erklärung abgegeben: Anlage 27.

> „Die Neuerung — wonach den Verbrauchern das Recht verminderter Abnahme bei Betriebseinschränkungen zugestanden wurde — gab in bezug auf die Verträge mit den Hochofenwerken, welche ausnahmslos unmittelbar abgeschlossen werden, Anlaß zu schwerwiegenden Bedenken und zwar auf Grund der Erwägung, daß der Verbrauch gerade bei den Hochofenwerken ganz außerordentlichen Schwankungen unterworfen ist und sich vom Syndikat auch nicht annähernd einschätzen läßt. Wie bei den kontradiktorischen Verhandlungen hervorgehoben wurde, hatten z. B. 20 Hochofenwerke für 1901 ungefähr 2 500 000 t Hochofenkoks gekauft,[3]) in jenem Jahre tatsächlich aber nur etwa 1 800 000 t abgenommen, also etwa 27½ % weniger als gekauft war.
>
> Es liegt für das Syndikat eine große Gefahr darin, daß bei aufsteigender Marktrichtung die Hochofenwerke ihren Bedarf ganz erheblich überschätzen, um für alle Fälle gesichert zu sein, während es bei nachfolgender ungünstiger Marktrichtung nur einer Betriebseinschränkung bedürfte, um von der Abnahme sehr erheblicher Mengen entbunden zu werden.
>
> Gerade bei reinen Hochofenwerken sind derartig starke Betriebseinschränkungen aus Konjunkturrücksichten durchaus denkbar und auch tatsächlich vorgefallen.
>
> Es ist daher erforderlich, daß der Hochofenbesitzer bei der Abschätzung seines Bedarfs auch die Verpflichtung der Abnahme uneingeschränkt übernimmt;

[1]) Kontradiktorische Verhandlungen S. 690—710.
[2]) Stumpf-Osnabrück S. 693; Gerstein-Hagen S. 694.
[3]) Siehe oben S. 76.

Digitized by Google

daß er durch Verlängerung der Abnahmezeit Erleichterung bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen erhalten kann, beweist das oben angeführte Beispiel zur Genüge.

Damit nun seitens der Käufer mit der erforderlichen Vorsicht beim Kauf vorgegangen wird, hat das Syndikat seit Dezember 1905 bei Hochofenwerken die Betriebseinschränkungsklausel wieder fallen lassen; bei allen anderen Abnehmern von Koks gelten die für Kohlen im Syndikat allgemein gültigen Bestimmungen."

c) Anschließlicher Geschäftsverkehr.

Von den weiteren Bestimmungen der Lieferungsbedingungen verdient die Vereinbarung Beachtung, daß der Verbraucher Kohlen, Koks und Briketts nur von den Mitgliedern des Syndikats beziehen darf, widrigenfalls sich die Preise für sämtliche Lieferungsverträge um 50 ₰ für die Tonne erhöhen.

Es handelt sich um eine Bestimmung, die nicht dem Kohlensyndikat eigentümlich ist, vielmehr von den meisten Kartellen in gleicher oder ähnlicher Form zur Anwendung gebracht wird. Insoweit die Maßregel sich gegen die dem Kartell nicht angeschlossenen Produzenten richtet, dürfte sie einer gewissen inneren Berechtigung nicht entbehren. In Fällen, in denen die überwiegende Mehrzahl der Produzenten eines bestimmten Industriezweigs den Zusammenschluß aller Unternehmungen zur Gesundung der Produktions- und Absatzverhältnisse für notwendig erachtet, erscheint es nicht unbillig, daß die Vereinigung sich gegen die außenstehenden Produzenten, denen in der Regel die Vorteile des Zusammenschlusses zugute kommen, ohne daß sie sich den unvermeidlichen Opfern unterwerfen, zur Wehr setzt und dies mittels des Preisaufschlags durchzuführen sucht. Auch im Verhältnis zu den Abnehmern dürfte die Bestimmung insoweit nicht unbillig sein, als ein Kartell, das für einen bestimmten Zeitraum feste Preise normiert und sich hieran bindet, selbst wenn die Preise im freien Verkehre steigen, eine gewisse Gewähr dafür zu schaffen sucht, daß die Abnehmer nicht nur so lange bei ihm kaufen, wie die Syndikatspreise unter den sonstigen Marktpreisen oder in gleicher Höhe mit ihnen stehen, dagegen sich an andere Lieferanten wenden, sobald sich die Marktlage ändert. Daß das Kohlensyndikat die hiernach bei Handhabung der Maßregel zu beachtenden Grenzen überschritten habe, ist in den kontradiktorischen Verhandlungen nicht geltend gemacht worden. Das Syndikat hat die Bestimmung dahin erläutert, daß sie sich nur auf die Zechen, Kokereien und Brikettfabriken des Ruhrbezirks, also auf die Konkurrenzunternehmen desselben Wirtschaftsgebiets bezöge. Inzwischen ist diese Bedeutung der Bestimmung durch den Wortlaut der Lieferungsbedingungen klargestellt (vergl. Anlage 26). Hinsichtlich der Handhabung der Maßregel durch die Kohlenverkaufsgesellschaften vergl. S. 106.

Vom Syndikat beziehender Handel.

Soweit der Bedarf der Verbraucher 6000 t im Jahre nicht erreicht, sind sie auf den Bezug durch Vermittlung des **Handels** angewiesen. Beim Verkauf von Koks ist die Grenze eine andere. Das Kokssyndikat[1]) schloß ursprünglich unmittelbare Lieferungsverträge mit den Verbrauchern in der Regel nur, wenn es sich um einen Jahresbedarf von mindestens 1200 bis 1800 t handelte. Als im Jahre 1898 Klagen darüber auftauchten, daß die Händler unangemessene Preise, die mit der Konjunktur und den Absatzverhältnissen nicht im Einklang standen, genommen und den Koks übermäßig verteuert hätten, richtete das Kohlensyndikat an seine Abnehmer das folgende Schreiben:

„In den Kreisen der Koksverbraucher sind mehrfach Beschwerden darüber laut geworden, daß einzelne

[1]) Kontradiktorische Verhandlungen S. 687 ff.

Digitized by Google

Händler, und zwar auch solche, welche mit dem Kokssyndikat arbeiten, die seit langer Zeit bestehende Koksknappheit dazu benutzt haben, ihre Verkaufspreise in einer über das zulässige Maß weit hinausgehenden Weise zu steigern. Durch diese Steigerungen sind vorwiegend solche Konsumenten betroffen, welche die seitens der Händler vor Eintritt der Koksnot gemachten Angebote wegen mäßiger Preisaufschläge früher abgelehnt hatten. Wir haben die gedachten Preistreibereien, welche im direkten Gegensatze zu unserer Preisbemessung standen, in Ermangelung disponibler Mengen nicht überall verhindern können. Um aber für die Folge die Konsumenten gegen eine unzulässige Verteuerung des Koks zu schützen, haben wir uns entschlossen, zunächst in Rheinland und Westfalen auch solchen Werken, welche ein Jahresquantum von mindestens 500 t gebrauchen, einen direkten, von dem Zwischenhandel unabhängigen Verkehr mit dem Kokssyndikat anheim zu geben.

Das Jahr 1900 kann für diesen direkten Verkehr allerdings nicht mehr in Frage kommen, weil hierfür freie Koksmengen nicht mehr vorhanden sind und auch die Konsumenten ihren Bedarf gedeckt haben.

Um beurteilen zu können, ob unser Vorschlag Ihren Wünschen entspricht, oder ob Sie vorziehen, die bewährte Vermittlung verständiger Händler beizubehalten, ersuchen wir Sie höflichst, das beigefügte Formular gefälligst auszufüllen und uns vollzogen in den nächsten 8 Tagen zurückzusenden.

Bei der Einführung eines derartigen direkten Verkehrs wird unserseits vorausgesetzt, daß diese Verbraucher sich unseren Verkaufsbedingungen, von denen wir ein Exemplar beilegen, anpassen, ferner, daß sie sich zur Hinterlegung einer von uns zu bedingenden Kaution in ungefährer Höhe der zweimonatlichen Bezüge in bar, börsengängigen Wertpapieren oder in einem Avalwechsel bereit erklären, und daß Sie den Verkehr zur Erleichterung unserer bereits recht umfangreichen Korrespondenz so einfach und glatt gestalten, wie nur irgend möglich."

Gleichzeitig wandte sich das Syndikat an die Händler mit folgender Mitteilung:

„Aus den Kreisen der Koksverbraucher laufen anhaltend heftige Beschwerden über Händlerfirmen ein, welche die bestehende Koksknappheit dazu benutzen, die Verkaufspreise in einer über das zulässige Maß weit hinausgehenden Weise zu steigern. Einigen Firmen, welche durch ihre rücksichtslose Preistreiberei in besonders unliebsamer Weise hervorgetreten sind, haben wir bereits erklären müssen, daß wir die Verbindung mit ihnen nicht fortsetzen würden; es unterliegt noch der Erwägung, mit welchen weiteren Firmen die Beziehungen aus gleichen Gründen abgebrochen werden sollen. Bevor wir für 1901 irgend ein Angebot an Händlerfirmen abgeben, erscheint es uns erforderlich, eine Abmachung über die Höhe der Preisaufschläge, sowie über eventuelle Verkäufe von Händlern untereinander zu treffen. In betreff des Preises bedingen wir, daß der Händler sich bei Abnehmern von jährlich 500 t und darüber, und zwar sowohl bei Kleinhändlern wie Selbstverbrauchern, auf einen Aufschlag von 50 ℳ für jede Tonne beschränke; für kleinere Abschlußmengen und einzelne Wagen erscheint ein Aufschlag von 1 ℳ für jede Tonne ausreichend. Was letzteren Punkt anbetrifft, so setzen wir voraus, daß unsere Abnehmer die zum Weitervertrieb gekauften Mengen in der Regel direkt

Digitized by Google

an die Verbraucher, mit Ausnahme von reinen Platzgeschäften, absetzen. Wir fragen nun an, ob Sie sich, falls wir Ihnen für 1901 Angebote machen, verpflichten wollen, Ihre Preisstellung gemäß obigen Angaben zu beschränken, sowie unserer Voraussetzung wegen des ausschließlichen Absatzes an Verbraucher und Platzhändler zu entsprechen, und uns das Recht einräumen wollen, im Falle einer Zuwiderhandlung Ihrerseits, von sämtlichen mit Ihnen getätigten Verträgen zurückzutreten. In der Voraussetzung Ihres Einverständnisses fügen wir ein Formular zur gefälligen Vollziehung und Rücksendung bei."

Gegenwärtig ist die Voraussetzung unmittelbaren Geschäftsverkehrs ein Jahresbedarf von 500 t innerhalb Rheinland-Westfalens, von 1200—1800 t im weiteren Absatzgebiet. Da 80 % des Gesamtabsatzes in Hochofenkoks besteht, der nach der Natur der Sache in großen Mengen bezogen wird, ist die Unterscheidung nur für $^1/_5$ des Verkaufs praktisch. Der mittelbare Absatz erfolgt, soweit Kohlenverkaufs-Gesellschaften bestehen, durch letztere.

In der Stellung des Kohlenhandels ist seit dem Zusammenschlusse der Zechen eine tiefgehende Wendung eingetreten, die in den kontradiktorischen Verhandlungen eingehend erörtert wurde.[1]) Vor Begründung des Syndikats hatte der Handel im Einkauf und Verkauf freie Hand, setzte bei letzterem ausschließlich, bei ersterem in zahlreichen Fällen Bedingungen und Preise fest und übte dadurch einen weitgehenden und von den Zechen vielfach drückend empfundenen Einfluß auf die Produktion aus. Mit dem Zusammenschluß der Zechen und der damit verbundenen Zentralisierung des Absatzes war ein Bedürfnis für die Mitwirkung des Handels nicht mehr im alten Umfange vorhanden.[2]) Wenn die vermittelnde Tätigkeit des Handels auch keineswegs entbehrt werden konnte, so wurde er doch nach Umfang und Einfluß wesentlich eingeengt. Die Mitwirkung bei der Preisgestaltung wurde aufgehoben. Das Syndikat schrieb vor, welche Sorten der einzelne Händler abzusetzen, zu welchem Preise er zu kaufen und weiter zu verkaufen und wohin er zu verkaufen hatte.[3]) Die Tätigkeit des Handels wurde dahin beschränkt, daß er den Absatz an den kleineren Verbraucher, wofür die bereits erwähnte Grenze von 6000 t festgesetzt wurde, zu bewirken hatte, dabei den vielgestaltigen Bedürfnissen des Einzelabnehmers entgegenkam und dem Syndikat gegenüber den Ausgleich des Absatzes durch Lagerung bewirkte.[4]) Eine solche grundlegende Umwälzung ging nicht ohne Härten ab, wenn auch das Syndikat nach Mitteilung in den Enqueteverhandlungen darauf bedacht war, die bestehenden Existenzen zu schonen und den Handel nur da zu beseitigen, wo eine wirtschaftliche Notwendigkeit für sein Vorhandensein nicht mehr vorlag[5]) und bei Durchführung der Organisation mit anerkannter Loyalität[6]) vorging. Die Veränderung ist naturgemäß je nach der wirtschaftlichen Stellung der beteiligten Kreise[7]) verschieden beurteilt worden. Von Abnehmern, die vorwiegend vom Handel beziehen, ist die Beschränkung des Handels in der Preisstellung mit Dank begrüßt worden.[8]) Die Vertreter des Großhandels

[1]) Kontradiktorische Verhandlungen S. 208 ff.
[2]) Kirdorf-Rheinelbe S. 234.
[3]) Bowinckel-Düsseldorf S. 281. Fulda-Frankfurt 220 ff.
[4]) Kontradiktorische Verhandlungen, Bowinckel-Düsseldorf S. 230.
[5]) Kirdorf-Rheinelbe S. 235/36. Unckell-Essen S. 240-41.
[6]) Fulda-Frankfurt S. 220.
[7]) Gothein-Breslau S. 289.
[8]) Funcke-Hagen S. 237—38 u. a.

Digitized by Google

haben sich, insoweit sie vom Syndikat unmittelbar beziehen, mit der verringerten Bewegungsfreiheit und Selbständigkeit im Hinblick auf die größere Sicherheit im Geschäftsverkehr und Einkommen, wie sie insbesondere den Mitgliedern der Verkaufsgesellschaften zugute kommt,[1]) abgefunden, während dem Kleinhändler der dritten und vierten Hand gegenüber der Einfluß des Syndikats zurücktritt, so daß noch in den kontradiktorischen Verhandlungen ernstliche Klagen über unverhältnismäßige Verteuerung der Kohlen durch den Zwischenhandel zur Zeit der Hochkonjunktur und Kohlenknappheit erhoben wurden. In letzterer Hinsicht soll inzwischen durch den weiteren Ausbau der Verkaufsorganisation, insbesondere die Begründung von Verkaufsgesellschaften teilweise Wandel geschaffen worden sein.

An den Handel liefert das Syndikat Kohlen und Koks unter den in Anlage 26 und 27 abgedruckten Bedingungen. Dabei wird zwischen Streckenhändlern, die den Absatz ausschließlich im Landverkehr bewirken, und Hafenhändlern, welche die Kohlen zu Wasser, insbesondere über die Rheinstraße absetzen, unterschieden. Der Unterschied kommt darin zum Ausdrucke, daß die allen Händlern auferlegte Verpflichtung gleichmäßiger Abnahme den Hafenhändlern gegenüber durch die weitere Abmachung sichergestellt wird, daß die Kohlenmengen, über die von den Hafenhändlern nicht rechtzeitig verfügt wird, vom Syndikat ohne vorherige Verständigung an ein von den Händlern bei Beginn der Geschäftsbeziehungen zu benennendes Hafenlagerhaus geliefert werden kann. Die Unterscheidung beruht auf der Verschiedenheit der Lagerungsverhältnisse im Hafen- und Streckenverkehr. In ersterem, bei dem eine Umladung in das Schiff unter allen Umständen stattfindet, wurden die Kohlen zunächst auf große Lager bezogen, von denen aus der weitere Absatz erfolgte, während der Streckenhändler auf unmittelbaren Absatz an seine Abnehmer unter möglichster Vermeidung der Umladung Bedacht nimmt. Seit Begründung des Kohlenkontors gibt es im unbestrittenen Gebiete keine Hafenhändler erster Hand mehr. Die Unterscheidung ist jedoch noch von praktischer Bedeutung im Verkehr des Syndikats mit der großen Zahl von Händlern erster Hand, die nach Frankreich und Belgien verkaufen, also nach Gebieten, welche nicht zum Kohlenkontor gehören, sowie im Verkehr zwischen dem Kontor und Unterhändlern.

In den kontradiktorischen Verhandlungen wurde vom Syndikat hervorgehoben[2]) und von Vertretern des Handels anerkannt,[3]) daß die Lieferungsbestimmungen des Syndikats gegenüber dem Handel sich an das beim früheren Verkauf durch die Zechen selbst Hergebrachte anlehnten und nur ausgebaut worden seien, soweit es die Aufgaben des Syndikats erforderten, einheitliche Gestaltung der Preise und Gleichmäßigkeit der Abnahme anzustreben. Daß dadurch die Bedingungen in einzelnen Punkten nicht unwesentlich verschärft worden seien, wurde näher dargelegt und dabei auf die Bestimmungen über Betriebsstörungen, über die Hafenadresse, die Leistung einer Sicherheit und den Zuschlag beim Bezuge von Nichtsyndikatszechen hingewiesen.[4])

Die allgemeinen Lieferungsbedingungen für Händler enthalten zunächst die auch für unmittelbare Verbraucher geltenden Bestimmungen über rechtzeitige und gleichmäßige Abnahme, Barzahlung, ausschließlichen Bezug vom Syndikat und Wirkung von Betriebsstörungen. Sie bedeuten, auch insoweit sie sich mit den Bedingungen für Verbraucher decken, für die Händler der Natur der Sache

[1]) Bowinckel-Tusseldorf S. 229.
[2]) Kirdorf-Rheinelbe S. 284 ff.
[3]) Kontradiktorische Verhandlungen, Fulda-Frankfurt S. 220 ff.
[4]) Fulda-Frankfurt S. 220 ff.

Digitized by Google

nach eine stärkere Belastung insofern, als bei ersteren der Bedarf feststeht, letztere dagegen beim Abschlusse der Verträge hinsichtlich Menge, Zeit und Preis des Weiterverkaufs noch nicht oder nicht in vollem Umfange gedeckt zu sein pflegen. Auch gilt die Klausel hinsichtlich der Betriebsstörungen usw. nur für die Liefernden, also zugunsten der Zechen, nicht für die Abnehmer, d. h. nicht zugunsten des Handels. Daneben bestehen noch eine Reihe weiterer Sonderbestimmungen für die Händler. Dahin gehört der Vorbehalt, daß das Syndikat dem Händler die Lieferungen für September bis Februar in dem Verhältnisse kürzen kann, indem er mit der Abnahme im April bis August im Rückstande geblieben ist, und daß das Syndikat sich zur Lieferung in den einzelnen Sorten nur insoweit verpflichtet hält, als der Händler in allen übrigen Sorten nicht im Verzuge ist. Der Bedarf der Eisen- und Stahlwerke, Eisenbahnen und Gasanstalten ist vom Absatze durch den Handel ausgeschlossen, der Magerkohlenbedarf der Feldbrandziegeleien und Kalkbrennereien, soweit der direkte Eisenbahnverkehr in Frage kommt, einer einzelnen Firma übertragen.

Eine Bestimmung besonderer Art ist der sogenannte Handelskammerparagraph,[1]) der den Zeiten der Hochkonjunktur entstammt und bestimmt ist, übermäßiger Preissteigerung durch den Handel Schranken zu ziehen. Die Klagen der auf den Bezug vom Handel angewiesenen Verbraucher über unverhältnismäßige Verteuerung der Kohlen durch übermäßige Höhe des Zwischenverdienstes, die auch in den kontradiktorischen Verhandlungen wiederholt lebhaften Ausdruck gefunden haben, hatten dem Syndikat bereits früher Veranlassung gegeben, auf die Händler durch die Drohung des Abbruchs unmittelbarer Geschäftsbeziehungen einen Druck auszuüben, ein Vorgehen, wie es durch den oben (Seite 97/98) angeführten Schriftwechsel des Moksyndikats illustriert wird. Einen Schritt weiter in dieser Richtung bedeutet die Aufnahme des Handelskammerparagraphen in die Lieferungsbedingungen, durch den die Händler sich verpflichten, beim Weiterverkaufe die Verkaufspreise so zu bemessen, daß die Höhe des Gewinns zu ihrer Tätigkeit und zu ihrem Risiko den Umständen nach in keinem Mißverhältnisse steht. Diese Bedingung haben sie auch etwaigen Wiederverkäufern aufzuerlegen. Verstoßen sie oder einer ihrer etwaigen Nachmänner hiergegen, so haben sie für jede, zu einem zu hohen Preise verkaufte Tonne eine Strafe von 10 ℳ an das Syndikat zu zahlen. Außerdem ist letzteres in diesem Falle berechtigt, ohne weiteres von sämtlichen bestehenden Lieferungsverträgen zurückzutreten. Darüber, ob ein Fall zu hohen Gewinns vorliegt, soll unter Ausschluß des Rechtswegs die Handelskammer zu Essen — daher die Bezeichnung der Bestimmung als Handelskammerparagraph — oder ein von dieser zu diesem Zwecke zu wählender Ausschuß endgültig entscheiden. Die Bedingung hat jedoch mehr vorbeugende Bedeutung und ist bisher noch nicht zur Anwendung gekommen, da die wirtschaftliche Aufwärtsbewegung am Ende der neunziger Jahre einem Niedergange Platz machte, in dem die Händler um den Absatz rangen und eher zu weitgehenden Preisermäßigungen als zu übermäßigen Erhöhungen neigten. Inzwischen ist die Absatzorganisation des Syndikats durch Errichtung von Verkaufsgesellschaften, auf die das Syndikat durch seine geschäftliche Beteiligung Einfluß auszuüben vermag, weiter ausgebaut worden.

Verkaufsgesellschaften.

Dieser Ausbau der Verkaufsorganisation hat sich allmählich entwickelt und dürfte auch jetzt noch nicht abgeschlossen sein. Zunächst führte die Schwere der für Händler aufgestellten Bedingungen von selbst zu einer

[1]) Kontradiktorische Verhandlungen Seite 223.

Digitized by Google

Beschränkung der Zahl derjenigen Händler, die vom Syndikat unmittelbar bezogen, da nur größere und leistungsfähigere Firmen zur Übernahme der Verpflichtungen in der Lage waren. In erster Linie wurden bei Zubilligung unmittelbaren Verkehrs solche Firmen berücksichtigt, die bereits vor Begründung des Syndikats für die ihm angehörenden Zechen den Absatz vermittelt hatten. Dabei ging es, solange ein größerer Prozentsatz der Produktion außerhalb des Syndikats stand, nicht ohne Härten ab, insofern Händler, die sowohl mit Syndikats- wie mit Nichtsyndikatszechen in Verbindung standen, vor die Wahl gestellt wurden, sich für die einen oder die andern zu entscheiden.

Um den Absatz örtlich zu regeln, wurde das gesamte Absatzgebiet in die, auch den Verkaufsabteilungen innerhalb des Syndikats zugrunde gelegten Reviere (siehe Seite 87) eingeteilt und der Vertrieb der einzelnen Marken innerhalb eines Reviers nach Möglichkeit in eine Hand gelegt. Dadurch wurden die Händler im unbestrittenen Absatzgebiete zwar räumlich beschränkt, indem ihnen ein bestimmter Bezirk zugewiesen wurde, anderseits jedoch zugleich dadurch, daß sie eine Art Alleinverkaufsrecht erhielten, im Geschäft innerhalb ihres Bezirkes sichergestellt. Ein Schritt weiter auf diesem Wege war der engere Zusammenschluß der Händler eines bestimmten Gebietes zu Kohlenhandelsgesellschaften, der im Jahre 1896 mit der Vereinigung der Syndikatshändler in Cassel unter der Firma „Glückauf, Kohlenhandelsgesellschaft m. b. H." begann. Zurzeit bestehen folgende Gesellschaften dieser Art:[1])

Rheinische Kohlenhandels und Reedereigesellschaft m. b. H. in Mülheim a. d. Ruhr .	für Revier 20 28
Deutsche Kohlenhandelsgesellschaft m. b. H. in Bremen	„ „ 2
„Westfalia", Kohlenhandelsgesellschaft m. b. H. in Hannover	„ 3 und 6
Westfälische Kohlen und Koksverkaufsgesellschaft, G. m. b. H. in Magdeburg . .	„ 7 - 29
„Glückauf", Kohlenhandelsgesellschaft m. b. H. in Cassel	17
Westfälische Kohlenhandelsgesellschaft m. b. H. in Dortmund	„ „ 4 5
Westfälische Kohlenverkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin	für die Provinzen Brandenburg, Schlesien, Posen und die Regierungsbezirke Stettin und Stralsund.
Westfälisches Kohlenkontor G. m. b. H. in Hamburg . .	für Hamburg, Lübeck, Schleswig-Holstein, Nord-Hannover.

Der Zweck der Begründung war die Konzentration des Verkaufs nicht nur einzelner Marken, sondern sämtlicher Syndikatskohlen in der Hand der Gesellschaft für den ihr zugewiesenen Bezirk. Die Heranziehung von Syndikatshändlern zu solchen Verkaufsgesellschaften wurde in den einzelnen Revieren verschieden gehandhabt. Im allgemeinen kann als Voraussetzung für die Beteiligung bezeichnet werden, daß der Händler bereits vor Begründung der

[1]) Vergl. auch Denkschrift I. Teil Seite 28 u. 80ff. und Anlage A.

Digitized by Google

Gesellschaft den Vertrieb von Syndikatskohlen bewirkt und einen gewissen Mindestumsatz erreicht haben mußte. Es wurde daher das Vorhandensein unmittelbarer Geschäftsbeziehungen zum Syndikat und der Bezug einer gewissen Menge von Syndikatskohlen zu einem wertvollen Aktivum und führte verschiedentlich zum Ankaufe von Handelsfirmen durch größere Konkurrenten. Bei Bestimmung der Mindestmenge durch die nach engerem Zusammenschluß strebenden Händler griff das Syndikat mehrfach ein, indem es zwischen den Interessen der Großhändler, die naturgemäß auf tunlichste Begrenzung des Kreises der Beteiligten bedacht waren, und den Interessen der Firmen vermittelte, die zwar bisher auch Kohlen vom Syndikat bezogen, aber einen geringeren Umsatz erreicht hatten. Dadurch wurde erreicht, daß zum Teil die Höhe des Mindestumsatzes herabgesetzt, eine größere Anzahl von Firmen in die Handelsgesellschaften aufgenommen, andere durch Geldabfindung entschädigt wurden. Auch wurde den Handelsgesellschaften die Verpflichtung auferlegt, solchen nicht in die Gesellschaft aufgenommenen kleinen Händlern, welche vorher mit den Zechen direkt gearbeitet hatten, Vorzugspreise einzuräumen. Daß bei dieser Organisation gleichwohl eine Reihe von Händlern, die bisher von den Zechen und später vom Syndikat unmittelbar gekauft hatten, auf den Bezug aus zweiter Hand ohne Entschädigung angewiesen wurden, liegt auf der Hand.

Die Regelung der geschäftlichen Verhältnisse der einzelnen Gesellschaften ergibt sich aus dem in Anlage A des ersten Teils der Denkschrift abgedruckten Vertrage der „Westfalia". Neben dem ausschließlichen Rechte der Gesellschaft zum Verkaufe von Syndikatskohlen, -koks und -briketts steht die Verpflichtung der Gesellschafter, weder selbst Erzeugnisse anderer Herkunft zu vertreiben noch sich mittelbar an einem mit solchem Vertriebe befaßten Handelsunternehmen zu beteiligen, auch Geschäftsanteile der Gesellschaft nur mit Zustimmung des Syndikats zu veräußern. Das Syndikat ist an den Gesellschaften mit hervorragenden Anteilen beteiligt. Bei der Ernennung der Geschäftsführer, bei ihrer Überwachung sowie bei den Verhandlungen der Gesellschafterversammlungen steht ihm ein weitgehender Einfluß zu.

Unter den Kohlenhandelsgesellschaften ist von überragender Bedeutung die Rheinische Kohlenhandels- und Reederei-Gesellschaft m. b. H., in Mülheim a. d. Ruhr, gewöhnlich als „Kohlenkontor" bezeichnet. Sie bewirkt den Absatz der Zechenerzeugnisse rheinabwärts nach Holland, rheinaufwärts bis Straßburg—Kehl, die Streckenreviere 20—28 einbegriffen, sowie einschließlich der Schweiz, Vorarlberg und Tirol. Ausgeschlossen von dem Wirkungskreise der Handelsgesellschaft sind Frankreich und Belgien, jedoch bleibt ein Teil Frankreichs, der seit Jahren von den oberrheinischen Hafenplätzen Lauterburg und Straßburg bedient wurde, der Kohlenhandelsgesellschaft überlassen. Der Beitritt zum Kohlenkontor wurde allen denjenigen Firmen offengelassen, von welchen in den Jahren 1901—1903 durchschnittlich wenigstens 50 000 t Kohlen, Koks und Briketts von Zechen des Kohlensyndikats für eigene Rechnung bezogen und im Geschäftsgebiete der Vereinigung zum Absatz gebracht sind. Doch wurde der Kreis der hiernach zur Beteiligung Berechtigten dadurch erweitert, daß auch Firmen, die nur durch Zusammenlegung mehrerer, unmittelbar vom Syndikat kaufender Handelsgeschäfte die vorgeschriebene Mindestmenge erreichten, sowie solche Firmen, die nur unerheblich dahinter zurückblieben aufgenommen wurden.

Dem Kohlenkontor ist der Alleinverkauf der Bergwerksprodukte mit Ausnahme von Hochofenkoks und Gießereikoks an Hüttenwerke in das ihr zugewiesene

Digitized by Google

Interessengebiet übertragen. Im Interesse der östlichen Zechen erfolgt die Berechnung des Preises nicht ab Zeche, sondern frei Hafen Ruhrort, indem man zu dem Preise ab Zeche einen gleichen Frachtsatz unabhängig von der Lage der Zeche zuschlägt, und zwar die Fracht Gelsenkirchen—Ruhrort in Höhe von 1,55 ℳ pro Tonne. Würde ab Zeche verkauft, so würde der Absatz über die Rheinstraße, dessen alle Zechen als Absatzventil für ihre Erzeugnisse bedürfen, nur den westlichen Zechen, die dem Rhein nahe liegen, zugute kommen. Diese Berechnung der Fracht ist jedoch nicht erst mit Begründung des Kontors entstanden, sondern bereits unter der Herrschaft des freien Handels geübt worden. Die Maßregel ist nach Mitteilung des Syndikats zum Teil aus den Lieferungsbedingungen, die vor Errichtung des Syndikats bestanden, mit herübergenommen worden.

Der für unmittelbaren Bezug vom Syndikat aufgestellte Grundsatz ist insofern durchbrochen, als das Syndikat sich zwar das Recht der Lieferung an Werke mit einem Selbstverbrauche von mindestens 6 000 t ebenso wie der Lieferung an Eisenbahnen, Gasanstalten und Behörden vorbehalten hat, hiervon jedoch abgesehen von der Lieferung an Eisenbahnen nur ausnahmsweise Gebrauch machen darf, und die Versendung solcher Art zu liefernder Mengen, falls der Wasserweg in Frage kommt, dem Kohlenkontor zu überlassen hat.

Die Begründung des Kohlenkontors war ein weiterer Schritt auf dem Wege gleichmäßiger Preisentwicklung der syndizierten Erzeugnisse. Vor Errichtung des Syndikats hatte der Wettbewerb der Kohlenhändler auf der Rheinstraße zu gegenseitigen Preisunterbietungen geführt. Mit dem Entstehen des Kohlensyndikats war zwar die einheitliche Gestaltung der Preise ab Zeche gewährleistet, die Händler unterboten sich jetzt aber in den Wasserfrachten und differenzierten dadurch den Preis frei Lieferungsort. Hierin ist durch Begründung des Kohlenkontors Wandel geschaffen. Die einschlägigen Bestimmungen des Vertrages lauten:

„Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat und die der Vereinigung beitretenden Firmen stellen der Vereinigung ihre Reedereien, Umschlagseinrichtungen, Lagerplätze und Brikettfabriken im Rahmen folgender Bedingungen zur Verfügung:

Jede der Vereinigung angehörende Firma hat Anspruch auf diejenigen Transportmengen pro Jahr, welche sie an Kohlen, Koks und Briketts vom Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat (einschließlich Kokssyndikat und Brikettverkaufsverein) oder von Zechen, welche dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat bis zum 31. Dezember 1903 beigetreten sein werden, im Durchschnitt der Geschäftsjahre 1901/02, 1902/03 und 1903/04 nachweislich für eigene Rechnung gekauft und bezogen, mit eigenem Material transportiert und im Interessengebiete der Vereinigung abgesetzt hat.

Die Firmen sind berechtigt und verpflichtet, die innerhalb dieses Rahmens ihnen zufallenden Mengen zu den festgesetzten Sätzen bei offener Schiffahrt über das Jahr verteilt zu transportieren.

Die Prüfung der jeder Firma hiernach zustehenden Transportmengen, getrennt nach Kahnraum und Schleppkraft, geschieht durch den ersten Aufsichtsrat.

Soweit die Beteiligten der ihnen nach diesen Bestimmungen obliegenden Transportverpflichtungen nicht nachkommen, sind sie im Umfang ihrer Minderleistung der Vereinigung für etwaige Mehrkosten haftbar, welche derselben durch die anderweitige

Digitized by Google

Vergebung der betreffenden Transportmengen entstehen sollten.

Fehlendes Transportmaterial, sei es, daß der Bedarf über die Gesamtbeteiligung der hier in Betracht kommenden Reedereien hinausgeht, sei es, daß diese ihrer vertraglichen Transportverpflichtung in bezug auf Schleppkraft oder Kahnraum nicht oder unzureichend nachkommen, darf nur die Vereinigung beschaffen.

Die Vereinigung wird die Transporte den einzelnen Firmen ratierlich unter tunlichster Berücksichtigung der bisherigen Löschstellen zuweisen.

Für den Transport von frei Waggon Ruhr-Rheinhäfen bis frei Schiff Rhein-Mainhäfen einschließlich Versicherung und freies Lichten werden folgende Sätze vereinbart:

a) nach Mainz-Gustavsburg pro 10 Tonnen 25 ℳ, und zwar 12 ℳ für Schlepplohn, 13 ℳ für Kahnfracht;
b) nach Frankfurt a. M.-Offenbach und vorliegenden Mainstationen (zuzüglich der jeweiligen Mainkanalabgaben) pro 10 Tonnen 26 ℳ, und zwar 12 ℳ für Schlepplohn, 14 ℳ für Kahnfracht;
c) nach Worms, Mannheim-Rheinau und Ludwigshafen a. Rh. pro 10 Tonnen 26 ℳ, und zwar 12 ℳ für Schlepplohn, 14 ℳ für Kahnfracht;
d) nach Maxau-Karlsruhe pro 10 Tonnen 30 ℳ, und zwar 14 ℳ für Schlepplohn, 16 ℳ für Kahnfracht;
e) nach Lauterburg pro 10 Tonnen 35 ℳ, und zwar 18 ℳ für Schlepplohn, 17 ℳ für Kahnfracht;
f) nach Kehl-Straßburg pro 10 Tonnen 42 ℳ, und zwar 23 ℳ für Schlepplohn,19 ℳ für Kahnfracht.

Diese Sätze gelten für die ersten 4 Jahre und können dann von 4 zu 4 Jahren geändert werden.

Kommt eine Einigung über die neu festzulegenden Sätze zwischen den Vertragschließenden 6 Monate vor Ablauf der jeweiligen vierjährigen Perioden nicht zustande, so setzt der Aufsichtsrat des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats diese Sätze fest.

Die Lade- und Entladungseinrichtungen, die Lagerplätze und die Wasch-, Sieb- und Brechvorrichtungen müssen der Vereinigung zur Verfügung gestellt werden, und übernimmt die Vereinigung ihrerseits die Verpflichtung, die sämtlichen Einrichtungen der Beteiligten möglichst im bisherigen Umfange zu benutzen.

Die für die Benutzung der Einrichtungen zu leistenden Vergütungen werden von dem Aufsichtsrate der Vereinigung für Perioden von je 3 Jahren festgesetzt, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

a) in den Ruhrhäfen übernimmt die Vereinigung die Magazinpächte und vergütet die Verladekosten über die Magazine in Höhe der Selbstkosten auf Grund der in diesen Häfen üblichen Löhne;
b) in den oberrheinischen Häfen werden die Vergütungen festgesetzt nach Maßgabe der bei größeren Firmen anzustellenden Ermittlungen über die Sätze, die sich bei ihnen in der Praxis herausgestellt haben, wobei vorausgesetzt ist, daß die betreffenden Firmen über zeitgemäße Einrichtungen verfügen."

Digitized by Google

Nach den vorstehenden Vertragsbestimmungen ist der Transport von Syndikatskohlen in Höhe der Summe derjenigen Mengen, die den einzelnen Mitgliedern des Kontors bei der Begründung der Gesellschaft zugewiesen wurden, dem Kohlenkontor ausschließlich, und zwar zu garantierten Sätzen, zugeteilt. Diese Mengen betragen nach Mitteilung des Syndikats nur etwas mehr als ein Drittel der gesamten vom Kohlenkontor abgesetzten Mengen. Für die das Drittel übersteigenden Kohlenmengen ist das Kohlenkontor frei und nimmt die Frachtsätze aus dem freien Markt. Insoweit es jedoch den ausschließlichen Vertrieb von Syndikatskohlen übertragen erhalten hat, liegt es in seiner Hand, wem und zu welchen Sätzen der Transport der freien Mengen zugeteilt wird. Mittelbar ist also die Beförderung von Syndikatskohlen im Absatzgebiet des Kontors von diesem monopolisiert, und auch ein etwaiger Vorteil in den Frachtsätzen der freien Schiffer gegenüber den mit dem Syndikat vereinbarten Sätzen, kommt dem Kontor zugute. Ebenso wie der Transport erfolgt auch die Überladung und etwaige Lagerung in den oberrheinischen Umschlagshäfen gegen Vergütung zu vereinbarender Sätze für Rechnung des Kohlenkontors, sodaß also die vom Kontor beziehenden Händler nur als Vermittler des letzteren tätig sind, soweit sie nicht als Transportvermittler eine gewisse Selbständigkeit durch ihren Speditionsbetrieb behalten. Auch die an den oberrheinischen Häfen befindlichen Brikettfabriken gingen an das Kohlenkontor über derart, daß den Inhabern der Brikettfabriken die benötigten Kohlen und ebenso das zur Brikettherstellung benötigte Bindemittel von dem Kohlenkontor geliefert wird, wogegen dem letzteren die fertigen Briketts gegen eine bestimmte Vergütung abzuliefern sind. Der Herstellungssatz schwankt dabei je nach den Preisverschiebungen des als Bindemittel benutzten Breies nach oben oder unten.[1])

Die auf Seite 104 ff. der Anlage A des ersten Teils der Denkschrift abgedruckten Lieferungsbedingungen des Kohlenkontors für Lieferungen an Selbstverbraucher und Händler sind den Bedingungen des Syndikats für Händler nachgebildet und dementsprechend, insoweit sie für Selbstverbraucher gelten, ungünstiger als die für letztere geltenden Bedingungen des Syndikats selbst. So gilt die Abnahme, daß Betriebsstörungen usw. von der Erfüllung des Vertrags befreien, nur zu gunsten der liefernden Händler, nicht zu gunsten der Verbraucher. Letztere sind daher bei einem Umschwung der wirtschaftlichen Lage und einer dadurch bedingten Einschränkung des Betriebs zur Abnahme verpflichtet. Allerdings wird dieser Nachteil dadurch abgeschwächt, daß der Verbraucher vielfach nicht eine bestimmte Menge von den Handelsgesellschaften kauft, sondern nur seinen „Bedarf" bezieht, indem er sich die Angabe des Quantums von Fall zu Fall vorbehält.

In die Lieferungsbedingungen der Verkaufsgesellschaften ist auch die Syndikatsbestimmung übergegangen, daß eine Preiserhöhung von 0,50 ℳ pro Tonne eintritt, falls der Abnehmer von anderer Seite Kohlen bezieht. (Vergl. S. 96). Wortlaut und Handhabung der Bestimmung ist jedoch bei den einzelnen Verkaufsgesellschaften verschieden. Die Westfälische Kohlenverkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin z. B. bringt nach dem Vorbilde des Syndikats durch die Fassung der Lieferungsbedingungen zum Ausdrucke, daß die Preiserhöhung nur beim Bezuge von nicht dem Syndikat angeschlossenen Zechen des Ruhrgebiets eintrete. Danach werden die anderen deutschen Kohlenbezirke durch die Preiserhöhung nicht betroffen. Das Kohlenkontor hat den Wortlaut der Bestimmung nicht in gleicher Weise

[1]) Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund 1906, S 663.

Digitized by Google

eingeschränkt, jedoch die Erklärung abgegeben, daß sich die Maßregel lediglich gegen die Produkte der nichtsyndizierten Zechen des Ruhrgebiets sowie gegen belgische, englische und französische Erzeugnisse richte. Es liegt auf der Hand, daß diese Beschränkung, da sie im Lieferungsvertrage nicht enthalten ist, rechtlich bedeutungslos ist und lediglich vom guten Willen des Kohlenkontors abhängt. Andere Verkaufsgesellschaften, wie z. B. die Westfalia, Kohlenhandelsgesellschaft m. b. H. in Hannover, führen die Preiserhöhung gegenüber jedem Kohlenbezuge von anderer Seite durch, ohne zu unterscheiden, ob der Abnehmer die Kohlen von nichtsyndizierten Zechen des Ruhrgebiets, von Zechen anderer deutscher Kohlenreviere oder aus dem Auslande bezieht, und ob es sich dabei um Steinkohlen oder Braunkohlen handelt. Ein Fall, in dem die Maßregel in solchem erweiterten Umfange angewendet worden ist, hat in neuerer Zeit Erörterung in der Öffentlichkeit gefunden. Eine Kohlenverkaufsgesellschaft des unbestrittenen Gebiets hatte ihren Abnehmern in einem Rundschreiben mitgeteilt, daß sie von einem bestimmten Zeitpunkt ab in der Lage sei, ein gutes konkurrenzfähiges Braunkohlenbrikett zu liefern, und daß sie daher ihren Abnehmern von diesem Zeitpunkt ab den Bezug von Braunkohlenbriketts von anderer Seite nicht mehr gestatten könne, vielmehr in solchem Falle die Preiserhöhung von 0,50 ℳ pro t hinsichtlich der übrigen Bezüge von Kohlen, Koks und Briketts eintreten lassen würde. Zur Begründung hat die Kohlenverkaufsgesellschaft ausgeführt, sie habe das Bestreben, in dem ihr (vom Kohlensyndikat vergl. S. 102/103) zugewiesenen Absatzgebiet ihren Kunden auch Braunkohlenbriketts unmittelbar zuzuführen. In diesem Gebiet herrsche ein Brikett vor, das von einem Braunkohlensyndikat vertrieben werde. Verhandlungen der Kohlenverkaufsgesellschaft mit diesem Syndikat hätten zu einem Ergebnis nicht geführt. Dagegen sei im Laufe des Jahres 1906 ein neues, dem Braunkohlensyndikat nicht angeschlossenes Braunkohlenwerk in Betrieb gekommen, dessen Produktion sich die Gesellschaft zum Teil gesichert habe. Nach den Lieferungsbedingungen des Braunkohlensyndikats seien dessen Abnehmer verpflichtet, ausschließlich Briketts des Syndikats zu kaufen und zu vertreiben, diese Verpflichtung auf ihre Abnehmer zu übertragen und sich auch des Vertriebs nach Absatzgebieten, für die sie von Braunkohlensyndikat ein Verkaufsrecht nicht erhalten hätten, zu enthalten, widrigenfalls ein Preisaufschlag von 1 ℳ pro t eintrete. Durch diese Bestimmung der Lieferungsbedingungen würde der Kohlenverkaufsgesellschaft der Absatz der von ihr übernommenen Produktion des neuen Braunkohlenwerks in ihrem Verkaufsgebiete unmöglich gemacht worden sein, falls sie nicht durch das Rundschreiben ihre Abnehmer veranlaßt hätte, sich nicht wieder aufs neue dem Braunkohlensyndikat gegenüber durch Anerkennung der Lieferungsbedingungen zu verpflichten. In der Ausdehnung, die einzelne Verkaufsgesellschaften des Syndikats der fraglichen Bestimmung gegeben haben, geht der ursprüngliche Zweck, der bei Einführung des Preisaufschlags von 0,50 ℳ für den Fall anderweiten Bezugs verfolgt wurde, nämlich einen Druck auf die außenstehenden Zechen des Ruhrgebiets auszuüben und sich ihres Wettbewerbes zu erwehren, völlig verloren. Eine Überspannung des Grundsatzes der Bindung der Abnehmer kann zu einer Beschränkung der Verkehrsfreiheit führen, die ein gesetzliches Einschreiten nahelegt. Es wird die Aufgabe des Syndikats sein, ihren Einfluß auf die Verkaufsorganisation dahin geltend zu machen, daß der ursprüngliche Gesichtspunkt der Einführung der Maßnahme aufrecht erhalten bleibt.

Dadurch, daß die Verkaufsgesellschaften im all-

Digitized by Google

gemeinen unter den Lieferungsbedingungen des Syndikats verkaufen, übertragen sie diese Bedingungen auf den gesamten Kohlenverkehr. Der von den Gesellschaften beziehende Handel sucht sich gegenüber den an ihn gemäß den Syndikatsbestimmungen gestellten Anforderungen dadurch zu decken, daß er auch seinerseits die gleichen Bedingungen stellt und so die Verpflichtungen abwälzt. Hieraus haben sich nach den Erfahrungen der Prozeßgerichte insofern gelegentlich Nachteile ergeben, als die für das Rechtsverhältnis zwischen Syndikat und Großhändlern bestimmten Vereinbarungen von der zweiten, dritten und vierten Hand mehrfach in einer Weise ausgenützt worden sind, die weder ihrem Zweck noch ihrem Wortlaut entspricht. So hat z. B. das Recht des Syndikats, dem Händler die Lieferungen in einzelnen Sorten zu kürzen, falls er in den übrigen Sorten seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, dazu geführt, daß der Händler seinem Abnehmer Kohlensorten aufgezwungen hat, für die letzterer keine Verwendung hatte und die er doch nicht weiter veräußern durfte. Die Bestimmung, derzufolge Betriebsstörungen der Zechen die Lieferungspflicht aufheben, ist zum Vorwande genommen worden, um sich unbequemen Lieferungsverträgen zu entziehen, u. a. m. Wenn sich hiernach nicht verkennen läßt, daß die Stellung des Kohlenverkäufers im Verhältnis zum Abnehmer durch die Weiterübertragung der Syndikatsbedingungen eine nicht unwesentliche Stärkung erfahren hat, so wird doch anderseits geltend gemacht, das Walten der freien Konkurrenz zwischen den kleineren Händlern und die Beteiligung des Syndikats an den großen Gesellschaften biete eine Garantie dafür, daß derartige Mißbräuche vereinzelte Erscheinungen bleiben. Die Erfahrung hat gezeigt, daß den Nachteilen des Kohlenbezugs durch Vermittlung des Handels auch Vorteile gegenüberstehen. Vielfach ziehen selbst Verbraucher mit einem Jahresbedarfe von mehr als 6000 t (Brauereien, Ziegeleien u. a.) die letztere Bezugsart dem unmittelbaren Geschäftsverkehr mit dem Syndikat vor, weil sie auf größere Berücksichtigung ihrer Wünsche, zumal in Zeiten abflauenden Verkehrs, rechnen können.

Digitized by Google

B. Die Oberschlesische Kohlenkonvention.[1])

Organisation, Produktions- und Absatzverhältnisse.

Die Absatzverhältnisse des oberschlesischen Kohlenbeckens sind von denen des rheinisch-westfälischen Kohlenlagers wesentlich verschieden.[2]) Ein unbestrittenes Absatzgebiet, wie es das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat kennt, besteht für Oberschlesien nur in sehr geringem Umfange. Es umfaßt im wesentlichen nur Oberschlesien und einen Teil der Provinz Posen. Bereits in Niederschlesien macht sich der Wettbewerb der dortigen zum Niederschlesischen Kohlensyndikat vereinigten Steinkohlenzechen, sowie der Wettbewerb der deutschen und böhmischen Braunkohle geltend. Weiter im Norden, in der Provinz Brandenburg, insbesondere in Berlin, hat die schlesische Kohle mit der Konkurrenz englischer und westfälischer Steinkohle sowie deutscher und böhmischer Braunkohle zu rechnen. Ebenso wird an der Ostseeküste neben der schlesischen sowohl englische wie westfälische Steinkohle verbraucht. Nach Süden und Osten ist dem oberschlesischen Kohlenbecken das Mährisch-Ostrauer und das Jaworznoer Steinkohlengebiet in Österreich sowie das Sosnowicer Revier in Rußland vorgelagert. Was insbesondere den Wettbewerb mit Westfalen anbetrifft, so liegt zwischen letzterem und Oberschlesien das Elbgebiet, wo von Südosten die böhmische Braunkohle in großen Mengen und mit billigen Frachten hereinkommt, in nächster Nähe die märkischen und sächsischen Braunkohlen in steigenden Mengen gefördert werden und von Norden her die englische Kohle eingeführt wird. Einen ausschließlichen Einfluß auf die Preisbildung hat die Oberschlesische Kohlenkonvention hiernach nur in einem kleinen Gebiete.

Die Kohlenlager Oberschlesiens befinden sich in wenigen großen Händen. Die Kohlengruben-Verwaltungen haben von jeher in enger wirtschaftlicher Fühlung gestanden. Ihr endgültiger Zusammenschluß ist nach verschiedenen Verständigungen mehr vorbereitender Art im Jahre 1890 zustande gekommen. Die ursprünglich der Konvention nicht beigetretenen Gruben haben sich im Laufe der Zeit ebenfalls angeschlossen, und seit der Verlängerung der Konvention vom 1. Oktober 1905 sind sämtliche Zechen, soweit es sich um Privatbesitz handelt, mit alleiniger Ausnahme der Gottmitumsgrube sowie der kons. Hultschiner Gruben, in der Konvention vereinigt. Die beiden noch außerhalb des Verbandes stehenden privaten Gruben repräsentierten im Jahre 1905 mit einer Förderung von zusammen 446 000 t nur $1^2/_3$% der gesamten sich auf 27 003 000 t belaufenden Förderung Oberschlesiens. In den folgenden beiden Tabellen ist die Förderung der einzelnen oberschlesischen Steinkohlengruben dargestellt und zwar getrennt nach ihrer Zugehörigkeit zur Oberschlesischen Kohlenkonvention. Um einen Vergleich für die letzten 4 Jahre zu ermöglichen, sind in Tabelle I die Zahlen auch für 1905 nach dem alten Zugehörigkeitsverhältnisse gegeben, wie es bis zum 1. Oktober 1905 bestanden hat, während Tabelle II die zu dem angegebenen Zeitpunkt eingetretene Veränderung in der Zusammensetzung des Bestandes der Konvention berücksichtigt.

Anlage 28 u. 28a.

[1]) Die Statuten sind in Anlagen 28 u. 28a abgedruckt.

[2]) Vergl. zu folgendem Seite 323 ff. der kontradiktorischen Verhandlungen.

Digitized by Google

Tabelle I.[1])

Die Förderung in den Jahren 1902/05 der einzelnen oberschlesischen Steinkohlengruben, getrennt nach ihrer Zugehörigkeit zur Oberschlesischen Kohlenkonvention.

	1902 Tonnen	1903 Tonnen	1904 Tonnen	1905 Tonnen
I. Die Förderung der zur Konvention gehörigen Gruben.				
1. Alexandrine	1 981	—	—	—
2. Börschächte	—	4 055	37 504	101 946
3. Brade	88 439	80 247	83 622	95 095
4. konf. Brandenburg	725 463	732 798	750 176	799 114
5. Carl	11 063	—	—	—
6. konf. Carlssegen	138 216	146 775	142 592	161 266
7. Castellengo	18 876	96 586	159 002	265 720
8. komb. Chaussee-Fanny	54 019	38 396	38 528	40 921
9. konf. Cleophas	742 890	682 960	631 928	734 253
10. Concordia	1 048 504	1 070 195	1 023 400	1 072 251
11. konf. Deutschland	736 699	759 775	729 035	767 097
12. Donnersmarck	—	—	—	—
13. Dubensko	27 843	47 649	85 812	140 630
14. Emanuelssegen	216 169	234 241	234 541	219 979
15. Emma	257 493	270 909	277 380	305 545
16. Ferdinand	725 560	754 774	733 990	800 906
17. konf. Florentine	691 666	674 362	603 186	601 320
18. Friedensgrube	110 633	184 632	238 955	306 194
19. V. Friedrich und Otzeiche	62 781	59 455	56 228	54 869
20. konf. Georg	313 358	336 864	339 952	347 821
21. konf. Giesche	1 399 145	1 387 870	1 410 151	1 411 312
22. Gottessegen	243 938	[2]) 430 802	345 247	582 397
23. Gräfin Laura	1 007 104	978 165	958 914	954 357
24. Hedwigswunsch	688 946	889 217	853 628	871 923
25. konf. Heinitz	518 397	531 079	529 123	563 870
26. Heinrichsfreude	15 121	16 261	15 349	15 869
27. Alt-Heinrichsglück	15 608	9 553	27 365	50 367
28. Neu-Heinrichsglück	3 016	18 683		
29. Hillebrandschacht	29 622	—	91 492	[4]) —
30. konf. Hohenlohe	629 057	614 497	584 504	585 451
31. konf. Hoym-Laura	110 593	116 172	107 155	110 771
32. Hugo	160 988	[3]) 216 922	200 245	211 402
33. Jenny-Wunsch	185	—	—	—
34. Karsten-Centrum	233 288	247 787	244 798	277 570
35. Königin Luise-Pachtfeld	87 090	—	—	—
36. Laurahütte	1 375 492	1 415 211	1 386 427	1 448 765
37. Ludwigsglück	218 502	300 005	301 518	297 402
38. Lythandra	91 154	98 615	96 441	95 195
39. Vereinigte Mathilde	824 895	836 743	800 157	784 185
40. Mantenffel	1 947	—	—	—
41. Max	572 135	600 672	613 134	658 242
42. Myslowitz	773 920	753 350	797 915	779 290
43. Neu-Przemsa	96 967	124 245	112 685	127 419
44. Oheim	17 593	47 694	69 074	154 366
45. Paul	33 410	—	—	—
46. konf. Paulus-Hohenzollern	1 526 565	1 546 377	1 476 170	1 569 591
47. Radzionkau	389 515	388 358	387 368	398 864
48. Reden	59 205	55 484	50 189	7 708
49. Schlesien	567 354	575 951	552 745	588 233
50. konf. Trantscholdsegen	32 586	38 129	47 808	37 592
51. Viereckegen	59 794	—	—	—
52. konf. Wolfgang	459 642	459 019	441 121	486 978
53. Zukunft	25 116	—	—	—
Summe I	18 239 543	18 871 534	18 666 554	19 884 046

[1]) Nach der Statistik des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins.
[2]) Einschließlich der Gruben Karl, Hillebrandschacht, Jenny Wunsch, Viereckegen und Zukunft.
[3]) Einschließlich der Gruben Alexandrine, Mantenffel und Paul.
[4]) Bei Gottessegen-Grube mit enthalten.

Digitized by Google

	1902 Tonnen	1903 Tonnen	1904 Tonnen	1905 Tonnen
II. Die Förderung der zur Konvention nicht gehörigen Gruben.				
a) dem Fiskus gehörige Gruben.				
1. Bielschowitz	489 149	508 696	620 660	718 747
2. König	1 796 307	1 816 495	1 947 289	2 102 772
3. Königin Luise	2 851 371	2 782 678	2 705 977	2 588 695
Summe	5 136 827	5 107 869	5 273 926	5 410 214
b) Privatgruben.				
1. kons. Anna	114 035	148 206	171 987	182 736
2. Beatensglück	137 431	120 943	124 403	119 780
3. Neue kons. Charlotte und kons. Leo	326 905	416 007	511 082	539 545
4. Gottmituns	101 181	89 268	84 430	84 718
5. kons. Hultschiner Gruben	286 765	293 478	333 501	361 484
6. Preußen	56	1 752	16 065	107 222
7. Römer	128 045	186 592	244 545	303 836
Summe	1 094 418	1 256 246	1 486 013	1 699 316
Summe II	6 231 245	6 364 115	6 759 939	7 109 530
Hierzu Summe I	18 239 543	18 871 534	18 666 554	19 884 046
Gesamtsumme	24 470 788	25 235 649	25 426 493	Eminenz 1 007 Neue Abwehr 8 837
			Insgesamt	27 003 423

Tabelle II.[1])

Die Förderung im Jahre 1905 der einzelnen oberschlesischen Steinkohlengruben, getrennt nach ihrer Zugehörigkeit zur Oberschlesischen Kohlenkonvention.

I. Die Förderung der zur Konvention gehörigen Gruben.

a) Privatgruben:

1. kons. Anna	182 736 t
2. Beatensglück	119 780 „
3. Böerschächte	101 946 „
4. Brade	95 095 „
5. kons. Brandenburg	799 114 „
6. kons. Carlssegen	161 266 „
7. Castellengo	265 720 „
8. Neue kons. Charlotte und kons. Leo	539 545 „
9. komb. Chaussée Fanny	40 921 „
10. kons. Cleophas	734 253 „
11. Concordia	1 072 251 „
12. kons. Deutschland	767 097 „
13. Dubensko	140 630 „
14. Emanuelssegen	219 979 „
15. Emma	305 545 „
16. Eminenz	1 007 „
17. Ferdinand	800 906 „
18. kons. Florentine	601 320 „
19. Friedensgrube	306 194 „
20. Vereinigte Friedrich und Trzesche	54 869 „
21. kons. Georg	347 821 „
22. kons. Giesche	1 411 312 „
23. Gottessegen	582 397 „
24. Gräfin Laura	954 357 „
25. Hedwigswunsch	871 923 „
26. kons. Heinitz	563 870 „

[1]) Nach der Statistik des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins.

Digitized by Google

27.	Heinrichsfreude	15 869 t
28.	Heinrichsglück	50 367 „
29.	Hillebrandtschacht[1]	— „
30.	kons. Hohenlohe	585 451 „
31.	kons. Hoym-Laura	110 771 „
32.	Hugo	211 402 „
33.	Carsten-Centrum	277 570 „
34.	Laurahütte	1 448 765 „
35.	Ludwigsglück	297 402 „
36.	Lithandra	95 195 „
37.	Vereinigte Mathilde	784 185 „
38.	Max	658 242 „
39.	Myslowitz	779 290 „
40.	Neue Abwehr	8 837 „
41.	Neu-Przemsa	127 419 „
42.	Oheim	154 366 „
43.	kons. Paulus Hohenzollern	1 569 591 „
44.	Preußen	107 222 „
45.	kons. Radzionkau	398 864 „
46.	Reden	7 708 „
47.	Römer (Johann Jakob)	303 836 „
48.	Schlesien	588 233 „
49.	kons. Trantscholdiegen	37 592 „
50.	kons. Wolfgang	486 978 „
	Summe I	21 147 009 t

II. **Die Förderung der zur Konvention nicht gehörigen Gruben.**

1.	Gottmituns	84 713 t
2.	kons. Hultschiner Gruben	361 484 „
		446 197 t

III. **Dem Fiskus gehörige Gruben.**

1.	Bielschowitz	718 747 t
2.	König	2 102 772 „
3.	Königin Luise	2 588 695 „
		5 410 214 t
	Gesamtsumme	27 003 420 t

Die Organisation der Oberschlesischen Kohlenkonvention ist wesentlich loser als die des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats. Der Verband hat keine gemeinsame Verkaufsstelle, überläßt vielmehr den Absatz den einzelnen Gruben und hat sich lediglich auf Bestimmungen über die Preise und über den Versand von Kohlen und Briketts beschränkt. Auf die Förderung hat die Konvention nur mittelbar durch die Regelung des Hauptbahnversandes Einfluß. Die Kontingentierung des Hauptbahnversandes umfaßt nur diejenigen Mengen, die auf normalspurigen Bahnen versandt werden, erstreckt sich dagegen nicht auf diejenigen Mengen, die auf der sogenannten fiskalischen Schmalspurbahn, sowie den sonstigen schmalspurigen, Drahtseil- Privatbahnen zur Verladung gelangen. Diese schmalspurigen ꝛc. Bahnen vermitteln in der Hauptsache den Verkehr zwischen den Gruben und Hütten des Reviers und kommen für etwa 20 % des gesamten Absatzes der Steinkohlengruben in Betracht. Für die Konventionsbestimmungen, soweit sie sich auf den Absatz beziehen, scheidet ferner von vornherein der Selbstverbrauch der Gruben, sowie der Absatz per Achse aus, so daß den Hauptbahnversand-Bestimmungen nur rund 70 % der gesamten oberschlesischen Förderung unterliegen.

Die Mengen, zu deren Versendung die Gruben berechtigt sind, werden allvierteljährlich festgesetzt, und zwar auf Grund von Jahresverhältniszahlen, bezüglich deren

[1] Bei Gottessegen-Grube mit enthalten.

drei Gruppen zu unterscheiden sind. Bei der Hauptgruppe, den sogenannten älteren und mit der Haupteutwicklung fertigen Gruben, beruht in der Hauptsache die alljährlich festzusetzende Verhältniszahl auf dem tatsächlichen Hauptbahnversand des jeweiligen Vorjahres. Hierbei sind indessen bestimmte Zahlen statutarisch festgelegt, unter die bei Festsetzung der Verhältniszahl nicht gegangen werden darf. Der vorjährige Hauptbahnversand ist, mit andern Worten, nur dann Verhältniszahl, wenn er höher ist als die im Statut festgelegten Mindestzahlen, sonst sind es diese. Bei der zweiten Gruppe, den schon etwas weiter vorgeschrittenen Neuanlagen, sind die Verhältniszahlen der einzelnen Jahre für die gegenwärtige vom 1. Oktober 1905 bis ebendahin 1910 laufende fünfjährige Konventionsperiode im voraus und unabhängig von dem tatsächlichen Versand des Vorjahres festgelegt. Nur für wenige Gruben einer dritten Gruppe, das sind solche, die erst ganz vor kurzem mit dem Bahnversand begonnen haben oder während der fünfjährigen Konventionsperiode damit beginnen werden, ist zugestanden, daß für drei Jahre von der Eröffnung des Bahnversandes ab der Bahnversand frei, d. h. von keiner Lizenz abhängig ist. Nach Ablauf dieser drei Jahre werden ebenfalls die Verhältniszahlen auf Grund des jeweiligen tatsächlichen Hauptbahnversandes des Vorjahres festgesetzt, unter Hinzufügung eines 10 prozentigen sogenannten Entwicklungszuschlages.

Die Preisvereinbarungen innerhalb des Verbandes haben die Festsetzung von Mindestpreisen zum Gegenstand, unter denen von den einzelnen Zechen nicht verkauft werden darf. Diese Mindestpreise gelten nicht für den Selbstverbrauch der Gruben sowie für die an die oberschlesischen Koksanstalten zur Selbstverkokung zu verkaufenden Mengen. Bis zur Einführung des jetzt gültigen Statuts waren auch alle Staubkohlen unter 15 mm preisfrei, sowie der in der Hauptsache aus diesen Staubkohlen bestehende Gesamtabsatz an die oberschlesischen Montanwerke. Da indessen bezüglich dieser beiden Preisfreiheiten die Erfahrung gezeigt hat, daß sie das Gefüge der Oberschlesischen Kohlenkonvention nicht unerheblich lockerten, hat man sie im neuen Statut beseitigt. Auch hier hat man indessen auf eine eventuelle mißliche Lage der oberschlesischen Montanindustrie insofern Rücksicht genommen, als auch eine Bestimmung des neuen Statuts vorsieht, daß für Verkäufe an oberschlesische Montanwerke für deren eigenen Bedarf generell von der Hauptversammlung auch andere Mindestpreise, als die bestehenden regulären, festgesetzt werden können.

Die Festsetzung der verschiedenen Mindestpreise erfolgt auf zweierlei Weise. Für die Staubkohlen, das sind diejenigen Kohlen, die nur Körnungen unter 15 mm, aber bis 0 mm herunter, enthalten, sind die Kohlen aller Gruben in 4 Staubkohlenklassen eingeteilt, und für diese 4 Staubkohlenklassen sind Mindestpreise festgesetzt, die gleichmäßig für alle Verkehrsrelationen gelten, und zwar je für das Sortiment 15—0 und für das Sortiment 10—0 mm. Für die übrigen Sorten, die Hauptmenge des Absatzes, werden die Mindestpreise nach drei Gesichtspunkten festgestellt, nach Marke, Sortiment und Frachtlage. Die Feststellung nach Marke beruht auf einer Einteilung der gesamten in Oberschlesien geförderten Kohlen nach ihrer Qualität. Die Konvention kennt 6 verschiedene Marken. Die Unterscheidung nach Sortimenten hängt von der Korngröße ab, und zwar haben die Körnungen über 40 mm einfach den Normal-Mindestpreis, während für die Sorten unter 40 mm, die sogenannten kleinen Sortimente, feste Unterpreise gestattet sind. Als drittes Moment kommt die Frachtlage hinzu. Das oberschlesische Kohlen-Zentralrevier ist etwa 20—25 km lang und

Digitized by Google

8—10 km breit. Innerhalb dieses Gebietes ist eine mittlere Station angenommen, von der aus die Frachtlage der anderen Grubenstationen berechnet wird. Je nach der Verschiedenheit der tarifarischen Lage sind die Preise für die einzelnen Kohlensorten und für die verschiedenen Verkehrsgebiete um einen bestimmten Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen (vergl. § 7 des Vertrages).

Um den Absatz auf Sommer- und Wintermonate besser zu verteilen, wird ein Unterschied zwischen Sommer- und Winterpreisen gemacht. Ein Sommerpreisnachlaß bis zur Höhe von 60 ℳ pro Tonne ist für alle Bezüge von groben Sortimenten über 30 mm in den Monaten April bis einschließlich August und für die gleichen Bezüge zu Wasser auch in den Monaten März und September gestattet. Bei Sorten, die auch Körnungen unter 30 mm enthalten, ist der Sommerpreisnachlaß pro rata der Körnungen über 30 mm gestattet.

Den Wettbewerbsverhältnissen wird durch Einteilung eines Teiles des Absatzgebiets in Ausnahmegebiete, Ferngebiete und Freilandgebiete Rechnung getragen. Für die Ausnahmegebiete und Ferngebiete dürfen die Mindestpreise bis zu einem bestimmten Betrage unterschritten werden. Ins Freiland kann nicht nur zu beliebigen Preisen verkauft werden, sondern die dorthin gelieferten Mengen sind insofern auch lizenzfrei, als für diejenigen Mengen der liefernden Zeche bezw. Verwaltung, mit welchen sie die ihr jeweilig zugebilligte Versandmenge überschreitet, keine Mehrversandstrafe zu zahlen ist. Allerdings sind auch die betreffenden, die Lizenz überschreitenden Mengen nicht lizenzbildend, d. h. sie bleiben bei der Festsetzung der nächstjährigen Verhältniszahl außer Betracht.

Damit ist im wesentlichen zugleich das Verhältnis der Konvention zum Auslande gegeben. Insoweit letzteres in das sogenannte Freilandgebiet gehört, hat die Konvention einen Einfluß auf die Preisstellung überhaupt nicht; hinsichtlich des als Ausnahme- oder Ferngebiet anzusehenden Auslands ist den Zechen das Recht zur Abweichung von den Mindestpreisen bis zu einer im Vertrage näher bestimmten Höhe gestattet. Im übrigen ist formell nirgends ein Unterschied zwischen Inland und Ausland gemacht worden. Dagegen besteht tatsächlich insofern ein Unterschied, als die Begrenzung der Freiland-, Ausnahme- und Ferngebiete vorwiegend, um nicht zu sagen in der Hauptsache, mit Rücksicht auf den ausländischen Wettbewerb erfolgt ist. Eine Ausgleichung billigerer Auslandspreise durch eine Umlage der Konventionsmitglieder hat nach Mitteilung in den kontradiktorischen Verhandlungen nicht stattgefunden.

Organe der Oberschlesischen Kohlenkonvention sind die Hauptversammlung und der Vorstand. Dem letzteren liegen nach Mitteilung in den kontradiktorischen Verhandlungen im wesentlichen die Bureaugeschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung ob. Die Hauptversammlung bestimmt die Mindestpreise, setzt die den einzelnen Zechen zugebilligten Versandmengen (Lizenzen) fest, beschließt über Veränderungen in den Bestimmungen über die verschiedenen Sortimente u. a. m. Je 100000 Tonnen oder angefangene 100000 Tonnen Verhältniszahl berechtigen zu einer Stimme. Das Nähere, insbesondere auch über die zur Gültigkeit der einzelnen Beschlüsse erforderlichen Mehrheiten, ist aus § 25 des Vertrags ersichtlich. Die Hauptversammlung tritt regelmäßig vierteljährlich zusammen, um die Versandlizenzen für das betreffende Vierteljahr festzusetzen. Wenn und insoweit allvierteljährlich über Preisänderungen beraten wird, handelt es sich nur um Beschlüsse über einzelne oder neue Sorten. Wenn eine Grube neue Marken einführt oder ihre Separation verändert, dann müssen für diese neuen Sorten die Mindestpreise neu bestimmt werden, während bezüglich der alten

Digitized by Google

feststehenden Sorten, wie sie im Handel bekannt sind, nur selten Änderungen erfolgen. Durchgreifende Beschlüsse, welche die gesamten Konventionspreise berührt haben, waren bis zu dem Zeitpunkte, zu dem die kontradiktorischen Verhandlungen stattfanden, nur etwa 5 mal gefaßt worden, und es ist bis heute hierzu nur noch der Beschluß gekommen, durch den der Normal-Mindestpreis um 60 ℳ für die Tonne zum 1. April 1906 erhöht worden ist. Die außerdem eingetretene Erhöhung des Preises für Kleinkohle um 60 ℳ stellt nach Mitteilung der Konvention nur eine Rückregulierung der Spannung zwischen Grob- und Kleinkohle dar, die infolge der am 1. April 1902 erfolgten Ermäßigung des Kleinkohlenpreises um 60 ℳ über das normale Maß gestiegen war. Da hiernach eine regelmäßige Festsetzung der Preise für einen bestimmten Zeitraum nicht stattfindet, besteht auch eine Einwirkung der Preisfestsetzungen auf die Dauer der Abschlüsse nicht. Vielmehr ist es der einzelnen Zeche überlassen, auf so lange Zeit, wie sie es für angebracht hält, Verkäufe zu tätigen, wobei allerdings vorausgesetzt wird, daß, um neuen Konventionsbeschlüssen nicht hinderlich zu sein, auf länger als ein Jahr derartige Abschlüsse nicht erfolgen. Werde während der Dauer solcher Verträge Preisänderungen beschlossen, so hat die Preisänderung auf die abgeschlossenen Verträge nur insoweit Einfluß, als dies in den Verträgen selbst schon vorgesehen war.

Strafgelder werden von der Konvention für Verkäufe erhoben, welche die Mitglieder unter den Mindestpreisen ausführen, sowie für Überschreitungen der den Mitgliedern zugebilligten Versandlizenz. Indessen sind diejenigen Mengen, um welche die Versandlizenz überschritten wurde, trotzdem eine Strafe dafür bezahlt werden mußte, ebensowenig lizenzbildend, wie das schon oben bezüglich der die Lizenz überschreitenden Lieferungen nach den Freilandgebieten erwähnt wurde. Preisunterschreitungen haben bis jetzt nicht stattgefunden, so daß eine Strafverhängung, deren Höhe die Hauptversammlung im einzelnen Falle festzustellen hätte, bisher nicht vorgekommen ist. Die Strafen für Überschreiten der Versandlizenzen betragen für jede mehrversandten vollen 100 Tonnen je 200 ℳ und werden nach den von den Gruben selbst gemachten Angaben verhängt. Die Kontrolle der Angaben findet in der Hauptsache auf Grund der Veröffentlichungen statt, welche die Eisenbahnverwaltung über die Verladung seitens der einzelnen Gruben regelmäßig herausgibt.

Die Bestimmungen der Konvention erstrecken sich nicht auf Koks. Auch Kokskohlen sind in der Hauptsache frei, und zwar hinsichtlich der Produktion, weil die Regelung der Versandlizenzen sich nur auf den Hauptbahnversand erstreckt, Kokskohlen aber auf den für den Verkehr zwischen Gruben und Hütten dienenden Schmalspur- und Drahtseilbahnen befördert werden, hinsichtlich des Preises, weil nach § 11 Abs. 2 des Statuts Kokskohlen, die an oberschlesische Koksanstalten zur eigenen Verkokung geliefert werden, in der Preisstellung frei sind. Hiernach herrscht in bezug auf Kokskohlen und Koks freier Wettbewerb. Dabei nimmt die Firma „Oberschlesische Kokswerke und Chemische Fabriken“ als Besitzerin der größten Koksanstalten und als Produzentin der weitaus größten Hauptmasse des oberschlesischen Koks eine gewisse maßgebende Stellung ein.

Eine Absatzorganisation besteht innerhalb der Oberschlesischen Kohlenkonvention nicht. Ebensowenig wie der Verband selbst den Verkauf der Bergwerkserzeugnisse bewirkt, sind Verkaufsgesellschaften, etwa nach dem Vorbilde der Kohlenverkaufsgesellschaften des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats begründet worden. Der Absatz erfolgt durch den Handel, dessen bedeutendste Firmen, Caesar Wollheim sowie Emanuel Friedländer & Co., sowohl miteinander

Digitized by Google

als auch mit dem fiskalischen Handelsbureau und einer Reihe anderer bedeutender Firmen (Beck & Sohn, Dzialas & Ackermann, Ollendorf & Co. u. a. m.) im Wettbewerb stehen.

Eine Absatzorganisation besonderer Art ist die in Anlehnung an die Firma Friedländer & Co. geschaffene Interessengemeinschaft Friedenshütte — Schaffgotsch — Ballestrem, der vor kurzem auch Borsig beigetreten ist. Die Werke verkaufen ihre Kohlen nicht mehr selbst, sondern durch die Firma Friedländer & Co. Der Erlös wird nach einem bestimmten Schlüssel unter den Beteiligten verteilt, wobei die Firma Friedländer außer dem Ersatz der Geschäftskosten einen bestimmten Anteil an dem über den fixierten Einstandspreis erzielten Mehrerlös erhält. Die Interessengemeinschaft steht übrigens auch hinsichtlich der Produktion auf einer breiteren Basis als die Kohlenkonvention. Sie hat nicht nur den Hauptbahnversand, sondern die gesamte Kohlenförderung einschließlich des Bedarfs der Verwaltungen kontingentiert. Ausgeschlossen bleibt nur der Eigenbedarf im engsten Sinne, der für die Kohlenförderung selbst gebraucht wird. Dabei gleichen die Werke ihre Förderung an zum Selbstverbrauch geeigneten Kohlen wie Staubkohlen u. dergl. untereinander aus, so daß dadurch hochwertigere Kohlen wie Industrie-, Kokskohlen u. a. für den Markt frei werden.

Preiserörterung in den kontradiktorischen Verhandlungen.

Entsprechend der geringeren Produktion der Oberschlesischen Kohlenkonvention, ihrer loseren Organisation, insbesondere dem Mangel einer Verkaufssyndizierung und dem dadurch verringerten Einfluß auf die Preisgestaltung haben sich auch die Erörterungen über die Preispolitik der Vereinigung in den kontradiktorischen Verhandlungen der Kartellenquete gegenüber der Besprechung der rheinisch-westfälischen Verhältnisse in engeren Grenzen bewegt. Die Einwendungen haben sich wie beim Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat auf die Zeit des wirtschaftlichen Niederganges beschränkt. Es wurde die Ermäßigung der Preise während dieser Periode für ungenügend erklärt und behauptet, daß die in der Konvention vereinigten Zechen auf Grund der Preise der Hochkonjunktur eine Rentabilität aufrecht erhalten hätten, die angesichts des allgemeinen Rückganges unberechtigt gewesen sei.[1]) Dabei gingen jedoch die Ansichten über den Zeitpunkt, zu dem der Umschwung der wirtschaftlichen Lage erkennbar war und damit zu besonderen Maßregeln und Preisherabsetzungen Anlaß geben konnte, wiederum auseinander.

Die zur Rechtfertigung der Preisgestaltung angeführte Steigerung der Selbstkosten, insbesondere der Arbeitslöhne, der Preise für Eisen und Holz, der Ausgaben für Wohlfahrtseinrichtungen, sowie der Einrichtungskosten durch Befolgung der bergpolizeilichen Anforderungen führte zu Erörterungen über die Selbstkosten, die ein verwertbares Resultat nicht ergaben.[2])

Von den Vertretern der einzelnen Gruppen der Kohlenverbraucher äußerten sich verschiedene Sachverständige uneingeschränkt anerkennend über die Preisgestaltung im oberschlesischen Kohlenrevier, so die Vertreter der Zementindustrie[3]) der Sodaindustrie,[4]) der schlesischen Zuckerindustrie,[5]) während aus den Kreisen der ostdeutschen Zuckerindustrie[6]) diesem Urteile zwar für die Zeit vor 1900 zugestimmt, hinsichtlich der Periode des wirtschaftlichen Niederganges aber eine frühere und stärkere

[1]) Kontradiktorische Verhandlungen, Gothein S. 366 ff., S. 384 ff. Bentzki S. 361 u. a.

[2]) Wachler S. 378, 379, dagegen Gothein S. 384 ff. Rive S. 376, 383 ff.

[3]) von Prondzynski-Groschowitz S. 397.

[4]) Goecke-Montwy S. 363.

[5]) Skene-Klettendorf S. 412.

[6]) Berendes-Kulmsee S. 410.

Digitized by Google

Herabsetzung der Kohlenpreise für angebracht bezeichnet wurde. Seitens der Maschinenindustrie[1]) wurde zugunsten der Preispolitik der Konvention in der Zeit des Niederganges der geltend gemachte Standpunkt vertreten — der ebenfalls bereits in den Verhandlungen über das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat hervorgehoben worden war —, daß eine sofortige Ermäßigung der Preise für Kohlen und sonstige Rohstoffe nach Eintritt des Umschwunges das Vertrauen noch mehr erschüttert und den Rückgang verschärft hätte. Ein Fehler sei jedoch die Entschließung der Konvention gewesen, die Preise für 1901 nicht nur nicht herabzusetzen, sondern noch (um 5 und 2 Pfennig für den Zentner) zu erhöhen[2]) und dieser Erhöhung gegenüber sei die spätere Preisherabsetzung ungenügend gewesen. Als Folge dieser falschen Preispolitik zur Zeit des allgemeinen Rückganges sei für die veredelnden Industrien eine Erschwerung des Wettbewerbes im Ausland eingetreten.

Die Vertreter des oberschlesischen Bergbaues[3]) wiesen hinsichtlich der Preiserhöhung für 1901 darauf hin, daß diese Erhöhung im wesentlichen bereits im Frühjahr 1900, zum anderen Teile im Spätsommer 1900 zu einer Zeit erfolgt sei, wo der Eindruck der aufsteigenden Richtung im Wirtschaftsleben noch fortbestand.

Längere Erörterungen knüpften sich an die Ausführungen eines Vertreters der Breslauer Stadtverwaltung,[4]) nach dessen auf Grund der amtlichen Statistik der Stadt Breslau gemachten Angaben in Breslau

im Jahre	1897	. . .	12,83 ℳ
" "	1898	. . .	13,52 "
"	1899	. . .	14,15 "
" "	1900	. . .	14,91 "
" "	1901	. . .	16,98 "

für die Tonne Kohlen bezahlt worden sind. Daraus wurde für die von der Stadtverwaltung bezogenen Kohlen eine Mehrausgabe von 400 000 ℳ im Jahre 1901 im Vergleich zum Jahre 1897 und für den Gesamtverbrauch innerhalb der Stadtgemeinde Breslau eine Mehrausgabe von 2,8 Millionen ℳ bei Zugrundelegung gleicher Mengen in denselben Jahren berechnet.

Dieser Aufstellung gegenüber wurde seitens der Konvention[5]) behauptet, daß die von der Stadt Breslau bezahlten Preise in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage und der gesteigerten Nachfrage bis zum Jahre 1901 noch als verhältnismäßig niedrig zu bezeichnen seien.

Das komme am besten zum Ausdruck, wenn man die Entwicklung der von der Breslauer Gasanstalt für Gaskohle gezahlten mit den von ihr für Gaskoks verlangten Preisen vergleiche, wobei sich folgendes Bild ergäbe:

Preise für Gaskohlen		Preise für Gaskoks	
1896/1899 . .	9,10 ℳ.	1896	14,00 ℳ.
		1897	15,00 "
		1898	16,00 "
		1899	16,80 "
1899/1900 . .	9,30 "	1900 . .	18,80 bis 22 "
1900/1901 . .	11,00 "	1901 . .	18,00 " 22 "
1901/1902 . .	12,60 "	1902 . .	16,00 " 18 "
1902/1903 . .	11,50 "		

[1]) Kontradiktorische Verhandlungen, Stahl-Bredow S. 471.
[2]) Vgl. Gothein S. 386.
[3]) U. a. Volz S. 491.
[4]) Dr. Rive-Breslau S. 370, 452 u. a. a. O.
[5]) Arnhold-Berlin S. 443.

Digitized by Google

Eine Einigung wurde auch über diesen Punkt nicht erzielt. Der Zusammenhang der Preise von Gaskohle und die wirtschaftlichen Gründe ihrer Preisbildung wurde verschieden beurteilt.[1]) Die angeführten Zahlen allein lassen einen Vergleich der Kohlenpreise nicht zu, weil auf der einen Seite nur Preise für Gaskohlen, auf der andern ein Durchschnittspreis für verschiedene Sorten, dort ab Grube, hier frei Bahnhof Breslau angegeben sind. Weitere Folge ist daher diesem Material nicht gegeben worden.

Aus der folgenden Tabelle sind die für den Gesamtabsatz der oberschlesischen Steinkohlengruben nach der Statistik des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins erzielten Jahresdurchschnittserlöse in den Jahren 1887—1905 ersichtlich.

Jahr	Für die Gesamtheit aller oberschlesischen Steinkohlengruben betrug			Für die Gesamtheit der der Oberschlesischen Kohlenkonvention bezw. ihren Vorvereinigungen angehörigen Gruben betrug		
	der Gesamtabsatz t	der Gesamterlös ℳ	der Durchschnittserlös pro Tonne ℳ	der Gesamtabsatz t	der Gesamterlös ℳ	der Durchschnittserlös pro Tonne ℳ
1887	11 919 763	45 136 925	3,787	—	—	—
1888	13 304 052	50 333 502	3,783	—	—	—
1889	14 501 420	56 898 346	3,924	—	—	—
1890	15 518 228	78 172 906	5,037	11 361 575	54 288 571	4,78
1891	16 246 138	92 201 141	5,675	12 054 730	65 880 514	5,47
1892	14 996 727	85 466 338	5,700	11 124 281	61 607 390	5,54
1893	15 632 116	87 974 863	5,628	11 488 489	63 184 187	5,50
1894	15 825 563	86 573 421	5,476	11 615 383	62 465 318	5,38
1895	16 541 383	90 470 988	5,469	12 242 313	66 055 835	5,39
1896	18 104 140	98 905 231	5,466	13 219 781	70 729 351	5,35
1897	19 061 043	105 986 844	5,560	13 914 837	75 357 030	5,42
1898	20 746 118	121 327 229	5,875	15 107 961	86 109 759	5,70
1899	21 760 478	135 899 441	6,275	16 029 515	98 115 111	6,12
1900	22 925 323	170 772 551	7,480	16 928 138	125 153 078	7,39
1901	22 957 484	192 688 039	8,453	17 115 786	144 277 458	8,43
1902	22 300 935	178 160 029	8,033	16 497 046	131 725 711	7,98
1903	22 760 763	175 791 469	7,778	16 917 230	130 483 868	7,713
1904	23 062 517	173 268 720	7,534	16 804 999	126 353 119	7,519
1905	25 081 266	187 410 004	7,501	18 448 163	137 851 398	7,472

Der durchschnittliche Verkaufspreis für eine Tonne Kohlen auf den fiskalischen Steinkohlenbergwerken in Oberschlesien hat betragen:

	ℳ		ℳ
1880/81	4,19	1893/94	6,10
1881/82	4,14	1894/95	5,94
1882/83	4,14	1895/96	5,92
1883/84	4,18	1896/97	5,98
1884/85	4,22	1897/98	6,19
1885/86	4,21	1898/99	6,47
1886/87	4,11	1899	7,06
1887/88	4,07	1900	8,05
1888/89	4,17	1901	8,84
1889/90	4,45	1902	8,24
1890/91	6,43	1903	7,99
1891/92	6,49	1904	7,80
1892/93	6,31		

Die Kohlen der fiskalischen Gruben gehören, wie in den kontradiktorischen Verhandlungen hervorgehoben wurde, zu den besten Sorten des Bezirks.

[1]) Kontradiktorische Verhandlungen, Gothein S. 451.

Digitized by Google

Danach haben die Preise in Oberschlesien ebenso wie in Rheinland-Westfalen 1901 den höchsten Stand erreicht, jedoch 1905 im Gegensatze zum Durchschnittspreise der Ruhrkohlen noch eine absteigende Richtung verfolgt. Bezüglich der Preisentwicklung, nicht im Durchschnitt, sondern auf Grund der Festsetzungen der Konvention berechnet, sind in folgendem die Preise für Hausbrandkohle und für Industriekohle gegeben. Die Oberschlesische Kohlenkonvention setzte bei ihrer Begründung am 1. April 1890 im ersten Statut für die genannten Sorten folgende Mindestverkaufspreise fest:

	Hausbrandkohle (Grobkohle)	Industriekohle (Kleinkohle)
	ℳ	ℳ
	7,40	4,80

Diese Preise haben im Laufe der Jahre bis jetzt die nachstehenden Veränderungen erfahren:

1. Oktober	1893	7,40	4,60
1. Juli	1897	7,40	4,80
1. Januar	1898	7,80	5,00
1. April	1899	8,20	5,40
1. September	1899	8,60	5,80
1. April	1900	9,60	6,80
1. September	1900	10,00	7,20
1. April	1902	10,00	6,60
1. April	1906	10,50	7,10
1. Januar	1907	10,50	7,70

Von besonderem Interesse ist die Stellung, welche in den kontradiktorischen Verhandlungen die Eisenindustrie Oberschlesiens, die nicht eigene Kohlenzechen besaß und daher auf den Bezug von Kohlen angewiesen war, gegenüber der Kohlenkonvention einnahm.[1]) Drei der bedeutendsten Eisenwerke dieser Art waren Anfang 1903 an die Konvention mit dem Ersuchen herangetreten, ihnen auf die von der Konvention festgesetzten normalen Kohlenmindestpreise Nachlässe zu bewilligen. Zur Begründung des Antrags machten die Werke geltend, daß sie seit mehr als zwei Jahren mit Verlust arbeiteten und daß dieser Übelstand wesentlich auf die Höhe der Kohlenpreise und das seit dem wirtschaftlichen Umschwung von 1900 entstandene Mißverhältnis zwischen letzteren und den Preisen der Eisenindustrie, insbesondere den Preisen von Walzeisen, Blechen, Röhren usw. zurückzuführen sei. Wenn man die Steigerung der Preise für Flamm- und Kokskohlen in den Jahren 1901 und 1902 gegenüber den Preisen der Jahre 1895, 1889 und folgenden dahin umrechne, um wieviel dadurch die Dividende der einzelnen Eisenwerke geschmälert worden sei, so ergebe sich ein Ausfall an Dividende von 5 bis 9 % je nach Lage des einzelnen Unternehmens. Die Werke beantragten, daß die Konvention die Kohlenpreise auf den Stand des Jahres 1895, in dem eine der Konjunktur zur Zeit des Antrags entsprechende Lage der Eisenindustrie vorhanden gewesen sei, ermäßige und dabei lediglich die seitdem bei den Zechen zugestandenermaßen eingetretene Steigerung der Selbstkosten im Preise zum Ausdruck bringe.

Beachtenswert bei diesem Antrag ist, daß er sich nicht gegen die Kartellierung des Kohlenbergbaues, sondern gegen die ungenügende Durchführung der Kartellierung richtete und auf Beseitigung der ungünstigen Lage in der kohlenverbrauchenden Industrie durch weiteren Ausbau

[1]) Kontradiktorische Verhandlungen, Caro-Gleiwitz S. 461 ff. Anlage 13 der kontradiktorischen Verhandlungen S. 585 ff.

Digitized by Google

der Konvention abzielte. Der Absatz der Kohlen an die oberschlesischen Montanwerke unterlag nach dem alten Vertrage nicht den Bestimmungen der Konvention. Vielmehr waren die Gruben beim Absatz an die Montanindustrie sowohl hinsichtlich der Mengen wie der Preise ungebunden. Gerade darin sahen die Vertreter der Kohlen kaufenden Eisenindustrie einen Mangel der Kartellierung, weil das einzelne Mitglied der Konvention davor zurückscheue, für sich allein die nach Lage der wirtschaftlichen Entwicklung erforderlichen Preisnachlässe zu gewähren, die von einem fester gefügten Kartell unter Abwägung der Interessen der einzelnen abnehmenden Industrien zu gemeinschaftlichen Lasten übernommen würden.

Der Antrag auf Ermäßigung der Kohlenpreise für die Eisenindustrie wurde von der Oberschlesischen Kohlenkonvention abgelehnt.[1]) Es wurde die ungünstige Lage der Eisenindustrie und die ungenügende Höhe der Preise für Walzeisen und Kleinfabrikat anerkannt, dagegen bestritten, daß die Kohlenpreise hierauf von wesentlichem Einflusse seien. Vielmehr sei der niedrige Stand der Preise für die vorerwähnten Erzeugnisse auf die Steigerung der Produktion innerhalb des beschränkten oberschlesischen Absatzgebiets, zum überwiegenden Teile aber, wie auch von der gegnerischen Seite nicht bestritten wurde,[2]) auf die Uneinigkeit und den gegenseitigen Wettbewerb der an der Erzeugung beteiligten Eisenwerke zurückzuführen. Infolgedessen produziere auch die Eisenindustrie, die mit eigenen Kohlen arbeite, unter den Selbstkosten. Die Preise für Kohlen, und insbesondere für die geringeren Sorten (Staub-, Gries- und Kleinkohlen), welche die oberschlesische Eisenindustrie verbrauche, seien in Oberschlesien niedriger als in irgend einem anderen deutschen Wirtschaftsgebiete, weil diese Sorten im Überflusse vorhanden seien und mehrfach unverwendet auf die Halde gestürzt werden müßten.[3]) Die Bewilligung von Ausnahmepreisen würde, ganz abgesehen davon, daß letztere seitens der Gruben, die selbst Eisenerzeugnisse herstellten, der eigenen Konkurrenz zugewendet würden, dazu führen, daß auch andere Industrien mit dem gleichen Ersuchen hervorträten und damit den behufs Besserung der Kohlenpreise erfolgten Zusammenschluß der Zechen gegenstandslos machten. Der Antrag sei aber auch in sich gegenstandslos, weil nach dem Antrage selbst die Steigerung der Selbstkosten berücksichtigt werden solle. Letztere sei höher wie die Steigerung der Preise, zumal wenn man die im Jahre 1901 erfolgte Ermäßigung der Kohlenpreise in Betracht ziehe. Die Oberschlesische Kohlenkonvention könne zugunsten der nicht mit eigenen Kohlen arbeitenden Eisenindustrie nicht mehr tun, als den einzelnen Zechen hinsichtlich des Absatzes an erstere völlig freie Hand lassen und somit den Zustand freien Wettbewerbes herstellen.[4]) Ein engerer Zusammenschluß würde aus den angeführten Gründen keine Änderung herbeiführen.[5])

In den Verhandlungen wurde bei Erörterung des Antrags zur Unterstützung der beiderseitigen Behauptungen eine Berechnung der Dividendenerträge der beteiligten Gesellschaften aufgestellt. Ein Einverständnis wurde aber auch hierüber nicht erzielt, da der Ausgangspunkt verschieden und die Unterlagen für die Beurteilung nicht allgemein zugänglich waren. Die Verhältnisse haben sich inzwischen insofern verschoben, als auch die Kartellierung der Eisenindustrie fortgeschritten ist, die Eisenpreise auch

[1]) Anlage 13 der kontradiktorischen Verhandlungen, S. 590 ff. Kontradiktorische Verhandlungen: Williger-Katowitz S. 477 ff. Junghann-Berlin S. 483 ff.
[2]) Caro-Olewitz a. a. O.
[3]) Junghann-Berlin S. 483.
[4]) Williger a. a. O., Junghann a. a. O.
[5]) Dergleichen Ansicht Gothein S. 486 ff.

Digitized by Google

in den Fertigfabrikaten der hier genannten Art (Walzeisen, Bleche, Röhren usw.) sich gebessert haben und ein Teil der an dem Antrage beteiligten Werke sich Kohlenzechen angegliedert hat. Anderseits ist in dem neuen Vertrage der Oberschlesischen Kohlenkonvention vom 1. Oktober 1905 bestimmt worden, daß für Verkäufe an oberschlesische Montanwerke für deren eigenen Bedarf von der Hauptversammlung der Konventionsmitglieder auch andere als die normalen Mindestpreise mit $^2/_3$ Mehrheit festgesetzt werden können.

Digitized by Google

C. Das Niederschlesische Kohlensyndikat.

Das Niederschlesische Kohlensyndikat G. m. b. H. in Waldenburg i./Schl. ist am 23. Dezember 1903 begründet, im Juni 1904 als Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht in das Handelsregister eingetragen worden und hat seine Tätigkeit im Herbst 1904 begonnen. Der Zusammenschluß erfolgte unter dem Druck des wirtschaftlichen Niedergangs nach 1900, währenddessen der Wettbewerb im Absatz infolge abnehmenden Bedarfs sowohl unter den Werken selbst wie mit dem österreichischen Steinkohlen-Bergbau sich derart steigerte, daß die Verkaufspreise nach Angabe des Syndikats zum Teil hinter den Selbstkosten zurückblieben.

Das Syndikat ist nach dem Vorbilde des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats errichtet und letzterem auch in der Organisation angepaßt. Es gehören ihm 10 Werke an, mit einer Förderung im Jahre 1905 von 4224399 t Kohlen (einschließlich der zur Koksgewinnung verwendeten Kohlen) und einer Erzeugung von 435761 t Koks und 27914 t Briketts im gleichen Jahre. Dem Syndikat sind zwei Werke nicht angeschlossen, deren Produktion auf 1077416 t Kohlen geschätzt wird.

Der Syndikatsvertrag bezieht sich auf Steinkohlen, Koks und Briketts mit Ausnahme des Landabsatzes, Selbstverbrauchs und des Bedarfs der Beamten und Bergleute.

Der Umfang von Förderungsabsatz und Erlös im Jahre 1905 ergibt sich aus folgender Tabelle:

1905	Beteiligungsziffer der im Syndikat vereinigten Gruben	Förderung	Selbstverbrauch der Syndikatsgruben	Versand für Rechnung des Syndikats	Versand für Rechnung der Gruben auf früher getätigte Abschlüsse	Gesamterlös	Durchschnittspreis
hlen . .	4342147,47	4224399,33	1222764,96	2040456,74	899855,80	26186254,08	8,90
			davon Inland	1509655,79	509890,90	19380662,95	9,59
			„ Ausland	530800,95	389964,90	6805591,13	7,37
ks . . .	430685,26	435761,79	5289,77	205210,83	206219,35	6291949,06	15,29
			davon Inland	154289,41	136780,25	4377243,70	15,03
			„ Ausland	50921,42	69439,10	1914705,26	15,90
ketts . .	50163,94	27914,53	1206,33	21887,45	5650,10	342245,60	12,42
			davon Inland	17538,10	5650,10	286585,59	12,86
			„ Ausland	4349,35	—	55660,01	12,79

Eine Abgrenzung der Absatzgebiete für das niederschlesische Revier und eine Trennung zwischen bestrittenem und unbestrittenem Gebiete wie in Westfalen ist nicht durchgeführt, weil auch im engeren Absatzgebiete des Syndikats die Preise durch den fremden Wettbewerb beeinflußt werden. Wie vorstehende Übersicht ergibt, sind die im Auslande (Österreich) für Kohle erzielten Preise hinter den Inlandspreisen zurückgeblieben, während die Auslandspreise für Koks und Briketts die Inlandspreise um ein geringes übersteigen.

Digitized by Google

Die Lieferungsbedingungen des Syndikats sind in Anlage A zum ersten Teil der Denkschrift über das Kartellwesen S. 43/44 abgedruckt. Einkaufsvereinigungen der verschiedenen Industriezweige des Waldenburger Bezirks kommen nicht in Frage. Den landwirtschaftlichen Genossenschaften, Spar- und Darlehnskassen gegenüber hat das Syndikat die Beziehungen von den einzelnen Werken übernommen. Danach wird den landwirtschaftlichen Genossenschaften zum Teil von den Großhändlern, zum Teil vom Syndikat unmittelbar geliefert. Im letzteren Falle gelten die Großhändlerpreise, sofern es sich um größere Vereinigungen handelt, während kleinere Genossenschaften ihrem geringeren Umfang entsprechend den Platzhändlern gleichgestellt sind.

Digitized by Google

10. Förder- und Verkaufsverband der Zwickauer und der Lugau-Oelsnitzer Steinkohlenwerke.

Der Förder- und Verkaufsverband der Zwickauer und der Lugau-Oelsnitzer Steinkohlenwerke tritt neben dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat und der Oberschlesischen Kohlenkonvention ebenfalls an Bedeutung zurück. Der Verband umfaßt 20 Mitglieder mit 20 Betrieben, deren Förderung rund 4 000 000 t im Werte von etwa 50 000 000 ℳ jährlich beträgt. 2 Betriebe gehören ihm nicht an, die von Arnim'schen Steinkohlenwerke zu Planitz mit etwa 217 000 t Jahresförderung und das Steinkohlenwerk C. G. Kästner in Zwickau mit 230 t Jahresförderung. Die Werke des Verbandes beschäftigten 21 368 Arbeiter, davon 251 weibliche.

Die Organisation der Vereinigung ist aus dem in Anlage A zum ersten Teil der Denkschrift S. 44 ff. abgedruckten Vertrage ersichtlich. Organe sind der Ausschuß und die Mitgliederversammlung. Die Vereinigung, deren Bestimmungen Steinkohlen, nicht Brikett und Koks unterliegen, hat sich nach der Hochkonjunktur des Jahres 1900 in der Zeit sich verschlechternden Geschäftsganges zunächst auf 1 Jahr, vom 1. April 1902 bis 1. April 1903 gebildet, um die gegenseitigen Unterbietungen der Verbandswerke zu beseitigen, und ist dann von 3 zu 3 Jahren, zur Zeit also bis zum 31. März 1909 verlängert worden. Der Verband beschränkt sich auf Kartellierung der Produktion durch Aufstellung von Förderungsziffern für die einzelnen Werke und auf Regelung der Preise durch Festsetzung von Mindestverkaufspreisen. Förderungseinschränkungen sind bisher nicht in Frage gekommen. Jedoch ist für 1904/05 und 1905/06 beschlossen worden, die ins Verbands-Ausland abgesetzte Kohle nicht auf die Förderungsziffer anzurechnen. Dabei handelt es sich nach Angabe des Verbandes um verschwindend geringe Mengen, die als Stückkohle an böhmische Porzellanfabriken gingen. Die Mindestverkaufspreise gelten für das im Vertrage § 21 näher bezeichnete innere Verbandsgebiet (Zone A). Im äußeren Verbandsgebiet (Zone B) können die Mindestpreise um einen für 10 t festgesetzten Betrag unterschritten werden. Außerhalb des äußeren Verbandsgebiets unterliegen die Preise keiner Beschränkung.

Beim Absatz wird Kohlenhändlern, zu denen Einkaufsvereinigungen nicht gehören, gewisse Vergütungen gewährt. Großhändlerverbände, welche für die Erfüllung der von ihren Mitgliedern hinsichtlich des Weiterverkaufs der Verbandskohle übernommenen Verpflichtungen hinreichende Gewähr bieten und mindestens 6000 t jährlich bezogen haben, genießen besondere Vergünstigungen.

Digitized by Google

E. Die Ausfuhr von Steinkohlen und Koks.

Für die Beurteilung der Ausfuhrpolitik der Kartelle in der Steinkohlenindustrie sind die Zahlen der allgemeinen Statistik von Bedeutung, aus denen sich die Entwicklung der Ein- und Ausfuhr von Steinkohlen und Koks vor und seit Begründung der Kartelle ergibt. Die Ein- und Ausfuhr, sowie die Mehrausfuhr von Steinkohlen nach und aus dem deutschen Zollgebiet betrug[1]) in den Jahren 1886 bis 1905:

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr
1886 . .	2 560 291 t	8 655 240 t	6 094 949 t
1887 . .	2 674 739 „	8 781 377 „	6 106 638 „
1888 . .	3 252 409 „	9 460 258 „	6 207 849 „
1889 . .	4 556 559 „	8 847 202 „	4 290 643 „
1890 . .	4 164 538 „	9 145 187 „	4 980 649 „
1891 . .	5 032 826 „	9 536 374 „	4 503 548 „
1892 . .	4 436 983 „	9 649 055 „	5 212 072 „
1893 . .	4 664 048 „	9 677 305 „	5 013 257 „
1894 . .	4 805 971 „	9 739 075 „	4 933 104 „
1895 . .	5 117 356 „	10 360 838 „	5 243 482 „
1896 . .	5 476 753 „	11 598 757 „	6 122 004 „
1897 . .	6 072 030 „	12 389 907 „	6 317 877 „
1898 . .	5 820 332 „	13 989 223 „	8 168 891 „
1899 . .	6 220 489 „	13 943 174 „	7 722 685 „
1900 . .	7 384 049 „	15 275 805 „	7 891 756 „
1901 . .	6 297 389 „	15 266 267 „	8 968 878 „
1902 . .	6 425 658 „	16 101 141 „	9 675 483 „
1903 . .	6 766 513 „	17 389 934 „	10 623 421 „
1904 . .	7 299 042 „	17 996 726 „	10 697 684 „
1905 . .	9 399 693 „	18 156 998 „	8 757 305 „

Die Ein- und Ausfuhr sowie Mehrausfuhr von Koks nach und aus dem deutschen Zollgebiet betrug[1]) in den Jahren 1886 bis 1905:

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr
1886 . .	250 307 t	640 280 t	389 973 t
1887 . .	236 729 „	724 763 „	488 034 „
1888 . .	268 635 „	917 904 „	649 269 „
1889 . .	385 703 „	812 570 „	426 867 „
1890 . .	351 258 „	1 074 755 „	723 497 „
1891 . .	318 798 „	1 354 298 „	1 035 500 „
1892 . .	465 726 „	1 717 893 „	1 252 167 „
1893 . .	439 182 „	1 902 424 „	1 463 242 „
1894 . .	404 179 „	2 261 924 „	1 857 745 „
1895 . .	461 779 „	2 293 328 „	1 831 549 „
1896 . .	393 881 „	2 216 395 „	1 822 514 „
1897 . .	435 161 „	2 161 886 „	1 726 725 „
1898 . .	332 579 „	2 133 179 „	1 800 600 „
1899 . .	462 577 „	2 137 985 „	1 675 408 „
1900 . .	512 690 „	2 229 188 „	1 716 498 „
1901 . .	400 197 „	2 096 931 „	1 696 734 „
1902 . .	362 488 „	2 182 383 „	1 819 895 „
1903 . .	432 819 „	2 523 351 „	2 090 532 „
1904 . .	550 302 „	2 716 855 „	2 166 553 „
1905 . .	713 619 „	2 761 080 „	2 047 461 „

[1]) Nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich.

Digitized by Google

Die Verteilung der Ein- und Ausfuhr auf die einzelnen Länder sowie das Verhältnis zur inländischen Steinkohlengewinnung und zum Verbrauch ergibt sich aus den in Anlagen 29 und 30 abgedruckten Übersichten. Anlagen 29 u. 30.

Danach sind sowohl die Einfuhr-, als auch die Ausfuhrmengen andauernd gestiegen. Der Überschuß der Ausfuhr schwankt in den einzelnen Jahren, zeigt aber im ganzen ebenfalls eine steigende Richtung. An der Ausfuhr sind vorwiegend das Ruhrgebiet und Oberschlesien beteiligt. Der Hauptbahnabsatz der oberschlesischen Steinkohlengruben, getrennt nach Inlands- und Auslandsabsatz hat nach der Statistik des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins in den Jahren 1885 bis 1905 betragen:

Jahr	Der Gesamtabsatz per Hauptbahn hat betragen	Von dem Gesamtabsatz in Spalte 2 entfielen auf das Inland			Von dem Gesamtabsatz in Spalte 2 entfielen auf das Ausland			Von dem Auslandsabsatz in Spalte 6 entfielen auf	
		Menge		Geschätzter Wert[1])	Menge		Geschätzter Wert[1])	Österreich-Ungarn	Rußland
	Tonnen	in Tonnen	%	ℳ	in Tonnen	%	ℳ	Tonnen	Tonnen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1885	8 146 430	6 170 657	75,6	—	1 984 773	24,4	—	1 714 430	270 343
1886	8 435 738	6 317 068	74,9	—	2 118 670	25,1	—	1 827 242	291 428
1887	8 827 318	6 603 459	75,7	25 007 299	2 123 859	24,3	8 043 054	1 932 815	191 044
1888	9 845 717	7 390 552	75,1	27 958 458	2 455 165	24,9	9 287 889	2 278 294	176 871
1889	10 893 242	8 359 410	76,8	32 802 325	2 533 832	23,2	9 942 757	2 356 936	176 896
1890	11 821 666	8 933 577	75,6	44 998 427	2 888 089	24,4	14 547 304	2 695 139	192 950
1891	12 510 355	9 391 747	75,0	53 298 164	3 118 862	25,0	17 699 541	2 975 983	142 625
1892	11 333 857	8 580 577	75,7	48 909 289	2 753 280	24,3	15 693 696	2 614 737	138 543
1893	11 985 512	8 866 650	74,0	49 901 506	3 118 608	26,0	17 551 526	2 965 098	153 764
1894	12 123 559	8 754 196	72,2	47 937 977	3 369 363	27,8	18 450 632	3 144 616	224 747
1895	12 718 355	8 786 604	69,1	48 053 937	3 931 751	30,9	21 502 746	3 701 975	229 776
1896	13 924 267	9 311 232	66,9	50 895 194	4 613 035	33,1	25 214 849	4 323 616	289 419
1897	14 482 259	9 998 986	69,0	55 864 335	4 483 273	31,0	25 048 046	4 105 152	378 121
1898	15 818 333	10 888 272	68,8	63 968 598	4 930 061	31,2	28 964 108	4 424 669	505 392
1899	16 761 499	11 851 715	70,7	74 369 511	4 909 784	29,3	30 808 895	4 122 199	787 585
1900	17 888 301	12 371 480	69,2	92 538 670	5 516 821	30,8	41 265 821	4 615 723	901 088
1901	17 834 884	12 555 338	70,4	106 130 272	5 279 546	29,6	44 628 002	4 402 207	877 329
1902	17 323 475	12 245 952	70,7	98 371 732	5 077 523	29,3	40 787 742	4 448 597	628 896
1903	17 629 499	12 543 963	71,2	97 566 944	5 085 536	28,8	39 555 299	4 434 280	651 246
1904	17 579 576	12 367 405	70,4	93 176 029	5 212 171	29,6	39 268 496	4 576 789	630 513
1905	19 336 649	13 628 669	70,5	102 228 646	5 707 980	29,5	42 815 558	4 734 377	968 231

Es belief sich hiernach die Ausfuhr der oberschlesischen Steinkohlengruben im Hauptbahnverkand im Jahre 1890 auf 24,4 %, im Jahre 1905 auf 29,5 % des gesamten Hauptbahnabsatzes. Die Oberschlesische Kohlenkonvention, deren Verhältnis zur Ausfuhrfrage oben auf Seite 113 dargelegt ist, befaßt sich nicht selbst mit dem Versande, sondern überläßt die Ausfuhr den einzelnen, der Konvention angehörigen Gruben. Die Regelung der für die einzelnen Zechen maßgebenden Mindestpreise und der Fälle, in denen letztere im bestimmten Umfange unterschritten werden dürfen oder überhaupt nicht innegehalten zu werden brauchen, ist ohne grundsätzliche Unterscheidung zwischen Inland und Ausland, lediglich nach Lage der Wettbewerbsverhältnisse erfolgt. Für Oberschlesien steht daher die Frage der Ausfuhr mit der Konvention nur in mittelbarem Zusammenhang.

Beim Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat dagegen ist auch die Ausfuhr syndiziert. Das Syndikat hat in den Jahren 1886—1905 folgende Mengen ausgeführt:

[1]) Dieser Wert ist erhalten durch Multiplikation der Zahlen in Spalte 3 bezw. 6 mit dem (nach der Statistik des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins) für den Gesamtabsatz des Jahres erzielten Durchschnittserlös.

Digitized by Google

in den Jahren	1896/97	4 688 404 t	= 15,9 Proz.	des Gesamtversandes
" " "	1897/98	4 964 099 "	= 15,7 "	
" " "	1898/99	5 644 660 "	= 16,8 "	
in dem Jahre	1899	5 648 335 "	= 16,0 "	
" " "	1900	5 861 961 "	= 15,9 "	
" " "	1901	6 063 954 "	= 16,4 "	
" " "	1902	6 870 096 "	= 19,0 "	
" " "	1903	8 209 402 "	= 21,0 "	
" " "	1904	8 358 858 "	= 17,2 "	
" " "	1905	7 734 485 "	= 16,7 "	

Nach Empfangsländern getrennt betrug der Kohlenversand des Syndikats:

Empfangsländer	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
	t	t	t	t	t	t	t	t	t	t
Deutschland	24 789 466	26 674 408	27 865 817	29 578 398	32 037 824	31 004 135	29 263 996	30 862 152	40 285 499	38 568 908
Holland	3 459 546	3 611 669	3 762 259	3 669 189	3 782 821	3 818 938	4 168 156	4 880 501	4 768 198	4 278 759
Belgien	875 408	1 041 520	1 285 675	1 466 247	1 482 787	1 572 198	1 778 680	2 068 963	2 117 147	1 762 256
Frankreich	98 900	100 321	107 451	122 047	167 858	214 649	440 335	641 115	661 979	750 189
Schweiz	97 815	93 976	128 869	174 812	222 484	190 446	165 863	185 103	127 575	132 582
Italien	34 444	33 652	133 468	17 221	18 065	26 058	84 659	86 378	56 190	288 958
Dänemark	16 910	13 892	26 562	45 598	30 120	43 295	76 190	102 898	72 270	90 738
Asien (Kiautschou)	100	400	8 875	11 327	70 962	900	28 763	[1]) 26 911	149 112	42 009
Spanien		5 875	38 203	—	5 908	32 938	28 593	65 428	93 050	58 021
Luxemburg	1 548	1 135	1 125	2 433	20 798	37 392	22 817	23 292	20 063	55 860
Schweden	27 630	24 280	35 677	30 178	8 835	4 155	22 745	10 480	11 847	12 549
Rumänien	32 860	10 388	90 890	74 670	19 097	81 448	19 140	26 570	26 068	15 838
Rußland	21 860	12 628	33 998	16 363	14 902	31 297	18 840	25 695	51 840	56 200
Österreich und Tirol	6 456	4 970	11 668	11 382	12 090	10 870	11 210	9 178	8 812	17 006
Amerika	—	—	—	—	—	1 250	9 460	3 865	9 763	21 273
Afrika	4 270	5 105	2 360	3 448	3 908	2 510	2 980	53 808	166 398	176 892
Griechenland	1 200	400	2 950	2 595	1 390	—	—	—	6 127	24 296
Asiatische Türkei	—	—	—	—	—	600	1 200	—	—	—
Norwegen	785	—	135	1 080	—	100	505	140	siehe unter	Schweden
Portugal	—	—	—	—	—	—	100	3 620	12 467	10 285
Chile	500	—	—	—	300	—	—	—	—	—
Brasilien	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—
England	4 929	3 888	—	—	150	—	—	—	—	240
Südseeinseln	3 494	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Diverse Länder	—	—	—	—	—	—	—	5 957	952	500
Summe	29 477 870	31 638 507	33 510 477	35 226 733	37 899 802	37 068 089	36 134 092	39 071 554	48 644 357	46 809 393
davon Inland	24 789 466	26 674 408	27 865 817	29 578 398	32 037 824	31 004 135	29 263 996	30 862 152	40 285 499	38 568 908
davon Ausland	4 688 404	4 964 099	5 644 660	5 648 335	5 861 978	6 063 954	6 870 096	8 209 402	8 358 858	7 734 485

Gegen die Ausfuhrpolitik des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats sind hinsichtlich der ausgeführten Mengen sowohl wie hinsichtlich der erzielten Preise vielfach Beschwerden erhoben worden, die auch in den kontradiktorischen Verhandlungen zum Ausdruck kamen.

Menge.

Hinsichtlich der Mengen ist in Zeiten lebhafter Nachfrage geltend gemacht worden, daß das Syndikat, während im Inland der Bedarf der Abnehmer nicht völlig gedeckt werden könne, Kohlen und Koks in erheblichen Mengen ausführe, statt sie den inländischen Verbrauchern, die zur Abnahme der ausgeführten Mengen ganz oder zum Teil in der Lage seien, zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber hat das Syndikat eingewendet, daß die Auslandslieferungen nach dem jeweiligen Auftragsbestande abgeschlossen würden und daß diese Lieferungsverträge naturgemäß trotz einer später eintretenden, unerwarteten Steigerung des Inlandsbedarfs, mit dem vorher nicht habe gerechnet werden können, erfüllt werden müßten. Auf die ausländischen Lieferungen ganz zu verzichten, sei schon mit Rücksicht auf die Höhe der Ausfuhrmengen unmöglich. In Zeiten verminderter Nachfrage im Inlande könne die Ausfuhr nicht entbehrt werden, wolle man nicht die Förderung wesentlich einschränken und die dadurch eintretende Steigerung der Selbstkosten durch Erhöhung der

[1]) Davon 11 783 t nach Kiautschou.

Digitized by Google

Preise für die inländischen Kohlenbezüge ausgleichen. Die geschäftlichen Beziehungen mit dem Auslande aber zur Zeit starken Inlandsbedarfs fallen zu lassen, sei, da sich solche Beziehungen nicht ohne weiteres später wieder aufnehmen lassen, ebenfalls ausgeschlossen. Es würde sonst der Fall eintreten, daß die Fähigkeit der inländischen Verbraucher, bei gesteigertem Bedarf die Ausfuhrmengen ganz oder zum Teil abzunehmen, mit der niedergehenden Konjunktur wieder wegfiele, die Möglichkeit aber, die überschüssigen Mengen nunmehr auszuführen, nicht bestände, weil die ausländischen Kunden sich anderweit eingedeckt hätten. Anderseits geschehe alles, um den Anforderungen der inländischen Abnehmer soweit gerecht zu werden, wie es unter Wahrung des Interesses der Zechen möglich sei. Insbesondere seien sowohl ausländische als auch inländische Lieferungen zum Teil mit fremder Kohle erfüllt, und nach dem Ausland verkaufte Mengen zurückgekauft worden.

In letzterer Beziehung hat das Syndikat die folgende Aufstellung über Umfang und Ausführung der überseeischen Verpflichtungen in den Monaten Januar bis Oktober 1906 gemacht:

Monat	Kohlen				Koks	Briketts
	Lieferungsverpflichtung	wirklich geliefert		Zurückgekaufte Mengen		
		ab Westfalen	ab England			
	t	t	t	t	t	t
Januar	159 398,910	78 044,—	22 538,783	58 816,127	23 745,—	2 420,—
Februar	149 024,211	126 173,500	5 456,842	17 393,869	18 845,—	8 314,500
März	168 938,811	159 373,866	3 806,251	5 759,094	42 770,—	4 695,—
April	150 253,645	150 253,645	—	—	42 042,500	5 827,500
Mai	132 015,222	84 172,—	11 843,222	36 000,—	57 367,500	12 615,260
					[1] 41,107	
Juni	136 927,903	40 933,500	55 994,403	40 000,—	40 677,500	11 180,—
					[1] 39,500	
Juli	156 446,647	61 444,—	45 302,647	49 700,—	46 947,500	9 292,170
August	153 094,528	38 497,300	55 962,228	58 635,—	37 132,500	9 367,500
					[1] 519,680	
September	153 094,550	29 386,550	64 523,—	59 185,—	38 150,—	6 846,820
					[1] 107,285	
Oktober	124 408,494	36 403,—	34 570,494	53 435,—	40 800,—	4 815,—
					[1] 707,572	
	1 483 602,921	804 680,861	299 997,970	378 924,090	388 477,500	75 373,250

Danach haben die überseeischen Verpflichtungen des Syndikats für die ersten 10 Monate betragen . . . . . 1 483 603 t,
davon hat das Syndikat geliefert:

eigene Kohlen	804 681 "
englische Kohlen	299 998 "
zurückgekauft	378 924 "

In Erfüllung der Verpflichtungen nach Holland, Belgien und Frankreich, d. h. nach Gebieten, die das Syndikat zum natürlichen Absatzgebiet rechnet, sind
insgesamt . . . . . 515 971 t
englischer Kohlen geliefert und . . . . . 77 738 "
zurückgekauft worden. Für den Hamburger Markt betragen die entsprechenden Mengen 928 412 t (englische Kohlen) und 80 382 t (zurückgekaufte Kohlen). Im inländischen Gebiet beziffert das Syndikat den Erwerb

[1] Englischer Koks.

Digitized by Google

fremder, und zwar sowohl englischer wie oberschlesischer Gaskohlen, mit denen inländische Lieferungsverpflichtungen erfüllt worden sind, auf . . . . . 172 968 t,
die Mengen, die für das inländische Gebiet
im ganzen frei gemacht worden sind, auf 319 038 t.

Zu letzteren Mengen gehören 34 500 t, die an der Peripherie zurückgekauft worden sind, 73 370 t, die auf spätere Lieferungen verschoben werden konnten, weil die Verbraucher sie leicht durch englische Kohlen ersetzen konnten, sowie 38 200 t, hinsichtlich deren abgelaufene Verträge nicht erneuert worden sind. Die Gesamtsumme der vom Syndikat zu gunsten des inländischen Marktes ersetzten Kohlenmengen beträgt hiernach . 1 765 000 t.

Ausfuhrpreis.

Hinsichtlich der vom Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat bei der Ausfuhr gestellten und erzielten Preise wird der Vorwurf erhoben, daß das Syndikat im Ausland die Kohlen billiger verkaufe als im Inland und durch Lieferung billigerer Kohle die ausländischen Industrien in ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt zu Ungunsten der deutschen Industrien stärke. Die Frage ist in den kontradiktorischen Verhandlungen ebenfalls berührt worden, aber im Vergleich zu den Erörterungen über die gleiche Frage in den Verhandlungen über die Eisenkartelle zurückgetreten. Von einzelnen Fällen wurde nur ein Vorgang zur Sprache gebracht, bei dem es sich um den Verkauf von westfälischem Koks nach Österreich handelte.[1]) Während von der einen Seite Beschwerde darüber geführt wurde, daß solche Koklieferungen in einer Zeit, in der der Inlandspreis 17 ℳ betragen hätte, zu 8,10 ℳ für die Tonne erfolgt seien, wurde vom Syndikat darauf hingewiesen, daß die in Frage stehenden Lieferungen nur 0,35 % der gesamten Förderung betragen hätten und daß andererseits der Preis von 8,10 ℳ „ab Zeche“ gestellt worden, daß mithin noch die Fracht hinzuzurechnen sei.

Ein abschließendes Urteil über die Frage im allgemeinen läßt sich nicht abgeben, nachdem das Syndikat Auskunft darüber, wie sich die Preise im Ausfuhrgeschäft gestaltet haben, mit der Begründung abgelehnt hat,[2]) daß Durchschnittspreise bei der Verschiedenheit der Sorten einen Vergleich mit den inländischen Preisen nicht zuließen, daß aber die Angabe von Preisen bezüglich der einzelnen Geschäfte aus Rücksicht auf die Konkurrenz nicht angängig sei.

Bei der Beurteilung der Ausfuhrfrage ist davon auszugehen, daß für den Absatz von Kohle und Koks im Ausland ebenfalls die Abgrenzung von bestrittenem und unbestrittenem Gebiet von Bedeutung ist. Da das Ausland vorwiegend zu dem ersteren gehört, so wird die Preisstellung der besonderen Lage der Wettbewerbsverhältnisse angepaßt, ohne daß dabei ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Inland und Ausland bestünde. Dabei ist, wie das auch hinsichtlich des vorerwähnten einzelnen Falles hervorgehoben worden ist, dem ab Zeche gestellten Preise die Fracht zuzuschlagen. In dieser Hinsicht ist auf den Einfluß der geographischen Lage hingewiesen worden, die es z. B. den großbritannischen Kohlenzechen wegen der Nachbarschaft der See im Gegensatze zu den Zechen des Ruhrgebiets ermögliche, Kohlen ohne hohe Eisenbahnvorfrachten zu verladen. Unter Berücksichtigung dieses Vorsprungs werde von den englischen Gruben ebenfalls die Praxis geübt, im Auslande nötigenfalls unter dem Inlandspreise zu verkaufen[3]) und zwar handle es sich, wie die

---

[1]) Kontradiktorische Verhandlungen, Gothein S. 648 ff., Wachler S. 645 ff., Simmersbach S. 649 ff., Benkki S. 667/668.
[2]) Kontradiktorische Verhandlungen S. 126 ff.
[3]) Kontradiktorische Verhandlungen, Beumer, S. 871, 372.

Digitized by Google

untenstehende Übersicht ergebe,[1]) für diesen Preisunterschied um ganz andere Mengen als beim Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat. In gleicher Weise seien die rheinisch-westfälischen Zechen vor Begründung des Syndikats vorgegangen.

Neben der Unterscheidung zwischen bestrittenem und unbestrittenem Gebiet ist für die Preisstellung im Auslande die Frage der Konjunktur, des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage, ausschlaggebend. Bei gesteigerter Nachfrage werden die Preise zuzüglich Fracht nicht nur nicht hinter den Inlandspreisen zurückbleiben, sondern auch gelegentlich über letztere hinausgehen. In den kontradiktorischen Verhandlungen ist vom Syndikat darauf hingewiesen worden, daß in Zeiten der Hochkonjunktur nicht unerhebliche Überpreise im bestrittenen Gebiet erzielt worden seien. Für das Jahr 1900 wird die betreffende Summe auf über 1 Million Mark angegeben. In solchen Zeiten werden Geschäfte zu verlustbringenden Preisen nur vereinzelt und so unregelmäßig vorkommen, daß eine Schädigung deutscher Interessen nicht zu befürchten sein dürfte. Dagegen wird die erwähnte Ermäßigung der Auslandspreise im Vergleich zu den Inlandspreisen bei einem Umschwung in der Konjunktur und bei niedergehender wirtschaftlicher Entwicklung eintreten. Der verminderte Absatz im Inlande wird durch Steigerung der Ausfuhr wettgemacht. So ist z. B. die Ausfuhr des Syndikats von 16,4% des Gesamtabsatzes im Jahre 1901 auf 19% im Jahre 1902 und 21% im Jahre 1903 gewachsen. Die damit verbundene Herabsetzung der Preise für die Auslandslieferungen schädigt die deutschen Industrien, die ihrerseits auf den Absatz im Ausland angewiesen sind, insofern, als diese Industrien für ihren eigenen Kohlenbedarf höhere Preise anzulegen haben. Es wird jedoch geltend gemacht, daß das Syndikat solchen Industrien zum Teil ebenfalls billigere Preise stelle, und daß durch die Geschlossenheit des Syndikats und seine einheitliche Preispolitik auch in solchen Zeiten im Auslande noch bessere Preise erzielt würden, als sie die Zechen, solange sie einzeln und im gegenseitigen Wettbewerb Absatz suchten, für ihre Ausfuhrmengen erhalten hätten.

[1]) Es haben ausgeführt:

	Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat		England (ausschließlich Bunkerkohle)	
	1905	1. 1. bis 30. 9. 1906	1905	1. 1. bis 30. 9. 1906
	t	t	t	t
Kohlen	7 734 485	6 601 090	47 476 707	41 229 705
Koks	3 319 066	2 961 400	774 110	570 711
Briketts	291 320	320 775	1 108 455	1 072 435
Summe	11 344 810	9 883 265	49 359 272	42 872 851
Summe: Kohlen, Koks bei Abnahme eines Ausbringens von 78% in Kohlen umgerechnet und Briketts unter Berücksichtigung von 8% Pechzusatz in Kohlen umgerechnet	12 257 463	10 692 718	49 488 895	42 947 996

Digitized by Google

F. Kartelle der Nebenprodukte.

Im engsten Zusammenhange mit den Kohlenkartellen stehen die Verbände der Industrie, die sich mit der Herstellung von Teer, Benzol und Ammoniak usw., den sogenannten Nebenprodukten der Koksbereitung, und deren Weiterverarbeitung befaßt. Obwohl begrifflich zur chemischen Industrie gehörig, sind diese Erzeugnisse und die mit ihrem Verkaufe befaßten Syndikate wirtschaftlich zu der Interessentensphäre des Steinkohlenbergbaues zu rechnen.

Die außerordentliche Entwickelung der Nebenproduktenindustrie beruht auf der technischen Entwickelung der Koksgewinnung. Bei den ersten Konstruktionen der Koksöfen wurde ein Teil des Kohleneinsatzes behufs Erzielung der erforderlichen Hitze verbraucht. Die bei der Produktion entstehenden Gase blieben unbenutzt. Mit der Vervollkommnung der Ofenkonstruktionen gelang es, zunächst die Gase zur ausschließlichen Beheizung der Koksöfen zu verwenden, sodann auch die in den Gasen vorhandenen wertvollen Bestandteile an Teer, Ammoniak, Benzol usw. zu gewinnen, ohne die Heizkraft der Gase zu verringern. Nach dem neuesten Stande der Technik wird trotz Entziehung der Nebenprodukte nur ein Teil der Gase zur Beheizung der Koksöfen verwendet, während der Gasüberschuß für andere Zwecke (Kesselheizung, Betrieb von Gasmotoren, Beleuchtung) verfügbar bleibt.

Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Entwickelung für den Steinkohlenbergbau liegt in der Steigerung seiner Rentabilität. Die Darstellung der Nebenprodukte führt zu einer unmittelbaren Steigerung der Ausbeute bei der Koksproduktion und liefert zugleich im Pech ein geeignetes Bindemittel für die Brikettfabrikation, die eine große Ausdehnung angenommen hat und dazu beiträgt, die Erträgnisse der Magerkohlenzechen zu verbessern.

Die Vereinigung der Produzenten von Nebenprodukten ergab sich daraus, daß die Produktion vorwiegend auf den Zechen stattfand, die Mehrzahl der Unternehmungen daher dem Kohlensyndikat angehörte, und daß damit die Syndizierung des Verkaufs der einzelnen Produkte in der Natur der Sache lag. In folgendem sollen die Ergebnisse der schriftlichen Enquete unter Bezugnahme auf die Bemerkungen im ersten Teile der Denkschrift (S. 48 ff.) zusammengestellt werden.

Teer ist syndiziert in der deutschen **Teer-Verkaufsvereinigung zu Bochum,** deren Organisation aus den Veröffentlichungen a. a. O. S. 51 ersichtlich ist, während die Lieferungsbedingungen in der gegenwärtig geltenden Fassung in Anlage 32 abgedruckt sind. Die Vereinigung hat eine Verringerung ihres Einflusses dadurch erlitten, daß am 1. Januar 1906 eine größere Reihe von Mitgliedern ausgeschieden sind. Ein Teil der ausgeschiedenen Firmen und Gewerkschaften hat sich zu der **„Gesellschaft für Teerverwertung m. b. H. in Duisburg-Meiderich"** zusammengeschlossen. Die Statuten der Gesellschaft sind in Anlage 31 abgedruckt. Die Mitglieder haben ihren Sitz sämtlich im rheinisch-westfälischen Industriebezirke. Die Gesellschaft hat in Meiderich eine Teerdestillation errichtet, um durch diese Zentralisation billiger zu arbeiten, insbesondere die Gewinnung der Kleinprodukte Phenol, Kresol, Benzolsäure u. a. lohnender

Anlage 32.

Anlage 31.

Digitized by Google

als in den Einzeldestillationen zu gestalten, und durch Entfernung der Destillation von der Zeche die Brandgefahr sowie die Schwierigkeiten in der Regelung der Rauch- und Abwässerfrage zu vermeiden.

Die Gesellschaft für Teerverwertung hat sich mit anderen Zechendestillationen und reinen Destillationen zu einem Verbande zusammengetan, der unter dem Namen **Deutsche Teerprodukten-Vereinigung, Gesellschaft mit beschr. Haftung, Berlin,** den gemeinsamen Verkauf der Teererzeugnisse, wie Imprägnieröl, Naphthalin, Anthracen und Pyridin, sowie Pech und präparierten Teeren bezweckt. Der Deutschen Teerprodukten-Vereinigung gehören an:[1])

1. die Gesellschaft für Teerverwertung m. b. H. Duisburg-Meiderich,
2. Zechendestillationen:
   Zeche Mathias Stinnes, Essen-Ruhr,
   Gewerkschaft König Ludwig, König Ludwig,
   Gewerkschaft Lothringen, Gerthe bei Bochum,
   Gewerkschaft Friedrich der Große, Herne,
   Gewerkschaft Dorstfeld, Dorstfeld,
   Essener Bergwerks-Verein „König Wilhelm", Borbeck i. Rheinl.,
   Akt.-Ges. Schalker Gruben- & Hütten-Verein, Gelsenkirchen,
   Gustav Schulz, G. m. b. H., Bochum,
   Oberschlesische Kokswerke und Chemische Fabriken, Aktien-Gesellschaft, Berlin,
3. reine Destillationen:
   Chemische Fabrik Lindenhof C. Weyl & Co. Aktien-Gesellschaft, Mannheim,
   Rütgerswerke-Aktiengesellschaft, Berlin W.,
   Aktien-Gesellschaft für chemische Industrie, Gelsenkirchen-Schalke,
   Wirth, Waldthausen & Schulz, Langendreer,
   Hartmann & Lucke, Mülheim-Rhein,
   Wilh. Otto Waldthausen Wilh. Sohn, Clarenburg,
   Aktien-Gesellschaft für Teer- & Erdöl-Industrie, Berlin W.

Der Syndikatsvertrag dieser Vereinigung ist zum Teil wörtlich dem Vertrage des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats nachgebildet. Die Vereinigung befaßt sich auch mit dem Einkaufe von Rohteer, den sie nach Maßgabe der Beteiligungsziffern auf die Mitglieder verteilt. Die Lieferungsbedingungen sind in Anlage 33 abgedruckt. Anlage 33.

Über den Absatz der Deutschen Teer-Verkaufsvereinigung sowie der Gesellschaft für Teerverwertung liegen folgende Angaben vor:

Teerablieferungen:

1899	1900	1901	1902
94 053 t	110 178 t	118 980 t	129 684 t

1903	1904	1905
154 451 t	192 797 t	191 694 t.

Durchschnittspreise:

1899	1900	1901	1902
23,1 ℳ.	26,6 ℳ.	27,4 ℳ.	23,2 ℳ.

1903	1904	1905
24,7 ℳ.	23,4 ℳ.	21,76 ℳ.

die Tonne ab Erzeugungsstelle.

[1]) Nach dem Stande im Mai 1906.

Digitized by Google

Monat	Erzeugnis	Menge in kg	Durchschnittspreis ℳ
März	Steinkohlenteerpech	622 940	3,80
"	Präparierter Teer	103 919	3,80
April	Steinkohlenteerpech	1 940 500	3,80
"	Präparierter Teer	133 265	3,80
Mai	Steinkohlenteerpech	3 860 450	3,80
"	Präparierter Teer	138 890	3,80
"	Teeröle	1 096 836	3,40
Juni	Steinkohlenteerpech	5 417 482	3,80
"	Präparierter Teer	258 643	3,80
"	Teeröle	1 406 188	3,40
Juli	Steinkohlenteerpech	6 061 000	3,80
"	Präparierter Teer	271 060	3,80
"	Teeröle	1 323 214	3,40

Der Vertrieb von Benzol ist in der Deutschen Benzolvereinigung, G. m. b. H. in Bochum, syndiziert, deren Syndikatsvertrag ebenfalls dem des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats nachgebildet ist. Die Vereinigung ist aus der auf S. 52 des ersten Teils der Denkschrift aufgeführten Westdeutschen Benzol-Verkaufsvereinigung hervorgegangen und stellt eine Erweiterung der letzteren insofern dar, als sich auch die Firmen, welche bisher mit der früheren Westdeutschen Benzol-Verkaufsvereinigung nur in einem die Selbständigkeit der östlichen Firmen wahrenden Vertragsverhältnis gestanden hatten, inzwischen angeschlossen haben. Die Lieferungsbedingungen sind in Anlage 34 abgedruckt. Über den Absatz der Vereinigung liegen folgende Angaben vor:

Anlage 34.

Jahr	Benzol-Ablieferungen in t	Durchschnittspreise für die Tonne, ab Erzeugungsstelle in ℳ
1899 . . .	1 477	169,5
1900 . . .	11 323	178,0
1901 . . .	11 997	197,5
1902 . . .	13 324	210,0
1903 . . .	14 375	210,3
1904 . . .	17 060	211,0
1905 . . .	17 667	211,5

Das wichtigste der Nebenprodukte ist das Ammoniak, dessen Verkauf die **Deutsche Ammoniak-Verkaufsvereinigung**, G. m. b. H. zu Bochum, syndiziert hat (vergl. S. 48 ff. des ersten Teils der Denkschrift sowie hinsichtlich der gegenwärtig geltenden Lieferungsbedingungen Anlage 35 dieses Bandes).

Anlage 35.

Digitized by Google

Über Absatz und Preisgestaltung hat die Vereinigung folgende Angaben gemacht:

Jahr	Ammoniak-Ablieferungen in t	Durchschnittspreise, die Tonne Salz mit 24½ % Ammoniak, lose, ab Erzeugungsstelle in ℳ
1896 . . .	21 377	160,4
1897 . . .	32 418	155,1
1898 . . .	43 091	171,0
1899 . . .	45 671	192,8
1900 . . .	49 223	210,0
1901 . . .	48 957	213,0
1902 . . .	62 465	218,0
1903 . . .	64 675	232,0
1904 . . .	82 702	235,5
1905 . . .	102 183	234,6

Ammoniak wird in beträchtlichen Mengen in der chemischen Großindustrie, vor allem aber in der für den Markt maßgebenden Form des Sulfats in der Landwirtschaft als Düngemittel verwendet und steht in letzterer Hinsicht in scharfem Wettbewerbe mit dem Chilisalpeter.

Grundlage und Aufgaben der Kartelle der Nebenproduktenindustrie stimmen in wesentlichen Punkten überein; sie haben mit der Konkurrenz der Gasanstalten zu rechnen, welche zum Teil die gleichen Erzeugnisse bei der Herstellung von Leuchtgas fabrizieren; die Aufnahmefähigkeit des Marktes ist im Verhältnis zu der in Zeiten der Hochkonjunktur möglichen Steigerung der Produktion von Koks und damit von Nebenprodukten begrenzt und wird vielfach durch die Konkurrenz ähnlicher Produkte wie z. B. des Benzins gegenüber dem Benzol, des Chilisalpeters gegenüber dem Ammoniak noch weiter beeinträchtigt. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Kartelle liegt daher in dem Streben, mit gemeinsamen Kräften auf Erschließung neuer Absatzquellen und Verwendungsmöglichkeiten hinzuarbeiten.

Digitized by Google

II. Die Kartelle der Braunkohlenindustrie.

Um einen vollständigen Überblick über die Kartellierung der Kohlenindustrie zu ermöglichen, ist in folgendem auch hinsichtlich der Kartelle der Braunkohlenwerke das zur Veröffentlichung geeignete Material zusammengestellt. Die kontradiktorischen Verhandlungen auf die Verbände der Braunkohlen auszudehnen, lag ein Anlaß nicht vor. Die Enquete hat ebenso wie bei den kleineren Steinkohlenkartellen ausschließlich auf schriftlichem Wege stattgefunden, kann daher im Ergebnis auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben. Der den kontradiktorischen Verhandlungen zugrunde gelegte Fragebogen hat unter Anpassung der Fragen an die besonderen Verhältnisse der einzelnen Syndikate den Ausgangspunkt gebildet.

Die Heranziehung der Kartelle der Braunkohlengruben erschien im Hinblick auf die wachsende Bedeutung dieser Industrie wünschenswert. Aus der folgenden Tabelle ist die Entwickelung der Förderung, Einfuhr und Ausfuhr sowie des Verbrauchs an Braunkohlen ersichtlich. Die Ergebnisse finden durch die in Anlage 1 abgedruckten Übersichten ihre Ergänzung.

Übersicht über die Gewinnung und den Verbrauch von Braunkohlen im Deutschen Reich in den Jahren 1891 bis 1905.

(Mengen in Tonnen zu 1000 kg)

Jahr	Inländische Braunkohlengewinnung t	Einfuhr von Braunkohlen t	Ausfuhr von Braunkohlen t	Verbrauch von Braunkohlen t
1891	20 536 000	6 805 586	17 285	27 324 901
1892	21 171 900	6 701 309	18 582	27 854 627
1893	21 573 800	6 705 672	22 757	28 256 715
1894	22 064 575	6 868 162	20 444	28 912 293
1895	24 788 363	7 181 050	18 814	31 950 599
1896	26 780 873	7 637 503	15 703	34 402 673
1897	29 419 503	8 111 076	19 112	37 511 467
1898	31 648 898	8 450 149	22 155	40 076 892
1899	34 204 666	8 616 751	20 925	42 800 492
1900	40 498 019	7 960 313	52 795	48 405 537
1901	44 479 970	8 108 943	21 718	52 567 195
1902	43 126 281	7 882 010	21 766	50 986 525
1903	45 819 488	7 962 123	22 499	53 759 112
1904	48 635 080	7 669 099	22 135	56 282 044
1905	52 512 062	7 945 261	20 118	60 437 205

Danach hat sich von 1891 bis 1905 die Förderung um 31,9 Millionen Tonnen oder 156 %, der Verbrauch um 33,1 Millionen Tonnen oder 131 % vermehrt. Die Einfuhr fremder Braunkohle ist im gleichen Zeitraum um 1,1 Million gestiegen, im Verhältnis zur inländischen Produktion jedoch von 33 % auf 17 % zurückgegangen. Der Wettbewerb mit der Steinkohle ist durch die gesteigerte Verwendung der Braunkohle zu industriellen Zwecken verschärft worden. Es ist das da, wo Verkaufsgesellschaften des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats bestehen, mehrfach dadurch zum Ausdruck gekommen, daß

Digitized by Google

den Abnehmern der Gesellschaften bei Bezügen von Braunkohlen der Preisaufschlag von 0,50 ℳ auferlegt worden ist. In einzelnen Fällen sind Verständigungen über den Absatz der beiderseitigen Erzeugnisse erzielt. So werden die Kohlen des Verkaufsvereins der Hessischen Braunkohlenwerke in Cassel durch die Kohlenhandelsgesellschaft Glückauf G. m. b. H. in Cassel verkauft.

Die Preisvereinigung mitteldeutscher Braunkohlenwerke.

Unter den Braunkohlenkartellen ist nach Zahl und Größe der vereinigten Betriebe und dem Umfang ihrer Produktion **die Preisvereinigung mitteldeutscher Braunkohlenwerke** von besonderer Bedeutung. Die Vereinigung umfaßt nicht sämtliche Betriebe des Bezirks, hat vielmehr mit einer größeren Anzahl außenstehender Werke zu rechnen.

Mitglieder sind:[1])

Braunkohlengewerkschaft Borna-Lobstädt, „Carlschacht", Borna, Bez. Leipzig;
Bruckdorf, Nietlebener Bergbau-Verein, Halle a/S.;
Draschwitzer Braunkohlenwerke, Reuden a/E.;
C. Müller, Grubenbesitzer, Wildschütz bei Deuben;
Naumburger Braunkohlen-Aktien-Gesellschaft, Naumburg a/S.;
A. Riebeck'sche Montanwerke, Akt.-Ges., Halle a/S.;
Sächsisch-Thüringische Aktien-Gesellschaft für Braunkohlenverwertung, Halle a/S.;
Otto Schumann, Grubenbesitzer, Hohenmölsen;
Verkaufs-Verein der Sächsischen Braunkohlenwerke, Leipzig;
Waldauer Braunkohlen-Industrie-Akt.-Ges., Waldau b. Osterfeld, Bez. Halle a/S.;
Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktien-Gesellschaft, Halle a/S.;
Zeitzer Paraffin- & Solarölfabrik, Aktien-Gesellschaft, Halle a/S.

Von den der Vereinigung nicht angehörenden Betrieben sind u. a. zu nennen:

Aktien-Gesellschaft „Grube Leopold" in Edderitz bei Cöthen i. Anhalt;
Braunkohlenwerke „Golpa-Zschornewitz", Aktien-Gesellschaft, Halle a/S.;
Dörstewitz-Rattmannsdorfer-Braunkohlen-Industrie-Ges., Halle a/S.;
Braunkohlengrube „Phönix" in Mumsdorf bei Meuselwitz S/A.;
Gewerkschaft „Viktoria" in Lobstädt i/S.;
Altenburger Kohlenwerke in Unternuobitz bei Altenburg, S.-A.;
Gewerkschaft „Graf Moltke" in Stockheim i. S.;
Gewerkschaft „Regifer Kohlenwerke" in Regis i/S.;
Braunkohlenwerke & Brikettfabrik „Saxonia" bei Groitzsch i/S.;
Gewerkschaft „Breunsdorf" in Breunsdorf bei Kieritzsch;
Braunkohlengewerkschaft „Berthagrube" in Groitzsch i/S.

Die vereinigten Werke haben im Jahre 1905 durchschnittlich:

11 657 männliche Arbeiter,
433 weibliche „
50 jugendliche „

beschäftigt.

Die Gesamtförderung hat

im Kalenderjahr 1903: 141 943 521 hl,
„ „ 1904: **147** 586 613 „
„ „ 1905: 158 024 661 „

betragen.

[1]) Nach dem Stande vom 14. März 1906.

Digitized by Google

Die Vereinigung, der eine Reihe ähnlicher Verbände vorausgegangen ist, beruht auf dem (in Anlage A zum ersten Teile der Denkschrift über das Kartellwesen S. 55 abgedruckten) Vertrage vom 24. Januar 1905. Zweck der Vereinigung ist, für den Absatz in Braunkohlen, Briketts und Naßpreßsteinen mit der Eisenbahn Einheitlichkeit in der Preisstellung und in den Verkaufsbedingungen innerhalb des Vereinigungsgebiets herbeizuführen.

Das Vereinigungsgebiet wird begrenzt durch die Bahnlinie Halle—Nordhausen—Leinefelde—Dingelstedt—Eschwege—Niederhone—Bebra—Eisenach—Coburg—Lichtenfels—Hochstadt—Hof—Plauen—Oelsnitz—Markneukirchen—Eibenstock—Aue—Schwarzenberg—Schübenberg—Annaberg—Zschopau—Chemnitz—Wechselburg—Roehlitz—Großbothen—Wurzen—Leipzig—Halle a/S., einschließlich der Bahnstrecken Gerstungen—Vacha—Hildburghausen—Lindenau—Friedrichshall—Coburg—Rodach, Coburg—Roßach—Falls—Gefrees, Eisen—Zell, Zwota—Klingenthal, Wilzschhaus—Carlsfeld, Schwarzenberg—Johann-Georgenstadt, Grünstaedtel—Oberrittersgrün, Waltersdorf—Obercrotteudorf, Cranzahl—Oberwiesenthal, Buchholz—Weipert, Wolkenstein—Zöhstadt.

Vom 1. April 1906 ab ist als besonderes Vereinigungsgebiet das Königreich Bayern auf Grund eines Zusatzvertrags neu aufgenommen worden; die Bedingungen sind mit wenigen Ausnahmen die gleichen wie für das vorgenannte Gebiet.

Für den Absatz nach dem vorbezeichneten Gebiet haben die Mitglieder selbst zu sorgen. Sie dürfen jedoch bei ihren Verkäufen von den vom Verbande festgesetzten Preisen und Bedingungen nur dann in einem im Vertrage näher bezeichneten Umfange abweichen, wenn der Druck der außenstehenden Konkurrenz nach Ansicht der Vereinigung zu stark wird. Lieferungen nach Stationen außerhalb des Verbandsgebiets, insbesondere nach dem Auslande kommen nur in geringen Mengen vor. Sie unterliegen den Bedingungen und Preisen der Vereinigung nicht.

Der Absatz der Mitglieder im Eisenbahnverkehr betrug im Vertragsjahr 1903/04: 33 636 300 hl Braunkohlen,
1 581 180 t Briketts,
203 064 000 Stück Naßpreßsteine,
im Vertragsjahr 1904/05: 32 753 250 hl Braunkohlen,
1 716 163 t Briketts,
187 630 750 Stück Naßpreßsteine.

Als Grundlage für die Berechnung der Verkaufspreise dienen Preise frei Empfangsstation, sogenannte Grundpreise, die für alle Mitglieder gleich hoch sind. Die Grundpreise sind gebildet aus einem durchschnittlichen Verkaufspreise, für sächsische Stationen zuzüglich der Fracht ab Versandstation Meuselwitz, für die übrigen Stationen zuzüglich der Fracht ab Versandstation Luckenau. Die Verkaufspreise der Mitglieder werden in der Weise berechnet, daß von dem für die einzelne Empfangsstation aufgestellten Grundpreise die Fracht von dem liefernden Werke bis zu dieser Station in Abzug gebracht wird. Die Höhe der Verkaufspreise richtet sich also danach, ob das liefernde Werk nach der betreffenden Empfangsstation frachtlich günstig liegt oder nicht. Die Verkaufspreise ab Werk sind daher verschieden, sie schwanken bei Briketts zwischen 80 und 100 ℳ, bei Naßpreßsteinen zwischen 70 und 85 ℳ, bei Rohkohlen außerdem nach der Sortierung zwischen 25 und 38 ℳ für je 10 t, d. h. etwa 140 hl. Für Rohbraunkohlen sind bei einer Anzahl von Stationen Preise nicht festgesetzt, weil Rohkohlen nach Mitteilung des Verbands nur durch eine größere Beweglichkeit in der Preisstellung, als die Vereinigung sie geben kann, gegen sächsische

Digitized by Google

Steinkohlen und gegen böhmische Braunkohlen konkurrenzfähig erhalten werden können. Anlage 36.

Die Lieferungsbedingungen (Anlage 36) sind verschieden, je nachdem es sich um industrielle Unternehmen, die unmittelbar von den Mitgliedern der Vereinigung beziehen, oder um Händler handelt. Hinsichtlich der letzteren ist ein weiterer Unterschied zwischen Händlern und Unterhändlern gemacht, der in einigen Verschiedenheiten der Lieferungsbedingungen zum Ausdruck kommt. Da die Vereinigung als solche nur Mindestpreise festsetzt, steht sie nur mit den eigenen Mitgliedern in Geschäftsverbindung, während der Absatz an Selbstverbraucher und Händler durch die Mitglieder selbst erfolgt. Nur sind letztere im Verkehr mit den Händlern gebunden, die Lieferungsbedingungen der Vereinigung innezuhalten und auch die Händler zur Aufstellung gleicher Bedingungen beim Weiterverkauf, insbesondere auch an andere Händler (Unterhändler), zu verpflichten. Ebenso wenig hat die Vereinigung nach dem Vorbilde des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats Händlerorganisationen begründet. Dagegen haben sich die Händler ihrerseits verschiedentlich zu Einkaufsgenossenschaften zusammengetan. Der zunehmenden Bedeutung dieser Einkaufsvereinigungen hat der Verband dadurch Rechnung getragen, daß er Einkaufsvereine wie Händler behandelt, jedoch die letzteren gewährten Vergütungen und Rabatte, um den Zwischenhandel konkurrenzfähig zu erhalten, den Einkaufsvereinigungen nur bis zu einer gewissen Höhe zubilligt (§ 6, 8 der Statuten). Die dem Handel eingeräumten besonderen Vergünstigungen, Preisermäßigungen und Provisionen, sind zur Unterstützung des Zwischenhandels bestimmt und beruhen darauf, daß der Braunkohlenbergbau im Brikett- und Naßpreßsteingeschäft, bei dem es sich um Kleinverkauf für den Hausbrand handelt, angesichts des hiermit verbundenen Risikos und Wechsels im Absatz auf den Zwischenhandel angewiesen ist.

Über Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Vertrags, über Auslegung, Rechtsgültigkeit und Fortbestehen des Vertrags, entscheidet unter Ausschluß des Rechtweges ein Schiedsgericht, und zwar wird diese Bestimmung auf die Händler dadurch übertragen, daß bei Verstößen der Händler gegen die Vertragsbestimmungen das beteiligte Mitglied, von dem der Händler bezogen hat, dem Verbande haftet.

Nur an solche Händler darf geliefert werden, die sich verpflichten, weder Braunkohlen noch Briketts oder Naßpreßsteine außenstehender Werke für den Absatz im Vereinigungsgebiete zu kaufen, oder im Vereinigungsgebiete zu vertreiben. Wird diese Verpflichtung vom Händler nicht inne gehalten, so wird er zu einer Strafe herangezogen. Auch können die mit ihm geschlossenen Verträge aufgehoben werden.

Betriebsstörungen jeder Art, Arbeiterausstände oder Sperren, höhere Gewalt, Wagenmangel, Arbeitermangel, Mobilmachung, entbinden für deren Dauer von der Lieferung und Abnahme, ohne daß eine Nachlieferung der dadurch ausgefallenen Mengen von der einen oder der anderen Seite verlangt werden kann.

Magdeburger Braunkohlensyndikat in Magdeburg.

Das **Magdeburger Braunkohlensyndikat in Magdeburg**, das im Jahre 1896 für die Zeit bis zum 31. Dezember 1910 begründet worden ist, umfaßt[1]) 15 Werke mit 4600 männlichen Arbeitern und einer jährlichen Durchschnittsförderung von 30 000 000 Hektoliter im Werte von etwa 8 068 000 ℳ. Der durchschnittliche Wert beträgt etwa 26½ ₰ pro Hektoliter. Im Jahre 1906 betrug die Produktion 33 600 000 Hektoliter im Werte von 9 250 000 ℳ.

[1]) Nach dem Stande vom 7. April 1906.

Digitized by Google

Braunkohlen-Brikettsyndikat zu Helmstedt.

Das **Braunkohlen-Brikettsyndikat zu Helmstedt** in Helmstedt umfaßt[1]) sämtliche Braunkohlenwerke der Helmstedt-Bölpker Mulde, insoweit sie sich mit Brikettfabrikation befassen. Es handelt sich um 5 Mitglieder mit 6 Betrieben, in denen 1905 im Durchschnitt 586 männliche Arbeiter, darunter 24 jugendliche Brikettverlader, beschäftigt wurden. Der Kartellvertrag erstreckt sich nur auf Braunkohlenbriketts, von denen in den letzten drei Jahren abgesetzt sind:

1. April 1902/03: 9 301 480 Ztr. im Werte von 4 537 620,97 ℳ.
1. April 1903/04: 10 001 543 Ztr. im Werte von 4 766 360,54 ℳ.
1. April 1904/05: 11 861 467 Ztr. im Werte von 5 622 726,89 ℳ.
1. April 1905/06: 12 306 929 Ztr. im Werte von 6 019 032,90 ℳ.

Von diesen Mengen wurden ungefähr $^3/_4$ Teile zu Hausbrand- und $^1/_4$ Teil zu technischen Zwecken (Industriebriketts) verwendet.

Das Syndikat ist am 9. Januar 1900 zunächst für die Zeitdauer von drei Jahren errichtet, sodann bis 31. März 1909 verlängert worden. Der Verband ist begründet worden, um unter den ihm angehörenden Werken den Wettbewerb im Brikettverkauf auszuschließen und mit anderen, bei dem Wettbewerb in Betracht kommenden Besitzern von Brikettfabriken oder Vereinigungen von solchen, soweit als tunlich, feste Vereinbarungen über die Beteiligung am Gesamtabsatze, sowie über Preise und Lieferungsbedingungen zu erreichen. Außerdem soll auf die Erweiterung des Brikettkonsums hingewirkt werden.

Die vereinigten Brikettfabriken ordnen ihre Geschäfte:

a) durch die Hauptversammlung,
b) durch einen Geschäftsführer.

Die Preise sind örtlich nach vier Bezirken eingeteilt, welche wieder nach den Kategorien:

1. Privatkonsumenten,
2. Wiederverkäufer und
3. Technische Betriebe

gesondert sind. Erstere beiden Kategorien haben je einen besonderen Preis für die Lieferungen in den Sommermonaten (April bis einschließlich September) und den Wintermonaten (Oktober bis einschließlich März). Die Wiederverkäufer sind klassifiziert in Abnehmer von

weniger als 100 DWg.
mehr „ 100 „ bis 300 DWg.
„ „ 300 „ „ 500 „
„ „ 500 „

Briketts bei Abschluß und Abnahme für das Jahr. Die Technischen Betriebe, für welche der Sommer- und Winterpreis gleich gestellt wird, sind eingeteilt in solche, die unmittelbar vom Syndikat kaufen, und solche, welche durch Wiederverkäufer beziehen. Bei ersteren wird unterschieden zwischen Technischen Betrieben bei Jahresbedarf und Abnahme von

weniger als 25 DWg. und
mehr „ 25 „ Briketts.

Außerdem sind noch besondere Preise für die unmittelbare Brikettabfuhr vom Werke mittels Fuhrwerks, für den sogenannten Landabsatz festgesetzt. Sonderabkommen mit einzelnen Mitgliedern des Syndikats oder mit anderen Verbänden bestehen nicht.

Die Nachfrage nach den Briketts der kartellierten Werke ist in den letzten 3 Jahren beständig gestiegen, so-

[1]) Nach dem Stande vom 7. März 1906.

Digitized by Google

daß die Werke den Mehrbedarf nur durch Vergrößerung ihrer Brikettfabriken zu decken in der Lage waren. Dabei wurden folgende Durchschnittspreise erzielt:

1902/03 . . .	48,8 ℳ	pro Zentner,
1903/04 . . .	47,6	" "
1904/05 . . .	47,4	" "

Für die Preisfestsetzung ist der Wettbewerb der sehr zahlreichen deutschen Briketmarken, der böhmischen Braunkohle und der Steinkohle wesentlich mitbestimmend. Ein regelmäßiger Absatz in das Ausland besteht nicht. Durch Vermittelung eines Großhändlers in Lübeck sind in den beiden letzten Jahren geringe Mengen, im ganzen etwa 45 Ladungen, über die holsteinische Grenze hinaus nach Dänemark abgesetzt worden. Die Abgrenzung des Absatzgebiets, der Verkaufs- und Preisbezirke ist im Syndikatsvertrag angegeben. (Anlage A zum ersten Teil der Denkschrift S. 64.)

Einkaufsvereinigungen wird von den Vertretern des Syndikats oder in Gegenden, wo eine Vertretung nicht vorhanden ist, vom Syndikate selbst zu den für die Händlerkundschaft normierten Preisen geliefert.

Verkaufsverein der Hessischen Braunkohlenwerke.

Zu dem **Verkaufsverein der Hessischen Braunkohlenwerke** hat sich eine größere Anzahl von Braunkohlenzechen im Bergrevieramt Cassel zusammengeschlossen.

Der Verband hat seinen Sitz in Cassel und umfaßt folgende Werke:[1])

1. Aktiengesellschaft Braunkohlenwerke Mönchebergs, Ihringshausen;
2. Braunkohlenwerke Gewerkschaft Holzhausen, Kreis Hofgeismar;
3. Braunkohlengrube Gahrenberg, Kreis Hofgeismar;
4. Braunkohlengrube Stellberg III bei Wattenbach, Besitzer: Die Firma L. Reuse, Cassel;
5. Gewerkschaft Ronneberg, Homberg, Bez. Cassel;
6. Gewerkschaft des Braunkohlenbergwerks Frielendorf bei Frielendorf, Bez. Cassel;
7. Gewerkschaft Druxel, Wilhelmshöhe;
8. Gewerkschaft Schombardt, Wilhelmshöhe, mit Zechen Friedrich Wilhelm I, Zeche Herkules und Zeche Marie am Bielstein.

Außerhalb des Verkaufsvereins stehen die Werke:

1. Zeche Heiligenberg bei Gensungen;
2. Gewerkschaft Arnsbach bei Borken;
3. Braunkohlenwerk Ostheim bei Malsfeld;
4. Freudenthaler Gewerkschaft, Oberkaufungen;
5. Freiherrlich von Weitzsche Bergwerksverwaltung, Hirschberg bei Großalmerode;
6. Gewerkschaft Marie am Hirschberg, Nommerode bei Großalmerode;
7. Gewerkschaft Konsolidierte Sollinger Braunkohlenwerke, Vollpriehausen;
8. Königliches Braunkohlenwerk am Meißner.

Nach dem Stande vom 31. Dezember 1905 waren auf den syndizierten Zechen angelegt 628 männliche und 25 jugendliche Arbeiter. Weibliche Arbeitskräfte finden keine Verwendung.

Der Verkaufsverein besteht erst seit 1. Juli 1905. Nicht alle der jetzigen Mitglieder gehören dem Verkaufsverein vom 1. Juli 1905 ab an, vielmehr erfolgte der Beitritt einiger Zechen erst im Laufe des Jahres 1905/1906. Es läßt sich hiernach nicht von einer Gesamtproduktion der Zechen als syndizierte Betriebe, sondern nur von einer

[1]) Nach dem Stande vom 5. Mai 1906.

Digitized by Google

Gesamtproduktion der dem Verkaufsverein angehörenden einzelnen Zechen sprechen. Die letztere betrug

an Braunkohlen:			im Werte von
im Jahre 1903 . .	238 278 t		729 875 ℳ
„ „ 1904 . .	269 534 „		1 044 322 „
„ „ 1905 . .	314 703 „		1 162 461 „
an Briketts:			**im Werte von**
im Jahre 1903 . .	19 906 t		177 099 ℳ
„ 1904 . .	29 008 „		261 199 „
„ „ 1905 . .	33 934 „		351 642 „

Davon kommen schätzungsweise von den Braunkohlen etwa 70 % für Industriezwecke, 30 % als Hausbrand, von den Briketts 10 % und 90 % in der gleichen Weise zur Verwendung. Eine genaue Angabe, welche Mengen als Hausbrandkohlen und welche als Industriekohlen Verwendung finden, ist nicht möglich, da z. B. eine kleine Brauerei auf dem Lande sowohl die bezogene Kohle im Betriebe verwendet als auch an Private abgibt.

Über die Gründe des Zusammenschlusses hat der Verband folgendes mitgeteilt: Der Grund ist vor allem in den besonderen Betriebsverhältnissen zu suchen. Die Braunkohlenflöze im Revier Cassel zeigen fast durchweg eine muldenförmige Ablagerung und sind teils unter, teils zwischen starkem Ton und Basaltlagern gebettet. Infolgedessen ist die Gewinnung der Kohle mit hohen Gestehungskosten verbunden und infolge der durch das wechselnd auftretende Gebirge unvermeidlichen Betriebsstörungen unregelmäßig, so daß größere regelmäßige Lieferungen von den einzelnen Zechen nicht immer übernommen werden können. Auch haben die Zechen infolge des starken gegenseitigen Wettbewerbs mehrfach mit Verlustpreisen gearbeitet.

Der immerhin geringe Heizwert der Braunkohle läßt einen Absatz nur innerhalb einer gewissen Frachtgrenze zu, so daß das natürliche Absatzfeld auf einen verhältnismäßig engen Bezirk begrenzt ist, und Verkauf ins Ausland überhaupt nicht in Frage kommt. Der Verkauf wird nicht von der Vereinigung der Werke besorgt, sondern ist der Kohlenhandelsgesellschaft Glückauf, G. m. b. H. in Cassel, d. h. der Casseler Verkaufsorganisation des Kohlensyndikats, übertragen. Beim Verkauf bilden die von den Gruben vor dem Zusammenschluß erzielten durchschnittlichen Verkaufspreise für die einzelnen Sortierungen die Grundlage.

Verkaufsverein der Sächsischen Braunkohlenwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Leipzig.

Der Verkaufsverein der Sächsischen Braunkohlenwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Leipzig, umfaßt 22 Mitglieder mit 33 Betrieben, in denen 4796 männliche, 214 weibliche und 35 jugendliche Arbeiter beschäftigt werden. Der Kartellvertrag erstreckt sich auf Rohkohlen, Briketts und Naßpreßsteine. Der Umsatz betrug im Jahre 1904/05 2 345 410 t im Werte von 11 871 811 ℳ, im Jahre 1905/06 2 256 501 t im Werte von 11 897 763 ℳ.

Über die Begründung des Verbandes hat der Verkaufsverein folgende Mitteilungen gemacht: Seit Jahren besteht zwischen der Braunkohlenindustrie des thüringer Gebiets sowie derjenigen in Sachsen-Altenburg und dem Königreiche Sachsen eine Preisvereinigung. Die Preisvereinigung ließ es jedem Mitgliede frei, sich nach Wunsch und Möglichkeit auszudehnen, sofern das betreffende Braunkohlenwerk bei seinen Anbietungen von den Preisen und Bedingungen, welche die Preisvereinigung vorschrieb, nicht abwich. Hieraus hatten sich Unzuträglichkeiten entwickelt. Die finanziell schwächeren Werke waren in einer nachteiligen Position gegenüber den größeren und finanziell stärkeren Werken, zumal den letzteren verschiedentliche Zugeständnisse gemacht wurden, die dem Vertrage nicht entsprachen und die dazu beitrugen, daß sich die großen

Digitized by Google

Werke immer mehr zu Ungunsten der kleineren vergrößerten. Namentlich blieben auch die sogenannten alten Werke zurück. Diese hielten an den gewohnten Bestimmungen der Preisvereinigung fest, begnügten sich mit dem Umsatze, den sie hatten, vergrößerten sich nicht und hatten keinerlei Expansionsbedürfnisse, während die neuen Werke sich Kundschaft suchen mußten, und um zu rentieren, gezwungen waren, den Umsatz zu vergrößern. Auch sprach der Umstand mit, daß die thüringer Werke zwar an Anzahl in der Minderheit waren, dagegen an Förderfähigkeit und Absatz die sächsischen und altenburgischen Werke weit übertrafen. Um diese Übertegenheit im Machtverhältnisse auszugleichen, beschlossen die sächsischen und altenburgischen Braunkohlenwerke, sich zusammen zu tun, um als ein geschlossenes Ganzes eine wirksame Macht gegenüber den thüringer Werken bilden zu können, namentlich für den Fall, daß die seit längerer Zeit bestehende Preisvereinigung einmal auseinandergehen sollte. Der Verkaufsverein ist zunächst auf 5 Jahre gegründet und läuft am 1. April 1909 ab.

Der Verkaufsverein ist Mitglied der Preisvereinigung mitteldeutscher Braunkohlenwerke in Halle und setzt in Gemeinschaft mit diesen jährlich vor Beginn der Abschlüsse die Verkaufspreise fest, die dann für das ganze Jahr Gültigkeit haben. Sonderabkommen mit einzelnen Mitgliedern des Syndikats bestehen nicht.

Bei Begründung des Vereins war der Absatz in der Hauptsache auf das Gebiet des engeren Sachsen und Thüringen beschränkt, das die Werke durch ihre frachtliche Lage beherrschen. Inzwischen hat der Verband seinen Absatz nach Baden, Bayern, Württemberg und der Schweiz ausgedehnt, die Konkurrenz der böhmischen Braunkohle zurückgedrängt und auch in Hamburg und Schleswig-Holstein Fuß gefaßt. Zu den Lieferungen werden die für die betreffende Lieferung frachtlich am günstigsten liegenden Werke herangezogen. In den bestrittenen Gebieten wird die Preisstellung den Verhältnissen des Wettbewerbs angepaßt.

Die von den Abnehmern zu zahlenden Preise sind für jede einzelne Station festgelegt und auch den Händlern vorgeschrieben. Indes wird den Verkäufern bei Briketts eine Provision gewährt, die sich entsprechend den verkauften Mengen erhöht und bis zu 70 ℳ pro Tonne bei 16 000 t steigt. In Rohkohlen wird den Händlern auf die festgesetzten Stationspreise eine Provision von 5 % gewährt. Außerdem vergütet der Verein für alle Zahlungen, die bis zum 20. des der Lieferung folgenden Monats in bar erfolgen, 1½ % Kassakonto und gewährt dadurch einen Preisnachlaß, der für den Verein zirka 200 000 ℳ im Jahre bedeutet. Einkaufsgenossenschaften sind den Händlern, auf deren Tätigkeit der Verband wesentlich angewiesen ist, nicht völlig gleichgestellt, genießen jedoch beim Bezuge von Briketts eine Vergünstigung bis zu 50 ℳ pro Tonne.

Der Braunkohlen-Brikett-Verkaufsverein, Gesellschaft mit beschränkter Haftung Cöln, umfaßt alle zur Zeit[1]) bestehenden Braunkohlen-Brikettfabriken des Bergreviers Brühl-Unkel. Es sind dies: **Der Braunkohlen-Brikett-Verkaufsverein, Gesellschaft mit beschränkter Haftung Cöln.**

1. Gewerkschaft Brühl, Brühl,
2. „ Roddergrube, Brühl,
3. „ Donatus, Liblar,
4. „ Sibyllagrube, Horrem,
5. „ Beisselsgrube, Horrem,
6. „ Schallmauer, Bachem,
7. „ Lucherberg, Lucherberg,
8. „ Theresia, Hermülheim,

[1]) Nach dem Stande vom 22. März 1906.

Digitized by Google

9. Aktiengesellschaft Clarenberg, Horrem,
10. " Fortuna, Horrem,
11. " Zuckerfabrik, Brühl,
12. " Graf Fürstenberg, Bottenbroich,
13. G. m. b. H. Gruhlwerk, Brühl,
14. G. m. b. H. Brikettfabrik, Horrem,
15. G. m. b. H. Concordia, Liblar,
16. G. m. b. H. Brikettfabrik Liblar,
17. G. m. b. H. Brendgen Zieselsmaar,
18. G. m. b. H. Wachberg 1 Frechen,
19. Ribbert & Co., Brikettfabrik, Hermülheim.

Die Anfänge des Verkaufsvereins reichen bis zum Jahre 1900 zurück, in dem sich 9 der oben aufgeführten Werke zusammenschlossen, um dem bis dahin zwischen den einzelnen Brikettfabriken geführten Konkurrenzkampf ein Ende zu machen. Nachdem zu Anfang 1902 auch die anderen Brikettwerke dem Vereine beigetreten waren, wurde Anfang 1904 dessen Dauer bis Ende März 1915 beschlossen.

In den Betrieben der Vereinswerke werden nach dem Stande vom 1. Februar 1906

5 721 erwachsenene
295 jugendliche

zusammen 6 016 männliche Arbeiter beschäftigt.

Aufgabe des Vereins ist die sämtlichen in den Brikettwerken seiner Gesellschafter erzeugten Braunkohlenbriketts anzukaufen und für Gesellschaftsrechnung zu veräußern, sowie Grubenfelder, Bergwerksgerechtsame, Bergwerksanteile und Werksanlagen zu erwerben, und Unternehmungen aller Art zu betreiben, die auf den Ankauf, die Lagerung, den Absatz und die Beförderung von Bergwerksprodukten gerichtet sind. Der Verein besteht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an der die aufgeführten Brikettwerke nach Maßgabe ihrer Produktionsfähigkeit teilhaben. Sonderabkommen mit einzelnen Mitgliedern oder mit anderen Verbänden sind nicht getroffen worden.

Die Menge der auf den Vereinswerken in den letzten 3 Jahren hergestellten Braunkohlenbriketts deckt sich annähernd mit dem Absatze des Verkaufsvereins. Der Absatz betrug in den Jahren

	1903	1904	1905	1906
nach Deutschland . . .	1 176 565 t	1 360 160 t	1 804 635 t	1 980 339 t
im Werte von ca. . . .	9 400 000 ℳ.	11 100 000 ℳ.	14 800 000 ℳ.	17 000 000 ℳ.
nach dem Auslande . .	281 360 t	305 170 t	326 880 t	361 758 t
im Werte von ca. . . .	2 100 000 ℳ.	2 400 000 ℳ.	2 550 000 ℳ.	3 000 000 ℳ.

Der erzielte Verkaufspreis betrug durchschnittlich rund

8,00 ℳ. pro Tonne in 1903
8,15 ℳ. " " " 1904 und 1905,

und zwar im allgemeinen sowohl im Inlande wie im Auslande.

Einen Einfluß auf die Händler hat der Verein nach seiner Angabe lediglich in dem Sinne auszuüben versucht, daß die Verkaufspreise in angemessenen Grenzen zu halten waren. Einkaufsvereinigungen genießen die gleichen Vorteile, je nach Höhe der Bezüge, wie andere Abnehmer. Die Lieferungsbedingungen des Verkaufsvereins sind bereits in Anlage A zum ersten Teil der Denkschrift Seite 92 ff. abgedruckt worden. Formular A ist für Lieferungen an Großhändler bestimmt, denen der alleinige

Digitized by Google

Verkauf innerhalb eines bestimmten Gebietes zugewiesen ist, und sieht zum Schutze der Konsumenten Maximal-Weiterverkaufspreise vor, über welche hinaus die Veräußerung nicht erfolgen darf. Formular B ist für Großhändler bestimmt in Gebieten, in welchen mehrere Grossisten sich befinden, und sieht zur Verhütung von Unterbietungen im Wettbewerbe Mindestpreise vor, unter welchen nicht verkauft werden darf. Formular C endlich dient für den Verkauf der Briketts zur Dampfkesselfeuerung an Industrielle.

Das **Lausitzer Braunkohlensyndikat in Forst (Lausitz)** wurde im Jahre 1904 begründet, um — nach Angabe des Syndikats — die Nachteile gegenseitigen Wettbewerbs zu beseitigen und die Kohlenpreise im Verhältnis zur Steigerung der Selbstkosten zu erhöhen. Der Kartellvertrag ist zunächst für die Zeit vom 1. Januar 1905 bis zum 31. Dezember 1906 geschlossen worden, gilt jedoch, falls bis zum 31. Dezember 1906 eine Kündigung nicht erfolgt, als auf 5 Jahre verlängert. (Vergl. Anlage A S. 48 ff. zum I. Teil der Denkschrift über das Kartellwesen, auf die auch hinsichtlich der Organisation des Syndikats verwiesen wird.) Dem Verbande gehören 17 Mitglieder mit 17 Betrieben an,[1]) während 16 Betriebe mit einem auf 7 593 000 hl geschätzten Absatz außerhalb des Verbands stehen. Der gemeinschaftliche Verkauf durch das Syndikat beschränkt sich auf Rohkohle, von der im Jahre 1905 10 052 762 hl im Werte von 1 794 406 ℳ abgesetzt wurden. Der Verkauf erfolgt nur nach dem Inlande und zwar im wesentlichen unmittelbar an die Verbraucher ohne Vermittelung des Handels. Die Ausfuhr der Lausitzer Braunkohle kommt schon wegen des im Verhältnis zur Fracht geringen Wertes der Kohle nicht in Betracht. Das Geschäftsgebaren des Lausitzer Kohlensyndikats hat im Dezember 1905 in einer Vollversammlung der Handelskammer für die östliche Niederlausitz in Sorau N.-L. zu einer Aussprache zwischen Mitgliedern des Syndikats und Abnehmern geführt, bei der eine Reihe von Beschwerden der Verbraucher erörtert wurden. Die Beschwerden bezogen sich vor allem auf die Preisstellung und auf die Qualität der gelieferten Kohle. Dabei wurde jedoch auch von den Abnehmern anerkannt, daß sich die Braunkohlengruben vor Begründung des Syndikats in sehr gedrückter Lage befunden hätten, und daß eine Erhöhung der Preise notwendig gewesen sei. Das Syndikat hat hinsichtlich der Qualitätsfrage auf die Notwendigkeit, eine tunlichst gleichmäßige Beschäftigung der syndizierten Werke zu erstreben und Stillegungen von Betrieben zu vermeiden, verwiesen und damit die Unmöglichkeit begründet, den Wünschen der Abnehmer auf bestimmte Kohlenmarken uneingeschränkt zu entsprechen. Die Grundpreise für Lausitzer Braunkohle, die je nach der Marktlage in mäßigem Umfange erhöht oder vermindert würden, werden[2]) vom Syndikat auf 24 ℳ für Siebkohle, 20 ℳ für Förder- und für Knörpelkohle sowie 9 bis 10 ℳ für Staubkohle pro hl angegeben. Aus der Mitteilung der Handelskammer geht hervor, daß für die Abnehmer die Möglichkeit besteht, ohne erustere Schwierigkeiten zum Verbrauch von Steinkohle oder böhmischer Braunkohle überzugehen, falls die Preisstellung des Syndikats die Verwendung Lausitzer Kohle unrentabel macht.

[1]) Nach dem Stande vom 17. April 1906.
[2]) Nach dem Stande vom Juni 1906.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

I. Kartelle der Steinkohlenindustrie 5

A. Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat . 5
Vorgeschichte, Organisation 5
1. Regelung der Produktion 11
Beteiligungsziffer der Syndikatszechen (Allgemeines, Verhältnis zur Förderung und Absatz, Kohlenmangel, vertragliche Regelung) 12
Konzentrationsbewegung 24
a) Stillegung der Zechen 24
b) Sonstige Verschmelzung 29
Hüttenzechenfrage (Entscheidungen des Reichsgerichts) 32
2. Regelung der Preise 33
a) Kohlen:
Ergebnis der kontradiktorischen Verhandlungen 34
Preisübersichten 45
Gewinnungskostenfrage 63
Preispolitik des Kohlensyndikats im allgemeinen 68
b) Koks:
Ergebnis der kontradiktorischen Verhandlungen 73
Preisübersichten 79
3. Regelung des Absatzes 83
B. Die Oberschlesische Kohlenkonvention . . . 108
C. Das Niederschlesische Kohlensyndikat . . . 121
D. Der Förder- und Verkaufsverband der Zwickauer und der Lugau-Oelsnitzer Steinkohlenwerke 123
E. Die Ausfuhr von Steinkohlen und Koks . . 124
F. Die Kartelle der Nebenproduktenindustrie . 130

II. Die Kartelle der Braunkohlenindustrie 134

Digitized by Google

Übersicht

über

die auf deutschen Eisenbahnen bestehenden Ausnahmetarife für Kohlen.

(Nach dem Stande vom Mai 1906.)

I. Preußisch-Hessische Staatseisenbahnen.

Ziffer	Frachtgegenstand	Geltungsbereich	Ermäßigte Einheitssätze Streckensatz für das tkm + Abrechnungsgebühr für 100 kg Pf.	Regelrechte Einheitssätze Pf.	Bemerkungen (Veranlassung usw.)
		I. Aus allen inländischen Kohlenbezirken.			
1.	Steinkohlen, Steinkohlenasche, Steinkohlenkoks mit Ausnahme von Gaskoks (s. diese im Rohstoffiarif), Steinkohlenkoksasche, sowie Steinkohlenbriketts.	Im Staatsbahn- und im direkten Verkehr, soweit nicht nachstehend besondere Ausnahmetarife angegeben sind.	Bis 350 km 2,5, für die Mehrstrecke Aufsatz von 1,4 + 7 (= Rohstofftarif)	2,4 bezw. bis 12 (Sp. V. III)	Zu 1. Die Ausdehnung des Rohstofftarifs auf Brennstoffe ist am 1. April 1897 durchgeführt worden. (Vergl. die Verhandlungen des L.-E.-R. vom 22. Mai 1891, Drucksache Nr. 8/1891 S. 15 ff.)
		II. Aus den schlesischen Kohlenbecken.			
		1. Von Niederschlesien nach Berlin und Vororten.	1,86 + 7		Zu 1. Für niederschlesische Steinkohle, welcher aus der Ausdehnung des Rohstofftarifs auf Brennstoffe vom 1. April 1897 im Verkehr nach Berlin und den Vororten ein Vorteil nicht erwachsen, ist zur Erhaltung ihres Absatzes dorthin der Durchschnittseinheitssatz für oberschlesische Kohle bewilligt worden. Gilt auch für gemahlene Steinkohle in Säcken.
		2. Von Ober- und Niederschlesien nach Ostpreußen, Westpreußen und Hinterpommern.	Bis 1,86 + 6		Zu 2 und 3. Zur Erweiterung des Absatzgebietes der einheimischen Kohle in dem Küstengebiet der Ostsee eingeführt. Die Ermäßigungen sind zum Teil an die Bedingung der gleichzeitigen Aufgabe einer größeren Menge oder der Erreichung einer bestimmten Jahresgesamtmenge geknüpft.
					Zu 2. Für Steinkohlen von Oberschlesien nach Danzig zum Heizen von Seedampfern sind zur Erleichterung des Wettbewerbes mit der ausländischen Kohle weiter ermäßigte Ausnahmesätze (Einheitssatz 1,34 + 6) eingeführt.
		3. Von Ober- und Niederschlesien nach Vorpommern, der Uckermark und Mecklenburg.	Bis 1,58 + 6 bezw. 8		Zu 3. Die Frachtsätze nach Stettin und Swinemünde und den tarifarisch davon abhängigen Stationen sind weiter ermäßigt. Einheitssatz für Stettin und Swinemünde 1,34 + 6. (Vergl. die Verhandlungen des L.-E.-R. vom 13. und 14. Dezember 1895, Drucksache Nr. 47/1895 S. 142 ff.)
					Die ermäßigten Massensätze von Niederschlesien nach Stettin gelten auch für Kohlenschiefer und Kohlenschieferstein, ungebrüht (feuerfesten Schieferton).

Digitized by Google

Ziffer	Frachtgegenstand	Geltungsbereich	Ermäßigte Einheitssätze Streckensatz für das tkm + Abfertigungsgebühr für 100 kg Pf.	Regelrechte Einheitssätze Pf.	Bemerkungen (Veranlassung usw.)
1.	Steinkohlen (Fortsetzung).	4. Von Niederschlesien nach Dresden und darüber hinaus.	$2{,}1 + 3$		Zu 4. Erleichterung des Wettbewerbes mit der böhmischen Kohle. Vergl. die Verhandlungen des L.-E.-A. am 7. und 8. Dezember 1888 — Drucksache Nr. 66/1888 S. 47 Ziffer 3.
		5. Von Oberschlesien nach Dänemark (Seeland, Laaland, Falster) über Warnemünde — 45 t —	$1{,}44 + 4{,}5$ (einschl. Fährenfracht)		Zu 5. Förderung der Ausfuhr. Nicht für Koks.
		6. Von Niederschlesien nach den böhmisch-sächsischen Grenzstationen Ebersbach, Warnsdorf und vorgelegenen Stationen.	Bis $2{,}0$ ohne Abf.-Geb.		Zu 6 und 7. Erleichterung des Wettbewerbes mit der böhmischen Kohle. Zu 6. Zu Ottewalde nach Ebersbach und Warnsdorf $2{,}0$ bei Vertrachtung einer bestimmten Jahresmenge.
		7. Nach Böhmen und Mähren:			Zu 7. Von oberschlesischen Stationen nach Adler — Koßeletz (österreichische Nordwestbahn) gilt noch ein älterer ermäßigter Tarif von $2{,}0$ Pf. für das tkm ohne Abfertigungsgebühr bei Verfrachtung einer bestimmten Jahresmenge.
		a) von Oberschlesien nach Böhmen über Mittenwalde—Wildenschwert,	$2{,}9$ ohne Abf.-Geb.		
		b) von Oberschlesien nach Mähren über Jägerndorf—Olmütz,	$2{,}4 + 3$		
		c) von Niederschlesien nach Stationen diesseits der Linie Turnau, Rumburg, Kopidlno, Kolin, Pardubitz, Wildenschwert,	$2{,}2 + 6$		
		d) von Niederschlesien nach Stationen jenseits der vorbezeichneten Linie, nach östlich und südlich von Wildenschwert gelegenen Stationen sowie nach Tannwald und darüber hinaus.	$2{,}1 + 3$		
		8. Von Oberschlesien nach Krompach in Ungarn.	$2{,}9$ ohne Abf.-Geb.		Zu 8. Erleichterung des Wettbewerbes mit der Ostrau-Karwiner Kohle.
Zu 9.	Steinkohlenkoks.	9. Von Niederschlesien nach:			Zu 9. Um der niederschlesischen Kohlenindustrie den Wettbewerb mit der Ostrauer Industrie zu erleichtern.
		a) Myslowitz (Turchgang), Oderberg (Turchgang), Sosnowice (Turchgang) sowie im direkten Verkehr nach Polen und südwestrussischen Stationen,	Bis $1{,}6$ ohne Abf.-Geb.		
		b) den oberschlesischen Hüttenstationen.	$1{,}8 + 6$		
		10. a) Von Ober- und Niederschlesien nach Rußland über die ostpreußisch-russischen Grenzstationen.	Bis $1{,}2 + 3$		Zu 10. Zur Erleichterung des Absatzes deutscher Kohle in Rußland und Polen genehmigt. Zu a und b bei gleichzeitiger Aufgabe einer größeren Menge oder Erreichung einer bestimmten Jahresgesamtmenge.
		b) Von Ober- und Niederschlesien nach Alexandrowo.	Etwa $1{,}7 + 6$		
		c) Von Niederschlesien nach Sosnowice (Turchgang) sowie im direkten Verkehr nach Polen und südwestrussischen Stationen.	$2{,}2 + 3$		

III. Aus den Kohlenbecken am Deister und Osterwald. (Hannover.)

		Nach Stationen der Eisenbahn-Direktionsbezirke Hannover, Kassel und Magdeburg.	$2{,}2 + 6$	Zu III. Ältere Ausnahmefrachtsätze zur Vermeidung von Erhöhungen beibehalten.

IV. Aus dem Kohlenbecken bei Zöbenbüren.

		1. Von Zöbenbüren und Ermelinghof		Zu 1a. Die Frachtsätze, gültig bei gleichzeitiger Aufgabe einer größeren Menge, sind nach den vom Ruhrbezirk bestehenden Tarifen (Ziffer 1 Abs. V 1 und 6) in der Weise regulirt, daß sie für Zöbenbüren um $0{,}9$ Mark und für Ermelinghof um $0{,}6$ Mark für 100 k. niedriger gehalten werden als die betreffenden Sätze von den rheinisch-westfälischen Stationen der Gruppe Wanne usw.
		a) nach Schleswig-Holstein, Lübeck, Mecklenburg, der Provinz, den Elb- und Weserhäfen,	Vergl. Bemerkung	
		b) nach den Strecken Osnabrück—Rheine und Aschendorf—Emden—Bittmund.	Bis $2{,}0 + 6$	Zu 1b. Ältere Ausnahmetarife zur Erleichterung des Wettbewerbes gegen das Ruhrrevier wieder eingeführt.

Digitized by Google

Ziffer	Frachtgegenstand	Geltungsbereich	Ermäßigte Einheitssätze	Regelrechte Einheitssätze	Bemerkungen (Veranlassung usw.)
			Streckensatz für das tkm + Abfertigungsgebühr für 100 kg		
			Pf.	Pf.	
1.	Steinkohlen (Fortsetzung).	2. Von Ibbenbüren und Püsselbüren nach den niederländischen Häfen und den wichtigeren, vorgelegenen Stationen, für Massensendungen.	Bis 1,79 + 3,5		Zu 2. Zur Unterstützung der einheimischen Kohle im Wettbewerb gegen die ausländische (vergl. Ziffer 1 Abt. V 9a).

V. Aus den niederrheinisch-westfälischen Kohlenbecken. (Ruhr-, Wurm- und Indebezirk.)

		1. Aus dem Ruhrgebiet nach den Rheinhäfen bei Duisburg, Hochfeld und Ruhrort	2,5 + 9 einschließlich Zechen- und Hafenfracht		Zu 1. Zur Unterstützung des Absatzes einheimischer Kohle.
	Zu 2. Koks zum Hochofenbetrieb, sowie Kokskohlen zur Herstellung von Koks zum Hochofenbetrieb.	2. Vom Ruhr- und Wurmgebiet nach a) dem Lahn-, Dill- und Sieggebiet, b) den mittelrheinischen Hochofenstationen, c) der Georgsmarienhütte, d) Vienenburg.	Vergl. Bemerkung		Zu 2. Im Interesse der Erhaltung des Erzbergbaues an der Lahn, Dill und Sieg sowie zum Ausgleich der wirtschaftlichen Verschiebungen, die in den Absatzverhältnissen und den Gestehungskosten zu Ungunsten dieser und einiger anderer Gebiete durch die ermäßigten Eisenerz- und Kokstarife vom 1. Juni 1901 eingetreten sind (vergl. S. 149 Ziffer 1 Abt. VII 1 dieser Übersicht), sind die Sätze der bisherigen Ausnahmetarife und zwar: a) nach den Hüttenbezirken an der Lahn, Dill und Sieg bis 50 km 2,0, darüber (Anstoß) 1,8 + 8 bis 12, höchstens 2,9 + 7 (vergl. die Verhandlungen des L.-E.-R. am 25./26. Juni 1886 Drucksache 17/1886 S. 43); b) im übrigen: Rohstofftarif (vergl. Drucksache Nr. 3/1901 Ziffer 1 Abt. VII 1) ermäßigt auf Entfernungen bis 100 km um 3 Pf. von 101 „ 200 „ „ 4 „ von 201 km und darüber „ 5 „ für 100 kg.
		3. Nach Stationen der ehemaligen Berliner Nord- und Vorpommerschen Bahn.	Etwa 1,87 + 6 und 1 Zechenfracht		Zu 3. Die zur Vermeidung von Frachterhöhungen beibehaltenen Frachtsätze sind s. Zt. auf der Grundlage der schlesischen Tarife eingeführt worden.
	Zu 4—7 gelten die Tarife größtenteils auch für Braunkohlen und Briketts.	4. Nach Schleswig-Holstein, Lübeck, Mecklenburg, der Prignitz, sowie vorgelegenen Stationen.	Gruppentarife		Zu 4. Die Frachtsätze, die nur bei gleichzeitiger Aufgabe einer größeren Menge Anwendung finden, sind unter gruppenweiser Einteilung der Versandstationen nach dem Wettbewerb der ausländischen Kohle reguliert. Hierbei sind im allgemeinen die unter Abt. V 6 angegebenen Ausnahmetarife zugrunde gelegt. Die Fracht für Koks (ausgenommen Gaskoks) nach Kiel zur überseeischen Ausfuhr nach außerdeutschen Häfen oder nach den deutschen Ostseehäfen bei gleichzeitiger Aufgabe einer größeren Menge ist um 6 Mark für 10 t ermäßigt (Einheitssatz 1,6 + 6).
		5. Nach Dänemark über Warnemünde (Seeland, Laaland, Falster) über Vamdrup und Hvidding, (Jütland und Fünen) — 45 t. —	1,34 1,39 + 4,5 einschl. Zechenfracht		Zu 5. Förderung der Ausfuhr (Gruppentarife wie vorstehend bei 4).

Digitized by Google

Ziffer	Frachtgegenstand	Geltungsbereich	Ermäßigte Einheitssätze	Regelrechte Einheitssätze	Bemerkungen (Veranlassung usw.)
			Streckensatz für das tkm + Abfertigungsgebühr für 100 kg		
			Pf.	Pf.	
1.	Steinkohlen (Fortsetzung).	6. Nach den Elb-, Weser- und Emshäfen.	Gruppentarife		Zu 6. Die Frachtsätze sind zur Stärkung des Absatzes einheimischer Kohle in den Nordseehäfen zum Ortsverbrauch sowie für den Schiffsbedarf und für die Ausfuhr nach Maßgabe des Wettbewerbes der ausländischen Kohle ermäßigt. Die rheinisch-westfälischen Kohlenversandstationen sind hierbei in Gruppen mit je gleichen Frachtsätzen, die nur bei gleichzeitiger Aufgabe einer größeren Menge Anwendung finden, eingeteilt worden. Die Einheitssätze für die Kohlenausfuhr betragen beispielsweise von Wanne nach Hamburg 1,60 + 6, Bremen 1,65 + 6, Bremerhaven und Geestemünde 1,31 + 6, Emden 1,29 + 6 (und 0,15 Mark für die t Zechenfracht).
		7. Nach Oldenburg und Ostfriesland.	2,2 bis 1,6 + 6		Zu 7. Zur Unterstützung des einheimischen Kohlenabsatzes.
		8. Nach Emden, Emden Außenhafen, Leer und Papenburg in geschlossenen Sendungen von 200 bis 300 t (Vertragstarif) zur Ausfuhr über See nach außereuropäischen Ländern und nach den europäischen Häfen des Mittelländischen und Schwarzen Meeres.	Durchschnittlich etwa 1,23 + 6 und 0,5 Zechenfracht		Zu 8. Zur Erleichterung der Ausfuhr über die Emshäfen im Wettbewerb mit den niederländischen Häfen. (Eingeführt 1. April 1904.)
		9. Nach den Niederlanden:			Zu 9. Zur Unterstützung der einheimischen Kohle im Wettbewerb gegen die ausländische. (Siehe die näheren Erläuterungen in der Mitteilung an den L.-E.-R. Nr. 14/1884 S. 5 Ziffer 13 und Nr. 11/1887 S. 244 Ziffer 1c.)
		a) nach den Häfen und den wichtigeren vorgelegenen Stationen für Massensendungen;	2,19 bis 1,79 + 3,5		
		b) für Sonderzüge von 200 bis 300 t (Vertragstarife).	1,87 bis 1,52 + 3,5		
		10. Nach Belgien:			Zu 10. Die früheren ermäßigten Tarife (vergl. die Drucksache des L.-E.-R. Nr. 6/1886 S. 100 Ziffer Vb) sind auf die nebenbezeichneten Einheitssätze herabgesetzt worden, um der deutschen Kohle den Absatz in Belgien zu erhalten und zu erweitern. Für Antwerpen und Borgerhout sind 2,0 + 4 eingerechnet.
		a) allgemeiner Tarif für Einzelsendungen;	2,1 + 4		
		b) nach den Häfen für Massensendungen;	Bis 1,7 + 4		Zu b. Im Ortsverkehr nach den Häfen und vorgelegenen Binnenstationen 1,8 Pf. Wegen des Verkehrs von Belgien vergl. Ziffer 1 Abt. VII 5 S. 150 dieser Übersicht.
		c) für Sonderzüge von 200 bis 300 t nach den Häfen und vorgelegenen Stationen.	1,73 bis 1,47 + 4		
		11. Nach den deutsch-französischen Übergangsstationen:			Zu 11a. Zur Unterstützung des einheimischen Kohlenabsatzes.
		a) Fentsch und Novéant Grenze	2,0 + 6		
		b) Amanweiler Grenze.	Etwa 2,055 + 3,5		Zu 11b. Um erhebliche Sendungen nach Frankreich, dem längeren deutschen Bahnwege (im Wettbewerb gegen den Weg über Bleyberg) zu erhalten, sind die Sätze nach Amanweiler (Übergang) um 0,03 Mark für 100 kg ermäßigt worden.
	Zu 12 auch für Braunkohlen, Braunkohlenkols und -Briketts.	12. Nach Italien und Südfrankreich (über Belfort):			Zu 12. Zur Erleichterung der Ausfuhr der deutschen Kohle nach Italien und Südfrankreich. Bei gleichzeitiger Aufgabe einer größeren Menge von je einer Zeche oder Braunkohlenversandstation nach italienischen Stationen werden außerdem für die deutschen Strecken Ermäßigungen von 1 bis 2 Fr. (80 Pf. bis 1,60 Mark) für die Tonne gewährt, um der deutschen Kohle den Wettbewerb mit der englischen Kohle in Italien zu erleichtern.
		a) für Einzelsendungen	1,87 + 5		
		b) für Massensendungen.	1,62 + 4,5 (vergl. Bemerkung)		

Digitized by Google

Ziffer	Frachtgegenstand	Geltungsbereich	Ermäßigte Einheitssätze: Streckensatz für das tkm + Abfertigungsgebühr für 100 kg Pf.	Regelrechte Einheitssätze: Streckensatz für das tkm + Abfertigungsgebühr für 100 kg Pf.	Bemerkungen (Veranlassung usw.)
		VI. Aus dem Saarbecken.			
1.	Steinkohlen (Fortsetzung).	1. Nach Frankreich (vergl. auch Abt. 2).	$2_{,6}$ + 4		Zu 1. Um die Ausfuhr der Saarkohle nach Frankreich gegenüber der ausländischen Kohle zu erleichtern.
	Zu 2 auch für Braunkohlen, Braunkohlenkoks und -Briketts.	2. Nach Italien und Südfrankreich (über Belfort) a) für Einzelsendungen	$1_{,87}$ + 5		Zu 2. Zur Erleichterung der Ausfuhr der deutschen Kohle nach Italien und Südfrankreich. Bei gleichzeitiger Aufgabe einer größeren Menge von je einer Zeche oder Braunkohlenverladestation nach italienischen Stationen werden außerdem für die deutschen Strecken Ermäßigungen von 50 Cts. bis 1 Fr. (10 bis 80 Pf.) für die Tonne gewährt, um der deutschen Kohle den Wettbewerb mit der englischen Kohle in Italien zu erleichtern.
		b) für Massensendungen.	$1_{,69}$ + $4_{,5}$ (vergl. Bemerkung)		
	Zu 3. Steinkohlen- und Steinkohlenbriketts.	3. Nach Tirol, Salzburg und Kufstein transf.	$1_{,7}$ + 6		Zu 3. Zur Unterstützung des Wettbewerbes der Saarkohle gegen ausländische Kohle in die bisher nur für Ruhrkohlen bei Anlieferung bestimmter Jahresmindestmengen zugestandene Ermäßigung auf Lokomotivkohlenbezüge der k. k. österr. Südbahn ausgedehnt worden.
		VII. In anderen Verkehren.			
	Zu 1. Koks zum Hochofenbetrieb sowie Kokskohlen zur Herstellung von Koks zum Hochofenbetrieb.	1. Vom Ruhr-, Aachener und Saarbezirk nach Lothringen, Luxemburg und dem Saarbezirke.	80 bis 350 km: $2_{,7}$ + 4 80 bis 200 km: 5 201 „ 290 „ : 4 291 „ 350 „ : 2 über 350 km: Aufstoß $1_{,4}$		Zu 1. Erhaltung der Wettbewerbsbedingungen in der Eisendarstellung für den Minettebezirk (einschließlich Saarbezirk) einerseits und dem Ruhrbezirk andererseits auf Anlaß der weiteren Ermäßigung der Eisenfrachten. (Vergl. die Verhandlungen des V.-E.-A. am 10. Dezember 1897, Drucksache 37/1897 S. 100 ff.)
	Zu 2a. Steinkohlenbriketts.	2. a) Von Breslau Märk.-Freib. Bhf. nach Stationen der Direktionsbezirke Bromberg, Danzig, Königsberg i. Pr., Breslau, Kattowitz, Posen, Berlin, Stettin, Erfurt, Halle a. Saale und Magdeburg, sowie der Sächsischen Staatsbahn.	Bis 350 km $2_{,1}$ für die Mehrstrecke $1_{,4}$ + 7 (= Rohstofftarif)		Zu 2a und b. Erleichterung des Absatzes des Breslauer Erzeugnisses.
	Zu 2b. Steinkohlenbriketts in Mengen von mindestens 20 t.	b) Von Breslau M. F. Bhf. nach den deutschen Häfen und Küstengebieten.	Bis 100 km $2_{,8}$, darüber Aufstoß $1_{,4}$ + 7		
		3. a) Von Flensburg, Kiel und Tönning nach anderen schleswig-holsteinischen Stationen.	$2_{,6}$ + 7 bis 75 km, darüber + 4		Zu 3a und b. Aus älteren Tarifen zur Schonung bestehender Verhältnisse übernommen. Die Frachtsätze zu b sind unregelmäßig gebildet; sie enthalten verschiedene Kürzungen der früheren regelrechten Frachtsätze des Spezialtarifs III. Bei Erreichung einer bestimmten Gesamtmenge in dem Zeitraum eines halben Jahres wird eine besondere Rückvergütung von 6% bezw. 6% Mark für 100 kg gewährt.
		b) Von Karolinenkoog nach Stationen der vormaligen Westholsteinischen Eisenbahn.	Vergl. Bemerkung		
		4. Von Gustavsburg nach Aschaffenburg und Stationen der bayerischen Staatsbahnen.	$2_{,8}$ + 7 bezw. 4 bis $3_{,6}$		Zu 4. Bei Verfrachtung einer bestimmten Jahresmindestmenge zur Aufrechterhaltung des Verkehrs über die Bahnwege der preußisch-hessischen Gemeinschaft eingeführt.

Digitized by Google

Ziffer	Frachtgegenstand	Geltungsbereich	Ermäßigte Einheitssätze Streckensatz für das tkm + Abfertigungsgebühr für 100 kg Pf.	Regelrechte Einheitssätze Pf.	Bemerkungen (Veranlassung usw.)
1.	Steinkohlen (Fortsetzung).	5. Von Belgien nach Rheinland-Westfalen.	2,1 + 4		Zu 5. Der im Verkehr von Stationen des Ruhr- und Emscherbezirks nach Belgien im allgemeinen zur Anwendung kommende Einheitssatz von 2,1 + 4 (siehe Abt. V 10. S. 148) ist auch in die Tarife für die umgekehrte Richtung eingerechnet worden.
		6. Von Simpelveld (Kbl. Stb.) nach Stationen der Direktionsbezirke Cöln und St. Johann-Saarbrücken.	2,1 + 4		Zu 6. Von der ehem. Großen Sächs. Zentralbahn — s. Ziffer 5 — übernommen und zur Schonung bestehender Verhältnisse beibehalten.
	Zu 7. Steinkohlenasche, Steinkohlenkoksasche und Koksstein (Gruders).	7. Im oberschlesischen und den westlichen Industriebezirken von Nichtsteinkohlenstationen.	Bis 350 km 2,4, darüber Anstoß 1,4 + 7 (= Rohstofftarif)		Zu 7. Aus Anlaß eines hervorgetretenen Bedürfnisses teilweise auch zur Wiederherstellung früherer Tarifverhältnisse genehmigt.
2.	Braunkohlen, auch pulverisiert, Braunkohlenkoks, wenn unverpackt (Grudekoks), Braunkohlenbriketts (auch Kastpreßsteine).	1. Von den inländischen Produktionsstätten (Kohlengruben, den in unmittelbarer Nähe derselben gelegenen Kokereien und Brikettfabriken) im Staatsbahn- und im direkten Verkehr, soweit nicht nachstehend besondere Ausnahmetarife angegeben sind.	Bis 350 km 2,4, darüber Anstoß 1,4 + 7 (= Rohstofftarif)	2,6 bezw. 2,8 + 8 bis 12 (Sp.-T. III)	Zu 1. Vergl. die Bemerkungen S. 14 zu Ziffer 1 Abt. I dieser Übersicht.
		2. Von Badingen und Hungen nach Stockheim i. Oberh. und von Hungen nach Gießen.	Vergl. Bemerkung		Zu 2. Von der ehemals oberhessischen Eisenbahn übernommene, besondere ermäßigte Sätze.
		3. Von Braunkohlengruben in den Provinzen Brandenburg, Posen, Sachsen, Schlesien sowie in Braunschweig, Anhalt und im Königreich Sachsen nach Berlin und Vororten.	2,2 + 3		Zu 3. Zur Erleichterung des Absatzes in Berlin gegenüber dem Wettbewerb der ausländischen Kohle.
	Zu 4. Braunkohlenbriketts (auch Kastpreßsteine) und Braunkohlen, rohe.	4. Von Braunkohlengruben in den Provinzen Brandenburg, Posen, Sachsen, Schlesien, sowie in Braunschweig, Anhalt und im Königreich Sachsen einschl. der in Bromberg und Nakel umkartierten Kohlensendungen ab Moltkegrube nach deutschen Hafenplätzen und vorgelegenen Küstengebieten.	Bis 100 km 2,4, darüber Anstoß 1,4 + 7		Zu 4. Zur Erleichterung des Wettbewerbs der deutschen Braunkohle an der See. Nur bei gleichzeitiger Aufgabe von mindestens 20 t nach einer Empfangsstation anwendbar. (Vergl. die Verhandlungen des V.-d.-E. an 11. Oktober 1889, Drucksache 24 1889 S. 31.)
		5. Im Verkehr von Rheinland-Westfalen gelten die Ausnahmetarife für Steinkohlen größtenteils auch für Braunkohlen.			Zu 5. Vergl. die Ausnahmetarife für Steinkohlen aus dem Ruhr-, Saar- und Zuckergebiet Ziffer 1 Abt. V 4 bis 7 S. 147/148 dieser Übersicht.
	Zu 6. Braunkohlenbriketts.	6. Von Braunkohlen-Versandstationen der Provinzen Brandenburg, Schlesien und Sachsen, im Königreich Sachsen sowie in Braunschweig und Anhalt nach Stettin, Swinemünde und den Seehäfen der Elbe und Weser zur Weiterverfrachtung seewärts.	1,21 + 6	Sp.-T. III	Zu 6. Anwendbar bei Aufgabe in Mengen von mindestens 20 t.
		7. Von rheinischen Braunkohlengruben nach den Niederlanden für Massensendungen.	Bis 1,6 + 3		Zu 7. Zur Erleichterung der Ausfuhr.
		8. Nach Italien: a) für Einzelsendungen b) für Massensendungen.	1,81 + 5 1,81 + 4,5 (vergl. Bemerkung)		Zu 8. Vergl. die Bemerkungen zu Ziffer 1 Abt. V 12 (S. 148) dieser Übersicht.
		9. Von Mitteldeutschland nach Dänemark über Warnemünde über Vamdrup und Hvidding.	1,31 + 4,5 1,32 + 4,5		Zu 9. Gruppentarife (vergl. Ziffer 1 Abt. V 4 und 5 S. 147) zur Förderung der Ausfuhr eingeführt.

Digitized by Google

Ziffer	Frachtgegenstand	Geltungsbereich	Ermäßigte Einheitssätze	Regelrechte Einheitssätze	Bemerkungen
			Streckensatz für das tkm + Abfertigungsgebühr für 100 kg		(Veranlassung usw.)
			Pf.	Pf.	
A. Ausnahmetarife, über deren Einführung der Landes-Eisenbahnrat zuvor nicht gehört worden ist.					
1.	Steinkohlenkoks (ausschl. Gaskoks).	Vom Ruhrbezirk nach Amanweiler Grenze nach Novéant Grenze	bis 1,87 + 7 bis 1,17 + 12	Sp.-T. III	Zu 1. Aufnahme des Wettbewerbes gegen ausländische Bahnstrecken auf den längeren deutschen Linien.
2.	Steinkohlen, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts — 10 t —.	a) Von deutschen Nordseehafenstationen, auch Kiel, Flensburg und Rendsburg nach Stationen links der Elbe sowie b) von niederländischen und belgischen Hafenstationen nach Rheinland-Westfalen.	Zu a: Sp.-T. III gekürzt um 25% Zu b: Deutsche Frachtanteile gekürzt um 20%	Sp.-T. III	Zu 2. Zur Linderung der durch den Bergarbeiterausstand entstandenen Kohlennot und um zu verhüten, daß infolge der letzteren zahlreiche Arbeiter anderer Industrien beschäftigungslos werden. Gültig vom 1. bis 28. Februar 1905.
B. Ausnahmetarife, die nach Anhörung des Landes-Eisenbahnrats eingeführt worden sind.					
9.	Steinkohlen, Steinkohlenbriketts und Steinkohlenkoks zum Betriebe der Hochöfen, Siemens-Martin-, Puddel- und Schweißöfen, der Walz- und Hammerwerke — 15 t —.	Vom Ruhrbezirk (einschl. Homberg) nach dem Sieg-, Lahn- und Dillgebiet.	Siegerland: 1,4 + 6; Lahn- und Dillgebiet: die gleiche Ermäßigung wie für die Station Siegen.	Sp.-T. III	Zu 9. Zur Unterstützung des Eisenerzbergbaues und der Eisenindustrie im Sieg-, Lahn- und Dillgebiet für die Zeit vom 15. Januar 1905 bis 14. Januar 1910 eingeführt. (Vergl. die Verhandlungen des L.-E.-R. in der 18. Sitzung am 9. Dezember 1904, Drucksache 19 1904 S. 102 ff. Ziffer 1.)
A. Ausnahmetarife, über deren Einführung der Landes-Eisenbahnrat zuvor nicht gehört worden ist.					
1.	Steinkohlen, Koks (mit Ausnahme von Gaskoks) und Briketts.	Von Ober- und Niederschlesien nach Italien für a) Einzelsendungen 101 t b) Massensendungen (45 bezw. 501 t).	bis 350 km 2/3, darüber Aufstoß 1,4 + 3,5 1,68 + 4,2	Sp.-T. III	Zu 1. Ausdehnung des von der Ruhr und Saar bestehenden Ausnahmetarifs (vergl. die Drucksache des L.-E.-R. Nr. 16/1904 Ziffer 1 Abt. V 12 und VI 2 S. 148/149) auf Schlesien.
B. Ausnahmetarife, die nach Anhörung des Landes-Eisenbahnrats eingeführt worden sind.					
8.	Steinkohlen, Steinkohlenbriketts und Steinkohlenkoks zum Betriebe der Hochöfen, Stahlwerke Siemens-Martin-, Puddel- und Schweißöfen, der Walz- und Hammerwerke — 15 t —.	Vom Ruhrbezirk (einschl. Homberg) nach a) Georgs-Marien-Hütte und Osnabrück, b) Bienenburg.	1,5 + 6 1,6 + 6	Sp.-T. III	Zu 8. Vergl. die Verhandlungen des L.-E.-R. in der 50. Sitzung am 5. Dezember 1905, Drucksache 18 1905 S. 122 ff. Ziffer 3a und b.
9.	wie vorstehend Ziffer 8.	Vom Ruhrbezirk (einschl. Homberg) nach dem Lahn- und Dillgebiet.	Die Ermäßigung der weiter gelegenen Station des Siegerlandes.	Sp.-T. III	Zu 9. Zur Unterstützung des Eisenerzbergbaues und der Eisenindustrie an der Lahn und Dill sind die nach der Drucksache des L.-E.-R. Nr. 5 1905 S. 139 Ziffer 9 eingeführten Ausnahmefrachtsätze weiter ermäßigt worden. (Vergl. die Verhandlungen des L.-E.-R. in der 50. Sitzung am 5. Dezember 1905, Drucksache 18 1905 S. 120 Ziffer 3 b.)

Digitized by Google

II. Übrige deutsche Eisenbahnen.

(Nach dem Stande vom Juli 1906.)

Ziffer	Frachtgegenstand	Geltungsbereich	Ermäßigte Einheitssätze Streckensatz für das tkm + Abfertigungsgebühr für 100 kg Pf.	Regelrechte Einheitssätze Pf.	Bemerkungen (Veranlassung usw.)
		Steinkohlen.			
		I. Ausnahmetarif von inländischen Erzeugungsstätten.			
1.	Steinkohlen, Steinkohlenasche, Steinkohlenkoks mit Ausnahme von Gaskoks (siehe diese im Rohstoffiarif), Steinkohlenkoksasche, sowie Steinkohlenbriketts.	Der unter Ziffer 11 der preußischen Nachweisung aufgeführte Ausnahmetarif gilt auch für den Verkehr aus den übrigen deutschen Kohlenbezirken im Binnen- und direkten Verkehr, soweit nicht nachstehend besondere Ausnahmetarife angegeben sind.	Bis 350 km 2,5, für die Mehrstrecke Anstoß von 1,1 + 7 (= Rohstofftarif)	Spezialtarif III	
2.	Steinkohlen usw.	Nach Italien: für Einzelsendungen für Massensendungen	1,87 + 5 1,62 + 4,5		
		II. Verkehr von süddeutschen Rhein-Umschlagplätzen.			
1.	Steinkohlen usw.	1. Von den süddeutschen Rhein-Umschlagplätzen Karlsruhe Hafen, Kehl, Mannheim, Maxau, Rheinau, Ludwigshafen, Maximiliansau, Speyer, Lauterburg, Straßburg nach Baden, Württemberg, Bayern, Elsaß-Lothringen, Pfalz, Luxemburg, Tirol, Schweiz, soweit nicht nachstehend besonders behandelt.	Bis 350 km 2,5, für die Mehrstrecke Anstoß von 1,1 + 7 (Rohstofftarif).		Förderung der Kohlenproduktion und des Wasserumschlagverkehrs. Erleichterung der Ausfuhr.
		Um den Rheinhafen nach Einführung des Rohstoffiarifs den früheren Anteil an der Beförderung zu sichern, sind verschiedene weitere Ermäßigungen eingeführt worden und zwar:			
		a) nach badischen Binnen-Stationen und badisch-schweizerischen Übergangsstationen	bis 100 km Rohstofftarif, von 101 km Anstoß von 1,1		
		b) nach Basel.	1,1 + 7		
		c) Von Lauterburg Hafen und Straßburg (Wasserumschlag) nach elsaß-lothringischen und luxemburgischen Stationen, nach Basel transit, nach der Schweiz, nach Frankreich und nach Stationen der Südbahn.	2,5 bis 50 km, von 51 km ab Anstoß von 1,5 + 7		
		2. Von Mannheim, Rheinau und Ludwigshafen nach Neulußheim und Waghäusel.	1,5 + 6		Wettbewerb gegen die Rheinschiffahrt
		3. Von Mannheim, Ludwigshafen, Karlsruhe Hafen, Rheinau, Maxau, Kehl, Lauterburg, Straßburg nach Italien und nach Süd-Frankreich über Belfort			Erleichterung der Ausfuhr. (Vergl. die preußische Nachweisung Ziffer I unter V 12 und VI 2.)
		für Einzelsendungen	1,87		
		für Massensendungen	1,62		

Anmerkung. Die in der preußischen Nachweisung im Verkehr aus dem Saarbecken angegebenen Ausnahmesätze gelten in gleicher Weise auch für die an die Reichseisenbahnen und pfälzischen Bahnen angeschlossenen Gruben.

Digitized by Google

Ziffer	Frachtgegenstand	Geltungsbereich	Ermäßigte Einheitssätze Streckensatz für das 1km + Abfertigungsgebühr für 100 kg Pf.	Regelrechte Einheitssätze Pf.	Bemerkungen (Veranlassung usw.)

III. Ausnahmetarife im Binnenverkehr der außerpreußischen Bahnen.

a) Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.

1.	Steinkohlen usw.	1. Nach belgischen und französischen Übergangspunkten und nach Basel.	2,6 + 8 bis 10 km, 2,4 + 9 von 11 bis 100 km		Ältere Sätze beibehalten.
	Steinkohlenasche, Steinkohlenkoksasche und Koksklein (Cinders).	2. Im Versande von elsaß-lothringischen und luxemburgischen Hütten- und Walzwerkstationen. (Gilt auch von Ars a. M. nach Schaffhausen.)	Bis 350 km 2,2, für die Mehrstrecke Anstoß von 1,4 + 7 (= Rohstofftarif)		Vergl. die preußische Nachweisung Ziffer 1 unter VII 7.
	Steinkohlen zum Hochofenbetrieb.	3. Von Bous, Hostenbach, Kochern, Spittel, Völklingen nach Ars a. M.	2,2 bis 50 km + 7 unter Anstoß von 1,5 für jedes weitere km		Unterstützung der Eisenwerke.

b) Badische Staatseisenbahnen.

	Steinkohlen usw. (auch Braunkohlen).	Verkehr zwischen sämtlichen badischen Staatsbahn-Stationen unter sich. (Gilt auch im direkten Verkehr mit den pfälzischen Bahnen und den badischen Nebenbahnen.)	Bis 350 km 2,2, für die Mehrstrecke Anstoß von 1,4 + 7 (= Rohstofftarif)		Im Interesse des badischen Zwischenhandels.

c) Württembergische Staatseisenbahnen.

	Steinkohlen usw. auch gültig für Braunkohlen.	1. Von den württembergischen Übergangsstationen nach württembergischen Stationen im Binnenverkehr.	2,2 + 6		Erleichterung des Bezuges.
	Steinkohlenabfälle.	2. Von Aulendorf nach Niederbiegen und Wangen i. Allg.	1,8 + 6		Ermöglichung des Absatzes.

d) Mecklenburgische Staatseisenbahnen.

	Steinkohlen.	a) Von Warnemünde nach Rostock b) Von Rostock und Wismar nach Dömitz, Jessenitz, Lübtheen, Malliß und Neukalitz bei Sendungen von mindestens 50 t.	siehe Bemerkung 1,5 + 7		Zu a. Die Sätze des Spezialtarifs III sind um 4 Pf. gekürzt.

e) Lübeck—Büchener Eisenbahn.

	Steinkohlen usw. gilt auch für Braunkohlen.	Binnenverkehr der Lübeck—Büchener Eisenbahn.	2,67 + 9 siehe Bemerkungen	2,67 + 12	Infolge von Regulierungen ergeben sich zum Teil noch niedrigere Einheitssätze.

f) Bayern.

	Steinkohlen und Steinkohlenbriketts. Gilt auch für Braunkohlen.	1. Von oberbayerischen Produktionsstätten nach Lindau tr.	2,0 + 6	2,2 + 12	Ältere Sätze beibehalten.
	Desgl.	2. Von Stockheim nach Probstzella.	2,2 + 6	2,7 + 7	

Digitized by Google

Ziffer	Frachtgegenstand	Geltungsbereich	Ermäßigte Einheitssätze Streckenzuschlag für das tkm + Abfertigungsgebühr für 100 kg Pf.	Regelrechte Einheitssätze Pf.	Bemerkungen (Veranlassung usw.)
		IV. Verkehr aus dem Saargebiet nach München.			
1.	Steinkohlen in Sonderzügen.		siehe Bemerkungen		Für die badischen, württembergischen und pfälzischen Strecken ist ein Einheitssatz von 1,7 für die preußischen und bayerischen Strecken der Rohstoffsatz eingerechnet worden.
		V. Verkehr vom Ausland.			
	Steinkohlen, Koks und Steinkohlenbriketts.	Von Belgien:			
		a) nach lothringischen und luxemburgischen Stationen,	2,9 + 6		
		b) nach Stationen der Prinz Heinrich-Bahn,	2,9		
		c) nach Basel tr. Westschweiz,	2,9 + 6		
		d) nach badischen und württembergischen Stationen.	siehe Bemerkungen		Zu d. Umkartierung in Eichwiller.
		Braunkohlen.			
		I. Ausnahmetarif von inländischen Erzeugungsstätten.			
2.	Braunkohlen, auch pulverisiert, Braunkohlenkoks, wenn unverpackt (Grudekoks), Braunkohlenbriketts (auch Naßpreßsteine).	Der unter Ziffer 2 Nr. 1 der preußischen Nachweisung aufgeführte Ausnahmetarif gilt auch für den Verkehr aus den übrigen deutschen Kohlenbezirken, soweit nicht nachstehend besondere Ausnahmetarife angegeben sind.	Bis 350 km 2,6, darüber Zuschlag 1,4 + 7 (= Rohstofftarif)		Sp.-T. III
		II. Verkehr von Süddeutschen Rhein-Umschlagplätzen.			
		Die Frachtsätze für Steinkohlen (siehe unter Ziffer 1 II dieser Nachweisung) gelten vielfach auch für Braunkohlen.			
		III. Binnenverkehr der Mecklenburgischen Staatseisenbahnen.			
	Braunkohlen und Braunkohlenbriketts.	Von Dömitz nach sämtlichen Stationen der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn auf Entfernungen von mehr als 48 km.	Für 100 km und mehr 1,92 + 6		Für Mengen von mindestens 50 t. Der Satz für 100 km wird auf Entfernungen bis 49 km zurück.

Anmerkung. Auf den weniger wichtigen Kohlenverkehr der in der Übersicht nicht genannten deutschen Privatbahnen sind die Erhebungen nicht ausgedehnt worden.

Digitized by Google

Die Steinkohlenförderung im Deutschen Reich während der Jahre 1900 bis 1905 nach Hauptkohlenlagern.

Jahr	Anzahl der Werke	Steinkohlenförderung: Menge	Steinkohlenförderung: Wert	Mittlere Belegschaft	Der Fördermenge Anteil an der Gesamtförderung des Deutschen Reichs	Durchschnittliche Förderung auf 1 Arbeiter	Durchschnittswert für die Tonne
		1000 Tonnen	1000 ℳ.	Köpfe	in %	Tonnen	ℳ.
1. Oberschlesisches Kohlenbecken.							
a) Im ganzen.							
1900	57	24 829,3	184 586	70 202	22,72	354	7,43
1901	61	25 251,9	213 054	79 172	23,27	319	8,44
1902	56	24 485,3	195 318	81 320	22,78	301	7,98
1903	57	25 265,2	194 686	84 544	21,66	299	7,71
1904	58	25 417,9	190 086	85 904	21,04	296	7,48
1905	58	27 014,7	202 138	88 597	22,27	305	7,48
b) Darunter Staatsbetriebe.							
1900	3	5 296,3	40 825	14 905	4,85	355	7,71
1901	3	5 305,9	45 529	15 393	4,89	345	8,58
1902	3	5 136,8	41 819	15 536	4,78	331	8,14
1903	4	5 108,8	40 446	16 291	4,38	314	7,92
1904	4	5 273,9	40 543	17 231	4,37	306	7,69
1905	4	5 410,2	41 530	17 368	4,46	312	7,68
2. Niederschlesisches Kohlenbecken.							
1900	18	4 767,4	43 825	23 084	4,36	207	9,19
1901	18	4 709,2	48 251	25 123	4,24	187	10,25
1902	16	4 569,7	41 936	25 035	4,25	183	9,18
1903	17	4 920,2	40 253	25 573	4,22	192	8,18
1904	17	5 225,2	41 746	26 312	4,32	199	7,99
1905	17	5 304,5	43 240	26 649	4,37	199	8,15
3. Steinkohlenablagerungen im Königreich Sachsen. (Reviere: Plauenscher Grund, Lugau-Oelsnitz, Zwickau).							
a) Im ganzen.							
1900	31	4 802,7	60 304	23 473	4,39	205	12,56
1901	30	4 759,8	60 601	25 799	4,39	184	12,73
1902	31	4 649,1	53 530	25 212	4,33	184	11,51
1903	29	4 693,1	51 358	24 652	4,02	190	10,94
1904	28	4 803,5	50 826	25 331	3,98	190	10,58
1905	26	4 943,0	52 321	24 498	4,08	202	10,61
b) Darunter Staatsbetriebe.							
1900	1	303,2	3 611	1 251	0,28	242	11,91
1901	1	309,3	3 517	1 294	0,28	239	11,37
1902	1	280,5	3 081	1 248	0,26	225	10,98
1903	1	267,6	2 757	1 208	0,23	222	10,30
1904	1	264,8	2 606	1 226	0,22	216	9,84
1905	1	258,7	2 470	1 122	0,21	231	9,57

Digitized by Google

Jahr	Anzahl der Werke	Steinkohlenförderung: Menge (1000 Tonnen)	Steinkohlenförderung: Wert (1000 ℳ)	Mittlere Belegschaft (Köpfe)	Der Fördermenge Anteil an der Gesamtförderung des Deutschen Reichs (in %)	Durchschnittliche Förderung auf 1 Arbeiter (Tonnen)	Durchschnittswert für die Tonne (ℳ)
4. Kohlenbecken von Wettin, Löbejün, die Norddeutschen Wälderkohlen-Ablagerungen und das Becken von Ibbenbüren.							
			a) Im ganzen.				
1900	12	1 156,5	11 719	5 633	1,06	205	10,13
1901	11	1 043,0	10 916	5 669	0,96	184	10,47
1902	11	1 027,7	10 456	5 704	0,96	180	10,17
1903	11	1 054,9	11 202	5 592	0,90	189	10,62
1904	9	1 075,2	11 546	5 560	0,89	193	10,74
1905	9	1 131,0	12 276	5 849	0,93	193	10,85
			b) Darunter Staatsbetriebe.				
1900	3	970,0	10 101	4 490	0,89	216	10,41
1901	3	863,7	9 311	4 515	0,80	191	10,78
1902	3	850,6	8 874	4 599	0,79	185	10,43
1903	3	889,4	9 711	4 646	0,76	191	10,92
1904	3	916,3	10 119	4 707	0,76	195	11,04
1905	3	970,1	10 821	4 845	0,80	200	11,16
5. Oberbayerische Lagerstätten, Ilmbecken und das Becken des Frankenwaldes.							
			a) Im ganzen.				
1900	10	706,7	7 238	3 772	0,65	187	10,24
1901	10	709,4	7 414	3 879	0,65	183	10,45
1902	11	711,8	7 170	3 952	0,66	180	10,07
1903	12	745,1	7 486	4 154	0,64	179	10,05
1904	12	687,2	6 875	3 970	0,57	173	10,00
1905	13	737,2	7 322	4 082	0,61	181	9,93
			b) Darunter Staatsbetriebe.				
1900	1	98,3	985	702	0,09	140	10,02
1901	1	99,2	1 110	744	0,09	133	11,19
1902	1	102,9	1 136	788	0,10	131	11,04
1903	1	115,0	1 242	818	0,10	141	10,80
1904	1	105,3	1 130	766	0,09	137	10,73
1905	1	125,9	1 286	773	0,10	163	10,21
6. Rheinisch-Westfälische Kohlenlager (das Ruhrkohlenbecken).							
			a) Im ganzen.				
1900	170	60 119,4	512 729	228 693	55,01	263	8,53
1901	167	59 004,6	516 693	246 175	54,38	240	8,76
1902	164	58 626,6	491 687	246 396	54,55	238	8,39
1903	164	65 433,5	541 941	258 991	56,10	253	8,28
1904	163	68 535,5	565 499	274 680	56,73	250	8,25
1905	173	66 713,3	560 380	273 265	55,00	244	8,40
			b) Darunter Staatsbetriebe.				
1900	—	—	—	—	—	—	—
1901	—	—	—	—	—	—	—
1902	—	—	—	—	—	—	—
1903	3	317,0	2 849	1 981	0,7	160	8,99
1904	3	578,6	5 451	2 726	0,48	212	9,42
1905	3	664,9	6 350	3 352	0,55	198	9,55
7. Das Inde- und Wormbecken.							
1900	13	1 771,5	16 662	7 989	1,62	222	9,41
1901	13	1 893,0	17 609	8 868	1,74	215	9,30
1902	13	1 992,1	17 904	9 278	1,85	215	8,99
1903	15	2 165,4	19 185	9 730	1,86	223	8,66
1904	13	2 218,5	19 984	9 936	1,84	223	9,01
1905	12	2 250,2	20 476	10 025	1,86	224	9,10

Digitized by Google

Jahr	Anzahl der Werke	Steinkohlenförderung: Menge	Steinkohlenförderung: Wert	Mittlere Belegschaft	Der Fördermenge Anteil an der Gesamtförderung des Deutschen Reichs	Durchschnittliche Förderung auf 1 Arbeiter	Durchschnittswert für die Tonne
		1000 Tonnen	1000 ℳ	Köpfe	in %	Tonnen	ℳ
8. Das Saarbecken und die Steinkohlenablagerungen in der bayerischen Pfalz und im Großherzogtum Baden.							
			a) Im ganzen.				
1900	27	11 136,7	129 002	50 847	10,19	219	11,58
1901	26	11 168,5	140 716	53 375	10,29	209	12,60
1902	24	11 411,6	132 516	54 290	10,62	210	11,61
1903	25	12 360,4	139 042	57 069	10,60	217	11,25
1904	24	12 852,5	147 299	58 911	10,64	218	11,46
1905	23	13 204,7	151 827	60 343	10,89	219	11,50
			b) Darunter Staatsbetriebe.				
1900	13	9 627,7	112 133	42 414	8,81	227	11,65
1901	13	9 598,5	121 541	44 089	8,84	218	12,66
1902	13	9 719,3	113 791	44 244	9,04	220	11,71
1903	13	10 322,0	117 560	46 102	8,85	224	11,39
1904	13	10 641,8	123 838	47 329	8,81	225	11,64
1905	13	10 917,9	127 127	48 214	9,00	226	11,64
9. Steinkohlenförderungen im Deutschen Reich.							
			a) Im ganzen.				
1900	338	109 290,9	966 065	413 693	100,00	264	8,84
1901	336	108 539,4	1 015 254	448 000	100,00	242	9,35
1902	326	107 473,9	950 517	451 187	100,00	238	8,84
1903	330	116 637,8	1 005 153	470 305	100,00	248	8,62
1904	324	120 815,5	1 033 861	490 604	100,00	246	8,56
1905	331	121 298,6	1 049 980	493 308	100,00	246	8,66
			b) Darunter Staatsbetriebe.				
1900	21	16 295,5	167 655	63 762	14,91	256	10,29
1901	21	16 176,6	181 008	66 035	14,88	245	11,19
1902	21	16 090,1	168 701	66 415	14,97	242	10,48
1903	25	17 019,8	174 565	71 046	14,59	240	10,26
1904	25	17 780,7	183 687	73 985	14,72	240	10,33
1905	25	18 347,7	189 584	75 674	15,13	242	10,33

Digitized by Google

Die Steinkohlenförderung im Deutschen Reich während der Jahre 1880 bis 1905.

Jahr	Anzahl der Werke	Steinkohlenförderung: Menge 1000 Tonnen	Steinkohlenförderung: Wert 1000 ℳ	Mittlere Belegschaft Köpfe	Der Fördermenge Anteil an der Gesamtförderung des Deutschen Reichs in %	Durchschnittliche Förderung auf 1 Arbeiter Tonnen	Durchschnittswert für die Tonne ℳ
			a) Im ganzen.				
1881	497	48 688,2	252 252	186 335	—	261	5,18
1882	492	52 118,6	267 859	195 958	—	266	5,14
1883	491	55 943,0	293 628	207 577	—	270	5,25
1884	469	57 233,9	298 780	214 728	—	267	5,22
1885	470	58 320,1	302 942	218 725	—	267	5,19
1886	452	58 056,6	300 728	217 581	—	267	5,18
1887	433	60 334,0	311 077	217 357	—	278	5,16
1888	422	65 386,1	341 063	225 452	—	290	5,22
1889	406	67 342,2	385 080	239 954	—	281	5,72
1890	425	70 237,8	538 044	262 475	—	268	7,66
1891	424	73 715,7	589 518	283 227	—	260	8,00
1892	423	71 372,2	526 979	289 415	—	247	7,38
1893	415	73 852,3	498 395	290 632	—	254	6,75
1894	346	76 741,1	509 100	299 627	—	256	6,63
1895	329	79 169,3	538 895	303 937	—	260	6,81
1896	332	85 690,2	592 976	316 513	—	271	6,92
1897	333	91 055,0	648 939	336 174	—	271	7,13
1898	331	96 309,7	710 233	357 695	—	269	7,37
1899	331	101 639,8	789 449	378 575	—	268	7,77
1900	338	109 290,2	966 065	413 693	—	264	8,84
1901	336	108 539,4	1 015 254	448 000	—	242	9,35
1902	326	107 473,9	950 517	451 187	—	238	8,84
1903	330	116 637,8	1 005 153	470 305	—	248	8,62
1904	324	120 815,5	1 033 861	490 604	—	246	8,56
1905	331	121 298,6	1 049 980	493 308	—	246	8,66
			b) Darunter Staatsbetriebe.				
1881	26	8 535,2	56 446	35 766	17,53	239	6,61
1882	26	9 050,6	59 192	36 800	17,37	246	6,54
1883	26	9 817,7	64 772	38 709	17,55	254	6,60
1884	24	10 047,8	65 775	40 128	17,55	250	6,55
1885	24	10 527,3	67 590	41 350	18,05	255	6,42
1886	25	10 089,1	64 020	40 618	17,38	248	6,35
1887	25	10 225,5	64 093	40 490	16,95	253	6,27
1888	24	10 880,5	68 626	40 877	16,64	266	6,31
1889	24	10 924,7	74 589	42 895	16,22	255	6,83
1890	25	11 335,5	102 499	46 468	16,14	244	9,04
1891	25	11 558,9	104 471	48 360	15,68	239	9,04
1892	25	11 089,1	96 107	49 723	15,54	223	8,67
1893	25	10 888,6	87 402	46 761	14,74	233	8,03
1894	22	11 654,2	90 952	49 585	15,19	235	7,80
1895	22	11 988,1	93 878	49 907	15,14	240	7,83
1896	22	13 379,1	105 590	52 806	15,61	253	7,89
1897	22	14 139,7	115 319	55 527	15,53	255	8,16
1898	21	15 048,2	125 916	57 910	15,62	260	8,37
1899	22	15 496,6	138 840	60 894	15,25	254	8,96
1900	21	16 295,5	167 655	63 762	14,91	256	10,29
1901	21	16 176,6	181 008	66 035	14,88	245	11,19
1902	21	16 090,1	168 701	66 415	14,97	242	10,48
1903	25	17 019,8	174 565	71 046	14,59	240	10,26
1904	25	17 780,7	183 687	73 985	14,72	240	10,33
1905	25	18 347,7	189 584	75 674	15,13	242	10,33

Digitized by Google

Braunkohlenförderung im Deutschen Reich während der Jahre 1891 bis 1899.

Jahr	Anzahl der Werke	Braunkohlenförderung			Mittlere Belegschaft im ganzen	Davon waren beschäftigt unter Tage	Durchschnittliche Förderung auf 1 Arbeiter
		Menge	Wert				
			im ganzen	durchschnittlich für die Tonne			
		1000 Tonnen	1000 ℳ	ℳ	Köpfe	Köpfe	Tonnen
1	2	3	4	5	6	7	8
1891	627	20 536,6	54 166	2,64	35 682	16 316	576
1892	621	21 171,9	58 506	2,76	37 480	16 858	565
1893	605	21 573,8	55 023	2,55	36 586	16 293	590
1894	586	22 064,6	53 151	2,41	35 620	15 964	690
1895	568	24 788,4	58 011	2,34	37 476	16 724	661
1896	568	26 780,9	60 883	2,27	38 195	16 867	701
1897	555	29 419,5	66 251	2,25	40 057	17 355	734
1898	568	31 648,9	73 380	2,32	42 812	20 046	739
1899*)	567	34 204,7	78 450	2,29	44 745	20 404	764

*) 1900 bis 1905 siehe folgende Tabelle.

Digitized by Google

Braunkohlenförderung in den deutschen Erzeugungsgebieten für das Jahr 1900 bis 1905.

Jahr	Anzahl der Werke	Braunkohlenförderung			Mittlere Belegschaft im ganzen	Davon waren beschäftigt unter Tage	Durchschnittliche Förderung auf 1 Arbeiter
		Menge	Wert im ganzen	Wert durchschnittlich für die Tonne			
		1000 Tonnen	1000 ℳ	ℳ	Köpfe	Köpfe	Tonnen
1. Preußische Provinzen: Westpreußen, Posen, Pommern; Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.							
1900	8	$75_{,2}$	311	$4_{,14}$	269	157	280
1901	9	$72_{,8}$	291	$4_{,01}$	299	168	242
1902	10	$64_{,2}$	245	$3_{,81}$	337	182	191
1903	9	$68_{,5}$	290	$4_{,25}$	256	145	268
1904	7	$63_{,0}$	223	$3_{,54}$	177	111	356
1905	6	$69_{,6}$	249	$3_{,57}$	182	106	382
2. Provinz Brandenburg.							
1900	105	$10\,370_{,6}$	20 586	$1_{,99}$	12 449	4460	833
1901	110	$11\,730_{,8}$	24 335	$2_{,07}$	15 065	4846	779
1902	107	$11\,623_{,4}$	22 188	$1_{,91}$	13 226	4388	879
1903	104	$12\,457_{,4}$	22 751	$1_{,83}$	13 097	4320	951
1904	102	$13\,416_{,3}$	24 374	$1_{,82}$	13 203	4202	1016
1905	98	$13\,939_{,5}$	25 503	$1_{,83}$	13 351	4144	1044
3. Provinz Schlesien.							
1900	29	$802_{,5}$	3 015	$3_{,76}$	1 436	733	559
1901	30	$879_{,8}$	3 409	$3_{,87}$	1 659	818	530
1902	26	$875_{,2}$	3 087	$3_{,53}$	1 663	813	526
1903	28	$882_{,8}$	3 611	$4_{,09}$	1 674	795	527
1904	28	$1\,028_{,7}$	4 245	$4_{,13}$	1 863	885	552
1905	29	$1\,155_{,2}$	4 528	$3_{,92}$	2 029	991	569
4. Königreich Sachsen.							
1900	94	$1\,540_{,5}$	4 308	$2_{,80}$	2 610	1231	590
1901	96	$1\,635_{,1}$	4 408	$2_{,70}$	3 108	1367	526
1902	95	$1\,746_{,6}$	4 524	$2_{,59}$	3 129	1483	558
1903	94	$1\,839_{,4}$	4 597	$2_{,50}$	3 133	1512	587
1904	94	$1\,922_{,1}$	4 814	$2_{,50}$	3 406	1716	564
1905	91	$2\,167_{,7}$	5 350	$2_{,47}$	3 599	1756	602
5. Provinz Sachsen.							
1900	181	$17\,035_{,1}$	42 024	$2_{,47}$	20 470	8561	832
1901	170	$17\,925_{,0}$	45 647	$2_{,55}$	22 643	9358	792
1902	168	$17\,608_{,2}$	44 148	$2_{,51}$	21 821	8761	807
1903	163	$18\,384_{,3}$	45 136	$2_{,46}$	21 301	8675	863
1904	161	$19\,166_{,4}$	45 926	$2_{,40}$	20 973	8405	914
1905	165	$20\,250_{,2}$	48 437	$2_{,39}$	21 567	8515	939
6. Herzogtum Anhalt.							
1900	10	$1\,347_{,4}$	3 875	$2_{,88}$	1 493	1050	902
1901	8	$1\,366_{,0}$	4 167	$3_{,05}$	1 522	1053	898
1902	8	$1\,278_{,1}$	4 058	$3_{,17}$	1 414	945	904
1903	7	$1\,376_{,7}$	4 311	$3_{,13}$	1 418	886	971
1904	7	$1\,376_{,8}$	4 292	$3_{,12}$	1 433	898	961
1905	7	$1\,464_{,8}$	4 584	$3_{,13}$	1 402	835	1045

Digitized by Google

Jahr	Anzahl der Werke	Braunkohlenförderung: Menge	Wert: im ganzen	Wert: durchschnittlich für die Tonne	Mittlere Belegschaft im ganzen	Davon waren beschäftigt unter Tage	Durchschnittliche Förderung auf 1 Arbeiter
		1000 Tonnen	1000 ℳ	ℳ	Köpfe	Köpfe	Tonnen
7. Thüringen (Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg [Menselwitzer Revier], Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß j. L.).							
1900	41	1 940,3	4 813	2,48	2 712	1341	715
1901	39	2 213,0	5 669	2,56	3 145	1566	704
1902	39	2 233,3	5 580	2,50	2 905	1467	769
1903	40	2 327,0	5 701	2,45	2 916	1410	798
1904	40	2 367,2	5 570	2,41	2 778	1327	831
1905	41	2 452,7	5 823	2,37	3 104	1400	790
8. Königreich Bayern.							
1900	10	39,2	144	3,68	194	127	202
1901	8	25,2	97	3,86	159	105	158
1902	8	27,3	104	3,82	135	89	202
1903	7	25,2	94	3,71	130	43	194
1904	7	53,5	177	3,30	263	90	203
1905	7	122,4	364	2,97	387	104	316
9. Herzogtum Braunschweig und Provinz Hannover.							
1900	11	1 495,1	4 750	3,18	1 556	930	961
1901	12	1 670,2	5 392	3,23	1 884	1147	887
1902	12	1 501,2	4 670	3,11	1 687	1044	890
1903	13	1 629,2	4 964	3,05	1 541	877	1057
1904	13	1 652,4	4 844	2,93	1 471	761	1125
1905	13	1 976,7	7 087	3,59	1 659	872	1192
10. Hessische Braunkohlenreviere (Großherzogtum Hessen und Provinz Hessen-Nassau).							
1900	50	689,8	2 860	4,15	2 177	1466	317
1901	47	760,6	3 115	4,09	2 326	1447	327
1902	41	732,6	2 756	3,76	2 057	1352	356
1903	44	806,8	3 025	3,75	1 934	1201	417
1904	43	882,4	2 942	3,34	1 997	1229	442
1905	43	982,8	3 277	3,34	2 034	1277	483
11. Niederrheinisches Braunkohlenrevier (Provinz Rheinland).							
1900	30	5 162,4	11 811	2,29	5 545	3104	931
1901	33	6 202,0	13 750	2,22	6 727	3776	922
1902	32	5 436,2	11 211	2,06	5 366	2864	1013
1903	33	6 022,2	12 932	2,15	5 118	2714	1177
1904	31	6 766,3	14 694	2,17	5 311	2881	1274
1905	33	7 931,0	17 037	2,15	5 655	2931	1402
12. Deutsches Reich.							
1900	569	40 498,0	98 497	2,43	50 911	23 160	795
1901	562	44 480,0	110 280	2,48	58 537	25 651	760
1902	546	43 126,3	102 571	2,38	53 740	23 388	802
1903	542	45 819,5	107 412	2,34	52 518	22 578	872
1904	533	48 635,1	112 101	2,30	52 875	22 505	920
1905	533	52 512,1	122 239	2,33	54 969	22 931	955

Digitized by Google

Anlage 3.

I. Vertrag zwischen der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat und der Aktiengesellschaft Westfälisches Koksyndikat vom 11. März 1895.

Die Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat überträgt für die Zeit vom 1. Januar 1896 bis 1. März 1898 den Alleinverkauf der zeitigen, sowie der bis zum 1. März 1898 noch hinzutretenden Koksproduktion ihrer Mitglieder an die Aktiengesellschaft Westfälisches Koksyndikat zu Bochum.

Für diese Übertragung gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1.

Der gesamte geschäftliche Verkehr zwischen der Aktiengesellschaft Westfälisches Koksyndikat und den Koksproduzenten soll, wie hierdurch seitens der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat ausdrücklich genehmigt wird, ein direkter und selbständiger sein; er wird im einzelnen geregelt durch die anliegende, einen wesentlichen Teil dieses Vertrages bildende Geschäfts- und Lieferungsordnung, welche von den einzelnen Produzenten durch Unterschrift besonders anerkannt werden soll.

§ 2.

Vom 1. Januar 1896 ab tritt eine der wirklichen Leistungsfähigkeit der Koksproduzenten entsprechende Neuregelung der Beteiligungsziffer ein; die Festsetzung derselben erfolgt durch die ad B der Geschäftsordnung vorgesehene Kommission.

§ 3.

Muß nach Lage des Marktes die Koksproduktion eine Einschränkung erfahren, so soll diese von den Koksproduzenten allein und selbständig beschlossen werden, jedoch der Genehmigung des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats unterliegen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats steht den Organen des Westfälischen Koksyndikats der Rekurs an den Beirat des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats zu, welch' letzterer dann endgültig entscheidet.

§ 4.

Die Preise, sowie die Lieferungsbedingungen für alle Koksprodukte, deren Absatz dem Westfälischen Koksyndikat obliegt, werden vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt und zwar in folgender Weise: Der Aufsichtsrat normiert Verrechnungspreise für alle Sorten Koks, zu welchen die ausführenden Kokereien dem Westfälischen Koksyndikat diese Erzeugnisse berechnen und zu welchen das Westfälische Koksyndikat die Lieferungen den betreffenden Kokereien gutschreibt.

Dem Vorstande ist es gestattet, die Verrechnungspreise in dringenden Fällen zu unterschreiten, jedoch beim

Digitized by Google

Verkauf im Inland nur mit Genehmigung des Aufsichtsrates. Das Westfälische Koksyndikat hat die durch Unterschreitung der Verrechnungspreise entstehenden Verluste zu tragen.

Was das Westfälische Koksyndikat über die Verrechnungspreise hinaus tatsächlich erzielt, verbleibt der liefernden Kokerei und wird derselben monatlich gutgeschrieben.

§ 5.

Die für Preisverluste und Geschäftskosten erforderlichen Beiträge werden durch Umlage von den koksproduzierenden Mitgliedern des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats allein aufgebracht.

§ 6.

Die Aktiengesellschaft Westfälisches Koksyndikat rechnet mit den koksproduzierenden Mitgliedern des Rheinisch Westfälischen Kohlensyndikats selbständig ab.

§ 7.

Die Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages den Privatkokereien Kokskohlen weder zu verkaufen, noch zu liefern, vielmehr in allen Fällen — sofern nicht ältere Lieferungsverträge vorliegen — die für die Privatkokereien nötigen Kokskohlen nur an das Westfälische Koksyndikat allein abzugeben und diesem letzteren die Regelung des Verhältnisses zwischen dem Westfälischen Koksyndikat und den Privatkokereien zu überlassen.

§ 8.

Für den Fall des Fortbestehens beider kontrahierenden Gesellschaften über den 1. März 1898 hinaus gilt dieser Vertrag auf die Dauer von weiteren fünf Jahren verlängert, wenn nicht seitens eines Kontrahenten vor dem 1. September 1897 eine schriftliche Kündigung ausgesprochen ist.

Essen a. d. R.
Bochum, den 11. März 1895.

II. Geschäfts- und Lieferungsordnung des Westfälischen Koksyndikats.

Anlage zum Vertrag vom 11. März 1895.

Die im Westfälischen Koksyndikat vereinigten Kokereibesitzer verpflichten sich, wie im folgenden vorgeschrieben, zu Versammlungen zusammenzutreten und sich in den nachstehend aufgeführten Fällen denjenigen Beschlüssen zu unterwerfen, welche in diesen Versammlungen der Kokereibesitzer, für welche die unter A aufgestellten Normen gelten, mit Stimmenmehrheit gefaßt werden, ebenso den Beschlüssen des Aufsichtsrates und der unter B bestimmten Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffern.

A. Versammlungen der Kokereibesitzer

finden nach Bedürfnis, in der Regel allmonatlich, statt. Ob ein solches Bedürfnis vorliegt, entscheidet der Aufsichtsrat des Westfälischen Koksyndikats. Außerdem ist eine Versammlung der Kokereibesitzer sofort einzuberufen, wenn Kokereibesitzer, welche $^1/_5$ der Gesamtstimmen ver-

Digitized by Google

treten, dieses schriftlich beim Vorstande des Westfälischen Kokssyndikats beantragen.

In den Kokereibesitzer-Versammlungen hat jeder Kokereibesitzer für je volle 1000 Tonnen seiner festgesetzten Beteiligungsziffer eine Stimme.

Die Versammlungen sind beschlußfähig, wenn $^3/_4$ aller Stimmen vertreten sind. Erweist sich eine Versammlung als nicht beschlußfähig, so ist in der später vorgeschriebenen Weise sofort eine neue Versammlung zu berufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Dieses muß jedoch in der zweiten Einladung ausdrücklich angegeben werden.

Den Vorsitz in den Versammlungen der Kokereibesitzer führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, oder im Falle der Verhinderung beider ein von der Versammlung zu wählender Vorsitzender.

Zur Teilnahme an den Versammlungen ist nur der legitime Vertreter jeder Zeche oder bei dessen Verhinderung ein mit Vollmacht ausgerüsteter Beamter einer beteiligten Zeche befugt. Vertretung durch dritte Personen ist unstatthaft.

Die Versammlungen der Kokereibesitzer sind durch den Vorstand des Westfälischen Kokssyndikats anzuberaumen und ist zu denselben jedes Mitglied unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens dreitägiger Frist durch eingeschriebenen Brief einzuladen.

Als Fristanfang gilt der Tag der Absendung des Briefes und bildet hierfür die Bescheinigung der Postanstalt vollgültigen Beweis.

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Versammlungen, ernennt zwei Stimmzähler und leitet die Verhandlungen.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und den Stimmzählern zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist ein von dem Vorsitzenden als richtig bescheinigtes Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder nebst deren Stimmenzahl beizufügen.

Jedem Mitgliede wird eine Abschrift des Protokolls zugestellt.

Die Protokolle haben für die Mitglieder unbedingt beweisende Kraft.

Die Befugnisse der Versammlungen der Kokereibesitzer sind, soweit darüber nicht vorstehend und nachstehend besondere Bestimmungen getroffen sind, folgende:

1. Wahl der Mitglieder der Kommission zur Feststellung der grundlegenden Beteiligungsziffern,
2. Beschlußfassung über etwaige, auf Vorschlag des Vorstandes auf kürzere oder längere Zeit einzuführende Produktionseinschränkungen,
3. Beschlußfassung über Umlagen bezw. Beiträge in Prozenten der Fakturabeträge,
4. Entscheidung über Berufung gegen Kommissionsbeschlüsse und Strafen.

B. Die Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffern.

Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern, zwei Technikern, einem Kaufmann und einem Mitgliede des Vorstandes des Westfälischen Kokssyndikats; die ersteren werden alljährlich in doppelter Zahl, also vier Techniker und zwei Kaufleute, von der Versammlung der Kokereibesitzer gewählt — cfr. A 1 —.

Scheidet ein Mitglied während der Funktionsperiode aus, so erwählt die Versammlung der Kokereibesitzer für den Rest derselben ein anderes.

Die Mitglieder, welche an der Entscheidung teilzunehmen haben, werden vom Aufsichtsrate nach dessen

Digitized by Google

bestem Ermessen für jeden einzelnen Fall so gewählt, daß dieselben weder als Beamte, noch als Aktionäre oder Gewerken an der interessierten Kokerei beteiligt sind.

Sofern die Kommissionsmitglieder letzteren Bedingungen in einem Falle nicht in genügender Zahl entsprechen sollten, so steht dem Aufsichtsrate das Recht zu, hierfür andere Mitglieder zu berufen.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

Gemeinsamer Verkauf und Ausnahmen davon.

§ 1.

Die kontrahierenden Kokereibesitzer erkennen erneut ihre Verpflichtung an, vom 1. Januar 1896 an und während der Dauer dieses Vertrages sich jeden Verkaufs von Koks, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind, zu enthalten, vielmehr jeden bei ihnen einlaufenden Auftrag und jede Anfrage sofort an das Westfälische Kokssyndikat zu überweisen und diesem die Erledigung zu überlassen. Das Westfälische Kokssyndikat hat aber das Recht, die Mitwirkung eines jeden der Kokereibesitzer zum Abschluß eines Vertrages oder zur Beilegung von Differenzen in Anspruch zu nehmen.

Ausgeschlossen vom Verkauf durch das Westfälische Kokssyndikat sind die im Landdebit abgesetzten Koksmengen, soweit nicht dadurch benachbarte Werke in regelmäßiger Weise bedient werden.

Dieselben unterliegen hinsichtlich ihrer Menge der Kontrolle des Westfälischen Kokssyndikats; sie sind mindestens bis zum 5. des der Abgabe folgenden Monats ziffernmäßig aufzugeben und kommen auf die Beteiligungsziffer in Anrechnung.

Der Selbstverbrauch fällt nicht in die Beteiligungsziffer und unterliegt auch nicht der Kontrolle des Kokssyndikats.

Beteiligung der kontrahierenden Zechen am Gesamtabsatz und Regelung der Produktion.

§ 2.

Als Grundlage für die Beteiligung am Gesamtabsatz gilt die von der ad B genannten Kommission festgesetzte Einschätzung, welche in Gemäßheit des § 2 des Vertrages auf Grund der tatsächlichen Leistungsfähigkeit und mit Rücksicht auf den Zweck der Anlage (Gewinnung der Nebenprodukte usw.) vorzunehmen ist.

Will eine Zeche in die Zahl der Koksproduzenten eintreten, oder eine koksproduzierende Zeche ihre Beteiligungsziffer erhöht haben, so hat sie dieses zum Zwecke ihrer Einschätzung mindestens sechs Monate vorher dem Westfälischen Kokssyndikat anzuzeigen. Alsdann entscheidet die ad B ernannte Kommission über die Höhe der Beteiligungsziffer.

Bei ihrer Entscheidung hat die Kommission, sofern es sich um die erste Aufnahme in die Zahl der Koksproduzenten handelt, nur die technische Möglichkeit der Produktion und die Gesamtlage der Kokerei bezw. Zeche, sofern es sich um eine beantragte Koksproduktions-Vermehrung handelt, dagegen auch die Verhältnisse des Koksmarktes in Betracht zu ziehen.

Gegen die Einschätzungen der Kommission steht sowohl den Zechen- bezw. Kokereibesitzern als auch dem Vorstande des Westfälischen Kokssyndikats der Rekurs an die Versammlung der Kokereibesitzer zu; letztere entscheidet endgültig.

Der Rekurs muß binnen 14 Tagen nach Zustellung der betreffenden Entscheidung erfolgen; zur Zustellung genügt die Übersendung in eingeschriebenem Briefe.

Digitized by Google

Die auf diese Weise festgestellte Beteiligung am Gesamtabsatz ist maßgebend von dem festgesetzten Termin ab. Der Kokereibesitzer ist aber anderseits zu entsprechender Lieferung verpflichtet, falls er nicht mit mindestens vierwöchentlicher Frist beim Vorstande des Westfälischen Koks-syndikats eine Verminderung seiner Anteilziffer beantragt hat. Diesem Antrage hat der Vorstand Folge zu geben.

Wer seiner Lieferungsverpflichtung durch eigene Schuld nicht nachkommt, kann von dem Vorstande des Westfälischen Koks-syndikats zu einer Strafe herangezogen werden, welche auf 2 ℳ für jede Tonne der nicht gelieferten Mengen festgestellt wird.

Im Falle des Widerspruchs gegen die Strafe entscheidet der Aufsichtsrat unter Zulassung des Rekurses an die Versammlung der Kokereibesitzer, welche endgültig entscheidet. Widerspruch und Rekurs müssen bei Verlust dieser Rechtsmittel binnen 14 Tagen nach Zustellung der betr. Entscheidungen erfolgen; zur Zustellung genügt die Übersendung in eingeschriebenem Briefe.

Falls die Lage des Marktes eine Einschränkung der gesamten Produktion bedingt, so hat eine gleichmäßige prozentuale Einschränkung der Produktion durch Beschluß der Versammlung der Kokereibesitzer zu erfolgen.

Mehrere Kokereianlagen, welche einer Gesellschaft oder einem im Kohlensyndikat angemeldeten Verkaufsverein angehören, werden in bezug auf Feststellung der Beteiligungsziffer als ein Ganzes betrachtet.

Eine nach Absatz 2 dieses Paragraphen gestattete oder sonst zugebilligte Produktionsvermehrung für eine Koksanlage soll jedoch nur insofern zu Recht bestehend sein, als sie auch wirklich auf der betreffenden Koksofenanlage erreicht wird.

Festsetzung der Preise und Lieferungsbedingungen, sowie Begleichung der Rechnungen.

§ 3.

Das Westfälische Koks-syndikat tritt den beteiligten Kokereibesitzern gegenüber als Selbstkäufer auf; der Kaufpreis ergibt sich in Gemäßheit der Bestimmungen des § 4 des Vertrages zwischen dem Westfälischen Koks-syndikat und dem Rheinisch-Westfälischen Kohlen-syndikat vom 11. März 1895.

Etwa eintretende Verluste hat das Westfälische Koks-syndikat zu tragen.

§ 4.

Hinsichtlich der Verkaufspreise und Verkaufsbedingungen gelten die im § 4 des Vertrages zwischen dem Westfälischen Koks-syndikat und dem Rheinisch-Westfälischen Kohlen-syndikat vom 11. März 1895 aufgeführten Bedingungen.

§ 5.

Jeder Kokereibesitzer ist allein für die gute und vorschriftsmäßige Lieferung der von dem Westfälischen Koks-syndikat angekauften Mengen bezw. Sorten verantwortlich; er trägt alle Kosten allein, welche durch Lieferung schlechter oder ungenügender Qualität oder durch ein sonstiges Versehen bei der Ausführung der Lieferung seinerseits verursacht werden. — Die Entscheidung darüber, ob eine solche Verschuldung vorliegt, hat der Vorstand des Westfälischen Koks-syndikats, welcher sich in jedem Falle genau zu informieren hat, zu treffen. Ein Rekurs hiergegen beim Aufsichtsrat ist zulässig, letzterer entscheidet endgültig. Der Rekurs muß binnen 14 Tagen nach Zustellung der betreffenden Entscheidung erfolgen; zur Zustellung genügt die Übersendung in eingeschriebenem Briefe.

Digitized by Google

Die von den Kokereibesitzern monatlich zu erteilenden Rechnungen über gelieferte Koks sind seitens des Westfälischen Koksſyndikats bis zum 20. des der Lieferung folgenden Monats zu begleichen.

Aufbringung der Geschäftskosten.

§ 6.

Zur Deckung aller vorgenannten Geschäftskosten und der Preisverluste sowie einer etwaigen Unterbilanz des Westfälischen Koksſyndikats wird ein gleichmäßiger prozentualer Abzug von den Monatsrechnungen vorgenommen, dessen Höhe die Versammlung der Kokereibesitzer auf Vorschlag des Vorstandes des Westfälischen Koksſyndikats nach Bedarf feststellt.

Strafen.

§ 7.

Falls einer der kontrahierenden Kokereibesitzer entgegen der Bestimmung des § 1 dieser Geschäfts- und Lieferungsordnung Koks direkt, also unter Umgehung des Westfälischen Koksſyndikats, verkauft, so hat derselbe an das Westfälische Koksſyndikat eine Strafe von 50 ℳ für jede Tonne zu entrichten.

§ 8.

Wegen sonstiger Übertretungen der Bestimmungen dieser Geschäfts- und Lieferungsordnung verpflichtet sich jeder der kontrahierenden Kokereibesitzer, an das Westfälische Koksſyndikat eine Strafe von 1000 ℳ für jeden Kontraventionsfall zu zahlen.

§ 9.

Die in §§ 7 und 8 vorgesehenen Strafen werden durch den Aufsichtsrat verhängt, gegen dessen Entscheidung binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Rekurs an die Versammlung der Kokereibesitzer zulässig ist.

Der Rekurs ist bei dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats einzureichen. Der Versammlung der Kokereibesitzer steht außerdem das Recht zu, unter besonderen Umständen die Strafe bis auf 100 ℳ für jeden Übertretungsfall zu ermäßigen.

Die Zustellung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes. Die Zahlung der Strafen (§§ 7 und 8) hat sofort nach Aufforderung zu erfolgen.

Im Weigerungsfalle ist der Vorstand des Westfälischen Koksſyndikats berechtigt, die Strafen an den Rechnungsbeträgen der betreffenden Kokereibesitzer zu kürzen.

Neben den Strafen kann das Westfälische Koksſyndikat auch Ersatz des entstandenen Schadens beanspruchen.

Kontrolle.

§ 10.

Den gesetzlichen Vertretern eines jeden Kokereibesitzers ist es jederzeit gestattet, Einsicht aller Bücher und Schriftstücke des Westfälischen Koksſyndikats zu nehmen, sofern nach Ansicht des Vorstandes die Interessen des Westfälischen Koksſyndikats dadurch nicht gefährdet sind; anderseits hat dessen Vorstand aber auch das Recht, Verladung und Versand jedes der kontrahierenden Kokereibesitzer unter Zuhilfenahme sämtlicher Geschäftsbücher daraufhin zu kontrollieren, ob er den Bestimmungen dieser Geschäfts- und Lieferungsordnung nachkommt.

Digitized by Google

III. Vertrag zwischen der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat und der Aktiengesellschaft Westfälisches Koksyndikat vom 11. Dezember 1897.

Zwischen der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat und der Aktiengesellschaft Westfälisches Koksyndikat besteht der hiermit als Anlage B in einem Druckexemplar übergebene, am 11. März 1895 getätigte Vertrag, welcher bis zum 1. März 1898 gilt.

Wir verlängern nun diesen Vertrag, und zwar bis zum 31. Dezember 1902, indem der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats namens dieser Gesellschaft und der sämtlichen in Anlage A aufgeführten Vollmachtgeber den Alleinverkauf der zeitigen Koksproduktion aller Mitglieder des Kohlensyndikats und der bis Ende 1902 hinzutretenden Koksproduktion dieser Mitglieder hiermit an die Aktiengesellschaft Westfälisches Koksyndikat zu Bochum überträgt, was letzteres hiermit annimmt.

Der Text des Vertrages vom 11. März 1895 bleibt vom Paragraphen 1 ab unverändert bestehen bis auf den Übergangsparagraphen 8, welcher wegfällt, weil die Dauer dieses Vertrages vorstehend auf eine bestimmte Zeit festgesetzt ist.

Dem Vertrage werden jedoch folgende durch Beschluß des Beirats vom 14. Dezember 1896, sowie durch Beschluß der Zechenbesitzer-Versammlung vom 18. Januar 1897 für die Verlängerung der Verträge mit dem Brikett-Verkaufsverein und dem Westfälischen Koksyndikat genehmigten drei Zusätze angefügt:

a) Zu den Aufsichtsrat beider Gesellschaften sind zwei Mitglieder des Vorstandes des Kohlensyndikats zu wählen oder ein Mitglied desselben mit Substitutionsrecht.

b) Die Verträge werden unter der Bedingung getätigt, daß während der Dauer des Bestehens der drei Gesellschaften ein einheitlicher Vertrieb der Produkte angestrebt wird, und daß

c) ohne Zustimmung des Kohlensyndikats weder das Koksyndikat noch der Brikett-Verkaufsverein Kohlen von solchen Zechen ankaufen dürfen, die dem Kohlensyndikat nicht angehören.

Essen, den 11. Dezember 1897.

IV. Vertrag zwischen der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat und der Aktiengesellschaft Brikett-Verkaufsverein zu Dortmund vom 11. Dezember 1897.

§ 1.

Der gesamte geschäftliche Verkehr zwischen der Aktiengesellschaft Brikett-Verkaufsverein und den Mitgliedern derselben soll, wie hierdurch seitens der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat ausdrücklich genehmigt wird, ein direkter und selbständiger sein; er wird im einzelnen geregelt durch die dieser Verhandlung beigefügte, einen wesentlichen Teil dieses Vertrages bildende Geschäfts- und Lieferordnung.

§ 2.

Die Kontrahenten verpflichten sich, während der Dauer ihres Bestehens einen einheitlichen Vertrieb ihrer Produkte anzustreben.

Digitized by Google

Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat hat Anspruch darauf, daß zwei Mitglieder seines Vorstandes oder ein Mitglied desselben mit Substitutionsbefugnis dem Aufsichtsrat des Brikett-Verkaufsvereins als Mitglieder angehören. Denselben soll das Recht zustehen, jederzeit Einsicht von den sämtlichen Büchern und Briefschaften des Brikett-Verkaufsvereins zu nehmen.

§ 3.

Nachdem die Beteiligungsziffer an der Gesamtfabrikation für jedes Mitglied des Brikett-Verkaufsvereins feststeht, kann dieselbe nur von Semester zu Semester, und zwar zum 1. April und 1. Oktober verändert werden und ist jede Änderung dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat drei Monate vorher anzuzeigen.

§ 4.

Den Mitgliedern des Brikett-Verkaufsvereins wird die Beteiligungsziffer im Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat um die jeweilige Beteiligungsziffer im Brikett-Verkaufsverein, abzüglich 8 % für Pechzusatz, dergestalt gekürzt, daß für dieses Abzugsquantum die Verpflichtung der Abnahme und des Weiterverkaufs für das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat ausscheidet und das so berechnete Quantum auf die Beteiligungsziffer im Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat in Anrechnung kommt. Übersteigt die Herstellung der Briketts die zustehende Beteiligungsziffer, so kommt auch die entsprechend berechnete Mehrmenge auf die Beteiligungsziffer im Kohlensyndikat als Absatz in Anrechnung und vermindert sich entsprechend auch die Abnahmepflicht des Syndikats; die Einschränkung im Syndikat soll auch bei den brikettierenden Zechen von der Gesamtbeteiligung berechnet werden.

§ 5

(betrifft Festsetzung der Preise; siehe § 3 der Geschäfts- und Lieferordnung).

§ 6.

Die Klassifizierung der Brikettmarken geschieht stets für die Dauer eines Jahres zum 1. April jeden Jahres und ist dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat sofort bekannt zu geben.

§ 7.

Der Brikett-Verkaufsverein hat dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat auf dessen Verlangen bis zu 20 % der Gesamtproduktion, soweit solche am 1. Januar jeden Jahres für das mit dem 1. April beginnende Abschlußjahr noch unverkauft ist, zum Export zu überlassen und erhält dafür von dem Kohlensyndikat diejenigen Preise, die für dieselbe Zeit von den Preußischen Staatseisenbahnen für die gleichen Marken gezahlt werden, abzüglich des Prozentsatzes der Umlage, die das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat für die fragliche Zeitdauer seinen Mitgliedern in Abzug bringt.

§ 8.

Der Brikett-Verkaufsverein darf ohne Zustimmung des Kohlensyndikats weder direkt noch durch Händler Kohlen von solchen Zechen ankaufen, welche dem Kohlensyndikat nicht angehören.

§ 9.

Die für Preisverluste und Geschäftskosten erforderlichen Beiträge werden durch Umlage des Brikett-Verkaufsvereins von den brikettierenden Mitgliedern des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats allein aufgebracht.

Digitized by Google

V. Geschäfts- und Lieferordnung des Brikett-Verkaufsvereins zu Dortmund.

Zugehörig zum Vertrage vom 11. Dezember 1897.

Die im Brikett-Verkaufsverein vereinigten Brikettfabrikbesitzer verpflichten sich untereinander, wie nachstehend vorgeschrieben, zu Versammlungen zusammen zutreten und sich in den nachstehend aufgeführten Fällen denjenigen Beschlüssen zu unterwerfen, welche in diesen Versammlungen, für die folgende Satzungen gelten, mit Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die Versammlungen sind beschlußfähig, wenn $^3/_4$ der Stimmen vertreten sind. Erweist sich eine Versammlung als nicht beschlußfähig, so ist von dem Vorstand des Verkaufsvereins in der nachstehend beschriebenen Weise sofort eine neue Versammlung zu berufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist.

In den Versammlungen hat jeder Brikettfabrikbesitzer soviel Stimmen, für soviel mal 1000 t Briketts derselbe für das laufende Geschäftsjahr eingeschätzt ist.

Den Vorsitz in den Versammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder in dessen Verhinderung ein Mitglied des Aufsichtsrats des Verkaufsvereins.

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Versammlung, ernennt zwei Stimmzähler und leitet die Verhandlungen.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches von dem Vorsitzenden, den Stimmzählern und denjenigen Mitgliedern, die es wünschen, zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist ein vom Vorsitzenden als richtig beglaubigtes Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder und deren Stimmenzahl beizufügen.

Jedem Mitgliede wird eine Abschrift des Protokolls vom Verkaufsverein zugestellt.

Die Protokolle haben für die Mitglieder unbedingt beweisende Kraft.

Die Versammlungen der Mitglieder sind durch den Vorstand des Verkaufsvereins jeden Monat anzuberaumen, und ist zu denselben jedes Mitglied unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zweitägiger Frist durch eingeschriebenen Brief zu laden.

Außerdem hat der Vorstand des Verkaufsvereins eine Versammlung der Mitglieder jederzeit zu berufen, wenn Mitglieder, die $^1/_4$ sämtlicher Stimmen besitzen, es beantragen.

Die Befugnisse der Versammlung der Mitglieder sind, soweit darüber nicht vorstehend und nachstehend besondere Bestimmung getroffen ist, folgende:

1. Die generelle Festsetzung der Mindestpreise und Lieferungsbedingungen im Rahmen des mit dem Rheinisch-Westfälischen Mohlensyndikat geschlossenen Vertrages.
2. Feststellung der Beteiligungsziffern.
3. Die Bestimmung über die Prüfung der Produktionsregelung, der zu liefernden Nachweisungen und Abrechnungen.
4. Verteilung des gekauften Bindemittels, wobei den Wünschen der einzelnen Mitglieder bezüglich der Qualität möglichst Rechnung zu tragen ist.
5. Entgegennahme und Entscheidung von Beschwerden über die Mitglieder des Vorstandes des Verkaufsvereins.
6. Beschlußfassung über Ansammlung von Beiträgen, welche, berechnet nach Prozentsätzen der Fakturenbeträge, von den einzelnen Brikettfabrikbesitzern an den Verkaufsverein zu zahlen sind. Dieser Beitrag muß mindestens 1 % der Fakturenbeträge betragen.

Digitized by Google

Gemeinsamer Verkauf der Briketts sowie Einkauf des Bindemittels und Ausnahmen davon.

§ 1.

Die kontrahierenden Brikettfabrikbesitzer erkennen erneut ihre Verpflichtung an, während der Dauer dieses Vertrages, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen ausdrücklich Ausnahmen getroffen sind, sich jeden Verkaufes von Briketts zu enthalten, vielmehr jeden bei ihnen einlaufenden Auftrag und jede Anfrage sofort an den Brikett-Verkaufsverein zu überweisen und diesem die Erledigung zu überlassen.

Der Verkaufsverein hat aber das Recht, die Mitwirkung eines jeden Mitgliedes zum Abschluß eines Vertrages oder zur Beilegung von Differenzen in Anspruch zu nehmen.

Ausgeschlossen von dem Verkauf an den Verkaufsverein sind nur diejenigen Mengen an Briketts, welche per Fuhre abgesetzt werden, also der Landabsatz, soweit nicht dadurch benachbarte Betriebe in regelmäßiger Weise bedient werden; ferner diejenigen Mengen, welche eine Brikettfabrik an ein in ihrem Besitz befindliches Werk zu dessen Betrieb liefert. Diese letzteren Absatz- bezw. Verbrauchsmengen werden jedoch zur Prüfung des Gesamtabsatzes am Schluß jeden Monats dem Verkaufsverein ziffernmäßig aufgegeben.

Abgesehen von Fällen größerer Betriebsstörung (§ 5) ist der Lieferant verpflichtet, die von der Aktiengesellschaft Brikett-Verkaufsverein zu Dortmund übernommenen Mengen zu liefern und erleidet einen Abzug von 2 ℳ für jede Tonne, welche nicht geliefert worden ist, sofern der Verkaufsverein wegen Nichtlieferung in Anspruch genommen wird und sofern die Versammlung mit $^3/_4$ Majorität einen höheren Abzug nicht beschließt.

Ferner erkennen die kontrahierenden Brikettfabrikbesitzer erneut ihre Verpflichtung an, ihren gesamten Bedarf an Bindemitteln nur von dem Brikett-Verkaufsverein zu beziehen, ohne sich in ihren gesetzlichen Rechten bei Nichtlieferung des Bindemittelbedarfs zu beschränken.

Der Einkauf des Bindemittels findet durch den Vorstand des Verkaufsvereins statt. Die der Versammlung vorbehaltene Verteilung geschieht bei Streitfällen für jeden einzelnen Abschluß in Bindemittel nach Maßgabe der Produktion in Briketts.

Beteiligung der vertragschließenden Brikettfabriken am Gesamtabsatz und Regelung der Produktion.

§ 2.

Die Beteiligungsziffer kann nur von Semester zu Semester und zwar zum 1. April und 1. Oktober verändert werden.

Will ein Mitglied zufolge Betriebsvergrößerung, wegen Anlage oder Inbetriebsetzung einer neuen Presse mit einer größeren Menge Briketts an dem Gesamtabsatz beteiligt sein, so hat er dies bis spätestens 20. Juni bezw. 20. Dezember dem Verkaufsverein anzuzeigen. — Will dagegen ein Mitglied eine Betriebseinschränkung vornehmen, so hat es dies ebenfalls bis spätestens 20. Juni bezw. 20. Dezember anzuzeigen und muß seinem Verlangen entsprochen werden, sofern nicht bindende Verträge entgegenstehen, worüber die Versammlung zu beschließen hat.

Die vertragschließenden Werke räumen der Aktiengesellschaft Brikett-Verkaufsverein zu Dortmund durch Beschluß der Versammlung das Recht ein, je nach der Marktlage die Produktion in Briketts für gewisse Zeit prozentual zu beschränken, und zwar derart, daß die

Digitized by Google

Aktiengesellschaft Brikett-Verkaufsverein zu Dortmund für diese Zeit nur das beschränkte Quantum abzunehmen hat. Diejenigen Brikettfabriken, deren Absatz unter der zustehenden Anteilziffer bleibt, erhalten, sofern die Ausfälle nicht auf Betriebsstörungen zurückzuführen sind, für den Minderabsatz eine Entschädigung vom Brikett-Verkaufsverein, anderseits können diejenigen Brikettfabriken, welche eine größere Absatzmenge erreicht haben, als die zustehende Anteilziffer beträgt, zu einer Abgabe für das Mehrquantum herangezogen werden, wenn die Versammlung der Brikettfabrikbesitzer dies beschließt. Die Abrechnung findet monatlich statt. Die Höhe der Entschädigung, sowie der Abgabe soll alljährlich in der ersten Versammlung der Brikettfabrikbesitzer festgestellt werden.

Beginn und Dauer von Produktionseinschränkungen, welche monatlich zu bestimmen sind, und welchen sich alle liefernden Werke fügen müssen, macht die Aktiengesellschaft Brikett-Verkaufsverein zu Dortmund bekannt. Ist ein Mitglied bereit, neben der beschlossenen prozentualen Einschränkung der Produktion noch eine weitere freiwillige Einschränkung eintreten zu lassen, so hat die Versammlung darüber zu beschließen, ob und welche Vergütung für solche freiwillige Einschränkung gewährt werden soll.

Festsetzung der Preise und Lieferungsbedingungen und Berechnung der abgesetzten Briketts.

§ 3.

Die Preise sowie die Lieferungsbedingungen für alle Brikettsorten, deren Absatz dem Verkaufsverein obliegt, werden unter Innehaltung der Bestimmungen, welche hinsichtlich der Preise mit dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat vereinbart sind, in der Versammlung der Brikettfabrikbesitzer festgesetzt und zwar in folgender Weise:

Die Versammlung bestimmt Mindestpreise für alle Sorten Briketts, zu welchen die ausführenden Brikettfabriken dem Verkaufsverein diese Erzeugnisse berechnen und zu welchen der Verkaufsverein die Lieferungen den betreffenden Brikettfabriken gutschreibt.

Die Mindestpreise, welche für drei Qualitätsklassen in Wertabstufungen von 5 % bestimmt werden, dürfen nicht unterschritten werden, jedoch soll es dem Verkaufsverein gestattet sein, in dringenden Fällen, wo infolge des Auftretens einer fremden Konkurrenz, oder solcher Werke und Verkäufer, mit denen Vereinbarungen über Preise nicht bestehen, Gefahr vorliegt, daß das Geschäft für den Verkaufsverein verloren geht, selbst unter die Mindestpreise herabzugehen, hat aber selbst den hier entstehenden Verlust zu tragen; jeder einzelne dieser Fälle muß aber durch den Vorstand der Aktiengesellschaft Brikett-Verkaufsverein zu Dortmund der nächsten Versammlung mitgeteilt werden. Für derartige Preisunterschreitung ist gemäß § 5 des Vertrages zwischen dem Brikett-Verkaufsverein und dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat die Zustimmung des Syndikats erforderlich, falls die Lieferungen in das unbestrittene Absatzgebiet erfolgen.

Was der Verkaufsverein über die Mindestpreise hinaus erzielt, verbleibt der liefernden Brikettfabrik und wird derselben monatlich gut geschrieben. Für die im § 7 des mit dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat geschlossenen Vertrages erwähnten Lieferungen erhält die liefernde Zeche den Preis ohne Abzug der daselbst gedachten Umlage.

§ 4.

Die Aktiengesellschaft Brikett-Verkaufsverein zu Dortmund hat den sämtlichen Werken allmonatlich bezw. täglich im voraus aufzugeben, in welcher Weise und wohin sie ihre Produkte zu versenden haben, wobei auf tun-

Digitized by Google

lichste Beibehaltung der bisherigen Kundschaft Rücksicht zu nehmen ist.

Die Verkäufe werden seitens des Verkaufsvereins unter tunlichster Berücksichtigung der Frachtlage der Brikettfabriken vorgenommen, jedoch ist der Vorstand berechtigt, im Notfall die Lieferung auf sämtliche Brikettfabriken ohne Rücksicht auf die Frachtlage zu verteilen; event. erforderliche Frachtausgleichungen gehen zu Lasten des Verkaufsvereins.

Der Verkaufsverein erteilt den Abnehmern Rechnung über die empfangenen Produkte — Landabsatz und Verbrauch der eigenen Werke ausgeschlossen —, hat die säumigen Zahler zu mahnen, event. einzuklagen, und die Forderungen beizutreiben. Es wird als selbstverständliche Pflicht des Verkaufsvereins bezeichnet, daß derselbe nur an Kunden verkauft, welche als zahlungsfähig bekannt oder als solche durch zuverlässige Auskunft festgestellt worden sind.

Die liefernde Brikettfabrik ist jedoch allein für die gute und vorschriftsmäßige Ausführung der ihr vom Verkaufsverein überwiesenen Lieferungen verantwortlich. Sie trägt alle Kosten allein, welche dem Brikett-Verkaufsverein durch Lieferung schlechter oder ungenügender Qualität oder durch ein sonstiges Versehen bei Ausführung der Lieferung ihrerseits verursacht werden.

Die monatlichen Rechnungen der Mitglieder sind seitens des Verkaufvereins, abzüglich seines Guthabens für geliefertes Bindemittel, bis zum 20. des nächstfolgenden Monats zu regulieren.

§ 5.

Jede Brikettfabrik hat sofort am Schlusse des Lieferungsmonats über sämtliche von ihr ausgeführten Lieferungen — abgesehen vom Landabsatz und der Lieferung an eigene Werke — dem Verkaufsverein Rechnung zu erteilen, und zwar zu den durch die Versammlung der Mitglieder festgesetzten Mindestpreisen. Da Frankolieferungen im allgemeinen ausgeschlossen sind und die Lieferungen nur loco Waggon Fabrik stattfinden, so ist eine Aufgabe der Fracht nur in den wenigen Ausnahmefällen notwendig, wo eine Frankolieferung aus besonderen Gründen nicht zu vermeiden ist; in diesem Falle wird die Fracht besonders in Rechnung gestellt.

Der Verkaufsverein stellt dann sofort im Anfang des der Lieferung folgenden Monats den Abnehmern die Rechnungen zu den beim Verkauf erzielten Preisen aus.

In Fällen, wo der Abnehmer die Rechnung sofort verlangt, hat die liefernde Brikettfabrik auch sofort dem Verkaufsverein auf dessen Ansuchen Rechnung auszustellen, damit dieser wiederum sofort dem Abnehmer Rechnung erteilen kann.

Jede Brikettfabrik erhält in den Büchern des Verkaufsvereins ihr besonderes Konto. Letzterer erteilt spätestens bis zum 10. jeden Monats jedem Mitgliede eine genaue Aufstellung seines Kontos (Rechnungsauszug) unter Berücksichtigung der erzielten Überpreise, jedoch vorbehaltlich der am Schlusse des Rechnungsjahres stattfindenden Abrechnung.

Das Rechnungsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.

Am Schlusse jeden Monats hat jedes Mitglied dem Verkaufsverein eine genaue Nachweisung über die im abgelaufenen Monat abgesetzten Lieferungsmengen einschließlich des Landabsatzes und der an eigene Werke abgesetzten Mengen behufs Feststellung der Übereinstimmung mit den Kontrollbüchern des Verkaufsvereins einzusenden.

Digitized by Google

Der Verkaufsverein stellt sodann eine Nachweisung der sämtlichen von den Brikettfabriken ausgeführten Lieferungen zusammen und sendet jedem Mitglied allmonatlich ein Exemplar davon ein.

Die durch diese Nachweise festgestellten Mengen stellen die auf den Gesamtabsatz der einzelnen Brikettfabriken entfallene monatliche Teilmenge dar, nach welchem der Verkaufsverein die spätere Verteilung der Lieferungen wiederum nach Maßgabe der Anteil-Berechtigungsziffern zu regeln bezw. auszugleichen hat. Jede Brikettfabrik hat jedoch die Pflicht, jede Betriebsstörung, sofern dieselbe die normale Produktion und damit die Lieferungsfähigkeit beschränkt, dem Verkaufsverein unter Angabe der voraussichtlichen Dauer und des Umfanges sofort mitzuteilen. Dem Verkaufsverein steht alsdann das Recht zu, den Ausfall, soweit als möglich, durch die übrigen Fabriken zu decken.

Ein späterer Ausgleich für solche Lieferungsausfälle findet nicht statt, sofern die Betriebsstörung im Monatsdurchschnitt mindestens einen dreitägigen Produktionsausfall an Briketts verursacht hat, jedoch soll der Vorstand berechtigt sein, billigen Wünschen Rechnung zu tragen, soweit es die Absatzverhältnisse gestatten.

Kontrolle.

§ 6.

Den gesetzlichen Vertretern eines jeden der Brikettfabrikbesitzer ist es jederzeit gestattet, Einsicht aller Bücher und Schriftstücke des Verkaufsvereins zu nehmen, sofern nach Ansicht des Vorstandes die Interessen des Verkaufsvereins dadurch nicht gefährdet sind; anderseits hat dessen Vorstand aber auch das Recht, Verladung und Versand jedes der vertragschließenden Brikettfabrikbesitzer daraufhin zu prüfen, ob er den Bestimmungen dieses Vertrages nachkommt.

Strafen.

§ 7.

Falls einer der vertragschließenden Brikettfabrikbesitzer entgegen der Bestimmung des § 1 dieses Vertrages Briketts direkt verkauft oder Bindemittel direkt einkauft bezw. bezieht (also unter Umgehung des Verkaufsvereins), so hat er an den Verkaufsverein eine Konventionalstrafe von 500 ℳ für jeden Doppelwaggon zu entrichten.

§ 8.

Wegen sonstiger Übertretungen der Bestimmungen dieses Vertrages verpflichtet sich jeder der vertragschließenden Brikettfabrikbesitzer an den Verkaufsverein eine Konventionalstrafe zu entrichten, deren Höhe die Versammlung der Mitglieder bestimmt, die jedoch 1000 ℳ in jedem Falle nicht überschreiten darf.

Die Zahlung der Konventionalstrafe hat sofort nach Aufforderung zu erfolgen. Im Weigerungsfalle ist der Vorstand des Verkaufsvereins berechtigt, die Strafen an den Faktorenbeträgen zu kürzen.

Digitized by Google

VI. Statut der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat.

Vom 9. Februar / 1. März 1893.*)

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1.

Die Aktiengesellschaft führt die Firma: Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat und hat ihren Sitz in Essen a. d. Ruhr.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Gegenstand des Unternehmens.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf von Kohlen, Koks und Briketts.

Grundkapital und Aktien.

§ 3.

Das Grundkapital beträgt neunhunderttausend Mark und ist eingeteilt in dreitausend auf Namen lautende Aktien von je dreihundert Mark, deren Übertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist.

Zur Übertragung der Aktien ist daher die Zustimmung des Aufsichtsrats und der Generalversammlung erforderlich und bedarf zu ihrer Gültigkeit einer die Person des Erwerbers bezeichnenden gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung.

Die Namen der Aktienbesitzer werden in das Aktienbuch eingetragen.

§ 4.

Sind Aktien verloren gegangen oder vernichtet, so ist deren Aufgebot im Gerichtsstande der Gesellschaft nachzusuchen. Erst nach erfolgtem Aufgebot erfolgt die Ausfertigung und Aushändigung einer neuen Aktie.

Organe der Gesellschaft.

§ 5.

Organe der Gesellschaft sind:

a) der Vorstand,

b) der Aufsichtsrat,

c) die Generalversammlung.

Vorstand.

§ 6.

Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern, welche von dem Aufsichtsrat bestellt werden.

Die Zeichnung für die Gesellschaft geschieht rechtsgültig unter deren Firma mit der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen.

Aufsichtsrat.

§ 7.

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern und wird (abgesehen vom ersten Aufsichtsrate) in der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Alljährlich bei Gelegenheit der ordentlichen General-

*) Am 1. März 1893 wurde das Statut lediglich dahin geändert, daß das Syndikat seinen Sitz in Essen haben solle, während vorher Bochum als solcher angenommen worden war.

Digitized by Google

versammlung scheiden drei Mitglieder aus. Im Anfang werden die Namen der Ausscheidenden durch das Los, später durch die Reihenfolge ihres Eintritts bestimmt. Das Los zieht der Vorsitzende in einer Sitzung des Aufsichtsrats. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Aufsichtsratsmitgliedes zur Erledigung, so bleibt dieselbe bis zur nächsten Generalversammlung unbesetzt, sinkt jedoch die Mitgliederzahl unter fünf, so ist ohne Verzug zur Vornahme einer Ergänzungswahl eine Generalversammlung zu berufen. Die Ersatzwahl erfolgt stets für den Rest der Wahlperiode des ausscheidenden Mitgliedes.

§ 8.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

§ 9.

Der Aufsichtsrat konstituiert sich unmittelbar nach der ordentlichen Generalversammlung durch Wahl seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters.

Generalversammlung.

§ 10.

Die Generalversammlung der Aktionäre wird seitens des Vorstandes berufen; auch dem Aufsichtsrate steht das Recht einer solchen Berufung zu. Die Berufung derselben geschieht durch eine jedem im Aktienbuch eingetragenen Aktionär unter Angabe der Tagesordnung „eingeschrieben" zuzustellende schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

§ 11.

Jede Aktie gewährt eine Stimme, für die Ausübung des Stimmrechts ist das Aktienbuch maßgebend.

Stellvertretung in der Generalversammlung auf Grund privatschriftlicher Vollmacht ist zulässig. Der Vertreter braucht nicht Aktionär zu sein.

§ 12.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter, oder, im Falle der Verhinderung beider, ein von der Generalversammlung zu wählender Vorsitzender. Derselbe eröffnet und schließt die Versammlung, ernennt zwei Stimmzähler und leitet die Verhandlung. Zu den Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlung genügt, soweit nicht das Statut eine Ausnahme vorsieht, die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 13.

Alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des neuen Geschäftsjahres findet die ordentliche Generalversammlung statt. Außerordentliche Generalversammlungen sind mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder Vorstand es für nötig erachten, oder wenn die Besitzer von $^1/_{20}$ des Aktienkapitals dies beim Aufsichtsrat oder Vorstand beantragen.

§ 14.

Die Vorlagen zu der ordentlichen Generalversammlung und Gegenstände der Beschlußfassung sind:

a) der Jahresbericht,
b) die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, sowie die Erteilung der Decharge an Vorstand und Aufsichtsrat,

Digitized by Google

c) Verwendung des Reingewinns,
d) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,
e) die Wahl der Rechnungsrevisoren.

§ 15.

Die Generalversammlung kann Statutenänderungen, sowie die Erhöhung des Grundkapitals mit der im § 12 gedachten Mehrheit beschließen, insofern es sich hier jedoch um Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, Herabsetzung des Grundkapitals, Auflösung, Fusion oder Liquidation der Gesellschaft handelt, ist eine Mehrheit von drei Vierteilen des Aktienkapitals erforderlich.

§ 16.

Das über die Generalversammlung aufzunehmende notarielle Protokoll braucht nur von dem Vorsitzenden und zwei Aktionären oder deren Vertretern unterschrieben zu werden.

Bilanz, Gewinnverteilung, Reservefonds.

§ 17.

Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes verflossene Geschäftsjahr in den ersten drei*) Monaten des folgenden Geschäftsjahres eine Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, dieselben nebst einem den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht (Jahresbericht) dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Er hat spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung jedem Aktionär eine Abschrift der Vorlagen, sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren zu erteilen.

§ 18.

Von dem jährlichen Reingewinn ist mindestens der zwanzigste Teil in den Reservefonds zu stellen, bis derselbe den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht hat.

Art der Bekanntmachungen.

§ 19.

Bekanntmachungen der Gesellschaft, welche durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, geschehen nur durch den Reichs-Anzeiger unter der Aufschrift:

„Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat"

und mit der Unterschrift:

„Der Vorstand" oder „Der Aufsichtsrat".

VII. Vertrag zwischen der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat und den zum Syndikat gehörigen Zechen sowie zwischen den letzteren untereinander. Vom 16. und 19. Februar 1893.

Zwischen der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat einerseits und den einzelnen Zechenbesitzern:

(folgen die Namen der Zechenbesitzer)

anderseits, ist, um unter diesen für die Zukunft eine ungesunde Konkurrenz auf dem Kohlenmarkte auszuschließen und mit anderen bei der Konkurrenz in Betracht kommenden Zechenbesitzern und Vereinigungen soweit als

*) Laut Beschluß der ordentlichen Generalversammlung vom 30. März 1894 statt „drei" „sechs" Monaten.

Digitized by Google

tunlich feste Vereinbarungen über die Beteiligung am Gesamtabsatz, sowie über Preise und Lieferungsbedingungen zu erreichen, der nachstehend in den §§ 1 bis 9 niedergelegte Vertrag geschlossen.

Gleichzeitig verpflichten sich die vertragschließenden Zechenbesitzer untereinander, wie im folgenden vorgeschrieben, zu Versammlungen zusammenzutreten und sich in den nachstehend aufgeführten Fällen denjenigen Beschlüssen zu unterwerfen, welche in diesen Versammlungen der Zechenbesitzer, für welche die unter A. aufgestellten Normen gelten, mit Stimmenmehrheit gefaßt werden, sowie ferner den Beschlüssen des unter B. aufgeführten Beirats und der unter C. bestimmten Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffern sich zu unterwerfen. Auch hat jeder Zechenbesitzer eine seiner Förderung entsprechende Anzahl Aktien der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat zu erwerben.

A. Die Versammlungen der Zechenbesitzer

finden nach Bedürfnis statt. Ob ein solches Bedürfnis vorliegt, entscheidet der Beirat des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats. Außerdem ist eine Versammlung der Zechenbesitzer sofort einzuberufen, wenn Zechenbesitzer, welche $^1/_5$ der Gesamtstimmen vertreten, dies schriftlich beim Vorstande des Syndikats beantragen.

In den Zechenversammlungen hat jeder Zechenbesitzer für je volle 10 000 t seiner festgesetzten Beteiligungsziffer eine Stimme.

Die Zechenversammlungen sind beschlußfähig, wenn $^3/_4$ aller Stimmen vertreten sind. Erweist sich eine Versammlung als nicht beschlußfähig, so ist in der später vorgeschriebenen Weise sofort eine neue Versammlung zu berufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Dies muß jedoch in der zweiten Einladung ausdrücklich angegeben werden.

Den Vorsitz in den Versammlungen der Zechenbesitzer führt der Vorsitzende des Beirats oder dessen Stellvertreter, oder im Falle der Behinderung beider ein von der Versammlung zu wählender Vorsitzender.

Zur Teilnahme an den Zechenversammlungen ist nur der legitime Vertreter jeder Zeche oder bei dessen Verhinderung ein mit Vollmacht ausgerüsteter Zechenbeamter befugt. Vertretung durch dritte Personen ist unstatthaft.

Die Versammlungen der Zechenbesitzer sind durch den Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats anzuberaumen und ist zu denselben jedes Mitglied unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens dreitägiger Frist durch eingeschriebenen Brief zu laden.

Als Fristanfang gilt der Tag der Absendung des Briefes, und bildet hierfür die Bescheinigung der Postanstalt vollgültigen Beweis.

Die Versammlungen der Zechenbesitzer finden statt am Sitze des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats oder an einem vom Beirat zu bestimmenden Orte.

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Versammlungen, ernennt zwei Stimmzähler und leitet die Verhandlungen.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden, den Stimmzählern und denjenigen Mitgliedern, welche dies wünschen, zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist ein von dem Vorsitzenden als richtig bescheinigtes Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder nebst deren Stimmenzahl beizufügen.

Jedem Mitgliede wird eine Abschrift des Protokolls zugestellt.

Die Protokolle haben für die Mitglieder unbedingt beweisende Kraft.

Digitized by Google

Die Befugnisse der Versammlungen der Zechenbesitzer sind, soweit darüber nicht vorstehend und nachstehend besondere Bestimmungen getroffen sind, folgende:

1. Ernennung des Beirats;
2. Wahl der Mitglieder der Kommission zur Feststellung der grundlegenden Beteiligungsziffern;
3. Beschlußfassung über etwaige auf Vorschlag des Vorstandes auf kürzere oder längere Zeit einzuführende Fördereinschränkung;
4. Feststellung der Abgabe und Entschädigung für Mehr- bezw. Minderabsatz;
5. Beschlußfassung über Aufnahme neuer Mitglieder;
6. Feststellung des Aktienbesitzes der beteiligten Zechenbesitzer.

B. Der Beirat.

Jedem Zechenbesitzer resp. jeder Gruppe von Zechen steht das Recht zu, für eine Produktionsbeteiligung von je einer Million Tonnen je ein Mitglied zum Beirat, sowie einen Stellvertreter zu ernennen.

Die Mitglieder des Beirats bezw. deren Stellvertreter sind alljährlich in der ersten Versammlung der Zechenbesitzer zu ernennen und zwar nur aus Mitgliedern von Zechenverwaltungen der Beteiligten.

Der Beirat ist berechtigt, zur Erledigung einzelner Fragen Ausschüsse zu ernennen, im übrigen regelt er seine Geschäftsführung selbst.

C. Die Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffern.

Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern, zwei Technikern, einem Kaufmann und einem Mitgliede des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats; die ersteren werden alljährlich in doppelter Zahl, also vier Techniker und zwei Kaufleute, von der Versammlung der Zechenbesitzer gewählt — cfr. A. 2 —.

Scheidet ein Mitglied während der Funktionsperiode aus, so erwählt die Versammlung der Zechenbesitzer für den Rest derselben ein anderes.

Die Mitglieder, welche an der Entscheidung teilzunehmen haben, werden vom Beirate nach dessen bestem Ermessen für jeden einzelnen Fall so gewählt, daß dieselben weder als Beamte noch als Aktionäre oder Gewerken an der interessierten Zeche beteiligt sind.

Sofern die Kommissionsmitglieder letzteren Bedingungen in einem Falle nicht in genügender Zahl entsprechen sollten, so steht dem Beirate das Recht zu, hierfür andere Mitglieder zu berufen.

Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Beirats.

Gemeinsamer Verkauf und Ausnahmen davon.

§ 1.

Soweit nicht durch die in der Schlußbestimmung vorgesehenen Übergangsbestimmungen Änderungen vorgesehen werden, verkaufen vom 1. März 1893 an die eingangs des Vertrages aufgeführten Zechenbesitzer ihre gesamten Produkte an Kohlen, Koks und Briketts dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat, welches dagegen die Verpflichtung der Abnahme und des Weiterverkaufs dieser sämtlichen Produkte nach Maßgabe der festgestellten Bestimmungen übernimmt.

Ausgeschlossen von diesem Verkaufe sind:

a) die zu eigenen Zwecken, z. B. Kesselfeuerung usw., sowie zum Betriebe eigener Werke, als Kokereien, Brikettfabriken, Ziegeleien, Salinen usw., erforderlichen Kohlen, Koks und Briketts;

Digitized by Google

b) die im Landdebit abgehenden Kohlen, Koks und Briketts, soweit nicht dadurch benachbarte Werke in regelmäßiger Weise bedient werden;
c) die Deputatkohlen für die Grubenbeamten, die Hausbrandkohlen für die Bergleute und die für wohltätige Zwecke zu verschenkenden Kohlen.

Die vorstehend unter a, b und c aufgeführten Kohlen, Koks und Briketts unterliegen in Ansehung ihrer Mengen der Kontrolle des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats; sie sind demselben bis zum 5. des der Abgabe folgenden Monats ziffernmäßig anzugeben und kommen auf die Beteiligungsziffer in Anrechnung; die Feststellung des Preises für die im Landdebit abgehenden Kohlen unterliegt der Genehmigung des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats.

Die kontrahierenden Zechenbesitzer verpflichten sich, vom 1. März 1893 an und während der Dauer dieses Vertrages sich jeden Verkaufs von Kohlen, Koks und Briketts, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind, zu enthalten, vielmehr jeden bei ihnen einlaufenden Auftrag und jede direkte Anfrage sofort an das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat zu überweisen und diesem die Erledigung zu überlassen. Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat hat aber das Recht, die Mitwirkung eines jeden der Zechenbesitzer zum Abschluß eines Vertrages oder zur Beilegung von Differenzen in Anspruch zu nehmen.

Die vor dem 1. März 1893 seiteus der vertragschließenden Zechen direkt eingegangenen Lieferungsverpflichtungen haben die Zechenbesitzer selbst abzuwickeln.

Dies betrifft auch das Verhältnis zum Kokssyndikat und zum Brikett-Verkaufsverein, so lange diese genannten Gesellschaften bestehen, jedoch verpflichten sich dieselben, dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat spätestens bis zum 1. März 1893 eine Aufstellung dieser Verträge einzureichen und bis zu deren Erledigung vor dem 5. eines jeden Monats die in dem verflossenen Monat zur Ablieferung gelangten Mengen anzugeben; diese Angaben sind ebenfalls der Kontrolle des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats unterworfen und kommen die bezüglichen Mengen auf die Anteilziffern in Anrechnung.

Außerdem sind die Zechenbesitzer verpflichtet, über die Kohlenförderung, sowie über die Erzeugung an Koks und Briketts bezw. deren Absatz und Verbrauch die vom Vorstande verlangten Nachweisungen in den von demselben bestimmten Fristen einzureichen.

Dem Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats soll es gestattet sein, Kohlen, Koks und Briketts auch von außerhalb des Syndikats stehenden Zechen anzukaufen und zu verkaufen.

Beteiligung der kontrahierenden Zechen am Gesamtabsatz und Regelung der Förderung bezw. Produktion.

§ 2.

Als Grundlage für die Beteiligung am Gesamtabsatz gilt nach Wahl des Zechenbesitzers die Förderung des Jahres 1891 oder des Jahres 1892.

Für den Fall, daß eine Zeche während dieser Zeit von einer Betriebsstörung betroffen war, gilt diejenige Förderung bezw. Produktion als Grundlage, welche die Zeche unter normalen Verhältnissen zu jener Zeit erreicht haben würde.

Neuen Schachtanlagen oder solchen, welche eine normale Förderung noch nicht erreicht haben, soll gestattet sein, ein Quantum von 400 t pro Arbeitstag und Förderschacht zu fördern, wobei Doppelschächte als zwei Anlagen anzusehen sind.

Digitized by Google

Darüber, welche Schachtanlagen eine normale Förderung noch nicht erreicht haben, entscheidet auf Antrag der betreffenden Zechenbesitzer die unter C gedachte Kommission.

Will ein Zechenbesitzer mit einem größeren Quantum an dem Gesamtabsatz beteiligt sein, so hat er dies 6 Monate vorher dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat anzuzeigen.

Für die erste Beteiligung kann jedoch ein bezüglicher Antrag schon beim Abschluß des Vertrages gestellt werden. Gestatten die Absatzverhältnisse nach Ansicht des Vorstandes die Produktionsvermehrung ohne eine allgemeine Herabsetzung der Beteiligung am Absatze nicht, so erfolgt die Festsetzung durch die unter C gedachte Kommission.

Bei ihrer Entscheidung hat die Kommission nicht nur die technische Möglichkeit der Produktionsvermehrung, sondern auch die Gesamtlage der Zeche, sowie die Verhältnisse des Kohlenmarktes in Betracht zu ziehen.

Diese Kommission entscheidet auch in Streitfällen über die normale Förderung im Jahre 1891 bezw. im Jahre 1892.

Gegen diese Entscheidungen steht binnen 14 Tagen nach deren mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgenden Zustellung sowohl dem Zechenbesitzer, als auch dem Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats der Rekurs an den Beirat zu. Letzterer entscheidet endgültig.

Die auf diese Weise festgestellte Beteiligung am Gesamtabsatz ist maßgebend von dem festgesetzten Termin ab. Der Zechenbesitzer ist aber anderseits zu entsprechender Lieferung verpflichtet, falls er nicht mit mindestens vierwöchentlicher Frist beim Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats eine Verminderung seiner Anteilziffer beantragt hat. Diesem Antrage hat der Vorstand Folge zu geben.

Wer auf Grund der im Absatz 3 gestatteten Fördermengen die Förderung erhöhen oder eine neue Anlage in Förderung treten lassen will, hat mindestens 3 Monate vorher dem Vorstande die beanspruchte Tagesförderung anzugeben und ist alsdann zur Lieferung verpflichtet.

Wer seiner Lieferungsverpflichtung durch eigene Schuld nicht nachkommt, kann von dem Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats zu einer Strafe herangezogen werden, welche für das erste Geschäftsjahr auf 2 ℳ je Tonne der nicht gelieferten Mengen festgestellt wird.

Für jedes folgende Geschäftsjahr erfolgt die Feststellung der Strafe durch Beschluß der Generalversammlung der Zechenbesitzer.

Im Falle des Widerspruchs entscheidet die Kommission unter Zulassung des Rekurses an den Beirat, welcher endgültig entscheidet. Widerspruch und Rekurs müssen bei Verlust dieser Rechtsmittel binnen 14 Tagen nach Zustellung der betreffenden Entscheidungen erfolgen; zur Zustellung genügt die Übersendung in eingeschriebenem Briefe.

Falls die Lage des Marktes eine Einschränkung der gesamten Produktion bedingt, so hat eine gleichmäßige prozentuale Einschränkung der Förderung durch Beschluß der Versammlung der Zechenbesitzer zu erfolgen.

Soweit diese Einschränkung wegen bestehender Verträge oder Qualität der Kohlen nicht gleichmäßig erfolgen kann, haben diejenigen Zechen, welche ein größeres Absatzquantum zugewiesen erhalten, eine Abgabe von dem Mehrquantum an das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat zu zahlen, wohingegen diejenigen Zechen, deren Absatz unter der Anteilziffer bleibt, für den Minderabsatz eine Entschädigung von dem Rheinisch Westfälischen Kohlensyndikat erhalten.

Digitized by Google

Letzteres gilt auch dann, wenn eine Einschränkung der Förderung nicht beschlossen ist.

Die Höhe der Abgabe, sowie der Entschädigung soll alljährlich in der ersten Versammlung der Zechenbesitzer festgestellt werden.

Mehrere Schachtanlagen, welche einer Gesellschaft angehören, werden in bezug auf Feststellung der Beteiligungsziffern als ein Ganzes betrachtet.

Verkaufsvereine können dieselben Rechte in Anspruch nehmen, haben indes bis zur ersten Versammlung der Zechenbesitzer in jedem Geschäftsjahr in dieser Hinsicht sich zu erklären.

Eine nach Absatz 3 gestattete oder sonst zugebilligte Produktionsvermehrung für eine Schachtanlage soll jedoch nur insofern zu Recht bestehend sein, als sie auch wirklich auf der betreffenden Schachtanlage erreicht wird.

Festsetzung der Preise und Lieferungsbedingungen, sowie Begleichung der Rechnungen.

§ 3.

Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat tritt den beteiligten Zechenbesitzern gegenüber als Selbstkäufer auf und ergibt sich der Kaufpreis in Gemäßheit der Bestimmungen des § 5.

Etwa eintretende Verluste hat das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat zu tragen.

§ 4.

Der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats bestimmt die Verkaufspreise und Verkaufsbedingungen, hat jedoch hierbei die allgemeinen Normen zu beachten, welche der Beirat hinsichtlich der Preisbestimmung, sowie Qualitäts- und Sortenbestimmungen als Richtschnur aufstellt.

Bei Lieferungsverträgen von mehr als einjähriger Dauer ist die Zustimmung der betreffenden Zeche einzuholen.

§ 5.

Bei den im natürlichen Absatzgebiet getätigten Geschäften, wo kein auswärtiger fremder Wettbewerb für die Preisfeststellung mitwirkend ist, ist der erzielte Preis, d. i. Erlös — mit dem im § 6 gedachten Abzuge — den liefernden Zechen unverkürzt zu überweisen und zwar in der Regel auf die ganze Dauer des betreffenden Lieferungsvertrages, wenn letzterer ausschließlich für bestimmte Zechen getätigt ist.

Auf Abschlüsse dagegen, welche im Wettbewerb gegen außerhalb des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats stehende Zechen getätigt werden und für welche eventuell Ausnahmepreise eingeräumt werden müssen, sollen nach Lage des Falls angemessene, von dem Vorstande nach eingeholter Genehmigung des Beirats festzusetzende Entschädigungen den liefernden Zechen gewährt werden, und zwar höchstens der Unterschied zwischen dem erzielten Preise und dem ungefähren Durchschnittspreise aus den Geschäften im natürlichen Absatzgebiet für gleiche oder entsprechende Qualität bezw. Sorte. Selbstverständlich findet auch hier der im § 6 gedachte Abzug statt.

Jeder Zechenbesitzer ist allein für die gute und vorschriftsmäßige Lieferung der von dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat angekauften Mengen bezw. Sorten verantwortlich; er trägt alle Kosten allein, welche durch Lieferung schlechter oder ungenügender Qualität oder durch ein sonstiges Versehen bei Ausführung der Lieferung seinerseits verursacht werden. Die Entscheidung darüber, ob eine solche Verschuldung vorliegt, hat der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats,

Digitized by Google

welcher sich in jedem Falle genau zu informieren hat, zu treffen. Ein Rekurs hiergegen beim Beirat ist zulässig, letzterer entscheidet jedoch endgültig.

Die von den Zechenbesitzern monatlich zu erteilenden Rechnungen über gelieferte Kohlen, Koks und Briketts sind seitens des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats bis zum 20. des der Lieferung folgenden Monats zu begleichen.

Aufbringung der Geschäftskosten.

§ 6.

Zur Deckung aller Geschäftskosten und vorgenannter Entschädigungen sowie einer etwaigen Unterbilanz des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats wird ein gleichmäßiger prozentualer Abzug von den Monatsrechnungen vorgenommen, dessen Höhe der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats nach Bedarf festsetzt.

Strafen.

§ 7.

Falls einer der kontrahierenden Zechenbesitzer entgegen der Bestimmung des § 1 dieses Vertrages Kohlen, Koks und Briketts direkt (also unter Umgehung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats) verkauft, so hat derselbe an das Kohlensyndikat eine Konventionalstrafe von 50 ℳ für jede Tonne zu entrichten.

§ 8.

Wegen sonstiger Übertretung der Bestimmungen dieses Vertrages verpflichtet sich jeder der kontrahierenden Zechenbesitzer, an das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat eine Konventionalstrafe von 1000 ℳ für jeden Kontraventionsfall zu zahlen. Die Strafe wird durch den Beirat verhängt, gegen dessen Entscheidung binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Rekurs an die Versammlung der Zechenbesitzer zulässig ist.

Der Rekurs ist bei dem Vorsitzenden des Beirats einzureichen. Der Versammlung der Zechenbesitzer steht außerdem das Recht zu, unter besonderen Umständen die Strafe bis auf 100 ℳ für jeden Übertretungsfall zu ermäßigen.

Die Zustellung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes. Die Zahlung der Konventionalstrafen (§§ 7 und 8) hat sofort nach Aufforderung zu erfolgen.

Im Weigerungsfalle ist der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats berechtigt, die Strafen an den Rechnungsbeträgen der betreffenden Zechenbesitzer zu kürzen.

Neben der Konventionalstrafe kann das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat auch Ersatz des entstandenen Schadens beanspruchen.

Dauer des Vertrages.

§ 9.

Dieser Vertrag wird, mit dem 1. März 1893 beginnend, auf die Dauer von 5 aufeinander folgenden Jahren abgeschlossen mit der Maßgabe, daß, falls keiner der Kontrahenten $^1/_2$ Jahr vor Ablauf des Vertrages Widerspruch erheben sollte, dieser Vertrag als auf weitere 5 Jahre geschlossen gelten soll.

Falls eine Verlängerung oder Erneuerung des Vertrages nicht stattfinden sollte, sind die etwa über die Dauer des Vertrages hinaus laufenden Geschäfte durch das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages abzuwickeln. Nach Möglichkeit soll jedoch die Abwickelung durch die Beteiligten direkt erfolgen.

Digitized by Google

Schlußbestimmung.

§ 10.

Der ersten Hauptversammlung der Zechenbesitzer bleibt die Beschlußfassung über notwendige Übergangsbestimmungen und deren Ausführung vorbehalten.

§ 11.

Dieser Vertrag soll als nicht geschlossen gelten, falls bis zum 20 d. Mts. mittags 12 Uhr die Gewerkschaft Mont Cenis bei Herne diesem Vertrage nicht beigetreten ist und diese Beitrittserklärung zu Händen des Herrn Direktors Uckell zu Dortmund nicht vorliegt.

Dortmund, den 16. Februar 1893.

(Unterschriften.)

Wie dies vorstehend in § 11 vorgesehen ist, tritt hiermit die Gewerkschaft Mont Cenis zu Sodingen bei Herne dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat und vorstehendem Vertrage überall bei.

Dortmund, den 19. Februar 1893.

Gewerkschaft Mont Cenis.

Der Grubenvorstand.

(Unterschriften.)

VIII. Übergangsbestimmungen des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats.

Vom 1. März 1893 ab bis zu einem auf Vorschlag des Beirats von einer ordnungsmäßig berufenen Zechenversammlung zu bestimmenden Termin verpflichten sich die beteiligten Zechen, den Verkauf ihrer Produkte selbständig nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen weiterzuführen:

Auf Grund der im § 4 des Vertrages vom 16. Februar 1893 vorgesehenen, vom Beirat sofort festzustellenden Normen setzt der Vorstand die allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und, nach Anhörung der Wünsche der einzelnen Beteiligten, die Einzelpreise fest.

Die beteiligten Zechen dürfen auf Grund dieser vom Vorstand festgesetzten Preise und Bedingungen im Bereich ihrer bisherigen Kundschaft und zur Höhe der bisherigen Lieferungsmengen ohne weiteres Verkäufe tätigen, neue Kundschaft und Erhöhung der bisherigen Liefermenge darf dagegen nur mit Genehmigung des Vorstandes übernommen werden, und bleibt ferner dem Vorstand vorbehalten, bei Lieferungen, wo gemeinschaftliche Interessen in Frage stehen, wie z. B. diejenigen an Bahnen und dergleichen, unter Genehmigung des Beirats besondere Bestimmung bezüglich der zu machenden Anstellungen zu treffen.

Für alle Verkäufe, für welche auf Grund des § 5 des Syndikatsvertrages Entschädigungen beansprucht werden, bedarf es der besonderen ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes und des Beirats.

Die beteiligten Zechen sind verpflichtet, darauf zu halten, daß durch die vom 1. März 1893 ab und während der Übergangsperiode zu tätigenden Verkäufe, unter Zurechnung der bereits früher übernommenen Lieferungen, die ihnen zustehende Beteiligungsmenge im Syndikat in keinem Fall überschritten wird.

Digitized by Google

Alle nach vorstehenden Bestimmungen während der Übergangszeit getätigten Abschlüsse sind dem Vorstand des Syndikats unverzüglich aufzugeben, sie unterliegen der Kontrolle desselben und sind abgabepflichtig. Die Abwickelung dieser Geschäfte bleibt während der Übergangszeit den betreffenden Zechen überlassen, nach Ablauf der Übergangszeit können dieselben vom Syndikat übernommen werden, und haben die beteiligten Zechen einen bezüglichen Vorbehalt in alle Verträge aufzunehmen.

Weiter erforderlich erscheinende Übergangsbestimmungen bleiben der Zechenbesitzerversammlung vorbehalten.

Zusatzbestimmung.

Sämtliche Beteiligte verpflichten sich, im ersten Geschäftsjahre, zur Mitdeckung der erstjährigen Geschäftsunkosten, eine Abgabe je Tonne der im Syndikat noch nicht abgabepflichtigen Absatzmengen nach Bedarf zu zahlen, jedoch darf diese Abgabe drei Pfennig je Tonne nicht übersteigen.

IX. Vertrag zwischen der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat und den zum Syndikat gehörigen Zechen sowie zwischen den letzteren untereinander.

Festgestellt und angenommen in den notariellen Verhandlungen vom 31. Juli bezw. 20. September 1895.

Durch notariellen Akt vom 16./19. Februar 1893 haben sich das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat einerseits und die unterzeichneten Zechen anderseits zu einem Vertrage vereinigt, welcher die Beseitigung ungesunden Wettbewerbs auf dem Kohlenmarkte erstrebt.

In demselben Vertrage haben die beteiligten Zechen sich untereinander verpflichtet, zu den vertraglich vorgesehenen Versammlungen zusammenzutreten und sich den Beschlüssen derselben, sowie den Entscheidungen der eingesetzten Organe der Vereinigung (Beirat und Kommission) in näher bestimmten Fällen zu unterwerfen.

Dieser Vertrag, auf welchen hierdurch Bezug genommen wird, wird am 1. März 1898 seine Endschaft erreichen.

Es ist nun der übereinstimmende Wille sämtlicher Beteiligten, die Dauer der Vereinigung schon heute zu verlängern und — unter der Festhaltung der oben erwähnten allgemeinen Verpflichtung — dem Vertrage nunmehr folgenden abgeänderten Wortlaut zu geben:

A. Die Versammlungen der Zechenbesitzer

finden nach Bedürfnis statt. Ob ein solches Bedürfnis vorliegt, entscheidet der Beirat des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats. Außerdem ist eine Versammlung der Zechenbesitzer sofort einzuberufen, wenn Zechenbesitzer, welche $^1/_3$ der Gesamtstimmen vertreten, dies schriftlich beim Vorstande des Syndikats beantragen.

2. In den Zechenversammlungen hat jeder Zechenbesitzer für jede volle 10 000 Tonnen seiner festgesetzten Beteiligungsziffer eine Stimme.

3. Die Zechenversammlungen sind beschlußfähig, wenn $^3/_4$ aller Stimmen vertreten sind. Erweist sich eine

Digitized by Google

Versammlung als nicht beschlußfähig, so ist in der später vorgeschriebenen Weise sofort eine neue Versammlung zu berufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Dies muß jedoch in der zweiten Einladung ausdrücklich angegeben werden.

4. Den Vorsitz in den Versammlungen der Zechenbesitzer führt der Vorsitzende des Beirats oder einer seiner Stellvertreter oder in Verhinderung derselben ein von der Versammlung zu wählender Vorsitzender.

5. Zur Teilnahme an den Zechenversammlungen ist nur der legitime Vertreter jeder Zeche oder bei dessen Verhinderung ein mit Vollmacht ausgerüsteter Zechenbeamter befugt. Vertretung durch dritte Personen ist unstatthaft.

6. Die Versammlungen der Zechenbesitzer sind durch den Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats anzuberaumen und ist zu denselben jedes Mitglied unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens dreitägiger Frist durch eingeschriebenen Brief zu laden.

7. Als Fristanfang gilt der Tag der Absendung des Briefes, und bildet hierfür die Bescheinigung der Postanstalt vollgültigen Beweis.

8. Die Versammlungen der Zechenbesitzer finden statt am Sitze des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats oder an einem vom Beirat zu bestimmenden Orte.

9. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Versammlungen, ernennt zwei Stimmzähler und leitet die Verhandlungen.

10. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden, den Stimmzählern und denjenigen Mitgliedern, welche dies wünschen, zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist ein von dem Vorsitzenden als richtig bescheinigtes Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Mitglieder nebst deren Stimmenzahl beizufügen.

11. Jedem Mitgliede wird eine Abschrift des Protokolls zugestellt.

12. Die Protokolle haben für die Mitglieder unbedingt beweisende Kraft.

13. Die Befugnisse der Versammlungen der Zechenbesitzer sind, soweit darüber nicht vorstehend und nachstehend besondere Bestimmungen getroffen sind, folgende:

1. Ernennung des Beirats,
2. Wahl der Mitglieder der Kommission zur Feststellung der grundlegenden Beteiligungsziffern,
3. Beschlußfassung über etwaige auf Vorschlag des Vorstandes auf kürzere oder längere Zeit einzuführende Fördereinschränkung,
4. Feststellung der Abgabe und Entschädigung für Mehr- bezw. Minderabsatz,
5. Beschlußfassung über Aufnahme neuer Mitglieder,
6. Feststellung des Aktienbesitzes der beteiligten Zechenbesitzer.

B. Der Beirat.

1. Jedem Zechenbesitzer resp. jeder Gruppe von Zechen steht das Recht zu, für eine Produktionsbeteiligung von je einer Million Tonnen je ein Mitglied zum Beirat, sowie einen Stellvertreter zu ernennen.

2. Die Mitglieder des Beirats bezw. deren Stellvertreter sind alljährlich in der ersten Versammlung der Zechenbesitzer zu ernennen und zwar nur aus Mitgliedern von Zechenverwaltungen der Beteiligten.

Digitized by Google

3. Der Beirat wählt alljährlich in der ersten Sitzung einen Vorsitzenden und drei Stellvertreter desselben.

4. Der Beirat ist berechtigt, zur Erledigung einzelner Fragen Ausschüsse zu ernennen, im übrigen regelt er seine Geschäftsführung selbst.

C. **Die Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffern.**

1. Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern, zwei Technikern, einem Kaufmann und einem Mitgliede des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats; die ersteren werden alljährlich mit Gültigkeitsdauer bis zur ersten Versammlung des nächstfolgenden Kalenderjahres in doppelter Zahl, also vier Techniker und zwei Kaufleute, von der Versammlung der Zechenbesitzer gewählt. cfr. A. 2.

2. Scheidet ein Mitglied während der Funktionsperiode aus, so erwählt die Versammlung der Zechenbesitzer in der nächsten Monatsversammlung für den Rest derselben ein anderes.

3. Die Mitglieder, welche an der Entscheidung teilzunehmen haben, werden vom Beirate nach dessen bestem Ermessen für jeden einzelnen Fall so gewählt, daß dieselben weder als Beamte noch als Aktionäre oder Gewerken an der interessierten Zeche beteiligt sind.

4. Sofern die Kommissionsmitglieder letzteren Bedingungen in einem Falle nicht in genügender Zahl entsprechen sollten, so steht dem Beirate das Recht zu, hierfür andere Mitglieder zu berufen.

5. Die Kommission fast ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Beirats.

Gemeinsamer Verkauf und Ausnahmen davon.

§ 1.

1. Die unterzeichneten Zechenbesitzer verkaufen ihre gesamten Produkte an Kohlen, Koks und Briketts dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat, welches dagegen die Verpflichtung der Abnahme und des Weiterverkaufs dieser sämtlichen Produkte nach Maßgabe der festgestellten Bestimmungen übernimmt.

2. Ausgeschlossen von dem Weiterverkauf durch das Syndikat sind:

a) die zu eigenen Zwecken, z. B. Kesselfeuerung usw., sowie zum Betriebe eigener Werke, als Kokereien, Brikettfabriken, Ziegeleien, Salinen usw. erforderlichen Kohlen, Koks und Briketts.

b) die im Landdebit abgehenden Kohlen, Koks und Briketts, soweit nicht dadurch benachbarte Werke in regelmäßiger Weise bedient werden.

c) die Deputatkohlen für die Grubenbeamten, die Hausbrandkohlen für die Bergleute und die für wohltätige Zwecke zu verschenkenden Kohlen.

3. Die vorstehend unter a, b und c aufgeführten Kohlen, Koks und Briketts unterliegen in Ansehung ihrer Mengen der Kontrolle des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats; sie sind demselben bis zum 5. des der Abgabe folgenden Monats ziffernmäßig aufzugeben und kommen auf die Beteiligungsziffer in Anrechnung; die Feststellung des Preises für die im Landdebit abgehenden Kohlen unterliegt der Genehmigung des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats.

4. Die kontrahierenden Zechenbesitzer verpflichten sich während der Dauer dieses Vertrages, sich jeden Verkaufs von Kohlen, Koks und Briketts an dritte, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind, zu enthalten,

Digitized by Google

vielmehr jeden bei ihnen einlaufenden Auftrag und jede direkte Anfrage sofort an das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat zu überweisen und diesem die Erledigung zu überlassen. Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat hat aber das Recht, die Mitwirkung eines jeden der Zechenbesitzer zum Abschluß eines Vertrages oder zur Beilegung von Differenzen in Anspruch zu nehmen.

5. Die vor dem 1. März 1893 seitens der vertragschließenden Zechen direkt eingegangenen Lieferungsverpflichtungen haben die Zechenbesitzer selbst abzuwickeln. Dies betrifft auch das Verhältnis zum Kokssyndikat und zum Brikett-Verkaufsverein, so lange diese genannten Gesellschaften bestehen, jedoch verpflichten sich die Zechenbesitzer, dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat bis zur Erledigung dieser Verpflichtungen vor dem 5. eines jeden Monats die in dem verflossenen Monat zur Ablieferung gelangten Mengen anzugeben; diese Angaben sind ebenfalls der Kontrolle des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats unterworfen und kommen die bezüglichen Mengen auf die Anteilziffern in Anrechnung.

6. Außerdem sind die Zechenbesitzer verpflichtet, über die Kohlenförderung, sowie über die Erzeugung an Koks und Briketts bezw. deren Absatz und Verbrauch die vom Vorstande verlangten Nachweisungen in den von demselben bestimmten Fristen einzureichen.

7. Dem Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats soll es gestattet sein, Kohlen, Koks und Briketts auch von außerhalb des Syndikats stehenden Zechen anzukaufen und zu verkaufen.

Beteiligung der kontrahierenden Zeche am Gesamtabsatz und Regelung der Förderung bezw. Produktion.

§ 2.

1. Als Grundlage für die Beteiligung am Gesamtabsatz gilt diejenige Förderung, welche einer Zeche bisher im Syndikat als Beteiligungsziffer zugebilligt ist.

2. Will ein Zechenbesitzer mit einem größeren Quantum an dem Gesamtabsatz beteiligt sein, so hat er dies 6 Monate vorher dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat anzuzeigen.

3. Gestatten die Absatzverhältnisse nach Ansicht des Vorstandes die Produktionsvermehrung ohne eine allgemeine Herabsetzung der Beteiligung am Absatze nicht, so erfolgt die Festsetzung durch die unter C gedachte Kommission.

4. Für ihre Entscheidungen hat die Kommission bei denjenigen Anträgen, welche sich auf neue, bisher nicht in Betrieb gewesene Schachtanlagen beziehen, deren Gesamtlage und die technische Möglichkeit der Produktionsvermehrung, bei allen übrigen Anträgen außerdem die Verhältnisse des Kohlenmarktes in Betracht zu ziehen. Jeder Zeche steht das Recht zu, vor Inangriffnahme eines neuen Schachtes die Entscheidung der Kommission und eventuell des Beirats als Berufungsinstanz über die Berechtigung der Anlage einzuholen. In denjenigen Fällen, in welchen neue Schachtanlagen nicht in Frage stehen, ist die Kommission verpflichtet, in eine jedesmalige Nachprüfung aller älteren abgelehnten Anträge, für welche die technische Möglichkeit festgestellt und deren Ablehnung nur mit Rücksicht auf die Marktlage erfolgt ist, einzutreten, ehe über gleichartige jüngere Anträge

Digitized by Google

entschieden wird. Diese sämtlichen Anträge sind je nach ihrem Alter und nach ihrer aus der Gesamtlage der betreffenden Zeche sich ergebenden Berechtigung zu erledigen.

5. Gegen die Entscheidung der vorgedachten Kommission steht binnen vierzehn Tagen nach dem Tage der Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes sowohl dem Zechenbesitzer als auch dem Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats der Rekurs an den Beirat zu. Letzterer entscheidet endgültig.

6. Die auf diese Weise festgestellte Beteiligung am Gesamtabsatz greift erst Platz mit dem der Feststellung jeweilig folgenden 1. April oder 1. Oktober. Erhöhungen sollen überhaupt immer nur am 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres in Kraft treten.

7. Jeder Zechenbesitzer ist nach Maßgabe seiner Beteiligung am Gesamtabsatz zur Lieferung verpflichtet, falls er nicht mit mindestens vierwöchentlicher Frist beim Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats eine Verminderung seiner Anteilziffer beantragt hat. Diesem Antrage hat der Vorstand Folge zu geben.

8. Mehrere Schachtanlagen, welche einer Gesellschaft angehören, werden in bezug auf Feststellung der Beteiligungsziffern als ein Ganzes betrachtet.

9. Verkaufsvereine können dieselben Rechte in Anspruch nehmen, haben indes bis zur ersten Versammlung der Zechenbesitzer in jedem Geschäftsjahr in dieser Hinsicht sich zu erklären.

10. Falls die Lage des Marktes eine Einschränkung der gesamten Produktion bedingt, so hat eine gleichmäßige prozentuale Einschränkung der Förderung durch Beschluß der Versammlung der Zechenbesitzer zu erfolgen.

11. Soweit die Beschäftigung der Beteiligten nicht gleichmäßig erfolgt, haben diejenigen Zechen, welche ein größeres Absatzquantum zugewiesen erhalten haben, von der über die denselben zustehende Fördermenge eingetretenen Mehrförderung eine Abgabe an das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat zu zahlen, wohingegen diejenigen Zechen, welche ein geringeres Absatzquantum zugewiesen erhalten haben, für die eingetretene Minderförderung eine Entschädigung vom Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat erhalten.

12. Der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats stellt monatlich die auf die Gesamtbeteiligung sich ergebende Minder- bezw. Mehrförderung fest, berechnet danach den jeder Zeche zustehenden Beteiligungsanteil und teilt den Zechen monatlich mit, mit welchen Mengen dieselben die ihnen danach zustehende Förderung überschritten bezw. nicht erreicht haben. Die geldliche Abrechnung findet dahingegen erst nach Schluß jeden Kalenderjahres auf Basis der Jahresbeteiligungen statt.

13. Abgabe und Entschädigung für jede Tonne sollen stets gleich sein, die Höhe derselben soll alljährlich von der Zechenbesitzerversammlung festgestellt werden.

14. Durch Beschluß der Zechenbesitzerversammlung kann dem Vorstand das Recht eingeräumt werden, wegen freiwilliger Einschränkung der Förderung mit Beteiligten Abmachungen zu treffen, unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen.

Digitized by Google

Festsetzung der Preise und Lieferungsbedingungen, sowie Begleichung der Rechnungen.

§ 3.

1. Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat tritt den beteiligten Zechenbesitzern gegenüber als Selbstkäufer auf und ergibt sich der Kaufpreis in Gemäßheit der Bestimmungen des § 5.

2. Etwa eintretende Verluste hat das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat zu tragen.

§ 4.

Der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats bestimmt die Verkaufspreise und Verkaufsbedingungen, hat jedoch hierbei möglichst die allgemeinen Normen zu beachten, welche der Beirat hinsichtlich der Preisbestimmung, sowie Qualitäts- und Sortenbestimmungen als Richtschnur aufstellt.

§ 5.

1. An Hand der vom Beirat festgestellten allgemeinen Richtpreise stellt der Vorstand Verrechnungspreise für alle Qualitäten und Sorten jeder beteiligten Zeche unter Anhörung derselben fest. Dieselben bilden den Kaufpreis (vergl. § 3, Absatz 1) der beteiligten Zechen und sind den monatlichen Abrechnungen mit denselben zugrunde zu legen.

2. Eine Abänderung der so festgestellten Verrechnungspreise kann, solange der Beirat seine Preisnormen unverändert aufrecht erhält, nur mit Beginn jeden Kalenderjahres vorgenommen oder verlangt werden, ausgenommen in denjenigen Fällen, in welchen Änderungen in Qualitäten oder Sorten eine Neuregelung bedingen.

3. Den beteiligten Zechenbesitzern steht das Recht zu, innerhalb 14 Tagen nach durch eingeschriebenen Brief erhaltener Mitteilung dieser Verrechnungspreise Antrag auf Änderung derselben beim Beirat zu stellen. Letzterer entscheidet dann endgültig.

4. Was das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat über die Verrechnungspreise hinaus im unbestrittenen Absatzgebiete tatsächlich erzielt, verbleibt der liefernden Zeche und wird derselben monatlich gutgeschrieben.

5. Jeder Zechenbesitzer ist allein für die gute und vorschriftsmäßige Lieferung der von dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat angekauften Mengen bezw. Sorten verantwortlich; er trägt alle Kosten allein, welche durch Lieferung schlechter oder ungenügender Qualität oder durch ein sonstiges Versehen bei Ausführung der Lieferung seinerseits vernrsacht werden. Die Entscheidung darüber, ob eine solche Verschuldung vorliegt, hat der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats, welcher sich in jedem Falle genau zu informieren hat, zu treffen. Ein Rekurs hiergegen beim Beirat ist innerhalb 14 Tagen zulässig, letzterer entscheidet jedoch endgültig.

6. Die von den Zechenbesitzern monatlich zu erteilenden Rechnungen über gelieferte Kohlen, Koks und Briketts sind seitens des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats am 20. des der Lieferung folgenden Monats zu begleichen.

Aufbringung der Geschäftskosten.

§ 6.

Zur Deckung aller Geschäftskosten und einer etwaigen Unterbilanz des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats

Digitized by Google

wird ein gleichmäßiger prozentualer Abzug von den Monatsrechnungen vorgenommen, dessen Höhe der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats nach Bedarf feststellt.

Kontrolle.

§ 7.

Dem Vorstand steht die Kontrolle der Verladung und die Einsichtnahme sämtlicher Bücher und Schriftstücke der Beteiligten zu.

Strafen.

§ 8.

1. Falls einer der kontrahierenden Zechenbesitzer entgegen der Bestimmung des § 1 dieses Vertrages Kohlen, Koks und Briketts direkt (also unter Umgehung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats) verkauft, so hat derselbe an das Kohlensyndikat eine Konventionalstrafe von fünfzig Mark für jede Tonne zu entrichten.

2. Wer seinen Lieferungsverpflichtungen durch eigene Schuld nicht nachkommt, kann zu einer Strafe herangezogen werden, deren Höhe für jede Tonne der nicht gelieferten Mengen für jedes Geschäftsjahr von der Versammlung der Zechenbesitzer festgestellt wird.

3. Wegen sonstiger Übertretung der Bestimmungen dieses Vertrages verpflichtet sich jeder der kontrahierenden Zechenbesitzer, an das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat eine Konventionalstrafe von 1000 ℳ für jeden Kontraventionsfall zu zahlen.

4. Alle Strafen werden auf Antrag des Vorstandes vom Beirat verhängt, gegen dessen Entscheidung binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Rekurs an die Versammlung der Zechenbesitzer zulässig ist. Der Rekurs ist bei dem Vorsitzenden des Beirats einzureichen.

5. Der Versammlung der Zechenbesitzer steht das Recht zu, unter besonderen Umständen die Strafe bis auf 100 ℳ für jeden Übertretungsfall zu ermäßigen.

6. Die Zustellung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes.

7. Die Zahlung der Konventionalstrafen hat sofort nach Aufforderung zu erfolgen.

8. Im Unterlassungsfalle ist der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats berechtigt, die Strafen an den Rechnungsbeträgen der betreffenden Zechenbesitzer zu kürzen.

9. Neben der Konventionalstrafe kann das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat auch Ersatz des entstandenen Schadens beanspruchen.

Bestimmungen über Beginn und Dauer des Vertrages.

§ 9.

Die Bestimmungen dieses Vertrages treten am 1. Januar 1896 in Geltung und finden mit rückwirkender Kraft für das Verhältnis des Syndikats zu den Zechen und der Zechen unter sich ihre Anwendung auch auf die am 1. Januar 1896 laufenden Kohlenlieferungsverträge, insbesondere hinsichtlich der den Zechen zu zahlenden Verrechnungspreise.

§ 10.

1. Dieser Vertrag wird bis zum 31. Dezember 1905 abgeschlossen mit der Maßgabe, daß, falls keiner der Kontrahenten 1 Jahr vor Ablauf des Vertrages schriftlichen Widerspruch erheben

Digitized by Google

sollte, derselbe als auf weitere 10 Jahre geschlossen gelten soll.

2. Die Auflösung des Syndikats kann nach Ablauf der ersten 5 Vertragsjahre mit einjähriger Kündigung durch Beschluß von $^4/_5$ der Gesamtstimmen erfolgen.

Übergangsbestimmungen.

§ 11.

1. Denjenigen neuen selbständigen Schachtanlagen, welche bis zum 1. Juli 1895 nachweislich in Angriff genommen und beim Vorstande angemeldet sind, soll das Recht vorbehalten bleiben, von der Bestimmung des Vertrages vom 19. Februar 1893 § 2 Abs. 3 Gebrauch zu machen, wonach neuen Schachtanlagen gestattet ist, ein Quantum von 400 t pro Arbeitstag und Förderschacht zu fördern, wobei Doppelschächte als 2 Anlagen anzusehen sind.

2. Die so gestattete Förderung soll jedoch nur insoweit zu Recht bestehen, als sie auch wirklich auf der betreffenden Schachtanlage erreicht wird.

X. Vertrag zwischen der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat und den zum Syndikat gehörigen Zechen sowie zwischen den letzteren untereinander.

Festgestellt und angenommen in den notariellen Verhandlungen vom 15. September bezw. 1. Oktober bezw. 29. Dezember 1903.

a) Vertrag vom 15. September 1903.

Durch notariellen Akt vom 16./19. Februar 1893 haben sich das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat einerseits und eine Reihe von Zechenbesitzern andererseits zu einem Vertrage vereinigt, welcher die Beseitigung ungesunden Wettbewerbs auf dem Kohlenmarkte anstrebt.

Diese Vereinigung ist durch notariellen Vertrag vom 31. Juli und 20. September 1895 auf die Dauer bis zum 31. Dezember 1905 fest verlängert worden, und gilt letzterer Vertrag zurzeit zwischen dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat und den unterzeichneten Zechenbesitzern.

Die Dauer dieser Vereinigung soll nun abermals verlängert werden, fortan aber für alle Beteiligten an Stelle des bisherigen Vertrages die folgende hiermit getätigte Vereinbarung in Geltung treten.

Zunächst verpflichten sich die beteiligten Zechenbesitzer untereinander und dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat gegenüber zu den nachstehend vorgesehenen Versammlungen zusammenzutreten und sich in den vertraglich vorgesehenen Fällen den Beschlüssen dieser Versammlungen, sowie den Entscheidungen der Organe der Vereinigung (Kommission C, Beirat und Schiedsgericht) zu unterwerfen.

Sodann vereinbaren die Unterzeichneten:

A. Die Versammlungen der Zechenbesitzer.

1. Die Versammlungen der Zechenbesitzer werden durch den Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats berufen. Dieser hat namentlich sofort die Be-

Digitized by Google

rufung vorzunehmen, wenn Zechenbesitzer, welche ein Fünftel der Gesamtstimmen vertreten, dies schriftlich bei ihm beantragen.

2. In diesen Versammlungen hat jeder Zechenbesitzer für jede volle 10 000 t seiner festgesetzten Beteiligungsziffer eine Stimme.

3. Die Versammlungen sind beschlußfähig, wenn drei Viertel aller Stimmen vertreten sind. Erweist sich eine Versammlung als nicht beschlußfähig, so ist in der später vorgeschriebenen Weise sofort eine neue Versammlung zu berufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Dies muß jedoch in der zweiten Einladung ausdrücklich angegeben werden.

4. Den Vorsitz in den Versammlungen führt der Vorsitzende des Beirats oder einer seiner Stellvertreter oder in Verhinderung derselben ein von der Versammlung zu wählender Vorsitzender.

5. Zur Teilnahme an den Versammlungen hat jeder Zechenbesitzer nach seiner Wahl einen oder mehrere Vertreter zu bestellen.

Die Vertreter müssen der Verwaltung, dem Grubenvorstande oder dem Aufsichtsrate des betreffenden Zechenbesitzers angehören.

Die Ausübung des Stimmrechts kann immer nur durch einen Vertreter erfolgen. Jeder Zechenbesitzer hat deshalb auf einem vom Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats vorzuschreibenden und an denselben einzureichenden Formular die Namen seiner Vertreter für die Versammlungen in derjenigen Reihenfolge anzugeben, in welcher jeder der Vertreter für sich allein vor den folgenden das Stimmrecht für den Zechenbesitzer auszuüben berechtigt ist.

6. Zu den Versammlungen ist jeder Zechenbesitzer unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens dreitägiger Frist durch eingeschriebenen Brief zu laden.

7. Als Fristanfang gilt der Tag der Absendung des Briefes, und bildet hierfür die Bescheinigung der Postanstalt vollgültigen Beweis.

8. Die Versammlungen finden statt am Sitze des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats oder an einem vom Beirate zu bestimmenden Orte.

9. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Versammlungen, ernennt zwei Stimmzähler und leitet die Verhandlungen.

10. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden, den Stimmzählern und denjenigen stimmberechtigten Teilnehmern, welche dies wünschen, zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist ein von dem Vorsitzenden als richtig bescheinigtes Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Zechenbesitzer nebst deren Stimmenzahl beizufügen.

11. Jedem Zechenbesitzer wird eine Abschrift des Protokolls zugestellt.

12. Die Protokolle haben für die Zechenbesitzer unbedingt beweisende Kraft.

13. Die Befugnisse der Versammlungen der Zechenbesitzer sind, soweit darüber nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, folgende:

a) Ernennung des Beirats,
b) Wahl der Mitglieder der Kommission C,
c) Beschlußfassung über die auf Vorschlag des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats auf kürzere oder längere Zeit vorzunehmende gleichmäßige prozentuale Verringerung sämtlicher Beteiligungsanteile,

Digitized by Google

d) Feststellung der Abgabe und Entschädigung für Mehr- und Minderabsatz,
e) Feststellung der Höhe der Strafe für jede Tonne der von den Beteiligten nicht gelieferten Mengen (§ 8 Ziffer 2),
f) Beschlußfassung über Aufnahme neuer Mitglieder,
g) Beschlußfassung über Ermächtigung des Syndikatsvorstandes in Gemäßheit des § 13 dieses Vertrages.

B. Der Beirat.

1. Jedem Zechenbesitzer, beziehentlich jeder Gruppe von Zechenbesitzern steht das Recht zu, für eine Beteiligungsziffer von je einer Million Tonnen je ein Mitglied zum Beirat und einen Stellvertreter zu ernennen.

2. Die Mitglieder des Beirats und deren Stellvertreter sind alljährlich in der ersten Versammlung der Zechenbesitzer zu ernennen und zwar aus der Zahl der zur Teilnahme an den Versammlungen der Zechenbesitzer berechtigten Vertreter. (A. 5,2.)

3. Der Beirat wählt alljährlich in der ersten Sitzung einen Vorsitzenden und vier Stellvertreter desselben.

4. Der Beirat ist berechtigt, zur Erledigung einzelner Fragen Ausschüsse zu ernennen; im übrigen regelt er seine Geschäftsführung selbst.

C. Die Kommission zur Feststellung der Beteiligungsziffern (Kommission C).

1. Die Kommission besteht aus acht Mitgliedern, welche alljährlich von der ersten Versammlung der Zechenbesitzer auf die Dauer bis zur ersten Versammlung des nächsten Jahres gewählt werden.

Die Kommission wählt alljährlich in ihrer ersten Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter; im übrigen regelt sie ihre Geschäftsführung selbst. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

2. Scheidet ein Mitglied während der Wahldauer aus, so wählt die nächste Versammlung der Zechenbesitzer für den Rest derselben ein Ersatzmitglied.

3. Die Mitglieder, welche Leiter oder Beamte einer Zeche oder Gesellschaft sind, dürfen bei den ihre Zeche oder ihre Gesellschaft betreffenden Beschlüssen nicht mitwirken.

4. Sofern die Mitglieder letzteren Bedingungen in einem Falle nicht in genügender Zahl entsprechen sollten, so hat die Versammlung der Zechenbesitzer hierfür Ersatzmitglieder zu ernennen.

5. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Beirats.

Gemeinsamer Verkauf und Ausnahmen davon.

§ 1.

1. Die unterzeichneten Zechenbesitzer verkaufen ihre gesamten Produkte an Kohlen, Koks und Briketts dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat, welches dagegen die Verpflichtung der Abnahme und des Weiterverkaufs dieser sämtlichen Produkte nach Maßgabe der festgestellten Bestimmungen übernimmt.

Es bezieht sich dies auf alle Produkte, die aus den Feldern der Zechenbesitzer oder durch eine ihrer Schachtanlagen gefördert werden, einschließlich aller Felder und Schachtanlagen, die

Digitized by Google

ein Zechenbesitzer zu Eigentum oder in Pacht oder sonst zur Benutzung erworben hat oder erwerben wird.

Die Zechenbesitzer dürfen auch aus Feldern, welche einem Nichtmitgliede dieser Vereinigung gehören, durch ihre Schachtanlagen weder fördern noch fördern lassen, insoweit nicht bei Abschluß dieses Vertrages andere Abmachungen mit dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat bereits in Kraft sind, auch ohne vorherige Genehmigung der Versammlung der Zechenbesitzer keine Felder oder Schachtanlagen an Nichtmitglieder dieser Vereinigung veräußern.

Diese Genehmigung muß erteilt werden, wenn vorher Sicherheit dafür geleistet wird, daß infolge der Veräußerung weder die Erfüllung der Vertragspflichten des Veräußerers, namentlich die volle Lieferungs- und Abgabepflicht beeinträchtigt, noch die Abnahmepflicht des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats gesteigert wird. Die Erfüllung der Vertragspflichten des Veräußerers soll als gesichert gelten, wenn ein durchaus zahlungs- und leistungsfähiger Erwerber den sämtlichen Beteiligten — die in dieser Beziehung durch den Syndikatsvorstand und nur durch ihn vertreten werden — gegenüber gültig die Verpflichtung übernimmt, die Kohlen aus den betreffenden Feldern in gleichem Umfange und unter gleicher Abgabepflicht an das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat zu liefern, wie die Lieferung zu erfolgen hätte, wenn das Syndikatsmitglied die Veräußerung nicht vorgenommen hätte.

Zur Aufnahme des Erwerbers als Mitglied dieser Vereinigung sind die Vertragsgenossen in keinem Falle verpflichtet.

2. Ausgeschlossen von dem Verkaufe an das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat sind:

a) die zu eigenen Betriebszwecken der Zechen erforderlichen Kohlen, Koks und Briketts — der Selbstverbrauch —, d. h. diejenigen Mengen, welche in solcher Gestalt vernichtet werden, daß sie nicht wieder in anderer brennbarer Form auf den Markt gebracht werden können.

Für diejenigen Zechenbesitzer, welche bei Abschluß dieses Vertrages gleichzeitig Eigentümer von Hüttenwerken sind, gelten auch die zu den eigenen Verbrauchszwecken ihrer Hüttenwerke und deren Zubehör erforderlichen Produkte als Selbstverbrauch;

b) die zum Betriebe eigener Werke der Zechenbesitzer, als Kokereien mit und ohne Gewinnung von Nebenprodukten, Teerdestillationen, Generatorgas- und sonstige Gasanstalten, Brikettfabriken, Ziegeleien usw. erforderlichen Kohlen, Koks und Briketts, jedoch nur dann, wenn diese Werke in unmittelbarem Anschlusse an eine demselben Zechenbesitzer gehörige unter diesen Vertrag fallende Zechenanlage errichtet sind.

Darüber, ob für einen Betrieb die in diesem Absatze geforderten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet im Streitfalle die Kommission C.

Für die Anfechtung ihrer Entscheidung gelten die Vorschriften des § 2 Ziffer 3;

Digitized by Google

c) die im Landdebit abgehenden Kohlen, Koks und Briketts, soweit nicht dadurch benachbarte Werke in regelmäßiger Weise bedient werden. Als im Landdebit abgehende Produkte gelten nur solche, die auch im Landdebitbezirke verbraucht und nicht mit der Bahn weiter versandt werden;

d) die zu Hausbrandzwecken für die Beamten und Arbeiter bestimmten und die für wohltätige Zwecke zu verschenkenden Kohlen, Koks und Briketts;

e) Gaskoks.

3. Kein Zechenbesitzer darf zu dem Betriebe der unter 2b behandelten Werke oder zur Abgabe im Landdebit Kohlen, Koks und Briketts verwenden, die auf einer nicht unter diesen Vertrag fallenden Zechenanlage gefördert oder hergestellt sind.

4. Die vorstehend unter 2a, b, c, d und e aufgeführten Kohlen, Koks und Briketts unterliegen in Ansehung ihrer Mengen der Überwachung durch das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat und sind demselben bis zum 5. des der Abgabe folgenden Monats ziffernmäßig aufzugeben.

Auf die Beteiligungsziffern kommen jedoch nur die unter 2b, c und d aufgeführten Mengen in Anrechnung.

Die Feststellung des Mindestpreises für die im Landdebit abgehenden Kohlen, Koks und Briketts unterliegt der Genehmigung des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats.

5. Die vertragschließenden Zechenbesitzer verpflichten sich, während der Dauer dieses Vertrages sich jeden Verkaufs von Kohlen, Koks und Briketts an dritte, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind, zu enthalten, vielmehr jeden bei ihnen einlaufenden Auftrag und jede unmittelbare Anfrage sofort an das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat zu überweisen und diesem die Erledigung zu überlassen. Der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats hat aber das Recht, die Mitwirkung eines jeden der Zechenbesitzer zum Abschluß eines Vertrages oder zur Beilegung von Differenzen in Anspruch zu nehmen.

6. Die vor dem Abschlusse dieses Vertrages seitens der vertragschließenden Zechenbesitzer unmittelbar eingegangenen Lieferungsverpflichtungen haben dieselben selbst abzuwickeln. Dies betrifft auch das Verhältnis zum Westfälischen Koks-syndikat und zum Brikett-Verkaufsverein, solange diese genannten Gesellschaften bestehen, jedoch verpflichten sich die Zechenbesitzer, dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat bis zur Erledigung dieser Verpflichtungen vor dem 5. eines jeden Monats die in dem verflossenen Monat zur Ablieferung gelangten Mengen anzugeben; diese Angaben unterliegen ebenfalls der Überwachung durch das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat, und kommen die bezüglichen Mengen auf die Beteiligung in Anrechnung.

7. Außerdem sind die Zechenbesitzer verpflichtet, über die Kohlenförderung, über die Erzeugung an Koks und Briketts und deren Absatz und Verbrauch die vom Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats verlangten Nachweisungen in den von demselben bestimmten Fristen einzureichen.

8. Dem Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats soll es gestattet sein, Kohlen, Koks und Briketts auch von außerhalb des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats stehenden Zechen anzukaufen und zu verkaufen.

Digitized by Google

Beteiligung der Zechenbesitzer am Gesamtabsatze und Regelung der Beteiligung.

§ 2.

1. Bei den bisherigen Mitgliedern dieser Vereinigung, insoweit dieselben bei Abschluß dieses Vertrages nicht Eigentümer von Hüttenwerken sind, gilt als Grundlage für die Beteiligung am Gesamtabsatze die ihnen bisher zugebilligte Beteiligungsziffer.

Für alle anderen Zechenbesitzer soll die Beteiligung bei Abschluß dieses Vertrages vereinbart werden.

2. Wenn die Lage des Marktes die unverkürzte Abnahme der aus der Gesamtbeteiligung aller Mitglieder nach den Bestimmungen des § 1 sich ergebenden Absatzmengen zuläßt, und aus der Bewilligung größerer Anteile am Absatz keine Verringerung der Beteiligungsanteile in Gemäßheit des Absatzes 7 dieses Paragraphen zurzeit erforderlich wird, so muß der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats hiervon den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief Kenntnis geben.

Derselbe hat gleichzeitig den ungefähren Mehrbedarf über die uneingeschränkte Beteiligungsziffer hinaus zu ermitteln und den einzelnen Zechen die auf sie entfallenden ratierlichen Mengen zur Verfügung zu stellen. Die den Beteiligten zugewiesenen Mehrmengen treten als Mehrbeteiligung dauernd nur soweit in Kraft, als sie während sechs aufeinander folgenden Monaten in jedem Monat wirklich geleistet werden. Die sich danach ergebende Mehrbeteiligung wird den Zechen vom Vorstand des Syndikats mitgeteilt. Bei Meinungsverschiedenheiten ist die Entscheidung der Kommission C einzuholen. Die sämtlichen erfolgten Mehrbeteiligungsziffern sind in der nächsten Versammlung der Zechenbesitzer zur Kenntnis zu bringen.

3. Gegen die Entscheidungen der Kommission C steht sowohl dem Zechenbesitzer, als auch dem Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats die Berufung an den Beirat zu. Dieselbe kann nur binnen vier Wochen nach dem Tage der Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes zu Händen des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats, und wenn dieser die Berufung einlegt, zu Händen des Vorsitzenden des Beirats erfolgen. Der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats ist zur Einlegung der Berufung verpflichtet, wenn die Versammlung der Zechenbesitzer die Einlegung verlangt.

4. Jeder Zechenbesitzer ist nach Maßgabe seiner Beteiligung zur Lieferung verpflichtet, falls er nicht mit mindestens vierwöchiger Frist beim Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats eine Herabsetzung seiner Beteiligungsziffer beantragt hat. Diesem Antrage hat der Vorstand Folge zu geben.

Anträge auf vorübergehende Herabsetzung der Beteiligungsziffer sind unzulässig.

5. Mehrere Schachtanlagen, welche einer Gesellschaft angehören, werden in bezug auf Feststellung der Beteiligungsziffern als ein Ganzes betrachtet.

6. Dieselbe Behandlung können Verkaufsvereine, welche vor dem 1. November 1902 bestanden haben und vor diesem Tage beim Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats angemeldet waren, in Anspruch nehmen, wenn sie spätestens in der ersten Versammlung der Zechenbesitzer eines Geschäftsjahres diesen Anspruch für das Geschäftsjahr anmelden.

Digitized by Google

Unterbleibt die Anmeldung in einem Geschäftsjahr, so ist der Verkaufsverein dauernd erloschen. Desgleichen scheidet eine einem Verkaufsverein angehörige Zeche aus diesem aus, wenn sie in das Eigentum eines anderen übergeht.

7. Falls die Lage des Marktes die Aufnahme der Absatzmengen nicht gestattet, welche sich unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 1 aus der Gesamtbeteiligung ergeben, so hat durch Beschluß der Versammlung der Zechenbesitzer eine gleichmäßige prozentuale Verringerung sämtlicher Beteiligungsanteile zu erfolgen.

8. Soweit das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat die den Beteiligten zustehenden Mengen nicht gleichmäßig abnimmt, haben diejenigen Zechenbesitzer, welche größere Mengen zugewiesen erhalten haben, von der Mehrabnahme eine Abgabe an das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat zu zahlen, wohingegen diejenigen Zechenbesitzer, welche zu geringe Mengen zugewiesen erhalten haben, für die Minderabnahme lediglich die unter Ziffer 10 festgesetzte Entschädigung vom Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat zu beanspruchen haben.

9. Der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats stellt monatlich die auf die Gesamtbeteiligung sich ergebende Minder- oder Mehrabnahme fest, berechnet danach den jeder Zeche zustehenden Beteiligungsanteil und teilt den Zechen monatlich mit, mit welchen Mengen dieselben den ihnen zustehenden Beteiligungsanteil überschritten oder nicht erreicht haben. Die geldliche Abrechnung findet dahingegen erst nach Schluß jeden Kalenderjahres auf Grundlage der Jahresbeteiligungen statt.

10. Abgabe- und Entschädigungssatz für jede Tonne sollen alljährlich in der ersten Versammlung der Zechenbesitzer festgestellt werden. Der Entschädigungssatz soll mindestens 1,50 ℳ für jede Tonne betragen.

11. Durch Beschluß der Versammlung der Zechenbesitzer kann dem Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats das Recht eingeräumt werden, mit Beteiligten wegen freiwilliger Verringerung ihrer Beteiligungsanteile unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen Abmachungen zu treffen.

Festsetzung der Preise und Lieferungsbedingungen, sowie Begleichung der Rechnungen.

§ 3.

Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat tritt den beteiligten Zechenbesitzern gegenüber als Selbstkäufer auf, und ergibt sich der Kaufpreis in Gemäßheit der Bestimmungen des § 5.

Etwa eintretende Verluste hat das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat zu tragen.

§ 4.

Der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats bestimmt die Verkaufspreise und Verkaufsbedingungen, hat jedoch hierbei möglichst die allgemeinen Vorschriften zu beachten, welche der Beirat hinsichtlich der Preis- und Sortenbestimmung als Richtschnur aufstellt.

§ 5.

1. An Hand der vom Beirate festgestellten allgemeinen Richtpreise stellt der Vorstand Verrechnungspreise für alle Qualitäten und Sorten jeder beteiligten Zeche unter Anhörung derselben fest. Sie bilden den Kaufpreis (vergl. § 3 Abs. 1) für die Produkte der beteiligten Zechen und sind den monatlichen Abrechnungen mit denselben zu Grunde zu legen.

Digitized by Google

2. Eine Abänderung der so festgestellten Verrechnungspreise kann, solange der Beirat seine Preisvorschriften unverändert aufrechthält, nur mit Beginn jedes Verrechnungsjahres vorgenommen oder verlangt werden, ausgenommen in denjenigen Fällen, in welchen Änderungen in Qualitäten oder Sorten eine Neuregelung bedingen.

3. Den beteiligten Zechenbesitzern steht das Recht zu, innerhalb vierzehn Tagen nach durch eingeschriebenen Brief erhaltener Mitteilung dieser Verrechnungspreise Antrag auf Änderung derselben beim Beirat zu Händen des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats zu stellen.

4. Was das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat über die Verrechnungspreise hinaus im unbestrittenen Absatzgebiet tatsächlich erzielt, verbleibt der liefernden Zeche und wird ihr monatlich gut geschrieben.

5. Jeder Zechenbesitzer ist allein für die gute und vorschriftsmäßige Lieferung der von dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat angekauften Mengen und Sorten verantwortlich; er trägt alle Kosten allein, welche durch Lieferung schlechter oder ungenügender Qualität oder durch ein sonstiges Versehen bei Ausführung der Lieferung seinerseits verursacht werden. Die Entscheidung darüber, ob eine solche Verschuldung vorliegt, hat der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats, welcher sich in jedem Falle genau zu unterrichten hat, zu treffen. Gegen diese Entscheidung steht dem Zechenbesitzer innerhalb vierzehn Tagen nach Zustellung derselben Berufung an den Beirat zu Händen des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats offen. Der Beirat entscheidet hierüber endgültig.

6. Die von den Zechenbesitzern monatlich zu erteilenden Rechnungen über gelieferte Kohlen, Koks und Briketts sind seitens des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats am 20. des der Lieferung folgenden Monats zu begleichen.

Aufbringung der Geschäftskosten.

§ 6.

1. Zur Deckung aller Geschäftskosten und einer etwaigen Unterbilanz des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats wird ein gleichmäßiger prozentualer Abzug von den Monatsrechnungen vorgenommen, dessen Höhe der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats nach Bedarf feststellt.

2. Die Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat beabsichtigt als weiteren Gegenstand des Unternehmens den Erwerb von Grubenfeldern und Bergwerksanteilen, sowie den Betrieb von Unternehmungen beziehentlich die Beteiligung an Unternehmungen aller Art aufzunehmen, welche auf die Lagerung, den Absatz und die Beförderung von Bergwerksprodukten gerichtet sind.

Die unterzeichneten Zechenbesitzer verpflichten sich dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat gegenüber zur Aufbringung auch der für diese neuen Gesellschaftszwecke erforderlichen Kosten, welche ebenfalls durch gleichmäßige prozentuale Abzüge von den gesamten Monatsrechnungen für Kohlen, Koks und Briketts — bei letzteren, nachdem von den Fakturabeträgen die Kosten für Bindemittel abgezogen sind — aufgebracht werden; ihre Höhe setzt der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes nach Bedarf fest.

Digitized by Google

Insoweit aber hierfür die Abzüge in einem Jahr mehr als drei Prozent der Jahresrechnungen betragen sollten, hängt die Verpflichtung der Zechenbesitzer zur Aufbringung dieser Kosten und die Festsetzung der Abzüge von einem Beschlusse der Versammlung der Zechenbesitzer ab, der nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der vertretenen Stimmen erfolgen kann.

Überwachung.

§ 7.

Dem Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats steht die Überwachung der Verladung und die Einsichtnahme der Geschäfts-Bücher und -Schriftstücke der Beteiligten zu.

Strafen.

§ 8.

1. Falls einer der vertragschließenden Zechenbesitzer entgegen der Bestimmung des § 1 dieses Vertrages Kohlen, Koks und Briketts unter Umgehung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats verkauft, so hat derselbe an das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat eine Vertragsstrafe von fünfzig Mark für jede Tonne zu entrichten.

Wer seinen Lieferungsverpflichtungen durch eigene Schuld nicht nachkommt, kann zu einer Strafe herangezogen werden, deren Höhe für jede Tonne der nicht gelieferten Mengen für jedes Geschäftsjahr von der Versammlung der Zechenbesitzer festgestellt wird.

3. Wegen Übertretung der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages verpflichtet sich jeder der vertragschließenden Zechenbesitzer, an das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat eine Vertragsstrafe von tausend Mark für jeden Fall des Zuwiderhandelns zu zahlen.

4. Alle Strafen werden auf Antrag des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats vom Beirat verhängt, gegen dessen Entscheidung binnen vierzehn Tagen nach der Zustellung Berufung an die Versammlung der Zechenbesitzer mittels eingeschriebenen, an den Vorsitzenden des Beirats zu Händen des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats zu richtenden Briefes zulässig ist.

5. Der Versammlung der Zechenbesitzer steht das Recht zu, unter besonderen Umständen die Strafe bis auf hundert Mark für jeden Übertretungsfall zu ermäßigen.

6. Die Zustellung (Ziffer 4) erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes.

7. Die Zahlung der Vertragsstrafen hat sofort nach Aufforderung zu erfolgen.

8. Im Unterlassungsfalle ist der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats berechtigt, die Strafen an den Rechnungsbeträgen der betreffenden Zechenbesitzer zu kürzen.

9. Neben der Vertragsstrafe kann das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat auch Ersatz des entstandenen Schadens beanspruchen.

Verhältnis zu den Koks- und Brikettproduzenten.

§ 9.

Für den Fall, daß dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat infolge Nichtverlängerung der bisherigen Verträge mit dem Westfälischen Kokssyndikat und dem Brikett-Verkaufsverein auch der Vertrieb von Koks und Briketts zufällt, treten die Koksproduzenten einerseits und die Brikett-

Digitized by Google

produzenten anderseits zu besonderen Gruppen zusammen und unterwerfen sich den in den Anlagen A und B festgesetzten Bestimmungen.

Schiedsgericht.

§ 10.

Bei Streitigkeiten zwischen einem Zechenbesitzer und dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat oder dessen Organen über die Auslegung dieses Vertrages, sowie über die Höhe der Beteiligungsziffern und Verrechnungspreise entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht.

In allen Fällen ist das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat, vertreten durch den Vorstand, berechtigt, als Beklagte oder Klägerin den Rechtsstreit auszutragen.

Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter; die ernannten Schiedsrichter wählen einen dritten Schiedsrichter, welcher den Vorsitz führt.

Einigen sich die beiden ersten Schiedsrichter über die Wahl des dritten nicht, so wird dieser von dem Präsidenten des Landgerichts in Essen ernannt.

Das Schiedsgericht entscheidet durch Mehrheitsbeschluß.

Verzögert das Schiedsgericht die Entscheidung, so ist jede Partei berechtigt, nach fruchtloser, an den Vorsitzenden zu richtenden Stellung einer Frist von einem Monat vom Schiedsverfahren Abstand zu nehmen und den Rechtsweg zu beschreiten.

Beginn und Dauer des Vertrages.

§ 11.

Die Bestimmungen dieses Vertrages treten am 30. September 1903 in Kraft; und gelten alle Anträge, welche an diesem Tage noch nicht zu einer bestimmten Erhöhung der Beteiligungsziffer geführt haben, als abgetan.

§ 12.

Dieser Vertrag wird bis 31. Dezember 1915 abgeschlossen unter der Bedingung, daß sämtliche außenstehenden Zechen — insbesondere auch Hüttenzechen — mit mehr als 120 000 t Jahresförderung bis spätestens 31. Dezember 1903 dem Vertrage beitreten; erfolgt der Beitritt rechtzeitig, so gilt der Vertrag bis zum 31. Dezember 1915 mit der Maßgabe, daß, falls keiner der Vertragschließenden ein Jahr vor Ablauf des Vertrages schriftlichen Widerspruch zu Händen des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats erheben sollte, derselbe als auf weitere zehn Jahre geschlossen gelten soll.

Erfolgt der Beitritt nicht rechtzeitig, so findet der Vertrag am 31. Dezember 1905 sein Ende.

Sollte während der vorgeschriebenen Dauer dieses Vertrages einer der unterzeichneten Zechenbesitzer durch Tod oder Konkurs ausscheiden, oder einen Grund zu rechtmäßiger vorzeitiger Kündigung dieses Vertrages mit Erfolg geltend machen, so sollen dennoch für alle übrigen Unterzeichner sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages nach wie vor ihre Geltung behalten.

§ 13.

Falls der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats es zur Erreichung oder Sicherung des Syndikatszweckes für erforderlich erachtet,

Digitized by Google

kann die Versammlung der Zechenbesitzer auf seinen Antrag beschließen, daß das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat in den Wettbewerb gegen die Konkurrenz eintreten soll.

In diesem Falle ist der Vorstand ermächtigt, den Absatz der gesamten ihm zu Gebote stehenden Produkte der Zechenbesitzer zu bewirken, und gelten alle dieses Ergebnis erschwerenden Bestimmungen des vorliegenden Vertrages als bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

Zur Fassung eines solchen Beschlusses sowohl wie zu seiner Wiederaufhebung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel aller Stimmen.

Während der Dauer seiner Geltung sind für die Abrechnung mit den Zechenbesitzern die zuletzt vorher gültig gewesenen Verrechnungspreise maßgebend. Alle sich hieraus ergebenden Unkosten und Verluste des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats sind durch gleichmäßig prozentuale Abzüge von den Monatsrechnungen der Zechenbesitzer zu decken.

§ 14.

Falls ein Zechenbesitzer aus irgend einem Grunde rechtsgültig vorzeitig aus diesem Vertragsverhältnisse ausscheidet, so ist er verpflichtet, binnen vier Wochen dem Syndikatsvorstande eine Abtretungserklärung betreffs seiner Aktien der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat einzureichen. Geschieht dies nicht oder genehmigt die Aktiengesellschaft die gewünschte Abtretung nicht, so hat er die Aktien dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat abzutreten, welches dafür denjenigen Preis zahlt, der sich nach § 20 der Satzungen ergeben würde, wenn die Aktiengesellschaft im Moment des Ausscheidens aufgelöst würde.

Anlage A.

Für die koksproduzierenden Zechenbesitzer gelten neben den allgemeinen Vertragsbestimmungen folgende besondere Bestimmungen:

a) Bei allen in dieser Anlage der Versammlung der Zechenbesitzer übertragenen Entscheidungen — insbesondere Feststellung der Beteiligung am Koksabsatze und Regelung derselben, Wahl der Kokskommission — sind in den Versammlungen der Zechenbesitzer lediglich die Vertreter (A Ziffer 5 des Vertrages) der koksherstellenden Mitglieder stimmberechtigt.

Dabei führt jedes koksherstellende Mitglied für jede volle 1000 t seiner festgestellten Beteiligung in Koks je eine Stimme.

Soweit es sich um solche Entscheidungen handelt, muß der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats die Versammlung der Zechenbesitzer schon berufen, wenn Koksproduzenten, die ein Fünftel der im vorigen Absatze vorgeschriebenen Stimmen vertreten, dies bei ihm nach A Ziffer 1 des Vertrages beantragen; die Versammlungen sind beschlußfähig, wenn drei Viertel dieser Stimmen vertreten sind.

b) Bei den bisherigen Mitgliedern des Koksyndikats bildet die letzte ihnen im Koksyndikat zugebilligte Beteiligungsziffer die Grundlage für ihre Beteiligung am Gesamtabsatze in Koks.

Digitized by Google

c) Beansprucht ein Zechenbesitzer eine Erhöhung dieser Beteiligung oder will ein Zechenbesitzer die Koksproduktion aufnehmen, so hat er die verlangte Erhöhung bezw. Beteiligung — die im Rahmen der im § 2 des Vertrages geordneten Beteiligung bleiben muß, — sechs Monate vorher dem Vorstande anzuzeigen.

Über den Antrag entscheidet die Kokskommission, welche in denjenigen Fällen, in denen es sich um die Aufnahme einer selbständigen Tiefbauanlage in die Zahl der Koksproduzenten handelt, nur die technische Möglichkeit der Produktion und die Gesamtlage der betreffenden Tiefbauanlage, in allen anderen Fällen außerdem zu prüfen hat, ob aus der Bewilligung keine Verringerung der übrigen Anteilziffern erforderlich wird.

Bei der Aufnahme einer selbständigen Tiefbauanlage in die Zahl der Koksproduzenten darf die Erstbeteiligung 100 000 t für das Jahr nicht überschreiten.

Die Bestimmungen des § 2 des Vertrages finden entsprechende Anwendung.

Beginn und Erhöhung der Beteiligung können nur zum ersten April oder ersten Oktober eines Jahres erfolgen.

Bei den dem Vertrage neu beitretenden Mitgliedern entscheidet über Höhe und Beginn der Beteiligung der Aufnahmevertrag.

In allen Fällen ist bei Hüttenzechen bei der Festsetzung der Beteiligung die dem Selbstverbrauche der Hütte entsprechende Menge so zu behandeln, wie wenn sie nicht zur Produktion gehörte.

d) Die zur Herstellung der Koksbeteiligung erforderlichen Kohlen fallen unter § 1 Ziffer 2b und Ziffer 4 des Vertrages, unterliegen also nicht der allgemeinen Syndikatsumlage (§ 6 des Vertrages).

e) Beansprucht ein Zechenbesitzer die Herabsetzung seiner Beteiligung am Koksabsatze, so hat er dies mit mindestens vierwöchiger Frist dem Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats anzuzeigen.

Die Verpflichtung zur Auslieferung der bereits durch den Vorstand verkauften Mengen wird dadurch nicht berührt.

Anträge auf vorübergehende Herabsetzung sind unzulässig, soweit sie nicht durch Reparatur der Öfen begründet werden.

Auch dann sind sie auf eine im voraus bestimmte Zeit zu beschränken. Die Entscheidung steht der Kokskommission zu. § 2 des Vertrages findet entsprechende Anwendung.

f) Auch abgesehen von der im § 2 Ziffer 7 des Vertrages vorgesehenen Verringerung und neben derselben kann auf Antrag des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats eine gleichmäßige prozentuale Verringerung sämtlicher Beteiligungsanteile in Koks erfolgen und zwar durch Beschluß der Versammlung der Zechenbesitzer.

g) Die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zu e und f aus der Koksproduktion ausscheidenden Kohlenmengen fallen wieder unter die nach den Bestimmungen des Vertrages an das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat zu liefernden und von diesem abzunehmenden Kohlen.

h) Hat der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats, um den Absatz zu bewirken, die Verrechnungspreise unterschreiten müssen, so sind die durch diese Unterschreitung entstehenden Ver-

Digitized by Google

luste einschließlich der Unkosten zur Hebung des Absatzes nur von den Koksproduzenten zu tragen. Sie werden durch gleichmäßige prozentuale Abzüge von den die Koksliefernngen betreffenden Monatsrechnungen eingezogen.

i) Die Kokskommission besteht aus acht Mitgliedern, welche alljährlich von der ersten Versammlung der Zechenbesitzer auf die Dauer bis zur ersten Versammlung des nächsten Jahres gewählt werden.

Die Bestimmungen unter C des Vertrages finden entsprechende Anwendung.

Anlage B.

Für die brikettproduzierenden Zechenbesitzer gelten neben den allgemeinen Vertragsbestimmungen folgende besondere Bestimmungen:

a) Bei allen in dieser Anlage der Versammlung der Zechenbesitzer übertragenen Entscheidungen — insbesondere Feststellung der Beteiligung am Brikettabsatze und Regelung derselben, Wahl der Brikettkommission — sind in den Versammlungen der Zechenbesitzer lediglich die Vertreter (A Ziffer 5 des Vertrages) der brikettherstellenden Mitglieder stimmberechtigt.

Dabei führt jedes brikettherstellende Mitglied für jede volle 1000 t seiner festgestellten Brikettbeteiligung je eine Stimme.

Soweit es sich um solche Entscheidungen handelt, muß der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats die Versammlung der Zechenbesitzer schon berufen, wenn Brikettproduzenten, die ein Fünftel der im vorigen Absatz vorgeschriebenen Stimmen vertreten, dies bei ihm nach A Ziffer 1 des Vertrages beantragen; die Versammlungen sind beschlußfähig, wenn drei Viertel dieser Stimmen vertreten sind.

b) Bei den bisherigen Mitgliedern des Brikett-Verkaufsvereins bildet die letzte ihnen in diesem Verein zugebilligte Beteiligungsziffer die Grundlage für ihre Beteiligung am Gesamtabsatze in Briketts.

c) Beansprucht ein Zechenbesitzer eine Erhöhung dieser Beteiligung oder will ein Zechenbesitzer die Brikettfabrikation aufnehmen, so hat er die verlangte Erhöhung bezw. Beteiligung, die im Rahmen der im § 2 des Vertrages geordneten Beteiligung bleiben muß, sechs Monate vorher dem Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats anzuzeigen.

Über den Antrag entscheidet die Brikettkommission, welche in denjenigen Fällen, in denen es sich um die Aufnahme einer selbständigen Tiefbauanlage in die Zahl der Brikettproduzenten handelt, nur die technische Möglichkeit der Produktion und die Gesamtlage der betreffenden Tiefbauanlage, in allen anderen Fällen außerdem zu prüfen hat, ob aus der Bewilligung keine Verringerung der übrigen Anteilziffern erforderlich wird.

Bei der Aufnahme einer selbständigen Tiefbauanlage in die Zahl der Brikettproduzenten darf die Erstbeteiligung 72 000 t für das Jahr nicht überschreiten.

Die Bestimmungen des § 2 des Vertrages finden entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

Beginn und Erhöhung der Beteiligung können nur zum ersten April oder ersten Oktober eines Jahres erfolgen.

Bei den dem Vertrage neu beitretenden brikettherstellenden Zechenbesitzern entscheidet über Höhe und Beginn der Beteiligung der Aufnahmevertrag.

d) Die jeweilige Beteiligungsziffer am Brikettabsatze soll mit 92 % — nämlich abzüglich 8 % für Pechzusatz — auf die Beteiligung nach § 1 Ziffer 4 des Vertrages angerechnet werden. Die zur Herstellung der Briketts erforderlichen Kohlen fallen unter § 1 Ziffer 2b und Ziffer 4 des Vertrages, unterliegen also nicht der allgemeinen Syndikatsumlage (§ 6 des Vertrages).

e) Beansprucht ein Zechenbesitzer die Herabsetzung seiner Beteiligung am Brikettabsatze, so hat er dies mit mindestens vierwöchiger Frist dem Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats anzuzeigen.

Die Verpflichtung zur Auslieferung der bereits durch den Vorstand verkauften Mengen wird dadurch nicht berührt.

f) Auch abgesehen von der im § 2 Ziffer 7 des Vertrages vorgesehenen Verringerung und neben derselben kann auf Antrag des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats eine gleichmäßige prozentuale Verringerung sämtlicher Beteiligungsanteile in Briketts erfolgen und zwar durch Beschluß der Versammlung der Zechenbesitzer.

g) Die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zu e und f aus der Brikettproduktion ausscheidenden Kohlenmengen fallen wieder unter die nach den Bestimmungen des Vertrages an das Syndikat zu liefernden und von diesem abzunehmenden Kohlen.

h) Soweit die den Beteiligten zustehenden Brikettmengen nicht gleichmäßig abgenommen werden, kann durch Beschluß der Versammlung der Zechenbesitzer (unabhängig von den Bestimmungen des § 2 Ziffer 8 des Vertrages) denjenigen, welche zu geringe Mengen zugewiesen erhalten, für den Minderabsatz eine Entschädigung zugebilligt und denen, welche zu große Mengen erhalten, eine Abgabe für das Mehrquantum auferlegt werden. Entschädigung und Abgabe, welche verschiedene Höhe haben können, sind nach Tonnen und für alle Beteiligten gleich hoch zu bestimmen.

Der sich bei der monatlichen Abrechnung etwa den Abgaben gegenüber ergebende Mehrbetrag der Entschädigung wird von den brikettherstellenden Zechenbesitzern allein getragen und durch gleichmäßige prozentuale Abzüge von den die Brikettlieferungen betreffenden Monatsrechnungen eingezogen.

Soweit hiernach einem Zechenbesitzer Entschädigungen zufließen, hat derselbe auf die ihm etwa nach § 2 Ziffer 8 des Vertrages für die entsprechende Kohlenmenge zustehende Entschädigung keinen Anspruch.

i) Hat der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats, um den Absatz zu bewirken, die Verrechnungspreise unterschreiten müssen, so sind die durch diese Unterschreitung entstehenden Verluste einschließlich der Unkosten zur Hebung des Absatzes nur von den Brikettproduzenten zu tragen. Sie werden durch gleichmäßige prozentuale Abzüge von den die Brikettlieferungen betreffenden Monatsrechnungen eingezogen.

Digitized by Google

k) Die Brikettkommission besteht aus acht Mitgliedern, welche alljährlich von der ersten Versammlung der Zechenbesitzer auf die Dauer bis zur ersten Versammlung des nächsten Jahres gewählt werden.

Die Bestimmungen unter C des Vertrages finden entsprechende Anwendung.

l) Das Kohlensyndikat ist verpflichtet, den gesamten erforderlichen Bedarf an Bindemitteln anzuschaffen und den Brikettproduzenten zu einem für alle frei Waggon Brikettfabrik gleichgestellten Jahres-Selbstkostenpreise einschließlich etwaiger Unkosten zu überlassen.

Die Verteilung der festländischen und überseeischen Bindemittel an die Zechenbesitzer muß ihrer Beteiligung am Brikettabsatze möglichst entsprechen.

Die Brikettproduzenten sind verpflichtet, ihren gesamten Bedarf an Bindemitteln nur vom Syndikat zu beziehen, ausgeschlossen sind diejenigen Mengen, die ein Mitglied selbst erzeugt und für sich verwendet.

Entsteht Streit darüber, welche Mengen Bindemittel einem einzelnen Mitgliede zuzuteilen sind, so entscheidet darüber auf Antrag des Mitgliedes oder des Vorstandes des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges die Brikettkommission als Schiedsgericht und zwar in Besetzung mit fünf durch das Los bestimmten Mitgliedern und mit Stimmenmehrheit.

b) Beschluß und Vertrag vom 1. Oktober 1903.

A. Die unterzeichneten Zechenbesitzer beschließen hiermit: behufs Auflösung des bestehenden Syndikatsverhältnisses wird der Syndikatsvertrag vom 31. Juli / 20. September 1895 hiermit zum 1. Oktober 1904 aufgekündigt.

Der unterzeichnete Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats nimmt diese Kündigung hiermit an.

B. Die unterzeichneten Zechenbesitzer und das unterzeichnete Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat vereinbaren hiermit:

der in der Zechenbesitzerversammlung vom 15. September dieses Jahres vorgelegte von uns unterzeichnete Vertrag soll unter uns von heute ab in jeder Beziehung gelten und gehandhabt werden, obschon ihm die Gewerkschaft „Freie Vogel & Unverhofft“ nicht beigetreten ist.

Die Rechte und Pflichten der letzteren Gewerkschaft uns gegenüber sollen bis zum Ablaufe der unter A erfolgten Kündigung nach dem Vertrage vom 31. Juli / 20. September 1895 beurteilt und gehandhabt werden.

Auch soll die im § 12 Absatz 1 des neuen Vertrages vereinbarte Bedingung als erfüllt gelten, wenn auch „Freie Vogel & Unverhofft“ diesem Vertrage in Zukunft nicht beitritt.

c) Vereinbarung vom 29. Dezember 1903.

1. Die unterzeichneten Vertragsgenossen des neuen Syndikatsvertrages vom 15. September / 1. Oktober 1903 vereinbaren hiermit, daß durch die bis jetzt erfolgten Beitritte von früher außenstehenden Zechen die im § 12 Absatz 1 des

Digitized by Google

Vertrages vom 15. September 1903, sowie bei den einzelnen Beitrittserklärungen gestellte Bedingung als erfüllt gelten soll, so daß also der neue Syndikatsvertrag unter ihnen bis 31. Dezember 1915 und eventuell von da ab auf weitere zehn Jahre Geltung hat.

2. Die unterzeichneten Zechenbesitzer erteilen hiermit dem Aufsichtsrat und Vorstande des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats die Ermächtigung, die Bedingungen für eine Verständigung mit dem Bergfiskus in Westfalen zu vereinbaren, welche geeignet sind, die Syndikatsaufgaben zur Erfüllung zu bringen und die nötigen Maßnahmen zur Erzielung dieser Verständigung zu treffen.

Satzungen der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat.

(Beschlossen in der Generalversammlung vom 20. Februar 1904 und eingetragen ins Handelsregister am 13. Mai 1904; vergl. indessen Fußnote zu § 10 und § 20.)

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1.

Die Aktiengesellschaft führt die Firma:

Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat

und hat ihren Sitz in Essen a. d. Ruhr.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Gegenstand des Unternehmens.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf von Kohlen, Koks und Briketts, die Aufbereitung von Kohlen, der Erwerb von Grubenfeldern und Bergwerksanteilen, der Betrieb von Unternehmungen aller Art, die auf die Lagerung, den Absatz und die Beförderung von Bergwerksprodukten gerichtet sind, sowie die Beteiligung an solchen Unternehmungen.

Grundkapital und Aktien.

§ 3.

Das Grundkapital beträgt . . . . . Mark und ist eingeteilt in . . . . . auf Namen lautende Aktien von je dreihundert Mark, deren Übertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist.

Zur Übertragung der Aktien ist daher die Zustimmung des Aufsichtsrats und der Generalversammlung erforderlich und bedarf zu ihrer Gültigkeit einer die Person des Erwerbers bezeichnenden gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung.

Die Namen der Aktienbesitzer werden in das Aktienbuch eingetragen.

Neue Aktien können für einen höheren als den Nennwert ausgegeben werden.

§ 4.

Sind Aktien verloren gegangen oder vernichtet, so ist deren Aufgebot im Gerichtsstande der Gesellschaft nachzusuchen. Erst nach erfolgtem Aufgebot erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Aktie.

Digitized by Google

Organe der Gesellschaft.

§ 5.

Organe der Gesellschaft sind:
a) der Vorstand,
b) der Aufsichtsrat,
c) die Generalversammlung.

Vorstand.

§ 6.

Der Vorstand besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern, welche von dem Aufsichtsrat bestellt werden. Außerdem kann der Aufsichtsrat stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

Die Zeichnung für die Gesellschaft geschieht rechtsgültig unter deren Firma mit der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen.

Aufsichtsrat.

§ 7.

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern und wird (abgesehen vom ersten Aufsichtsrat) in der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Alljährlich bei Gelegenheit der ordentlichen Generalversammlung scheiden drei Mitglieder aus. Im Anfang werden die Namen der Ausscheidenden durch das Los, später durch die Reihenfolge ihres Eintritts bestimmt. Das Los zieht der Vorsitzende in einer Sitzung des Aufsichtsrats. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Aufsichtsratsmitgliedes zur Erledigung, so bleibt dieselbe bis zur nächsten Generalversammlung unbesetzt; sinkt jedoch die Mitgliederzahl unter sieben, so ist ohne Verzug zur Vornahme einer Ergänzungswahl eine Generalversammlung zu berufen. Die Ersatzwahl erfolgt stets für den Rest der Wahlperiode des ausscheidenden Mitgliedes.

§ 8.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

§ 9.

Der Aufsichtsrat konstituiert sich unmittelbar nach der ordentlichen Generalversammlung durch Wahl seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters.

Die Befugnisse des Aufsichtsrats sind die gesetzlichen. Seiner Genehmigung bedürfen insbesondere der Erwerb von Grubenfeldern und Bergwerksanteilen, der Betrieb von Unternehmungen, die auf Aufbereitung, Lagerung und Beförderung von Bergwerksprodukten gerichtet sind.

Generalversammlung.

§ 10.

Die Generalversammlung der Aktionäre wird seitens des Vorstandes berufen; auch dem Aufsichtsrat steht das Recht einer solchen Berufung zu. Die Berufung der Generalversammlung erfolgt gültig im Deutschen Reichsanzeiger mit einer Frist von zwei Wochen. Außerdem soll an jeden im Aktienbuch eingetragenen Aktionär mit gleicher Frist eine Einladung durch Einschreibebrief erfolgen.*)

*) Die in den zwei letzten Sätzen des § 10 enthaltene Bestimmung ist in dieser Fassung erst in der Generalversammlung vom 23. Juni 1904 beschlossen worden.

Digitized by Google

§ 11.

Jede Aktie gewährt eine Stimme, für die Ausübung des Stimmrechts ist das Aktienbuch maßgebend.

Stellvertretung in der Generalversammlung auf Grund privatrechtlicher Vollmacht ist zulässig. Der Vertreter braucht nicht Aktionär zu sein.

§ 12.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter, oder, im Fall der Verhinderung beider, ein von der Generalversammlung zu wählender Vorsitzender. Derselbe eröffnet und schließt die Versammlung, ernennt zwei Stimmzähler und leitet die Verhandlung. Zu den Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlung genügt, soweit nicht das Statut eine Ausnahme vorsieht, die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 13.

Alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des neuen Geschäftsjahres findet die ordentliche Generalversammlung statt. Außerordentliche Generalversammlungen sind mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat oder Vorstand es für nötig erachten, oder wenn die Besitzer von $^1/_{20}$ des Aktienkapitals dies beim Aufsichtsrat oder Vorstand beantragen.

§ 14.

Die Vorlagen zu der ordentlichen Generalversammlung und Gegenstände der Beschlußfassung sind:

a) der Jahresbericht,
b) die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Erteilung der Entlastung an Vorstand und Aufsichtsrat,
c) die Verwendung des Reingewinns,
d) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,
e) die Wahl der Rechnungsprüfer.

§ 15.

Die Generalversammlung kann Statutenänderungen, sowie die Erhöhung des Grundkapitals mit der im § 12 gedachten Mehrheit beschließen, insofern es sich hier jedoch um Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, Herabsetzung des Grundkapitals, Auflösung, Fusion oder Liquidation der Gesellschaft handelt, ist eine Mehrheit von drei Vierteilen des Aktienkapitals erforderlich.

§ 16.

Das über die Generalversammlung aufzunehmende notarielle Protokoll braucht nur von dem Vorsitzenden und zwei Aktionären oder deren Vertretern unterschrieben zu werden.

Bilanz, Gewinnverteilung, Reservefonds.

§ 17.

Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes verflossene Geschäftsjahr in den ersten sechs Monaten des folgenden Geschäftsjahres eine Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, dieselben nebst einem den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht (Jahresbericht) dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Er hat spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung jedem Aktionär eine Abschrift der Vorlagen, sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren zu erteilen.

§ 18.

Von dem jährlichen Reingewinn ist mindestens der zwanzigste Teil in den Reservefonds zu stellen, bis derselbe den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht hat.

Digitized by Google

Art der Bekanntmachungen.

§ 19.

Bekanntmachungen der Gesellschaft, welche durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, geschehen nur durch den Reichsanzeiger unter der Aufschrift:

„Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat"

und mit der Unterschrift:

„Der Vorstand" oder „Der Aufsichtsrat".

Auflösung der Gesellschaft.

§ 20.*)

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft unter die Aktionäre, wie folgt, verteilt:

Zunächst erhält jeder Aktionär die auf seine Aktien von ihm oder seinen Rechtsvorgängern im Eigentum der Aktien geleisteten Einzahlungen zurück.

Sodann wird ein dem Vermögen der Aktiengesellschaft nach dem Stande vom 31. Dezember 1903 entsprechender Betrag an die Eigentümer der alten dreitausend Aktien verteilt und zwar im Verhältnis der Umlagen, welche die einzelnen Aktionäre beziehentlich deren Rechtsvorgänger im Eigentum der Aktien als Zechenbesitzer auf Grund des sogenannten Syndikatsvertrages seit dem 1. Januar 1896 bis einschließlich 31. Dezember 1903 an die Aktiengesellschaft gezahlt haben. Die Höhe dieses Betrages und dieser Umlagen soll der Aufsichtsrat nach der Eintragung dieses Beschlusses in das Handelsregister durch Beschluß zu notariellem Protokoll maßgeblich festsetzen.

Der Rest wird an sämtliche Aktionäre im Verhältnis der Beträge verteilt, welche sie beziehentlich ihre Rechtsvorgänger im Eigentum der Aktien als Zechenbesitzer auf Grund des Syndikatsvertrages vom $\frac{15.\ \text{September}}{1.\ \text{Oktober}}$ bezw. 29. Dezember 1903 als Umlage (namentlich auf Grund des § 6 dieses Vertrages) an die Aktiengesellschaft seit dem 1. Januar 1904 gezahlt haben werden.

*) Der § 20 („Auflösung der Gesellschaft") ist in der Generalversammlung vom 15. Oktober 1904 beschlossen worden.

Digitized by Google

Anlage 4.

Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat.

Beiratsbenennungen für das Jahr 1906.

Lfd. Nr.	Gewerk- bezw. Gesellschaft	Beteiligungsziffer am 1. Januar 1906 t	Davon abgegeben an Gruppe	t	Mitglieder	Ernannt zum Beiratsmitglied	Ernannt zum Stellvertreter
	Gruppe I.						
1	Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft . . .	7 698 000	XIX	248000	7	Generaldirektor Geheimrat Kirdorf	Direktor Dick
	Für 7 Mitglieder	7 000 000	XVI	450000		st. Generaldirektor Bingel	st. Direktor Bergassessor Müller
	Bleiben . .	698 000		698000		Direktor Bergassessor Randebrock	st. Direktor Buddeberg
	Davon abgegeben	698 000				Direktor Bergrat Lindner	st. Direktor H. Russel
	Überschüssig	—				Direktor Bergrat Funke	st. Direktor Kramer
						Direktor Dr. Haßlacher	st. Direktor Bergassessor Lindenberg
						Direktor Bergassessor Kleine	Dr. Reuter
	Gruppe II.						
1	Harpener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft	7 240 000	XIII	7000	7	Generaldirektor Kommerzienrat Müser	Prokurist C. Meese
	Für 7 Mitglieder	7 000 000	VI	156249		Direktor Schulze-Bellinghausen	Bergassessor Gräff
	Bleiben . .	240 000		163249		Direktor Kette	Bergassessor Schulte
	Davon abgegeben	163 349				Direktor Springorum	Direktor Reinhard
	Überschüssig	76 651				Direktor Morsbach	Bergassessor Fickler
						Bergrat Johow	Dr. Hilgenstock
						Kommerzienrat Kannengießer	Gerichtsassessor Dr. Pescatore
	Gruppe III.						
1	Arenbergsche Akt.-Ges. für Bergbau- und Hüttenbetrieb	1 872 702			6	Kommerzienrat O. v. Waldthausen	Direktor R. Brenner
2	Concordia, Bergbau A.-G. .	1 526 376				Direktor Rosendahl	Prokurist Trausfeld
3	Helene & Amalie, Gewerkschaft	920 000				Direktor W. Liebrich	Direktor H. Bardenheuer
4	Kölner Bergwerks-Verein .	904 438					
5	Victor, Gewerkschaft . . .	770 000				Gewerke Sonnenschein	Direktor Riegisch
	Dazu von:					Geheimer Bergrat Krabler	Bergassessor Winkhaus
XI	Viktoria Mathias	6 484				Direktor Markmann	Direktor Rossenbeck
		6 000 000					
	Für 6 Mitglieder	6 000 000					
	Überschüssig	—					

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Gewerk- bezw. Gesellschaft	Beteiligungsziffer am 1. Januar 1906 t	Davon abgegeben an Gruppe	Davon abgegeben t	Mitglieder	Ernennt zum Beiratsmitglied	Ernennt zum Stellvertreter
	Gruppe IV.						
1	Blankenburg, Gewerkschaft	155 000			8	Kommerzienrat Carl Funke	Direktor H. Schäfer
2	Caroline, „	150 000				Kommerzienrat H. Grimberg	Fr. Brandenbusch
3	Charlotte, „	120 000				Direktor Kleynmans	Bureauchef Gaus
4	Dahlhauser Tiefbau, „	180 000				Direktor Tengelmann	Direktor Henrich
5	Dorstfeld, „	840 000				Bergassessor Trippe	Direktor Hilbck
6	Eintracht Tiefbau „	582 000				Direktor Victor	Bergassessor Althoff
7	Friedrich der Große „	588 977				Direktor F. Meyer	Direktor Brinckmann
8	Fröhliche Morgensonne, Gew.	570 000				Direktor P. Sültemeyer	Direktor Orth
9	Graf Schwerin, Gewerksch.	468 400					
10	Hercules, „	610 000					
11	Henrichenburg, „	600 000					
12	König Ludwig, „	712 000					
13	Lothringen, „	660 000					
14	ver. Pörtingssiepen, „	205 000					
15	Rhein. Anthracit-Kohlenw.	360 000					
16	Rheinische Stahlwerke	630 000					
17	Victoria	135 000					
	Dazu von:						
V	König Wilhelm	40 000					
XV	Dahlbusch	112 077					
VII	Hanielsche Bergwerke	300 000					
		8 018 454					
	Für 8 Mitglieder	8 000 000					
	Bleiben	18 454					
	Davon abgegeben	—					
	Überschüssig	18 454					
	Gruppe V.						
1	König Wilhelm, Essener Bergwerks-Verein	1 040 000	IV	40 000	1	Direktor F. Wüstenhöfer	Direktor G. Butz
	Für 1 Mitglied	1 000 000					
	Bleiben	40 000					
	Davon abgegeben	40 000					
	Überschüssig	—					
	Gruppe VI.						
1	Crone, Gewerkschaft	204 000			4	Direktor Kampers	Direktor Sust
2	Felicitas, „	120 000				Bergrat Kleine	Direktor Teschemacher
3	Gottessegen „	180 000				Generaldirektor Springorum	Direktor Böllert
4	Eisen- und Stahlwerk Hoesch	550 000				Bergassessor Tilmann	Direktor Krüger
5	Königin Elisabeth	780 000					
6	Massen, Gewerkschaft	600 000					
7	Aplerbecker Aktien-Verein für Bergbau	300 000					
8	Schürbank und Charlottenburg, Gewerkschaft	180 000					
9	Iremonia, Gewerkschaft	294 981					
10	Mansfeldsche Kupferschiefer bauende Gewerkschaft	210 000					
	Dazu von:						
XIV	Königsborn	124 770					
II	Harpen-Siebenplaneten	456 249					
		4 000 000					
	Für 4 Mitglieder	4 000 000					
	Überschüssig	—					

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Gewerk- bezw. Gesellschaft	Beteiligungsziffer am 1. Januar 1906 t	Davon abgegeben an Gruppe	t	Mitglieder	Ernennt zum Beiratsmitglied	Stellvertreter
	Gruppe VII.						
1	Rheinpreußen, Gewerkschaft	3 000 000	XXI	100000	6	Geh. Kommerzienrat Franz Haniel	Direktor Pattberg
2	Neumühl, „	1 650 000	IV	300000			
3	Zollverein, „	1 755 507		400000		Gerichtsrat a. D. Carp	Direktor Bentrop
		6 405 507				Professor G. Oeder	Direktor Linderhaus
	Für 6 Mitglieder	6 000 000				Landrat a. D. von Haniel	Bureauvorsteher Kerkfieck
	Bleiben . .	405 507				Direktor Siedenberg	Bureauvorsteher Rauchholz
	Davon abgegeben	400 000					
	Überschüssig	5 507				Direktor Schieck	BureauvorsteherBraun
	Gruppe VIII.						
1	Deutsch-Luxemb. Bergw.- u. Hütten-Aktiengesellschaft .	1 575 000			4	Direktor Knupe	Bureauchef Huppert
						Direktor Brenner	Generalsekretär Dr. W. Baare
2	Baaker Mulde, Gewerkschaft	210 000					
3	Langenbrahm, „	360 000				Direktor Hein	Geschäftsführer Welge
4	Schnabel ins Osten „	240 000				Geheimer Bergrat Dr. Weidtman	Bankdirektor Schlitter
5	Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation	364 000					
6	Deutschland, Gewerkschaft .	325 000					
7	Kaiser Friedrich, „	240 000					
8	Louise Tiefbau, Dortmunder Steinkohlen-Bergwerk . .	503 089					
9	Wiendahlsbank, Gewerkschaft	125 463					
	Dazu von:						
XI	Victoria Mathias	56 948					
		4 000 000					
	Für 4 Mitglieder	4 000 000					
	Überschüssig	—					
	Gruppe IX.						
1	Mülheimer Bergw.-Verein .	1 380 000			2	Bergassessor Stens	Prokurist Rabes
2	Neu-Schölerpad & Hobeisen, Gewerkschaften	210 000				Direktor Helmich	„ Rath
3	Mark, Bergbau-Gesellschaft	150 000					
	Dazu von:						
XI	Victoria Mathias	112 077					
XV	Dahlbusch	97 923					
XXIV	Deutscher Kaiser	50 000					
		2 000 000					
	Für 2 Mitglieder	2 000 000					
	Überschüssig	—					
	Gruppe X.						
1	Bergwerks-Gesellschaft Hibernia	5 416 500	XXII	230000	5	Generaldirektor Bergrat Behrens	Bergassessor Lenz
			XIX	71600		Direktor Dyckerhoff	Oberingenieur Reidt
	Für 5 Mitglieder	5 000 000				„ Meyer	Direktor Drissen
	Bleiben . .	416 500		301600		„ Papentin	Bergassessor Selbach
	Davon abgegeben	301 600				„ Naberhof	„ Sternberg
	Überschüssig	114 900					

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Gewerk- bezw. Gesellschaft	Beteiligungsziffer am 1. Januar 1906 t	Davon abgegeben an Gruppe	t	Mitglieder	Ernennt zum Beiratsmitglied	Stellvertreter
	Gruppe XI.						
1	Carolus Magnus, Gewerksch.	300 000	IV		2	Kommerzienrat G. Küchen	Direktor Herm. Rossenbeck
2	Friedrich Ernestine, „	360 000	IX	112077		Hugo Stinnes	Direktor Walther Spindler
3	Graf Beust, „	434 971	VIII	56948			
4	Mathias Stinnes, „	968 000	III	6484			
5	Victoria Mathias, „	373 300		175509			
		2 436 271					
	Für 2 Mitglieder	2 000 000					
	Bleiben . .	436 271					
	Davon abgegeben	175 509					
	Überschüssig	260 762					
	Gruppe XII.						
1	Hoerder Bergwerks- und Hüttenverein . . .	150 000			1	Generaldirektor Reg.-Rat Mathies	Direktor Lange
2	Union, Aktiengesellschaft .	500 000					
3	Minister Achenbach, Gew. .	400 000					
		1 050 000					
	Für 1 Mitglied .	1 000 000					
	Bleiben . .	50 000					
	Davon abgegeben	—					
	Überschüssig	50 000					
	Gruppe XIII.						
1	Ewald, Gewerkschaft . . .	1 993 000			2	Gewerke Hub. Hagedorn	Bergassessor Straeter
	Dazu von:					Bergassessor Ruschen	Betriebs-Inspektor Brinkmann
II	Harpen	7 000					
		2 000 000					
	Für 2 Mitglieder	2 000 000					
	Überschüssig	—					
	Gruppe XIV.						
1	Königsborn, Aktien-Ges. . .	1 124 770	VI	124770	1	Generaldirektor Effertz	Bergwerksdirektor Bergassessor Haarmann
	Für 1 Mitglied .	1 000 000					
	Bleiben . .	124 770					
	Davon abgegeben	124 770					
	Überschüssig	—					
	Gruppe XV.						
1	Dahlbusch, Bergwerks-Ges. .	1 210 000	VI	112077	1	Generaldirektor Bergassessor Lüthgen	Prokurist Dr. Engelen
	Für 1 Mitglied .	1 000 000	IX	97923			
	Bleiben . .	210 000		210000			
	Davon abgegeben	210 000					
	Überschüssig	—					
	Gruppe XVI.						
1	Magdeburger Bergw.-A.-G. .	550 000			1	Direktor Bonacker	Aug. v. Waldthausen
	Dazu von:						
	Gelsenkirchen	450 000					
		1 000 000					
	Für 1 Mitglied .	1 000 000					
	Überschüssig	—					

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Gewerk- bezw. Gesellschaft	Beteiligungsziffer am 1. Januar 1906 t	Davon abgegeben an Gruppe	t	Mitglieder	Ernennt zum Beiratsmitglied	Ernennt zum Stellvertreter
	Gruppe XVII.						
1	Fried. Krupp, Aktiengesellschaft	700 000			1	Generaldirektor Kommerzienrat Kamp	Bergrat Frielinghaus
2	Phönix, Aktiengesellschaft	300 000					
		1 000 000					
	Für 1 Mitglied	1 000 000					
	Überschüssig	—					
	Gruppe XVIII.						
1	Consolidation, Bergwerks-Aktien-Gesellschaft	1 740 000			2	Bergrat Müller Direktor Wimmelmann	Direktor Oberschmir Prokurist Teschner
	Dazu von:						
XXIII	Constantin	260 000					
		2 000 000					
	Für 2 Mitglieder	2 000 000					
	Überschüssig	—					
	Gruppe XIX.						
1	Bochumer Bergw.-Aktien-Gesellschaft	405 900			1	Direktor Lind	Direktor Hohendahl
2	Ver. Trappe, Gewerkschaft	150 000					
	Dazu von:						
I	Gelsenkirchen	248 000					
XXIII	Constantin	124 500					
X	Hibernia	71 600					
		1 000 000					
	Für 1 Mitglied	1 000 000					
	Überschüssig	—					
	Gruppe XX.						
1	Schalker Gruben- und Hütten-Verein	1 000 000			1	Generaldirektor Burgers	Direktor Erdmann
	Für 1 Mitglied	1 000 000					
	Überschüssig	—					
	Gruppe XXI.						
1	Gutehoffnungshütte	1 900 000			2	Gewerke Aug. Haniel Kommerzienrat Ziegler	Bergrat Mehner Geschäftsführer Broeckermann
	Dazu von:						
VII	Hanielschen Zechen	100 000					
		2 000 000					
	Für 2 Mitglieder	2 000 000					
	Überschüssig	—					

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Gewerke bezw. Gesellschaft	Beteiligungsziffer am 1. Januar 1906 t	Davon abgegeben an Gruppe	t	Mitglieder	Ernannt zum Beiratsmitglied	Ernannt zum Stellvertreter
	Gruppe XXII.						
1	Nordstern, Aktiengesellschaft	2 740 000			8	Bergrat Kost	Direktor Hill
2	Graf Bismarck, Gewerkschaft	1 754 700				Bergassessor Düttling	Bergassessor Freund
3	Mont-Cenis,	995 000				Direktor Jul. Koch	Geschäftsführer Brinkmann
4	Unser Fritz,	820 000					
5	Neu-Essen, Bergbau-Ges. . .	770 000				Rittmeister a. D. A. v. Burgsdorff	Hugo von Gahlen
6	Altendorf, Gewerkschaft . .	240 000				Direktor Starck	Direktor Decker
7	Johann Deimelsberg, Gewerkschaft	240 000				Gewerke E. Wahlen	Direktor Heyer
8	Heinrich, Gewerkschaft . .	165 000				E. Rud. Poensgen	Direktor Berg
9	General, Gewerkschaft . .	100 000				Bergrat Stapenhorst	Gewerke Ortwin Grevel
	Dazu von:						
X	Hibernia	230 000					
		8 054 700					
	Für 8 Mitglieder	8 000 000					
	Bleiben . .	54 700					
	Davon abgegeben	—					
	Überschüssig	54 700					
	Gruppe XXIII.						
1	Constantin der Große, Gewerkschaft	1 384 500	XIX XVIII	124 500 260 000	1	Bergassessor Pieper	Direktor Troost
	Für 1 Mitglied .	1 000 000		384 500			
	Bleiben . .	384 500					
	Davon abgegeben	384 500					
	Überschüssig	—					
	Gruppe XXIV.						
1	Deutscher Kaiser, Gewerksch.	1 350 000	IX	50 000	1	Fritz Thyssen	Bergassessor Jacob
	Für 1 Mitglied .	1 000 000					
	Bleiben . .	350 000					
	Davon abgegeben	50 000					
	Überschüssig	300 000					

Digitized by Google

Anlage 5.

Im Namen des Reichs.

In Sachen der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat in Essen, Beklagte, Revisionsklägerin, wider die Gewerkschaft der Zeche V. R. in H., Klägerin, Revisionsbeklagte, hat das Reichsgericht, I. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 28. Februar 1903 für Recht erkannt:

Die gegen das Urteil des III. Zivilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu Hamm i/W. vom 20. Oktober 1902 eingelegte Revision wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Von Rechts wegen.

Tatbestand.

Die Klägerin gehört zu einer Vereinigung von Zechenbesitzern, welche im Jahre 1893 unter einander und mit der Beklagten „zur Beseitigung ungesunden Wettbewerbes auf dem Kohlenmarkte" den demnächst bis zum 31. Dezember 1905 verlängerten Vertrag Blatt 10 der Akten abschlossen, wegen dessen Inhalt im allgemeinen auf Band 48 Seite 306 der Entscheidungen des Reichsgerichts, sowie auf die heutige Entscheidung dieses Senats in Sachen F. E. wider die Beklagte*) Bezug genommen wird. Gegenstand des gegenwärtigen Rechtsstreits bilden insbesondere die Bestimmungen unter Nr. 1 ff. in § 2 des Vertrages, wonach Grundlage für die Beteiligung am Gesamtabsatz diejenige Förderung bildet, welche einer Zeche bisher im Syndikat als Beteiligungsziffer zugebilligt ist, diese Beteiligung jedoch auf Antrag eines Zechenbesitzers entweder zufolge Zustimmung des Vorstandes der Beklagten (Nr. 3) oder zufolge Entscheidung der dafür bestimmten Organe der Vereinigung, C.-Kommission und Beirat, erhöht werden kann. In dieser Hinsicht bestimmt Nr. 4:

„Für ihre Entscheidungen hat die Kommission bei denjenigen Anträgen, welche sich auf neue, bisher nicht in Betrieb gewesene Schachtanlagen beziehen, deren Gesamtlage und die technische Möglichkeit der Produktionsvermehrung, bei allen übrigen Anträgen außerdem die Verhältnisse des Kohlenmarktes in Betracht zu ziehen. Jeder Zeche steht das Recht zu, vor Inangriffnahme eines neuen Schachtes die Entscheidung der Kommission und eventuell des Beirates als Berufungsinstanz über die Berechtigung der Anlage einzuholen. In denjenigen Fällen, in welchen neue Schachtanlagen nicht in Frage stehen, ist die Kommission verpflichtet, in eine jedesmalige Nachprüfung aller älteren abgelehnten Anträge, für welche die technische Möglichkeit festgestellt und deren Ablehnung nur mit Rücksicht auf die Marktlage erfolgt ist, einzutreten, ehe über gleichartige jüngere Anträge entschieden wird. Diese sämtlichen Anträge sind je nach ihrem Alter und nach ihrer und der Gesamtlage der betreffenden Zeche sich ergebenden Berechtigung zu erledigen."

*) Nr. 12 der Anlagen zum II. Teil der Denkschrift.

Digitized by Google

Nach Nr. 5 steht sowohl dem Zechenbesitzer, wie dem Vorstande der beklagten Zechen gegen die Entscheidung der Kommission binnen 14 Tagen der Rekurs an den Beirat zu, welcher alsdann „endgültig“ entscheidet.

Nr. 8 und 9 lauten:

8. Mehrere Schachtanlagen, welche einer Gesellschaft angehören, werden in bezug auf Feststellung der Beteiligungsziffern als ein Ganzes betrachtet.

9. Verkaufsvereine können dieselben Rechte in Anspruch nehmen, haben indes bis zur ersten Versammlung der Zechenbesitzer in jedem Geschäftsjahr in dieser Hinsicht sich zu erklären.

Klägerin bildete nun mit der früher selbständigen Gewerkschaft W. einen Verkaufsverein, und dies Verhältnis wurde sowohl unter den Zechenbesitzern, wie mit den Parteien aufrecht erhalten, als die Zeche W. in das Eigentum des ebenfalls zur Vereinigung gehörigen M. Bergwerksvereins, welcher daneben noch die Zechen H. und H. besaß, überging. Am 28. September 1900 stellte Klägerin den Antrag, vom 1. April 1901 ab ihre Beteiligungsziffer um 40 000 t zu erhöhen, erhielt jedoch am 15. März 1901 durch die Beklagte den Bescheid, daß die Kommission C. den Antrag abgelehnt habe, da sie „nach Prüfung der Gesamtlage und der technischen Möglichkeit der Produktionsvermehrung aller 4 Zechen nicht die Überzeugung gewonnen habe, daß der Antrag gerechtfertigt sei, zumal die vorjährige Förderung aller 4 Zechen gegen die ihnen im laufenden Jahre zustehende Beteiligungsziffer um 53982 t zurückgeblieben sei. Klägerin legte hiergegen Rekurs ein, indem sie geltend machte, daß lediglich die Gesamtlage und die technische Fördermöglichkeit bei dem Verkaufsverein „R.-W.“ zu prüfen sei. Der Rekurs wurde jedoch durch Beschluß des Beirats vom 11. Mai 1901 verworfen.

Klägerin, welche anerkennt, daß zur Zeit die Marktlage nicht gestattet, ihrem Antrage auf Erhöhung der Beteiligungsziffer zu entsprechen, hat Klage erhoben mit dem Antrage:

die Beklagte zu verurteilen,

1. anzuerkennen, daß bei der Entscheidung über den Antrag der Klägerin vom 28. September 1900, ihre Beteiligungsziffer vom 1. April 1901 ab um 40 000 t zu erhöhen, die Zechen H. und H. in keiner Beziehung zu berücksichtigen waren, der Antrag vielmehr, — insoweit die technische Fördermöglichkeit gegeben war und die Gesamtlage der Zechen W. und R. es gestattet — nur mit Rücksicht auf die Marktlage abgelehnt werden konnte;
2. demgemäß den Antrag vorzumerken und — sobald es die Marktlage gestattet — mit anderen gleichartigen Anträgen nach Maßgabe des Alters der Anmeldung zu erledigen.

Beklagte hat Klageabweisung beantragt, indem sie geltend macht:

1. Die Entscheidung der vorliegenden Streitfrage sei vertragsmäßig den Gerichten entzogen und der Kommission C. bezw. dem Beirate vorbehalten worden;
2. Beklagte sei für die Klage nicht passiv legitimiert, da die Streitfrage vorwiegend die Interessen der übrigen Zechenbesitzer berühre;
3. die Streitfrage sei von der Kommission C. zutreffend entschieden, wie sich besonders aus einer Würdigung des Schreibens der Klägerin vom 22. April 1901 ergebe.

Digitized by Google

Die 4. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Essen hat durch Urteil vom 15. Februar 1902 nach der Klage erkannt und der Beklagten die Kosten auferlegt.

In der Berufungsinstanz ergab sich, daß auch darüber unter den Parteien Streit herrscht, ob dem Antrage der Klägerin, auch wenn nur die Verhältnisse der Zechen B. und R. der Prüfung zu grunde gelegt würden, bei entsprechender Marktlage stattzugeben sein würde. Infolgedessen nahm Klägerin den Klageantrag zu 2 im Einverständnisse mit der Beklagten zurück, und es wurde alsdann die Berufung der letzteren durch Urteil des 3. Zivilsenats des Königlichen Oberlandesgerichts in Hamm vom 20. Oktober 1902 mit der Maßgabe kostenpflichtig zurückgewiesen, daß es bei der Zurücknahme des Antrages 2 der Klage sein Bewenden behalte.

Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten mit dem Antrage unter Aufhebung dieses Urteils das erste Urteil gemäß dem Berufungsantrage der Beklagten abzuändern, d. h. auf Klageabweisung zu erkennen. Klägerin beantragte Zurückweisung der Revision.

Im übrigen wird auf die Instanzurteile Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Der noch im Streite befangene Klageantrag ist so zu verstehen, daß Klägerin die Feststellung eines von ihr behaupteten von der Beklagten bestrittenen Inhalts des zwischen ihnen bestehenden Kaufvertragsverhältnisses begehrt. Klägerin legt den Vertrag in dem Sinne aus, daß bei etwa von ihr namens des Verkaufsvereins R. zu stellenden Anträgen auf Erhöhung der Beteiligungsziffer nur die Gesamtlage und technische Produktionsfähigkeit der genannten den Verkaufsverein bildenden Zechen, nicht auch die technische Produktionsfähigkeit der neben der Zeche W. im Eigentum des M. Bergwerksvereins stehenden Zechen H. und H. zu berücksichtigen seien, während Beklagte den Standpunkt vertritt, daß bei derartigen Anträgen die technische Möglichkeit der Produktionsvermehrung bezüglich aller vier Zechen in Betracht zu ziehen sei. Die Streitfrage hat auch bereits praktische Bedeutung erlangt, weil ein Antrag der Klägerin vom 28. September 1900, ihre Beteiligungsziffer vom 1. April 1901 ab um 40 000 t zu erhöhen, auch abgesehen von der Marktlage, von der zur Entscheidung berufenen C.-Kommission und dem Beirate aus dem Grunde abgelehnt worden ist, daß er bei Inbetrachtziehung der Produktionsergebnisse aller vier Zechen im Vorjahre nicht gerechtfertigt erscheine. Hiernach hat die Klägerin ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung des von ihr behaupteten Vertragsinhaltes, die erhobene Klage erscheint somit gemäß § 256 der Zivilprozeßordnung zulässig. Beklagte ist dafür allein passiv legitimiert, da es sich um einen Kaufvertrag lediglich unter den Parteien handelt. Die abweichende Entscheidung der Kommission und des Beirates schließt den Rechtsweg, auch abgesehen davon, daß die gegenwärtige Feststellungsklage eine über den Antrag vom 28. September 1900 hinausgehende Tragweite hat, nicht aus, weil Klägerin an Entscheidungen der genannten Organe, soweit sie auf unrichtiger Anwendung und Auslegung der bei dieser Entscheidung zu beobachtenden Vertragsnormen beruhen, überhaupt nicht gebunden ist (vgl. das heutige Urteil des Senats in der Sache F.-E. wider die Beklagte).*) Im gegenwärtigen Falle handelt es sich aber eben um die Frage, ob bei den Entscheidungen der Kommission und des Beirates von einer unrichtigen Auslegung der Nr. 4, 8 und 9 des

*) Nr. 12 der Anlagen zum II. Teil der Denkschrift.

Digitized by Google

§ 2 des Vertrages, welcher dabei zu beobachten war, ausgegangen worden ist.

In der Sache selbst hat der Senat keinen Anlaß gefunden, der auf zum Teil tatsächlichen Erwägungen beruhenden Vertragsauslegung der Vorinstanz, gegen welche irgend ins Gewicht fallende Einwendungen nicht erhoben sind, entgegenzutreten. Das Schreiben der Klägerin vom 22. April 1901 kommt, soweit darin etwa mit dem gegenwärtigen Anspruche nicht vereinbare Rechte behauptet sein sollten, für diesen Rechtsstreit nicht in Betracht. Nachdem der klägerische Verkaufsverein als eine Einheit im Sinne des § 2 Nr. 9 von der Beklagten anerkannt ist, muß es mit der Vorinstanz für richtig gehalten werden, ihn auch im Sinne der Nr. 4 als geschlossene Einheit zu behandeln, ohne Rücksicht darauf, daß der Eigentümer der dazu gehörigen Zeche W. neben dieser auch noch andere Zechen in Besitz hat.

Hiernach mußte die eingelegte Revision kostenpflichtig zurückgewiesen werden.

Digitized by Google

Jahresbeteiligungsziffern der Zechen im Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat.

Zechen bezw. Gesellschaften	Beteiligungsziffer bei Gründung des Syndikats t	Beteiligungsziffer am 31. Dezember 1900 t	Beteiligungsziffer am 1. Oktober 1903 t
Alstaden	271 581	350 000	350 000
Altendorf	171 283	240 000	240 000
Alpercbecker Aktien-Verein, Margaretha	173 558	263 558	300 000
Arenbergsche Aktien-Gesellschaft Prosper	1 113 916	1 450 000	1 570 000
Baaker Mulde	155 595	210 000	210 000
Bergbau- und Schiffahrts-Aktien-Gesellsch. Kannengießer	s. Roland &	Sellerbeck	470 000
Bickefeld Tiefbau	138 361	160 000	235 000
Blankenburg	87 705	135 000	155 000
Bochumer Bergw.-Akt.-Ges. Präsident	202 293	315 900	405 900
Bommerbänker Tiefbau	139 217	175 000	i. u. Mont Cenis
Bonifacius	393 939	f. u. Gelsenkirchener Bergw. A.-G.	
Borussia	137 553	194 760	194 760
Caroline bei Holzwickede	83 032	130 000	150 000
Carolinenglück	141 216	300 000	124 000
Carolus Magnus	163 999	300 000	300 000
Centrum	633 424	875 524	780 000
Charlotte	99 682	120 000	120 000
Concordia	593 097	1 070 000	1 526 376
Consolidation	1 040 578	1 560 578	1 740 000
Constantin der Große	464 465	764 504	1 124 500
Courl	233 672	f. u. Harpener Bergbau-A.-G.	
Crone	166 815	204 000	204 000
Dahlbusch	850 005	970 005	1 210 000
Dahlhauser Tiefbau	104 596	180 000	180 000
Dannenbaum	689 831	847 741	760 000
Deutschland	25 011	130 500	325 500
Dorstfeld	346 176	600 000	840 000
Dortmunder Bergbau-Gesellschaft	305 766	Helene f. u. Nordstern, Rest f. u. General & Erbstolln	
Eiberg	163 650	300 000	300 000
Eintracht Tiefbau	394 240	500 000	582 000
Ewald	342 988	1 003 000	1 003 000
Franziska	224 758	f. u. Hamburg & Franziska	
Freie Vogel & Unverhofft	111 107	180 000	180 000
Friedrich Ernestine	197 199	240 000	360 000
Friedrich der Große	348 977	588 977	588 977
Fröhliche Morgensonne	359 032	450 000	570 000
General & Erbstolln	f. u. Dortmunder Bergb. Ges.	158 806	158 806

Zechen bezw. Gesellschaften	Beteiligungsziffer bei Gründung des Syndikats t	Beteiligungsziffer am 31. Dezember 1900 t	Beteiligungsziffer am 1. Oktober 1903 t
Gelsenkirchener Bergwerks-Akt.-Ges.	2 872 372	5 689 000	6 754 000
General Blumenthal	214 754	916 500	1 036 500
Glückwinkelburg	14 600	100 000	100 000
Gottessegen	70 901	180 000	180 000
Graf Beust	197 541	434 971	434 971
Graf Bismarck	673 458	1 279 688	1 519 700
Graf Moltke	291 863	i. unter Nordstern	
Graf Schwerin	173 884	468 400	468 400
Hamburg	248 746	i. u. Hamburg & Franziska	
Hamburg & Franziska	i. u. Hamburg, Franziska, Ringelstaube, Slotlich	704 392	944 000
Hagenbeck	244 926	f. u. Mülheimer Bergw. Verein	
Hannibal	317 102	410 000	530 000
Harpener Bergbau-Aktien-Gesellschaft	2 992 238	5 450 000	6 650 000
Heinrich	101 506	165 000	165 000
Helene & Amalie	566 125	800 000	920 000
Henrichenburg	Am 1. Okt. 1902 dem Syndikat beigetreten		360 000
Hercules	156 589	350 000	470 000
Herzkämper Mulde	20 399	f. u. Stock & Scherenberg	
Hibernia	1 602 459	3 550 000	4 030 000
Holland	414 249	f. u. Nordstern	
Hugo	399 655	i. u. Harpener Bergbau-A.-G.	
Hoffnung & Secretarius Akt.	117 460	f. u. Graf Beust	
Humboldt	110 482	f. u. Mülheimer Bergwerksv.	
Johann Deimelsberg	175 465	240 000	240 000
Julius Philipp	180 302	302 702	302 702
Kaiser Friedrich	114 720	240 000	240 000
Kölner Bergwerks-Verein	478 982	904 438	904 438
König Ludwig	283 142	592 000	712 000
König Wilhelm	731 484	1 040 000	1 040 000
Königin Elisabeth	399 937	660 000	780 000
Königsborn	349 776	644 776	1 004 776
Lothringen	237 125	420 000	660 000
Louise-Bruchstraße	339 937	503 089	503 089
Ludwig	173 637	225 000	225 000
Mark, Freiberg	91 157	130 000	150 000
Magdeburger Bergwerks-Akt.-Ges.	428 097	550 000	550 000
Massen	252 553	600 000	600 000
Mathias Stinnes	263 151	680 000	680 000
Monopol	251 841	f. u. Gelsenkirchener Bergw.-Akt.-Ges.	
Mont Cenis	198 934	768 000	995 000

Digitized by Google

Zechen bezw. Gesellschaften	Beteiligungsziffer bei Gründung des Syndikats t	Beteiligungsziffer am 31. Dezember 1900 t	Beteiligungsziffer am 1. Oktober 1903 t
Mülheimer Bergwerks Verein	j. u. Hagenbeck, Humboldt, Wiesche	945 000	945 000
Neu Essen	430 370	650 000	770 000
Nordstern	135 404	2 140 000	2 740 000
Pauline	95 788	f. u. Rhein. Anthracitbohrgew.	
Pluto	637 146	917 146	1 000 000
Prinz Wilhelm	49 993	f. u. Steingatt	
Pörtingssiepen	135 901	205 000	205 000
Rhein. Anthracit-Kohlen-Werke	106 259	310 000	360 000
Richrodt	Am 1. 1. 1896 dem Syndikat beigetret. (mit 120 000 t)	120 000	140 000
Ringeltaube	110 888	f. u. Hamburg & Aranjuela	
Rosenblumendelle	101 828	255 000	375 000
Roland	Am 1. 1. 1898 dem Syndikat beigetret. (mit 200 000 t)	270 000	f. u. Bergb.- u. Schiffahrts-A.-G. vorm. Kannengießer
Schlägel & Eisen	208 763	f. u. Hibernia	
Schürbank & Charlottenburg	131 689	180 000	180 000
Sellerbeck	116 399	180 000	f. u. Bergb.- u. Schiffahrts-A.-G. vorm. Kannengießer
Siebenplaneten	156 152	300 000	300 000
Sprockhövel	Am 1. Juli Syndikat	1901 dem beigetr.	120 000
Steingatt	99 438	216 376	Am 1. 12. 1902 Betrieb eingestellt. Betrieb. auf Concordia übergegangen
Stock & Scherenberg	31 092	165 000	Ab 1. 1. 1903 mit Teutoburgia vereinigt.
Trappe	105 021	150 000	150 000
Tremonia	174 981	294 981	294 981
Unser Fritz	479 036	700 000	820 000
Victor	448 213	530 088	770 000
Victoria	33 083	135 000	135 000
Victoria Mathias	253 308	253 308	373 300
Walfisch	43 114	f. u. Hamburg & Aranjuela	
Westphalia	395 851	758 000	550 000
Wiendahlsbank	124 240	125 463	125 463
Wiesche	Am 1. 1. 1896 dem Syndikat beigetret. (mit 195 000 t)	f. u. Mülheimer Bergwerks.	
Zollverein	1 155 507	1 755 507	1 755 507
Summe	33 579 309	55 522 278	63 000 000

Digitized by Google

Jahresbeteiligungsziffern der Zechen beim Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat am 1. Januar 1904.

Zechen bezw. Gesellschaften	Jahresbeteiligung am 1. Januar 1904			
	Insgesamt an Kohlen (Gesamte Rohkohlenmenge) t	an Koks t	an Briketts t	Verbleibende Beteiligung am Rohkohlen-Absatz 1 t Koks = 1,40 t Rohkohlen 1 t Brik. = 0,92 t Rohkohlen
Altiaden	350 000	—	54 450	299 906
Altendorf	240 000	—	72 600	173 208
Aplerbecker Akt.-Ver. Margarethe	300 000	—	90 450	216 786
Arenbergsche Akt.-Ges. (Prosper)	1 570 000	229 260	—	1 242 158
Baaker Mulde	210 000	—	72 600	143 208
Bergbau- und Schiffahrts A. G. Kannengießer	470 000	—	86 300	390 604
Berneck	160 000	130 000	—	—
Ver. Bickefeld Tiefbau	235 000	—	54 450	184 906
Blankenburg	155 000	—	113 850	50 258
Bochumer Bergw.-A.-G. Präsident	405 900	136 000	—	211 420
Bochumer Verein für Bergbau- und Gußstahlfabrikation	1 027 000	79 000	153 000	773 270
Borussia	194 760	67 000	—	98 950
Caroline	150 000	—	36 300	116 604
Carolus Magnus	300 000	—	—	300 000
Ver. Charlotte	120 000	—	—	120 000
Concordia	1 526 376	226 800	—	1 202 052
Consolidation	1 740 000	338 000	—	1 256 660
Ver. Constantin der Große	1 124 500	290 000	—	709 800
Crone	204 000	75 000	—	96 750
Dahlbusch	1 210 000	90 000	—	1 081 300
Ver. Dahlhauser Tiefbau	180 000	—	116 050	73 234
Deutscher Kaiser	1 050 000	2 000	—	1 047 140
Deutsch-Luxemb. Bergwerks- und Hütten Akt.-Ges. (Dannenbaum)	760 000	233 000	30 000 Brikettfabrik nicht in Betrieb.	426 810
Deutschland	325 500	—	—	325 500
Dorstfeld	840 000	149 500	—	626 215
Eiberg	390 000	—	54 450	339 906
Eintracht Tiefbau	582 000	79 000	163 350	318 748
Eisen- und Stahlwerk Hoesch Akt. G.	550 000	120 000	—	378 400
Ewald	1 123 000	—	—	1 123 000
Felicitas	120 000	95 000	—	—
Fried. Krupp A.-G.	700 000	—	—	700 000
Friedlicher Nachbar	440 000	120 000	—	268 400
Friedrich der Große	588 977	120 000	—	417 377
Friedrich Ernestine	360 000	26 100	—	322 677
Fröhliche Morgensonne	570 000	142 000	217 800	166 564
Gelsenkirchener Bergwerks-Akt.-Ges.	6 754 000	1 079 320	—	5 210 572
General	158 806	100 000	—	15 806
General Blumenthal	1 036 500	25 000	—	1 000 750
Georgs-Marien B.- und H.-V. Akt.-Ges.	120 000	—	—	120 000
Glückwinkelburg	100 000	—	—	Zeche hat den Betr. bis Ende 1903 eingestellt.
Gottessegen	180 000	—	54 450	129 906
Graf Beust	434 971	63 000	—	344 881
Graf Bismarck	1 519 700	—	—	1 519 700
Graf Schwerin	468 400	138 000	—	271 060

Digitized by Google

Zechen bezw. Gesellschaften	Jahresbeteiligung am 1. Januar 1904			
	Insgesamt an Kohlen (Gesamte Rohkohlenmenge) t	an Koks t	an Briketts t	Verbleibende Beteiligung an Rohkohlen-Absatz 1 t Koks = 1,4 t Rohkohlen; 1 t Brik. = 0,9 t Rohkohlen
Gutehoffnungshütte	1 100 000	40 000	—	1 042 800
Ver. Hamburg & Franziska	944 000	—	72 600	877 208
Harpener Bergbau-Akt.-Ges.	6 650 000	1 484 600	47 520	4 483 304
Heinrich	165 000	—	—	165 000
Helene & Amalie	920 000	175 900	—	668 463
Henrichenburg	360 000	—	—	360 000
Hercules	470 000	—	230 850	257 618
Hibernia Bergwerks-Ges.	4 030 000	520 500	—	3 285 685
Hoerder Bergw.- und Hütten-Verein	150 000	—	—	150 000
Johann Deimelsberg	240 000	—	108 900	139 812
Julius Philipp	302 702	56 000	72 600	155 830
Kaiser Friedrich	240 000	90 000	—	111 300
Kölner Bergwerks-Verein	904 438	149 000	—	691 368
König Ludwig	712 000	311 600	—	266 412
König Wilhelm	1 040 000	81 000	—	924 170
Königin Elisabeth	780 000	172 800	—	532 896
Königsborn	1 004 770	346 000	—	509 990
Langenbrahm	360 000	—	—	360 000
Lothringen	660 000	180 400	23 760	402 028
			Brikettfabrik nicht in Betrieb.	
Louise Tiefbau	503 089	94 500	—	367 954
Magdeburger Bergwerks-Akt.-Ges.	550 000	—	—	550 000
Mansfeldsche Kupferschiefer bauende Gewerkschaft	210 000	—	—	210 000
Mark	150 000	—	—	150 000
Massen	600 000	165 000	—	364 050
Mathias Stinnes	680 000	71 500	—	577 755
Minister Achenbach	220 000	8 100	—	208 417
Mont Cenis	995 000	—	81 800	919 744
Mülheimer Bergwerks-Verein	1 380 000	95 000	181 200	1 077 440
Neu-Essen	770 000	—	—	770 000
Nordstern Akt.-Ges.	2 740 000	492 000	71 280	1 970 862
Neumühl	1 650 000	377 500	—	1 110 175
Ver. Neu-Schölerpad & Hoheisen	210 000	—	—	210 000
Phönix, Akt.-Ges. für Bergbau und Hüttenbetrieb	300 000	—	—	300 000
Ver. Pörtingssiepen	205 000	—	42 000	166 360
Rheinische Anthracit-Kohlenwerke	360 000	—	—	360 000
Rheinische Stahlwerke	780 000	230 000	—	451 100
Rheinpreußen	2 131 993	197 975	—	1 848 889
Richradt	140 000	—	—	140 000
Siebenplaneten	300 000	61 200	132 360	90 713
Schalker Gruben- und Hütten-Verein	1 000 000	222 150	—	682 325
Schnabel ins Osten	180 000	—	—	180 000
Schürbank & Charlottenburg	180 000	—	72 600	113 208
Sprockhövel	120 000	—	54 450	69 906
Ver. Trappe	150 000	—	—	150 000
Tremonia	294 981	43 200	—	233 205
Union, A.-G. für Bergbau, Eisen und Stahlindustrie	300 000	—	—	300 000
Unser Fritz	820 000	—	—	820 000
Victor	770 000	159 500	—	541 915
Victoria	135 000	—	54 450	84 906
Victoria Mathias	373 300	60 634	—	286 593
Wiendahlsbank	125 463	—	54 450	75 369
Zollverein	1 755 507	156 900	—	1 531 140
Summa	73 156 633	10 195 939	2 670 920	56 110 402

Digitized by Google

Jahresbeteiligungsziffern der im Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat vereinigten Zechen am 1. Januar 1905.

Zechen bezw. Gesellschaften	Jahresbeteiligung am 1. Januar 1905			
	Insgesamt an Kohlen (Gesamte Rohkohlenmenge)	an Koks	an Briketts	Verbleibende Beteiligung am Rohkohlen-Absatz 1 t Koks = 1,25 t Rohkohlen 1 t Brik. = 0,92 t Rohkohlen
	t	t	t	t
Altendorf	240 000	—	72 600	173 208
Ahlerbecker Akt.-Verein für Bergbau	300 000	—	90 450	216 786
Arenbergsche Akt.-Ges. für Bergbau- und Hüttenbetrieb	1 872 702	287 250	—	1 461 934
Baaker Mulde	210 000	—	72 600	143 208
Blankenburg	155 000	—	113 850	50 258
Bochumer Bergwerks-Akt.-Ges.	405 900	136 000	—	211 420
Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation	364 000	4 000	153 000	217 520
Borussia	194 760	71 000	—	93 230
Caroline	150 000	—	36 300	116 604
Carolus Magnus	300 000	—	—	300 000
Ver. Charlotte	120 000	—	—	120 000
Concordia	1 526 376	226 800	—	1 202 052
Consolidation	1 740 000	396 000	—	1 173 720
Ver. Constantin d. Gr.	1 384 500	420 000	—	783 900
Crone	204 000	65 000	—	111 050
Dahlbusch	1 210 000	165 000	—	974 050
Ver. Dahlhauser Tiefbau	180 000	—	116 050	73 234
Deutscher Kaiser	1 200 000	4 300	—	1 193 851
Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft, Zeche Dannenbaum	760 000	233 000	—	426 810
Hasenwinkel	375 000	75 000	—	267 750
Deutschland	325 500	—	—	325 500
Dorstfeld	840 000	186 580	—	573 191
Eintracht Tiefbau	582 000	79 000	163 350	318 748
Eisen- und Stahlwerk Hoesch	550 000	120 000	—	378 400
Ewald	1 693 000	—	54 450	1 642 906
Felicitas	120 000	95 000	—	—
Fried. Krupp	700 000	—	—	700 000
Friedlicher Nachbar	440 000	120 000	—	268 400
Friedrich der Große	588 977	178 870	—	333 193
Friedrich Ernestine	360 000	76 100	—	251 177
Fröhliche Morgensonne	570 000	142 000	200 000	182 940
Gelsenkirchener Bergw. Akt.-Ges.	7 698 000	1 295 220	72 600	5 779 043
General	100 000	40 000	—	42 800
Georgs-Marien Bergw.- und Hütten-Verein	200 000	—	—	200 000
Gottessegen	180 000	—	54 450	129 906
Graf Beust	434 971	65 660	—	341 077
Graf Bismarck	1 754 700	—	—	1 754 700
Graf Schwerin	468 400	138 000	—	271 060
Gutehoffnungshütte	1 700 000	40 000	—	1 642 800
Harpener Bergbau-Akt.-Ges.	7 240 000	1 550 000	47 520	4 979 782
Heinrich	165 000	—	—	165 000
Helene und Amalie	920 000	175 900	—	668 463
Henrichenburg	480 000	—	—	480 000
Hercules	470 000	—	230 850	257 618
Hibernia	5 416 500	749 340	54 450	4 294 850
Hoerder Bergw.- und Hütten-Verein	150 000	—	—	150 000
Johann Deimelsberg	240 000	—	108 900	139 812
Kaiser Friedrich	240 000	90 000	—	111 300
Kölner Bergwerks-Verein	904 438	238 040	—	564 041
König Ludwig	712 000	340 160	—	225 571
König Wilhelm	1 040 000	181 000	—	781 170
Königin Elisabeth	780 000	187 000	—	512 590

Digitized by Google

Zechen bezw. Gesellschaften	Jahresbeteiligung am 1. Januar 1905			
	Insgesamt an Kohlen (Gesamte Rohkohlenmenge) t	an Koks t	an Briketts t	Verbleibende Beteiligung am Rohkohlen-Absatz 1 t Koks = 1,40 t Rohkohlen 1 t Brik. = 0,95 t Rohkohlen
Königsborn	1 124 770	355 600	54 450	566 168
Langenbrahm	360 000	—	—	360 000
Lothringen	660 000	205 400	—	366 278
Louise Tiefbau	503 089	169 500	—	260 704
Magdeburger Bergw.-Akt.-Ges.	550 000	—	—	550 000
Mansfeldsche Kupferschiefer bauende Gewerkschaft	210 000	—	—	210 000
Mark	150 000	—	—	150 000
Massen	600 000	165 000	—	364 050
Mathias Stinnes	968 000	152 750	—	749 567
Minister Achenbach	400 000	8 100	—	388 417
Mont Cenis	995 000	—	81 800	919 744
Mülheimer Bergw.-Verein	1 380 000	95 000	325 200	944 966
Neu-Essen	770 000	—	—	770 000
Neumühl	1 650 000	317 832	—	1 195 500
Ver. Neu-Schölerpad und Hobeisen	210 000	—	—	210 000
Nordstern	2 740 000	492 000	71 280	1 970 862
Phönix	300 000	—	—	300 000
Ver. Pörtingsiepen	205 000		42 000	166 360
Rheinische Anthracit-Kohlenwerke	360 000	—	—	360 000
Rheinische Stahlwerke	780 000	230 000	—	451 100
Rheinpreußen	2 994 493	127 300	—	2 812 454
Richradt	140 000	—	—	140 000
Siebenplaneten	300 000	61 200	132 360	90 713
Schalker Gruben- und Hütten-Verein	1 000 000	222 150	—	682 325
Schnabel ins Osten	240 000	—	—	240 000
Schürbank & Charlottenburg	180 000	—	72 600	113 208
Ver. Trappe	150 000	—	—	150 000
Tremonia	294 981	43 200	—	233 205
Union	375 000	20 000	—	346 400
Unser Fritz	820 000	—	—	820 000
Victor	770 000	191 940	—	495 526
Victoria	135 000	—	54 450	84 906
Victoria Mathias	373 300	108 910	—	217 559
Wiendahlsbank	125 463	—	54 450	75 369
Zollverein	1 755 507	156 900	—	1 531 140
Summe	75 525 327	11 294 002	2 530 010	57 063 144

Jahresbeteiligungsziffern der im Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat vereinigten Zechen am 1. Januar 1906.

Zechen bezw. Gesellschaften	Jahresbeteiligung am 1. Januar 1906			
	Insgesamt an Kohlen (Gesamte Rohkohlenmenge) t	an Koks t	an Briketts t	Verbleibende Beteiligung am Rohkohlen-Absatz 1 t Koks = 1,40 t Rohkohlen 1 t Brik. = 0,95 t Rohkohlen
Altendorf	240 000	—	72 600	173 208
Alperbecker Akt.-Verein für Bergbau	300 000	—	90 450	216 786
Arenbergsche Aktien-Gesellsch. für Bergbau und Hüttenbetrieb	1 872 702	287 250	—	1 461 934
Baaker Mulde	210 000	—	72 600	143 208

Digitized by Google

Zechen bezw. Gesellschaften	Jahresbeteiligung am 1. Januar 1906			
	Insgesamt an Kohlen (Gesamte Kohlenmenge)	an Koks	an Briketts	Verbleibende Beteiligung am Rohkohlen-Absatz 1 t Koks = 1,43 t Rohkohlen 1 t Brik. = 0,92 t Rohkohlen
	t	t	t	t
Blankenburg	155 000	—	113 850	50 258
Bochumer Bergw. Akt.-Ges.	405 900	136 000	—	211 420
Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation	364 000	4 000	153 000	217 520
Borussia	194 760	71 000	—	93 230
Caroline	150 000	—	36 300	116 604
Carolus Magnus	300 000	—	—	300 000
Ver. Charlotte	120 000	—	—	120 000
Concordia	1 526 376	226 800	—	1 202 052
Consolidation	1 740 000	396 000	—	1 173 720
Ver. Constantin der Große	1 384 500	420 000	—	783 900
Crone	204 000	65 000	—	111 050
Dahlbusch	1 210 000	183 000	—	948 310
Ver. Dahlhauser Tiefbau	180 000	—	116 050	73 234
Deutscher Kaiser	1 350 000	4 300	—	1 343 851
Deutsch-Luxemburgische Bergw. und Hütten-Akt.-Ges. Zeche Dannenbaum / " Friedl. Nachbar / " Hasenwinkel	1 575 000	428 000	102 000	869 120
Deutschland	325 500	75 000	—	218 250
Dorstfeld	840 000	186 580	—	573 191
Eintracht Tiefbau	582 000	79 000	163 350	318 748
Eisen- und Stahlwerk Hoesch	550 000	120 000	—	378 400
Ewald	1 993 000	—	54 450	1 942 906
Felicitas	120 000	95 000	—	—
Fried. Krupp	700 000	—	—	700 000
Friedrich der Große	588 977	178 870	—	333 193
Friedrich Ernestine	360 000	86 560	—	236 219
Fröhliche Morgensonne	570 000	142 000	200 000	182 940
Gelsenkirchener Bergw. Akt.-Ges.	7 698 000	1 295 220	72 600	5 779 043
General	100 000	40 000	—	42 800
Georgs Marien-Bergw. und Hütten-Verein	200 000	—	—	200 000
Gottessegen	180 000	—	54 450	129 906
Graf Beust	434 971	65 660	—	341 077
Graf Bismarck	1 754 700	—	—	1 754 700
Graf Schwerin	468 400	138 000	—	271 060
Gutehoffnungshütte	1 900 000	40 000	—	1 842 800
Harpener Bergw.-Akt.-Ges.	7 240 000	1 550 000	47 520	4 979 782
Heinrich	165 000	—	—	165 000
Helene & Amalia	920 000	175 900	—	668 463
Henrichenburg	600 000	—	—	600 000
Hercules	610 000	—	302 850	331 378
Hibernia Bergw.-Ges.	5 416 500	812 800	54 450	4 204 102
Hoerder Bergw. und Hüttenver.	150 000	—	—	150 000
Johann Deimelsberg	240 000	—	108 900	139 812
Kaiser Friedrich	240 000	90 000	—	111 300
Kölner Bergw.-Verein	904 438	238 040	—	564 041
König Ludwig	712 000	340 160	—	225 571
König Wilhelm	1 040 000	313 000	—	592 410
Königin Elisabeth	780 000	187 000	—	512 590
Königsborn	1 124 770	355 600	—	616 262
Langenbrahm	360 000	—	—	360 000
Lothringen	660 000	213 400	—	354 838
Louise Tiefbau	503 089	192 500	—	227 814
Magdeburger Bergw.-Akt.-Ges.	550 000	—	—	550 000
Mansfeldsche Kupferschiefer bauende Gesellschaft	210 000	—	—	210 000
Mark	150 000	—	—	150 000
Massen	600 000	165 000	—	364 050

Digitized by Google

Zechen bezw. Gesellschaften	Jahresbeteiligung am 1. Januar 1906			
	Insgesamt an Kohlen (Gesamte Rohkohlenmenge) t	an Koks t	an Briketts t	Verbleibende Beteiligung an Rohkohlen-Absatz 1 t Koks = 1,41 t Rohkohlen 1 t Brik. = 0,70 t Rohkohlen
Mathias Stinnes	968 000	152 750	—	749 567
Minister Achenbach	400 000	8 100	—	388 417
Mont Cenis	995 000	100 000	81 800	776 744
Mülheimer Bergw. Verein	1 380 000	95 000	325 200	944 966
Neu Essen	770 000	—	—	770 000
Neumühl	1 650 000	363 000	—	1 130 910
Ver. Neuschölerpad & Hobeisen	210 000	—	—	210 000
Nordstern	2 740 000	510 560	71 280	1 944 321
Phönix	300 000	—	—	300 000
Ver. Poertingsfiepen	205 000	—	42 000	166 360
Rheinische Anthracit Kohlenw.	360 000	—	—	360 000
Rheinische Stahlwerke	630 000	190 000	—	358 300
Rheinpreußen	3 000 000	465 000	—	2 335 050
Siebenplaneten	300 000	61 200	132 360	90 713
Schalker Gruben- und Hüttenw.	1 000 000	222 150	—	682 325
Schnabel ins Osten	240 000	—	—	240 000
Schürbank & Charlottenburg	180 000	—	72 600	113 208
Ver. Trappe	150 000	—	—	150 000
Tremonia	294 981	43 200	—	233 205
Union	500 000	20 000	—	471 400
Unser Fritz	820 000	—	—	820 000
Victor	770 000	266 940	—	388 276
Victoria	135 000	—	54 450	84 906
Victoria Mathias	373 300	123 660	—	196 466
Wiendahlsbank	125 463	—	54 450	75 369
Zollverein	1 755 507	240 000	—	1 412 307
Summe	76 275 834	12 258 200	2 649 560	56 324 861

Digitized by Google

Anlage 8.

Monat	Förderung t	Veranschlagter Absatz t	Tatsächlicher Absatz t	Mithin stellt sich gegen den Voranschlag der tatsächliche Absatz auf t	die Förderung auf t
1893.					
Januar	—	—	—	—	—
Februar	—	—	—	—	—
März	—	—	—	—	—
April	—	—	—	—	—
Mai	—	—	—	—	—
Juni	—	—	—	—	—
Juli	—	—	—	—	—
August	2 927 064	2 687 327	2 927 634	+ 240 307	+ 239 737
September	2 858 052	2 596 153	2 861 890	+ 265 737	+ 261 899
Oktober	2 998 923	2 604 133	3 037 630	+ 433 497	+ 394 790
November	2 987 618	2 513 952	3 011 354	+ 497 402	+ 473 666
Dezember	2 925 940	2 817 788	2 949 132	+ 131 344	+ 108 152
Summe	14 697 597	13 219 353	14 787 640	+ 1 568 287	+ 1 478 244
1894.					
Januar	3 040 243	3 033 871	3 010 105	— 23 766	+ 6 372
Februar	2 762 778	2 578 395	2 759 127	+ 180 732	+ 184 383
März	2 930 454	2 788 470	2 939 670	+ 151 200	+ 141 984
April	2 657 595	2 391 983	2 658 600	+ 266 617	+ 265 612
Mai	2 726 913	2 360 000	2 735 459	+ 375 459	+ 366 913
Juni	2 873 427	2 628 135	2 888 333	+ 260 198	+ 245 292
Juli	2 924 349	2 737 799	2 910 552	+ 172 753	+ 186 550
August	3 061 772	2 847 191	3 067 317	+ 220 126	+ 214 581
September	2 932 993	2 653 354	2 952 581	+ 299 227	+ 279 639
Oktober	3 214 680	3 049 725	3 229 058	+ 179 333	+ 164 955
November	3 025 160	2 744 287	3 059 686	+ 315 399	+ 280 873
Dezember	2 893 861	2 800 901	2 927 288	+ 126 387	+ 92 960
Summe	35 044 225	32 614 111	35 137 776	+ 2 523 665	+ 2 430 114
1895.					
Januar	2 968 670	2 966 133	2 915 962	— 50 171	+ 2 537
Februar	2 702 275	2 658 598	2 714 178	+ 55 580	+ 43 677
März	2 960 235	2 900 839	2 954 653	+ 53 814	+ 59 396
April	2 701 641	2 639 454	2 704 682	+ 65 228	+ 62 187
Mai	2 924 584	2 869 304	2 910 048	+ 40 744	+ 55 280
Juni	2 583 672	2 494 226	2 620 452	+ 126 226	+ 89 446
Juli	3 069 991	3 026 179	3 051 524	+ 25 345	+ 43 812
August	3 104 522	3 031 366	3 117 496	+ 86 130	+ 73 156
September	2 836 777	3 010 536	2 844 597	— 165 939	— 173 759
Oktober	3 211 509	3 245 531	3 187 225	— 58 306	— 33 932
November	3 126 016	2 936 732	3 150 372	+ 213 640	+ 189 284
Dezember	3 157 748	2 927 271	3 183 653	+ 256 382	+ 230 477
Summe	35 347 730	34 706 169	35 354 842	+ 648 673	+ 641 561
1896.					
Januar	3 340 930	3 115 786	3 314 676	+ 198 890	+ 225 144
Februar	3 094 014	3 107 057	3 071 248	— 35 809	— 13 043
März	3 091 416	2 975 976	3 104 614	+ 128 638	+ 115 440
April	2 952 011	2 879 873	2 955 429	+ 75 556	+ 72 138
Mai	2 974 512	2 854 827	2 994 201	+ 139 374	+ 119 685
Juni	3 080 061	2 959 196	3 087 736	+ 128 540	+ 121 465
Juli	3 394 974	3 239 245	3 381 777	+ 142 532	+ 155 729
August	3 300 268	3 133 188	3 310 151	+ 176 963	+ 167 080
September	3 386 069	3 119 774	3 385 722	+ 265 948	+ 266 295
Oktober	3 584 022	3 498 890	3 563 675	+ 64 785	+ 85 732
November	3 338 203	3 108 074	3 351 933	+ 243 859	+ 230 129
Dezember	3 378 432	3 146 124	3 389 448	+ 243 324	+ 232 308
Summe	38 916 112	37 138 010	38 910 610	+ 1 772 600	+ 1 778 102

Digitized by Google

Monat	Förderung	Veranschlagter Absatz	Tatsächlicher Absatz	Mithin stellt sich gegen den Voranschlag der tatsächliche Absatz auf	die Förderung auf
	t	t	t	t	t
1897.					
Januar	3 365 225	3 363 429	3 346 786	— 16 643	+ 1 796
Februar	3 284 896	3 235 957	3 289 140	+ 53 183	+ 48 939
März	3 550 396	3 800 948	3 559 203	— 241 745	— 230 552
April	3 251 930	3 585 879	3 257 207	— 328 672	— 333 949
Mai	3 460 431	3 713 898	3 472 327	— 241 571	— 253 467
Juni	3 211 417	3 494 201	3 214 848	— 279 353	— 282 784
Juli	3 744 042	4 041 449	3 725 919	— 315 530	— 297 407
August	3 626 988	3 887 335	3 637 495	— 249 840	— 260 347
September	3 659 264	3 876 729	3 657 983	— 218 746	— 217 465
Oktober	3 640 606	3 971 596	3 608 053	— 363 543	— 330 990
November	3 570 097	3 698 752	3 570 355	— 128 397	— 128 655
Dezember	3 810 060	3 889 478	3 812 267	— 77 211	— 79 418
Summe	42 195 352	44 559 651	42 151 533	— 2 408 118	— 2 364 299
1898.					
Januar	3 501 938	3 782 587	3 502 831	— 279 956	— 280 649
Februar	3 396 543	3 256 692	3 354 106	+ 97 414	+ 139 851
März	3 822 579	3 709 368	3 812 588	+ 103 220	+ 113 211
April	3 432 206	3 509 725	3 458 600	+ 51 125	— 77 519
Mai	3 556 869	3 507 233	3 592 560	+ 85 327	+ 49 636
Juni	3 629 904	3 569 477	3 636 986	+ 67 509	+ 60 427
Juli	3 934 483	3 809 486	3 943 414	+ 133 928	+ 124 997
August	3 980 286	3 958 396	3 985 885	+ 27 489	+ 21 890
September	3 868 281	3 812 767	3 866 493	+ 53 726	+ 55 514
Oktober	3 928 639	3 930 352	3 912 900	+ 17 452	— 1 713
November	3 833 425	3 661 066	3 836 741	+ 175 675	+ 172 359
Dezember	3 980 382	3 834 279	3 988 411	+ 154 132	+ 146 103
Summe	44 865 535	44 341 428	44 891 515	+ 550 087	+ 524 107
1899.					
Januar	4 003 404	3 920 518	3 993 144	+ 72 626	+ 82 886
Februar	3 730 528	3 597 876	3 735 331	+ 137 455	+ 132 652
März	4 121 186	3 939 479	4 117 370	+ 177 891	+ 181 707
April	3 793 848	3 940 308	3 810 310	— 129 998	— 146 460
Mai	3 962 700	4 107 597	3 954 841	— 152 756	— 144 897
Juni	3 894 463	3 999 015	3 910 173	— 88 842	— 104 552
Juli	4 128 044	4 268 454	4 136 360	— 132 094	— 140 410
August	4 249 252	4 427 739	4 244 660	— 183 079	— 178 487
September	4 169 994	4 264 152	4 171 327	— 92 825	— 94 158
Oktober	4 149 955	4 539 898	4 128 727	— 411 171	— 389 943
November	4 146 063	4 247 282	4 157 626	— 89 656	— 101 219
Dezember	3 674 577	4 097 956	3 655 107	— 442 849	— 423 379
Summe	48 024 014	49 350 274	48 014 976	— 1 335 298	— 1 326 260
1900.					
Januar	4 301 912	4 511 585	4 315 800	— 195 785	— 209 673
Februar	3 922 396	4 148 837	3 933 552	— 215 285	— 226 441
März	4 635 369	4 830 884	4 617 005	— 213 879	— 195 515
April	3 866 475	4 150 658	3 886 793	— 263 865	— 284 183
Mai	4 489 824	4 698 986	4 476 537	— 222 449	— 209 162
Juni	3 996 413	4 230 914	4 010 060	— 220 854	— 234 501
Juli	4 452 055	4 698 842	4 455 734	— 243 108	— 246 787
August	4 663 889	4 893 340	4 654 835	— 238 505	— 219 451
September	4 316 378	4 519 491	4 323 199	— 196 292	— 203 113
Oktober	4 699 129	4 991 240	4 659 071	— 332 169	— 292 111
November	4 500 583	4 474 894	4 514 877	+ 39 983	+ 25 689
Dezember	4 236 475	4 305 299	4 252 149	— 53 150	— 68 824
Summe	52 080 898	54 444 970	52 009 612	— 2 345 358	— 2 364 072

Digitized by Google

Monat	Förderung	Veranschlagter Absatz	Tatsächlicher Absatz	Mithin ist tatsächliche Absatz auf	gegen den Voranschlag die Förderung auf
	t	t	t	t	t
1901.					
Januar	4 419 813	4 364 850	4 360 107	— 4 743	+ 54 963
Februar	3 967 852	3 894 218	3 968 159	+ 73 941	+ 73 634
März	4 298 889	4 233 063	4 284 624	+ 51 561	+ 65 826
April	4 038 130	4 066 525	4 041 791	— 24 734	— 28 395
Mai	4 289 269	4 252 008	4 293 119	+ 41 111	+ 37 261
Juni	4 058 740	3 985 004	4 077 596	+ 92 592	+ 73 736
Juli	4 406 283	4 341 061	4 340 756	— 305	+ 65 222
August	4 338 413	4 347 143	4 291 131	— 56 012	— 8 730
September	4 065 946	4 025 457	4 080 171	+ 54 714	+ 40 489
Oktober	4 383 782	4 211 540	4 335 164	+ 123 624	+ 172 242
November	4 138 823	3 773 096	4 140 816	+ 367 720	+ 365 727
Dezember	4 005 986	3 747 232	4 007 187	+ 259 955	+ 258 754
Summe	50 411 926	49 241 197	50 220 621	+ 979 424	+ 1 170 729
1902.					
Januar	3 952 600	3 952 004	3 876 154	— 75 850	+ 596
Februar	3 690 418	3 758 418	3 718 965	— 39 453	— 68 000
März	3 667 510	3 762 325	3 681 250	— 81 075	— 94 815
April	3 915 364	3 832 407	3 944 249	+ 111 842	+ 82 957
Mai	3 966 090	3 683 622	4 007 948	+ 324 326	+ 282 468
Juni	3 978 596	3 804 281	3 990 430	+ 186 149	+ 174 315
Juli	4 151 142	4 116 760	4 131 254	+ 14 494	+ 34 382
August	4 139 971	3 959 764	4 178 066	+ 218 302	+ 180 207
September	4 156 221	3 992 546	4 159 275	+ 166 729	+ 193 675
Oktober	4 579 595	4 236 600	4 577 668	+ 341 068	+ 342 995
November	4 192 648	3 642 381	4 235 460	+ 593 079	+ 550 267
Dezember	4 219 490	3 805 686	4 236 832	+ 431 146	+ 413 804
Summe	48 609 645	46 516 794	48 737 551	+ 2 220 757	+ 2 092 851
1903.					
Januar	4 453 146	4 179 446	4 410 986	+ 231 540	+ 273 700
Februar	4 041 943	3 844 811	4 038 697	+ 193 886	+ 197 132
März	4 248 806	4 179 928	4 223 179	+ 43 251	+ 68 878
April	4 191 870	4 072 258	4 227 919	+ 155 661	+ 119 612
Mai	4 435 587	4 250 855	4 458 860	+ 208 005	+ 184 742
Juni	4 149 079	3 986 534	4 203 317	+ 216 783	+ 162 545
Juli	4 814 721	4 727 233	4 775 189	+ 47 966	+ 87 488
August	4 661 326	4 552 156	4 689 377	+ 137 221	+ 109 170
September	4 674 938	4 550 216	4 663 342	+ 113 126	+ 124 722
Oktober	4 942 540	4 670 800	4 555 349	— 115 451	+ 271 740
November	4 591 103	4 175 891	4 311 291	+ 135 400	+ 415 312
Dezember	4 617 079	4 216 150	4 311 111	+ 94 961	+ 400 929
Summe	53 822 138	51 406 278	52 868 627	+ 1 462 349	+ 2 415 860
1904.					
Januar	5 510 032	4 700 471	4 683 657	— 16 814	+ 809 561
Februar	5 413 627	4 696 242	4 544 524	— 151 718	+ 717 385
März	5 968 712	5 088 909	5 085 155	— 3 754	+ 879 803
April	5 298 323	4 670 482	4 484 165	— 186 317	+ 627 841
Mai	5 384 800	4 674 449	4 611 090	— 63 359	+ 710 351
Juni	5 435 968	4 753 143	4 615 017	— 138 126	+ 682 825
Juli	5 574 441	4 937 705	4 642 745	— 294 960	+ 636 736
August	5 638 487	5 127 617	4 698 785	— 428 832	+ 510 870
September	5 611 307	4 746 025	4 697 475	— 48 550	+ 865 282
Oktober	5 759 065	4 570 985	4 870 076	+ 299 091	+ 1 188 080
November	5 773 868	4 427 386	4 819 499	+ 392 113	+ 1 346 482
Dezember	5 887 271	4 615 238	4 678 552	+ 63 314	+ 1 272 033
Summe	67 255 901	57 008 652	56 430 740	— 577 912	+ 10 247 249

Digitized by Google

Monat	Förderung	Veranschlagter Absatz	Tatsächlicher Absatz	Mithin stellt sich gegen den Voranschlag der tatsächliche Absatz auf	die Förderung auf
	t	t	t	t	t
1905.					
Januar	2 815 773	5 087 792	2 700 501	— 2 387 291	— 2 272 019
Februar	3 253 666	4 684 027	2 919 707	— 1 764 320	— 1 430 361
März	6 068 625	5 284 586	5 090 489	— 194 097	+ 784 039
April	5 405 791	4 472 474	4 571 609	+ 99 135	+ 933 317
Mai	6 490 445	5 257 709	5 418 103	+ 160 304	+ 1 232 646
Juni	5 376 340	4 357 337	4 605 345	+ 248 008	+ 1 019 003
Juli	6 070 953	5 063 066	5 082 647	+ 19 581	+ 1 007 887
August	6 205 025	5 257 799	5 198 908	— 58 891	+ 947 226
September	6 062 255	5 061 239	5 140 848	+ 79 609	+ 1 001 016
Oktober	5 974 774	5 279 174	4 955 459	— 323 715	+ 695 659
November	5 940 011	4 905 956	5 054 154	+ 148 198	+ 1 034 055
Dezember	5 718 864	5 291 949	4 901 173	— 390 776	+ 426 915
Summe	65 382 522	60 003 198	55 638 943	— 4 364 255	+ 5 379 324

Digitized by Google

Anlage 9.

Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat.

Verhandelt Essen-Ruhr, am 19. Dezember 1905,
im Geschäftsgebäude.

(Folgt die Anwesenheitsliste.)

Die heutige Versammlung der Zechenbesitzer, welche ordnungsmäßig einberufen war, eröffnet und leitet Herr Geheimer Kommerzienrat Kirdorf. Er beruft die Herren Direktor Rosendahl und Bergrat Stapenhorst zu Stimmzählern und Mitvollziehern des Protokolls und läßt dann die Teilnehmerliste verlesen, die folgende Vertretung ergibt:

6941 von im ganzen 7578 Stimmen für die Gesamtheit der Zechenbesitzer.
11119 von im ganzen 12008 Stimmen für die koksproduzierenden Zechen,
2355 von im ganzen 2819 Stimmen für die brikettproduzierenden Zechenbesitzer.

Ein Abdruck des Protokolls über die Verhandlungen in der Versammlung der Zechenbesitzer vom 27. November cr. ist allen Mitgliedern zugestellt. Gegen Inhalt und Fassung desselben sind Einwendungen nicht erhoben und werden auch heute nicht gemacht.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Festsetzung der Beteiligungsanteile in Kohlen, Koks und Briketts für das I. Viertel 1906

bringt Herr Geheimer Kommerzienrat Kirdorf zur Kenntnis, daß der Ausschuß zur Festsetzung des Förderplans bezüglich der Beteiligungsanteile für das I. Viertel n. J. zu einem einstimmigen Beschlusse nicht gelangt sei. Die Ansichten der Ausschußmitglieder seien darüber auseinander gegangen, ob die Beteiligungsanteile in voller Höhe freigegeben werden sollen, oder ob in Anbetracht der von anderer Seite vorgebrachten Klagen über technische Schwierigkeiten wie Arbeitermangel usw., die eine Lieferung im Umfange der vollen Beteiligungen hindern, die Beibehaltung einer Verringerung der Beteiligungsanteile am Platze sei; die Entscheidung liege nunmehr der Zechenbesitzer-Versammlung ob.

Herr Hugo Stinnes weist darauf hin, daß es nach dem Vertrage nicht zulässig sei, eine Verringerung der Beteiligungsanteile zu beschließen, wenn die Lage des Marktes die Aufnahme der vollen Absatzmengen gestatte, was nach Ansicht des Vorstandes der Fall sei; er beantrage daher, die Beteiligungsanteile in allen drei Produkten für den gedachten Zeitraum freizugeben.

Herr Bergrat Graßmann erwidert darauf, daß letzteres bezüglich Koks und Briketts nicht angängig sei mit Rücksicht darauf, daß die Kokskohlen- bezw. Feinkohlenproduktion der Zechen bereits voll verkauft sei und bei weiterer Ausdehnung der Koks bezw. Brikettproduktion in dieser Form zum zweiten Male verkauft würde.

Digitized by Google

Die nun folgende lebhafte Diskussion führt zu einer Abstimmung, welche folgendes Ergebnis hat:

a) für Freigabe der vollen Beteiligungsziffer in Kohlen stimmen 2946 Stimmen, für 90% der Beteiligungsanteile stimmen 3983 Stimmen,

b) hinsichtlich der Beteiligungsziffern für Koks spricht sich die Mehrheit der Anwesenden durch Erheben von ihren Sitzen für 90% der Beteiligungsanteile aus,

c) für die Freigabe der Beteiligungsziffern in Briketts stimmen 733 Stimmen, für eine Verringerung auf 90% 1442 Stimmen.

Danach sind die Beteiligungsanteile für das I. Viertel 1906 für Kohlen, Koks und Briketts auf 90% festgesetzt.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung . . .

Punkt III . . .

Kirdorf.

Rosendahl. Stapenhorst.

Digitized by Google

Anlage 10.

Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat.

Verhandelt Essen-Ruhr, am 8. Juni 1906,
im Geschäftsgebäude.

(Folgt die Anwesenheitsliste.)

Die heutige Versammlung der Zechenbesitzer, die ordnungsgemäß einberufen war, wird durch Herrn Geh. Kommerzienrat Kirdorf eröffnet und geleitet. Er beruft die Herren Direktor Schäfer und Direktor Rosendahl zu Stimmzählern und Mitvollziehern des Protokolls und läßt danach die Teilnehmerliste verlesen, die folgende Vertretung ergibt:

7106 von im ganzen 7612 Stimmen für die Gesamtheit der Zechenbesitzer,
12087 von im ganzen 12747 Stimmen für die koksproduzierenden Zechenbesitzer,
2539 von im ganzen 2620 Stimmen für die brikettproduzierenden Zechenbesitzer.

Ein Abdruck des Protokolls der letzten Zechenbesitzer-Versammlung vom 21. April 1906 ist allen Mitgliedern zugestellt worden; gegen Inhalt und Fassung des Protokolls sind Einwendungen nicht gemacht. Vorsitzender nimmt jedoch vor Eintritt in die Tagesordnung Veranlassung, folgende Erklärung abzugeben. Bei der Besprechung in der Kokskommission der in der letzten Zechenbesitzer-Versammlung von Herrn Bergassessor Pieper vorgebrachten Wünsche hinsichtlich der neuen Bestimmungen zur Klassierung von Koks habe sich herausgestellt, daß die von ihm erteilte Antwort sich nicht mit der Auffassung des Vorstandes decke. Letzterer stehe auf dem Standpunkt, daß dem Wortlaut der Vorlage und der bisherigen Übung entsprechend die monatliche Abrechnung jedesmal auf Grund der Durchschnittsanalyse für den betreffenden einzelnen Monat zu erfolgen habe. Dagegen könne eine dauernde Versetzung in eine niedrigere Klasse bis zum Schluß der betreffenden Verkaufsperiode nur erfolgen, wenn die Durchschnittsanalyse für zwei aufeinander folgende Monate ungünstiger ausgefallen sei, als die von der Zeche durch die Anmeldung übernommene Verpflichtung.

Versammlung nimmt von dieser Erklärung Kenntnis.

Punkt I der Tagesordnung:

Festsetzung der Beteiligungsanteile in Kohlen, Koks und Briketts für das III. Vierteljahr 1906.

Vorsitzender führt aus, daß er mit dem Vorstand darin übereinstimme, daß bei der Aufnahmefähigkeit des Marktes die Freigabe der Beteiligungsziffern für Kohlen in voller Höhe verlangt werden müsse. Für Koks und Briketts schlage Vorstand eine Beteiligung von 95% und 90% vor, und zwar mit Rücksicht darauf, daß durch eine volle Beteiligung in diesen Produkten dem Markt zuviel Kohlen entzogen würden. Angesichts der allgemeinen Kohlenknappheit und der berechtigten Erregung, welche sich der Öffentlichkeit bemächtigt habe, könne Vorstand nicht anders als die vollen Beteiligungsanteile für Kohlen fordern. Anderseits sei er auch denjenigen Mitgliedern gegenüber dazu verpflichtet, die in der Lage seien, ihren vollen Anteil zu liefern. Aus dem Kreise der Mitglieder seien gegen die Freigabe der Beteiligungsziffern Bedenken geltend gemacht worden mit der Begründung, daß die Arbeiter-

Digitized by Google

schwierigkeiten, die schon heute besorgniserregend seien, dadurch weiter an Ausdehnung gewinnen könnten. Nichtsdestoweniger entspreche der Anspruch des Vorstandes den Bestimmungen des Vertrages, biete überdies Gelegenheit zu einer Revision der Beteiligungsziffern.

In Übereinstimmung mit der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Ausschusses wolle Vorstand sich aber dem Willen der Zechenbesitzer-Versammlung anschließen, wenn seine Stellungnahme zu Protokoll genommen werde und er hierdurch der Verantwortung enthoben sei, eine Revision der Beteiligungsziffern unter den gegenwärtigen günstigen Absatzverhältnissen verhindert zu haben.

Aufsichtsrat habe in Verbindung mit dem Ausschuß zur Festsetzung des Förderplanes unter diesen Verhältnissen in seiner Mehrheit beschlossen, der Zechenbesitzer-Versammlung 95% für Kohlen, 95% für Koks und 90% für Briketts zur Genehmigung vorzuschlagen. Die Rücksichtnahme auf die schwierigen Arbeiterverhältnisse habe ferner dazu geführt, der Zechenbesitzer-Versammlung zu empfehlen, zu beschließen, daß für die Zeit vom 1. April bis 30. September d. J. Arbeitermangel, soweit Minderlieferungen darauf zurückgeführt werden können, als höhere Gewalt anzusehen sei. In diesem Falle würden also für Minderlieferungen keine Strafen eintreten, wie auch die Zahlung von Abgabe insoweit in Wegfall kommen würde, als Entschädigungen nicht zu leisten seien.

Herr Bergrat Stapenhorst hält eine Freigabe der Beteiligungsanteile für untunlich, da sie nicht voll geleistet werden könnten, und ein derartiger Beschluß nur neue Unruhen in die Belegschaft hineintragen werde. Er bittet, es bei der letzten Ziffer von 85% zu belassen.

In der nun folgenden Abstimmung wird der Vorschlag des Förderplan-Ausschusses, die Beteiligungsanteile für das III. Vierteljahr 1906

für Kohlen auf 95%
„ Koks „ 95%
„ Briketts „ 90%

festzusetzen und Arbeitermangel bei Minderlieferungen bis auf weiteres als höhere Gewalt gelten zu lassen, mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen.

Zu Punkt II:

Bericht des Vorstandes.

. . . . . .

Punkt III:

Geschäftliches.

. . . . . .

Kirdorf.
Schäfer. Rosendahl.

Digitized by Google

Anlage 11.

Im Namen des Reichs.

In Sachen 1. der Gewerkschaft K. L. zu K. L., 2. der Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks H. zu R. B., Klägerinnen und Revisionsklägerinnen, wider die Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat zu Essen, Beklagte und Revisionsbeklagte, hat das Reichsgericht, I. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 2. Dezember 1905 für Recht erkannt:

Die gegen das Urteil des VI. Zivilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu Hamm i. W. vom 25. Februar 1905 eingelegte Revision wird zurückgewiesen; die Kosten der Revisionsinstanz werden den Revisionsklägerinnen auferlegt.

Von Rechts wegen.

Tatbestand.

Die Klägerin zu 1. ist Mitglied und Aktionärin des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats seit dessen Gründung, 1. März 1893. Dasselbe ist auf der Grundlage des Vertrags zwischen der Beklagten und den zum Syndikat gehörigen Zechen sowie eines Vertrages der Zechenbesitzer unter einander abgeschlossen und hat die Beseitigung ungesunden Wettbewerbes auf dem Kohlenmarkt zum Zweck. Das Syndikat ist demnächst bis zum 31. Dezember 1905 verlängert worden. Die den Vertrag schließenden Zechenbesitzer verpflichteten sich, ihre gesamten Produkte an Kohlen, Koks und Briketts — von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen — an das Kohlensyndikat zu verkaufen, während dieses die Verpflichtung der Abnahme und des Weiterverkaufs dieser sämtlichen Produkte nach Maßgabe der festgestellten Bedingungen übernahm. Als Grundlage für die Beteiligung am Gesamtabsatz gilt diejenige Förderung, die einer Zeche bisher im Syndikat als Beteiligungsziffer zugebilligt ist; will ein Zechenbesitzer mit einem größeren Quantum am Gesamtabsatz beteiligt sein, so hat er dies dem Syndikat 6 Monate zuvor anzuzeigen. Nach § 2 Ziffer 8 des grundlegenden Vertrags werden mehrere Schachtanlagen, welche einer Gesellschaft angehören, in bezug auf die Feststellung der Beteiligungsziffern als ein Ganzes betrachtet; nach Ziffer 9 können Verkaufsvereine dieselben Rechte in Anspruch nehmen, haben jedoch bis zur ersten Versammlung der Zechenbesitzer in jedem Geschäftsjahr in dieser Hinsicht sich zu erklären.

Dem Vertrage, den die Zechenbesitzer untereinander und mit der Beklagten abgeschlossen haben, ist auch die Klägerin zu 2., durch Vertrag vom 16. Juli / 16. Oktober 1902 beigetreten und gleichfalls Aktionär der Beklagten geworden; ihr ist zunächst eine Beteiligungsziffer von . . . . . t für jede der drei selbständigen Förderanlagen zugewiesen worden. Die Klägerin zu 1. hat bis zum 20. Januar 1903 . . . Kuxe der Klägerin zu 2., und am 20. Januar 1903 auch die letzten . . Kuxe erworben und ist zurzeit Alleineigentümerin der sämtlichen . . . . Kuxe der Klägerin zu 2. Am 27. September 1902 haben beide Klägerinnen der Beklagten angezeigt, daß sie einen Verkaufsverein bilden wollen, und haben auf Grund des § 2 Ziffer 9 des Syndikatsvertrages beansprucht, in bezug auf die Feststellung der Beteiligungsziffern als ein Ganzes betrachtet und behandelt zu werden. Der Vorstand unterbreitete den Antrag der Zechenbesitzerversammlung, welche den Antrag ablehnte, weil nach der bisherigen Handhabe des Vertrages die Neubildung von

Digitized by Google

Verkaufsvereinen nicht gestattet worden sei und eine Abweichung von dieser Übung eine ungleiche Behandlung der Mitglieder einschließen würde. Die Beklagte trat dieser Ablehnung bei, und auch nach dem 20. Januar 1903, nachdem die Klägerin zu 1. die sämtlichen Kuxe der Klägerin zu 2. erworben hatte, ist der Antrag der Klägerinnen zurückgewiesen worden. Beide Klägerinnen haben nun im September 1903 klagend beantragt, die Beklagte zu verurteilen, anzuerkennen, daß beide berechtigt sind, seit dem Oktober 1902 die Beteiligungsziffern aller ihrer Schachtanlagen durcheinander zu rechnen. Sie stützen sich darauf, daß der Fall des § 2 Ziffer 8 des Syndikatsvertrages vorliege, da die Schachtanlagen beider Klägerinnen einer Gesellschaft angehörten und die Klägerin zu 1. sich auch erboten habe, einen Verzicht auf die Veräußerung der Kuxe der Klägerin zu 2. für die Dauer des Syndikatsvertrages erklären und im Berggrundbuch eintragen zu lassen. Nach § 2 Ziffer 9 könne der Bildung von rechtzeitig angemeldeten Verkaufsvereinen seitens der Beklagten nicht widersprochen werden. Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klägerinnen, die aus § 2 Ziffer 8 keine Rechte herleiten könnten, solange das Bergwerkseigentum nicht in einer Hand vereinigt sei, und auf § 2 Ziffer 9 ihre Ansprüche nicht stützen könnten, weil diese Bestimmung sich nur auf Verkaufsvereine beziehe, die bereits vor dem Abschluß des Syndikatsvertrages bestanden hätten. Demnach seien auch vom Syndikat und der Zechenbesitzerversammlung alle Anträge auf Bildung neuer Verkaufsvereine zurückgewiesen worden. Die Klägerinnen haben diese Behauptung bestritten. Das Landgericht zu Essen erhob Beweis und hat, nachdem es die beiden erhobenen Klagen zu gemeinschaftlicher Entscheidung verbunden hatte, durch Urteil vom 10. Juni 1904 die Klagen abgewiesen, indem es der Vertragsauslegung der Beklagten sich anschloß. Die Klägerinnen legten Berufung ein mit dem Antrage, nach dem Gesuch der Klage zu erkennen, während die Beklagte die Zurückweisung der Berufung beantragte. Durch Urteil des VI. Zivilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts in Hamm vom 25. Februar 1905 ist die Berufung der Klägerinnen zurückgewiesen worden. Auf den Tatbestand und die Begründung dieses Urteils wird Bezug genommen. Die Klägerinnen haben nun Revision eingelegt mit dem Antrage

das angefochtene Urteil aufzuheben und nach dem Antrag der Klägerinnen in der Berufungsinstanz zu erkennen.

Die Beklagte beantragte

die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe.

Die Revisionsklägerinnen behaupten, sie hätten bei der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht am 25. Februar 1905 sich zur Begründung der von ihnen in der Klage vom 26. September 1903 erhobenen Ansprüche unter dem Widerspruch der Beklagten auch auf § 1 Abs. 2 des neuen Syndikatsvertrages berufen, welcher nach dem Beschlusse der Zechenbesitzer bereits mit dem 1. Oktober 1903 in Kraft getreten sei. Mit diesem Vorbringen können jedoch die Revisionsklägerinnen in der Revisionsinstanz nicht gehört werden. Sie haben allerdings bei dem Berufungsgericht einen Antrag auf Berichtigung des Tatbestandes in diesem Sinne gestellt. Dieser Antrag ist indessen mit der Begründung zurückgewiesen worden, das Gericht erinnere sich nicht, daß in jener mündlichen Verhandlung des § 1 Abs. 2 des neuen Syndikatsvertrages in anderer Weise getan worden sei, als sich das aus Abs. 17 des Tatbestandes

Digitized by Google

Blatt 102 ergibt. Hiernach sind aber die Bestimmungen des neuen Syndikatsvertrages keineswegs als neue und selbständige Grundlage für die von den Klägerinnen erhobenen Ansprüche benutzt worden — was eine beim Widerspruch der Beklagten unzulässige Klageänderung in sich geschlossen hätte, — sondern nur in Bezug genommen worden, um darzutun, daß die von den Klägerinnen vertretene Auslegung der alten Syndikatsbestimmungen, auf welche die Klage gestützt war, die richtige sei. Bei diesem Tatbestand hat die Frage, inwiefern die Ansprüche der Klägerinnen nach den neuen Syndikatsbestimmungen Berechtigung haben können, aus diesem Rechtsstreit auszuscheiden, sie kann hier nicht entschieden werden.

Was aber die Beurteilung der von den Klägerinnen erhobenen Ansprüche auf der Grundlage des alten Syndikatsvertrages anlangt, so liegt der von dem Berufungsgericht getroffenen Entscheidung ein rechtlicher Irrtum nicht zugrunde, weder in bezug auf die Anwendung des § 2 Ziffer 8 noch in bezug auf § 2 Ziffer 9 des Syndikatsvertrages. Was die erste Bestimmung anlangt, so ist die Klägerin zu 1. bereits seit dem Jahre 1893, die Klägerin zu 2. seit dem Jahre 1902 Mitglied des Syndikats. Jede der beiden Gewerkschaften erhielt ihre gesondert festgesetzte Beteiligungsziffer zugewiesen, nach welcher sich ihre Lieferungspflicht wie ihr Anrecht an dem gesamten Geschäftsverkehr bestimmte; für jede hatte die monatliche Abrechnung und Begleichung der sich ergebenden Gutachten, der getroffenen Ordnung entsprechend, selbständig zu erfolgen. Nun hat die Klägerin zu 1. allerdings seit dem 20. Januar die sämtlichen Kuxe der Gewerkschaft zu 2. in ihrer Hand vereinigt, allein durch diese Vereinigung wird, wie der erkennende Senat in dem Urteil vom 28. November 1888 Entscheidungen Band 23 Seite 202 dargelegt hat und die Klägerinnen auch nicht verkennen, die Gewerkschaft noch nicht aufgelöst. Die Vereinigung sämtlicher Kuxe in einer Hand ist eine nach außen nicht hervortretende Tatsache, welche jederzeit wieder beseitigt werden kann. Eine Übereignung des Bergwerkseigentums der Gewerkschaft zu 2. an die Gewerkschaft zu 1. hat bisher noch nicht stattgefunden; die Gewerkschaft Henrichenburg besteht demnach als selbständige Rechtspersönlichkeit fort, und es ist demnach die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Rechte und Pflichten der beiden Gesellschaften nach dem von jeder mit der Beklagten gesondert geschlossenen Vertrage sich bestimmen, keineswegs rechtsirrtümlich.

Die weitere Frage, ob die Klägerinnen sich ohne Zustimmung der Beklagten und der Zechenbesitzerversammlung zu einem Verkaufsverein vereinigen und auch gegen den Willen der Beklagten die Rechte aus § 2 Ziffer 9 in Anspruch nehmen konnten, ist von den Vorinstanzen übereinstimmend verneint worden. Die Begründung, welche das Berufungsgericht für diese Verneinung gibt, stützt sich auf eine Reihe tatsächlicher Erwägungen, welche teils aus der Entstehungsgeschichte des Syndikats und dessen Tendenzen, teils aus der nachgewiesenen Handhabung dieser Bestimmungen während des Bestands des Syndikats entnommen sind. Wenn hieraus das Berufungsgericht den Schluß zieht, es könne nicht die Absicht der Kontrahenten des Syndikatsvertrages gewesen sein, Verkaufsvereine unter den einzelnen Mitgliedern nach deren Belieben entstehen zu lassen, so ist diese Annahme, als auf tatsächlicher Grundlage beruhend, mit der Revision nicht anfechtbar.

Die Revision war demnach als unbegründet zurückzuweisen und im Kostenpunkt gemäß § 97 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung zu erkennen.

Digitized by Google

Anlage 12.

Nachweisung

der

Vereinigung von Steinkohlenzechen usw. im Oberbergamtsbezirke Dortmund nach dem Stande anfangs März 1906.

Lfde. Nr.	Steinkohlenzechen	Bergreviere	Zahl der Arbeiter 1905	Förderung 1905 t	Bemerkungen.
	I. Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft.				
1	Ver. Rhein. Elbe & Alma	Wattenscheid	5 638	1 541 150	Angekauft 1873.
2	Ver. Stein & Hardenberg	Dortmund II	2 625	713 010	„ 1881.
3	Erin	„ III	1 885	417 630	„ 1887.
4	Hansa	„ III	1 351	316 730	„ 1889.
5	Zollern	„ III	2 443	539 400	„ 1889.
6	Ver. Germania	„ III	2 729	620 960	„ 1889.
7	Monopol	„ I	2 367	620 130	„ 1897.
8	Westhausen	„ III	886	264 500	„ 1898.
9	Ver. Bonifacius	Ost-Essen	1 992	577 020	„ 1899.
		Summe	21 916	5 610 530	
	Ia. Ver. Hamburg und Franziska, Gewerkschaft.				
10	Ver. Hamburg und Franziska	Witten	2 599	612 720	Angekauft 1904. Franziska erwarb 1894 die Zeche Baßfisch. Seit 1895 ist Hamburg und Franziska zu einer Gewerkschaft vereinigt, von welcher 1898 noch die Zeche Ringelstaude erworben wurde.
	Ib. Schalker Gruben- und Hüttenverein.				
11	Pluto	Gelsenkirchen	4 512	1 015 643	Zwischen der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft und dem Schalker Gruben- und Hüttenverein besteht seit 1904/1905 „Interessengemeinschaft“, über deren Inhalt das Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund (begründet vom Geheimen Bergrat Dr. jur. Weidtman), 6. Jahrg. S. 214/17 das Nähere enthält.

Summe I: 11 Zechen mit 29 027 Arbeitern, 7 238 893 t Förderung.

Zum Schalker Gruben- und Hüttenverein gehören folgende Anlagen:

a) 1 Hochofenanlage in Gelsenkirchen-Bulmke mit 6 Hochöfen, 3 Koksöfenbatterien mit zusammen 126 Öfen, 1 Schlackensteinfabrik mit 2 Pressen, 1 Gichtgaskraftanlage und 1 Seilbahn;
b) 1 Hochofenanlage, Abteilung Vulkan in Hochfeld-Duisburg mit 3 Hochöfen, 90 Koksöfen, 2 Dampf- und 2 Drehkranen;
c) 1 Gießereianlage in Gelsenkirchen-Hüllen mit 3 Röhrengießereien, 1 Tübbingswerkstatt, 1 mechanischen Werkstatt, 3 Formgießereien, 1 Schreinerei, 1 Strohseilspinnerei, 1 elektrischen Zentrale. 128 Elektromotoren und 1 Reparaturwerkstatt;
d) Steinkohlenzeche Pluto in Wanne;
e) 192 Eisensteingrubenfelder in Rheinland, Hessen-Nassau und Großherzogtum Hessen.

Ic. **Rothe Erde bei Aachen.** (Aachener Hütten-Aktienverein.)

Seit 1904/05 besteht zwischen der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft, dem Aachener Hütten-Aktienverein und dem Schalker Gruben- und Hüttenverein Interessengemeinschaft.

Im Besitze des Aachener Hütten-Aktienvereins sind folgende Anlagen usw.:

a) Die Hüttenwerke in Rothe Erde mit 1 Bessemer Stahlwerk, 1 Anlage für basisch feuerfestes Material, 1 Siemens-Martinstahlwerk, 1 Walzwerk mit 2 Blockstraßen und 11 Fertigstraßen, 1 Eisengießerei, 1 Thomasphosphatmühle, 1 elektrische Zentrale usw.;
b) Die Hochofenanlage in Esch (Luxemburg) mit 5 Hochöfen zur Erzeugung von Thomasroheisen.

Digitized by Google

c) Die Hochöfenanlage in Deutsch-Oth (Lothringen) mit 2 fertigen und 2 teilweise fertigen Hochöfen.
d) Eisensteinfelder in Lothringen;
e) Das Kalkwerk zu Bäsbach bei Stolberg;
f) Unverritzte Steinkohlenfelder — Aachen I bis VII —.

Lfde. Nr.	Steinkohlenzechen	Bergreviere	Zahl der Arbeiter 1905	Förderung 1905 t	Bemerkungen.
		II. **Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft.**			
12	Heinrich Gustav	Süd-Bochum	1 567	264 176	
13	Amalia	"	1 091	195 260	
14	Prinz von Preußen	"	833	169 076	
15	Caroline	"	923	167 491	
16	Neu-Iserlohn	Witten	2 364	548 575	Angekauft 1889.
17	Vollmond	Süd-Bochum	1 272	227 389	" 1889.
18	von der Heydt	Herne	1 398	334 890	" 1889.
19	Julia	"	1 355	364 866	" 1889.
20	Recklinghausen I	"	1 591	464 451	" 1889.
21	" II	"	2 101	507 489	" 1889.
22	Gneisenau	Dortmund II	1 833	345 307	" 1891.
23	Preußen I	"	1 746	334 567	" 1891.
24	" II	"	339	22 413	" 1891.
25	Scharnhorst	"	1 445	285 129	" 1891.
26	Hugo I, II und III	West-Recklinghausen	2 769	716 058	" 1893/1896.
27	Gourl	Dortmund II	1 264	366 334	" 1899.
		Summe	23 891	5 313 477	
		II a. **Siebenplaneten, Gewerkschaft.**			
28	Siebenplaneten	Witten	1 149	269 273	Angekauft 1905.
		II b. **Bergbau- und Schiffahrts-Aktiengesellschaft Kannengießer.**			
29	*Ver. Sellerbeck	Süd-Essen	136	40 868	Angekauft 1904.
30	Roland	"	896	192 339	" 1904.
		Summe	1 032	233 207	*Betrieb eingestellt Ende April 1905.
		Summe II: 19 Zechen mit 26 072 Arbeitern, 5 815 957 t Förderung.			
		III. **Hibernia, Bergwerksgesellschaft.**			
31	Hibernia	Gelsenkirchen	1 090	239 598	
32	Wilhelmine Viktoria	"	2 041	557 198	Angekauft 1886.
33	Shamrock	Herne	2 532	684 950	
34	" III/IV	"	2 674	744 568	
35	Schlägel und Eisen	Ost-Recklinghausen	3 675	979 954	Angekauft 1898.
36	General Blumenthal	"	3 971	905 390	" 1903.
		Summe	15 983	4 111 658	
		III a. **Alstaden, Aktiengesellschaft für Bergbau.**			
37	*Alstaden	Oberhausen	912	220 034	Angekauft 1904. *Betrieb auf Schacht I eingestellt. Schacht II noch im Betrieb.
		Summe III: 7 Zechen mit 16 895 Arbeitern, 4331 692 t Förderung.			

IV. **Gutehoffnungshütte, Aktiengesellschaft.**

(Aktienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb in Oberhausen 2, Rheinland.)

Sie besitzt folgende Anlagen usw.

a) Abteilung Sterkrade mit 4 Kupol- — 2 Flamm-, 6 Glüh-, 4 Siemens-Martin- und 4 Tiegelöfen usw. sowie Maschinenbauanstalt, Eisen- und Metallgießerei, Stahlformgießerei, Dampfhammerschmiede mit Preßwerk, Kesselschmiede, Brückenbauanstalt.

Digitized by Google

b) Walzwerk Oberhausen mit 2 Schweiß-, 5 Druck-, 1 Gas-, 2 Wärme- und 4 Glühöfen, 12 Walzenstraßen usw., ferner einer Fabrik feuerfester Steine.
c) Eisenhütte Oberhausen II mit 9 Gasöfen usw., Eisenbahn-Reparaturwerkstätte, Gasanstalt, Elektrizitäts- und Wasserwerk.
d) Walzwerk Neu-Oberhausen mit 1 Thomas- und Martinstahlwerk, 2 Roheisenmischer, 4 Birnen, 8 Kupol-, 6 Martin- und 12 Wärmöfen, 9 Walzenstraßen, 1 Radreifen- und Scheibenräder-Walzwerk usw.
e) Eisensteingruben im Nassau- und Siegerlande.
f) Eisenstein- (Minette-) Gruben Sterkrade und Sterkrade Anschluß in Lothringen, sowie der mit der Aktiengesellschaft Phönix in Ruhrort gemeinsame Minettegrubenbesitz Steinberg bei Rümelingen in Luxemburg und Karl Lueg bei Fentsch und 18 unverritzte Minettefelder in Lothringen.
g) 3 Ringofenziegeleien auf den Schachtanlagen Oberhausen und Osterfeld.
h) Kalksteinbrüche in und bei Dornap (Bruch Hamelsfeld), bei Schwelm im Angerthal (Bruch Viet); letzterer wird mit einem anderen Werk gemeinschaftlich betrieben.
i) Dolomitbruch Lüntenbeck bei Vohwinkel.

Lfde. Nr.	Steinkohlenzechen	Bergreviere	Zahl der Arbeiter 1905	Förderung 1905 t	Bemerkungen.
38	Oberhausen	Oberhausen	4 926	1 125 935	
	Selbständige Schachtanlage Osterfeld	„	3 999	999 500	
39	Ludwig	Süd-Essen	560	185 635	
		Summe . .	9 485	2 311 070	

Ferner besitzt die Gutehoffnungshütte einen eigenen Rheinhafen bei Walsum.

V. Friedr. Krupp, Aktiengesellschaft, Gußstahlfabrik.

Friedrich Krupp, Aktiengesellschaft in Essen, mit Zweigniederlassungen in Magdeburg (Friedr. Krupp, Akt.-Ges. Grusonwerk), Kiel (Friedr. Krupp, Akt.-Ges. Germaniawerft) und Annen (Friedr. Krupp, Akt.-Ges., Stahlwerk Annen).

Zu den Werken der Firma Friedr. Krupp, Aktiengesellschaft, gehören:

a) Die Gußstahlfabrik in Essen, mit 2 Bessemerwerken mit zusammen 15 Konvertern, 5 Martinwerken, 2 Stahlformgießereien, Schmelzbau für Tiegelstahl, Eisengießerei, Geschoßgießerei, Puddelwerken, Schweißwerken usw.
b) Das Grusonwerk in Magdeburg-Buckau.
c) Germaniawerft in Kiel.
d) Das Stahlwerk in Annen. Das Werk besitzt 3 Siemens-Martinöfen, 2 Tiegelöfen, mechanische Werkstätten, ein neues Walzwerk u. a.
e) Friedrich-Alfred-Hütte zu Rheinhausen besitzt 6 Hochöfen mit Anschluß an die Staatsbahn, 1 Schleppdampfer verbindet mit dem Rhein.
f) 1 Hütte bei Sayn mit 1 Gießerei und Maschinenfabrik.
g) Mülhofener Hütte bei Engers mit 4 Hochöfen.
h) Hermannshütte bei Neuwied mit 3 Hochöfen.
i) Eisensteingruben im Siegerland, im Westerwald, im Aggertal, an der Lahn und in Lothringen mit 27 Betrieben, 10 Tiefbauanlagen mit vollständiger maschineller Einrichtung.
k) Beteiligung an verschiedenen Eisensteingruben bei Bilbao in Nordwestspanien.
l) Verschiedene Steinbrüche, Ton- und Sandgruben, Kalk- und Quarzitbrüche.
m) Schießplatz bei Meppen.
n) Schießplatz bei Tangermünde a. d. E. in der Altmark.
o) 3 Seedampfer mit 13 Reedereien in Rotterdam.
p)

Lfde. Nr.	Steinkohlenzechen	Bergrevier	Zahl der Arbeiter 1905	Förderung 1905 t	Bemerkungen.
40	Hannover	Nord-Bochum	3 653	902 389	Erworben 1868.
41	Hannibal	„	3 114	712 328	„ 1899.
42	Ver. Sälzer und Neuack . .	Süd-Essen	1 370	346 109	„ 1901.
		Summe . .	8 137	1 960 826	

Eigentümer Fr. Krupp, Essen, in Gemeinschaft mit dem Norddeutschen Lloyd **(je zur Hälfte).**

43	Emscher Lippe	Ost-Recklinghausen	175	—	2 Schächte sind im Abteufen, Kohlenförderung hat noch nicht begonnen.

Summe V: 4 Zechen mit 8 312 Arbeitern, 1 960 826 t Förderung.

Digitized by Google

VI. Deutscher Kaiser, Gewerkschaft.

Besitztum:

324 Koksöfen; eine weitere Koksofenanlage mit 240 Öfen im Bau. Ferner besitzt die Gewerkschaft ein Martin-Stahlwerk mit 8 Öfen, ein Walzwerk mit 6 Walzenstraßen und 2 Blockwalzwerken, ein Thomasstahlwerk mit 5 Konvertern, 1 Thomasschlackenmühle, 1 Walzendreherei und 1 Fabrik feuerfester Steine, 1 elektrische Zentrale, 5 Hochöfen, 1 Rheinhafen bei Alsum, 1 zweiter Rheinhafen bei Schwelgern im Bau begriffen.

Lfde. Nr.	Steinkohlenzechen	Bergreviere	Zahl der Arbeiter 1905	Förderung 1905 t	Bemerkungen.
44	Deutscher Kaiser	Oberhausen	* 8 163	1 950 778	* einschl. 438 Arbeiter beschäftigt bei der Koksabteilung

VII. Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft.

(Ursprünglich) Société anonyme des hauts forneaux de Differdinge bezw. seit 1891 Société anonyme des hauts fourneaux, forges et charbonnages Differdinge-Dannenbaum.)

Sie besitzt folgende Anlagen usw.

a) Erzgruben.

b) Hochofenwerk in Differdingen mit 5 Hochöfen, zu denen 4 Füllrümpfe zur Aufnahme der Erze gehören, 1 elektrisch betriebene Drahtseilbahn, 3 Gasmotoren zur Erzeugung elektrischer Kraft, 6 Gasmotoren zur Erzeugung von Wind für die Hochöfen (Hochofengas-Gebläsemaschinen), 1 Kupolofenanlage.

c) 1 Stahlwerk.

d) 1 Blockwalzwerk mit 1 Thomasschlackenmühle als Nebenbetrieb.

e) nachstehende Steinkohlenzechen:

Lfde. Nr.	Steinkohlenzechen	Bergreviere	Zahl der Arbeiter 1905	Förderung 1905 t	Bemerkungen.
45	Dannenbaum	Süd-Bochum	1 936	451 245	Angekauft bei Gründung der Deutsch-Luxemb. Bergw.- und Hütten-Akt.-Ges. am 5. Juli 1889.
46	Friederika	"	919	193 060	Angekauft 1889.
47	Prinz-Regent	"	1 312	276 897	" 1890.
		Summe . .	4 167	921 202	

VII a. Friedlicher Nachbar, Bergbau-Aktiengesellschaft.

48	Friedlicher Nachbar nebst Baaker Mulde	Hattingen	2 188	535 804	Angekauft 1904. F. N. wurde 1899 mit Baaker Mulde und 1904 mit Hasenwinkel vereinigt.

VII b. Zeche Hasenwinkel (Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation, Aktiengesellschaft).

49	Hasenwinkel	Hattingen	1 284	299 239	Angekauft 1904.

VII c. Gewerkschaft des Steinkohlen- und Eisensteinbergwerks Julius Philipp.

50	Julius Philipp	Süd-Bochum	207	51 882	Angekauft 1906.

Summe VII: 6 Zechen mit 7 846 Arbeitern, 1 808 127 t Förderung.

VII d. Aktiengesellschaft Bergwerksverein Friedrich Wilhelms-Hütte

mit folgenden Anlagen:

a) 3 Hochöfen nebst Gasreinigungsanlagen, 4 Gichtaufzügen und 12 Cowper-Winderhitzern; 4 Schlackenkörnungen mit Becherwerken und Dampfaufzügen; 72 Koksöfen mit Kohlenaufzügen und Ausdrückmaschinen, 27 Dampfkessel; 2 stehende Drillingsgebläse, 1 liegende Verbundgebläsemaschine, 1 Gebläsemaschine; 2 Zentralkondensationen, 1 Reparaturwerkstätte.

b) 3 Gießereien;

c) 1 Maschinenfabrik;

d) Die Eisensteingrube Stangenwage im Dillgebiet bei Haiger. Außerdem Eisenfelder in den Bergrevieren Brühl, Daaden, Deutz, Hamm, Ründeroth, Werden, Wied und in Lothringen.

Lfde. Nr.	Steinkohlenzechen	Bergrevier	Zahl der Arbeiter 1906	Förderung 1905 t	Bemerkungen.
		VIII. Ewald, Gewerkschaft.			
51	Ewald	Ost-Recklinghausen	3 680	1 140 953	
52	" Fortsetzung	"	296	36 507	Felderankauf 1899.
		Summe . .	3 976	1 177 460	

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Steinkohlenzechen	Bergrevier	Zahl der Arbeiter 1905	Förderung 1905 t	Bemerkungen.
		VIII a. Eiberg, Gewerkschaft.			
53	*Eiberg	Hattingen	818	248 069	Angekauft 1904. *Betrieb auf Schacht Hermann am 1. September 1904 eingestellt.
	Summe VIII: 3 Zechen mit 4 794 Arbeitern und 1 425 529 t Förderung.				
		IX. Mülheimer Bergwerksverein, Aktiengesellschaft.			
54	Ver. Hagenbeck	Süd-Bochum	1 470	454 066	Angekauft 1898.
55	Humboldt	"	676	171 994	" 1898.
56	Wiesche	"	956	249 406	" 1898.
57	Rosenblumendelle	"	1 160	306 597	" 1898.
		Summe	4 262	1 182 063	
		IX a. Zeche Freiberg (Mark), Bergbau-Aktiengesellschaft.			
58	Freiberg	Dortmund I	484	104 562	Angekauft 1905.
	Summe IX: 5 Zechen mit 4 746 Arbeitern und 1 286 625 t Förderung.				
		X. Graf Bismarck, Gewerkschaft.			
59	Graf Bismarck	West-Recklinghausen	4 325	1 270 520	
		X a. Ver. Bickefeld-Tiefbau, Gewerkschaft.			
60	*Ver. Bickefeld Tiefbau	Dortmund I	—	—	Angekauft 1904. *Betrieb eingestellt am 30. Juni 1904.
	Summe X: 2 Zechen mit 4 325 Arbeitern und 1 270 520 t Förderung.				
		XI. Ver. Constantin der Große, Gewerkschaft.			
61	Ver. Constantin der Große	Nord-Bochum	4 831	1 031 353	
		XI a. Zeche Berneck und Glückswinkelberg. (Bochumer Koks- und Kohlenwerke, Aktiengesellschaft.)			
62	*Berneck	Süd-Bochum	.	.	Angekauft 1904.
63	Glückswinkelberg	"	.	.	" 1904. * Betrieb eingestellt am 1. April 1905.
	Summe XI: 3 Zechen mit 4 831 Arbeitern und 1 031 353 t Förderung.				
		XII. Essener Steinkohlen-Verkaufsverein.			
64	Herkules	Süd-Essen	1 514	442 024	Die Vereinigung der 4 Steinkohlenzechen ist zwar zur Zeit noch nicht endgültig vollzogen, doch liegt den einzelnen Gewerkschaften usw. der Vereinigungs-Finanzplan zur Beschlußfassung vor. Da in allen 4 Gewerkschaften usw. ein und derselbe Hauptgewerke die maßgebende Persönlichkeit ist, so ist die demnächstige Vereinigung der 4 Werke als sicher anzunehmen.
65	Pörtingsiepen	Werden	694	200 241	
66	Ver. Dahlhauser Tiefbau	Hattingen	675	168 504	
67	Friedrich Wilhelm, Rheinische Anthracitkohlen-Aktiengesellschaft	Süd-Essen	722	211 187	
		Summe	3 605	1 021 956	
	Summe XII: 4 Zechen mit 3 605 Arbeitern und 1 021 956 t Förderung.				

XIII. Rheinische Stahlwerke, Aktiengesellschaft zu Meiderich.

Besitztum:

a) Die alten Hüttenanlagen in Meiderich (Martinstahlwerk mit 4 Öfen, 1 Schienen-, 1 Knüppel-, 1 Blockstraße, 1 Bandagenwalzwerk und 4 Feinwalzwerke, 1 Hammerwerk, 1 Fabrik feuerfester Steine und 1 Schlackensteinfabrik);

b) 1 Hochofenanlage in Meiderich mit 4 Hochöfen, 6 großen Gebläsemaschinen, 13 000 pferdigen Gebläsemaschine, 1 Pumpenanlage und 254 Koksöfen;

c) Die neue Hüttenanlage zu Meiderich (1 Konverteranlage, 1 Schienenwalzwerk, 1 Trägerwalzwerk, 1 Bandagenwalzwerk, 1 Reparaturwerkstätte und 1 Wasserwerk);

Digitized by Google

d) Die Duisburger Eisen- und Stahlwerke in Duisburg und Hochfeld unter der Firma „Rheinische Stahlwerke, Akt.-Ges. Duisburger Eisen- und Stahlwerke“ in Duisburg, bestehend aus 3 Walzwerken;
e) Die Eisensteingrube Lacheberg in Nassau (noch nicht in Betrieb);
f) Die Eisensteingruben Ruxweiler, Werder, Pennsbrunnen II und Oetringen I;
g) Die Kalksteinfelder Petersberg bei Ratingen (noch nicht in Betrieb);
h) Der Dolomitbruch bei Bergisch-Gladbach;
i)

Lfde. Nr.	Steinkohlenzechen	Bergreviere	Zahl der Arbeiter 1905	Förderung 1905 t	Bemerkungen.
68	Centrum I/III und II . . .	Wattenscheid	3 473	847 992	Angekauft 1900.
	„ IV/VI	„	508	144 575	
		Summe . .	3 981	992 567	

XIV. **Eisen- und Stahlwerk Hoesch, Akt.-Ges. in Dortmund.**

Hierzu gehören folgende Anlagen:

a) eine Hochofenanlage mit 4 Hochöfen, 130 Koksöfen mit und 60 ohne Gewinnung von Teer, 1 Schlackensandsteinfabrik und eine elektrisch betriebene Schleppbahn.
b) Eisen- und Stahlwerke, bestehend aus 1 Thomasstahlwerk mit Roheisenmischeranlage und 3 Konvertern, 1 Martinstahlwerk mit 4 Ofen, Walzwerken mit 10 Walzenstraßen, 1 Hammerwerk mit 8 Dampfhämmern, 1 mechanischen Werkstatt, 1 Phosphatfabrik, 1 Fabrik feuerfester Produkte, 1 Kalkringofen.

Lfde. Nr.	Steinkohlenzechen	Bergreviere	Zahl der Arbeiter 1905	Förderung 1905 t	Bemerkungen.
69	Ver. Westphalia (Kaiserstuhl I und II)	Dortmund II	3 403	874 868	Angekauft 1899.

XV. **Königsborn, Aktiengesellschaft für Bergbau, Salinen- und Solbad-Betrieb.**

70	Königsborn I/IV	Dortmund I	3 494	811 594	
	„ Saline	„	„	„	

XVa. **Sprockhövel, Gewerkschaft.**

71	*Sprockhövel	Witten	72	19 890	Angekauft 1904. *Betrieb eingestellt am 1. Mai 1905.

Summe XV: { 2 Zechen mit 3 566 Arbeitern und 831 484 t Förderung.
1 Saline „ 163 „ „ 14 210 t „

XVI. **Mont Cenis, Gewerkschaft.**

72	Mont Cenis	Dortmund III	2 588	647 761	

XVIa. **Ver. Bommerbänker Tiefbau, Gewerkschaft.**

73	*Ver. Bommerbänker Tiefbau	Witten	357	111 153	Angekauft 1903. *Der Betrieb wird voraussichtlich gegen Juli 1906 eingestellt werden.

Summe XVI: 2 Zechen mit 2 945 Arbeitern und 758 914 t Förderung.

XVII. **Union, Aktiengesellschaft für Bergbau, Eisen- und Stahlindustrie zu Dortmund.**

Die Anlagen der Gesellschaft sind folgende:

1. Die Dortmunder Eisen- und Stahlwerke. Diese bestehen aus
   a) 1 Hochöfen-Anlage mit 5 Hochöfen usw.,
   b) dem Stahlwerk mit 4 Konvertern usw.,
   c) dem Hammerwerk,
   d) den zwei Walzwerksanlagen,
   e) der Stahlformgießerei,
   f) der Brückenbauanstalt,
   g) der Weichenfabrik,
   h) der mechanischen Werkstätte mit Eisengießerei,

Digitized by Google

i) der Räder- und Achsenfabrik,
k) der Waggonfabrik mit 70 Werkzeugmaschinen,
l) der Schiffswerft am Dortmunder Hafen,
m) der elektrischen Zentrale für Kraft und Licht.
2. Die Thomasphosphatfabrik;
3. Die Horster Werke mit 2 Hochöfen usw.
4.

Lfde. Nr.	Steinkohlenzechen	Bergreviere	Zahl der Arbeiter 1905	Förderung 1905 t	Bemerkungen.
74	Glückauf Tiefbau	Dortmund I	1 305	223 642	Erworben 1872.
75	Carl Friedrichs Erbstolln . .	Hattingen	1 188	234 313	Erworben 1887, weiterer Feldesanteil 1897/98.
76	Adolf von Hansemann . . .	Dortmund III	1 865	296 720	Erworben 1899.
		Summe . .	4 358	754 675	
	5. Das Erzbergwerk				
—	Wohlverwahrt	Hamm	324	89 150	Erworben 1887/88.

XVIII. **Mathias Stinnes, Gewerkschaft.**

77	Mathias Stinnes I/II . .	West-Essen	2 164	688 634
	" " III/IV .	" "	231	218
		Summe . .	2 395	688 852

XVIIIa. **Zeche Ver. Maria Anna und Steinbank.**

(Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation, Aktiengesellschaft.)

78	*Ver. Maria Anna und Steinbank	Wattenscheid	182	16 302	Angekauft 1904. *Betrieb eingestellt am 26. April 1904, erneut eingestellt Ende April 1905.

Summe XVIII: 2 Zechen mit 2 577 Arbeitern und 705 154 t Förderung.

XIX. **Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation, Aktiengesellschaft.**

Hierzu gehören:
a) Zwei Gußstahlfabriken in Bochum;
b) Hochofenanlage bei Bochum, bestehend aus 4 Hochöfen;
c) Fabrik zur Herstellung von Eisenbahnwagen;
d) 2 Kokebrennereien mit 70 Coppée-Öfen und 40 Öfen zur Gewinnung der Nebenprodukte;
e) Verschiedene Eisensteingruben im Siegerland und bei Brückeburg, sowie die Minette—Eisensteingrube Fentsch bei Algringen, ferner Quarzitgruben am Rhein und in Luxemburg sowie Kalksteinfelder in Wülfrath bei Elberfeld.

Lfde. Nr.	Steinkohlenzechen	Bergreviere	Zahl der Arbeiter 1905	Förderung 1905 t	Bemerkungen.
79	Ver. Engelsburg	Wattenscheid	1 287	332 585	Erworben im Jahre 1889.
80	" Carolinenglück	Nord-Bochum	1 339	320 060	" " " 1900.
		Summe . .	2 626	652 645	

XX. **Phoenix, Aktiengesellschaft.**

Phoenix, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, Ruhrort mit Zweigniederlassung in Hamm i. W. und in Nachrodt i. W.

a) Hütte Phoenix zu Laar mit 6 Hochöfen usw.;
b) Die Hütte zu Eschweiler, bestehend aus Martin-Stahlwerk und Räderfabrik usw.;
c) Die Hütte zu Berge-Borbeck mit 3 Hochöfen usw.;
d) Die Hütte zu Kupferdreh mit 2 Hochöfen usw.;
e) Eisenstein-Bergwerke in der Rheinprovinz und Westfalen, sowie gemeinschaftlich mit Gutehoffnungshütte in Luxemburg und Lothringen, nämlich Minettegrube Steinberg in Rümelingen (Luxemburg) und Grube Carl Lueg bei Fentsch in Lothringen;
f) Ringofenziegelei bei Zeche Westende;
g) Die Westfälische Union in Hamm in Westf. besteht aus: Puddel- und Walzwerk, Drahtzieherei usw.;
α) Nachrodt-Puddel- und Walzwerk für Draht-, Stab und Bandeisen usw.;
β) Lippstadt-Puddel- und Walzwerk, Drahtzieherei, Stiftfabrik und Reparaturwerkstatt.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Steinkohlenzechen	Bergreviere	Zahl der Arbeiter 1905	Förderung 1905 t	Bemerkungen.
81	Westende	Oberhausen	2 065	582 308	

XXI. **Hörder Bergwerks- und Hüttenverein, Aktiengesellschaft.**

Der Verein besitzt folgende Anlagen:

a) Hermannshütte bei Hörde, neues Thomas-Stahlwerk mit vier Konvertern, Tiegelschmelzerei für Stahlformguß, usw.;
b) Hörder Hochofenwerk bei Hörde mit 5 Hochöfen usw.;
c) Eine Anzahl Eisenstein-Konzessionen in Westfalen, im Harz, im Siegerlande und in Nassau; die Spateisensteinzeche Martini bei Oberlahr a. d. Wiedbach und die Eisensteinbergwerke Annaglück und Idaglück bei Halver i. W.;
d) Kalksteinbruch in Letmathe und im Hönnethal;
e) Dortmunder Hochofenwerk-Anlagen der ehemaligen Hütten-Aktiengesellschaft vorm. Carl von Born, Dortmund mit 2 Hochöfen usw.;
f) 2 Ringofen-Anlagen;
g) eigene Eisenbahnen.

Lfde. Nr.	Steinkohlenzechen	Bergreviere	Zahl der Arbeiter 1905	Förderung 1905 t	Bemerkungen.
82	Hörder Kohlenwerk (Schleswig und Holstein) . . .	Dortmund II	2 044	455 870	

Ferner wurde 1894 das Steinkohlenfeld Magdeburg angekauft (nicht in Betrieb). Das Steinkohlenbergwerk Union I ist an die Gewerkschaft Deutschland verpachtet.

XXII. **Gebr. Stumm, Neunkirchen, G. m. b. H.**

Das Werk besitzt folgende Anlagen:

a) Neunkirchener Eisenwerk;
b) Eisenerzgruben in Lothringen und Luxemburg, an der Lahn und in Hessen. Grube Karl Ferdinand bei Groß-Hettingen: 1100 Mann Belegschaft und 1 000 000 t Förderung.
c) Kalkbrennerei Herbitzheim;
d) Koksanlage;
e) Hochofenanlage, 6 Hochöfen usw.;
f) Eisenhütte Neckingen, 5 Hochöfen (ein 6. im Bau) usw.
g) Gießerei;
h) Puddelwerk;
i) Stahlwerk;
k) Walzwerke;
l) Die Steinkohlenzeche:

Lfde. Nr.	Steinkohlenzechen	Bergreviere	Zahl der Arbeiter 1905	Förderung 1905 t	Bemerkungen.
83	Minister Achenbach . . .	Dortmund II	1 868	445 962	Angekauft 1901.

m) Die unverritzten Felder der Steinkohlenbergwerke Bochum, Hermann II, V, VI bei Lünen.

XXIII. **Mansfeldsche Kupferschiefer bauende Gewerkschaft.**

Besitztum:

Kupfer- und Silberbergwerke, sowie die Stein- und Kalisalzlager im Mansfeldschen, Eislebener und Sangerhausener Revier mit den zugehörigen Hütten. Bergwerksbesitz in Westfalen:

Lfde. Nr.	Steinkohlenzechen	Bergreviere	Zahl der Arbeiter 1905	Förderung 1905 t	Bemerkungen.
84	Mansfeld	Witten	1 664	444 973	Angekauft 1875.

Außerdem besitzt die Gewerkschaft die unverritzten Felder Mansfeld I bis XIV, ferner zur Gewinnung von Salzsole die Grubenfelder Heeßen, Heeßen I und Heeßen II.

Digitized by Google

XXIV. Lothringer Hüttenverein Aumetz-Friede, Aktiengesellschaft.

(Hauts Fourneaux Lorrains Aumetz-La Paix, Société Anonyme.)

Besitztum:

A. a) Minette-Bergwerk Aumetz;
b) " " Friede;
c) Hochöfenanlage Friede mit 5 Hochöfen usw.;
d) Thomas-Stahlwerk Friede mit 4 Konvertern usw.;
e) Kupolofenanlage;
f) Walzwerk Friede;
g) die Schlacken- und Ziegelsteinfabrik Friede;
h) das Elektrizitätswerk Friede;
i) nachstehende Zechen
k)

Lfde. Nr.	Steinkohlenzechen	Bergreviere	Zahl der Arbeiter 1905	Förderung 1905 t	Bemerkungen.
85	General	Süd-Bochum	584	91 876	

B. Fentscher Hütten-Aktiengesellschaft in Brüssel (Société anonyme des Hauts Fourneaux de Fontoy à Bruxelles).

Die gesamten Anlagen sind dem Lothringer Hüttenverein Aumetz-Friede seit 1904 in Pacht gegeben: 2 Hochöfen usw.

Lfde. Nr.	Steinkohlenzechen	Bergreviere	Zahl der Arbeiter 1905	Förderung 1905 t	Bemerkungen.
86	Crone	Dortmund I	1 054	207 620	Angekauft 1899.

Summe XXIV: 2 Zechen mit 1638 Arbeitern und 299 496 t Förderung.

XXV. Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein, Aktiengesellschaft.

Die Anlagen des Vereins bestehen aus folgenden Abteilungen:

a) Abt. Piesberg bei Osnabrück mit Steinbrüchen und 1 Zementwarenfabrik.
b) Abt. Hüttenwerk zu Georgs-Marienhütte, umfassend eine Hochofenanlage mit 4 Hochöfen usw. Ferner die Eisensteingruben:

Lfde. Nr.	Bergwerke	Bergreviere	Zahl der Arbeiter 1905	Förderung Braun-Eisenstein t	Förderung Spath-Eisenstein t	Förderung Ton-Eisenstein t	Bemerkungen.
—	Hüggel I	Hamm	317	31 130	120 071	.	
—	Friedrich Wilhelm . .	"	19	1 200	.	.	Angekauft 1883.
—	Hector	"	142	36 754	.	.	" 1883.
—	Perm	"	89	27 421	.	.	" 1880.
—	Porta I	"	78	.	.	25 628	
		Summe . .	645	96 505	120 071	25 628	
					242 204 t		

c) Abt. Eisen- und Stahlwerk zu Osnabrück.
d) Die nachstehenden Steinkohlenzechen:

Lfde. Nr.	Steinkohlenzechen	Bergreviere	Zahl der Arbeiter 1905	Förderung 1905 t	Bemerkungen.
87	Werne	Hamm	1 431	181 834	

Zur Zeche Werne gehört das Thermalbad Werne mit einer Berechtsame auf das Salzsolbergwerk Freiherr von Stein III.

Digitized by Google

XXVI. **Les Petits-Fils de François de Wendel & Cie.**, Hayingen in Lothringen, offene Handelsgesellschaft.

Die Firma betreibt in Hayingen ein Eisen- und Stahlwerk.

Lfde. Nr.	Steinkohlenzechen	Bergreviere	Zahl der Arbeiter 1905	Förderung 1905 t	Bemerkungen.
88	de Wendel	Hamm	405	3 511	Erworben 1899/1900.

XXVII. **Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte, Aktiengesellschaft**

in Rosenberg (Oberpfalz) mit Zweigniederlassung unter der Firma „König Albert-Werk" in Lichtentanne bei Zwickau in Sachsen.

Besitztum:

1. 3 Hochöfen, 1 Thomasstahlwerk und Walzwerk zu Rosenberg;
2. Eisenwerk (Gießerei) mit Achsenfabrik in Fronberg bei Schwandorf;
3. Puddel-, Martin-Stabeisen- und Feinblechwalzwerke nebst Gießerei, 1 Feineisenwalzwerk in Maxhütte-Haidhof;
4. 1 älterer kleinerer und 2 große Hochöfen in Unterwellenborn;
5. König Albert-Werk in Lichtentanne-Zwickau (Thomaswerk nebst Schlackenmühle und Walzwerk);
6. Erzgruben in der Oberpfalz, Sulzbacher und Auerbacher Gruben: Karoline, Etmannsberg, Fromm bei Sulzbach, Leonizeche bei Auerbach, dann Erzgruben in Oberfranken, ferner in Thüringen: Mausdorf, Schmiedefeld, ferner in Könitz, Eisenberg, Lobenstein und Ilmenau.
7. Grubenfelder bei Hamm, unter diesen Maximilian.

Lfde. Nr.	Steinkohlenzechen	Bergreviere	Zahl der Arbeiter 1905	Förderung 1905 t	Bemerkungen.
89	Maximilian	Hamm	117	—	Der Betrieb der Zeche ist seither auf Schachtabteufen beschränkt; Kohlenförderung hat noch nicht begonnen.

XXVIII. **Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westfalen.**

Besitztum:

1. Blei- und Zinkhüttenwerke bei Stolberg;
2. 1 Zinkhütte in Dortmund;
3. 1 Bleihütte in Ramsbeck (Westfalen);
4. Erzbergwerke bei Stolberg, Düren, Koblenz, Schwelm, Brilon, Ramsbeck, Basbeck (Waldeck), in der Eifel, an der Sieg, im Harzgebirge und im Auslande;
5. Eine große Zahl noch nicht aufgeschlossener, hauptsächlich auf Blei-, Zink- und Eisenerz verliehener Bergwerke, darunter umfangreiche Kohlenfelder bei Dortmund;
6. Kohlenfelder Lucas I, II, III, Flottauf, Flottauf II, Bonin und Neu-Düsseldorf.
   Von letzteren in Betrieb:

Lfde. Nr.	Steinkohlenzechen	Bergreviere	Zahl der Arbeiter 1905	Förderung 1905 t	Bemerkungen.
90	Lucas II/III	Dortmund II	169	—	Zur Zeit geht noch Schachtabteufen um, Kohlenförderung hat noch nicht begonnen.

XXIX. **Rombacher Hüttenwerke in Rombach, Lothringen.**

Bergbau auf Eisenstein und Hochofenbetrieb und Erzeugung von Puddel-, Thomas- und Gießerei-Roheisen. Auch Betrieb einer Steinfabrik zur Verwertung der abfallenden Schlacken. Ein Stahlwerk. Im Betriebe 7 große Hochöfen; ferner ein Siemens-Martin-Stahlwerk mit 3 Öfen, 2 Walzwerke und Gießerei. 5 Eisenerzbergwerke in Betrieb.

Die Rombacher Hütte hat die Steinkohlenfelder Brauney I, III, IV, V, VI, VII, IX und XI von der Aktiengesellschaft Königsborn angekauft. Die Felder sind bisher noch unaufgeschlossen.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	Zusammenstellung	Summe der Zechen	Arbeiter in 1905	Förderung t
I	Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft (Interessengemeinschaft mit Schalker Gruben- und Hüttenverein) und Hamburg & Franziska und Pluto	11	29 027	7 238 893
II	Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft und Siebenplaneten, Ver. Sellerbeck, Roland	19	26 072	5 815 957
III	Hibernia, Bergwerksgesellschaft und Alstaden	7	16 895	4 331 692
IV	Gutehoffnungshütte, Aktiengesellschaft	2	9 485	2 311 070
V	Friedrich Krupp, Aktiengesellschaft, Gußstahlfabrik	4	8 312	1 960 826
VI	Deutscher Kaiser, Gewerkschaft	1	8 163	1 950 778
VII	Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft und Friedlicher Nachbar nebst Baaker Mulde, Hasenwinkel und Julius Philipp	6	7 846	1 808 127
VIII	Ewald, Gewerkschaft und Eiberg	3	4 794	1 425 529
IX	Mülheimer Bergwerksverein, Aktiengesellschaft und Freiberg	5	4 746	1 286 625
X	Graf Bismarck, Gewerkschaft und Ver. Bickefeld Tiefbau	2	4 325	1 270 520
XI	Ver. Constantin der Große, Gewerkschaft und Berneck und Glückswinkelburg	3	4 831	1 031 353
XII	Essener Steinkohlen	4	3 605	1 021 956
XIII	Rheinische Stahlwerke, Aktiengesellschaft	1	3 981	992 567
XIV	Eisen- und Stahlwerk Hoesch, Aktiengesellschaft	1	3 403	874 868
XV	*Königsborn, Aktiengesellschaft für Bergbau, Salinen- und Solbadbetrieb und Sprockhövel	2	3 566	*831 484
XVI	Mont Cenis, Gewerkschaft und Ver. Bommerbänker Tiefbau	2	2 945	758 914
XVII	**Union, Aktiengesellschaft für Bergbau, Eisen- und Stahlindustrie	3	4 358	**754 675
XVIII	Mathias Stinnes, Gewerkschaft und Maria Anna & Steinbank	2	2 577	705 154
XIX	Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation, Aktiengesellschaft	2	2 626	652 645
XX	Phönix, Aktiengesellschaft	1	2 065	582 308
XXI	Hörder Bergwerks- und Hüttenverein, Aktiengesellschaft	1	2 044	455 870
XXII	Gebr. Stumm, G. m. b. H.	1	1 868	445 962
XXIII	Mansfeldsche Kupferschiefer bauende Gewerkschaft	1	1 664	444 973
XXIV	Lothringer Hüttenverein Aumetz-Friede, Aktiengesellschaft und Fentscher Hütten-Aktiengesellschaft	2	1 638	299 496
XXV	**Georgs-Marien Bergwerks- und Hüttenverein, Aktiengesellschaft	1	1 431	**181 834
XXVI	Le Petits Fils de François de Wendel & Co., offene Handelsgesellschaft	1	405	3 511
XXVII	Eisenwerk-Gesellschaft Maximilianshütte, Aktiengesellschaft	1	117	.
XXVIII	Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation	1	169	.
XXIX	Rombacher Hüttenwerke in Rombach	.	.	.
	Summe	90	162 958	39 437 587

*) Ausschließlich Saline.
**) Ausschließlich Erzbergwerke.

Digitized by Google

Nachweisung

der

nicht vereinigten und fiskalischen Steinkohlenzechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund nach dem Stande anfangs März 1906.

Lfd. Nr.	Steinkohlenzechen	Bergreviere	Zahl der Arbeiter	Förderung t
1	Preußische Clus	Hamm	81	9 031
2	Radbod I/II		162	.
		Summe Hamm	243	9 031
3	Ver. Margarethe	Dortmund I	1 001	239 450
4	Ver. Wiendahlsbank		984	160 328
5	Louise Tiefbau		447	115 770
6	Kaiser Friedrich		1 014	171 922
7	Ver. Schürbank und Charlottenburg		858	178 111
8	Gottessegen		672	150 542
9	Freie Vogel und Unverhofft		913	142 407
10	Caroline bei Holzwickede		552	127 500
11	Ver. Felicitas		536	95 253
		Summe Dortmund I	6 977	1 381 283
12	Massener Tiefbau	Dortmund II	1 995	473 023
13	Tremonia		1 030	227 585
		Summe Dortmund II	3 025	700 608
14	Dorstfeld I und II/III	Dortmund III	2 757	619 432
15	Graf Schwerin		1 612	364 754
16	Borussia		464	72 745
17	Oespel		55	
		Summe Dortmund III	4 888	1 056 931
18	König Ludwig	Ost-Recklinghausen	3 822	895 160
19	Auguste Victoria		346	1 221
		Summe Ost-Recklinghausen	4 168	896 381
20	Graf Moltke I/II und III/IV	West-Recklinghausen	2 602	729 668
21	Nordstern I/II und III		2 566	686 011
22	Baldur I/II		47	
		Summe West-Recklinghausen	5 215	1 415 679
23	Deutschland	Witten	1 044	251 723
24	Bruchstraße		1 393	185 170
25	Ver. Trappe		481	137 648
26	Bergmann		115	15 004
27	Ver. Adolar		4	122
28	Wengern		1	.
29	Sebastopol		1	.
		Summe Witten	3 039	589 667

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Steinkohlenzechen	Bergreviere	Zahl der Arbeiter	Förderung t
30	Eintracht Tiefbau	Hattingen	1 936	468 478
31	Altendorf		790	166 234
32	Blankenburg		537	123 146
33	Alte Haase		463	109 518
34	Johannessegen		461	102 013
35	Ver. Charlotte		293	59 501
36	Catharina		182	40 606
37	Gutglück und Wrangel		27	5 720
38	Maximus		15	2 094
39	Ver. Hermann		6	1 561
40	Friedliche Nachbar		5	5
		Summe Hattingen	4 715	1 078 876
41	Lothringen	Nord-Bochum	2 209	557 824
42	Ver. Präsident		1 555	283 383
		Summe Nord-Bochum	3 764	841 207
43	Victor	Herne	2 943	634 665
44	Friedrich der Große		2 745	521 171
		Summe Herne	5 688	1 155 836
45	Consolidation	Gelsenkirchen	5 429	1 369 043
46	Unser Fritz		2 241	649 704
47	Königsgrube		1 407	411 413
		Summe Gelsenkirchen	9 077	2 430 160
48	Holland	Wattenscheid	3 392	762 363
49	Fröhliche Morgensonne		1 948	457 385
		Summe Wattenscheid	5 340	1 219 748
50	Zollverein	Ost-Essen	5 768	1 713 313
51	Dahlbusch		3 441	953 225
52	Königin Elisabeth		2 160	641 321
53	Friedrich Ernestine		988	318 411
		Summe Ost-Essen	12 357	3 626 270
54	Cölner Bergwerks-Verein	West-Essen	2 478	688 914
55	Ver. Helene und Amalie		2 741	670 370
56	Neu-Essen		1 917	580 152
57	König Wilhelm		2 855	815 860
58	Carolus Magnus		765	237 765
59	Prosper I und II		5 321	1 342 761
		Summe West-Essen	16 077	4 335 822
60	Graf Beust	Süd-Essen	1 150	360 283
61	Viktoria Mathias		1 000	352 014
62	Langenbrahm		1 232	230 255
63	Johann Deimelsberg		897	216 440
64	Schnabel ins Osten		583	132 888
		Summe Süd-Essen	4 862	1 291 880
65	Heinrich	Werden	507	146 470
66	Victoria		429	108 584
67	Richradt		240	71 822
68	Pauline		321	89 928
69	Paul		45	10 552
70	Concordia		23	4 904
71	Joseph		28	9 150
		Summe Werden	1 593	441 390
72	Neumühl	Oberhausen	4 789	1 458 941
73	Concordia		4 872	1 139 496
		Summe Oberhausen	9 661	2 598 437

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Steinkohlenzechen	Bergreviere	Zahl der Arbeiter	Förderung t
		Zusammenstellung.		
		Nicht vereinigte Steinkohlenzechen.		
1		Hamm	243	9 031
2		Dortmund I	6 977	1 381 283
3		„ II	3 025	700 608
4		„ III	4 888	1 056 931
5		Ost-Recklinghausen	4 168	896 381
6		West-Recklinghausen	5 215	1 415 679
7		Witten	3 039	589 667
8		Hattingen	4 715	1 078 876
9		Süd-Bochum	.	.
10		Nord-Bochum	3 764	841 207
11		Herne	5 688	1 155 836
12		Gelsenkirchen	9 077	2 430 160
13		Wattenscheid	5 340	1 219 748
14		Ost-Essen	12 357	3 626 270
15		West-Essen	16 077	4 335 822
16		Süd-Essen	4 862	1 291 880
17		Werden	1 593	441 390
18		Oberhausen	9 661	2 598 437
		Summe	100 689	25 069 206
		Staatliche Steinkohlenbergwerke.		
1	Ibbenbüren	Hamm	799	201 834
2	Waltrop	Ost-Recklinghausen	250	100
3	Ver. Gladbeck	West-Recklinghausen	2 884	663 809
4	Bergmannsglück	West-Recklinghausen	218	995
		Summe	4 151	866 738

Digitized by Google

Nach-

der infolge der Vereinigung mit größeren Zechen zur Einschränkung oder zur Ein-

Lfd. Nr.	Steinkohlenzechen	Bergrevier	1900		1901		1902	
			Zahl der Arbeiter	Förderung t	Zahl der Arbeiter	Förderung t	Zahl der Arbeiter	Förderung t
1	Barneck		537	110 135	570	106 844	554	103 172
	u. Glückswinkelburg	Süd-Bochum	279	69 584	236	57 353	12	599
2	Ver. Maria Anna und Steinbank . . .	Wattenscheid	1 180	259 023	1 234	245 260	1 332	269 204
3	Ver. Bickefeld Tiefbau	Dortmund I	610	150 015	746	126 628	872	131 773
4	Eiberg, Schacht Hermann	Hattingen .	66	153	155	18 221	183	43 838
5	Sprockhövel	Witten . .	242	44 143	298	61 826	366	75 822
6	Ver. Sellerbeck . .	Süd-Essen .	655	160 679	716	166 946	670	150 029
7	Alstaden, Schacht I und II .	Oberhausen .	1 269	291 353	1 450	296 155	1 294	260 793
8	Ver. Bommerbänker Tiefbau	Witten . .	625	154 838	674	137 246	656	127 779

Digitized by Google

weisung

stellung ihres Betriebes gelangten kleineren Zechen bezw. deren Schachtabteilungen.

1903		1904		1905		Der Betrieb ist eingestellt:
Zahl der Arbeiter	Förderung t	Zahl der Arbeiter	Förderung t	Zahl der Arbeiter	Förderung t	
606	118 159	485	108 789	—	—	Frühjahr 1906.
1 321	289 680	514	85 287	182	16 302	Ende April 1904 eingestellt, wieder aufgenommen am 1. Juli 1904. Erneut eingestellt Ende April 1905.
959	174 354	408	102 002	—	—	Ende Juni 1904.
208	59 575	124	41 402	—	—	Ende August 1904.
400	76 925	337	99 162	72	19 890	Ende April 1905.
550	111 040	551	155 593	136	40 868	Ende April 1905.
1 284	277 671	1 102	236 168	912	220 034	Schacht I ist Ende Juni 1904 eingestellt, Schacht II wird weiter betrieben.
520	134 744	458	138 000	357	111 153	vermutlich Juni/Juli 1906.

Digitized by Google

Anlage 15.

Im Namen des Reichs.

In Sachen der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft in Bochum, Klägerin und Revisionsklägerin, wider das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat, Aktiengesellschaft in Essen, Beklagte und Revisionsbeklagte, hat das Reichsgericht, I. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 10. November 1906 für Recht erkannt:

Das Urteil des VI. Zivilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu Hamm vom 29. November 1905 zu 2, wird aufgehoben und in der Sache selbst die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der II. Kammer für Handelssachen des Königlichen Landgerichts in Essen vom 9. Juni 1905 zurückgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen.

Tatbestand.

Die Klägerin gehörte schon unter dem alten Syndikatsvertrag vom 31. Juli / 20. September 1895 dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat als Hüttenzeche an. Sie hatte beim Inkrafttreten des neuen Syndikatsvertrages vom 15. September / 1. Oktober 1903 für ihre Zeche Dannenbaum, welche sie damals als einzige besaß, eine Beteiligungsziffer von 760 000 Tonnen zugebilligt erhalten. Nach dem Inkrafttreten des neuen Syndikatsvertrags kaufte die Klägerin im Oktober 1904 die bis dahin dem Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation gehörige Hüttenzeche Hasenwinkel, welche beim Syndikat mit 375 000 Tonnen beteiligt war, und im März 1905 von der Gewerkschaft Friedlicher Nachbar, die Kohlenzeche gleichen Namens mit einer Beteiligung am Syndikat von 440 000 Tonnen noch hinzu. Die Beteiligungsziffern sind von den Verkäufern in den Verträgen ausdrücklich auf die Klägerin übertragen worden; die Auflassungen des Bergwerkseigentums an den Zechen Hasenwinkel und Friedlicher Nachbar an die Klägerin sind erfolgt. Über die Behandlung der neuerworbenen Zechen entstanden unter den Parteien Meinungsverschiedenheiten. Die Klägerin nahm nämlich erstlich für sich das Recht in Anspruch, ihren ganzen Bedarf an Kohlen, Koks und Briketts für ihren Hüttenbetrieb gemäß § 1 Nr. 2a Abs. 2 des Syndikatsvertrags ohne Einwirkung des Syndikats den Zechen Hasenwinkel und Friedlicher Nachbar umlagenfrei zu entnehmen und als „Selbstverbrauch“ zu behandeln; zweitens beanspruchte die Klägerin aber auch noch für sich das Recht, daß auf Grund des § 2 Nr. 5 des Syndikatsvertrages ihre Beteiligung für ihre drei genannten Zechen als ein Ganzes betrachtet und ihr gestattet werde, die dem Syndikat zu liefernden Kohlenmengen beliebig aus jeder der drei Zechen zu entnehmen. Die Beklagte bestritt die Berechtigung dieser Ansprüche, und als die Klägerin im November 1904 Kokskohlen ihrer Zeche Hasenwinkel und im März 1905 Kohlen ihrer Zeche Friedlicher Nachbar nach ihrem Hüttenwerk schaffen ließ, wurde sie auf Grund des § 8 des Syndikatsvertrages vom Beirat des Syndikats in eine Strafe von je 2000 ℳ genommen, welche Summen die Beklagte von den Kaufpreisen, die für die von der Klägerin gelieferten Kohlen zu zahlen waren, abgezogen hat. Die Klägerin hat daraufhin im Jahre

Digitized by Google

1905 gegen die Beklagte 2 Klagen erhoben, von welchen die erste vom Februar 1905 sich auf die Verhältnisse der Zeche Hasenwinkel, die zweite vom April 1905, welche hier zu beurteilen ist, auf die Verhältnisse der Zeche Friedlicher Nachbar bezieht. Mit dieser Klage hat die Klägerin unter Aufrechterhaltung ihres oben gekennzeichneten rechtlichen Standpunktes beantragt, die Beklagte zu verurteilen:

1. anzuerkennen, daß die Klägerin berechtigt ist, den zu ihrem Hüttenbetrieb erforderlichen Bedarf an Kohlen, Koks und Briketts umlagenfrei der Produktion ihres Grubenfeldes Friedlicher Nachbar zu entnehmen, ohne daß dieser Bedarf auf die Beteiligungsziffer in Anrechnung kommt,
2. anzuerkennen, daß die Klägerin ferner berechtigt ist, die ihr zugehörigen Schachtanlagen von Dannenbaum, Hasenwinkel und Friedlicher Nachbar in bezug auf Feststellung der Beteiligungsziffer als ein Ganzes zu betrachten, so daß der Klägerin eine Gesamtbeteiligungsziffer von 1 575 000 Tonnen zusteht, und
3. der Klägerin 2000 ℳ nebst 5% Zinsen seit dem 20. April 1905 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage und behauptete, die Produktion der neu erworbenen Zechen habe in Ermangelung besonderer Ausnahmebestimmungen im Sinn des § 2 Nr. 1 Abs. 2 des Syndikatsvertrags dem Syndikat ganz zur Verfügung gestellt werden müssen, die Klägerin müsse auch die Kohlen aus diesen Werken von ihr kaufen und die im Syndikatsvertrage festgesetzte Umlage hierfür ebenso zahlen, als wenn sie die Kohlen für ihre Hüttenwerke durch Vermittlung des Syndikats von der Zeche eines anderen Kontrahenten des Syndikatsvertrags geliefert erhielte. Der Abzug der 2000 ℳ sei deshalb gerechtfertigt gewesen.

Die II. Kammer für Handelssachen des Landgerichts in Essen hat durch Urteil vom 9. Juni 1905 ganz nach den Anträgen der Klägerin erkannt. Die Beklagte legte Berufung ein mit dem Antrag, unter Abänderung des ersten Erkenntnisses die Klage abzuweisen. Bei der mündlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz erklärte die Beklagte, sie wolle der Klägerin nicht mehr die Befugnis bestreiten, die Beteiligungsziffern der in ihrem Besitze vereinigten Bergwerke in Gemäßheit des § 2 Nr. 5 des Vertrags durcheinander zu rechnen und im Hinblick auf die Beteiligungsziffer ihre sämtlichen Schachtanlagen auf diesen Bergwerken als ein Ganzes zu betrachten; sie verwahre sich aber gegen jede Schlußfolgerung aus diesem Zugeständnisse dahin, daß aus demselben sich auch ein Recht der Klägerin ergebe, aus den von ihr erworbenen Zechen auch den Selbstverbrauch ihrer Hüttenwerke zu entnehmen.

Die Klägerin beantragte, die Berufung der Beklagten zurückzuweisen und hob noch besonders hervor, die einzelnen Vertragsbestimmungen seien eng auszulegen; denn nur insoweit, als dies im Vertrage ausdrücklich festgesetzt worden sei, hätten sich die Zechenbesitzer demselben unterworfen und nur insoweit hätten sie ihre sonstige geschäftliche Freiheit einschränken wollen. Die Zechenbesitzer hätten sich aber keineswegs verpflichtet, alles zu tun, was zur Erreichung des an die Spitze gestellten Zwecks — den ungesunden Wettbewerb auf dem Kohlenmarkte zu beseitigen —, erforderlich und wünschenswert sei. Werde von einer Syndikatszeche mit Hüttenbetrieb die Kohlenzeche eines Syndikatsmitgliedes erworben, so sei das erwerbende Syndikatsmitglied nur verpflichtet, die in der Beteiligungsziffer festgesetzte Produktion unter gleicher Abgabeverpflichtung zu liefern.

Digitized by Google

Durch die Erfüllung dieser Verpflichtung werde auch die Abnahmepflicht der Beklagten nicht gesteigert. Ob aber bei einem derartigen Übergang die Absatzmöglichkeit für das Syndikat verringert werde, sei unerheblich, weil sich die Zechen nicht verpflichtet hätten, alles zu tun, um die Absatzmöglichkeit der Beklagten zu fördern.

Der VI. Zivilsenat des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu Hamm hat hierauf durch Urteil vom 29. November 1905 das landgerichtliche Urteil dahin abgeändert, daß ausgesprochen wurde, die der Klägerin gehörenden Schachtanlagen Hasenwinkel, Dannenbaum und Friedlicher Nachbar seien in bezug auf die Feststellung der Beteiligungsziffer als ein Ganzes zu betrachten, so daß der Klägerin eine Gesamtbeteiligungsziffer von 1 575 000 Tonnen zustehe. Mit ihren Mehrforderungen wurde die Klägerin abgewiesen und verurteilt, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen mit Ausnahme eines Beitrags von 500 ℳ zu den gerichtlichen Kosten, welcher der Beklagten auferlegt wurde. Auf den Tatbestand und die Begründung dieses Urteils wird Bezug genommen. Gegen dasselbe hat die Klägerin Revision eingelegt mit dem Antrag:

> das Reichsgericht wolle, soweit zum Nachteil der Klägerin erkannt ist, das angefochtene Urteil aufheben und nach den Berufungsanträgen der Klägerin erkennen.

Die Beklagte beantragte:

> das Reichsgericht wolle die Revision der Klägerin zurückweisen und der Revisionsklägerin die Kosten der Revisionsinstanz auferlegen.

Entscheidungsgründe.

Der Revision der Klägerin war der Erfolg nicht zu versagen, weil das angefochtene Urteil des Berufungsgerichts, wie die Revision mit Recht geltend macht, auf einer rechtsirrtümlichen Auslegung des § 1 Nr. 2 lit. a Abs. 2 des Syndikatsvertrages vom $\frac{15. \text{ September}}{1. \text{ Oktober}}$ 1903 beruht.

Wie unter den Parteien unbestritten und in dem angefochtenen Urteil eingehend dargelegt ist, standen sich bei den Verhandlungen über den neuen Syndikatsvertrag die Interessen der Kohlenzechenbesitzer, die im alten Syndikat vereinigt waren, und die Interessen der Hüttenzechenbesitzer — deren Beitritt zu dem neuen Syndikat von den Kohlenzechenbesitzern dringend gewünscht wurde, die aber ohne die Einräumung gewisser Vorzugsrechte für das Syndikat nicht zu haben waren — einander schroff gegenüber. Nach längeren Verhandlungen erreichte man den Beitritt der Hüttenzechenbesitzer durch die Gewährung eines Vorzugsrechtes, das zu einer neuen Fassung der in § 1 Nr. 2 des Syndikatsvertrages enthaltenen Bestimmungen geführt hat. Während nach § 1 Nr. 1 die vertragschließenden Zechenbesitzer ihre gesamten Produkte an Kohlen, Koks und Briketts dem Syndikate verkaufen, welches dagegen die Verpflichtung zur Abnahme und zum Weiterverkauf der Produkte nach Maßgabe der getroffenen Festsetzungen übernimmt, wird in § 1 Nr. 2 lit. a bis e bestimmt, welche Produkte von dem Verkaufe an das Kohlensyndikat ausgeschlossen sind. Nach lit. a Abs. 1 gehören hierzu die zu eigenen Betriebszwecken der Zechen erforderlichen Kohlen, Koks und Briketts — der Selbstverbrauch —, und Absatz 2 bringt den Vorzug, welcher den Hüttenzechenbesitzern gewährt wurde, mit folgenden Worten zum Ausdruck:

> „Für diejenigen Zechenbesitzer, welche bei Abschluß des Vertrags gleichzeitig Eigentümer von Hüttenwerken sind, gelten auch die zu den eigenen Verbrauchszwecken ihrer Hüttenwerke und deren Zubehör erforderlichen Produkte als Selbstverbrauch."

Digitized by Google

Auf diese Bestimmung stützt sich die Klägerin, welche als Besitzerin der Hüttenzeche Daunenbaum mit einer Beteiligungsziffer von 760 000 Tonnen dem Syndikate beigetreten war, im Oktober 1904 die mit 375 000 Tonnen am Syndikat beteiligte Hüttenzeche Hasenwinkel vom Bochumer Verein hinzu erwarb und im März 1905 auch noch die Kohlenzeche Friedlicher Nachbar mit einer Beteiligung von 440 000 Tonnen von der Gewerkschaft gleichen Namens hinzukaufte. Das Verlangen der Klägerin, die erwähnten drei Zechen in bezug auf die Beteiligungsziffer als ein Ganzes mit einer Gesamtbeteiligungsziffer zu 1 575 000 Tonnen betrachten zu dürfen, ist durch ein entsprechendes Zugeständnis der Beklagten in der Berufungsinstanz erledigt worden. Es handelt sich deshalb in diesem Rechtsstreit nur noch um das von der Klägerin auf Grund des § 1 Nr. 2 lit. a Abs. 2 der Syndikatsbestimmungen verlangte Anerkenntnis der Beklagten, daß die Klägerin berechtigt sei, den zu ihrem Hüttenbetrieb erforderlichen Bedarf an Kohlen, Koks und Briketts umlagenfrei der Produktion ihres Grubenfeldes Friedlicher Nachbar zu entnehmen, ohne daß dieser Bedarf auf die Beteiligungsziffer in Anrechnung kommt, und weiter noch um die Rückgabe der 2000 ℳ, welche der Klägerin als Strafe dafür abgezogen worden sind, daß sie im März 1905 Kohlen aus ihrer Zeche Friedlicher Nachbar nach ihrem Hüttenwerke schaffen ließ. Diese Ansprüche, welche das Landgericht als berechtigt anerkannt hatte, sind vom Berufungsgerichte als unbegründet abgewiesen worden. Die Gründe, auf welche sich das Berufungsgericht bei dieser seiner Entscheidung stützt, erweisen sich aber im Hinblick auf § 1 Nr. 2 lit. a Abs. 2 des geltenden Syndikatsvertrags als nicht haltbar. Die einzige Voraussetzung für die hier gewährte Vergünstigung ist die, daß die Zechenbesitzer, welche sie in Anspruch nehmen „bei Abschluß des Vertrags gleichzeitig Eigentümer von Hüttenwerken sind"; in diesem Falle gelten auch die zu den eigenen Verbrauchszwecken ihrer Hüttenwerke und deren Zubehör erforderlichen Produkte als Selbstverbrauch. Irgend welche Beschränkungen dieses Vorzugsrechtes, dessen große Bedeutung besonders bei einer Steigerung des Hüttenbetriebs in die Augen fällt, sind weder an dieser noch an einer anderen Stelle des Syndikatsvertrags beigefügt, und es ist insbesondere auch keinerlei Einschränkung der Vergünstigung für den Fall angeordnet, daß ein Hüttenzechenbesitzer zu dem Hüttenwerk, das er beim Abschluß des Vertrages bereits besaß, eine weitere Hüttenzeche oder eine Kohlenzeche hinzuerwirbt. Daß es jedem der Syndikatsmitglieder freistand, während der Vertragsdauer Kohlenzechen oder Hüttenzechen anderer Syndikatsmitglieder zu dem bisherigen eigenen Besitze, mochte er in einer Kohlenzeche oder in einer Hüttenzeche bestehen, hinzuzuerwerben, ist unter den Parteien unstreitig; ebenso steht fest, daß hinsichtlich der Folgen, welche ein derartiger neuer Erwerb auf die Rechte und Pflichten der Syndikatsmitglieder hat, andere ausdrückliche Bestimmungen im Vertrage nicht getroffen sind, außer der einen in § 1 Nr. 1 Abs. 2 enthaltenen, daß die Pflicht der Syndikatsmitglieder, alle ihre Produkte an Kohlen, Koks und Briketts dem Syndikate ausschließlich zur Verfügung zu halten, sich auf alle Felder und Schachtanlagen erstreckt, die ein Zechenbesitzer „zu Eigentum oder in Pacht oder sonst zur Benutzung erworben hat oder erwerben wird". Mangels einer besonderen beschränkenden Bestimmung gilt somit das Vorzugsrecht, welches § 1 Nr. 2 lit. a Abs. 2 den Zechenbesitzern einräumte, die beim Vertragsabschluß gleichzeitig im Besitze von Hüttenwerken waren, auch dann, wenn sie während der Vertragsdauer ein anderes Werk, sei es nun eine Kohlenzeche oder Hüttenzeche hinzuerwarben. Denn das

Digitized by Google

an jener Stelle des Vertrags den Hüttenzechenbesitzern gewährte Recht, auch die zu den eigenen Verbrauchszwecken ihrer Hüttenwerke und deren Zubehör erforderlichen Produkte als Selbstverbrauch unmittelbar aus ihren Schachtanlagen und ohne die Mitwirkung des Syndikats umlagenfrei zu beziehen, erscheint als ein dieser Klasse der Syndikatsmitglieder persönlich erteiltes Privilegium, für dessen Ausübung einzig und allein das jeweilige Bedürfnis des Hüttenzechenbesitzers maßgebend ist, der die Vergünstigung genießt. Unstreitig ist nun die Klägerin eine Zechenbesitzerin, die bei Abschluß des Syndikatsvertrags gleichzeitig im Besitz eines Hüttenwerkes gewesen ist. Sie hat deshalb auf die den Hüttenzechenbesitzern im Vertrage zugebilligte besondere Vergünstigung Anspruch und kann verlangen, daß die zu den eigenen Verbrauchszwecken ihrer sämtlichen Hüttenwerke und deren Zubehör erforderlichen Produkte aus allen Schachtanlagen, die sie in Besitz hat, als Selbstverbrauch ganz nach Maßgabe ihres Bedürfnisses entnommen werden dürfen. Hieraus folgt, daß die Klägerin mit dem hierauf sich beziehenden Anspruch der Klage im Rechte ist, daß sie auch befugt war, im März 1905 zu Hüttenzwecken Kohlen aus ihrer neu erworbenen Zeche Friedlicher Nachbar zu entnehmen und nach ihrem Hüttenwerk schaffen zu lassen, daß sie wegen dieser Handlungsweise, zu der sie befugt war, nicht in Strafe genommen werden konnte und daß die Beklagte verpflichtet ist, die 2000 ℳ, die sie der Klägerin als Vertragsstrafe abgezogen hat, ihr nebst 5% Zinsen vom 20. Dezember 1904 zu ersetzen.

Das Berufungsgericht hat die hier dargelegte, dem klaren Wortlaut der Vertragsbestimmungen entsprechende Auslegung des § 1 Nr. 2 lit. a Abs. 2 zwar für den Fall anerkannt, daß ein Hüttenzechenbesitzer während der Vertragsdauer eine Hüttenzeche hinzu erwirbt und hat deshalb in dem gleichzeitig verhandelten Fall, welcher den Erwerb der Hüttenzeche Hasenwinkel betrifft, nach den Anträgen der Klägerin erkannt. Das Berufungsgericht ist aber der Ansicht, daß die Sache anders liege, wenn von einem Hüttenzechenbesitzer während der Vertragsdauer eine reine Kohlenzeche erworben werde, wie das die Zeche Friedlicher Nachbar ist; es hat deshalb in dem hier der Beurteilung unterstellten Streitfall das der Klage stattgebende landgerichtliche Urteil aufgehoben und die Klägerin mit ihren Ansprüchen abgewiesen. Die Gründe, auf welche sich das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung stützt, sind aber rechtlich nicht haltbar, und es können die Befugnisse, welche kraft des § 1 Nr. 2 lit. a Abs. 2 des Vertrags dem Hüttenzechenbesitzer zustehen, nicht anders bemessen werden, wenn er eine Hüttenzeche hinzu erwirbt als in dem Falle, wenn er seinem bisherigen Besitze eine Kohlenzeche hinzufügt. Das Berufungsgericht stützt sich zur Rechtfertigung seiner rechtlichen Auffassung zunächst auf die Ausführung, daß bei der Veräußerung einer reinen Kohlenzeche an eine Hüttenzeche die Abnahmepflichten der Beklagten berührt werden. Die reine Kohlenzeche habe bisher ihre Gesamtproduktion in Höhe der Beteiligungsziffer an die Beklagte liefern müssen, so daß aus ihrer Produktion anders als durch die Beklagte nichts auf den Markt gelangen konnte. Beim Erwerb einer Kohlenzeche durch eine Hüttenzeche, die mit ihrer Produktion für ihre Zwecke nicht ausreichte und deshalb insoweit als Käuferin bei der Beklagten auftrat, trete aber, wenn das Hüttenwerk durch Steigerung der Produktion aus der neu erworbenen Kohlenzeche sein Bedürfnis decke, die Folge ein, daß der Beklagten in dem Hüttenwerk, das vordem bei ihr kaufen mußte, ein Abnehmer entgeht; das aber könnten die Kontrahenten des Vertrags nicht beabsichtigt haben. Diese Ausführung ist nicht schlüssig. Unzweifelhaft kann

Digitized by Google

unter den vom Berufungsgericht angenommenen Voraussetzungen für die Beklagte die Folge eintreten, daß ihr ein seitheriger Abnehmer entgeht, wenn durch einen Hüttenzechenbesitzer eine Kohlenzeche hinzuerworben wird. Aber daraus ist noch nicht zu entnehmen, daß dieser Nachteil nicht die natürliche und notwendige Folge der Vergünstigung sei, welche den Hüttenzechenbesitzern tatsächlich eingeräumt worden ist. Es geht nicht an, aus der später eingetretenen mißlichen Folge, daß die Beklagte infolge der den Hüttenzechenbesitzern gewährten Vergünstigung einen Abnehmer verliert, den Schluß zu ziehen, daß das beim Vertragsabschluß nicht gewollt worden sei, was sich aus dem unzweideutigen Inhalt der vereinbarten Bestimmung ergibt. Denn darauf, was die Beteiligten als ihren Vertragswillen erklärt haben und wie diese Erklärung nach der Verkehrsauffassung auszulegen ist, kommt es an, nicht auf die Beweggründe, welche für die Vertragschließenden leitend waren. Es ist deshalb unhaltbar, wenn das Berufungsgericht auf Seite 69 des angefochtenen Urteils die Folge, welche sich aus der Vergünstigung des § 1 Nr. 2 lit. a Abs. 2 für den Hüttenzechenbesitzer beim Erwerb einer Kohlenzeche ergibt, nicht gelten lassen will, weil sie der Beklagten nachteilig ist. Nicht das ist entscheidend, sondern einzig die Frage, ob sich die von der Klägerin in Anspruch genommene Berechtigung aus der Vertragsbestimmung ergibt, und diese Frage ist zu bejahen.

Das Berufungsgericht meint ferner auf Seite 81, die Zeche Friedlicher Nachbar habe im Besitze der Klägerin nicht mehr Recht, als sie im Besitze der Gewerkschaft Friedlicher Nachbar hatte; die Zeche habe nach wie vor ihre ganze Förderung der Beklagten zu liefern; aus ihr dürften Kohlen, Koks und Briketts zur Befriedigung des Selbstverbrauches des der Klägerin gehörigen Hüttenwerkes nicht entnommen werden. Auch diese Auffassung ist rechtsirrtümlich. Bei den Ansprüchen, welche die Klägerin erhoben hat, handelt es sich nicht um Rechte, welche sie als Rechtsnachfolgerin der früheren Gewerkschaft Friedlicher Nachbar, deren Kohlenzeche sie erwarb, geltend macht. Die Rechte, welche dieser Gewerkschaft aus dem Gesellschaftsverhältnisse gegenüber den übrigen Gesellschaftern zustehen, sind gemäß § 717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht übertragbar. Es handelt sich vielmehr bei den Ansprüchen der Klägerin lediglich um die Ausübung von Rechten, welche ihr in ihrer Eigenschaft als Hüttenzechenbesitzerin kraft der Bestimmung des Abs. 2 lit. a in § 1 Nr. 2 des Syndikatsvertrags in bezug auf die Benutzung ihrer neu erworbenen Kohlenzeche Friedlicher Nachbar zur Deckung des Selbstverbrauchs ihrer Hüttenwerke und deren Zubehör zukommen. Auf Grund ihres eigenen, beim Beitritt zum Syndikat ihr eingeräumten persönlichen Rechtes hat die Klägerin für sich die Befugnis in Anspruch genommen, den zu ihrem Hüttenbetrieb erforderlichen Bedarf an Kohlen, Koks und Briketts umlagenfrei der Produktion ihres Grubenfeldes Friedlicher Nachbar zu entnehmen, ohne daß dieser Bedarf auf die Beteiligungsziffer in Anrechnung kommt, und dieser Anspruch ist ebenso begründet, wie die Forderung auf Herauszahlung der als Strafe zurückbehaltenen 2000 ℳ nebst Zinsen. Das angefochtene Urteil des Berufungsgerichts zu 2 war demnach aufzuheben und in der Sache selbst die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der II. Kammer für Handelssachen des Königlichen Landgerichts in Essen zurückzuweisen. Die Kosten des Rechtsstreits fallen der Beklagten als im Prozeß unterliegend zur Last.

Digitized by Google

Anlage 16.

Im Namen des Reichs.

In Sachen des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats zu Essen, Beklagte, Revisionsklägerin, wider die Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hüttenaktien-Gesellschaft zu Bochum, Klägerin, Revisionsbeklagte, hat das Reichsgericht, I. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 10. November 1906 für Recht erkannt:

Die gegen das Urteil des VI. Zivilsenats des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts zu Hamm vom 29. November 1905 eingelegte Revision wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revisionsinstanz werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Von Rechts wegen.

Tatbestand.

Klägerin ist für ihre Zeche Dannenbaum mit einer Beteiligungsziffer von 760 000 t dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat gemäß Vertrag vom $\frac{\text{15. September}}{\text{1. Oktober}}$ 1903 beigetreten. In der Folge ist sie als Rechtsnachfolgerin der Zeche Friedlicher Nachbar mit 440 000 t und als Erwerberin der Zeche Hasenwinkel noch mit 375 000 t an dem Syndikat beteiligt. Letztere Zeche erwarb sie von dem Syndikatsmitglied Bochumer Verein für Bergbau- und Gußstahlfabrikation zufolge Kaufvertrags vom 19. Oktober 1904 und Auflassung vom 15. November 1904. Sowohl die Klägerin als der Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation sind sog. Hüttenzechen, d. h. sie sind und waren beide bei Abschluß des Syndikatsvertrages nicht nur Eigentümer von Kohlenbergwerken, sondern auch von Eisenwerken und hatten als solche das Recht, neben ihrer Verpflichtung zur Lieferung der erwähnten Fördermengen an die Beklagte, eine beliebige weitere Menge Kohlen aus ihren Bergwerken zu fördern und in ihren Hüttenwerken nebst Zubehör als sog. Selbstverbrauch zu verwenden (vergl. § 1 Nr. 1 Abs. 1 und Nr. 2 lit. a des Syndikatsvertrages). Alsbald nach Erwerb von Zeche Hasenwinkel bestritt die Beklagte als satzungsgemäße Vertreterin der Gesamtheit der Syndikatsgenossen der Klägerin das Recht, daß auf Grund des § 2 Nr. 5 des Syndikatsvertrages die Beteiligung der Klägerin für die beiden Zechen Dannenbaum und Hasenwinkel fortan als ein Ganzes angesehen, ihr also gestattet werde, die der Beklagten vertragsmäßig zu liefernden Kohlenmengen beliebig aus jeder der beiden Zechen zur Verfügung zu stellen; sie untersagte ihr ferner, aus ihrer Zeche Hasenwinkel Kohlen an ihre Hüttenwerke zu liefern, beanspruchte vielmehr die Lieferung der gesamten Förderung von Hasenwinkel und verlangte, daß Beklagte, wenn sie für ihre Hüttenwerke Kohlen von Zeche Hasenwinkel wünsche, sie solche wie jedes andere Hüttenwerk, von ihr, der Beklagten, kaufe. Klägerin verschickte trotzdem unter Umgehung der Beklagten im November 1904 insgesamt 475 t Kohlen von Zeche Hasenwinkel nach ihrem Hüttenwerk,

Digitized by Google

weshalb Beklagte beim Beirat des Kohlensyndikats ihre Bestrafung auf Grund des § 8 des Syndikatsvertrages beantragte. Der Beirat verhängte eine Strafe von 2000 ℳ gegen die Klägerin; ihre an die Versammlung der Zechenbesitzer eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen, und die Beklagte kürzte, als Klägerin die Strafe nicht zahlte, deren Betrag an der der Klägerin für gelieferte Kohlen am 20. Dezember 1904 zu bezahlenden Summe. Daraufhin hat Klägerin Klage mit dem Antrag erhoben, die Beklagte zu verurteilen, anzuerkennen, daß Klägerin berechtigt ist, den zu ihrem Hüttenwerke erforderlichen Bedarf an Kohlen, Koks, Briketts umlagefrei der Produktion ihres Grubenfeldes Hasenwinkel zu entnehmen, ohne daß dieser Bedarf auf die Beteiligungsziffer in Anrechnung kommt, daß die Klägerin ferner berechtigt ist, die ihr zugehörigen Schachtanlagen von Hasenwinkel und Dannenbaum in Bezug auf Feststellung der Beteiligungsziffer als ein Ganzes zu betrachten, daß demnach der Klägerin für beide Zechen eine Beteiligungsziffer von 1 135 000 t zusteht, und dementsprechend Beklagte weiter zu verurteilen, an sie 2000 ℳ nebst 5% Zinsen vom 20. Dezember 1904 an zu bezahlen. Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Das Königliche Landgericht zu Essen (II. Kammer für Handelssachen), hat durch Urteil vom 31. März 1905 nach dem Antrage der Klägerin erkannt. Die von der Beklagten eingelegte Berufung wurde durch Urteil des Königlichen Oberlandesgerichts zu Hamm (VI. Zivilsenat) vom 29. November 1905 zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil, auf dessen Tatbestand und Gründe hier Bezug genommen wird, hat Beklagte Revision mit dem Antrage eingelegt, unter Aufhebung desselben nach ihren in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen zu erkennen. Die Klägerin hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben. Sie rügt Verletzung der §§ 133, 157 Bürgerlichen Gesetzbuchs, § 286 Zivilprozeßordnung durch falsche Auslegung des Syndikatsvertrages vom $\frac{15\text{ September}}{1.\text{ Oktober}}$ 1903. Allein soweit dem Oberlandesgericht eine rechtsirrtümliche Beurteilung dieses Vertrags nach Ansicht des Senats zur Last fällt, beruht auf ihr nicht die getroffene Entscheidung. Diejenige Auslegung aber, welche die Beklagte in den Vorinstanzen und auch vor dem Revisionsgericht vorträgt, kann von dem Senat als zutreffend nicht erachtet werden.

Wie unter den Parteien nicht bestritten und in den Urteilen der Vorinstanzen des näheren dargelegt, ist der mehrfach erwähnte Vertrag erst nach längeren Verhandlungen zustande gekommen, bei welchen sich die bereits durch Vertrag vom $\frac{31.\text{ Juli}}{20.\text{ September}}$ 1895 zu einem Syndikat vereinigten Kohlenzechenbesitzer und die Besitzer sog. Hüttenzechen als Interessengruppen gegenüberstanden. Nur gegen Gewährung eines gewissen Vorzuges sind die Hüttenzechenbesitzer vermocht worden, dem Syndikat beizutreten. Dieser Vorzug ist besonders in der in § 1 Nr. 2 enthaltenen Bestimmung gelegen. Hier werden unter lit. a bis e diejenigen Fälle einzeln angeführt, in welchen von den Zechen geförderte oder produzierte Kohlen, Koks und Briketts nicht dem Verkauf durch das Syndikat unterliegen. Hierzu gehört zunächst der „Selbstverbrauch“ (vergl. lit. a) nämlich die zu eigenen Betriebszwecken der Zechen erforderlichen Kohlen usw., welche in solcher Gestalt vernichtet werden, daß sie nicht wieder in anderer Form auf den Markt gebracht werden können. Hinsichtlich der Hüttenzechenbesitzer ist dieser Selbstverbrauch dahin näher präzisiert (ausgedehnt),

Digitized by Google

„daß auch die zu den eigenen Verbrauchszwecken der Hüttenwerke und deren Zubehör erforderlichen Produkte als Selbstverbrauch zu gelten haben".

Die einzige Voraussetzung dieser Vergünstigung ist, daß die fraglichen Zechenbesitzer „bei Abschluß dieses Vertrags" (nämlich des Vertrags vom 15. September / 1. Oktober 1903) gleichzeitig „Eigentümer von Hüttenwerken", also sog. Hüttenzechenbesitzer sind, ein Erfordernis, das bei der Klägerin unbestritten vorliegt.

Nirgends aber ist in dem Vertrag eine Bestimmung enthalten, welche dieses den Hüttenzechenbesitzern eingeräumte Privileg in irgend einer Weise wieder einschränkt oder von anderen, weiteren Voraussetzungen abhängig macht. Insbesondere findet sich nirgends eine Beschränkung des Inhalts, daß die allgemein normierte Begünstigung sich etwa nur auf diejenigen Zechen beziehe, welche die Hüttenzechenbesitzer zur Zeit des Abschlusses des Vertrages gerade besaßen. Im Gegenteil muß aus der Bestimmung des § 1 Nr. 1 Abs. 2, welche den in Absatz 1 a. a. O. als Regel aufgestellten Verkauf der Produkte an das Syndikat auch auf alle Felder und Schachtanlagen ausdehnt, die ein Zechenbesitzer zu Eigentum oder in Pacht oder sonst zur Benutzung noch erwerben wird, gefolgert werden, daß ebenso wie die Regel so auch die von der Regel gemachten Ausnahmen sich in gleicher Weise auf die künftig von einem Zechenbesitzer erworbenen Zechen beziehen. Das Oberlandesgericht hat nun nach Ansicht des Senats den Vertrag vom 15. September / 1. Oktober 1903 allerdings insofern unrichtig ausgelegt, als es abweichend von dem ersten Richter die in § 1 Nr. 2 lit. a Abs. 2 für die Hüttenzechenbesitzer vorgesehene Vergünstigung auf diejenigen Fälle beschränkte, in welchen ein Hüttenzechenbesitzer eine Zeche erwirbt, die schon seither in der Hand eines Hüttenzechenbesitzers, also eine Hüttenzeche, im Gegensatz zur reinen Kohlenzeche, war. Nach seiner Auffassung würde sich hiernach die Klägerin dann nicht auf die Bestimmung des § 1 Nr. 2 lit. a Abs. 2, berufen können, wenn die Zeche Hasenwinkel vor dem Erwerb durch die Klägerin eine „reine Kohlenzeche" gewesen wäre. Diese nach Ansicht des Senats aus dem Vertrag nicht abzuleitende Unterscheidung ist aber für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits um deswillen unerheblich, weil, wie das Oberlandesgericht feststellt und von vornherein im Prozeß unbestritten war, die Zeche Hasenwinkel schon seither und insbesondere bei Abschluß des Vertrages vom 15. September / 1. Oktober 1903 eine Hüttenzeche war.

Was die Revision gegen den Standpunkt der Klägerin geltend macht, kann als zutreffend nicht erachtet werden. Das gilt zunächst von der Betonung des Wortes „ihrer" Hüttenwerke in § 1 Nr. 2 lit. a, womit die Folgerung begründet werden will, daß sich die Bestimmung nur auf die zur Zeit der Vertragsabschlusses in den Händen der Zechenbesitzer befindlichen Zechen beziehe. Die Unrichtigkeit dieser Folgerung ergibt sich schon aus dem Hinweis auf die bereits hervorgehobene Bestimmung des § 1 Nr. 1 Abs. 2. Ebensowenig kann aus den von der Revision dargelegten Konsequenzen aus der von der Klägerin vertretenen Rechtsauffassung etwas gegen ihre Richtigkeit entnommen werden. Die Beklagte meint, da kein Zechenbesitzer berechtigt sei, seine Kohlen unter Umgehung des Syndikats an einen andern Zechenbesitzer direkt zu verkaufen, so könne ihm auch nicht gestattet sein, seine ganze Zeche zu verkaufen und damit den Selbstverbrauch des Käufers zu befriedigen. Diese Erwägung steht in direktem Widerspruch mit der unter den Parteien unstreitigen Auffassung, daß der Syndikatsvertrag in keiner Weise den

Digitized by Google

Umsatz von Zechen unter den einzelnen Syndikatsmitgliedern oder den Erwerb neuer Zechen durch dieselben hindert. In der Tat enthält der Vertrag in dieser Hinsicht keinerlei Beschränkung, und die Beklagte selbst vermag nicht etwa geltend zu machen, daß der Verkauf der Zeche Hasenwinkel von dem Syndikatsmitglied Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation an die Klägerin an und für sich gegen den Syndikatsvertrag verstoßen habe. Haben sich aber die Syndikatsmitglieder in dieser Hinsicht keiner Beschränkung unterworfen, so ist es auch für die Wirksamkeit der nach dem Vertrag zulässigen Rechtsveränderung ohne Bedeutung, aus welchen Motiven und zu welchen wirtschaftlichen Zwecken dieselbe von den Beteiligten vorgenommen wird. Auch die weitere Erwägung der Revision, daß durch eine derartige Rechtsveränderung bei Auslegung des Vertrags im Sinne der Klägerin dem Syndikat ein Abnehmer möglicherweise verloren gehe, während doch die Beteiligungsziffern der Syndikatsgenossen und damit die vom Syndikat abzunehmende Menge dieselben bleiben, vermag die Unrichtigkeit jener Auslegung nicht darzutun. Richtig ist, daß, wenn einerseits der Veräußerer auch ohne die veräußerte Zeche seinen Selbstverbrauch decken kann, anderseits der Erwerber, welcher bisher zu seinem Selbstbedarf noch Kohlen vom Syndikat kaufen mußte, durch den Erwerb in die Lage kommt, nunmehr seinen ganzen Selbstverbrauch zu decken, dem Syndikat ein regelmäßiger Abnehmer entgeht. Allein dieses Ergebnis ist eben lediglich die folgerichtige Konsequenz aus den Bestimmungen des Vertrags. Kein Gesetz gestattet aber einem Kontrahenten, einen Vertrag deshalb anzufechten oder seine Erfüllung aus dem Grunde abzulehnen, weil sich seine Ausführung im praktischen Ergebnisse ungünstiger gestaltet, als er angenommen hatte, oder weil sich Folgen ergeben, welche er überhaupt nicht vorausgesehen hat. Auch ein Rückschluß aus diesen Konsequenzen auf den Vertragswillen des Kontrahenten und die Folgerung, daß der Kontrahent, weil er die Konsequenz nicht wollte, auch den Vertrag nicht gewollt habe, wäre unberechtigt. Denn nicht darauf kommt es (von den Ausnahmefällen der §§ 116—118 Bürgerlichen Gesetzbuchs abgesehen) an, was die Kontrahenten bei Abschluß eines Vertrages in ihrem Innern gewollt und gedacht haben, sondern darauf, wie sie ihren Vertragswillen erklärt haben und wie diese Willenserklärung objektiv nach der Auffassung des Verkehrs auszulegen ist.

Vgl. Danz, Die Auslegung der Rechtsgeschäfte, II. Aufl., insbesondere Seite 21 ff., Seite 105 ff.

Daß die Beklagte bei Abschluß des Vertrags sich über den Inhalt ihrer Erklärung in einem Irrtum befunden habe, der sie zu dessen Anfechtung berechtige, will dieselbe selbst nicht geltend machen. Der auf Grund längerer und langwieriger Verhandlungen geschlossene Syndikatsvertrag vom $\frac{15.\ \text{September}}{1.\ \text{Oktober}}$ 1903 ist das Resultat sorgfältiger und eingehender Erwägungen, und es ist nicht anzunehmen, daß derselbe irgend eine Erklärung enthalte, welche die Kontrahenten abzugeben, nicht willens waren.

Aus denselben Erwägungen erledigt sich auch der aus § 2 Nr. 1 Abs. 2 gegen den Standpunkt der Klägerin hergeleitete Einwand. Während für die auf Grund des ersten Syndikatsvertrages vereinigten Syndikatsgenossen die Beteiligungsziffer maßgebend blieb, welche ihnen bisher zugebilligt war, ist für die auf Grund des Vertrages vom $\frac{15.\ \text{September}}{1.\ \text{Oktober}}$ 1903 beigetretenen Zechenbesitzer die Feststellung ihrer Beteiligung durch besondere Vereinbarung vorgesehen. Diese Vereinbarungen sind aber gerade mit Rücksicht auf den neuen Vertrag und die in denselben enthaltenen Bestimmungen, so wie geschehen, getroffen

Digitized by Google

worden. Und wenn die Beklagte erklärt, man hätte die der Klägerin bewilligte Beteiligungsziffer nicht gewährt, wenn die Verschiebung des Selbstverbrauchs, wie er durch den Erwerb der Zeche Hasenwinkel nunmehr ermöglicht wurde, vorausgesehen worden wäre, so kann die Klägerin mit besserem Rechte geltend machen, sie würde sich mit der ihr bewilligten Beteiligung nicht begnügt haben, wenn der neue Syndikatsvertrag Beschränkungen enthalten hätte, wie sie nunmehr von der Beklagten behauptet werden, obwohl die Bestimmungen des Vertrags über solche Beschränkungen keine Silbe enthalten.

Schließlich kann die Revision auch nicht mit Erfolg geltend machen, daß der Standpunkt der Klägerin mit § 717 Bürgerlichen Gesetzbuchs Satz 1 in Widerspruch stehe, welcher die Übertragung der Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnisse ausschließt. Die Rechte, welche die Klägerin auf Grund ihres Erwerbs der Zeche Hasenwinkel im vorliegenden Rechtsstreit festgestellt wissen will, leitet sie nicht von dem Rechtsvorgänger im Besitz dieser Zeche, dem Bochumer Verein ab, sondern sie stützt dieselben, wie ausgeführt, auf die Bestimmungen des Syndikatsvertrages, auf ihre Eigenschaft als Hüttenzechenbesitzerin, ganz unabhängig von der Frage, welche Rechte dem Bochumer Verein in der bezeichneten Richtung zustanden.

Hiernach mußte die Revision als unbegründet zurückgewiesen und hinsichtlich der Kosten nach § 97 Zivilprozeßordnung erkannt werden.

Digitized by Google

Großhandelspreise an deutschen Plätzen. Durchschnittspreise für die Jahre 1886 bis 1906.

		1886 M.	1887 M.	1888 M.	1889 M.	1890 M.	1891 M.	1892 M.	1893 M.	1894 M.	1895 M.	1896 M.	1897 M.	1898 M.	1899 M.	1900 M.	1901 M.	1902 M.	1903 M.	1904 M.	1905 M.	1906 M.
Steinkohlen — 1000 kg																						
deutsche Steinkohlen	Berlin frei Bahnhof	mehl. Schmiedek.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24,8	22,7	22,8	22,8	22,8	22,8
		oberschl. Stücks	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22,8	22,0	22,0	22,0	22,0	22,5
		" Klein-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19,2	18,8	18,6	18,6	18,6	18,6
	Breslau Grubenwerk	niederschl. Gas-	9,0	9,0	9,8	10,0	13,4	12,8	12,7	12,6	12,6	12,6	12,6	12,8	13,1	13,7	11,7	17,8	16,5	15,0	15,0	15,0
		oberschl. Gas-	6,0	5,9	5,9	7,0	9,5	9,2	9,1	9,0	9,0	9,0	8,9	8,7	9,1	9,8	11,0	11,8	11,7	11,5	11,1	11,1
	Dortmund ab Werk	gest. Stück	6,7	6,8	6,4	9,8	12,9	11,5	9,2	8,2	9,0	9,0	9,0	9,4	9,7	10,0	13,6	14,0	13,8	12,1	11,8	11,8
		Puddels	4,5	4,4	5,5	7,4	9,9	8,0	7,8	6,5	6,9	7,4	7,9	8,5	8,7	9,0	9,9	10,0	9,8	9,0	9,0	9,0
	Düsseldorf ab Werk	Flamm-	5,9	5,7	6,3	9,0	12,6	11,1	9,8	8,0	8,9	8,8	8,6	9,1	9,5	10,0	10,8	10,9	10,3	10,3	10,3	10,3
		Fett-	5,6	5,6	6,0	8,7	12,1	9,9	8,6	7,8	7,9	8,0	8,1	9,0	9,0	9,4	10,2	10,3	9,6	9,4	9,4	9,4
		magere	4,8	4,8	5,3	8,4	12,4	9,9	8,3	7,5	7,5	7,3	7,6	8,8	8,8	9,0	9,7	9,8	9,1	8,5	8,4	9,1
		Gas-	7,2	7,1	7,5	11,1	14,9	12,3	11,8	9,5	10,1	10,5	10,5	10,9	11,8	12,7	12,8	12,2	12,0	12,0	12,0	12,5
	Essen ab Werk	Flamm-	5,9	5,7	6,3	9,2	12,4	11,0	9,8	7,6	8,7	8,1	8,6	8,6	8,8	9,1	10,0	10,0	9,7	9,4	9,4	9,3
		Fett-	5,6	5,6	6,0	8,3	10,7	9,9	8,5	7,3	8,0	8,0	8,3	8,9	9,1	9,4	10,0	10,1	9,6	9,4	9,4	9,3
		magere	4,9	4,9	5,2	8,3	11,0	9,7	7,8	7,5	7,5	7,3	7,7	8,5	8,6	8,9	9,5	9,5	8,8	8,3	8,3	8,7
		Gas-	7,2	7,1	7,5	11,0	14,6	12,9	11,8	9,8	10,5	10,1	10,2	11,2	11,5	11,8	12,8	12,8	12,0	11,6	11,8	11,5
	Hamburg ab Bord	westf. Stück-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23,2	18,5	17,8	16,6	16,1	16,2
		" Nuß-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24,2	20,4	19,3	19,4	19,1	19,2
	Saarbrücken ab Grube	Flamm-	7,9	7,6	7,5	8,1	10,7	10,4	10,4	9,9	9,7	9,6	9,4	9,7	9,8	10,5	11,9	12,8	12,0	11,8	12,1	12,4
		Fett-	7,4	7,3	7,4	8,3	10,9	10,3	9,5	8,8	8,2	8,3	8,4	8,8	9,0	9,7	11,4	12,5	11,4	11,0	11,1	11,5
engl. Steinkohlen	Danzig ab Bord	engl. Nuß-	12,8	12,2	12,4	15,1	19,7	14,7	16,6	14,5	14,4	13,3	13,4	15,0	16,7	19,6	20,8	22,0	20,5	19,8	18,6	18,8
		schott. Maschinen-	11,5	11,5	11,9	13,8	16,2	17,7	13,0	12,9	14,1	12,0	11,7	12,6	15,2	17,3	23,0	16,5	15,1	14,9	14,4	13,9
	Hamburg ab Bord	Westhartley	12,9	12,2	13,1	15,8	18,3	17,1	15,1	15,3	15,1	13,4	12,7	13,1	14,6	15,9	22,1	17,4	16,7	16,0	15,2	15,0
		" sm.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11,4	10,3	9,8	8,9	9,3	10,4
		Sunderland	12,2	12,0	12,4	16,0	18,6	17,0	15,7	16,2	14,9	13,9	13,2	13,7	14,4	15,4	22,7	18,6	18,2	17,2	16,6	16,9
		Forsthire	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22,2	18,1	17,0	16,5	15,7	16,0
		schottische	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21,4	15,2	14,4	13,7	13,0	13,5

(Nach den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs. 1907. I.)

Großhandelspreise an deutschen Plätzen. Durchschnittspreise für die Monate des Jahres 1899.

		Januar M.	Februar M.	März M.	April M.	Mai M.	Juni M.	Juli M.	August M.	September M.	Oktober M.	November M.	Dezember M.	Jahr 1899 M.
Steinkohlen — 1000 kg														
deutsche Steinkohlen	Berlin ab Waggon	westf. Gas-	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25
		oberschl. Stück-, Nuß-	19,00	19,00	19,00	19,00	19,00	19,00	19,00	19,00	19,00	19,50	19,50	19,17
		niederschl. Stück-, Fett-	20,75	20,75	20,75	21,25	21,25	21,25	21,25	21,25	21,25	21,25	21,25	21,13
	Breslau Grubenwerk	niederschl. Gas- (Gleiwitzergrube)	13,50	13,50	13,50	13,50	13,50	13,50	13,50	13,50	13,75	13,75	14,10	13,69
		oberschl. für Gas- Stück	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	10,40	10,40	10,40	9,80
	Dortmund ab Werk	gefürgte Stück-, Ausschuß	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
		Puddels, gute, fette Förder-	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00
	Düsseldorf ab Werk	Flamm- (Förder-)	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
		Fett- "	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38
		magere "	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00
		Gas- "	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75
	Essen ab Werk	Flamm- (Förder-)	9,13	9,13	9,13	9,13	9,13	9,13	9,13	9,13	9,13	9,13	9,13	9,13
		Fett- "	9,37	9,37	9,37	9,37	9,37	9,37	9,37	9,37	9,37	9,37	9,37	9,37
		magere "	8,88	8,88	8,88	8,88	8,88	8,88	8,88	8,88	8,88	8,88	8,88	8,88
		Gas- "	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75
	Hamburg ab Bord	westf. Fett-, dopp. gesiebte und gew. Nuß Nrn 1 & 3	18,25	18,25	18,25	17,50	17,50	17,50	17,50	17,50	17,50	18,25	19,00	18,00
	Saarbrücken ab Grube, frei Waggon	Flamm- (Förder-)	10,00	10,10	10,20	10,20	10,30	10,30	10,30	10,70	10,70	10,60	10,65	10,40
		Fett- (Förder-)	9,20	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,80	9,80	9,80	9,80	9,60
engl. Steinkohl.	Berlin engl. Nuß, ab Kahn		—	19,00	—	20,00	18,50	—	—	—	—	20,50	—	—
engl. Steinkohlen	Danzig ab Bord	engl. Schmiede-Nuß-	18,60	18,34	18,67	18,67	18,67	18,67	18,67	19,31	19,34	19,34	21,34	19,08
		schottische Maschinen-, Stück-	15,34	15,34	15,34	15,31	16,00	16,21	17,34	18,34	19,00	19,00	18,81	19,34	17,49
		Steam Small Kohlen	11,00	11,00	11,34	11,47	12,47	12,47	13,34	14,00	15,00	15,00	15,00	15,34	13,17
	Hamburg ab Bord	prima Best-Hartley Steam.	15,70	15,15	15,50	15,20	15,25	15,15	15,15	15,75	15,25	16,10	16,25	18,25	15,90
		Sunderland Nuß-	14,40	14,40	14,50	15,10	15,10	15,25	15,20	15,25	15,75	16,25	16,25	17,85	15,63

(Nach den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs. 1900. I.)

Digitized by Google

Großhandelspreise an deutschen Plätzen. Durchschnittspreise für die Monate des Jahres 1900.

			Januar ℳ	Februar ℳ	März ℳ	April ℳ	Mai ℳ	Juni ℳ	Juli ℳ	August ℳ	September ℳ	Oktober ℳ	November ℳ	Dezember ℳ	Jahr 1900 ℳ
Steinkohlen — 1000 kg															
deutsche Steinkohlen	**Berlin** ab Waggon	westfäl. mel., Förder- u. Gas-	22,25	23,00	23,00	23,25	23,25	23,25	23,25	23,25	23,25	23,25	23,25	23,25	23,13
		oberschles. Stück-, Nuß-	19,50	19,50	19,50	21,00	21,00	21,00	21,00	21,00	22,00	22,00	22,00	22,00	20,54
		niederschles. Stück-, Fett-	22,00	22,50	23,25	23,75	23,75	23,75	26,75	27,20	27,20	27,20	27,50	27,20	25,19
	Breslau Grubenpreis	niederschles. Gas- (Stückfeuerung)	14,40	14,40	16,40	16,60	16,60	17,40	17,60	17,60	17,60	17,60	19,00	19,00	17,05
		oberschles. für Gas, Stück-	10,40	10,40	10,40	11,20	11,20	11,20	11,20	11,20	11,20	11,20	11,20	11,20	11,00
	Dortmund ab Werk	gehärtete Stück-, Gaspert-	12,60	13,00	12,60	14,00	14,00	14,00	14,00	14,00	14,40	14,80	14,00	14,00	13,58
		Puddel-, gute, feste Förder-	10,00	10,00	9,00	10,00	10,00	10,00	10,40	10,40	10,00	10,00	10,00	10,00	9,92
		Flamm- (Förder-)	10,00	10,00	10,40	10,80	10,80	10,80	10,80	10,80	10,80	10,80	10,80	10,80	10,61
	Düsseldorf ab Werk	Fett-	9,88	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,15
		Magere	9,00	9,75	9,75	9,75	9,75	9,75	9,75	9,75	9,75	9,75	9,75	9,75	9,59
		Gas-	11,75	12,75	12,75	12,75	12,75	12,75	12,75	12,75	12,75	12,75	12,75	12,75	12,67
	Essen ab Werk	Flamm- (Förder-)	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
		Fett-	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25
		Magere	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50
		Gas-	12,75	12,75	12,75	12,75	12,75	12,75	12,75	12,75	12,75	12,75	12,75	12,75	12,75
	Hamburg ab Bord	mehl. Fett-, bzw. gebeizte und gewaschene Nuß-, Korn 1 & 2	20,00	22,00	22,00	22,00	22,00	22,00	23,00	26,00	26,00	26,00	26,00	23,00	23,48
	Saarbrücken ab Grube, frei Waggon	(Flamm- (Förder-)	10,00	11,50	11,55	10,80	11,70	11,45	11,70	12,00	12,15	12,25	12,00	12,25	11,75
		Fett-	9,90	10,85	10,95	10,80	11,00	11,15	11,10	11,85	11,70	11,80	11,85	11,80	11,19
engl. Steinkohlen	**Berlin**	engl. Nuß-, Schmiede-, ab Kahn	—	—	28,00	—	—	28,00	—	29,00	27,00	—	28,00	25,00	—
	Danzig ab Bord	englische Schmiede, Nuß-	25,00	25,00	25,00	26,00	26,67	27,84	27,34	28,40	28,00	28,00	28,00	27,67	26,84
		schottische Maschinen-, Stück	22,00	22,00	21,34	20,67	22,00	22,67	27,34	26,00	26,00	25,00	22,00	21,00	23,00
		Steam small-kohlen	18,67	18,67	19,00	19,00	19,34	20,00	21,34	21,34	20,67	20,00	18,00	16,00	19,34
	Hamburg ab Bord	prima West-Hartley Steam-	19,50	21,05	23,15	22,50	21,90	22,10	23,00	24,20	24,40	24,25	21,90	20,00	22,42
		Sunderland Nuß-	19,50	21,70	22,40	22,15	22,50	22,40	23,50	25,25	25,40	25,10	22,30	20,35	22,72

(Nach den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs. 1901. I.)

Großhandelspreise an deutschen Plätzen. Durchschnittspreise für die Monate des Jahres 1901.

			Januar ℳ	Februar ℳ	März ℳ	April ℳ	Mai ℳ	Juni ℳ	Juli ℳ	August ℳ	September ℳ	Oktober ℳ	November ℳ	Dezember ℳ	Jahr 1901 ℳ
Steinkohlen*) — 1000 kg.															
deutsche Steinkohlen	**Berlin*)** frei Bahnhof	westfäl. Schmiede-	25,00	25,00	25,00	25,00	24,00	24,00	24,00	24,00	24,00	24,00	24,00	24,00	24,25
		oberschles. Stück-, Würfel-	23,00	23,00	23,00	22,00	21,75	21,75	21,75	21,75	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25
		„ Klein-	19,50	19,50	19,50	19,25	19,00	19,00	19,00	19,00	19,00	19,00	19,00	19,00	19,21
	Breslau Grubenpreis	niederschles. Gas- (ausschließgrube)	19,00	19,00	18,00	18,00	17,50	17,50	17,50	17,50	17,50	17,50	17,50	17,50	17,83
		oberschles. für Gas, Stück-	11,20	11,20	11,20	12,00	12,00	12,00	11,70	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	11,78
	Dortmund ab Werk	gehärtete Stück-, Grobe-	14,00	14,00	14,00	14,00	14,00	14,00	14,00	14,00	14,00	14,00	14,00	14,00	14,00
		Puddel-, gute, feste Förder-	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
		Flamm- (Förder-)	10,88	10,88	10,88	10,88	10,88	10,88	10,88	10,88	10,88	10,88	10,88	10,88	10,88
	Düsseldorf ab Werk	Fett-	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25
		Magere	9,75	9,75	9,75	9,75	9,75	9,75	9,75	9,75	9,75	9,75	9,75	9,75	9,75
		Gas-	12,75	12,75	12,75	12,75	12,75	12,75	12,75	12,75	12,75	12,75	12,75	12,75	12,75
	Essen ab Werk	Flamm- (Förder-)	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
		Fett-	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25
		Magere	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50
		Gas-	12,75	12,75	12,75	12,75	12,75	12,75	12,75	12,75	12,75	12,75	12,75	12,75	12,75
	Hamburg*) ab Bord	mehl., Fett-, Zieht-, doppelt gesiebte, grobe	19,00	19,00	18,50	19,50	19,50	18,50	18,00	17,50	17,50	17,50	18,00	19,00	18,42
		Nuß-, gewaschen, norm 1 u. 2	21,00	21,00	20,00	20,00	21,00	21,00	20,50	20,50	20,00	20,00	20,00	20,00	20,42
	Saarbrücken ab Grube, frei Waggon	(Flamm- (Förder-)	12,25	12,65	12,75	12,80	13,00	12,95	12,85	12,85	12,65	12,70	12,75	12,60	12,75
		Fett- (Förder-)	11,85	12,40	12,85	12,10	12,60	12,55	12,60	12,50	12,15	12,15	12,45	12,10	12,31
engl. Steinkohlen	**Berlin**	Steam small-kohlen, frei Bahnhof*)	—	—	14,00	13,00	13,50	13,50	13,50	13,50	—	—	—	—	—
	Danzig ab Bord	englische Schmiede Nuß-	26,34	25,00	22,00	21,34	21,34	21,00	21,00	21,00	21,00	21,67	21,00	21,00	21,57
		schottische Maschinen-, Stück	20,00	19,67	18,67	16,00	16,00	16,00	16,00	16,00	16,00	16,00	16,00	16,00	16,84
		Steam small-kohlen	12,67	11,34	11,34	11,34	11,34	11,34	11,34	11,34	10,67	10,67	10,67	10,67	11,17
	Hamburg ab Bord	Best Hartley Steam, grobe	19,20	17,80	17,20	17,20	17,15	17,20	17,10	17,05	17,05	17,05	17,05	17,15	17,29
		Sunderland Nuß-	19,15	18,55	18,55	18,55	18,50	18,50	18,50	18,10	18,25	18,25	18,25	18,20	18,36
		zweifaches Nuß-, dopp. gesiebte	19,05	18,65	18,30	17,75	18,10	17,80	17,75	17,65	17,80	17,90	18,25	18,30	18,01
		schottische	17,00	15,50	15,45	15,25	15,65	14,85	14,20	14,00	14,25	14,45	15,25	15,45	15,16

(Nach den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs. 1902. I.)

*) Die durchgängen Abweichungen für Steinkohlen in Berlin sind infolge der Gutschreibung der Bahnfrachten und Abfuhrgerechtsame auf dem hiesigen Kohlenmarkt nach den Mitteilungen der Beteiligten der Kontinuität nicht mehr vergleichbar. An diese Preise treten die obigen Taxen, welche von der „Vereinigten Taxatoren für den Kohlen- und Eisen-Handel" periodisch ermittelt werden. Die Preisliste der einzelnen Angaben sind den Listenlisten in entsprechend. Auch hier Hinweis in der Anfangsreihe der Kohlenbörsen — nach den Protokollen der vereinigten Handelskammer — geordnet. Die letzteren Notizen nur verschiedene Kohlen sind und den früheren Knaben noch vorgeschrieben. Die Einführung der Best Hartley Steam Kohlen in zur Schwelle, so daß nur diese Sorte und nur Sunderlander Kugelsteine der Vergleich mit den Vorjahren nicht gestört ist.

Digitized by Google

Großhandelspreise an deutschen Plätzen. Durchschnittspreise für die Monate des Jahres 1902.

			Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jahr 1902
			M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
	Steinkohlen — 1000 kg.														
deutsche Steinkohlen	**Berlin** frei Bahnhof	westfäl. Schmiede-	24,00	24,00	24,00	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,69
		oberschles. Stück-, Würfel-	22,25	22,25	22,25	21,75	21,75	21,75	21,75	21,75	22,25	22,25	22,25	22,25	22,04
		" Klein-	19,00	19,00	19,00	18,75	18,75	18,75	18,75	18,75	18,75	18,75	18,75	18,75	18,81
	Breslau Grubenpreis	niederschles. Gas- (Stückkohlgrube)	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50
		oberschles. für Gas-, Stück-	12,00	12,00	12,00	11,60	11,60	11,60	11,60	11,60	11,60	11,60	11,60	11,60	11,70
	Dortmund ab Werk	gasfette Stück-, Ausfuhr-	14,00	14,00	14,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,00	13,25
		Puddel-, gute, feste Förder-	10,00	10,00	10,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,25
	Düsseldorf ab Werk	Flamm- (Förder-)	10,88	10,88	10,88	10,38	10,38	10,38	10,38	10,38	10,38	10,38	10,38	10,38	10,51
		Fett- "	10,25	10,25	10,25	9,40	9,40	9,40	9,40	9,40	9,40	9,40	9,40	9,40	9,61
		magere "	9,75	9,75	9,75	8,90	8,90	8,90	8,90	8,90	8,90	8,90	8,90	8,90	9,11
		Koks- "	12,75	12,75	12,75	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,19
	Essen ab Werk	Flamm- (Förder-)	10,00	10,00	10,00	9,63	9,63	9,63	9,63	9,63	9,63	9,63	9,63	9,63	9,72
		Fett- "	10,25	10,25	10,25	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,60
		magere "	9,50	9,50	9,50	8,80	8,80	8,80	8,80	8,80	8,80	8,80	8,80	8,80	8,75
		Koks- "	12,75	12,75	12,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	12,00
	Hamburg ab Bord	westf. Fett-, Stück-, dopp. gesiebter, grobe	19,00	18,00	18,00	18,00	18,00	18,00	18,00	17,00	17,00	18,00	17,50	17,50	17,83
		" Ruß-, gewaschen, Korn 1 u. 2	20,00	19,50	19,50	19,00	19,00	19,00	19,00	19,00	19,00	20,00	19,50	19,50	19,23
	Saarbrücken ab Grube, frei Wagen	Flamm- (Förder-)	12,80	12,20	12,15	12,15	12,25	12,10	12,15	11,95	11,80	11,60	11,65	11,50	12,08
		Fett- (Förder-)	12,50	11,60	11,60	11,60	11,55	11,55	11,50	11,20	11,15	11,60	11,15	11,15	11,47
engl. Steinkohlen	**Berlin** Steam small-Kohlen, frei Wer		—	—	12,00	11,50	11,50	11,50	11,50	11,50	12,00	12,50	—	—	11,75
	Danzig ab Bord	englische Schmiede-Nuß	21,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	21,67	21,67	21,67	20,50
		schottische Maschinen-, Stück-	16,00	15,00	15,00	14,67	14,67	14,67	14,67	14,67	14,67	15,34	15,34	16,00	15,06
		Steam small-Kohlen	11,34	10,34	10,34	10,34	10,67	10,67	10,67	11,00	11,00	11,67	11,67	11,67	10,95
	Hamburg ab Bord	West-Hartley Steam-, grobe	17,30	16,80	16,70	16,70	16,40	16,40	16,35	16,35	16,45	17,00	17,05	16,90	16,73
		Sunderland-Nuß-	18,70	18,35	18,35	18,40	18,35	18,35	18,05	17,70	17,70	18,10	18,35	18,15	18,21
		fleckless Nuß-, dopp. gesiebte	18,00	17,25	16,90	16,70	16,30	16,30	16,20	16,10	16,70	17,50	17,75	17,90	17,03
		schottische "	15,50	14,45	13,90	14,15	13,65	13,65	13,70	13,90	14,05	14,85	15,25	15,70	14,48

(Nach den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs. 1903. I.)

Großhandelspreise an deutschen Plätzen. Durchschnittspreise für die Monate des Jahres 1903.

			Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jahr 1903
			M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
	Steinkohlen — 1000 kg.														
deutsche Steinkohlen	**Berlin** frei Bahnhof	westfäl. Schmiede-	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25
		oberschles. Stück-, Würfel-	22,25	22,25	22,25	21,75	21,75	21,75	21,75	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,01
		" Klein-	18,75	18,75	18,75	18,55	18,55	18,55	18,55	18,55	18,55	18,55	18,55	18,55	18,60
	Breslau Grubenpreis	niederschles. Gas- (Stückkohlgrube)	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00
		oberschles. für Gas-, Stück-	11,60	11,60	11,60	11,17	11,46	11,46	11,46	11,46	11,46	11,46	11,46	11,46	11,50
	Dortmund ab Werk	gasfette Stück-, Ausfuhr-	13,00	13,00	13,00	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	12,06
		Puddel-, gute, feste Förder-	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00
	Düsseldorf ab Werk	Flamm- (Förder-)	10,38	10,38	10,38	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,28
		Fett- "	9,40	9,40	9,40	9,40	9,40	9,40	9,40	9,40	9,40	9,40	9,40	9,40	9,40
		magere "	8,90	8,90	8,90	8,38	8,38	8,38	8,38	8,38	8,28	8,38	8,38	8,88	8,51
		Koks- "	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00
	Essen ab Werk	Flamm- (Förder-)	9,63	9,63	9,63	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,44
		Fett- "	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38
		magere "	8,80	8,80	8,80	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,31
		Koks- "	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75
	Hamburg ab Bord	westf. Fett-, Stück-, dopp. gesiebte, grobe	17,50	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50	16,50	16,53
		" Ruß-, gewaschen, Korn 1 u. 2	19,50	19,50	19,50	19,50	19,50	19,50	19,50	19,50	19,50	19,50	19,50	19,50	19,50
	Saarbrücken ab Grube, frei Wagen	Flamm- (Förder-)	11,90	11,80	11,80	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,60	11,65	11,70	11,85	11,75
		Fett- (Förder-)	11,10	10,95	11,00	11,00	10,90	10,85	10,95	10,90	10,95	10,90	10,95	10,95	10,95
engl. Steinkohlen	**Berlin** Steam small-Kohlen, frei Wer		—	—	—	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	13,00	—	12,50	12,50	12,25
	Danzig ab Bord	englische Schmiede-Nuß	20,67	20,00	20,00	20,00	19,67	19,67	19,67	19,67	19,67	19,67	19,67	19,67	19,84
		schottische Maschinen-, Stück-	15,00	15,34	15,34	15,60	14,67	14,67	14,67	14,67	14,67	14,67	14,67	14,67	14,92
		Steam small-Kohlen	11,34	11,34	11,34	11,00	10,67	10,67	10,67	10,67	10,67	10,67	10,67	10,67	10,89
	Hamburg ab Bord	West-Hartley Steam-, grobe	16,00	16,65	16,35	16,60	15,85	15,70	15,65	15,90	15,60	15,65	15,50	15,45	15,80
		" small	10,25	10,15	10,10	9,95	9,85	9,70	9,45	9,60	9,70	9,70	9,70	9,65	9,81
		Sunderland-Nuß-	18,00	17,50	17,25	17,20	17,00	17,00	16,80	17,00	17,05	16,93	16,95	16,95	17,15
		fleckless Nuß-, dopp. gesiebte	17,35	16,80	16,70	16,45	16,25	16,25	16,20	16,20	16,25	16,85	16,25	16,25	16,50
		schottische "	14,00	14,10	13,90	13,80	13,65	13,20	13,10	13,35	13,90	13,55	13,55	13,55	13,71

(Nach den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs. 1904. I.)

Digitized by Google

Großhandelspreise an deutschen Plätzen. Durchschnittspreise für die Monate des Jahres 1904.

			Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jahr 1904
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
		Steinkohlen — 1000 kg													
deutsche Steinkohlen	Berlin ab Bahnhof	westfälische Schmiede-	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25
		oberschles. Stück-, Würfel-	22,25	22,25	22,25	21,75	21,75	21,75	21,75	21,75	22,25	22,25	22,25	22,25	22,04
		„ Klein-	18,55	18,55	18,55	18,55	18,55	18,55	18,55	18,55	18,55	18,55	18,55	18,55	18,55
	Breslau Grubenpreis	niederschles. Gas- (Hilschhillgrube)	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00
		oberschles. für Gas, Stück-	11,40	11,40	11,40	11,20	11,20	11,20	11,20	11,20	11,20	11,20	11,20	11,20	11,27
	Dortmund ab Werk	gestürzte Stück-, Kastenfor-	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75
		Bubbel-, gute, feine Förder-	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00
		Flamm- (Förder-)	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25
	Düsseldorf ab Werk	Fett-	9,40	9,40	9,40	9,40	9,40	9,40	9,40	9,40	9,40	9,40	9,40	9,40	9,40
		magere	8,38	8,38	8,38	8,38	8,38	8,38	8,38	8,38	8,38	8,38	8,38	8,38	8,38
		Gas-	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00
	Essen ab Werk	Flamm- (Förder-)	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38
		Fett-	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38	9,38
		magere	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25	8,25
		Gas-	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75
	Hamburg ab Bord	gestürzte Fett-, Stück-, dopp. gesiebte, grobe	16,50	16,50	16,00	16,00	16,00	16,00	16,00	16,00	16,00	16,00	16,00	16,00	16,08
		„ Nuß-, gemahlen, Korn 1 u. 2	19,50	19,50	19,00	19,00	19,00	19,00	19,00	19,00	19,00	19,00	19,00	19,00	19,08
	Saarbrücken ab Grube, frei Wagen	Flamm- (Förder-)	11,90	12,00	12,05	12,10	12,15	12,10	12,15	12,15	12,05	12,05	12,10	12,15	12,08
		Fett- (Förder-)	10,95	10,95	11,00	11,00	11,05	11,05	11,10	11,25	11,25	11,20	11,25	11,35	11,11
englische Steinkohlen	Berlin	Steam small-Kohlen, frei Ufer	—	—	11,50	11,50	11,50	11,50	—	12,75	13,75	12,75	12,00	—	12,16
	Danzig ab Bord	englische Schmiede-Nuß-	19,33	19,31	19,00	18,84	18,31	18,84	18,84	18,84	18,84	18,84	18,84	18,84	18,86
		schottische Maschinen-, Stück-	14,67	14,67	14,00	14,00	14,00	14,00	14,00	14,00	14,00	14,00	14,00	14,00	14,11
		Steam small-Kohlen	10,67	10,67	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,11
	Hamburg ab Bord	West-Hartley Steam-, grobe	15,10	15,80	15,15	15,30	15,20	15,20	15,20	15,20	15,10	15,00	15,00	14,95	15,15
		„ „ small	9,45	9,20	9,05	9,00	8,85	8,80	8,60	8,50	8,75	8,70	8,70	8,70	8,91
		Sunderland Nuß-	16,85	16,65	16,65	16,70	16,70	16,70	16,60	16,45	16,45	16,60	16,60	16,60	16,63
		Yorkshire Nuß-, dopp. gesiebte 1	16,30	15,75	15,50	15,50	15,50	15,50	15,50	15,45	15,65	15,50	15,50	15,80	15,69
		schottische „ 1	13,60	13,80	13,20	13,15	12,40	12,45	12,45	12,80	12,80	13,85	13,35	13,20	13,02

(Nach den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs. 1905 I.)

Großhandelspreise an deutschen Plätzen. Durchschnittspreise für die Monate des Jahres 1905.

			Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jahr 1905
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
		Steinkohlen — 1000 kg.													
deutsche Steinkohlen	Berlin frei Bahnhof	westfäl. Schmiede-	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25
		oberschles. Stück-, Würfel-	22,25	22,25	22,25	21,75	21,75	21,75	21,75	21,75	22,25	22,25	22,25	22,25	22,04
		„ Klein-	18,55	18,55	18,55	18,55	18,55	18,55	18,55	18,55	18,55	18,55	18,55	18,55	18,55
	Breslau Grubenpreis	niederschles. Gas- (Glückhilfgrube)	15,50	15,50	15,50	15,50	15,50	15,50	15,50	15,50	15,50	15,50	15,50	15,50	15,50
		oberschles. für Gas, Stück-	11,40	11,20	11,20	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	11,05
	Dortmund ab Werk	gestürzte Stück-, Kastenform	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75
		Bubbel-, gute, feine Förder-	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00
		Flamm- (Förder-)	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25
	Düsseldorf ab Werk	Fett-	9,40	9,40	9,40	9,65	9,65	9,65	9,65	9,65	9,65	9,65	9,65	9,65	9,59
		magere	8,38	8,38	8,38	8,38	8,38	8,38	8,38	8,38	8,38	8,38	8,38	8,38	8,43
		Gas-	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00
	Essen ab Werk	Flamm- (Förder-)	9,38	9,38	9,38	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,47
		Fett-	9,38	9,38	9,38	9,53	9,53	9,53	9,53	9,53	9,53	9,51	9,53	9,53	9,49
		magere	8,25	8,25	8,25	8,88	8,88	8,88	8,88	8,88	8,88	8,88	8,88	8,88	8,72
		Gas-	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	12,50	12,50	11,88
	Hamburg ab Bord	gestürzte Fett-, Stück-, dopp. gesiebte, grobe	—	16,00	16,00	16,00	16,00	16,00	16,00	16,00	16,00	16,50	16,50	17,00	16,18
		„ Nuß-, gemahlen, Korn 1 u. 2	—	19,00	19,00	19,00	19,00	19,00	19,00	19,00	19,00	19,50	19,50	20,00	19,18
	Saarbrücken ab Grube, frei Wagen	Flamm- (Förder-)	12,10	12,20	12,15	12,15	12,20	12,00	12,20	12,00	11,55	11,80	11,95	12,15	12,01
		Fett- (Förder-)	11,25	11,25	11,30	11,35	11,40	11,20	10,95	11,10	10,80	11,00	11,20	11,25	11,13
englische Steinkohlen	Berlin	Steam small-Kohlen, frei Ufer	—	—	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	13,00	14,00	14,00	—	11,89
	Danzig ab Bord	englische Schmiede-Nuß-	18,31	19,31	19,34	18,34	18,34	18,34	18,34	18,34	19,00	19,67	19,67	18,67	18,78
		schottische Maschinen-, Stück-	14,00	14,00	14,00	14,00	14,00	13,00	13,00	13,34	13,34	14,34	14,67	15,00	13,89
		Steam small-Kohlen	10,00	10,00	9,34	10,00	10,00	9,34	9,34	9,67	9,67	10,67	11,34	12,00	10,11
	Hamburg ab Bord	West-Hartley Steam-, grobe	14,50	15,50	14,85	14,85	14,70	14,60	14,60	14,50	14,35	14,90	15,35	15,35	15,00
		„ „ small	9,45	9,20	9,00	9,00	9,00	8,90	8,80	8,85	8,95	9,20	9,20	9,00	9,08
		Sunderland Nuß-	18,40	17,15	16,45	16,45	16,45	16,45	16,45	16,45	16,60	17,25	17,50	17,50	16,93
		Yorkshire Nuß-, dopp. gesiebte 1	16,75	16,20	17,65	15,65	15,65	15,65	15,65	15,65	15,80	15,95	16,20	16,20	15,99
		schottische „ 1	14,65	13,10	13,20	13,10	12,80	12,55	12,45	12,65	12,80	12,95	14,00	14,15	13,08

(Nach den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs. 1906 I.)

Digitized by Google

1906.

		Januar M.	Februar M.	März M.	April M.	Mai M.	Juni M.	Juli M.	August M.	September M.	Oktober M.	November M.	Dezember M.	Jahr 1906 M.	Januar 1907 M.
Steinkohlen — 1000 kg															
deutsche:															
Berlin	westf. Schmiede-	22,25	22,25	22,25	23,00	23,00	23,00	23,00	23,00	23,00	23,00	23,00	23,00	22,81	23,00
frei Bahnhof	oberschles. Stück-	22,75	22,75	22,75	22,25	22,25	22,25	22,25	22,25	22,85	22,85	22,85	22,85	22,45	22,85
	„ klein-	18,55	18,55	18,55	18,65	18,65	18,65	18,65	18,65	18,65	18,65	18,65	18,65	18,62	19,50
Breslau	niederschles. Gas-, Stück- und Klein-	15,75	15,75	15,75	15,75	15,75	15,75	15,75	15,75	15,75	16,25	16,25	16,25	15,88	16,25
Grubenpreis	oberschles. Gas-, Stück-	11,00	11,00	11,00	11,15	11,15	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	11,08	11,00
Dortmund	gehörnte Stück-	11,75	11,75	11,75	11,75	11,73	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75	11,75
ab Werk	Puddel-	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
Düsseldorf	Flamm- (Förder-)	10,25	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	10,94	11,00
ab Werk	Fett- „	9,65	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,20	10,25	10,25
	magere „	9,38	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,48	9,50
	Gas-	12,00	12,50	12,50	12,50	12,50	12,50	12,50	12,50	12,50	12,50	12,50	12,46	12,50	
Essen	Flamm- (Förder-)	9,50	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,75	10,75	10,27	10,75
ab Werk	Fett- „	9,88	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,25	10,75	10,75	10,27	10,75
	magere „	8,88	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	10,00	10,00	9,58	10,00
	Gas-	12,50	11,00	11,00	12,50	12,50	12,50	12,50	12,50	12,50	12,50	12,50	12,25	12,50	
Hamburg	westf. Fett-, Stück-	17,00	17,00	17,00	17,00	17,00	17,00	17,00	18,00	18,00	19,00	19,00	19,00	17,71	20,50
ab Bord	„ Ruß-	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	21,00	21,00	22,00	22,00	22,00	20,67	23,00
Saarbrücken	Flamm-	12,45	12,40	12,20	12,10	12,50	12,10	12,10	12,10	12,05	11,95	12,10	12,10	12,16	12,25
ab Grube frei Bagen	Fett-	11,55	11,50	11,40	11,25	11,45	11,50	11,80	11,70	11,55	11,55	11,65	11,60	11,52	11,70
englische:															
Berlin	Steam small, frei Ufer	—	—	14,00	14,00	14,02	14,00	14,00	14,00	—	17,00	17,00	17,00	15,00	—
Danzig	engl. Schmiede-, Grob-	20,00	20,34	19,67	19,67	19,67	19,67	19,67	19,67	19,67	19,67	19,67	19,67	19,75	19,67
ab Bord	schnitt, Maschine-, Stück-	15,00	14,67	15,00	14,67	14,00	14,00	14,00	14,67	14,67	16,00	16,00	16,00	14,89	16,34
	Steam small	12,00	11,00	11,34	12,67	11,67	11,67	11,00	12,00	12,00	13,34	14,00	14,00	12,22	14,17
Hamburg	Best-Hartley Steam- grobe	15,35	15,25	15,10	15,20	15,35	15,10	15,30	15,30	15,25	15,25	16,10	16,35	15,57	16,75
ab Bord	„ „ small	9,90	9,80	9,60	9,60	9,95	10,10	10,10	10,50	10,60	10,95	11,90	12,30	10,44	12,70
	Sunderland Ruß- I	17,50	17,50	17,50	17,40	17,30	17,30	17,30	17,30	17,65	17,65	18,15	18,20	14,89	18,20
	Hostlitzer Ruß- I	16,20	16,20	16,15	16,15	16,20	16,25	16,35	16,35	16,50	16,70	17,20	17,25	16,47	17,25
	schottische „ I	14,00	14,00	13,30	13,70	12,80	12,40	12,80	12,80	13,00	14,45	15,25	15,85	13,76	16,30

(Nach den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs. 1907. I.)

Digitized by Google

Zusammen

der Preise für Kohle usw., die für die Werften und für die sonstigen Marinebehörden der Wilhelmshaven

Rechnungsjahr		Schiffsmaschinenstück- und Torpedobootskohlen	Landkesselkohlen	Flammkohlen	Schmiedekohlen	Nußkohlen
1	2	3	4	5	6	7
				A. Für die Kaiserliche Werft Wilhelmshaven[2]) und		
1881		$14_{,50}$ [3])	$13_{,80}$ [3])	$14_{,80}$ [3])	$13_{,80}$ [3])	—
1882		$13_{,40}$ [3]) $13_{,75}$ [3]) $14_{,00}$ [3])	$12_{,15}$ [3]) — —	$14_{,00}$ [3]) — —	$12_{,80}$ [3]) — —	— — —
1883		$13_{,40}$ [3]) $14_{,00}$ [3]) $15_{,00}$ [3])	$12_{,40}$ [3]) — —	$15_{,00}$ [3]) — —	$13_{,20}$ [3]) — —	— — —
1884		$13_{,70}$ [3]) $15_{,00}$ [3])	$13_{,70}$ [3]) —	$15_{,50}$ [3]) —	$12_{,60}$ [3]) —	— —
1885		$13_{,80}$ [3]) $14_{,90}$ [3])	$12_{,70}$ [3]) —	$14_{,50}$ [3]) —	$13_{,20}$ [3]) —	— —
1886		$14_{,00}$ [3]) $14_{,90}$ [3])	$12_{,54}$ [3]) $12_{,80}$ [3])	$14_{,50}$ [3]) —	$13_{,20}$ [3]) —	— —
1887		$11_{,70}$ [3]) $12_{,90}$ [3]) $13_{,60}$ [3]) $14_{,20}$ [3]) $13_{,80}$ [3]) $15_{,10}$ [3])	— $10_{,70}$ [3]) $12_{,00}$) — $12_{,80}$ [3])	— $12_{,43}$ [3]) $13_{,73}$ [3]) — $14_{,70}$ [3])	— $10_{,70}$ [3]) $12_{,00}$ [3]) — $12_{,80}$ [3])	— — — — — —
1888		$7_{,00}$ [4]) $8_{,50}$ [4])	$6_{,50}$ [4]) —	$7_{,40}$ [4]) —	$5_{,70}$ [4]) —	— —
1889		$17_{,50}$ [3]) $17_{,70}$ [3]) $7_{,00}$ [4]) $8_{,50}$ [4])	$14_{,10}$ [3]) — $6_{,50}$ [4]) —	$15_{,60}$ [3]) — $7_{,40}$ [4]) —	— — $5_{,70}$ [4]) —	— — — —
1890		$17_{,50}$ [3]) $7_{,00}$ [4]) $8_{,50}$ [4]) $11_{,50}$ [4]) $12_{,00}$ [4]) $13_{,50}$ [4]) $14_{,00}$ [4]) $15_{,00}$ [4])	$14_{,10}$ [3]) — $6_{,50}$ [4]) — — — — —	$15_{,60}$ [3]) — $7_{,40}$ [4]) — — — — —	— — $5_{,70}$ [4]) — — — — —	— — — — — — — —
1891		$12_{,50}$ [4]) $12_{,70}$ [4]) $15_{,50}$ [4])	$12_{,00}$ [4]) $11_{,50}$ [4]) $14_{,10}$ [3])	$14_{,00}$ [4]) — $15_{,60}$ [3])	$12_{,00}$ [4]) — —	— —
1892		$13_{,50}$ [4]) $16_{,00}$ [4])	$12_{,00}$ [4]) —	$14_{,50}$ [4]) —	$12_{,50}$ [4]) —	—

Digitized by Google

stellung

Nord- und Ostseestation in der Zeit von 1881 bis einschließlich 1905 von der Werft beschafft sind.

Preßkohlen	Schiffsmaschinenstückkohlen, englische [1])	Schmelztoks	Heiztoks	Bemerkungen.
8	9	10	11	12.
für die sonstigen Marinebehörden der Nordseestation.				
—	—	23,50 [3])	—	Die Syndikatspreise sind durch **nautische** Ziffern dargestellt.
—	—	21,25 [3])	—	[1]) Die Preise für englische Kohlen gelten für 1 t von 1000 kg frei Entladestelle und frei an Oberdeck des Transportschiffes in der Karre liegend.
—	—	—	—	
—	—	—	—	[2]) Die Frachtsätze bis Wilhelmshaven für Koks betragen von 1894—1905 5,50—5,70 ℳ für 1 t. Dieselben Sätze gelten für Kohlen für den Landbetrieb. Nach dem Ausnahmetarif für die Beförderung von Steinkohlen zu Heizzwecken des Fluß- und Schiffahrtsbetriebes betragen die Frachtsätze nach Wilhelmshaven 4,70—4,90 ℳ für 1 t.
—	—	21,75 [3])	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	Die Frachtsätze für Kohlen und Koks aus den früheren Jahren lassen sich nicht mehr ermitteln.
14,60 [3])	—	17,35 [3])	—	
—	—	—	—	Die Preise für Schmiedekohlen in Spalte 6 von 1899—1905 für Wilhelmshaven und Kiel gelten für die Körnungen von $^{20}/_{10}$ mm und $^{10}/_{25}$ mm, die gröbere Körnung kostet für 1 t 0,50 ℳ mehr.
15,00 [3])	—	17,85 [3])	—	
—	—	—	—	[3]) Preis für 1 t frei Bahnhof Wilhelmshaven, Kiel, Danzig oder Heidmühle.
16,00 [3])	—	17,85 [3])	—	
7,60 [4])	—	—	—	[4]) Preis für 1 t ab Zeche.
				[5]) Vom Brikettverkaufsverein (Syndikat) bezogen, Preis für 1 t ab Zeche.
—	—	15,90 [3])	—	Die Preise in Spalten 8, 4, 5, 6 und 8 gelten für Sendungen von 50 t für Kohlen für den See- und Flußschiffahrtsbetrieb.
Für Sendungen von 50 t.	—	17,65 [3])	—	
12,30 [3]) Desgleichen von 10 t.	—			
13,60 [3])	—	—	—	Desgleichen für den Werkstätten- usw. Betrieb.
14,93 [3])	—	—	—	Desgleichen für Sendungen von 10 t.
15,00 [3])	—	—	—	
7,50 [4])	—	16,90 [3])	—	Für Sendungen von 50 t.
—	—	18,00 [3])	—	Desgleichen von 10 t.
7,50 [4])	20 s 3 d	17,50 [3])	—	Desgleichen von 50 t.
15,80 [5])	—	18,60 [3])	—	Desgleichen von 10 t.
18,80 [3])	—	—	—	
—	—	—	—	
7,50 [4])	22,25	25,10 [3])	—	
13,50 [4])	—	32,10 [3])	—	
14,50 [4])	—	—	—	
18,50 [4])	—	—	—	
19,00 [4])	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
14,00 [5])	20,49	22,60	—	
15,00 [5])	—	—	—	
—	—	—	—	
13,50 [4])	—	19,92 [3])	—	
—	—	—	—	

Digitized by Google

Rechnungsjahr		Schiffsmaschinenstück- und Torpedobootskohlen	Landkesselkohlen	Flammkohlen	Schmiedekohlen	Rußkohlen
1	2	3	4	5	6	7
	1893	$11_{/00}$ [4]	$9_{/00}$ [4]	$12_{/50}$ [4]	$10_{/50}$ [4]	—
	1894	$10_{/00}$ [4]	$8_{/00}$ [4]	$11_{/00}$ [4]	$8_{/20}$ [4]	$10_{/00}$ [4]
1. 4. 95—30. 6. 95	1895	— $10_{/00}$ [4]	— $8_{/00}$ [4]	— $11_{/00}$ [4]	— $8_{/40}$ [4]	— $10_{/62}$ [4]
1. 7. 95—30. 6. 96	1896	$10_{/62}$ [4]	$8_{/10}$ [4]	$11_{/62}$ [4]	$8_{/40}$ [4]	$11_{/31}$ [4]
1. 7. 96—30. 6. 98	1897	— $11_{/25}$ [4]	— $9_{/00}$ [4]	— $12_{/25}$ [4]	— $9_{/30}$ [4]	— $11_{/25}$ [4]
1. 7. 98—30. 6. 99	1898	$12_{/00}$ [4]	$9_{/60}$ [4]	$13_{/00}$ [4]	$9_{/80}$ [4]	$12_{/00}$ [4]
1. 7. 99—30. 6. 00	1899	$12_{/00}$ [4] —	$9_{/60}$ [4] —	$13_{/00}$ [4] —	$9_{/30}$ [4] $10_{/00}$ [4]	$12_{/00}$ [4] —
1. 7. 00—30. 6. 01	1900	$13_{/60}$ [4] —	$11_{/10}$ [4] —	$14_{/60}$ [4] —	$11_{/00}$ [4] $11_{/50}$ [4]	$14_{/00}$ [4] —
1. 7. 01—30. 6. 02	1901	$13_{/50}$ [4] —	$11_{/10}$ [4] —	$14_{/60}$ [4] —	$11_{/00}$ [4] $11_{/50}$ [4]	$14_{/00}$ [4] —
1. 7. 02—30. 6. 03	1902	$13_{/50}$ [4] —	$11_{/00}$ [4] —	$14_{/50}$ [4] —	$10_{/25}$ [4] $10_{/75}$ [4]	$13_{/00}$ [4] $13_{/25}$ [4]
1. 7. 03—30. 6. 04	1903	$13_{/00}$ [4] —	$10_{/50}$ [4] —	$14_{/00}$ [4] —	$10_{/25}$ [4] $10_{/75}$ [4]	$13_{/00}$ [4] —
1. 7. 04—30. 6. 05	1904	$13_{/00}$ [4] —	$10_{/50}$ [4] —	$14_{/00}$ [4] —	$10_{/25}$ [4] $10_{/75}$ [4]	$13_{/00}$ [4] —
1. 7. 05—30. 6. 06	1905	$13_{/00}$ [4] —	$10_{/50}$ [4] —	$14_{/00}$ [4] —	$10_{/25}$ [4] $10_{/75}$ [4]	$12_{/75}$ [4] —

B. Für die Kaiserliche Werft und für

1881/82	$18_{/50}$ [3]	—	—	—	—
1882/83	$17_{/00}$ [3] $16_{/31}$ [3] $15_{/75}$ [3] —	— $14_{/31}$ [3] — —	$18_{/50}$ [3] — — $16_{/51}$ [3]	— — $13_{/89}$ [3] —	— — — —
1883/84	$16_{/00}$ [3] $17_{/00}$ [3] — —	— — $14_{/31}$ [3] —	— — — $17_{/20}$ [3]	— — $14_{/41}$ [3] —	— — — —
1884/85	$8_{/05}$ [4] $9_{/05}$ [4] — —	— — $14_{/80}$ [3] — —	— — — $17_{/20}$ [3] —	— — — — $14_{/61}$ [3]	— — — — —
1885	$16_{/50}$ [3]	$14_{/00}$ [3]	$17_{/00}$ [3]	$14_{/50}$ [3]	—
1886	$16_{/20}$ [3]	$14_{/13}$ [3]	$16_{/50}$ [3]	$14_{/50}$ [3]	—
1887	$16_{/41}$ [3]	$14_{/41}$ [3]	$16_{/41}$ [3]	$14_{/41}$ [3]	—
1888	$8_{/50}$ [4]	$6_{/50}$ [4]	$7_{/50}$ [4]	$5_{/70}$ [4]	—

Digitized by Google

Preßkohlen	Schiffsmaschinen-stückkohlen, englische[1])	Schmelzkoks	Heizkoks	Bemerkungen.
8	9	10	11	12
11,50 [5])	15,90	20,00 [3])	—	Die Syndikatspreise sind durch **nautische** Ziffern dargestellt.
10,00 [5])	—	19,00 [6])	—	
10,00 [5])	—	—	19,50 [6])	Für Sendungen von 50 t.
15,40 [4])	—	19,00 [6])	20,40 [6])	Desgleichen von 10 t.
10,00 [5])	16,50	19,00 [6])	18,50 [3])	[1]) Die Preise für englische Kohlen gelten für 1 t von 1000 kg frei Entladestelle und frei an Überdeck des Transportschiffes in der Karre liegend.
—	—	21,50 [6])	—	[3]) Preis für 1 t frei Bahnhof Wilhelmshaven, Kiel, Danzig oder Heidmühle.
11,00 [5])	—	24,10 [3])	—	[4]) Preis für 1 t ab Zeche.
11,50 [5])	16,85	21,50 [6])	22,10 [6])	[5]) Vom Brikettverkaufsverein (Syndikat) bezogen, Preis für 1 t ab Zeche.
—	18,40	21,50 [6])	22,10 [6])	[6]) Preis für 1 t frei Bahnhof Wilhelmshaven und Kiel und für Friedrichsort frei Bahnhof Hamburg.
—	—	—	—	
—	—	21,50 [4])	22,00 [4])	
—	—	—	—	
—	—	21,50 [4])	22,00 [4])	
—	—	—	—	
13,50 [5])	—	22,20 [3])	22,70 [3])	
—	—	—	—	
12,50 [5])	18,70	21,40 [3])	21,90 [3])	
—	—	—	—	
—	—	21,40 [3])	21,90 [3])	
—	—	—	—	
—	—	20,60 [6])	21,10 [6])	
—	—	—	—	

die sonstigen Marinebehörden in Kiel.

—	—	20,50 [3])	—
—	—	23,70 [3])	—
—	—	30,00 [3])	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	24,20 [3])	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	25,00 [3])	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	24,50 [3])	—
7,60 [4])	—	24,50 [3])	—
15,91 [3])	—	16,80 [3])	—
7,50 [4])	—	17,40 [3])	—

Digitized by Google

Rechnungsjahr		Schiffsmaschinenstück und Torpedobootskohlen	Landkesselkohlen	Flammkohlen	Schmiedekohlen	Nußkohlen
1	2	3	4	5	6	7
	1889	$8_{,50}$ [4])	$6_{,50}$ [4])	$7_{,50}$ [4])	$5_{,70}$ [4])	—
		$18_{,41}$ [3])	$16_{,41}$ [3])	$17_{,91}$ [3])	—	—
		—	—	—	—	—
	1890	$8_{,50}$ [4])	$6_{,50}$ [4])	$7_{,50}$ [4])	$5_{,70}$ [4])	—
		$18_{,41}$ [3])	$16_{,41}$ [3])	$17_{,91}$ [3])	—	—
	1891	$13_{,00}$ [4])	$12_{,00}$ [4])	$14_{,00}$ [4])	$12_{,00}$ [4])	—
		$18_{,41}$ [3])	$16_{,41}$ [3])	$17_{,91}$ [3])	—	—
	1892	$13_{,50}$ [4])	$12_{,00}$ [4])	—	$12_{,50}$ [4])	—
	1893	—	—	$12_{,50}$ [4])	$10_{,50}$ [4])	—
		—	—	—	—	—
	1894	$10_{,00}$ [4])	$8_{,00}$ [4])	$11_{,00}$ [4])	$8_{,20}$ [4])	—
1. 4. 95—30. 6. 95	1895	$10_{,00}$ [4])	$8_{,00}$ [4])	$11_{,00}$ [4])	$8_{,40}$ [4])	—
		—	—	—	—	—
1. 7. 95—30. 6. 96	1896	$10_{,00}$ [4])	$7_{,50}$ [4])	$11_{,00}$ [4])	$8_{,40}$ [4])	—
1. 7. 96—30. 6. 98	1897	—	—	—	—	—
		$10_{,00}$ [4])	$7_{,50}$ [4])	$11_{,00}$ [4])	$9_{,50}$ [4])	—
1. 7. 98—30. 6. 99	1898	$10_{,00}$ [4])	$7_{,50}$ [4])	$11_{,00}$ [4])	$9_{,00}$ [4])	—
1. 7. 99—30. 6. 00	1899	$10_{,00}$ [4])	$7_{,50}$ [4])	$11_{,00}$ [4])	$9_{,50}$ [4])	—
		—	—	—	$10_{,00}$ [4])	—
1. 7. 00—30. 6. 01	1900	$13_{,00}$ [4])	$11_{,00}$ [4])	$14_{,00}$ [4])	$11_{,00}$ [4])	$14_{,00}$ [4])
		—	—	—	$11_{,50}$ [4])	—
1. 7. 01—30. 6. 02	1901	$13_{,00}$ [4])	$11_{,00}$ [4])	$14_{,00}$ [4])	$11_{,00}$ [4])	$14_{,00}$ [4])
		—	—	—	$11_{,50}$ [4])	—
1. 7. 02—30. 6. 03	1902	$11_{,25}$ [4])	$9_{,00}$ [4])	$12_{,25}$ [4])	$10_{,25}$ [4])	$13_{,00}$ [4])
		—	—	—	$10_{,75}$ [4])	$13_{,25}$ [4])
1. 7. 03—30. 6. 04	1903	$10_{,50}$ [4])	$8_{,75}$ [4])	$11_{,50}$ [4])	$10_{,25}$ [4])	$13_{,00}$ [4])
		—	—	—	$10_{,75}$ [4])	—
1. 7. 04—30. 6. 05	1904	$10_{,50}$ [4])	$8_{,75}$ [4])	$11_{,50}$ [4])	$10_{,25}$ [4])	$13_{,00}$ [4])
		—	—	—	$10_{,75}$ [4])	—
1. 7. 05—30. 6. 06	1905	$10_{,50}$ [4])	$8_{,75}$ [4])	$11_{,50}$ [4])	$10_{,25}$ [4])	$12_{,75}$ [4])
		—	—	—	$10_{,75}$ [4])	—

C. Für die Kaiser

1880/81	$7_{,00}$ [4])	—	—	—	—
	$17_{,10}$ [7])	$16_{,00}$ [7])	—	—	—
1881/82	—	$16_{,50}$ [7])	—	—	—
1882	[4]) $8_{,00}$ ($18_{,10}$) [7])	—	—	—	—
1883/84	[4]) $9_{,50}$ ($20_{,00}$) [7])	—	—	$15_{,75}$ [7])	—
1884/85	[4]) $9_{,50}$ ($22_{,00}$) [7])	—	—	$16_{,00}$ [7])	—

Digitized by Google

Preßkohlen	Schiffsmaschinenstückkohlen, englische[1])	Schmelzkoks	Heizkoks	Bemerkungen.
8	9	10	11	12
7,50 [4])	20 £ 3 d	35,00 [3])	—	Die Syndikatspreise sind durch **nautische** Ziffern dargestellt.
18,91 [2])	20,00 ℳ	—	—	
19,05 [2])	—	—	—	[1]) Die Preise für englische Kohlen gelten für 1 t von 1000 kg frei Entladestelle und frei an Oberdeck des Transportschiffes in der Karre liegend.
7,50 [4])	19,95	35,00 [3])	—	[2]) Preis für 1 t frei Bahnhof Wilhelmshaven, Kiel, Danzig oder Heidmühle.
—	—	—	—	[4]) Preis für 1 t ab Zeche.
—	19,85	25,40 [3])	—	[5]) Vom Brikettverkaufsverein (Syndikat) bezogen, Preis für 1 t ab Zeche.
—	—	—	—	[6]) Preis für 1 t frei Bahnhof Wilhelmshaven und Kiel und für Friedrichsort frei Bahnhof Hamburg.
—	—	24,90 [3])	—	[7]) Preis für 1 t frei Lagerplatz der Werft Danzig.
10,00 [5])	16,15	22,81 [3])	—	[8]) Englische Landkesselkohlen.
11,50 [5])	15,45 [8])	—	—	
10,00 [5])	—	21,85 [3])	—	
10,00 [5])	—	22,25 [3])	—	
13,00 [4])	—	—	—	
10,00 [5])	16,79	22,40 [6])	—	
—	—	24,40 [6])	—	
11,00 [5])	16,85	27,00 [3])	—	
11,50 [5])	16,65	24,40 [6])	—	
—	18,90	24,40 [6])	—	
—	—	—	—	
14,00 [5])	—	21,50 [4])	24,00 [4])	
—	—	—	—	
—	26,45	21,50 [4])	22,00 [4])	
—	—	—	—	
—	20,90	23,60 [3])	24,60 [3])	
—	21,48	—	—	
—	19,85	22,40 [3])	23,40 [3])	
—	—	—	—	
—	19,77	21,90 [3])	22,90 [3])	
—	—	—	—	
—	18,95	21,40 [6])	21,40 [6])	
—	—	—	—	

liche Werft Danzig.

—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	24,90 [7])	—

Digitized by Google

Rechnungsjahr		Schiffsmaschinenstück- und Torpedobootskohlen	Landkesselkohlen	Flammkohlen	Schmiedekohlen	Nußkohlen
1	2	3	4	5	6	7
	1885	$20_{,75}$ [7]	$18_{,20}$ [7]	$21_{,75}$ [7]	$17_{,75}$ [7]	—
	1886	$19_{,50}$ [7]		$21_{,50}$ [7]	$18_{,00}$ [7]	—
	1887	$19_{,50}$ [7]		$21_{,00}$ [7]	$16_{,05}$ [7]	—
	1888	$19_{,50}$ [7]	—	$7_{,40}$ [4]	$6_{,00}$ [4]	—
	1889	$25_{,50}$ [7] —	$21_{,00}$ [7] —	$22_{,50}$ [7] $7_{,40}$ [4]	$20_{,00}$ [7] $6_{,00}$ [4]	— —
	1890	$25_{,50}$ [7] —	$21_{,00}$ [7] —	$22_{,50}$ [7] $7_{,40}$ [4]	$20_{,00}$ [7] $6_{,00}$ [4]	— —
	1891	$11_{,00}$ [4] $11_{,60}$ [4] $14_{,00}$ [4] $25_{,50}$ [7] S. $19_{,81}$	— — — $21_{,00}$ [7] —	$8_{,00}$ [4] — — $22_{,50}$ [7] —	$10_{,40}$ [4] — — $20_{,00}$ [7] —	— — — — —
	1892	$11_{,00}$ [4] S. $20_{,50}$	— —	— —	$11_{,00}$ [4] —	— —
	1893	$10_{,00}$ [4] S. $16_{,64}$ [7] $= 7_{,55}$ [4]	— —	— —	$10_{,00}$ [4] —	— —
	1894	$10_{,00}$ [4]	—	$11_{,00}$ [4]	$9_{,00}$ [4]	—
1. 4. 95—30. 6. 95	1895	$10_{,00}$ [4] $10_{,00}$ [4] S. $7_{,50}$ [4]	— $8_{,00}$ [4] —	— $11_{,00}$ [4] —	$9_{,00}$ [4] — —	— — —
1. 7. 95—30. 6. 96	1896	$10_{,00}$ [4] —	— —	— —	$9_{,00}$ [4] S. $18_{,80}$	— —
1. 7. 96—30. 6. 98	1897	$10_{,00}$ [4]	—	—	S. $18_{,80}$	—
1. 7. 98—30. 6. 99	1898	$10_{,00}$ [4]	—	—	S. $21_{,70}$ [7]	—
1. 7. 99—30. 6. 00	1899	$10_{,00}$ [4]	—	—	S. $22_{,10}$ [7]	—
1. 7. 00—30. 6. 01	1900	$13_{,60}$ [4]	—	—	S. $23_{,10}$ [7]	—
1. 7. 01—30. 6. 02	1901	$13_{,60}$ [4]	S. $6_{,00}$ [4]	—	$11_{,00}$ [4]	—
1. 7. 02—30. 6. 03	1902	$11_{,25}$ [4] —	S. $6_{,00}$ [4] S. $6_{,00}$ [4]	— —	— —	— —
1. 7. 03—30. 6. 04	1903	$10_{,24}$ [4]	S. $6_{,00}$ [4]	—	S. $20_{,60}$ [7]	—
1. 7. 04—30. 6. 05	1904	$10_{,24}$ [4] S. $9_{,00}$ [4]	S. $14_{,17}$ [7] —	— —	S. $20_{,90}$ [7] —	— —
1. 7. 05—30. 6. 06	1905	$10_{,24}$ [4]	—	—	S. $21_{,10}$ [7]	—
	1906	—	—	—	S. $21_{,75}$ [7]	—

D. Für die Torpedo

	1905	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Preßkohlen	Schiffsmaschinenstückkohlen, englische [1])	Schmelzkoks	Heizkoks	Bemerkungen.
8	9	10	11	12
—	—	—	—	Die Syndikatspreise sind durch **nautische** Ziffern dargestellt.
—	—	—	—	[1]) Die Preise für englische Kohlen gelten für 1 t von 1000 kg frei Entladestelle und frei an Oberdeck, d. h. Transportschiffes in der Karte liegend.
21,00 [3])	—	22,50 [7])	—	[2]) Preis für 1 t frei Bahnhof Wilhelmshaven, Kiel, Danzig oder Heidmühle.
7,50 [4])	—	25,50 [7])	—	[3]) Preis für 1 t ab Zeche.
7,50 [4])	—	29,00 [7])	—	[4]) Vom Brikettverkaufsverein (Syndikat) bezogen Preis für 1 t ab Zeche.
28,50 [7])	—	—	—	[5]) Preis für 1 t frei Bahnhof Wilhelmshaven und Kiel und für Friedrichsort frei Bahnhof Hamburg.
7,50 [4])	—	39,00 [7])	—	[6]) Preis für 1 t frei Lagerplatz der Werft Danzig.
—	—	—	—	[7]) Die Preise für Friedrichsort gelten für 1 t frei Bahnhof Hamburg.
—	—	31,00 [7])	—	S. = Schlesische Kohle.
—	—	—	—	S. = Schlesische Kohle (Niederschlesisches Kohlensyndikat Waldenburg).
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	23,00 [7])	—	
—	—	—	—	
—	16,65	21,50 [7])	—	
—	—	—	—	
10,00 [5])	—	—	—	
10,00 [5])	—	21,50 [7])	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	26,50 [7])	—	
14,00 [5])	—	36,00 [7])	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	25,85 [7])	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	
werkstatt Friedrichsort.[2])				
—	—	18,60 [6])	18,60 [6])	

Digitized by Google

Rechnungsjahr		Schiffsmaschinenstück- und Torpedobootskohlen	Landkesselkohlen	Flammkohlen	Schmiedekohlen	Rußkohlen
1	2	3	4	5	6	7
						E. Für das Waſſer
	1885	—	$12_{,50}$ [3]	—	—	—
	1886	—	$12_{,24}$ [3])	—	—	—
		—	$12_{,60}$ [3])	—	—	—
	1887	—	$12_{,80}$ [3])	—	—	—
	1889	—	$14_{,20}$ [3])	—	—	—
	1890	—	$14_{,20}$ [3])	—	—	—
	1891	—	$14_{,20}$ [3])	—	—	—

Von hier ab gelten für das Waſſerwerk

Digitized by Google

Preßkohlen	Schiffsmaschinenstückkohlen, englische[1])	Schmelzkoks	Heizkoks	Bemerkungen.
8	9	10	11	12
werk Feldhausen.[10])				
—	—	—	—	[1]) Die Preise für englische Kohlen gelten für 1 t von 1000 kg frei Entladestelle und frei an Oberdeck des Transportschiffes in der Rarre liegend.
—	—	—	—	[2]) Preis für 1 t frei Bahnhof Wilhelmshaven, Kiel, Danzig oder Heidmühle.
—	—	—	—	[10]) Die Preise für das Wasserwerk Feldhausen gelten für 1 t frei Bahnhof Heidmühle.
—	—	—	—	
—	—	—	—	
—	—	—	—	

die Wilhelmshavener Preise unter A.

Digitized by Google

Anlage 19.

Die Frachtsätze für Steinkohlen, Koks und Briketts betrugen einschließlich der Zechenanschlußfrachten für 10 t in Mark

im Jahre	nach Kiel						nach Wilhelmshaven								
	von Dortmund K. M.		von Gelsenkirchen K. M.		von Oberhausen K. M.		von Dortmund K. M.			von Gelsenkirchen K. M.			von Oberhausen K. M.		
	bei gleichzeitiger Auflieferung von						bei gleichzeitiger Auflieferung von								
	10 t	50 t[1])	10 t	50 t[1])	10 t	50 t[1])	10 t	50 t[2]) a	50 t[2]) b	10 t	50 t[3]) a	50 t[3]) b	10 t	50 t[2]) a	50 t[2]) b
1881	98,60	83,10	99,60	84,10	101,60 bis 102,60	85,10	69,00 bis 70,30	—	—	69,25 bis 70,80	—	—	68,00 bis 70,70	—	—
1882	98,60	83,10	99,60	84,10	101,60 bis 102,60	85,10	69,00 bis 69,90	—	—	69,90 bis 70,70	—	—	68,00 bis 70,40	—	—
1883	98,60	83,10	99,60	84,10	101,60 bis 102,60	85,10	69,00 bis 69,90	—	—	69,90 bis 70,70	—	—	68,00 bis 70,40	—	—
1884	98,60	83,10	99,60	84,10	101,60 bis 102,60	85,10	69,00 bis 69,70	—	—	69,90 bis 70,70	—	—	68,00 bis 70,40	—	—
1885	98,60	83,10	99,60	84,10	101,60 bis 102,60	85,10	69,60 bis 69,70	—	—	69,90 bis 70,70	—	—	68,00 bis 70,40	—	—
1886	98,60	83,10	99,60	84,10	101,60 bis 102,60	85,10	69,00 bis 69,70	60,00	47,00	69,90 bis 70,70	61,00	48,00	69,00 bis 70,50	61,00 bis 62,00	48,00 bis 49,00
1887	98,60	83,10	99,60	84,10	101,60 bis 102,60	85,10	69,00 bis 69,70	60,00	47,00	69,90 bis 70,70	61,00	48,00	69,00 bis 70,50	61,00 bis 62,00	48,00 bis 49,00
1888	98,60	83,10	99,60	84,10	101,60 bis 102,60	85,10	69,00	60,00	47,00	69,50 bis 70,00	61,00	48,00	69,00	61,00 bis 62,00	48,00 bis 49,00

1) Anwendungsbedingungen für Kiel: Gleichzeitige Auflieferung von mindestens 50 t von einer Zeche an einen oder mehrere Empfänger in Kiel oder teils in Kiel, teils in anderen Orten Schleswig-Holsteins sowie Mecklenburgs oder Dänemarks.

2) Anwendungsbedingungen für Wilhelmshaven: Gleichzeitige Auflieferung von mindestens 50 t von einer Zeche an einen oder mehrere Empfänger in Wilhelmshaven oder teils in Wilhelmshaven, teils in anderen im Tarif bezeichneten Oldenburgischen Orten.

Die Sätze unter a galten bei Sendungen für den Ortsverkehr, die unter b bei Sendungen zur überseeischen Ausfuhr oder zu Heizzwecken des See- und Flußschiffahrtsbetriebes und zwar auch dann, wenn die Mindestmenge von 50 t aus Sendungen beider Gattungen (a und b) zusammengesetzt war.

Digitized by Google

Übersicht über die von Gasanstalten Deutschlands bezahlten Kohlenpreise.

Digitized by Google

Altona.

Rechnungsjahr	Bezeichnung der Kohlensorte Der Einheitspreis gilt für 1 Tonne (= 1000 kg)	I. Deutsche Syndikats-Lieferungen					
		Preis ab Grube		Frachtsatz		Gesamtpreis	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1905/06	Gasförderkohle	8	—	5	79	13	79
"	New Pelton-Main-Kohle	—	—	—	—	—	—
"	Ia Charlesworth-Silkstone-Kohle	—	—	—	—	—	—
1904/05	Gasförderkohle	7	90	5	79	13	69
	New Pelton-Main-Kohle	—	—	—	—	—	—
	Londonderry Gaskohle	—	—	—	—	—	—
1903/04	Gasförderkohle	8	50	5	79	14	29
1902/03	do.	8	75	5	79	14	54
1901/02	do.	10	—	5	79	15	79
1900/01	do.	11	—	5	79	16	79
1899/1900	do.	7	15	5	79	12	94
"	Cannel-Kohle Riddrie Nr. 1	—	—	—	—	—	—
1898/99	Gasförderkohle	5	65	5	79	11	44
"	Mansfield Cannel-Kohle	—	—	—	—	—	—
1897/98	Gasförderkohle	5	46	5	79	11	25
"	Ia Westböhmische Plattenkohle	—	—	—	—	—	—
"	Mansfield Cannel-Kohle	—	—	—	—	—	—
1896/97	Gasförderkohle	5	46	5	79	11	25
"	Leverson Wallend-Gaskohle	—	—	—	—	—	—
"	Mansfield Cannel-Kohle	—	—	—	—	—	—
1895/96	Leverson Wallend-Gaskohle	—	—	—	—	—	—
"	Woods-Silkstone-Gaskohle	—	—	—	—	—	—
"	Pelton-Main-Kohle	—	—	—	—	—	—
"	Mansfield Cannel-Kohle	—	—	—	—	—	—
"	Cannel-Kohle Riddrie Nr. 1	—	—	—	—	—	—
1894/95	Pelton-Main-Kohle	—	—	—	—	—	—
	Best Thorncliffe Silkstone Sterd. Gaskohle	—	—	—	—	—	—
	Cannel-Kohle Riddrie Nr. 1	—	—	—	—	—	—
	Gaswerk bis hier (1894/95) unter städtischer						
1893/94	Pelton-Main-Kohle	—	—	—	—	—	—
	Best Thorncliffe Silkstone Sterd.	—	—	—	—	—	—
	Riddrie Nr. I Cannel-Kohle	—	—	—	—	—	—
1892/93	Pelton-Main-Kohle	—	—	—	—	—	—
"	Best Thorncliffe Silkstone Sterd.	—	—	—	—	—	—
"	Riddrie Nr. 1 Cannel-Kohle	—	—	—	—	—	—
"	Zeche Rhein-Elbe-Alma (Gelsenkirchen)	—	—	—	—	—	—
1891/92	Pelton-Main-Kohle	—	—	—	—	—	—
"	Best Thorncliffe Silkstone Sterd.	—	—	—	—	—	—
"	Riddrie Nr. 1 Cannel-Kohle	—	—	—	—	—	—
"	Bochumer Kohlenverkaufsverein Zeche „Hannibal"	—	—	—	—	—	—
1890/91	Pelton-Main-Kohle	—	—	—	—	—	—
"	Riddrie Nr. 1 Cannel-Kohle	—	—	—	—	—	—
"	Zeche Rhein-Elbe-Alma (Gelsenkirchen)	—	—	—	—	—	—
1889/90	Pelton-Main-Kohle	—	—	—	—	—	—
"	Zeche Rhein-Elbe-Alma (Gelsenkirchen)	—	—	—	—	—	—
"	Zeche Wilhelmine-Viktoria Ia	—	—	—	—	—	—
1888/89	Pelton-Main-Kohle	—	—	—	—	—	—
"	Mansfeld-Cannel-Kohle	—	—	—	—	—	—
1887/88	Pelton-Main-Kohle	—	—	—	—	—	—
"	Riddrie Nr. 1 Cannel-Kohle	—	—	—	—	—	—
"	Plattenkohle (Westböhmische)	—	—	—	—	—	—
1886/87	Pelton-Main-Kohle	—	—	—	—	—	—
"	Consolidation-Cannel-Kohle	—	—	—	—	—	—
1885/86							
1884/85	Pelton-Main-Kohle	—	—	—	—	—	—
1883/84	Consolidation-Cannel-Kohle	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Gaskohlen						II. Englische Kohlen											
Nicht Syndikats-Lieferungen						A. Gaskohlen						B. Cannelkohlen					
Preis ab Grube		Frachtsatz		Gesamtpreis		Preis ab Grube		Frachtsatz		Gesamtpreis		Preis ab Grube		Frachtsatz		Gesamtpreis	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	franko Gaswerk Bahrenfeld geliefert				17	30	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	do.				15	30	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	do.				15	70	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	fr. Gasw. Bahrenfeld gelief.				17	50	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	do.				16	50	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	franko Gaswerk Bahrenfeld geliefert				24	50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	fr. Gasw. Bahrenfeld gelief.				19	25
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
franko Gaswerk Bahrenfeld geliefert				17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	fr. Gasw. Bahrenfeld gelief.				18	75
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	franko Gaswerk an der Elbe				11	28	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	fr. Gasw. Bahrenfeld gelief.				19	25
—	—	—	—	—	—	franko Gaswerk an der Elbe				11	41	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	55	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	do.				14	22	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	do.				11	67	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	franko Gaswerk an der Elbe				21	70
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	05
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	do.				28	75
—	—	—	—	—	—	franko Gaswerk an der Elbe				13	20	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	do.				15	08	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	franko Gaswerk an der Elbe				28	75
Regie, ab hier unter Gas- und Wassergesellschaft.																	
—	—	—	—	—	—	franko Gaswerk an der Elbe				11	85	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	do.				13	75	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	franko Gaswerk an der Elbe				28	50
—	—	—	—	—	—	franko Gaswerk an der Elbe				14	38	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	do.				16	28	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	franko Gaswerk an der Elbe				35	20
franko Gaswerk an der Elbe				15	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	franko Gaswerk an der Elbe				16	07	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	do.				17	97	—	—	—	—	—	—
8	30	5	75	14	05	—	—	—	—	—	—	franko Gaswerk an der Elbe				35	35
—	—	—	—	—	—	franko Gaswerk an der Elbe				17	76	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	franko Gaswerk an der Elbe				34	50
franko Gaswerk an der Elbe				13	05	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	franko Gaswerk an der Elbe				13	97	—	—	—	—	—	—
7	50	6	20	13	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
franko Gaswerk an der Elbe				14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	franko Gaswerk an der Elbe				11	90	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	franko Gaswerk an der Elbe				27	50
—	—	—	—	—	—	franko Gaswerk an der Elbe				11	90	—	—	—	—	—	—
32	80	2	45	35	25	—	—	—	—	—	—	franko Gaswerk an der Elbe				27	50
—	—	—	—	—	—	franko Gaswerk an der Elbe				11	90	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	franko Gaswerk an der Elbe				24	80
—	—	—	—	—	—	franko Gaswerk an der Elbe				12	90	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	franko Gaswerk an der Elbe				24	80

Digitized by Google

Aachen.

(Preis für 1000 kg frei Fabrik.)

Jahr	Betrag		Jahr	Betrag	
	M.	Pf.		M.	Pf.
1881	11	88	1894	14	22,0
1882	12	44	1895	14	69,0
1883	12	86,0	1896	14	76,0
1884	13	37,0	1897	14	71,0
1885	12	92,0	1898	14	72,5
1886	12	75,0	1899	15	87,0
1887	12	55,1	1900	16	35,0
1888	12	47,0	1901	18	36
1889	12	80,1	1902	17	59,1
1890	16	13,1	1903	16	73,0
1891	19	16,5	1904	16	57,0
1892	17	62	1905	16	74,5
1893	15	85,0			

Die Preise beziehen sich ausschließlich auf gelieferte Kohlen von den Zechen: Consolidation, Rhein-Elbe und Alma, Shamrock, Hugo und Hibernia, bezw. dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat, Essen-Ruhr.

Digitized by Google

Baden-Baden.

(Die Preise verstehen sich frei Waggon Grube.)

Jahr	Grube Heinitz Dechen Stückkohlen				Grube Frankenholz Stückkohlen				Grube Camphausen Stückkohlen				Grube Heinitz Dechen Nußkohlen.			
	I. Halbjahr 1 Tonne		II. Halbjahr 1 Tonne		I. Halbjahr 1 Tonne		II. Halbjahr 1 Tonne		I. Halbjahr 1 Tonne		II. Halbjahr 1 Tonne		I. Halbjahr 1 Tonne		II. Halbjahr 1 Tonne	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1880	9	40	10	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1881	10	20	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1882	10	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1883	10	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1884	10	—	10	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1885	10	20	10	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1886	10	40	10	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1887	10	40	10	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1888	10	40	10	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1889	10	60	11	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1890	14	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1891	16	—	15	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1892	15	—	14	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1893	14	—	13	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1894	13	40	13	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1895	—	—	12	50	13	40	—	—	—	—	11	90	—	—	—	—
1896	12	50	12	50	—	—	—	—	11	90	11	90	—	—	—	—
1897	12	50	12	50	—	—	—	—	11	90	11	90	—	—	—	—
1898	12	50	12	50	—	—	—	—	11	90	11	90	—	—	—	—
1899	12	50	12	50	—	—	—	—	11	90	11	90	—	—	—	—
1900	12	50	14	40	—	—	—	—	11	90	13	90	—	—	—	—
1901	14	40	16	—	—	—	—	—	13	90	16	—	—	—	—	—
1902	16	—	15	30	—	—	—	—	16	—	14	80	—	—	—	—
1903	15	30	14	80	—	—	—	—	15	40	14	30	—	—	—	—
1904	15	40	15	65	—	—	—	—	14	30	—	—	—	—	—	—
1905	15	65	15	65	—	—	—	—	—	—	—	—	15	45	—	—
1906	15	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Barmen.

Preise der von den nachbenannten Zechen für die Gasanstalten

Jahr	Mont-Cenis		Hugo		Friedrich der Große		Wilhelmine Victoria		Bonifacius		Königsgrube		Consolidation		Hibernia		Holland	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1881	56	—	58	—	54	—	56	—										
							62	—										
1882	—	—	64	—	65	—	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1883	65	—	68	—	66	—	64	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1884	65	—	66	—	66	—	63	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	57	—																
1885	64	—	64	—	61	—	63	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1886	—	—	60	—	66	—	68	—	64	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1887	—	—	60	—	64	—	63	—	64	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1888	—	—	62	—	64	—	65	—	65	—	—	—	—	—	—	—	—	—
													150	—	**) 95	—		
1889 *)	96	—	80	—	78	—	96	—	100	—	150	—	180	—	180	—	—	—
	160	—	100	—					130	—			350	—				
1890	150	—	160	—	—	—	—	—	—	—	155	—	160	—	160	—	150	—
1891	110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	115	—	120	—	120	—	117	50
1892	98	—	—	—	—	—	—	—	—	—	107	50	110	—	110	—	107	50
1893	—	—	87	50	—	—	—	—	—	—	90	—	95	—	95	—	90	—
1894	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	90	—	100	—	—	—	95	—
1895	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	95	—	100	—	—	—	—	—
1896	—	—	—	—	—	—	105	—	—	—	100	—	105	—	—	—	—	—
1897	—	—	—	—	—	—	105	—	—	—	100	—	105	—	—	—	—	—
1898	—	—	—	—	—	—	110	—	—	—	105	—	110	—	—	—	—	—
1899	110	—	—	—	—	—	115	—	—	—	110	—	115	—	—	—	—	—
1900	120	—	—	—	—	—	125	—	—	—	120	—	125	—	—	—	—	—
1901	125	—	—	—	—	—	120	—	—	—	125	—	130	—	—	—	—	—
1902	115	—	—	—	—	—	120	—	—	—	115	—	120	—	—	—	—	—
1903	115	—	—	—	—	—	120	—	—	—	115	—	120	—	—	—	—	—
															Englische Durham-Gaskohlen			
															150	— frei Rotterdam.		
1904 *)	115	—	—	—	—	—	120	—	—	—	115	—	120	—	162	— Schiff Ruhrort. *)		
															190	— frei Barmen.		
1905	115	—	—	—	—	—	120	—	—	—	115	—	120	—	—	—	—	—

Berlin. (Preis pro Tonne.)

		1882	1883	1884	1885	1886	1887
1. Es wurden für Kohlen aus der fiskalischen Königin Luise-Grube nebenstehende Preise pro Tonne angelegt: Preise verstehen sich frei Grube. bei Wasserzuführung	Stück- und Würfelkohle	6,03	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00
	Nußkohle	—	—	—	—	—	—
Aus anderen oberschlesischen nicht einem Syndikat angehörigen Gruben. bei Eisenbahnzuführung	Stück und Würfel	—	—	—	—	—	—
	Stückförder	—	—	—	—	—	—
	Förder	—	—	—	—	—	—
Preise verstehen sich frei hier.	Stück und Würfel	—	—	—	—	—	—
	Nuß I	—	—	—	—	—	—
	Nuß II und III	—	—	—	—	—	—
	Stückförder	—	—	—	—	—	—
2. Aus niederschlesischen Gruben wurden Kohlen zu nebenstehenden Preisen bezogen: Preise frei hier.	Glückhilfgrube	17,50	17,25	17,38	17,48	17,48	17,48
	Friedenshoffnunggrube	—	—	—	—	—	—
	Fürstensteinergrube	—	—	—	—	—	—
Von dem im Jahre 1904 begründeten Niederschlesischen Kohlensyndikat wurden Kohlen nicht mehr bezogen. Es sind jedoch die geforderten Preise in schräger Schrift eingesetzt.							
3. Aus englischen Gruben wurden Kohlen zu nebenstehenden Preisen bezogen: Preise frei hier. bei Wasserzuführung		—	—	14,25	14,75	—	—
bei Eisenbahnzuführung		—	—	—	—	—	—
4. Vom Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat wurden Kohlen zu nebenstehenden Preisen bezogen: Preise frei hier. bei Wasserzuführung		—	—	—	—	—	—
bei Eisenbahnzuführung		—	—	—	—	—	—
Die seitens des Syndikats geforderten Preise sind in schräger Schrift eingesetzt.							

Digitized by Google

Barmen.

der Stadt Barmen gelieferten Gaskohlen pro 10 tons.

Unier Freih		Shamrock		Rhein, Elbe und Alma		Moltke		Dahlbusch		Schlägel und Eisen		Nordstern		Minister Achenbach		Bemerkungen.
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	72	—	77	50	—	—	—	—	—	—	*) Kohlenstreik.
—	—	—	—	—	—	78	—	80	—	—	—	—	—	—	—	**) 1895: M. englische Kohlen 350,— M. Cannelkohlen.
						87	—	160	—	—	—					
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Vom 1. April 1891 an erfolgte der Verkauf vom Kohlensyndikat.
100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
105	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
105	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
110	—	—	—	—	—	—	—	—	—	102	50	102	50	—	—	
115	—	115	—	115	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
125	—	125	—	125	—	125	—	—	—	125	—	—	—	—	—	
127	50	130	—	130	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
117	50	120	—	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
117	50	120	—	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
117	50	120	—	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*) Kohlenstreik.
117	50	120	—	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—	

Berlin.

1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906
6,00	6,00	8,00	8,00	8,00	8,20	8,20	8,00	8,00	8,00	8,40	8,80	9,80	11,00	11,20	10,60	10,50	10,50	10,50
—	—	—	—	—	—	7,90	7,70	7,70	7,70	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23,00	—	19,25	18,50	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17,15	17,35
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15,80	16,70
																	16,10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20,65	20,80	20,91
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20,80	20,45
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19,03	—
17,40	17,40	19,60	19,25	19,60	19,60	19,60	19,25	19,20	19,12	18,90	19,20	20,22	23,20	21,60	—	—	20,50	
—	—	—	—	19,60	19,60	19,40	19,10	19,10	18,85	18,67	19,07	20,20	—	—	—	—	nach	
												20,00	22,93	20,80	19,75	19,50	täglich ermäßigt auf 20,00	20,60
—	—	—	—	—	14,00	15,50	14,30	12,80 und 13,00	—	—	—	24,00 bis 24,75	22,25 und 20,50	17,20 und 19,00	17,35	15,50	15,80	16,00 16,25 16,30
—	—	—	—	—	—	—	—	14,30 und 15,00	—	—	—	—	—	—	—	17,30 18,25	17,70 17,30 bis 18,00	18,30 bis 18,50
—	—	—	—	—	—	—	15,00	13,85	14,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	18,50	18,50	15,50	—	—	—	22,00	19,80	18,75	—	—	18,50

Digitized by Google

Bielefeld.

Jahr	Preis fur die Tonne (1000 kg) ab Zeche ℳ	Bemerkungen.
1881	6,80	
1882	7,00	
1883	7,60	
1884	7,70	
1885	7,70	
1886	6,80	
1887	6,70	
1888	6,80	
1889	8,25	
1890	13,70	Streikjahr.
1891	11,25	
1892	10,20	
1893	10,70	Das Syndikat ist Anfang 1893 gegründet, gekauft ist aber bis einschließlich 1898 noch von Händlern.
1894	10,25	
1895	10,10	
1896	10,34	
1897	11,70	
1898	11,60	
1899	11,80	Vom Syndikat gekauft.
1900	12,25	
1901	12,75	
1902	11,72½	
1903	11,75	
1904	11,80	
1905	11,75	

Bemerkung. Angegeben ist der Durchschnittspreis für sämtliche Sorten.

Braunschweig.

A. Westfälische Gaskohlen.

Jahr	Preise per 1000 kg ab Zeche ℳ	
1882	7,00	
1883	7,00	
1884	7,25	
1885	6,60	
1886	6,60	
1887	6,60	
1888	7,00	
1889	8,00	
1890	16,00	
1891	12,00	
1892	11,00	
1893	10,00	
1894	10,50	Syndikatspreise.
1895	10,50	
1896	10,50	
1897	11,00	
1898	11,20	
1899	12,00	
1900	13,50	
1901	13,50	
1902	11,20	Winterpreis 1,00 ℳ mehr
1903	11,21	
1904	11,20	
1905	11,25	
1906	11,75	

B. Englische Gaskohlen.

Jahr	Preise per 1000 kg auf Wagen in Harburg ℳ
1904	14,50
1905	14,50
1906	15,00

Bonn.

Jahr	Ruhrkohle Preis für die Tonne ab Zeche niedrigster ℳ	₰	höchster ℳ	₰	Imitierte Cannelkohle (Ruhrkohle) Preis für die Tonne ab Zeche niedrigster ℳ	₰	höchster ℳ	₰	Englische Cannelkohle Preis für die Tonne ab Zeche niedrigster ℳ	₰	höchster ℳ	₰	Bemerkungen.
1886	6	—	6	80	22	50	—	—	22	—	—	—	
1887	6	—	6	80	22	—	25	—	—	—	—	—	
1888	6	40	6	80	25	—	—	—	33	—	—	—	
1889	6	40	10	—	25	—	30	—	35	—	—	—	
1890	7	80	10	—	30	—	—	—	22 (engl. Gaskohle)	—	—	—	
1891	11	50	12	—	30	—	—	—	—	—	—	—	
1892	8	50	12	—	30	—	—	—	36 (engl. Gaskohle)	—	—	—	
1893	8	45	10	50	27	50	30	—	30	—	34	50	Vom Jahre 1894 ab sind die Kohlen vom Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat gekauft worden.
1894	8	50	10	—	27	50	—	—	—	—	—	—	
1895	9	—	10	50	—	—	—	—	—	—	—	—	
1896	9	50	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1897	9	50	11	25	—	—	—	—	—	—	—	—	
1898	10	—	11	75	—	—	—	—	—	—	—	—	
1899/1900	10	50	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1901	12	—	13	75	—	—	—	—	—	—	—	—	
1902	11	—	12	75	—	—	—	—	—	—	—	—	
1903	11	50	12	25	—	—	—	—	—	—	—	—	
1904	11	50	12	25	—	—	—	—	—	—	—	—	
1905	11	50	12	75	—	—	—	—	—	—	—	—	
1906 31.3.07	11	50	13	25	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Bremen.

Jahr	Westfälische Gaskohlen: Preis pro Tonne ab Zeche im Durchschnitt ℳ	Fracht pro Tonne im Durchschnitt ℳ	zusammen frei Bahnhof Bremen ℳ	Deutsche Cannelkohlen: Preis pro Tonne ab Zeche im Durchschnitt ℳ	Fracht pro Tonne im Durchschnitt ℳ	zusammen frei Bahnhof Bremen ℳ	Englische Gaskohlen: Preis pro tons cif Bremen im Durchschnitt £	sh	d	umgerechnet zu ℳ 20,40 pro £ ℳ
1880	6,65	5,40	12,05	—	—	—	—	—	—	—
1881	6,25	5,60	11,85	—	—	—	—	—	—	—
1882	6,30	5,60	11,90	—	—	—	—	—	—	—
1883	6,65	5,80	12,35	—	—	—	—	—	—	—
1884	6,40	5,60	12,00	19,00	5,60	24,60	—	—	—	—
1885	7,70	5,60	13,30	—	—	—	—	—	—	—
1886	6,75	5,60	12,35	—	—	—	—	—	—	—
1887	5,90	5,60	11,50	—	—	—	—	—	—	—
1888	6,25	5,60	11,85	—	—	—	—	—	—	—
1889	15,75	5,60	21,35	—	—	—	—	16	4	16,71
1890	15,75	5,60	21,35	—	—	—	—	18	—	18,45
1891	11,65	5,60	17,25	—	—	—	—	16	—	16,40
1892	8,75	5,60	14,35	—	—	—	—	16	—	16,40
1893	8,20	5,60	13,80	17,80	5,60	23,10	—	15	10	16,32
1894	8,00	5,60	13,40	19,75	5,60	25,25	—	13	—	13,32
1895	keine westfälischen Gaskohlen bezogen.			19,00	5,60	24,60	—	12	6	12,81
	Syndikat									
1896	7,00	5,00	12,20	19,00	5,00	24,00	—	12	—	12,20
1897	8,00	5,00	13,00	19,00	5,60	24,60	—	12	6	12,81
1898	8,00	5,60	13,60	19,00	5,60	24,60	—	13	9	13,69
1899	9,00	5,60	14,60	19,00	5,60	24,60	—	16	6	16,91
1900	14,25	5,60	19,85	—	—	—	1	—	4	20,84
1901	12,00	5,60	17,60	—	—	—	—	17	—	17,43
1902	10,30	5,60	15,90	—	—	—	—	15	3	15,63
1903	9,50	5,60	15,10	—	—	—	—	15	3	15,63
1904	9,50	5,60	15,10	—	—	—	—	14	5	14,78
1905	8,50	5,60	14,10	—	—	—	—	14	2	14,52

Bremerhaven.

Jahr	Westfälische Gaskohlen: Preis pro Tonne ab Zeche im Durchschnitt ℳ	Fracht pro Tonne im Durchschnitt ℳ	zusammen frei Bahnhof Bremerhaven ℳ	Westfälische Gaskohlen (Syndikat): Preis pro Tonne ab Zeche im Durchschnitt ℳ	Fracht pro Tonne im Durchschnitt ℳ	zusammen frei Bahnhof Bremerhaven ℳ	Englische Gaskohlen: Preis pro tons cif Bremerhaven im Durchschnitt sh	d	umgerechnet zu 20,50 ℳ pro £ ℳ
1880	6,65	6,40	13,25	—	—	—	—	—	—
1881	7,25	6,60	13,95	—	—	—	—	—	—
1882	7,40	6,60	14,00	—	—	—	—	—	—
1883	7,40	6,45	13,95	—	—	—	—	—	—
1884	7,80	6,20	14,40	—	—	—	—	—	—
1885	8,30	6,10	14,40	—	—	—	—	—	—
1886	8,70	6,15	14,85	—	—	—	—	—	—
1887	7,85	6,15	14,70	—	—	—	—	—	—
1888	7,25	6,15	13,40	—	—	—	—	—	—
1889	9,50	6,15	15,65	—	—	—	16	6	16,91
1890	15,00	6,15	21,15	—	—	—	—	—	20,50
1891	13,25	5,65	18,90	—	—	—	—	—	19,10
1892	10,75	5,65	16,40	—	—	—	—	—	15,90
1893	9,00	5,70	14,70	—	—	—	—	—	16,00
1894	8,40	5,70	14,10	—	—	—	—	—	15,03
1895	8,03	5,75	14,35	—	—	—	13	3	13,58
1896	8,50	5,70	14,20	—	—	—	—	—	14,20
1897	8,50	5,70	14,20	8,03	5,70	13,75	—	—	17,03
1898	—	—	—	8,55	5,70	14,25	—	—	14,15
1899	—	—	—	9,00	5,70	14,70	—	—	14,90
1900	—	—	—	13,75	5,70	19,45	—	—	—
1901	—	—	—	9,60	5,60	15,20	—	—	17,15
1902	—	—	—	11,15	5,60	16,75	—	—	—
1903	—	—	—	11,15	5,60	16,75	—	—	14,25
1904	—	—	—	9,60	5,60	15,20	—	—	14,00
1905	—	—	—	9,45	5,60	15,10	—	—	—

Digitized by Google

Breslau.

I. Oberschlesische Stück- und Würfelkohlen

Rechnungsjahr	Jahresverbrauch zur Gaserzeugung t	gezahlter Preis für eine Tonne = 1000 kg frei Breslau Oberschl. Bahnh. aus Grube: Florentine	Königin Luise	Paulus	Guido	Deutschland u. Hilfebrandich.	Matthide	Konkordia	Lepsike	Kleophas	Brandenburg	Hohenzollern	Gottessegen	Bemerkungen
1880	16 939	12,42	13,39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1881	15 913	12,82	13,79	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1882	18 088	12,62	13,19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1883	21 207	12,36	12,91	11,53	11,66	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1884	20 040	12,36	12,91	11,45	11,66	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1885	24 389	11,11	10,91	—	10,69	10,67	—	—	—	—	—	—	—	—
1886	24 295	11,00	10,91	10,39	—	10,76	—	—	—	—	—	—	—	—
1887	24 821	10,99	10,91	10,39	—	10,76	10,91	—	—	—	—	—	—	—
1888	26 630	10,81	10,81	10,39	—	10,76	—	10,35	—	—	—	—	—	—
1889	28 295	10,79	10,81	10,39	—	10,76	—	—	—	—	—	—	—	—
1890	26 795	11,41	12,03	12,29	—	12,36	—	—	—	—	—	—	—	—
1891	27 075	13,01	13,21	12,79	—	12,86	—	—	—	—	—	—	—	—
1892	27 204	13,21	13,21	12,99	—	13,16	—	—	13,00	—	—	—	—	—
1893	29 485	13,21	13,61	—	—	13,16	—	—	—	—	—	—	—	—
1894	30 950	13,21	13,61	—	—	13,16	—	13,16	—	—	—	—	—	—
1895	32 929	13,21	13,61	—	—	13,16	—	13,16	—	13,39	—	—	—	—
1896	34 410	13,21	13,61	—	—	13,16	—	—	—	13,39	—	—	—	—
1897	36 888	13,41	13,81	—	—	13,36	—	13,36	—	13,39	—	—	—	—
1898	36 675	13,42	13,84	—	—	13,36	—	13,42	—	13,64	13,43	—	—	—
1899	38 286	13,72	14,14	—	—	13,66	—	13,79	—	13,89	13,73	—	—	—
1900	44 814	—	15,34	—	—	15,66	—	15,31	—	15,47	15,40	15,66	15,66	—
1901	50 678	—	16,36	16,70	—	16,70	—	16,71	—	16,76	16,76	16,70	—	—
1902	56 204	—	16,06	15,83	—	15,83	—	—	—	16,19	15,82	15,82	15,83	—
1903	56 803	—	16,06	—	—	15,60	—	—	—	—	15,82	—	—	15,80
1904	59 839	—	15,86	—	—	15,80	—	15,50	—	—	15,80	—	—	15,80
1905	steht noch nicht fest	—	15,86	—	—	15,25	—	15,25	—	15,26	15,25	—	—	15,20

Breslau.

Rechnungsjahr	Jahreskohlenverbrauch (speziell zur Dampfkesselfeuerung) bei den Verwaltungen: der Wasserwerke t	der Elektrizitätswerke t	der Kanalisationswerke t	des Stadthafens t	des Schlacht- u. Viehhofs t	Von den Verwaltungen gezahlte Staubkohle: von	bis ℳ	durchschnittlich ℳ	Kleinkohle: von	bis ℳ	durchschnittlich ℳ	Erbskohle: von	bis ℳ	durchschnittlich ℳ	Griesskohle: von	bis ℳ	durchschnittlich ℳ
1882	2 829	—	Der Kohlenverbrauch in 1882	—	—	9,50	10,20	9,83	10,70	10,70	—	—	—	—	—	—	—
1883	2 666	—	bis 1886 kann	—	—	8,65	10,00	9,41	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1884	3 012	—	nicht angegeben	—	—	7,50	9,50	8,50	10,70	10,70	—	9,48	—	9,48	7,70	—	7,70
1885	3 058	—	werden, da die	—	—	7,00	9,50	7,71	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1886	3 142	—	Unterlagen	—	—	7,85	7,70	7,65	—	—	—	7,80	7,80	7,71	7,71	—	7,71
1887	3 222	Das erste	hierzu fehlen.	1 282	—	7,50	7,70	7,60	—	—	—	—	—	7,70	7,70	—	7,70
1888	3 359	Elektrizitätswerk		1 387	—	7,50	7,70	7,60	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1889	3 598	ist am 26. Juni		1 343	—	7,50	9,20	8,01	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1890	3 750	1901 in Betrieb		1 632	—	9,10	9,20	9,20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1891	4 196	1 849		1 351	—	9,10	9,20	9,20	11,40	11,40	—	—	—	—	—	—	—
1892	4 598	1 869		1 380	—	8,50	9,20	9,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1893	4 745	1 962		1 406	—	8,50	9,20	8,60	11,10	11,10	—	—	—	—	—	—	—
1894	4 281	2 063		1 480	—	8,00	9,20	8,75	11,10	11,10	—	—	—	—	—	—	—
1895	3 923	2 038		1 482	—	8,40	9,20	8,85	11,10	11,10	—	—	—	—	—	—	—
1896	3 869	3 584		1 620	—	8,80	9,20	9,05	11,10	11,10	—	—	—	—	—	—	—
1897	3 952	4 043		1 687	Der Stadthafen ist am 2. Dezember 1901 eröffnet worden.	8,80	10,00	9,40	10,80	11,10	10,96	11,40	11,40	11,40	10,70	10,70	10,70
1898	4 226	3 879		1 886		8,30	9,70	9,10	11,10	11,10	11,10	12,00	15,25	13,63	—	—	—
1899	5 135	4 090		1 749		8,33	11,90	9,73	11,10	13,10	11,80	13,50	15,25	14,16	13,26	—	13,26
1900	4 956	4 962		1 488		8,32	13,70	10,62	12,10	14,70	13,63	16,70	16,70	16,70	10,94	12,60	11,90
1901	5 418	5 295		1 896	121	9,62	13,70	10,09	11,17	14,70	13,26	—	—	—	—	—	—
1902	5 169	10 989		1 549	392	7,70	12,40	8,23	10,93	15,77	12,70	—	—	—	—	—	—
1903	4 702	13 184		2 018	135	7,40	9,20	8,50	10,95	11,93	11,45	—	—	—	—	—	—
1904	5 340	13 955		1 565	325	7,70	10,91	8,45	10,95	12,80	11,93	—	—	—	—	—	—
1905		steht noch nicht fest				7,28	8,10	7,73	11,70	12,40	12,05	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Breslau.

Tabernelo	Charlotte	II. Niederschl. Stück- und Kleinkohlen: Jahresverbrauch zur Gaserzeugung t	gezahlter Preis für 1 Tonne frei Breslau Märk. Freiburger Bahnhof aus Grube: Glückhilf Stück	Glückhilf Klein	Friedenshoffnung Stück	Friedenshoffnung Klein	Durchschnittlicher Preis für 1 t Oberschl. Stück- und Würfelkohle frei O/S. Bahnhof ℳ	Durchschnittlicher Preis für 1 t Niederschlesische: Stück	Klein	Bemerkungen.
—	—	16 482	13,77	9,37	—	—	12,91	13,77	9,37	Im allgemeinen:
—	—	19 413	14,17	10,17	—	—	13,31	14,17	10,17	In dem vorstehenden Zeitraum sind englische Gaskohlen nicht verwendet worden.
—	—	17 682	14,20	10,60	13,30	9,90	12,87	14,80	10,75	Am 1. August 1901 hat sich das niederschlesische Kohlensyndikat gebildet. Die in den Jahren 1901 und 1902 angegebenen Preise für niederschlesische Stück- und Kleinkohlen sind Syndikatspreise.
—	—	14 872	14,00	10,00	12,50	9,00	11,00	13,25	10,40	
—	—	18 105	14,00	10,00	—	—	11,87	14,00	10,00	
—	—	13 694	13,77	10,67	—	—	10,86			
—	—	15 223	13,77	10,67	—	—	10,74			
—	—	14 765	13,77	10,67	—	—	10,75	13,77	10,67	
—	—	15 286	13,77	10,67	—	—	10,62			
—	—	15 505	13,77	10,67	—	—	10,69			
—	—	18 866	15,67	12,87	—	—	12,49	15,67	12,87	
—	—	17 848	15,87	13,87	—	—	12,27	15,87	13,87	
			Vereinigte Glückhilf		Friedenshoffnung					
—	—	18 627	15,87	13,87	—	—	13,11	15,87	13,87	
—	—	16 557	15,87	13,87	—	—	13,33			
—	—	16 304	15,87	13,87	—	—	13,29			
—	—	15 692	15,87	13,87	—	—	13,27			
—	—	16 131	15,87	13,87	—	—	13,30	15,87	13,87	
—	—	16 648	15,87	13,87	—	—	13,43			
—	—	17 936	15,87	13,87	—	—	13,43			
—	—	18 690	16,10	14,10	—	—	13,71	16,10	14,10	
—	—	19 820	18,05	16,05	—	—	15,49	18,05	16,05	
—	—	20 685	20,85	18,85	—	—	16,97	20,85	18,85	
—	—	20 138	18,25	16,25	—	—	15,91	18,25	16,25	
—	—	25 295	16,65	14,65	—	—	15,77	16,65	14,65	
15,30	15,30	27 860	16,75	14,90	—	—	15,44	16,75	14,90	
15,10	15,10	liegt noch nicht fest	16,75	14,90	—	—	15,23	16,75	14,90	

Breslau.

Preise frei Werk Breslau für 1 Tonne = 1000 kg und zwar für:

Kesselkohle: von bis ℳ	Kesselkohle: durchschnittlich ℳ	Nuß I: von bis ℳ	Nuß I: durchschnittlich ℳ	Nuß II: von bis ℳ	Nuß II: durchschnittlich ℳ	Nuß IIa: von bis ℳ	Nuß IIa: durchschnittlich ℳ	Förderkohle: von bis ℳ	Förderkohle: durchschnittlich ℳ	Gewaschene Grußkohle: von bis ℳ	Gewaschene Grußkohle: durchschnittlich ℳ	Stückkohle: von bis ℳ	Stückkohle: durchschnittlich ℳ	Bemerkungen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8,20	8,20	englische Gaskohlen sind in dem vorstehenden Zeitraum nicht verwendet worden.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12,80	12,80	
—	—	11,55—11,60	11,55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	11,55—11,60	11,55					—	—	—	—	—	—	Die Lieferung dieser Kohlen ist zum größten Teil aus oberschlesischen Gruben erfolgt. Niederschlesische Gruben waren nur in geringem Maße beteiligt.
—	—	11,60	11,60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	11,60	11,60					—	—	—	—	—	—	
—	—	11,60	11,60					—	—	—	—	—	—	
—	—	11,60—13,15	12,38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	13,15—14,40	13,80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10,35	10,05	13,45	14,45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	14,45	14,45	—	—	—	—	14,00	14,00	—	—	—	—	
—	—	14,45	14,45	—	—	—	—	12,70	12,70	—	—	—	—	
—	—	14,45	14,48	—	—	—	—	11,30—12,70	12,45	—	—	—	—	
—	—	14,45	14,45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	14,70	14,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9,60	9,60	14,20	14,20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10,00	10,00	14,00	14,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	14,20	14,20	15,05	16,32	15,20	—	—	—	—	—	11,92	11,92	
—	—	17,41—17,48	17,45	16,52	16,52	16,01	16,01	18,20	18,20	—	—	16,20	16,20	
—	—	16,40—17,41	17,40	—	—	16,01	16,01	—	—	—	—	15,22—16,04	15,63	
—	—	16,60	16,60	—	—	—	—	—	—	—	—	16,18—17,20	16,34	
—	—	16,60	16,60	—	—	—	—	—	—	12,20—13,20	13,16	14,20—16,40	15,06	
—	—	16,60	16,61	—	—	—	—	—	—	12,20	12,20	13,60—16,20	14,13	
—	—	16,20	16,20	—	—	—	—	—	—	10,20—11,20	10,85	13,20—16,20	14,47	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13,40—16,25	14,38	

Digitized by Google

Cassel.

Zeche	1881/2	1882/3	1883/4	1884/5	1885/6	1886/7	1887/8	1888/9	1889/90	1890/1	1891/2
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Konsolidation	133 —	136 —	140 —	140 —	140 —	140 —	140 —	140 —	140 —	164 —	122 50
Mont-Cenis	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Hugo	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Unser Fritz	— —	— —	— —	— —	— —	— —	—	— —	— —	— —	— —
Graf Bismarck	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
„ Blumenthal	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Ewald	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Wasch-Würfel-Kohle	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Gaspech-Stück-Kohle	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Prosper	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Nordstern	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Saar-Gas-Nußkohlen	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Pluto	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Schlägel & Eisen	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Königsgrube	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Saarkohle	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Dahlbusch	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Deutscher Kaiser	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Zollverein	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Shamrock	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Graf Moltke	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Achenbach	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Rheinelbe & Alma	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Monopol	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Wilh. Victoria	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Gladbeck	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Digitized by Google

1892/3		1893/4		1894/5		1895/6		1896/7		1897/8		1898/9		1899		1900		1901		1902		1903		1904		1905	
M.	Sf.	M.	Sf.	M.	Sf.	M.	Sf.	M.	Sf.	M.	Sf.	M.	Sf.	M.	Sf.	M.	Sf.	M.	Sf.	M.	Sf.	M.	Sf.	M.	Sf.	M.	Sf.
125	—	95	—	100	—	100	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	—	94	—	94	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—	120	—
90	—	—	—	95	—	95	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
103	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	130	—	—	—	—	—	—	—	125	—	—	—
103	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
98	—	85	—	—	—	95	—	95	—	100	—	100	—	107	50	117	50	125	—	115	—	112	50	112	50	116	25
														ab 1. 9. 00													
														127	*50*												
105	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	117	50	117	50	117	50	122	50
122	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
144	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	93	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	56	80	56	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	95	—	95	—	95	—	100	—	105	—	112	—	122	50	130	—	120	—	120	—	120	—	125	—
										ab 1. 7. 97						*ab 1. 9. 00*											
										105	—					*132*	*50*										
—	—	—	—	93	—	93	—	93	—	95	—	100	—	105	—	115	—	125	—	115	—	115	—	115	—	116	25
										ab 1. 7. 97						*ab 1. 9. 00*											
										100	—					*125*	—										
—	—	—	—	—	—	105	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	102	50	—	—
—	—	—	—	—	—	68	50	72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	105	—	105	—	110	—	112	—	122	50	130	—	120	—	120	—	120	—	125	—
										ab 1. 7. 97				*ab 1. 9. 00*													
										110	—			*132*	*50*												
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	92	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	105	—	112	—	122	50	130	—	120	—	120	—	120	—	125	—
																ab 1. 9. 00											
																132	*50*										
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	112	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
																ab 1. 9. 00											
																122	*50*										
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	120	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	115	—

Digitized by Google

Charlottenburg.

Laufende Nummer	Rechnungsjahr	Bezeichnung der Bezugsquellen: Deutsche Richtsyndikats-Kohlen (Oberschlesische, Niederschlesische, Westfälische) Einheitspreis für die Tonne ℳ	₰	Englische Richtsyndikats-Kohlen Einheitspreis für die Tonne ℳ	₰	Deutsche Syndikatskohlen (Niederschlesische). Einheitspreis für die Tonne ℳ	₰
1	1881	18	49	—	—	—	—
2	1882	18	98	—	—	—	—
3	1883	19	70	—	—	—	—
4	1884	19	21	16	—	—	—
5	1885	19	18	16	—	—	—
6	1886	18	78	—	—	—	—
7	1887	18	43	—	—	—	—
8	1888	18	39	—	—	—	—
9	1889	18	80	—	—	—	—
10	1890	21	26	—	—	—	—
11	1891	20	38	—	—	—	—
12	1892	18	85	—	—	—	—
13	1893	20	01	15	82	—	—
14	1894	19	97	15	92	—	—
15	1895	20	19	14	24	—	—
16	1896	19	70	13	41	—	—
17	1897	18	96	14	10	—	—
18	1898	19	30	15	—	—	—
19	1899	17	20	16	46	—	—
20	1900	18	71	—	—	—	—
21	1901	20	15	17	16	—	—
22	1902	20	47	16	59	—	—
23	1903	18	58	16	65	—	—
24	1904	18	03	15	41	18	06
25	1904	18	13	15	46	17	29

Chemnitz.

(Preise für 10000 kg frei Bahnhof Chemnitz.)

Im Jahre	1881	122,4 ℳ	Im Jahre	1894	165,4 ℳ
" "	1882	122,4 "	" "	1895	163,4 "
" "	1883	122,4 "	" "	1896	167,4 "
" "	1884	124,4 "	" "	1897	168,4 "
" "	1885	124,4 "	" "	1898	168,4 "
" "	1886	126,4 "	" "	1899	177,4 "
" "	1887	126,4 "	" "	1900	182,4 "
" "	1888	135,4 "	" "	1901	231,4 "
" "	1889	137,4 "	" "	1902	204,4 "
" "	1890	149,4 "	" "	1903	192,4 "
" "	1891	169,4 "	" "	1904	188,4 "
" "	1892	173,4 "	" "	1905	184,4 "
" "	1893	161,4 "	" "	1906	190,4 "

Digitized by Google

Cöln.

(Preise für 1000 kg ab Zeche.)

1881	6,00	ℳ	Geschäftsabschluß	mit	den	Zechen		1894	9,00	ℳ	Geschäftsabschluß	mit	dem Kohlensyndikat
1882	6,00	"	"	"	"			1895	9,00	"	"	"	"
1883	6,00	"	"	"	"			1896	10,10	"	"	"	"
1884	6,20	"	"	"	"			1897	10,10	"	"	"	"
1885	6,20	"	"	"	"			1898	10,60	"	"	"	"
1886	6,20	"	"	"	"			1899	11,00	"	"	"	"
1887	6,80	"	"	"	"			1900	11,00	"	"	"	"
1888	6,90	"	"	"	"			1901	12,50	"	"	"	"
1889	6,10	"	"	"	"			1902	11,10	"	"	"	"
1890	9,00	"	"	"	"			1903	11,50	"	"	"	"
1891	15,30	"	"	"	"			1904	11,50	"	"	"	"
1892	10,50	"	"	"	"			1905	11,50	"	"	"	"
1893	9,10	"	"	"	"								

Bemerkungen: Die Preissteigerung des Jahres 1890 war durch den großen Streik der Bergarbeiter im Ruhrkohlengebiet veranlaßt, die enorme Steigerung im Jahre 1891 durch die bedeutende Nachfrage nach Kohlen seitens der damals hochgehenden Industrie. Englische Kohlen wurden nicht verwendet.

Danzig.

Jahr	Englische Kohlen per Seeschiff und Leichterfahrzeug frei Gasanstalt geliefert ℳ per 100 kg	Schlesische Kohlen per Bahn frei Gasanstalt ℳ per 100 kg	Jahr	Englische Kohlen per Seeschiff und Leichterfahrzeug frei Gasanstalt geliefert ℳ per 100 kg	Schlesische Kohlen per Bahn frei Gasanstalt ℳ per 100 kg
1880	1,50	—	1893	1,33	—
1881	1,50	—	1894	1,30	—
1882	1,50	—	1895	1,31	—
1883	1,54	—	1896	1,[illegible]6	—
1884	1,38	—	1897	1,32	—
1885	1,34	—	1898	1,64	—
1886	1,30	—	1899	1,64	—
1887	1,38	—	1900	2,31, 36	2,05
1888	1,32	—	1901	1,73, 50	—
1889	1,46	—	1902	1,60	—
1890	1,80	—	1903	1,73, 76	—
1891	1,66	—	1904	1,48	—
1892	1,44	—	1905	1,42	—

Digitized by Google

Dessau.

Durchschnittspreis für 1 t = 1000 kg Gaskohlen.

Rechnungsjahr	Westfälische Syndikat ab Zeche		Westfälische Nichtsyndikat ab Zeche		Englische frei Empfangsstelle		Sächsische ab Zeche		Saargebiet ab Zeche		Oberschlesische ab Zeche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1881	—	—	6	72	15	54	—	—	—	—	6	60
1882	—	—	6	44	15	54	—	—	—	—	6	60
1883	—	—	6	34	15	54	—	—	—	—	6	60
1884	—	—	6	33	15	54	—	—	—	—	6	60
1885	—	—	6	26	15	54	—	—	—	—	6	60
1886	—	—	6	32	15	23	—	—	—	—	6	30
1887	—	—	6	24	15	23	—	—	—	—	6	30
1888	—	—	6	27	15	23	—	—	—	—	6	30
1889	—	—	7	63	17	08	—	—	—	—	6	30
1890	—	—	11	71	19	69	—	—	—	—	7	90
1891	—	—	12	03	18	69	—	—	—	—	8	50
1892	—	—	8	81	16	46	—	—	—	—	8	50
1893	8	39	—	—	14	46	—	—	—	—	8	40
1894	9	39	—	—	14	92	—	—	—	—	8	40
1895	9	40	—	—	14	46	—	—	—	—	8	40
1896	9	67	—	—	13	68	—	—	—	—	8	40
1897	10	01	—	—	14	68	—	—	—	—	8	40
									Ruß			
1898	10	24	—	—	14	62	—	—	8	50	8	70
1899	10	91	—	—	16	16	—	—	9	50	9	12
1900	10	95	—	—	23	08	—	—	11	50	10	10
1901	12	64	—	—	19	08	—	—	12	50	12	60
1902	11	57	—	—	16	77	—	—	10	70	11	40
1903	11	57	—	—	16	31	—	—	10	35	11	40
1904	11	46	—	—	15	60	—	—	10	35	11	40
1905	11	62	—	—	15	85	10	20	10	35	11	40

Digitized by Google

Dortmund.

Jahr	Tonnen	Gesamtbetrag		Preis pro Tonne	
		M.	Pf	M.	Pf
1880—1881	8 492	70 884	85	8	34
1881—1882	8 981,25	72 685	40	8	06
1882—1883	9 286,75	82 702	81	8	95
1883—1884	9 976,45	84 806	49	8	50
1884—1885	11 044,75	93 292	60	8	44
1885—1886	11 525	100 263	39	8	69
1886—1887	11 852,80	100 710	48	8	48
1887—1888	12 222,40	108 495	38	8	87
1888—1889	14 029,24	135 054	51	9	62
1889—1890	15 659,37	201 155	69	12	84
1890—1891	17 191,45	243 841	08	14	18
1891—1892	18 376,76	263 942	82	14	36
1892—1893	18 388	235 053	98	12	78
1893—1894	19 256	233 611	65	12	13
1894—1895	20 005	244 622	01	12	22
1895—1896	20 592	251 200	55	12	19
1896—1897	21 670	270 827	56	12	49
1897—1898	23 178	293 050	08	12	64
1898—1899	23 219	295 116	48	12	71
1899—1900	25 516	346 270	63	13	57
1900—1901	26 293	383 633	54	14	59
1901—1902	26 405	387 845	11	14	68
1902—1903	26 675	370 289	54	13	88
1903—1904	26 560	369 422	63	13	90
1904—1905	27 350	381 393	27	13	94
	453 692,50	5 620 121	98	12,38	

Bemerkung: Das Kohlensyndikat lieferte sämtliche Kohlen seit Juli 1894.

Digitized by Google

Dresden.

(Preise für 100 kg

Kohlenwerke		1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
I. Freiherrl. v. Burgker Werke im Plauenschen Grunde		1,17	1,145	1,145	1,145	1,145	1,12	1,15	1,15	1,15	1,17	1,25
II. Zwickauer Werke:												
Zwickau-Oberhohndorfer Steink.-Bauverein	Stück	1,08	1,08	1,016	1,00	1,00	1,026	1,026	1,08	1,026	1,18	1,206
	Würfel	0,93	0,936	0,926	0,906	0,906	0,936	0,936	1,03	1,00	1,10	1,206
	Stück II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steinkohlen-Akt.-G. Bockwa-Hohndorf, Berein Feld	Stück	1,08	—	—	—	—	1,078	—	—	—	—	—
	Würfel I	0,976	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Würfel II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steinkohlenwerk von G. H. Falk, Bockwa	Stück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Würfel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwick. Steinkohlenbauverein, Vereinsglück	Stück	1,005	1,070	1,070	1,045	1,045	1,075	1,076	1,125	1,125	1,225	1,225
	Würfel I	—	—	0,97	0,94	0,94	—	—	—	—	—	—
	Würfel II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,110
Zwick.-Brückenberg. Steink.-Bauverein	Stück	1,05	1,02	1,01	0,99	0,99	1,02	1,02	1,08	1,06	1,18	1,28
	Würfel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erzgebirg. Steinkohlen-Aktienverein Schedewitz	Stück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Würfel I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Würfel II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gewerkschaft Deutschland, Olsnitz	Stück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Würfel I	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Würfel II	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steinkohlenwerk Vereinsglück, Olsnitz	Stück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Würfel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III. Oberschlesischer Grubenbezirk:												
Kgl. Bergwerksdirektion Zabrze (Kg. Louisengr.)	Stück	0,722	—	—	0,60	0,60	—	0,622	0,632	0,76	0,72	0,90
	Würfel	—	—	—	—	—	0,56	0,52	0,58	0,56	0,65	0,82
Orzesche Grube	Stück	0,72	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tomeersmarkgrube	"	0,62	0,62	0,62	0,622	0,622	—	—	—	—	—	—
Concordiengrube	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brandenburggrube	"	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Guidogrube	"	—	—	—	—	—	0,80	—	—	—	—	—
Deutschlandgrube	"	—	—	—	—	—	—	—	—	0,617	0,621	0,82
Florentinegrube	"	—	—	—	—	—	—	—	—	0,625	0,671	—
Borsigschacht	Stück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Würfel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reckeschacht	Stück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Würfel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Niederschlesischer Grubenbezirk:												
Ver. Glückhilf Friedenshoffnung Hermsdorf	Stück	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,23	—
	Würfel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,12	—
Cäsargrube		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V. Fischers Glanzkohlenzeche Zieditz (Böhmen)		0,955	0,955	0,895	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,10

Digitized by Google

ab Werk.)

Dresden.

1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	Bemerkungen
ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	
1,25	1,30	1,30	1,30	1,30	1,325	1,325	1,28	1,42	1,65	1,50	1,41	1,28	1,26	1,26	
1,206	1,206	1,226	1,226	1,256	1,121	1,456	1,456	1,561	1,926	1,66	1,53	1,49	1,46	1,46	
1,206	1,206	1,256	1,256	1,286	1,376	1,286	1,616	1,466	1,866	1,596	1,46	1,42	1,40	1,40	
—	—	—	—	—	—	—	1,416	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	1,376	1,426	—	—	1,286	1,446	1,806	1,686	1,545	1,485	1,455	1,455	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,455	1,395	1,365	1,365	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,365	1,335	1,305	1,305	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,338	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,308	
1,135	1,295	1,365	1,365	1,40	1,495	1,50	1,50	1,55	1,95	1,705	1,597	1,52	1,50	1,50	
1,295	1,235	1,305	1,305	1,325	1,495	1,43	1,45	1,50	1,90	1,63	1,50	1,44	1,41	1,41	
1,215	1,235	1,305	1,305	1,325	1,321	1,33	1,37	1,495	1,84	1,585	—	—	—	—	
1,28	1,31	1,32	1,32	1,35	1,41	1,15	1,15	1,32	1,62	1,56	1,55	1,49	1,47	1,47	
—	—	—	—	1,30	1,355	1,35	1,42	1,48	1,80	1,60	1,45	1,39	1,38	1,38	
—	—	—	—	—	1,504	1,514	1,534	1,56	1,864	1,714	1,604	1,54	1,51	1,51	
—	—	—	—	—	1,424	1,41	1,44	1,474	1,804	1,654	1,510	1,44	1,41	1,41	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,46	1,41	—	—	
—	—	—	1,421	1,421	—	1,52	1,561	1,56	2,12	1,78	1,65	1,59	1,57	1,57	
—	—	—	1,311	1,311	—	1,471	1,531	1,58	2,12	1,71	1,55	1,50	1,48	1,48	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,531	1,42	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,583	1,553	1,553	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,493	1,463	1,463	
0,693	0,633	0,513	0,633	0,633	0,674	0,90	0,91	1,010	1,31	1,21	1,19	1,15	1,15	1,14	
0,633	0,633	0,813	0,813	0,813	0,685	0,90	0,91	1,010	1,30	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,21	1,19	1,15	1,15	1,14	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	0,814	—	1,01	1,20	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	0,914	0,988	1,01	1,20	—	—	—	1,088	1,088	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
0,721	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	0,864	—	—	—	—	—	—	—	—	
0,821	—	—	—	—	0,853	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	0,903	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	0,941	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	0,941	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,201	1,571	1,491	1,286	1,276	1,276	Erstes Angebot des niederschlesischen Kohlensyndikats.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,701	1,371	1,291	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,738	0,738	—	—	
1,10	1,00	1,00	0,97	0,97	1,00	1,02	1,04	1,00	1,10	1,10	1,00	0,94	0,94	0,94	

Digitized by Google

Duisburg.

a) Vor der Syndikatsgründung.

Geschäftsjahr	Bezüge in t von Zechen des Ruhrgebiets	Bezüge in t von englischen Zechen	Durchschnittspreise pro t ℳ	₰	Bemerkungen
1882	5 430	—	7	05	
1883	5 515	—	7	75	
1884	6 585	—	7	50	
1885	7 205	—	7	18	
1886	6 940	—	7	10	
1887	8 180	—	7	10	
1888	8 860	—	7	13	
1889	9 170	—	9	40	
		110	18	54	Auswärtiger Bezug war infolge Streiks notwendig.
1890	11 125	—	14	73	
1891	10 414	—	12	17	
1892	11 261	—	10	27	
1893	11 601	—	9	30	

b) Nach der Syndikatsgründung.

Geschäftsjahr	Bezüge in t von dem Syndikat	Bezüge in t von Händlern oder sonstigen Zechen	Bezüge in t von englischen Zechen	Durchschnittspreise pro t ℳ	₰	Bemerkungen
1894	11 221	—	—	9	80	
		50	—	9	50	
1895	11 547	—	—	9	97	
		565	—	9	55	
1896	13 332	—	—	10	30	
		85	—	9	50	
1897	17 027	—	—	10	68	
1898	17 795	—	—	10	70	
1899	19 575	—	—	11	15	
1900	20 329	—	—	12	09	
1901	18 362	—	—	12	75	
1902	19 327	—	—	11	62	
1903	19 905	—	—	11	80	
1904	19 544	—	—	11	75	
			572	17	03	Auswärtiger Bezug war infolge Streiks notwendig.
			775			
1905	21 260	—	—	11	75	

Digitized by Google

Düsseldorf.

Jahr	Gaskohlen				
	Nichtsyndikatskohlen		Syndikatskohle (Rhein.-Westf.)	Englische Kohle	Durchschnittspreis einschließlich Fracht
	Zeche	Preis pro Tonne ab Zeche ℳ	Preis pro Tonne ab Zeche ℳ	Preis pro Tonne ℳ	pro Tonne ℳ
1881	Consolidation	6,50	—	—	9,00
1882	Zollverein	7,30	—	—	9,
	Consolidation	7,20	—	—	
	Königin Elisabeth	6,15	—	—	
1883	Zollverein	7,50	—	—	10,03
	Consolidation	7,50	—	—	
1884	Zollverein	7,50	—	—	9,79
	Consolidation	7,50	—	—	
1885	Zollverein	7,50	—	—	9,70
	Consolidation	7,50	—	—	
	Königsgrube	7,00	—	—	
1886	Zollverein	7,50	—	—	9,43
	Consolidation	7,50	—	—	
	Rheinelbe und Alma	7,50	—	—	
	Dahlbusch	6,00	—	—	
1887	Zollverein	7,20	—	—	9,23
	Consolidation	7,50	—	—	
	Rheinelbe und Alma	7,80	—	—	
	Dahlbusch	6,00	—	—	
1888	Zollverein	7,50	—	—	9,77
	Consolidation	7,50	—	—	
	Rheinelbe und Alma	7,80	—	—	
1889	Zollverein	8,60	—	Tiefe Bogead Cannelkohlen einschließlich Fracht usw. 25,20 ℳ pro Tonne.	11,25
	Consolidation	8,60	—		
	Rheinelbe und Alma	8,60	—		
1890	Zollverein	16,00	—	Mulvedie Boghead Cannelkohlen einschl. Fracht usw. 37,20 ℳ pro Tonne.	17,55
	Consolidation	16,00	—		
	Rheinelbe und Alma	16,00	—		
	Ewald	15,65	—		
1891	Zollverein	12,00	—	—	16,22
	Consolidation	12,00	—	—	
	Rheinelbe	12,00	—	—	
	Ewald	12,00	—	—	
1892	Zollverein	11,00	—	—	13,72
	Consolidation	11,00	—	—	
	Rheinelbe und Alma	11,00	—	—	
	Ewald	11,00	—	—	
1893	Zollverein	9,50	—	—	12,00
	Consolidation	9,50	—	—	
	Rheinelbe und Alma	9,50	—	—	
	Ewald	9,00	—	—	
	Hugo	8,00	—	—	
	Königin Elisabeth	8,00	—	—	
	Graf Moltke	8,00	—	—	
	General Blumenthal	8,00	—	—	
1894	Zollverein	9,50	9,50	—	12,25
	Consolidation	9,50	—	—	
	Rheinelbe und Alma	9,50	—	—	
	Ewald	9,50	—	—	
1895	—	—	10,275	—	12,73
1896	—	—	10,145	—	13,09
1897	—	—	10,908	—	12,94
1898	—	—	10,261	—	12,90
1899	—	—	10,801	—	13,15
1900	—	—	10,961	—	13,40
1901	—	—	12,774	—	14,70
1902	—	—	11,657	—	14,20
1903	—	—	11,694	—	14,50
1904	—	—	11,870	Engl. Kohlen einschl. Fracht 24,00 ℳ. Belg. Kohlen einschl. Fracht 25,00 ℳ	15,21
1905	—	—	11,695	—	—

Digitized by Google

Düsseldorf.

Jahr	Kesselkohlen			
	Nichtsyndikatskohlen		Syndikatskohle (Rhein.-Westf.) Preis pro Tonne ab Zeche	Durchschnittspreis einschließlich Fracht pro Tonne
	Zeche	Preis pro Tonne ab Zeche M.	M.	M.
1881	Steingatt	4,25	—	7,83
1882	Steingatt	4,25	—	7,83
1883	Steingatt	4,40	—	7,98
1884	Steingatt	4,75	—	7,83
1885	Ver. Hoffnung und Serretazius-Akt	4,50	—	8,08
1886	Ver. Hoffnung und Serretazius-Akt	4,10	—	8,04
1887	Ver. Hoffnung und Serretazius-Akt	4,50	—	8,04
1888	Ver. Hoffnung und Serretazius-Akt	4,80	—	8,38
1889	Ver. Hoffnung und Serretazius-Akt	5,80	—	9,36
1890	Ver. Hoffnung und Serretazius-Akt Unser Fritz	8,00 11,50	— —	12,90
1891	Ver. Hoffnung und Serretazius-Akt Altendorf	8,25 9,00	— —	11,67
1892	Ver. Hoffnung und Serretazius-Akt Altendorf	6,50 9,00	— —	10,16
1893	Ver. Hoffnung und Serretazius-Akt Alstaden Alstaden	6,50 8,20 6,30	— — —	9,41
1894	Alstaden Alstaden	8,50 6,80	— —	9,49
1895	—	—	7,375	9,12
1896	—	—	7,734	9,01
1897	—	—	8,344	10,19
1898	—	—	8,497	10,35
1899	—	—	10,000	11,72
1900	—	—	10,641	12,49
1901	—	—	10,734	12,56
1902	Rheinpreußen	9,30	10,446	12,30
1903	Rheinpreußen	9,50	10,734	12,44
1904	Rheinpreußen	9,50	10,304	12,25
1905	Rheinpreußen	10,01	11,378	—

Digitized by Google

Elberfeld.

Zeche	Richtsyndikatskohlen 1881—1893												
	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893
	Preis für 10 t in Mark												
Rheinelbe & Alma	64	70	75	75	75	75	75	73,50		160	120	110	100
Konsolidation	64												
Shamrock & Hibernia	64												
Zollverein		70	75	75	75								
Hugo			70					62		155			
Holland				65,50									
Hannibal						65	65	65	100	160	120		
Königsgrube						66							
Friedrich der Große						65					115	105	95
Pluto						66	66						
Hansa						68	67						
Moltke								60	80				
Prosper									100				
Blumenthal									100				
Mont Cenis												102,50	94
Dahlbusch													
Ewald													
Nordstern													
Wilhelmine Viktoria													
Unser Fritz													
Recklinghausen II													
Schlägel & Eisen													
Hibernia													
Englische Kohlen.	Preise englischer und französischer Kohlen.												
G. von Staa & an der Heyden									190				
Daniels / Küper ab Schiff in Düsseldorf													
Französische Kohlen.													
Ab Bethune													
„ Briay													

Digitized by Google

Elberfeld.

Zeche	Syndikatskohlen 1894—1905											
	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
	Preis für 10 t in Mark											
Rheinelbe & Alma	97,50	97,50	102,50	110	100	100	130	130	120	120	120	120
Consolidation	—	—										
Shamrock & Hibernia			102,50		100	—	130	130	120	120	150	120
Zollverein								—	120	120	120	120
Hugo	—	—										
Holland												
Hannibal												
Königsgrube							125	125	115	115	115	115
Friedrich der Große	97,50	97,50										
Pluto	97,50	97,50	97,50	110	100	100	125					
Hansa												
Moltke												
Prosper												
Blumenthal												
Mont Cenis	97,50	97,50	102,50	102,50	110	100	125	125	115	115	115	115
Dahlbusch	97,50	97,50	102,50	110	100	100	130	130	120	120	120	120
Ewald	—		102,50	110	100	100	130	130	117,50	117,50	117,50	117,50
Nordstern		—	97,50	100	97,50	97,50	125	122,50	112,50	112,50	112,50	112,50
Wilhelmine Viktoria			—	110	—	100	130	130	120	120	120	120
Unser Fritz						—		—	122,50		—	—
Recklinghausen II	—								112,50	—	—	—
Schlägel & Eisen				—						112,50	112,50	112,50
Hibernia									—	—	112,50	—
Englische Kohlen.	Preise englischer und französischer Kohlen, die im Jahre 1904 während des Bergarbeiter-Ausstandes bezogen wurden.											
G. von Scaa & an der Heyden												
Daniels, Küper } ab Schiff in Düsseldorf											181	—
											171	—
Französische Kohlen.												
Ab Bethune											88	—
„ Bruay											92	—

Digitized by Google

Essen.

Zeitangabe	Gaskohlen: Verbrauch im ganzen	Gaskohlen: Preis im Durchschnitt für 1 Tonne frei Gasanstalt	Gaskohlen: Höchster Preis für 1 Tonne frei Zeche	Gaskohlen: Niedrigster Preis für 1 Tonne frei Zeche	Kesselkohlen: Verbrauch im ganzen	Kesselkohlen: Preis für 1 Tonne frei Zeche	Bemerkungen
	Tonnen	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	Tonnen	ℳ ₰	
1	2	3	4	5	6	7	8
1880/1881	5480	6 86	6 50	6 50	2081	6 —	
1881/1882	6188	7 26	6 80*)	6 80	2283	6 —	*) Der in Spalte 4 und 5 angegebene höchste und niedrigste Preis ist abhängig a) von der Beschaffenheit der Kohle und b) von der Lieferzeit, ob im Sommer oder im Winter angeliefert.
1882/1883	6570	8 05	6 60	6 40	2577	6 —	
1883/1884	6503	8 24	7 20	6 80	3591	6 —	
1884/1885	7653	8 05	7 20	6 80	2752	6 —	
1885/1886	7882	7 95	7 20	6 50	2493	6 —	
1886/1887	8120	7 96	7 20	6 20	3051	6 —	
1887/1888	8830	7 79	7 20	6 20	3274	6 —	
1888/1889	9409	7 90	7 20	6 20	2699	6 —	
1889/1890	9870	11 59	16 50	6 40	3012	8 —	
1890/1891	11081	15 39	16 50**)	10 50	4128	9	**) Die im Jahre 1889/1890 eingetretene Preiserhöhung von 6,40 ℳ auf 16,50 ℳ ist auf den Bergarbeiterausstand zurückzuführen.
1891/1892	12530	14 68	16	11 80	4459	9	
1892/1893	12526	12 22	11 —	10 —	5023	8 50	
1893/1894	12948	10 80	9 50	9 20	5788	7 50	
1894/1895	14593	10 58	10 25	8 90	4402	7 50	
1895/1896	16898	11 08	10 —	9 50	4376	7 33	
1896/1897	18308	11 03	10 —	9 50	4792	7 33	
1897/1898	19612	11 44	10 —	9 50	5740	7 33	
1898/1899	22180	11 80	10 —	9 50	6670	9 50	
1899/1900	25648	11 24	11 50	9 50	7856	9 —	
1900/1901	26797	14 20	13 —	11 75	8854	10 —	
1901/1902	26976	13 93	13 50	11 50	8358	10 —	
1902/1903	27630	11 58	12 50	10 50	8214	9 50	
1903/1904	28710	12 85	12 50	10 50	8731	9 25	
1904/1905	31880	12 75	12 50	10 50	9653	9 25	

Für das Jahr 1905/6 ist der Preis der gleiche wie im Jahre 1904/1905.

Digitized by Google

Frankfurt a. M.

Rechnungsjahr	Gaskohlen: westfälische Syndikat ab Zeche	Gaskohlen: westfälische Nichtsyndikat ab Zeche	Gaskohlen: englische frei Empfangsstelle	Saargebiet ab Zeche	Bemerkungen
	Durchschnittspreis für 1 t = 1000 kg				
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	
Frankfurter Gasgesellschaft.					
1881/1882	— —	— —	— —	10 20	
1882/1883	— —	— —	— —	10 10	
1883/1884	— —	— —	— —	10 —	
1884/1885	— —	— —	— —	10 20	
1885/1886	— —	— —	— —	10 60	
1886/1887	— —	— —	— —	10 60	
1887/1888	— —	6 80	— —	10 65	
1888/1889	— —	6 —	— —	13 —	
1889/1890	— —	— —	{ 17 40 22 —	16 50	
1890/1891	— —	— —	{ 23 60 24 60	15 20	
1891/1892	— —	— —	— —	14 70	
1892/1893	— —	— —	— —	13 75	
1893/1894	— —	— —	— —	13 75	
1894/1895	— —	— —	— —	10 90	
1895/1896	— —	— —	— —	12 70	
1896/1897	— —	— —	— —	12 70	
1897/1898	— —	— —	— —	13 —	
1898/1899	— —	— —	— —	13 —	
1899/1900	— —	— —	— —	13 60	
1900/1901	— —	— —	— —	14 —	
1901/1902	— —	— —	— —	14 40	
1902/1903	— —	— —	— —	16 20	
1903/1904	{ 18 60	— —	— —	16 10	
1904/1905	{ 18 20	— —	— —	16 10	
1905/1906	{ 16 90	— —	— —	16 10	
Imperial-Continental-Gas-Association.					
1881	— —	6 50	— —	{ I 10 20 II 10 —	I. Semester II. Semester
1882	— —	6 20	— —	10 —	
1883	— —	7 20	— —	10 —	
1884	— —	7 20	— —	10 —	
1885	— —	6 50	— —	{ I 10 20 II 10 40	
1886	— —	6 50	— —	10 40	
1887	— —	7 40	— —	10 40	
				10 40	
1888	— —	7 40	— —	{ I 10 60 II 11 60	
1889	— —	14 —	— —	{ I 14 — II 16 —	
1890	— —	8 60	— —	{ I 16 — II 15 20	
1891	— —	15 15	— —	{ I 15 — II 14 60	
1892	— —	12 —	— —	{ I 14 — II 13 60	
1893	— —	10 50	— —	{ I 13 40 II 13 60	
1894	— —	9 —	— —	{ I 13 60 II 13 —	
1895	— —	— —	— —	13 —	
1896	— —	— —	— —	13 —	
1897	— —	— —	— —	13 —	
1898	— —	— —	— —	13 —	
1899	— —	— —	— —	{ I 13 50 II 14 —	
1900	— —	— —	— —	{ I 14 80 II 16 —	
1901	— —	— —	— —	16 —	
1902	— —	— —	— —	{ I 16 — II 15 30	
1903	— —	— —	— —	{ I 15 30 II 15 90	
1904	— —	— —	— —	15 90	
1905	— —	— —	— —	15 90	

Digitized by Google

Gelsenkirchen-Schalke.

Rechnungsjahr	Gaskohlen: westfälische Syndikat ab Zeche		westfälische Nichtsyndikat ab Zeche		englische frei Empfangsstelle		Bemerkungen.
	Durchschnittspreis für 1 t = 1000 kg						
	M.	Pf	M.	Pf	M.	Pf	
1881	—	—	8	21	—	—	
1882	—	—	8	60	—	—	
1883	—	—	8	60	—	—	
1884	—	—	8	60	—	—	
1885	—	—	8	60	—	—	
1886	—	—	8	60	—	—	
1887	—	—	8	60	—	—	
1888	—	—	8	60	—	—	
1889	—	—	9	60	—	—	
1890	—	—	13	28	—	—	
1891	—	—	12	80	—	—	
1892	—	—	12	10	—	—	
1893	—	—	11	05	—	—	
1894	10	79	—	—	—	—	
1895	11	59	—	—	—	—	
1896	11	66	—	—	—	—	
1897	11	—	—	—	—	—	
1898	11	—	—	—	—	—	
1899	11	25	—	—	—	—	
1900	13	—	—	—	—	—	
1901	13	75	—	—	—	—	
1902	1.3.–31.8.02	12	—	—	—	—	
	1.9.–28.2.03	13	—	—	—	—	
1903	1.3.–31.8.03	12	—	—	—	—	
	1.9.–29.2.04	13	—	—	—	—	
1904	1.3.–31.8.04	12	—	—	—	—	
	1.9.–28.2.05	13	—	—	—	—	
1905	1.3.–31.8.05	12	—	—	—	—	
	1.9.–28.2.06	13	—	—	17	50	

Digitized by Google

Hagen i. W.

10 Tonnen Gaskohlen

Jahr	Rhein-Elbe und Alma	Friedrich der Große	Wilhelmine Victoria	Consolidation	Hansa	Pluto im Sommer	Pluto im Winter	Mont-Cenis im Sommer	Mont-Cenis im Winter	Mont-Cenis im Sommer	Mont-Cenis im Winter
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
								Nuß III/IV		Nuß I/II	
1887	70		—	—	—	—			—	—	—
(Inbetriebsetzung der Gasanstalt)											
1888	72	64	—	—	—		—	—	—	—	—
1889	—		110	120	72	115	115	—	—	—	—
1890	—	—	170	170	—	160	160	150	150	—	—
1891	—	—	—	—	—	120	120	150	150	—	—
1892	—		—			110	110	98 105	98) 105)		
1893	—	—	—	—	—	95	95	95	95	—	—

Rheinisch-Westfälisches Kohlen

						direkt bezogen		indirekt — durch Händler — bezogen			
1894		—				100	100	95	95	—	—
1895	—	—	—	—		95	105	96	96	—	—
1896	—	—	—	—		100	110	100	105	—	—
1897						105	115	110	110	—	—
								direkt bezogen			
1898	—	—	—	—	—	—	—	107,5	117,5	—	—
1899	—		—	—	—	—	—	107,5	117,5	—	—
1900	—	—	—	—	—	—	—	117,5	125	—	—
1901					—	—	—	125	135	—	—
1902	—	—	—	—	—	—	—	115	125	—	—
1903	—	—	—	—	—	—	—	115	125	130	130
1904	—	—	—	—	—	—	—	115	125	130	130
1905	—	—	—	—	—	—	—	115	125	130	130

Digitized by Google

Hagen i. W.

Sorten ab Zeche:

Königin Elisabeth ℳ	Bismarck ℳ	Graf Moltke ℳ	Hugo ℳ	Ewald im Sommer ℳ	Ewald im Winter ℳ	Shamrock im Sommer ℳ	Shamrock im Winter ℳ	Zollverein im Sommer ℳ	Zollverein im Winter ℳ	Nordstern. im Sommer ℳ	Nordstern. im Winter ℳ
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
125	115	90	98	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

syndikat, Essen an der Ruhr.

				Vom Syndikat direkt bezogen							
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	100	110	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	107,5	117,5	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	110	120	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	110	120	120	135	120	130	—	—
—	—	—	—	125	135	—	—	125	135	—	—
—	—	—	—	112,5	122,5	—	—	—	—	107,5	117,5
—	—	—	—	112,5	122,5	—	—	—	—	107,5	117,5
—	—	—	—	112,5	122,5	—	—	—	—	107,5	117,5
—	—	—	—	112,5	122,5	—	—	—	—	110	120

Digitized by Google

Halle a. S.

Preis für 1 t = 1000 kg Gaskohlen.

Rechnungsjahr	Westfälische ab Zeche: Syndikat		Westfälische ab Zeche: Nichtsyndikat		Sächsische ab Zeche		Böhmische ab Zeche		Schlesische frei Bahnhof Halle a. S.		Englische frei Saalufer Halle	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1881	—	—	6	07	—	—	—	—	—	—	17	68
1882	—	—	6	52	—	—	13	50	—	—	17	90
1883	—	—	6	69	—	—	13	19	—	—	—	—
1884	—	—	6	86	—	—	10	99	—	—	—	—
1885	—	—	6	79	—	—	10	99	—	—	—	—
1886	—	—	6	78	—	—	11	01	—	—	—	—
1887	—	—	6	67	—	—	10	83	—	—	—	—
1888	—	—	6	72	11	71	10	80	—	—	—	—
1889	—	—	8	10	16	40	11	13	17	89	—	—
1890	—	—	14	81	15	31	12	26	24	28	—	—
1891	—	—	12	22	—	—	12	48	21	20	—	—
1892	—	—	9	29	12	50	11	31	—	—	—	—
1893	—	—	8	90	—	—	11	20	20	60	—	—
1894	*8	82	—	—	14	05	11	20	19	58	17	70
1895	8	81	—	—	14	15	11	20	—	—	20	55
1896	8	80	—	—	—	—	11	20	—	—	16	20
1897	9	30	—	—	—	—	11	32	19	09	—	—
1898	9	30	—	—	—	—	11	80	—	—	19	20
1899	10	—	—	—	—	—	11	80	—	—	19	30
1900	10	—	—	—	—	—	12	59	23	82	22	94
1901	12	70	—	—	—	—	12	09	—	—	—	—
1902	11	35	—	—	—	—	11	80	20	60	**17	80
1903	10	85	—	—	—	—	11	40	19	50	**17	28
1904	10	25	—	—	14	98	—	—	18	75	**18	16
1905	9	75	—	—	—	—	—	—	18	75	**16	50

Anmerkungen:

* Erste Lieferung vom Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat.
** Frei Krangefäß in Halle a. S.
" " " "
" " " "
" " " "

Digitized by Google

Hamburg.

Digitized by Google

Hamburg.

Jahr	Syndikats-Kohlenprodukte: Westfälische Gaskohlen	Syndikats-Kohlenprodukte: Westfälische Cannelkohlen	Nichtsyndikats-Kohlenprodukte: Pilsener Plattenkohlen	Nichtsyndikats-Kohlenprodukte: Oberschlesische „Königin Luise" Gasstückkohlen	Nichtsyndikats-Kohlenprodukte: Oberschlesische „Königin Luise" Fettnußkohlen	Nichtsyndikats-Kohlenprodukte: Westfälische „Hibernia" Gaskohlen
	Preise per ton frei Hamburg		Preise per 100 kg Dazu: Bahnfracht 39,60 fl. / Wasserfracht 150,00 M. per 10 tons	Preise per ton frei Hamburg		
1881	—	—	fl. öst. Währ. 0,90	—	—	—
1882	—	—	„ 0,90	—	—	—
1883	—	—	„ 0,90	—	—	—
1884	—	—	„ 0,90	—	—	—
1885	—	—	„ 0,90	—	—	—
1886	—	—	„ 0,90	—	—	—
1887	—	—	„ 0,90	—	—	—
1888	—	—	„ 0,90	—	—	—
1889	—	—	„ 0,90	—	—	—
1890	—	—	„ 1,15	M. 19,00	—	—
1891	—	—	„ 1,15	—	—	—
1892	—	—	„ 1,21	—	M. 18,00	M. 14,50
1893	—	—	„ 1,21	—	—	—
1894	—	—	„ 1,08	—	—	—
1895	M. 10,25—12,50	M. 21,00	„ 1,08	—	—	—
1896	„ 9,90—10,00	„ 18,00	—	—	—	—
1897	„ 9,90—10,75	—	—	—	—	—
1898	„ 10,25—11,75	—	—	—	—	—
1899	„ 11,25—12,75	—	—	—	—	—
1900	„ 12,75—17,00	—	—	—	—	—
1901	„ 14,85—17,00	—	—	—	—	—
1902	„ 14,25—14,85	—	—	—	—	—
1903	„ 14,10—14,35	—	—	—	—	—
1904	„ 13,35—14,10	—	—	—	—	—
1905	„ 12,85—13,75	—	—	—	—	—

Jahr	Englische Kohlen: Pelaw Main-Gaskohlen	Englische Kohlen: Finglas-Gaskohlen	Englische Kohlen: Ravensworth Pelaw-Gaskohlen	Englische Kohlen: Pelton Main-Gaskohlen	Englische Kohlen: New Pelton Main-Gaskohlen	Englische Kohlen: Kinneil-Gaskohlen
	Preise per ton c. i. f. Hamburg					
1881	—	—	—	—	—	—
1882	—	—	—	—	—	—
1883	—	—	—	—	—	—
1884	—	—	—	—	—	—
1885	—	—	—	—	—	—
1886	sh/d 11/-	—	—	—	—	—
1887	—	—	—	—	—	—
1888	—	—	—	—	—	—
1889	—	—	—	sh/d 12/-	—	—
1890	—	—	—	—	—	—
1891	—	—	—	—	—	—
1892	—	—	—	—	—	—
1893	—	—	—	sh/d 12/3	sh/d 10/10	—
1894	—	—	—	„ 11/3	„ 10/10—11/9	—
1895	—	—	—	—	„ 11/9	—
1896	—	—	—	—	—	—
1897	—	—	—	—	—	—
1898	—	—	—	—	—	—
1899	—	—	—	—	M. 14,00	—
1900	—	—	—	—	sh/d 20/-	—
1901	sh/d 15/9	—	—	—	—	—
1902	„ 14/3	—	sh/d 13/11	—	sh/d 14/3	—
1903	„ 11/- —14/1½	—	„ 14/3	—	—	sh/d 14/5—16/-
1904	„ 12/9	sh/d 13/-	—	—	—	—
1905	„ 12/4½—12/9	„ 13/-	—	—	—	—

Digitized by Google

Englische Kohlen

Leverions-Gaskohlen	Gartsherrie-Gaskohlen	Kinnisherrie-Gaskohlen	Newland-Gaskohlen	Baldridge-Gaskohlen	Pearetb-Gaskohlen	Aldwarke-Gaskohlen
Preise per ton e. i. f. Hamburg						
sh/d 12/9	—	—	—	—	—	—
„ 13/-	—	—	—	sh/d 11/9	—	—
„ 13/-	—	—	—	—	sh/d 11 4½	—
„ 13/-	—	—	—	—	—	sh/d 14/9
„ 13/-	—	—	—	—	—	—
„ 12/9	—	—	—	—	—	—
„ 12/9	—	—	—	—	—	—
„ 12/6	—	—	—	—	—	—
„ 12/4	—	—	—	—	—	—
„ 12/3—20/-	—	—	—	—	—	—
„ 12/3—16/-	—	—	—	sh/d 13/10½	—	—
„ 13/6	—	—	—	„ 12/10	—	—
„ 11/3	—	—	—	„ 11/1½	—	—
„ 11/8—11/9	—	—	—	—	—	—
„ 11/-	—	—	—	—	—	—
„ 10/4—11/-	sh/d 14/-	—	—	—	—	—
„ 10/7	„ 14/-—14/6	sh/d 14/6	—	—	—	—
„ 10/4—11/6	„ 14/6—15/-	—	—	—	—	—
„ 11/5—13/-	„ 15/-—17/-	—	—	—	—	—
„ 13/—21/-	„ 17/-—21/-	—	sh/d 19/3	—	—	—
„ 16/9—21/-	„ 22/-—24/-	—	—	—	—	—
—	„ 22/—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
„ 12/7½	—	—	—	—	—	—

Englische Kohlen

Agwell Garesfield-Gaskohlen	Hebburn-Gaskohlen	Hebburn Main-Gaskohlen	Silksworth Maudlin-Gaskohlen	Hargrave-Gaskohlen	West Mickley-Gaskohlen	Haswell Hutton Seam-Kohlen
Preise per ton e. i. f. Hamburg						
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	sh/d 12/-
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	sh/d 21/6	—	—	—	—	—
—	—	sh/d 14 7½	sh/d 15/-—15/3	—	—	—
sh/d 13/9—14/3	—	—	„ 14/9	—	—	—
—	—	—	„ 13/9—14/9	sh/d 17/6	—	—
—	—	—	„ 13/7—13/10	—	sh/d 13 1 13/6	—

Digitized by Google

Englische Kohlen

Preise per ton e. i. f. Hamburg

Jahr	Elswick-Gaskohlen	Hartley-Gaskohlen	Ocean-Gaskohlen	Gartshore-Gaskohlen	New Castle-Gaskohlen	Wallsend Pelaw-Gaskohlen
1881	—	—	—	—	—	—
1882	—	—	—	—	—	—
1883	—	—	—	—	—	—
1884	—	—	—	—	—	—
1885	—	—	—	—	—	—
1886	—	—	—	—	—	—
1887	—	—	—	—	—	—
1888	—	—	—	—	—	—
1889	—	—	—	—	—	—
1890	—	—	—	—	—	—
1891	—	—	—	—	—	—
1892	—	—	—	—	—	—
1893	—	—	—	—	—	—
1894	—	—	—	—	—	—
1895	—	—	—	—	—	—
1896	—	—	sh/d 13/-	—	—	—
1897	—	—	—	—	—	—
1898	—	sh/d 13/9—15/9	—	—	—	—
1899	—	„ 13/9—15/10½	—	—	—	—
1900	—	„ 15/10½—18.9	—	sh/d 24/6	—	—
1901	—	„ 18.9	—	„ 20/2—24/6	—	—
1902	—	—	—	„ 19/6—20/2	sh/d 14/9	—
1903	sh/d 13/1½	—	—	„ 19/-—19/6	„ 14/9	—
1904	„ 12/10½	—	—	„ 18/4—19/-	—	sh/d 12/11½—13/1½
1905	„ 12/10½—13/-	—	—	„ 18/-—18/4	—	„ 12/11½

Englische Kohlen

Preise per ton e. i. f. Hamburg

Jahr	West Pelaw-Main-Gaskohlen	Kanawha-Gaskohlen	Holmside-Gaskohlen	Hemsworth-Holgate-Gaskohlen	North Brence-path-Gaskohlen	Wingate-Gaskohlen
1881	—	—	—	—	—	—
1882	—	—	—	—	—	—
1883	—	—	—	—	—	—
1884	—	—	—	—	—	—
1885	—	—	—	—	—	—
1886	—	—	—	—	—	—
1887	—	—	—	—	—	—
1888	—	—	—	—	—	—
1889	—	—	—	—	—	—
1890	—	—	—	—	—	—
1891	—	—	—	—	—	—
1892	—	—	—	—	—	—
1893	—	—	sh/d 10/-	—	—	—
1894	—	—	—	—	—	—
1895	—	—	—	—	—	—
1896	—	—	—	—	—	—
1897	—	—	—	—	—	—
1898	—	—	sh/d 11/2	—	—	—
1899	—	—	—	—	sh/d 15/1½	sh/d 12/6—15/1½
1900	—	—	—	—	—	„ 14/9—18/-
1901	—	—	—	—	—	„ 16/9—18/-
1902	—	sh/d 15/-	—	—	—	„ 14/9—16/9
1903	sh/d 13/11	—	—	—	—	„ 14/6—14/9
1904	—	—	—	sh/d 13/11	—	„ 13/7½—14/6
1905	—	—	—	„ 13/11	—	„ 13/4½—13/7½

Digitized by Google

Englische Kohlen

Preise per ton c. i. f. Hamburg

Mingall-Gaskohlen	South-Hetton-Gaskohlen	Silkstone-Gaskohlen	Dunston Gateshead-Gaskohlen	Thornley-Gaskohlen	Towneley Main-Gaskohlen	Deans Primrose-Gaskohlen
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	sh/d 10/-	—	—	sh/d 11/6	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	sh/d 15/9	—	—	—	—
—	—	„ 15/9	—	—	—	—
—	—	„ 20/-	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	sh/d 13/11—14/3
—	—	—	—	—	—	„ 13/11—14/4
—	—	—	—	sh/d 14 9	—	„ 13/11—14 1/2
sh/d 14 9	—	—	sh/d 13/7 1/2	—	sh/d 13 7 1/2—13/9	„ 12/10 1/2—14 1/2
—	—	—	—	—	„ 13 1 1/2—13/7 1/2	„ 12/3—12/10 1/2

Englische Kohlen

Preise per ton c. i. f. Hamburg

Birley Silkstone-Gaskohlen	New Leverisons-Gaskohlen	Redding Splint-Gaskohlen	Wearmouth-Gaskohlen	Thornhiffe-Silkstone-Gaskohlen	Diverse Proben Gaskohlen	Lesmahagow-Cannelkohlen
—	—	—	—	—	—	sh/d 37/-
—	—	—	—	—	—	„ 37/-
—	—	—	—	—	—	„ 37/-
—	—	—	—	—	—	„ 36/-
—	—	—	—	—	—	„ 35/—36/-
—	—	—	—	—	—	„ 35/-
—	—	—	—	—	—	„ 35/-
—	—	—	—	—	—	„ 33/6
—	—	—	—	—	—	„ 34/-
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	sh/d ca. 15/-	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	„ 46/—48/-
—	—	—	—	—	—	—
—	sh/d 10 —10/4	—	—	—	—	—
—	„ 9/4—10/4	—	—	—	—	„ 37/3
—	—	—	—	—	„ 11 9 14/-	—
—	—	sh/d 13/3	—	sh/d 13/-	—	—
—	„ 13/-	—	—	—	—	—
—	„ 19/6	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
sh/d 15/-	„ 14 6	—	sh/d 14,9	—	—	—
—	„ 13/8—14/6	—	—	—	—	—
—	„ 13 8	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	„ 13/—13 6	—

Digitized by Google

Jahr	Englische Kohlen				
	Cairntable-Cannelkohlen	New Curly-Cannelkohlen	Levens-Cannelkohlen	Arniston-Cannelkohlen	Stoveley-Cannelkohlen
	Preise per ton c. i. f. Hamburg				
1881	—	—	—	—	—
1882	—	—	—	—	—
1883	—	—	—	—	—
1884	—	—	—	—	—
1885	—	—	—	—	—
1886	—	—	—	—	—
1887	—	—	—	—	—
1888	—	—	—	—	—
1889	—	—	—	—	—
1890	—	—	—	—	—
1891	—	—	sh/d 28/6	sh/d 47/-	ℳ 25,50
1892	sh/d 42/6	—	—	„ 47/6	—
1893	—	—	—	„ 41/6	—
1894	—	—	—	„ 40/9	—
1895	—	—	—	„ 25/9	—
1896	—	—	—	„ 27/8	—
1897	—	—	—	„ 24/-	—
1898	—	—	—	—	—
1899	—	—	—	—	—
1900	—	sh/d 38/9—39/-	—	—	—
1901	—	„ 38/6—39/-	—	—	—
1902	—	„ 28/-—38/6	—	—	—
1903	—	—	—	—	—
1904	—	—	—	—	—
1905	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Englische Kohlen

Woodkirk-Cannelkohlen	Newbattle-Cannelkohlen	Riddrie-Cannelkohlen	Ardgowan-Cannelkohlen	Silkstone-Cannelkohlen	Diverse Proben Cannelkohlen
Preise per ton e. l. f. Hamburg					
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	sh/d 25/- 38/-
—	—	—	—	—	„ 25/-- 47/6
sh/d 35/6	—	—	—	—	„ 32/6--51/9
—	sh/d 47/-	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	sh/d 20 6	—	—
—	—	—	„ 22 9	—	„ 23/—26/-
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	sh/d 25/-	—
—	—	—	—	—	—
—	—	£ 31,75	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Hannover.

(Preise in Pfennig

1	2	3	4	5	6	7	8
		Heizungsanlagen					
Lfd. Nr.	Jahr	Verschiedene Kohlen		Magere Stückkohlen		Anthrazitkohlen Nuß II	
		Sorte	Preis pro 100 kg	Sorte	Preis pro 100 kg	Sorte	Preis pro 100 kg
1	1881/82	—	—	—	—	—	—
2	1882/83	—	—	—	—	—	—
3	1883/84	Flammförderkohle Königsgrube	135	—	—	—	—
4	1884/85	Fettflammkohle Maria-Anna, Steinbank	139	—	—	—	—
5	1885/86	—	—	Margarethe	133	—	—
6	1886/87	Fettflammkohle Maria-Anna Gasflammförderkohle Graf Bismarck	139	—	—	—	—
7	1887/88	Fettflammkohle Maria-Anna Gasflammförderkohle Graf Bismarck	139	—	—	—	—
8	1888/89	Fettflammkohle Maria-Anna Gasflammförderkohle Graf Bismarck	139	—	—	—	—
9	1889/90	Fettflammkohle Maria-Anna Gasflammförderkohle Graf Bismarck	156	—	—	—	—
10	1890/91	Eßflammkohle Ringeltaube	181	Margarethe	181	Vereinigte Wiesche	258
11	1891/92	Fettflammkohle Hibernia	190	—	—	Langenbrahm, Charlotte	274
12	1892/93	Gasflammförderkohle Graf Bismarck	170	—	—	Langenbrahm	250
13	1893/94	Gasflammförderkohle Graf Bismarck Gasflammstückkohle Graf Bismarck	160 194	Margarethe	196	Langenbrahm	290

Die in lateinischer Schrift gedruckten Zechen gehören nicht dem Syndikat an. — Die in Kursivschrift gedruckten Zechen

Digitized by Google

für 100 kg.)

9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Städtische Wasserwerke				Städtische Elektrizitätswerke				Privat-Gasanstalt	
Pumpwerk Ricklingen		Pumpwerk Grasdorf		Gleichstromwerk in der Stadt		Drehstromwerk außerhalb der Stadt		Gasflammkohlen	
Sorte	Preis pro 100 kg	Sorte	Preis pro 100 kg	Sorte	Preis pro 100 kg	Sorte	Preis pro 100 kg	Sorte	Preis pro 100 kg
Gasflammförderkohle Alma-Hannover	122	—	—	—	—	—	—	Hibernia-Consolidation	122
Gasflammförderkohle Alma-Hannover	138	—	—	—	—	—	—	Hibernia-Consolidation	132
Gasflammförderkohle Alma-Hannover	138	—	—	—	—	—	—	Hibernia-Consolidation	132
Gasflammförderkohle Alma-Hannover	138	—	—	—	—	—	—	Hibernia-Consolidation	136
Fettflammförderkohle Minister Stein	127								
Gasflammförderkohle Alma-Hannover	127	—	—	—	—	—	—	Hibernia-Consolidation	132
Fettflammförderkohle Minister Stein									
Gasflammförderkohle Alma-Hannover	127	—	—	—	—	—	—	Hibernia-Consolidation	130
Fettflammförderkohle Minister Stein									
Gasflammförderkohle Alma-Hannover	127	—	—	—	—	—	—	Hibernia-Consolidation	131
Fettflammförderkohle Minister Stein									
Gasflammförderkohle Alma-Hannover	127	—	—	—	—	—	—	Hibernia-Consolidation	136
Fettflammförderkohle Minister Stein									
Gasflammförderkohle Alma-Hannover	138	—	—	—	—	—	—	Hibernia-Consolidation	178
Fettflammförderkohle Minister Stein									
Gasflammförderkohle Alma-Hannover	1.7. bis 31.12. 188	—	—	—	—	—	—	Hibernia-Consolidation	212
Fettflammförderkohle Minister Stein	1.1. bis 30.6. 161								
Gasflammförderkohle Alma-Hannover	167	—	—	Anthrazit Nuß III Ludwig, Wiesche	153	—	—	Hibernia-Consolidation	177
Fettflammförderkohle Minister Stein									
Gasflammförderkohle Alma-Hannover	155	—	—	Anthrazit Nuß III Ludwig	151 146	—	—	Hibernia-Consolidation	170
Fettflammförderkohle Minister Stein									
Fettflammförderkohle Minister Stein	145	—	—	Anthrazit Nuß III Ludwig	131	—	—	Hibernia-Consolidation	153

sind fiskalische Zechen.

Digitized by Google

Hannover.

1	2	3	4	5	6	7	8
		Heizungsanlagen					
Lfd. Nr.	Jahr	Verschiedene Kohlen		Magere Stückkohlen		Anthrazitkohlen Ruß II	
		Sorte	Preis pro 100 kg	Sorte	Preis pro 100 kg	Sorte	Preis pro 100 kg
14	1894/95	Gasflammförderkohle Graf Bismarck	170	Freie Vogel und Unverhofft	190	Ludwig	256
15	1895/96	—	—	Freie Vogel und Unverhofft	202	Ludwig	262
16	1896/97	—	—	Freie Vogel und Unverhofft	208	Ludwig	272
17	1897/98	—	—	Freie Vogel und Unverhofft, Margarethe, Freiberg, Schürbank	Winter 206 Sommer 188	Piesberg, Langenbrahm	228 310
18	1898/99	—	—	Freie Vogel und Unverhofft, Margarethe, Freiberg, Schürbank, Gottessegen	Winter 209 Sommer 190	Ludwig	292
19	1899/1900	—		wie vor	214	Ludwig, Heinrich	314
20	1900/01	—	—	wie vor	244	Ludwig, Heinrich, Charlotte, Pauline, Pörtingssiepen, Wiesche	Winter 350 Sommer 319
21	1901/02	*Stadthagener* Maschinenkohle Flammförderkohle Friedl. Nachbar	134 224	Freie Vogel und Unverhofft, Margarethe, Schürbank	Winter 244 Sommer 230	Ludwig, Pörtingssiepen Charlotte	330
22	1902/03	*Stadthagener* Maschinenkohle Gasflammförderkohle Minister Achenbach	141 170	wie vor	234	Ludwig, Pörtingssiepen, Deimelsberg, Charlotte	320
23	1903/04	*Stadthagener* Maschinenkohle Gasflammförderkohle Dorstfeld	122 170	Freie Vogel, Margarethe, Schürbank, Deimelsberg	228	Deimelsberg, Pörtingssiepen, Ludwig, Heinrich	320
24	1904/05	*Stadthagener* Maschinenkohle Gasflammnußkohle Scharnhorst, Ewald	128 198	wie vor und Hercules, Freie Vogel	230	wie vor	320
25	1905/06	*Stadthagener* Maschinenkohle Flammnußkohle *Oberneukirchen* Magere Briketts Schürbank	130 180 200	wie vor, Freie Vogel	230	wie vor	320

Die in lateinischer Schrift gedruckten Zechen gehören nicht dem Syndikat an. Die in Kursivschrift gedruckten Zechen

Digitized by Google

9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Städtische Wasserwerke				Städtische Elektrizitätswerke				Privat-Gasanstalt	
Pumpwerk Ricklingen		Pumpwerk Graudorf		Gleichstromwerk in der Stadt		Drehstromwerk außerhalb der Stadt		Gasflammkohlen	
Sorte	Preis pro 100 kg	Sorte	Preis pro 100 kg	Sorte	Preis pro 100 kg	Sorte	Preis pro 100 kg	Sorte	Preis pro 100 kg
Fettflammförderkohle Minister Stein	150,5	—	—	Anthrazit Nuß III Ludwig	138	—	—*)	Hibernia-Consolidation	160
Fettflammförderkohle Minister Stein	152,5	—	—	Anthrazit Nuß III Ludwig	145	—	—	Hibernia-Consolidation	165
Fettflammförderkohle Minister Stein	158,5	—	—	Anthrazit Nuß III Ludwig	153	—	—	Hibernia-Consolidation	155
Fettflammförderkohle Minister Stein	163,5	—	—	Anthrazit Nuß III Ludwig	155	—	—	Hibernia-Consolidation	155
Fettflammförderkohle Minister Stein	163,5	—	—	Anthrazit Nuß III Ludwig	160	—	—	Hibernia-Consolidation	165
Fettflammförderkohle Minister Stein	168,5	Fettflammförderkohle Minister Stein	181	Anthrazit Nuß III Ludwig Magernußkohle V Blankenburg	167,5 165	—	—	Hibernia-Consolidation	175
Fettflammförderkohle Germania, Monopol	178,5	Fettflammförderkohle Germania, Monopol	191	Anthrazit Nuß III Ludwig Magernußkohle IV Blankenburg	191,5 175	—	—	Hibernia-Consolidation	200
Fettflammförderkohle Minister Stein, Germania und Monopol	178,5	Fettflammförderkohle Minister Stein, Germania, Monopol	191	Anthrazit Nuß III Ludwig Magernußkohle IV Blankenburg	195 175	Fettflammkohle IV Harpen, Courl Magerflammkohle IV Blankenburg	125 95	Hibernia-Consolidation	190
wie vor	165,5	wie vor	178	Anthrazit Nuß IV Ludwig	170	Gasflammkohle IV Ewald Magerflammkohle IV Gottessegen, Blankenburg Deisterförderkohle Bantorf, Z. Antonie Flammnußkohle IV Kohlscheidt	95 95 90 72,5	Hibernia-Consolidation	180
Fettflammförderkohle Minister Stein, Germania und Monopol	165,5	Fettflammförderkohle Minister Stein, Germania und Monopol	178	Anthrazit Nuß IV Ludwig	169,7	Förderkohle *Barninghausen* Anthrazit IV Ludwig Fettflammförderkohle *Hohenbüken*	105 88,8 124	Hibernia-Consolidation	180
Fettflammförderkohle Minister Stein, Germania und Monopol	165,5	wie vor	178	Anthrazit Nuß IV Ludwig	169,7	Anthrazit Nuß IV Ludwig Förderkohle *Barninghausen*	88,8 104	Hibernia-Consolidation	180
Fettflammförderkohle Minister Stein, Germania und Monopol	168,5	wie vor	176	Anthrazit Nuß IV Ludwig	177,7	Fettflammkohle IV Kupferdreh Anthrazit IV Ludwig Magerflammkohle IV Schürbank, Gottessegen Magerflammkohle IV Johannessegen Förderkohlen *Oberskirchen* Nußkohlen III *Osterholz* Nußkohlen IV *Osterholz*	96,1 96,1 105 95 92 111 105	Hibernia-Consolidation	180

sind fiskalische Zechen. — *) Die Preise in Pfg. für 100 kg verstehen sich mit Ausnahme von Spalte 16 einschl. Fracht frei Verwendungsstelle.

Digitized by Google

Karlsruhe.

Jahr	Syndikat		Nicht.											
			Königliche Bergwerksdirektion Saarbrücken											
	Ruhrkohlen Preis per t		Heinitz Preis per t						Camphausen Preis per t					
	franko Karlsruhe		ab Grube		Fracht		franko Karlsruhe		ab Grube		Fracht		franko Karlsruhe	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1881	—	—	10	20	5	40	15	60	—	—	—	—	—	—
1882	—	—	10	—	5	40	15	40	—	—	—	—	—	—
1883	—	—	10	—	5	40	15	40	—	—	—	—	—	—
1884	—	—	10	—	5	40	15	40	—	—	—	—	—	—
1885	—	—	10	40	5	40	15	80	10	60	5	70	16	30
1886	—	—	11	40	4	60	16	—	—	—	—	—	—	—
1887	—	—	10	40	4	60	15	—	—	—	—	—	—	—
1888	—	—	10	40	4	60	15	—	—	—	—	—	—	—
1889	20	90	11	60	4	60	16	20	—	—	—	—	—	—
1890	24	40	16	—	4	60	20	60	—	—	—	—	—	—
1891	21	40	16	—	4	60	20	60	—	—	—	—	—	—
1892	17	45	14	60	4	60	19	20	13	40	4	90	18	30
1893	19	50	14	60	4	60	19	20	13	40	4	90	18	30
1894	17	20	13	60	4	60	18	20	12	—	4	90	16	90
1895	16	40	12	70	4	60	17	30	11	60	4	90	16	50
1896	—	—	12	70	4	60	17	30	10	50	4	90	15	40
1897	18	90	12	70	4	—	16	70	10	50	4	30	14	80
1898	—	—	12	70	4	—	16	70	10	50	4	30	14	80
1899	—	—	13	40	4	—	17	40	11	40	4	30	15	70
1900	22	40	14	—	4	—	18	—	12	50	4	30	16	80
1901	25	—	16	—	4	—	20	—	15	50	4	30	19	80
1902	16	95	16	—	4	—	20	—	15	50	4	30	19	80
1903	16	95	14	50	4	—	18	50	14	—	4	30	18	30
1904	—	—	14	10	4	—	18	10	13	60	4	30	17	90
1905	17	85	14	40	4	—	18	40	13	80	4	30	18	10

Digitized by Google

Karlsruhe.

Syndikat								Englische Kohlen	
Frankenholz Preis per t						St. Ingbert Preis per t franko Karlsruhe		Preis per t franko Karlsruhe	
ab Grube		Fracht		franko Karlsruhe					
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	24	90
—	—	—	—	—	—	—	—	24	90
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	40	4	30	17	70	17	90	—	—
12	70	4	30	17	—	—	—	—	—
12	20	4	30	16	50	16	90	27	40
11	60	4	30	15	90	16	90	—	—
—	—	—	—	—	—	17	10	—	—
13	50	3	70	17	20	17	50	—	—
{14 {15	80 60	3 3	70 70	18 19	50 30}	20	60	32	50
16	40	3	70	20	10	24	—	31	—
16	10	3	70	19	80	—	—	18	50
14	—	3	70	17	70	—	—	17	60
{13 {14	60 20	3 3	70 70	17 17	30 90}	—	—	17	25
14	30	3	70	18	—	19	30	—	—

Digitized by Google

Kiel.

Datum des Abschlusses	Kohlensorte	Lieferant	Preis für 100 kg ℳ	Bemerkungen.
November 1880	Waleskohlen	Sartori & Berger	1,90	frei Kiel
März 1881	"	Johnasson & Wiener	1,70	desgl. aber ausschließlich Versicherung
	Hibernia	Blumenfeldt-Hamburg	1,316	" " " "
	Cannelkohlen	Sartori & Berger	1,25	frei Schiff England ohne Transport und Versicherung
	Waleskohlen	" " "	2,80	frei Kiel
März 1882	Leversons Wallsend Nettlesworth Primrose	Johnasson & Wiener	0,70	frei Schiff England ohne Transport und Versicherung
Juni 1882	Waleskohlen	Sartori & Berger	2,00	frei Kiel
Februar 1883	" " "	" " "	2,10	" "
	Leversons Wallsend Nettlew Primrose	Johnasson & Wiener	0,74	frei Schiff England ohne Transport und Versicherung
März 1883	Cannelkohlen	Sartori & Berger	2,06	frei Kiel
März 1884	Waleskohlen	" " "	2,10	" "
	Leversons Wallsend Nettlew Primrose	Johnasson & Wiener	0,74	frei Schiff England ohne Transport und Versicherung
	Deutsche Gaskohlen	Jacobi & Grehl	0,70	frei Waggon Zeche
März 1885	Leversons Wallsend Nettlew Primrose	Johnasson & Wiener	0,72	frei Schiff England ohne Transport und Versicherung
Juli 1885	Longriggkohlen	Sartori & Berger	1,60	frei Kiel
Februar 1886	Leversons Wallsend Nettlew Primrose	Johnasson & Wiener	0,71	frei Schiff England ohne Transport und Versicherung
März 1886	Cannelkohlen	Sartori & Berger	2,105	frei Kiel
Februar 1887	Leversons Wallsend Nettlew Primrose	Johnasson & Wiener	0,71	frei Schiff England ohne Transport und Versicherung
April 1887	Longriggkohlen	Heinr. Hecht	1,42	frei Kiel
	Leven-Cannel	Diederichsen	1,93	" "
Februar 1888	Leversons Wallsend Nettlew Primrose	Johnasson & Wiener	0,72	frei Schiff England ohne Transport und Versicherung
März 1888	Leven Boghead Cannel	Kaven & Wichmann	1,81	frei Kiel
	Longriggkohlen	Heinr. Hecht	1,35	" "
Februar 1889	Plato Deutsche Kohlen	" "	0,90	frei Waggon Zeche
	New Pelton	Felten Brothers	0,80	frei Schiff England ohne Transport und Versicherung
	Leversons Wallsend	Johnasson & Wiener	0,80	
Mai 1889	Lochgelly Cannel	Kaven & Wichmann	2,05	frei Kiel
Mai 1890	Leversons Wallsend Nettlew Primrose	Johnasson & Wiener	1,50	cif. Kiel
	Leven Boghead	Kaven & Wichmann	2,08	frei Kiel
	Lochgelly	Heinr. Hecht	1,995	" "
	Longrigg	Sartori & Berger	1,90	" "
Februar 1891	Hibernia	" " "	2,05	" "
	Leversons Wallsend Nettlew Primrose	Johnasson & Wiener	1,06	frei Schiff England ohne Transport und Versicherung
	Leven Cannel	James Kelvie & Co.	1,90	desgl.
April 1891	Longrigg	Kaven & Wichmann	1,75	frei Kiel
	Lochgelly	Heinr. Hecht	1,65	" "
Februar 1892	Leversons Wallsend	Johnasson & Wiener	0,93	frei Schiff England ohne Transport und Versicherung
	Ges. Gaskohlen	H. Cruse, Kiel	1,65	frei Kiel
Mai 1893	Leversons Wallsend Nettlew Primrose	Johnasson & Wiener	0,22	frei Schiff England ohne Transport und Versicherung

Digitized by Google

Datum des Abschlusses	Kohlensorte	Lieferant	Preis für 100 kg ℳ	Bemerkungen.
März 1894	Leversons Wallsend Pelton	Johnasson & Wiener	0,80	frei Schiff England ohne Transport und Versicherung
Februar 1895	Leversons Wallsend	" " "	0,76	desgl.
Mai 1895	Steamkohlen	H. Hecht	1,44	frei Kiel
	Standkohlen	H. Cruse	1,30	" "
März 1896	Schlägel & Eisen	Kaven & Wichmann	1,51	" " (Syndikat)
	Leversons Wallsend Gartsherrie	Johnasson & Wiener	0,69	frei Schiff England ohne Transport und Versicherung
	"	" " "	1,40	cif. Kiel
März 1896	Lochgelly	Kaven & Wichmann	1,33	frei Kiel
	Kohlenstaub	" " "	0,95	" "
März 1897	Leversons Wallsend	Johnasson & Wiener	1,75	cif. Kiel
	New Leversons	Herm. Wichmann, Paulsen & Ivers	1,37	frei Kiel
	Schlägel & Eisen	Kaven & Wichmann	1,60	" " (Syndikat)
	Leven Cannel	Sartori & Berger	2,17	" "
	Denbog	Hermann Wichmann	1,62	" "
	Weston Croshill	" "	1,80	" "
	Lochgelly	" "	1,35	" " Schulensee
	"	" "	1,28	" " Gaswerk
Februar 1898	Leversons Wallsend	Diederichsen	1,31	" " Wik
	" "	"	1,43	" " Rondeel
	Lochgelly	H. Hecht	1,47	" " Schulensee
	"	"	1,42	" " Rondeel
	"	"	1,47	" " Wik
	Schlägel & Eisen	Kaven & Wichmann	1,71	" " Rondeel (Syndikat)
	" " "	" " "	1,66	" " Wik
März 1899	" " "	" " "	1,84	" " Rondeel
	" " "	" " "	1,835	" " Wik
	Leversons Wallsend	Diederichsen	1,63	" " Rondeel
	" "	"	1,48	" " Wik
	Lochgelly	H. Hecht	1,79	" " Schulensee
	"	"	1,74	" " Rondeel
	"	"	1,85	" " Wik
Januar 1900	Leversons Wallsend	Diederichsen	2,40	" " Rondeel und Wik
	Schlägel & Eisen	Kaven & Wichmann	2,25	" " " (Syndikat)
	" " "	" " "	2,225	" " Wik
Dezember 1900	Leversons Wallsend	Diederichsen	2,22	cif. Gasanstalt Wik oder frei Rondeel
März 1901	Lochgelly	H. Hecht	1,70	frei Kiel Schulensee
	"	"	1,69	" " Rondeel
	"	"	1,75	" " Wik
	"	"	1,70	" " Elektrizitätswerk
	Old Pelton	"	1,49	" " Wik
	" "	"	1,63	" " Rondeel
	New Leversons	Sartori & Berger	1,55	" " "
	" "	" " "	1,50	" " Wik
	" "	Diederichsen	1,72	" " Rondeel
	" "	"	1,62	" " Wik
	Schlägel & Eisen	Kaven & Wichmann	1,95	" " Rondeel (Syndikat)
Oktober 1901	Longrigg	H. Hecht	2,00	" " Elektrizitätswerk
	Herbertstive	Sartori & Berger	2,30	" " "
	Gottessegen	Kaven & Wichmann	1,60	" " " (Syndikat)
März 1902	Schlägel & Eisen	" " "	1,835	" " Rondeel "
	" " "	" " "	1,675	" " Wik "
	Gottessegen	" " "	1,94	" " Elektrizitätswerk "
	Lothringen	" " "	1,925	" " Schulensee "
	Leversons Wallsend	Diederichsen	1,695	" " Rondeel
	" "	"	1,595	" " Wik
	New Leversons	Sartori & Berger	1,575	" " Rondeel
	" "	" " "	1,45	" " Wik
	Nordfield Silkstone	Kittel & Co.	1,496	cif. Kiel
	Navigation	H. Hecht	1,95	frei Kiel
	Schottische Steinkohlen	"	1,64	" "
März 1903	Schlägel & Eisen	Kaven & Wichmann	1,825	" " Rondeel (Syndikat)
	" " "	" " "	1,675	" " Wik

Digitized by Google

Datum des Abschlusses	Kohlensorte	Lieferant	Preis für 100 kg ℳ	Bemerkungen.
März 1903	Leversons Wallsend	Diederichsen	1,630	frei Kiel Rondeel
	" "	"	1,506	" " Wit
	Garlsherrie	"	2,145	" " Rondeel
	"	"	2,05	" " Wit
	Washington	Munn & Matthiesen	1,81	" " Rondeel
	" "	" " "	1,69	" " Wit
	Kinneil	Kittel & Co.	1,53	cif. Kiel "
	Lochgelly	H. Hecht	1,674	frei Kiel Rondeel
	"	"	1,725	" " Wit
	Aitken Navigation	Diederichsen	1,811	" " Schulensee
	Gottessegen	Kayen & Wichmann	1,95	" " Elektrizitätswerk (Syndikat)
März 1904	Aitken Navigation	Diederichsen	1,695	" " Schulensee
	Schlägel & Eisen	Kayen & Wichmann	1,794	" " Rondeel (Syndikat)
	" " "	" " "	1,625	" " Wit
	Rhein-Elbe-Alma			
	Bismarck		1,725	" " Rondeel (Syndikat)
	Consolidation	" " "	1,629	" " Wit
	Monte Cenis			
	Gottessegen	" " "	1,95	" " Elektrizitätswerk (Syndikat)
	Leversons Wallsend	Diederichsen	1,543	" " Rondeel
	" "	"	1,461	" " Wit
	Wearmouth	Paulsen & Ivers	1,548	" " Rondeel
	" "	" "	1,419	" " Wit
	Lochgelly	" "	1,81	" " Elektrizitätswerk
März 1905	Aitken Navigation	Diederichsen	1,81	" " Schulensee
	" "	"	1,47	" " Rondeel
	Leversons Wallsend	"	1,375	" " Wit
	New Leversons	Sartori & Berger	1,311	" " "
	" "	" "	1,507	" " Rondeel
	Wearmouth	Kayen & Wichmann	1,50	" " "
	Gottessegen			
	Dahlhauser Tiefbau	" " "	1,95	" " Elektrizitätswerk (Syndikat)
	Hatenwinkel			
	Harpener			
	Nordstern	" " "	1,65	" " " " "

Digitized by Google

Königsberg in Ostpreußen.

Jahr	Kohlenpreis: pro ton engl. Gewicht frei Bord engl. Hafen	Kohlenpreis: pro ton engl. Gewicht cif. Pillau	Kohlenpreis: pro Tonne von 1000 kg frei Uferstation Königsberg i. Pr.	Seefracht von engl. Häfen bis Pillau pro Tonne von 1000 kg	Spedition und Schifferfracht von Pillau bis Löschstelle Königsberg pro Tonne von 1000 kg	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7
1881	6 sh 9 d	—	—	6 bis 8 sh	1 ℳ 90 ₰	
1882	7 „ — „	—	—	5 ℳ 97 ₰	1 „ 93 „	ab[illegible] 3% Diskont pro ton.
1883	7 „ 4 „	—	—	4 „ 71 „	2 „ 40 „	ab[illegible] 4% Diskont pro ton.
1884	7 „ — „	—	—	4 „ 67 „	2 „ 16 „	abzüglich 1% Diskont pro ton.
1885	7 „ — „	—	—	4 „ 48 „	2 „ 14 „	abzüglich 2½% Diskont pro ton.
1886	6 „ 9 „	—	—	4 „ 36 „	2 „ 15 „	
1887	6 „ 9 „	—	—	3 „ 82 „	2 „ 17 „	
1888	7 „ — „	—	—	4 „ 11 „	2 „ 17 „	abzüglich 1% Diskont pro ton.
1889	8 „ 6 „	—	—	5 „ 17 „	2 „ 58 „	abzüglich 1% Diskont pro ton.
1890	15 „ 6 „ *)	—	—	4 „ 35 „	2 „ 58 „	*) Der hohe Kohlenpreis ist zurückzuführen auf die damalige Lohnbewegung der englischen Grubenarbeiter.
1891	brit. Sterling	14 sh 6 d	—	—	2 „ 49 „	
1892	—	13 „ 5 „	—	—	2 „ 50 „	
1893	—	11 „ 11 „	—	—	2 „ 62 „	
1894	—	brit. Sterling	14 ℳ 40 ₰	—	—	
1895	—	—	14 „ — „	—	—	
1896	—	—	12 „ 27 „	—	—	
1897	—	—	12 „ 22 „	—	—	
1898	—	—	13 „ 65 „	—	—	
1899	—	—	14 „ 90 „	—	—	
1900	—	—	22 „ 40 „ *)	—	—	*) Tegl.
1901	—	—	17 „ 65 „	—	—	
1902	—	—	15 „ 70 „	—	—	
1903	—	—	15 „ 40 „	—	—	
1904	—	—	14 „ 40 „	—	—	
1905	—	—	14 „ — „	—	—	

Die Aufstellung umfaßt die Preise für den jedesmaligen Jahresbedarf an Gaskohlen.

Außerdem sind aber noch im Verwaltungsjahre 1895/96 schlesische Kohlen zum Preise von ℳ 16,25 pro 1000 kg franko Bahnhof Königsberg und im Jahre 1896/97 westfälische Kohlen zum Preise von ℳ 14,70 pro 1000 kg zur probeweisen Vergasung angekauft worden. Bei der letztgenannten Kohle versteht sich der Preis auch frei Löschstelle Königsberg.

Digitized by Google

Leipzig.

Anmerkung: Die Preise verstehen sich, wo nicht anderes vermerkt, stets für Gasstückkohlen. Die Preise der Syndikatskohlen sind in fetter.

Herkunft der Kohle	Gehandelte Menge D.-W. je 10 t	Preise der Kohle für 1 D.-W. je 10 t loco Grube ℳ	Preise der Kohle für 1 D.-W. je 10 t frei Zweiggleis Gasanstalt II ℳ	Gehandelte Menge D.-W. je 10 t	Preise der Kohle für 1 D.-W. je 10 t loco Grube ℳ	Preise der Kohle für 1 D.-W. je 10 t frei Zweiggleis Gasanstalt II ℳ
	1881/1882			1882/1883		
Sächsische Werke. Zwickau.						
Erzgeb. Steinkohlen-Aktienverein, Schedewitz	—	—	—	—	—	—
Zwickauer Steinkohlen-Bauverein Vereinsglück, Zwickau	—	—	—	—	—	—
Desgl., *Pechwürfelkohle*	—	—	—	—	—	—
Aktienverein der Zwickauer Bürgergewerkschaft	—	—	—	—	—	—
Desgl., *Waschwürfelkohle I*	—	—	—	—	—	—
Desgl., *Waschknörpelkohle*	—	—	—	—	—	—
Oberhohndf. Schacht Steinkohlen-Bauverein, Zwickau	—	—	—	—	—	—
Desgl., *Pechknörpelkohle I*	—	—	—	—	—	—
Zwick. Oberhohndf. Steink.-Bauverein Wilhelmsschacht I	—	—	—	—	—	—
Zwickauer Brückenberg Steinkohlen-Bauverein, Zwickau	—	—	—	—	—	—
Steinkohlenwerk Karl G. Falck, Bockwa	—	—	—	—	—	—
Oelsnitz i. E.						
Steinkohlen-Aktienges. Bockwa-Hohndf. Vereinigt. Feld	—	—	—	—	—	—
Oelsnitzer Bergbaugewerkschaft, Oelsnitz	—	—	—	—	—	—
Steinkohlen-Bauverein Kaiergrube, Gersdorf	—	—	—	—	—	—
Steinkohlenbau Hohndorf (Helene-Idaschacht)	—	—	—	—	—	—
Aktiengesellschaft Steinkohlenwerk Vereinsglück, Oelsnitz	—	—	—	—	—	—
Oberschlesische Werke.						
Cäsar Wollheim, Berlin, für: Königin Luise-Grube	—	—	—	—	—	—
Cäsar Wollheim, Berlin, für: Mathilde-Grube	—	—	—	—	—	—
Cäsar Wollheim, Berlin, für: Florentine-Grube	—	—	—	—	—	—
Cäsar Wollheim, Berlin, für: Brandenburg-Grube	—	—	—	—	—	—
Cäsar Wollheim, Berlin, für: Concordia-Pechhammerstoß	—	—	—	—	—	—
Cäsar Wollheim, Berlin, für: Wolfgang-Grube	—	—	—	—	—	—
Em. Friedländer & Co., Berlin, für: Schlesien-Grube	—	—	—	—	—	—
Em. Friedländer & Co., Berlin, für: Desgl., *Förderkohle*	—	—	—	—	—	—
Em. Friedländer & Co., Berlin, für: Concordia-*Förderkohle*	—	—	—	—	—	—
Phil. Nathan, Berlin, für A. Borsig-Gruben	—	—	—	—	—	—
Kgl. Zentralverwaltung der Steinkohlen-Bergwerke Zabrze, für Königin Luise-Grube	—	—	—	—	—	—
Niederschlesische Werke.						
Steinkohlenwerk Vereinigte Glückhilf-Friedenshoffnung, Hermsdorf	—	—	—	—	—	—
Desgl., *Förderkohle*	—	—	—	—	—	—
Schlesische Kohlen- und Kokswerke, Gottesberg, *Förderkohle*	—	—	—	—	—	—
Fürstliche Bergwerksdirektion, Schloß Waldenburg	—	—	—	—	—	—
Desgl., *Förderkohle*	—	—	—	—	—	—
Desgl., *Hätterkohle*	—	—	—	—	—	—
Desgl., *Würfel I-Kohle*	—	—	—	—	—	—
Niederschlesisches Kohlensyndikat für Hans-Heinrich- und Bahnschacht-Koksanstalt: **Stückkohle**	—	—	—	—	—	—
Niederschlesisches Kohlensyndikat für Hans-Heinrich- und Bahnschacht-Koksanstalt: **Förderkohle**	—	—	—	—	—	—
Niederschlesisches Kohlensyndikat für Hans-Heinrich- und Bahnschacht-Koksanstalt: **Hätterkohle**	—	—	—	—	—	—
Niederschlesisches Kohlensyndikat für Hans-Heinrich- und Bahnschacht-Koksanstalt: **Würfel I-Kohle**	—	—	—	—	—	—
Westfälische Werke.	Bis 1885 d. i. vor Inbetriebnahme der Gasanstalt II am Bayrischen					
Rhein-Elbe und Alma	1060	55,00	166,00	1170	60,00	170,00
Hannibal	1060	57,00	165,00	1170	61,00	170,00
Zollverein	—	—	—	—	—	—
Hugo	—	—	—	—	—	—
Hibernia und Shamrock	—	—	—	—	—	—
Consolidation	—	—	—	—	—	—
Westfälisches Kohlensyndikat für Gewald, *Förderkohle*	—	—	—	—	—	—
Westfälisches Kohlensyndikat für Consolidation (Cannelkohle)	—	—	—	—	—	—
Englische Gaskohle.						
Leversons Wallsend Gasförderkohle	—	—	—	—	—	—
Johnasson, Gordon & Co., Hamburg-Newcastle	—	—	—	—	—	—
Normanton large Gaskohle	—	—	—	—	—	—
Kittel & Co., London	—	—	—	—	—	—
Böhmische Braunkohle (Zusatzkohle). (Imitation Boghead-kohle.)						
Joh. Dav. Starck, *Falkenau*	—	—	—	—	—	—
Fischers Glanzkohlenzeche, *Ziedite*	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

der Richtsyndikatskohlen in gewöhnlichen, der englischen Kohlen in nautischen und der böhmischen Zusatzkohlen in schrägen Zahlen eingesetzt.

Gehandelte Menge D.-W. je 10 t	Preise der Kohle für 1 D.-W. je 10 t loco Grube ℳ.	Preise der Kohle für 1 D.-W. je 10 t frei Zweiggleis Gasanstalt II ℳ.	Gehandelte Menge D.-W. je 10 t	Preise der Kohle für 1 D.-W. je 10 t loco Grube ℳ.	Preise der Kohle für 1 D.-W. je 10 t frei Zweiggleis Gasanstalt II ℳ.	Gehandelte Menge D.-W. je 10 t	Preise der Kohle für 1 D.-W. je 10 t loco Grube ℳ.	Preise der Kohle für 1 D.-W. je 10 t frei Zweiggleis Gasanstalt II ℳ.	Gehandelte Menge D.-W. je 10 t	Preise der Kohle für 1 D.-W. je 10 t loco Grube ℳ.	Preise der Kohle für 1 D.-W. je 10 t frei Zweiggleis Gasanstalt II ℳ.
1883/1884			**1884/1885**			**1885/1886**			**1886/1887**		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	430	107,50	144,50
—	—	—	—	—	—	600	107,00	144,50	790	107,00	144,50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	430	103,00	145,00
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Noch: **Leipzig.**

Herkunft der Kohle	Gehandelte Menge D.-W. je 10 t	Preise der Kohle für 1 D.-W. je 10 t: loco Grube	Preise der Kohle für 1 D.-W. je 10 t: frei Zweiggleis Gasanstalt II	Gehandelte Menge D.-W. je 10 t	Preise der Kohle für 1 D.-W. je 10 t: loco Grube	Preise der Kohle für 1 D.-W. je 10 t: frei Zweiggleis Gasanstalt II
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.
	1887/1888			1888/1889		
Sächsische Werke. Zwickau.						
Erzgeb. Steinkohlen-Aktienverein, Schedewitz	310	107,50	144,50	460	111,50	144,50
Zwickauer Steinkohlen-Bauverein Vereinsglück, Zwickau	610	107,00	144,50	600	107,00	144,50
Desgl., *Pechwürfelkohle*	—	—	—	—	—	—
Aktienverein der Zwickauer Bürgergewerkschaft	—	—	—	—	—	—
Desgl., *Waschwürfelkohle I*	—	—	—	—	—	—
Desgl., *Waschklaubrpelkohle*	—	—	—	—	—	—
Oberhohndf. Schacht Steinkohlen-Bauverein, Zwickau	—	—	—	—	—	—
Desgl., *Pechklaubrpelkohle I*	—	—	—	—	—	—
Zwick. Oberhohndf. Steink.-Bauverein Wilhelmsschacht I	—	—	—	—	—	—
Zwickauer Brückenberg Steinkohlen-Bauverein, Zwickau	—	—	—	—	—	—
Steinkohlenwerk Karl G. Fald, Bockwa	—	—	—	—	—	—
Oelsnitz i. E.						
Steinkohlen-Aktienges. Bockwa-Hohndf. Vereinigt. Feld	2,5	163,90	145,00	—	—	—
Oelsnitzer Bergbaugewerkschaft, Oelsnitz	—	—	—	—	—	—
Steinkohlen-Bauverein Kaisergrube, Gersdorf	—	—	—	—	—	—
Steinkohlenbau Hohndorf (Helene-Idaschacht)	—			—	—	—
Aktiengesellschaft Steinkohlenwerk Vereinsglück, Oelsnitz	—	—	—	—	—	—
Oberschlesische Werke.						
Cäsar Wollheim, Berlin, für: Königin Luise-Grube	—	—	—	—	—	—
Cäsar Wollheim, Berlin, für: Mathilde-Grube	—	—	—	—	—	—
Cäsar Wollheim, Berlin, für: Florentine-Grube	—	—	—	—	—	—
Cäsar Wollheim, Berlin, für: Brandenburg-Grube	—	—	—	—	—	—
Cäsar Wollheim, Berlin, für: Concordia-Pechhammerflötz	—	—	—	—	—	—
Cäsar Wollheim, Berlin, für: Wolfgang-Grube	—	—	—	—	—	—
Em. Friedländer & Co., Berlin, für: Schlesien-Grube	—	—	—	—	—	—
Em. Friedländer & Co., Berlin, für: Desgl., *Förderkohle*	—	—	—	—	—	—
Em. Friedländer & Co., Berlin, für: Concordia-*Förderkohle*	—	—	—	—	—	—
Phil. Nathan, Berlin, für A. Borsig-Gruben	—	—	—	—	—	—
Kgl. Zentralverwaltung der Steinkohlen-Bergwerke Zabrze, für Königin Luise-Grube	—		—	—	—	—
Niederschlesische Werke.						
Steinkohlenwerk Vereinigte Glückhilf-Friedenshoffnung, Hermsdorf	—	—	—	—	—	—
Desgl., *Förderkohle*	—	—	—	—	—	—
Schlesische Kohlen- und Kokswerke, Gottesberg, *Förderkohle*	—	—	—	—	—	—
Fürstliche Bergwerksdirektion, Schloß Waldenburg	—	—	—	—	—	—
Desgl., *Förderkohle*	—	—	—	—	—	—
Desgl., *Kätterkohle*	—	—	—	—	—	—
Desgl., *Würfel I-Kohle*	—	—	—	—	—	—
Niederschlesisches Kohlensyndikat für Hans-Heinrich- und Bahnschacht-Koksanstalt: Stückkohle	—	—	—	—	—	—
Niederschlesisches Kohlensyndikat für Hans-Heinrich- und Bahnschacht-Koksanstalt: Förderkohle	—	—	—	—	—	—
Niederschlesisches Kohlensyndikat für Hans-Heinrich- und Bahnschacht-Koksanstalt: Kätterkohle	—	—	—	—	—	—
Niederschlesisches Kohlensyndikat für Hans-Heinrich- und Bahnschacht-Koksanstalt: Würfel I Kohle	—	—	—	—	—	—
Westfälische Werke.						
Rhein Elbe und Alma	—	—	—	—	—	—
Hannibal	—	—	—	—	—	—
Zollverein	780	63,50	181,50	780	63,50	181,50
Hugo	—	—	—	—	—	—
Hibernia und Shamrock	—	—	—	—	—	—
Consolidation	—	—	—	340	63,50	181,50
Westfälisches Kohlensyndikat für Gewald, *Förderkohle*	—	—	—	—	—	—
Westfälisches Kohlensyndikat für Consolidation (Cannelkohle)	—	—	—	—	—	—
Englische Gaskohle.						
Leversons Wallsend Gasförderkohle	—	—	—	—	—	—
Johnsson, Gordon & Co., Hamburg Newcastle						
Normanton large Gaskohle	—	—	—	—	—	—
Kittel & Co., London						
Böhmische Braunkohle (Zuckerkohle). (Imitation Boghead-Kohle.)						
Joh. Dav. Stark, *Falkenau*	—	—	—	—	—	—
Fischers Glanzkohlenzeche, *Zieditz*	295	63 fl. ö. W.	—	295	63 fl. ö. W.	—

Digitized by Google

Koch: **Leipzig.**

Behandelte Menge D.-W. je 10 t	Preise der Kohle für 1 D.-W. je 10 t		Behandelte Menge D.-W. je 10 t	Preise der Kohle für 1 D.-W. je 10 t		Behandelte Menge D.-W. je 10 t	Preise der Kohle für 1 D.-W. je 10 t		Behandelte Menge D.-W. je 10 t	Preise der Kohle für 1 D.-W. je 10 t	
	loco Grube	frei Zweiggleis Gasanstalt II		loco Grube	frei Zweiggleis Gasanstalt II		loco Grube	frei Zweiggleis Gasanstalt II		loco Grube	frei Zweiggleis Gasanstalt II
	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.
1889/1890			**1890/1891**			**1891/1892**			**1892/1893**		
750	112,50	149,50	600	148,50	185,50	800	152,50	189,50	800	188,50	175,50
420	112,50	149,50	300	148,50	185,50	450	151,50	189,50	450	187,50	175,50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
300	116,50	149,50	280	149,50	185,50	300	153,50	189,50	300	189,50	175,50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
300	116,50	158,50	300	146,50	188,50	600	149,50	191,50	600	132,50	175,50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
120	131,00	172,00	170	118,80	160,00	300	160,00	201,10	600	144,00	185,10
120	132,00	169,60	130	154,00	191,60	180	154,10	191,60	180	138,80	175,60
—	—	—	—	—	—	180	150,00	198,00	180	134,00	177,90
120	132,00	178,80	—	—	—	240	150,40	191,60	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1000	74,00	203,10	1000	100,00	229,10						
1000	70,00	200,10	1000	96,10	226,90	1600	88,00	217,00	500	82,50	211,00
—	—	—	1000	96,10	226,80		88,00	218,90	500	82,00	211,00
—	—	—	—	—	—		88,00	219,50	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	76,80	204,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	150	182,00	222,90	400	120,10	210,95
—	—	—	—	—	—	450	110,00	200,95	800	106,00	195,95
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Noch: **Leipzig.**

Herkunft der Kohle	Gehandelte Menge D.-W. je 10 t	Preise der Kohle für 1 D.-W. je 10 t: loco Grube	Preise der Kohle für 1 D.-W. je 10 t: frei Zwickgleis Gasanstalt II	Gehandelte Menge D.-W. je 10 t	Preise der Kohle für 1 D.-W. je 10 t: loco Grube	Preise der Kohle für 1 D.-W. je 10 t: frei Zwickgleis Gasanstalt II
		ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
	1893/1894			1894/1895		
Sächsische Werke. Zwickau.						
Erzgeb. Steinkohlen-Aktienverein, Schedewitz	900	138,40	175,00	900	138,40	175,00
Zwickauer Steinkohlen-Bauverein Vereinsglück, Zwickau	500	137,40	175,00	300	137,40	175,00
Dsgl., *Pechkürzerkohle*	—	—	—	—	—	—
Aktienverein der Zwickauer Bürgergewerkschaft	600	139,20	175,00	800	139,20	175,00
Dsgl., *Waschkürzerkohle I*	—	—	—	—	—	—
Dsgl., *Waschkürzerkohle*	—	—	—	—	—	—
Oberhohndf. Schacht Steinkohlen-Bauverein, Zwickau	500	132,60	175,00	500	132,60	175,00
Dsgl., *Pechkürzerkohle I*	—	—	—	—	—	—
Zwick. Oberhohndf. Steink.-Bauverein Wilhelmsschacht I	—	—	—	—	—	—
Zwickauer Brückenberg Steinkohlen-Bauverein, Zwickau	—	—	—	—	—	—
Steinkohlenwerk Karl G. Falck, Bockwa	—	—	—	—	—	—
Oelsnitz i. E.						
Steinkohlen-Aktienges. Bockwa-Hohndf. Vereinigt. Feld	275	138,00	179,80	300	134,80	175,00
Oelsnitzer Bergbaugewerkschaft, Oelsnitz	180	134,80	175,60	180	134,80	175,00
Steinkohlen-Bauverein Kaiserzeche, Gersdorf	44	131,70	175,60	48	131,70	175,00
Steinkohlenbau Hohndorf (Hekene-Idaschacht)	—	—	—	—	—	—
Aktiengesellschaft Steinkohlenwerk Vereinsglück, Oelsnitz	—	—	—	—	—	—
Oberschlesische Werke.						
Cäsar Wollheim, Berlin, für: Königin Luise-Grube	1200	80,00	209,00	1000	80,00	209,00
Mathilde-Grube	—	—	—	—	—	—
Flora-Grube	—	—	—	—	—	—
Brandenburg-Grube	—	—	—	—	—	—
Concordia-Pechhammerschlo	—	—	—	—	—	—
Wolfgang-Grube	—	—	—	—	—	—
Em. Friedländer & Co., Berlin, für: Schlesien-Grube	—	—	—	—	—	—
Dsgl., *Förderkohle*	—	—	—	—	—	—
Concordia-*Förderkohle*	—	—	—	—	—	—
Phil. Nathan, Berlin, für A. Borsig-Gruben	—	—	—	—	—	—
Kgl. Zentralverwaltung der Steinkohlen-Bergwerke Zabrze, für Königin Luise-Grube	—	—	—	—	—	—
Niederschlesische Werke.						
Steinkohlenwerk Vereinigte Glückhilf-Friedenshoffnung, Hermsdorf	400	120,00	210,00	340	120,00	210,00
Dsgl., *Förderkohle*	800	105,00	195,00	660	105,00	195,00
Schlesische Kohlen- und Kokswerke, Gottesberg, *Förderkohle*	—	—	—	—	—	—
Fürstliche Bergwerksdirektion, Schatz-Waldenburg	—	—	—	—	—	—
Dsgl., *Förderkohle*	—	—	—	—	—	—
Dsgl., *Rätterkohle*	—	—	—	—	—	—
Dsgl., *Würfel I-Kohle*	—	—	—	—	—	—
Niederschlesisches Kohlensyndikat für Hans- Heinrich- und Bahnschacht-Koksanstalt: Stückkohle	—	—	—	—	—	—
Förderkohle	—	—	—	—	—	—
Rätterkohle	—	—	—	—	—	—
Würfel I-Kohle	—	—	—	—	—	—
Westfälische Werke.						
Rhein-Elbe und Alma	—	—	—	—	—	—
Hannibal	—	—	—	—	—	—
Zollverein	—	—	—	—	—	—
Hugo	—	—	—	—	—	—
Hibernia und Shamrock	—	—	—	—	—	—
Consolidation	—	—	—	—	—	—
Westfälisches Kohlensyndikat für: Gwald, *Förderkohle*	—	—	—	—	—	—
Consolidation (Gasnelkohle)	—	—	—	—	—	—
Englische Gaskohle.						
Leversons Wallsend Gasförderkohle	—	—	—	—	—	—
Johnasson, Gordon & Co., Hamburg-Newcastle	—	—	—	—	—	—
Normanton large Gaskohle	—	—	—	—	—	—
Kittel & Co., London	—	—	—	—	—	—
Böhmische Braunkohle (Zusatzkohle). (Imitation Boghradkohle.)						
Joh. Dav. Starck, *Kalkenau*	150	67 fl. ö. W.	—	100	67 fl. ö. W.	—
Fischers Glanzkohlenzeche, *Zieditz*	75	65 fl. ö. W.	—	—	—	—

Digitized by Google

Gehandelte Menge D.-W. je 10 t	Preise der Kohle für 1 D.-W. je 10 t: loco Grube ℳ.	frei Zweiggleis Gasanstalt II ℳ.	Gehandelte Menge D.-W. je 10 t	Preise der Kohle für 1 D.-W. je 10 t: loco Grube ℳ.	frei Zweiggleis Gasanstalt II ℳ.	Gehandelte Menge D.-W. je 10 t	Preise der Kohle für 1 D.-W. je 10 t: loco Grube ℳ.	frei Zweiggleis Gasanstalt II ℳ.	Gehandelte Menge D.-W. je 10 t	Preise der Kohle für 1 D.-W. je 10 t: loco Grube ℳ.	frei Zweiggleis Gasanstalt II ℳ.
1895/1896			**1896/1897**			**1897/1898**			**1898/1899**		
1000	138,40	175,00	1000	142,40	179,00	1000	112,80	174,00	1800	146,40	178,00
300	137,80	175,00	300	141,80	179,00	250	141,80	174,00	550	145,80	178,00
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
800	139,20	175,00	500	143,20	179,00	800	143,20	174,00	1000	147,20	178,00
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
500	132,60	175,00	450	136,60	179,00	500	136,60	174,00	450	140,60	178,00
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
360	132,60	175,00	360	136,60	179,00	180	136,60	174,00	600	140,60	178,00
—	—	—	200	136,60	179,00	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
300	134,80	175,00	150	138,80	179,00	500	138,80	174,00	500	142,80	178,00
144	134,80	175,00	144	138,80	179,00	144	138,80	174,00	144	142,80	178,00
48	131,70	175,00	50	135,70	179,00	50	135,60	174,00	60	139,70	178,00
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	100	138,80	179,00	100	138,80	174,00	50	142,80	178,00
1000	80,00	209,00	1000	80,00	209,00	1800	80,00	190,70	700	84,00	194,70
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	700	84,00	194,70
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
340	120,00	210,95	200	120,00	210,95	—	—	—	—	—	—
660	105,00	195,95	800	105,00	195,95	1000	105,00	191,50	—	—	—
—	—	—	300	90,00	177,80	120	90,00	173,80	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nach: **Leipzig.**

Herkunft der Kohle	Gehandelte Menge D.-W. je 10 t	Preise der Kohle für 1 D.-W. je 10 t: loco Grube ℳ	Preise der Kohle für 1 D.-W. je 10 t: frei Zweiggleis Gasanstalt II ℳ	Gehandelte Menge D.-W. je 10 t	Preise der Kohle für 1 D.-W. je 10 t: loco Grube ℳ	Preise der Kohle für 1 D.-W. je 10 t: frei Zweiggleis Gasanstalt II ℳ	Gehandelte Menge D.-W. je 10 t	Preise der Kohle für 1 D.-W. je 10 t: loco Grube ℳ	Preise der Kohle für 1 D.-W. je 10 t: frei Zweiggleis Gasanstalt II ℳ
	1899/1900			1900/1901			1901/1902		
Sächsische Werke. Zwickau.									
Erzgeb. Steinkohlen-Aktienverein, Schedewitz	1800	151,40	183,10	1800	191,40	224,00	1350	175,00	207,50
Zwick. Steinkohlen-Bauverein Vereinsglück, Zwickau	580	150,50	183,00	700	190,50	228,00	540	174,50	207,50
Desgl. *Pechwürfelkohle*	200	144,30	177,00	—	—	—	—	—	—
Aktienverein der Zwickauer Bürgergewerkschaft	700	152,70	183,10	300	192,30	228,00	540	176,30	207,50
Desgl. *Waschwürfelkohle I*	—	—	—	100	186,30	217,00	—	—	—
Desgl. *Waschnußpelkohle*	—	—	—	300	167,30	198,00	—	—	—
Oberhohndf. Schacht Steinkohlen-Bauverein, Zwickau	450	145,00	183,00	300	185,00	223,00	400	169,00	207,50
Desgl. *Pechknörpelkohle I*	—	—	—	150	175,50	208,00	—	—	—
Zwick. Oberhohndf. Steink.-Bauverein Wilhelmsschacht I	120	145,00	183,00	200	185,00	223,00	180	169,00	207,50
Zwickauer Brückenberg Steinkohlen-Bauverein, Zwickau	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steinkohlenwerk Karl S. Falck, Bockwa	120	134,00	174,28	120	165,00	205,28	108	155,00	195,28
Oelsnitz i. E.									
Steinkohlen-Aktienges. Bockwa-Hohndf. Vereinigt. Feld	240	147,50	183,60	166	182,50	218,60	180	172,00	208,10
Oelsnitzer Bergbaugewerkschaft, Oelsnitz	180	147,50	183,60	144	188,00	224,10	180	172,00	208,10
Steinkohlen-Bauverein Kaisergrube, Gersdorf	60	144,70	183,60	60	185,10	224,00	55	169,10	208,10
Steinkohlenbau Hohndorf (Helene-Idaschacht)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aktiengesellschaft Steinkohlenwerk Vereinsglück, Oelsnitz	60	147,40	183,00	50	188,00	224,10	45	172,00	208,10
Oberschlesische Werke.									
Cäsar Wollheim, Berlin, für: Königin Luise-Grube	700	92,00	202,70	1800 u. 500	122,00	232,70	3600	124,00	234,80
Cäsar Wollheim, Berlin, für: Mathilde-Grube	—	—	—		132,00	242,70		Königin Luise, Brandenburg, Concordia	
Cäsar Wollheim, Berlin, für: Florentine-Grube	—	—	—	Königin Luise, Brandenburg, oder Concordia				—	—
Cäsar Wollheim, Berlin, für: Brandenburg-Grube	700	92,00	202,70	englisch- und Eierkoksstücke				—	—
Cäsar Wollheim, Berlin, für: Concordia-Pechhammerflöz	400	90,00	200,40	—	—	—	—	—	—
Cäsar Wollheim, Berlin, für: Wolfgang-Grube	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Em. Friedländer & Co., Berlin, für: Schlesien-Grube	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Em. Friedländer & Co., Berlin, für: Desgl. *Förderkohle*	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Em. Friedländer & Co., Berlin, für: Concordia-*Förderkohle*	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Phil. Rathan, Berlin, für A. Borsig-Gruben	400	87,00	197,20	—	—	—	—	—	—
kgl. Zentralverwaltung der Steinkohlen-Bergwerke Jakobe, für Königin Luise-Grube	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederschlesische Werke.									
Steinkohlenwerk Vereinigte Glückhilf-Friedenshoffnung, Hermsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Desgl. *Förderkohle*	500	110,00	196,90	200	170,00	256,90	—	—	—
Schlesische Kohlen- und Kokswerke, Gottesberg, *Förderkohle*	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fürstliche Bergwerksdirektion, Schloß Waldenburg	—	—	—		153,00	239,90	75	145,00	231,80
Desgl., *Förderkohle*	400	102,00	188,90	700	126,80	213,40	550	120,00	206,30
Desgl., *Rätterkohle*	—	—	—		136,50	223,40	300	132,00	218,30
Desgl., *Würfel I-Kohle*	—	—	—	—	151,40	287,90	75	146,00	231,80
Niederschlesisches Kohlensyndikat für Hans-Heinrich- und Bahnschacht-Koksanstalt: **Stückkohle**	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederschlesisches Kohlensyndikat für Hans-Heinrich- und Bahnschacht-Koksanstalt: **Förderkohle**	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederschlesisches Kohlensyndikat für Hans-Heinrich- und Bahnschacht-Koksanstalt: **Rätterkohle**	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederschlesisches Kohlensyndikat für Hans-Heinrich- und Bahnschacht-Koksanstalt: **Würfel I-Kohle**	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Westfälische Werke									
Rhein-Elbe und Alma	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hannibal	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zollverein	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hugo	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hibernia und Shamrock	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Consolidation	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Westfälisches Kohlensyndikat (Gwald, *Förderkohle* für Consolidation (Cannelkohle)	300	230,00 Zusatzkohle Cannel	332,00	—	—	—	—	—	—
Englische Gaskohle.									
Leversons Wallsend Gasförderkohle	500	260,00 frei Waggon Hamburg	350,00	400	208,00 frei Waggon Wallseehafen	337,00	—	—	—
Johnasson, Gordon & Co., Hamburg-Newcastle	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Normanton large Gaskohle	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kittel & Co., London	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmische Braunkohle (Zusatzkohle). (Imitation Boghradzkohle.)									
Joh. Dav. Starck, *Falkenau*	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fischers Glanzkohlenzeche, *Ziedlitz*	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Noch: **Leipzig.**

Gehandelte Menge D.-Ztr. je 10 t	Preise der Kohle für 1 D.-Ztr. je 10 t loco Grube M.	frei Zweigglcis Gasanstalt II M.
1902/1903		
1300	165,40	197,00
480	164,50	197,00
—	—	—
540	166,30	197,00
—	—	—
—	—	—
400	159,00	197,00
—	—	—
160	160,00	197,40
—	—	—
120	145,00	185,30
160	162,00	198,10
120	162,00	198,10
40	159,20	198,10
—	—	—
40	162,00	198,10
1500	114,00 Zinkkohle	224,80
800	94,00 Zinkförderkohle	201,80
wenigen Luise, Transenberg, Concordia		
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
1800	120,00	230,80
—	—	—
—	—	—
—	—	—
75	130,00	216,30
550	108,80	194,30
300	118,80	204,30
75	124,00	210,80
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
600	95,00	196,70
—	—	—
240	175,00 frei Waggon Wallwitzhafen	202,00
—	—	—
—	—	—

Gehandelte Menge D.-Ztr. je 10 t	Preise der Kohle für 1 D.-Ztr. je 10 t loco Grube M.	frei Zweigglcis Gasanstalt II M.
1903/1904		
1300	162,40	194,00
640	161,50	194,00
—	—	—
440	163,30	194,00
—	—	—
—	—	—
400	156,00	194,60
—	—	—
160	156,60	194,00
—	—	—
120	142,00	182,30
160	159,00	196,10
140	159,00	196,10
50	156,20	195,10
—	—	—
50	159,00	195,10
—	—	—
—	—	—
1300	109,00 Zinkkohle	220,10
1200	90,00 Zinkförderkohle	201,00
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
1800	110,00 Zink-, Würfel- und Nußkohle I	220,80
—	—	—
—	—	—
—	—	—
75	126,00	212,80
550	102,00	188,30
300	114,00	200,30
75	122,00	208,30
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
600	92,00	192,30
—	—	—
240	—	197,00 nur freie Zweigglcis Gasanstalt II gehandelt.
—	—	—
—	—	—

Gehandelte Menge D.-Ztr. je 10 t	Preise der Kohle für 1 D.-Ztr. je 10 t loco Grube M.	frei Zweigglcis Gasanstalt II M.
1904/1905		
1500	162,40	194,00
640	161,50	194,00
—	—	—
440	163,30	194,00
—	—	—
—	—	—
500	156,00	194,00
—	—	—
535	156,00	194,00
—	—	—
120	142,00	182,30
160	159,00	195,10
220	159,00	195,10
50	156,20	195,10
—	—	—
50	159,00	195,10
—	—	—
—	—	—
1400	109,00 Zinkkohle	220,00
2200	90,00 Zinkförderkohle	201,00
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
1900	110,00 Zink-, Würfel- und Nußkohle I	240,70
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
600	92,00	192,30
—	—	—
240	—	197,00
50	—	199,50
—	—	—
—	—	—

Gehandelte Menge D.-Ztr. je 10 t	Preise der Kohle für 1 D.-Ztr. je 10 t loco Grube M.	frei Zweigglcis Gasanstalt II M.
1905/1906		
1300	160,40	192,00
640	159,50	192,00
—	—	—
440	161,30	192,00
—	—	—
—	—	—
400	154,00	192,00
—	—	—
260	154,00	192,00
—	—	—
120	140,00	180,30
160	157,00	193,10
140	157,00	193,10
50	154,20	193,10
—	—	—
50	157,00	193,10
—	—	—
—	—	—
1400	109,00 Zinkkohle	220,00
1300	90,00 Zinkförderkohle	201,00
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
1900	110,00 Zink-, Würfel- und Nußkohle I	220,70
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
75	126,00	212,30
550	102,00	188,30
300	114,00	200,00
75	122,00	208,30
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—
600	92,00	192,30
—	—	—
—	—	—
—	—	—
—	—	—

Digitized by Google

Magdeburg.

	Bezeichnung der Zeche	Syndikatskohle ℳ	Syndikatskohle ₰	Nichtsyndikatskohle ℳ	Nichtsyndikatskohle ₰	Englische Kohle ℳ	Englische Kohle ₰
1881	Dahlbusch (Westfälische)	—	—	177	—	—	—
	Consolidation (Westfälische)	—	—	172	50	—	—
	Hugo (Westfälische)	—	—	168	—	—	—
	Alma (Westfälische)	—	—	168	20	—	—
	Ziedtz (Böhmische)	—	—	290	—	—	—
	Humbold (Böhmische)	—	—	305	40	—	—
1882	Dahlbusch (Westfälische)	—	—	160	—		
	Consolidation (Westfälische)	—	—	164	50	—	—
	Hugo (Westfälische)	—	—	160	—	—	—
	Alma (Westfälische)	—	—	160	20	—	—
	Ziedtz (Böhmische)	—	—	225	—	—	—
	Humbold (Böhmische)	—	—	300	40	—	—
1883	Hugo (Westfälische)	—	—	162	—	—	—
	Holland (Westfälische)	—	—	165	50	—	—
	Ziedtz (Böhmische)	—	—	210	28	—	—
	Humbold (Böhmische)	—	—	300	40	—	—
1884	Consolidation (Westfälische)	—	—	170	50	—	—
	Holland (Westfälische)	—	—	163	50	—	—
	Zwickauer Brückenberg (Sächsisch)	—	—	176	—	—	—
	Königsgrube (Westfälische)	—	—	164	40	—	—
	Hugo (Westfälische)	—	—	169		—	—
	Graf Bismarck, Schalke (Westfälische)	—	—	161	—	—	—
	Königin Louise (Oberschlesische)	—	—	168	07	—	—
	Wilhelmine Victoria (Westfälische)	—	—	176	60	—	—
	Unser Fritz (Westfälische)	—	—	182	50	—	—
	Pluto (Westfälische)	—	—	174	—	—	—
	Ziedtz (Böhmische)	—	—	209	28	—	—
	Humbold (Böhmische)	—	—	300	40	—	—
1885	Holland (Westfälische)	—	—	162	—	—	—
	Königsgrube (Westfälische)	—	—	174	40	—	—
	Wilhelmine Victoria (Westfälische)	—	—	182	60	—	—
	Königsborn (Westfälische)	—	—	143	—	—	—
	Consolidation Cannel (Westfälische)	—	—	267	50	—	—
	Ziedtz (Böhmische)	—	—	204	28	—	—
	Humbold (Böhmische)	—	—	296	40	—	—
	Noblehill Cannel	—	—	—	—	226	60
1886	Holland (Westfälische)	—	—	162	50	—	—
	Hugo (Westfälische)	—	—	161	—	—	—
	Pluto (Westfälische)	—	—	176	—	—	—
	Ziedtz (Böhmische)	—	—	204	28	—	—
	Humbold (Böhmische)	—	—	270	70	—	—
	Leverfons Walliend	—	—	—	—	152	50
1887	Ewald (Westfälische)	—	—	161		—	—
	Hannibal (Westfälische)	—	—	161	—	—	—
	Hugo (Westfälische)	—	—	158	50	—	—
	Königsgrube (Westfälische)	—	—	161	—	—	—
	Consolidation Cannel (Westfälische)	—	—	348	50	—	—
	Ziedtz (Böhmische)	—	—	204	28	—	—
	Humbold (Böhmische)	—	—	277	70	—	—
1888	Pluto (Westfälische)	—	—	159	—	—	—
	Holland (Westfälische)	—	—	159	—	—	—
	Hugo (Westfälische)	—	—	161	—	—	—
	Consolidation Cannel (Westfälische)	—	—	348	50	—	—
	Ziedtz (Böhmische)	—	—	204	28	—	—
	Humbold (Böhmische)	—	—	278	20	—	—
	Thornoliffe Siftstone	—	—	—	—	176	—

Digitized by Google

	Bezeichnung der Zeche.	Syndikatskohle		Nichtsyndikatskohle		Englische Kohle	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1889	Dahlbusch (Westfälische)	—	—	178	—	—	—
	Pluto (Westfälische)	—	—	171	—	—	—
	Holland (Westfälische)	—	—	169	—	—	—
	Königin Louise (Oberschlesische)	—	—	204	67	—	—
	Consolidation Consel (Westfälische)	—	—	208	20	—	—
	Ziedtz (Böhmische)	—	—	211	28	—	—
	Humbold (Böhmische)	—	—	268	70	—	—
	New Pelton Main	—	—	—	—	180	60
1890	Pluto (Westfälische Förderkohle)	—	—	254	60	—	—
	Ewald (Westfälische Förderkohle)	—	—	243	60	—	—
	Königsgrube (Westfälische Förderkohle)	—	—	248	70	—	—
	Deutschland (Westfälische)	—	—	238	80	—	—
	Ziedtz (Böhmische)	—	—	232	88	—	—
	Humbold (Böhmische)	—	—	306	30	—	—
	Leverions Wallsend	—	—	—	—	254	—
1891	Hugo (Westfälische)	—	—	209	—	—	—
	Alma (Westfälische)	—	—	215	70	—	—
	Wilhelmine Victoria (Westfälische)	—	—	208	80	—	—
	Königsgrube (Westfälische)	—	—	215	70	—	—
	Dahlbusch (Westfälische)	—	—	217	—	—	—
	Ewald (Westfälische)	—	—	218	60	—	—
	Königin Louise (Oberschlesische)	—	—	202	—	—	—
	Deutschland (Westfälische)	—	—	201	—	—	—
	Consolidation Consel (Westfälische)	—	—	200	—	—	—
	Humbold (Böhmische)	—	—	340	—	—	—
	Leverions Wallsend	—	—	—	—	185	—
1892	Hugo (Westfälische)	—	—	186	—	—	—
	Dahlbusch (Westfälische)	—	—	187	—	—	—
	Alma (Westfälische)	—	—	185	70	—	—
	Ziedtz (Böhmische)	—	—	242	38	—	—
	New Pelton Main	—	—	—	—	158	—
1893	Dahlbusch (Westfälische)	—	—	177	70	—	—
	Hugo (Westfälische)	—	—	178	—	—	—
	Alma (Westfälische)	—	—	177	70	—	—
	Königsgrube (Westfälische)	—	—	177	—	—	—
1894	Consolidation (Westfälische)	181	20	—	—	—	—
	Alma (Westfälische)	180	70	—	—	—	—
	Zollverein (Westfälische)	182	40	—	—	—	—
	Ewald (Westfälische)	181	80	—	—	—	—
	Dahlbusch (Westfälische)	180	70	—	—	—	—
1895	Consolidation (Westfälische)	180	20	—	—	—	—
	Alma (Westfälische)	179	70	—	—	—	—
	Zollverein (Westfälische)	181	40	—	—	—	—
	Ewald (Westfälische)	180	80	—	—	—	—
	Dahlbusch (Westfälische)	179	70	—	—	—	—
1896	Consolidation (Westfälische)	180	20	—	—	—	—
	Alma (Westfälische)	180	20	—	—	—	—
	Zollverein (Westfälische)	181	40	—	—	—	—
	Ewald (Westfälische)	180	80	—	—	—	—
	Dahlbusch (Westfälische)	180	40	—	—	—	—
	Unser Fritz (Westfälische)	172	40	—	—	—	—
	Wilhelmine Victoria (Westfälische)	172	80	—	—	—	—
1897	Consolidation (Westfälische)	180	20	—	—	—	—
	Alma (Westfälische)	180	20	—	—	—	—
	Zollverein (Westfälische)	181	40	—	—	—	—
	Ewald (Westfälische)	180	80	—	—	—	—
	Dahlbusch (Westfälische)	180	40	—	—	—	—
1898	Consolidation (Westfälische)	173	20	—	—	—	—
	Alma (Westfälische)	171	20	—	—	—	—
	Zollverein (Westfälische)	174	40	—	—	—	—
	Ewald (Westfälische)	173	20	—	—	—	—
	Dahlbusch (Westfälische)	173	40	—	—	—	—

Digitized by Google

	Bezeichnung der Zeche	Syndikatskohle		Nichtsyndikatskohle		Englische Kohle	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1899	Consolidation (Westfälische)	179	—	—	—	—	—
	Alma (Westfälische)	179	20	—	—	—	—
	Zollverein (Westfälische)	180	40	—	—	—	—
	Ewald (Westfälische)	179	20	—	—	—	—
	Dahlbusch (Westfälische)	179	40	—	—	—	—
	New Leverson	—	—	—	—	175	—
1900	Consolidation (Westfälische)	179	20	—	—	—	—
	Alma (Westfälische)	179	20	—	—	—	—
	Zollverein (Westfälische)	180	40	—	—	—	—
	Ewald (Westfälische)	179	20	—	—	—	—
	Dahlbusch (Westfälische)	179	40	—	—	—	—
	Wilhelmine Victoria (Westfälische)	179	—	—	—	—	—
1901	Consolidation (Westfälische)	179	20	—	—	—	—
	Alma (Westfälische)	179	20	—	—	—	—
	Zollverein (Westfälische)	180	40	—	—	—	—
	Ewald (Westfälische)	179	20	—	—	—	—
	Dahlbusch (Westfälische)	179	40	—	—	—	—
	Wilhelmine Victoria (Westfälische)	179	—	—	—	—	—
1902	Digley Nordfield	—	—	—	—	165	—
	Sunderland Bearmouth	—	—	—	—	165	50
	Rinneil	—	—	—	—	165	—
	Holmside	—	—	—	—	162	50
1903	New Pelton Main	—	—	—	—	162	—
	Bearmouth	—	—	—	—	164	—
1904	New Pelton Main	—	—	—	—	155	—
	Bearmouth	—	—	—	—	155	—
1905	New Pelton Main	—	—	—	—	152	—
	Bearmouth	—	—	—	—	152	—
1906	New Pelton Main	—	—	—	—	152	—
	Bearmouth	—	—	—	—	152	—

Digitized by Google

Mannheim.

Jahrgang	Saarkohlen Preis pro Tonne niedrigster ℳ	₰	höchster ℳ	₰	Engl. Gaskohlen Preis pro Tonne niedrigster ℳ	₰	höchster ℳ	₰	Ruhr-Gaskohlen Außer-Syndikatskohlen Preis pro Tonne niedrigster ℳ	₰	höchster ℳ	₰	Syndikatskohlen Preis pro Tonne niedrigster ℳ	₰	höchster ℳ	₰	Bemerkungen.
1885	10	20	10	40	—			—	11	—	12	40	—	—	—	—	
1886	10	40	10	40					10	80	11						
1887	10	40	10	40													
1888	10	40	10	80													
1889	10	40	11	60	17	80	22		15	60	18	20					
1890	14	.	16	.	21	.	24	.	18	20	21	.					
1891	13	50	16	.					17	60	20	70					
1892	13	20	14	50					14	55	16	.					
1893	11	20	13	80					13	10	14	55					
1894	11	20	12	50	26		26		13	10	13	10					
1895	11	20	12	50					12	70	15	50	—	—	—	—	
1896	10	40	11	80					14	—	14	—	—	—	—	—	
1897	10	40	11	80	25	.	25		11	—	13	40	—	—	—	—	
1898	10	60	11	80	—	—	—		13	—	14	—	14	90	14	90	
1899	10	60	12	80					14	80	17	—	—	—	—	—	
1900	11	60	16	.	21	50	26	70	16	50	21	50					
1901	15	50	16	.	23	—	24		17	—	17	90	20	50	20	50	
1902	14	50	15	50	16	75	16	75	—	—	—	—	16	60	17	—	
1903	13	.	14	80									16	60	17	—	bis inkl. Mai
													13	75	13	75	ab Juni; franko Ruhrorter Gasen
1904	13	.	13	40	16	25	17		—	—	—	—	16	75	16	75	franko Schiff hier
													17	15	17	15	franko Waggon hier
1905	13	.	13	40	16	50	17	—	—	—	—		16	75	16	75	franko Schiff
													17	15	17	15	franko Waggon

Anmerkung:

Die Preise für Saarkohlen verstehen sich durchweg franko Waggon Zeche. Alle übrigen Preise verstehen sich franko Waggon oder Schiff Mannheim, sofern nichts Besonderes bemerkt.

Digitized by Google

München.

(Schwankungen der Kohlensorten für 10000 kg frei Bahnhof München.)

Jahr	Syndikatskohlen		Nicht-Syndikatskohlen											
	Syndikat Essen		Saarkohlen				Böhm. Schwarzkohlen				Österr.-Schles. Kohlen			
	kosten		kosten				kosten				kosten			
	mehr	weniger	mehr		weniger		mehr		weniger		mehr		weniger	
	M. Pf.	M. Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1882/83			gegen 1881/82				gegen 1881/82							
1883/84	Kein Bezug				4	.	gleich				Kein Bezug			
1884/85	do.				2	.	do.				do.			
1885/86	do.				5	.	do.				do.			
1886/87	do.				3	.	do.				do.			
1887/88	do.				3	.	do.				do.			
1888/89	do.				3	.	do.				do.			
1889/90	do.						Kein Bezug				do.			
1890/91	do.		3	.			10	.			do.		14	20
1891/92	do.		57	.			54	.			gegen 1890/91		33	20
1892/93	do.		33	.			43	.			gleich		28	20
1893/94	do.		Kein Bezug				28	.			12	84	25	20
1894/95	do.		do.				25	.			22	50	1	20
1895/96	do.				3	.	15	.			45	04	Kein Bezug	
1895/96	gegen 1895/96				7	.	7	.			Kein Bezug		do.	
1896/97	gleich				7	.	7	.			do.		—	— 1 80
1897/98	Kein Bezug				13	.	11	.			do.		Kein Bezug	
1898/99	do.				13	50	13	.			do.		do.	
1899/1900	do.		1	.		—	23	.			do.		do.	
1900/01	do.		36	.			65	50			do.		40	20
	gegen 1895/96		gegen 1881/82				gegen 1881/82				gegen 1890/91		gegen 1885/86	
1901/02	39 20	—	35	50	—		42	.	—	—	Kein Bezug		Kein Bezug	
1902/03	29 20		23	50			25	.			25	04	do.	
1903/04	24 20		13	50		—	15	.			35	04	do.	
1904/05	24 20		15	50			17	.			35	04	do.	
1905/06	24 20		15	50			17	.			35	04	—	— 5 80

Nürnberg.

(Kohlenpreise für je 1 Tonne ab Zeche.)

I. Saarkohlen, geliefert von der Firma Stöck & Fischer, Bingerbrück:

1881	1882	1883	1884
M. 9,60	9,20	9,10	9,10.

Saarkohlen, geliefert von der Königlichen Bergwerksdirektion Saarbrücken:

1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
M. 8,80	9,10	9,30	9,30	9,40	14,00	15,00	14,50	12,60	12,00	12,00
1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	
M. 11,80	11,70	11,70	12,20	13,80	16,80	15,30	14,50	14,50	14,70	
							(15,30)	(15,20)	(15,20).	

II. Böhmische Plattenstückkohle, geliefert von der Firma W. Todter, München:

1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891
M. 16,50	16,20	16,20	16,20	15,30	15,30	15,20	15,20	15,80	18,40	21,50
1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	
M. 21,50	—	18,30	18,30	16,30	16,30	16,30	16,30	16,30	20,50.	

III. Ruhrkohlen, geliefert vom Rheinisch Westfälischen Kohlensyndikat Essen:

1900	1901	1902	1903	1904	1905
M. 12,00	14,00	12,50	11,50	11,50	11,50.

Digitized by Google

Pforzheim.

Jahrgang	Lieferant	Zeche	Art der Kohle	Preis pro Ctr. ℳ	₰	Bemerkungen.
1880	E. Hölder, Hier	—	Rußkohlen	—	85	Preise franko Pforzheim.
	K. Metzer, „	—	„	—	86	
1881	Diefe, „	—	„	—	79	
	J. Hoffmann, Hier	—		—	85	
	Dow. Diener, „	—	—	—	90	
1882	„ „ „	—	Rußkohlen	1	05	
	Bogenschütz, „	—	Ruhr-Fettschrot	—	70	
1883	Diefe, „	—	Rußkohlen	—	90	
	Bogenschütz, „	—	Fettschrot	—	73	
	Diener, Dow., „	—	Flammkohlen		2	Rechnung nicht zu finden.
1884	nicht erwähnt	—	Fettschrot		72	
	Fr. Beiu, Hier	—	Kohlen	—	72	
	Pf. Gohl, „	—	„	—	72	
1885	Kohlenlieferungen fielen aus wegen der Probeheizung mittels Rußkoks					
1886	(Gaswerk wurde 1884 von der Stadt übernommen.)					
1887	Dow. Diener, Hier	—	Ruhr-Rußkohlen	1	10	
	„ „ „	—	„	—	91	
	H. Jäger, „	—	Rußkohlen	1	05	
	G. Dörflinger, „	—	Fettschrot	—	87	
1888	Dörflinger, „	—	Fettschrot	—	90	
	Dow. Diener, „	—	Ruhr-Rußkohlen	1	05	
1889	Dow. „ „	—	Rußkohlen	1	27	Dieser Preisunterschied hängt von der gelieferten Menge ab.
	„ „ „	—	„	1	05	
	„ „ „	—	„	1	40	
1890	Dow. Diener, „	—	Anthrazit-Würfelkohlen	1	65	
1891	Kleinschmidt, Gottfr., Frankfurt	Germania	Förderkohlen	1	07	
1892	Dow. Diener, Hier	—	Ruhr-Rußkohlen	1	13	
	Kleinschmidt, Frankfurt	Germania	Rußkohlen	1	21	
	„ „ „	„	„	1	14	
	Hoffmann, Hier	—	„	1	35	
	„ „ „	—	„	1	28	
	„ „ „	—	„	1	16	
	Braselmann, Bernh., in Bayneburg	Carolina	„	1	05	
	C. Huhn, Barmen	—	„	1	08	
1893	Dow. Diener, Hier	—	Anthrazit-Rußkohlen	1	58	
	„ „ „	—	Ruhrrußkohlen	1	13	
	Ferd. Laible, „	—	„	1	23	
	B. Braselmann in Bayneburg	Carolina	„	1	18	
	C. Huhn in Barmen	—	„	—	98	
	J. Behner, Hier	—		1	09	
	Kleinschmidt, Frankfurt	Germania	Rußkohlen	1	03	
	J. Hoffmann, Hier	—	Rußkohlen, gesiebt	1	18	
1894	Kleinschmidt, Frankfurt	—	Rußkohlen	—	96	
	Diener, Dow., Hier	—	Anthrazit Rußkohlen	1	55	
	„ „ „	—	Rußkohlen	1	09	
	„ „ „	—	„	1	13	
	Hoffmann, J., „		„	1	17	
	Behner, J., „	Oberhausen	„	1	16	
	Braselmann, B., in Benneburg	Carolina	„	1	15	
1895	Hoffmann, J., Hier	—	Rußkohlen	1	17	
	Dow. Diener, Hier	—	Ruhrkohlen	1	14	
	Laible, Ferd., Hier	Oberhausen	„	1	16	
	„ „ „	„	„	1	17	
	Behner, Hier	„	„	1	17	
	Braselmann, B., in Bayneburg	Carolina	Rußkohlen	1	18	
1896	Laible, Ferd., Hier		Ruhr-Rußkohlen	1	17	
	Behner, J., „	Oberhausen	„	1	17	
	„ „ „	„	„	1	18	
	Hoffmann, J., „	—	Rußkohlen	1	19	
	Dow. Diener, „	—	„	1	18	
	Breitmeyer, R., „	—	Ruhr-Rußkohlen	1	13	
	Dittler, Joh., „	—	Kohlen, gesiebt	1	30	
1897	Hoffmann, J., „	—	Rußkohlen	1	14	
	Dörflinger, R., „	—	„	1	18	
	Behner, J., „	Oberhausen	„	1	18	
	Diener, Dow., „	Constantin	„	1	20	
	Breitmeyer, R., „	—	„	1	15	

Digitized by Google

Pforzheim.

Jahrgang	Lieferant	Zeche	Kohlensorten	Preis pro 1000 kg ℳ	₰	franko
1898/99	Verschiedene Händler Pforzheims	Oberhausen	Fettnußkohlen und Ruhr-Nußkohlen	22	80	Verbrauchsstelle
1. Juli bis	" " "	Chamrock	" " "	23	—	"
31. Juni	" " "	Zollverein	" " "	23	—	"
1899/1900	Hiesige Händler	Oberhausen	Fettnußkohlen und Flammnußkohlen	26	—	"
1. Juli bis	" "	Osterfeld	Nußkohlen	25	20	"
31. Juni	" "	—	Förderkohlen	24	20	"
1900/1901	Trefz & Söhne, Stuttgart		engl. Flammnußkohlen	28	80	Pforzheim
1. April bis	Gebres & Schmidt, Karlsruhe	Gelsenkirchen	—	30	20	"
31. März	E. Langemann, Mannheim	Nordstern	engl. Flammnußkohlen	31	—	"
	" "	—	Förderkohlen	24	80	"
	Chr. Bohnwinkel "	Nordstern	Fettnußkohlen	30	—	"
1901/1902	Trefz & Söhne, Stuttgart	—	Ruhr-Flammnüsse	24	—	"
1. April bis	" "	—	Fettnüsse	24	30	"
31. März	" "	—	Förderkohlen	20	80	"
	Gebr. Röchling, Ludwigshafen	—	Ruhr-Fettnüsse, gewaschen	23	30	"
	" " "		" " undgesiebt	24	30	"
	Rieffer & Streiber, Karlsruhe	—	Ruhr-Fett- oder Flammnüsse	24	40	"
	" "	—	Fettschrotkohlen	20	80	"
	Stöck & Fischer, Mannheim	—	Ruhr-Flammnußkohlen	24	30	"
	" "	—	Fett- und Flammförderkohlen	21	80	"
	Gebres & Schmidt, Karlsruhe	Prosper	Ruhr-Fettnußkohlen	23	70	"
	" "	Neumühl	Fettflammnußkohlen	23	45	"
	Stackelhaus & Buchloh, Mannheim	—	Oberhausen-Nußkohlen	24	30	"
	" "	—	Ruhr-Flammnußkohlen	24	—	"
	" "	—	Fettförderkohlen	22	—	"
	Pforzheimer Händler	—	Oberhausen-Nußkohlen	24	20	"
	" "	—	Ruhr-Nußkohlen	25	20	"
	" "	—	Flammnußkohlen	25	—	"
	" "	—	Förderkohlen	23	—	"
1902/1903	Trefz & Söhne, Stuttgart	—	Ruhr-Flammnußkohlen	21	30	"
1. April bis	" "	—	Ruhr-Fettnußkohlen	21	60	"
31. März	Stachelhaus & Buchloh, Mannheim	Oberhausen	Nußkohlen	21	80	"
	" "	—	Industrie-Brikets	18	60	"
	Pforzheimer Händler	Oberhausen	Fettnußkohlen	22	30	"
1903/1904	Trefz & Söhne, Stuttgart	—	Ruhr-Fettnüsse	20	60	"
1. April bis	" "	—	Ruhr-Fettflammnüsse	20	40	"
31. März	Stachelhaus & Buchloh, Mannheim	Oberhausen	Nußkohlen	20	50	"
	" "		Industrie-Brikells	18	30	"
1904/1905	Rheinische Kohlenhandel- und Rhederei-Gesellschaft, Mühlheim a. Ruhr		Fettflammnußkohlen, gewaschen und gesiebt	22	80	"
1. April bis						
31. März						
1905/1906	Rheinische Kohlenhandel- und Rhederei-Gesellschaft, Mühlheim a. Ruhr	—	Fettnußkohlen	19	60	ab Mannheim
1. April bis						
31. März	Rheinische Kohlenhandel- und Rhederei-Gesellschaft, Mülheim a. Ruhr		Flammnußkohlen	19	40	"
	Rheinische Kohlenhandel- und Rhederei-Gesellschaft, Mülheim a Ruhr		Industriebriketts	18	—	"
	Rheinische Kohlenhandel- und Rhederei-Gesellschaft, Mülheim a. Ruhr		Anthrazitbriketts	19	60	"

Frachtsatz Mannheim-Pforzheim — 2,40 ℳ pro 1000 kg.

Digitized by Google

Pforzheim.

Preise ab Grube für 1000 kg bei **festem Abschlusse** für das erste und zweite Halbjahr getrennt. Der Mehrpreis für Bedarf über den Abschluß hinaus betrug jeweils 40 bis 50 Pf. für die Tonne bei der Königl. Bergwerksdirektion.

Lieferant	1884 I. Halbjahr ℳ	1884 II. Halbjahr ℳ	1885 I. Halbjahr ℳ	1885 II. Halbjahr ℳ	1886 I. Halbjahr ℳ	1886 II. Halbjahr ℳ	1887 I. Halbjahr ℳ	1887 II. Halbjahr ℳ	1888 I. Halbjahr ℳ	1888 II. Halbjahr ℳ	1889 I. Halbjahr ℳ	1889 II. Halbjahr ℳ	1890 I. Halbjahr ℳ	1890 II. Halbjahr ℳ	1891 I. Halbjahr ℳ	1891 II. Halbjahr ℳ	1892 I. Halbjahr ℳ	1892 II. Halbjahr ℳ	1893 I. Halbjahr ℳ	1893 II. Halbjahr ℳ	1894 I. Halbjahr ℳ	1894 II. Halbjahr ℳ
I. Königl. Bergwerks-Direktion Saarbrücken.																						
Grube: Heinitz Dechen I. Sorte	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	11,00	14,00	16,00	16,00	15,00	15,00	14,00	14,00	13,00	18,00	13,00
„ Camphausen I. Sorte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11,50
„ Maybach I. Sorte . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12,00	16,00	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Sulzbach I. Sorte . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13,00	—	—	—	—
II. Englische Kohlen . (aushilfsweise bezogen, Preis für die Tonne ab Mannheim)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20,00 bis 22,00 Streit im Saarrevier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Lieferant	1895 I. Halbjahr ℳ	1895 II. Halbjahr ℳ	1896 I. Halbjahr ℳ	1896 II. Halbjahr ℳ	1897 I. Halbjahr ℳ	1897 II. Halbjahr ℳ	1898 I. Halbjahr ℳ	1898 II. Halbjahr ℳ	1899 I. Halbjahr ℳ	1899 II. Halbjahr ℳ	1900 I. Halbjahr ℳ	1900 II. Halbjahr ℳ	1901 I. Halbjahr ℳ	1901 II. Halbjahr ℳ	1902 I. Halbjahr ℳ	1902 II. Halbjahr ℳ	1903 I. Halbjahr ℳ	1903 II. Halbjahr ℳ	1904 I. Halbjahr ℳ	1904 II. Halbjahr ℳ	1905 I. Halbjahr ℳ	1905 II. Halbjahr ℳ
I. Königl. Bergwerks-Direktion																						
Grube: Heinitz Dechen I. Sorte	14,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	14,00	14,00	16,00	16,00	16,00	16,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00
„ Kreuzgräben, Dirfeld, Camphausen I. Sorte	11,00	11,50	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	12,00	12,00	13,00	13,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	14,00	14,00	14,00	15,00	15,00	15,00
„ Sulzbach	—	—	—	—	—	—	12,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Händler (Saarkohlen).																						
Grube: Frankenholz . . .	14,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ St. Ingbert franko Pforzheim	—	—	17,00	17,00	17,00	—	—	17,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Heinitz Dechen . . .	—	—	—	—	—	—	—	17,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
								18,00 14,10														
III. Rohrkohlen.																						
Zeche: Zollverein ab Mannheim	—	—	—	—	—	—	15,00	14,00 u. 16	—	18,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Dahlbusch ab Mannheim	—	—	—	—	—	—	—	11,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kohlensyndikat: ab Zeche Zollverein, Nordstern, Mont Cenis franko	—	—	—	—	—	—	—	19,00 bis 20,50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Engl. Kohlen ab Mannheim .	—	—	—	—	—	—	—	—	19,50	19,00 und 20,00 Kohlenmangel an der Saar	—	27,00 und 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Plauen.

Jahr	Sächsische Kohle Preis pro 10 t ab Werk ℳ	₰	Schlesische Kohle ab Werk ℳ	₰	Bemerkungen.
1880	100	—	—	—	
1881	100	—	—	—	
1882	100	—	—	—	
1883	100	—	—	—	
1884	100	—	—	—	
1885	100	—	—	—	
1886	103	—	—	—	
1887	115	—	—	—	
1888	120	—	—	—	
1889	140	—	—	—	
1890	150	—	—	—	
1891	150	—	—	—	Freie Konkurrenz.
1892	150	—	—	—	
1893	144	—	—	—	
1894	142	—	105	—	
1895	140	—	—	—	
1896	142	—	110	—	
1897	146	—	—	—	
1898	148	50	95	—	
1899	153	50	—	—	
1900	157	—	130	—	
1901	197	—	130	—	
1902	179	—	100	—	
1903	171	—	113	—	
1904	167	—	110	—	
1905	162	—	110	—	Kohlen-Konvention sächsischer Kohlenwerke.
1906	162	—	114	—	

Die Preise beziehen sich ab Kohlenwerke. Die Fracht ab Kohlenwerk bis Bahnhof Plauen beträgt durchschnittlich für sächsische Kohle 28 ₰, für schlesische Kohle 122 ℳ pro 10 t. Bis zum Jahre 1902 gaben die sächsischen Kohlenwerke freie Konkurrenzangebote ab, während sie von 1903 an an die Preise der Kohlen-Konvention sächsischer Kohlenwerke gebunden sind. In den letzteren Preisen besteht ein gewisser Spielraum für die Kohlenwerke, sodaß die Gasanstalten mit größerer Kohlenabnahme einen mehrere Mark betragenden Vorzugspreis gegenüber den kleineren Gasanstalten genießen.

Die schlesischen Kohlen sind sämtlich von der Firma Caesar Wollheim bezogen.

Digitized by Google

Remscheid.

Betriebsjahr	Bezeichnung der Zeche	Preis pro Tonne loco Zeche Sommer ℳ	Sommer ₰	Winter ℳ	Winter ₰	Bemerkungen.
1881	Friedrich der Große	8	—	8	—	
	Hannibal	6	—	6	—	
1882	Consolidation	7	20	7	20	
	Friedrich der Große	5	80	5	80	
	Nordstern	6	40	6	40	
1883	Consolidation	7	20	7	20	
	Hugo	7	—	7	—	
	Zollverein	7	60	7	60	
	Friedrich der Große	6	80	6	80	
1884	"	6	80	6	80	
	Consolidation	7	20	7	20	
1885	"	7	50	7	50	
	Friedrich der Große	6	80	6	80	
1886	Rhein, Elbe und Alma	7	50	7	50	
1887	"	7	50	7	50	
1888	"	7	50	7	50	
1889	"	7	50	8	50	Bergarbeiterausstand vom 4. Mai 1889 bis 4. Juni 1889.
	Zollverein	7	80	—	—	
	Königgrube	—	—	7	50	
1890	Rhein, Elbe und Alma	8	50	14	—	
	Königgrube	7	50	13	—	
	Stein und Hardenberg	—	—	12	50	
1891	Rhein, Elbe und Alma	14	—	12	—	
	Königgrube	13	—	—	—	
1892	Rhein, Elbe und Alma	11	50	11	—	
1893	"	9	50	9	50	

Am 1. April 1894 trat das Rhein.-Westf. Kohlen-Syndikat Essen-Ruhr in Tätigkeit. Die folgenden Zechen gehören sämtlich dem Syndikat an.

1894	Rhein, Elbe und Alma	10	—	10	—	
1895	"	9	50	10	50	
	Zollverein	9	50	10	50	
1896	Rhein, Elbe und Alma	9	50	10	40	
	Mont Cenis	10	50	11	—	
1897	"	10	75	11	25	
	Rhein, Elbe und Alma	10	40	11	—	
1898	Mont Cenis	10	75	11	75	
	Zollverein	10	50	11	50	
	Nordstern	10	—	11	—	
	Schlägel und Eisen	10	—	11	—	
1899	Mont Cenis	10	75	11	75	
	Zollverein	10	50	11 und 12	50	
	Nordstern	10	—	11	—	
	Schlägel und Eisen	10	—	11	—	
1900	Mont Cenis	12	—	13	—	
	Zollverein	12	—	13	—	
	Nordstern	11	50	12	50	
	Schlägel und Eisen	11	50	12	50	
1901	Mont Cenis	12	50	13	50	
	Zollverein	12	50	13	50	
	Nordstern	11	75	12	75	
	Schlägel und Eisen	12	—	13	—	
	Dahlbusch	12	50	13	50	
1902	Mont Cenis	11	50	12	50	
	Zollverein	11	50	12	50	
	Nordstern	10	75	11	75	
	Dahlbusch	11	50	12	50	
1903	Mont Cenis	11	50	12	50	
	Zollverein	11	50	12	50	
	Nordstern	10	75	11	75	
	Dahlbusch	11	50	12	50	
1904	Nordstern	10	75	11	75	
1905	Mont Cenis	11	50	12	50	Bergarbeiterausstand vom 9. Januar 1905 bis 9. Februar 1905.
	Zollverein	11	50	12	50	
	Nordstern	11	—	12	—	
	Schlägel und Eisen	10	75	11	75	

Für 1906 ist eine Erhöhung von 0,50 ℳ. pro Tonne beschlossen. Die Kohlenpreise betragen demnach im Sommer 11,25 ℳ. bis 12,00 ℳ, im Winter 12,25 ℳ. bis 13,00 ℳ.

Digitized by Google

Rixdorf.

Jahr	Oberschlesische Kohlen			Niederschlesische Kohlen		
	Sorte:	Wasserbezug pro 1000 kg ℳ	Bahnbezug pro 1000 kg ℳ	Sorte:	Wasserbezug pro 1000 kg ℳ	Bahnbezug pro 1000 kg ℳ
		frei Ufer Rixdorf	frei Bahnhof Rixdorf			ab Grube
1893	Nußkohlen	17,80 u. 18,20	20,10 u. 20,60	Förderkohlen	—	10,60 u. 10,70
	Kleinkohlen	—	17,30	—	—	—
1894	Kleinkohlen	—	19,10 u. 20,10	Förderkohlen	—	10,80 u. 10,90
	Förderkohlen	17,80 u. 18,20	20,60	—	—	—
1895	Nußkohlen	15,80, 16,80 u. 17	18,60	Förderkohlen	—	10,60 u. 10,90
	Stückkohlen	17	—	—	—	—
1896	Nußkohlen	15,80	—	—	—	—
	Förderkohlen	15,80	—	—	—	—
	Stückkohlen	17,80	—	—	—	—
1897	Nußkohlen	15,60	—	Förderkohlen	—	11
	Stückförderkohlen	15,40	—	—	—	—
1898	Nußkohlen	16,30	18,40	—	—	—
	Stückkohlen	17,30, 17,70 u. 17,80	19,80	—	—	—
1899	Nußkohlen II	16,80	—	—	—	—
	Stückkohlen	17,80	—	—	—	—
1900	Stückkohlen	21,60	23,60	—	—	—
	Nußkohlen II	20,60	—	—	—	—
1901	Stückkohlen	20,60 u. 22,20	—	—	—	—
1902	Stückkohlen	18,40 u. 20,20	—	—	—	—
	Förderkohlen	17,70	—	—	—	—
1903	Stückkohlen	18,20 u. 19,20	21,87	Erbskohlen	—	18,20 fr. Bahnh. Rixd.
	Förderkohlen	17,10	—	—	—	—
1904	Stückkohlen	19	21,87	—	—	—
	Stückförderkohlen	15,75	18,80	—	—	—
1905	Stückkohlen	19	—	Rätterkohlen	—	19,80
	Stückförderkohlen	16,15	—	—	—	—

Jahr	Westfälische Kohlen (Syndikat)			Englische Kohlen		
	Sorte:	Wasserbezug pro 1000 kg ℳ	Bahnbezug pro 1000 kg ℳ	Sorte:	Wasserbezug pro 1000 kg ℳ	Bahnbezug pro 1000 kg ℳ
		frei Ufer Rixdorf			frei Ufer Rixdorf	frei Bahnhof Rixdorf
1893	—	—	—	—	—	—
1894	—	—	—	—	—	—
1895	Förderkohlen	—	8 ab Grube	Förderkohlen	15,60 u. 17	—
1896	Förderkohlen	14,60 u. 15	—	Förderkohlen	18	—
1897	Förderkohlen	15	—	Förderkohlen	14,50	—
1898	Förderkohlen	15,40 u. 15,90	—	Förderkohlen	14	—
1899	Förderkohlen	16,40	—	Förderkohlen	16 u. 17,90	21,60 u. 23
1900	Förderkohlen	21	—	Förderkohlen	24 u. 25	—
1901	—	—	—	Förderkohlen	17,40 u. 17,60	—
1902	—	—	—	Förderkohlen	16,70 u. 16,70	—
1903	—	—	—	Förderkohlen	16,40 u. 16,60	—
1904	—	—	—	Förderkohlen	15,40 u. 15,50	—
	—	—	—	Förderkohlen	16	—
1905	—	—	—	Förderkohlen	15,75 u. 15,90	—
	—	—	—	Förderkohlen	16,10 u. 16,40	—

Digitized by Google

Stettin.

a) Schlesische Kohlen.

Jahr	Name des Lieferanten	Menge Ztr.	Grube	Preis frei Stettin ℳ	Bemerkungen
1881	Cäsar Wollheim, Berlin	9 320	Königin Louise	86	
1883	Emanuel Friedländer & Co., Gleiwitz	4 000	Einsiedel	74	
1884	Cäsar Wollheim, Berlin	6 000	Königin Louise	80	
1885	„ „ „	9 290	„	80	
	Emanuel Friedländer & Co., Gleiwitz	1 000	Guido	78½	
1890	Cäsar Wollheim, Berlin	10 060	Königin Louise	94	
1891	James Stevenson, Stettin	200	?	95	
1893	„ „ „	3 810	—	91	
1894	„ „ „	1 720	—	78½	
1895	„ „ „	5 460	—	78½	
1896	„ „ „	3 610	—	65	
1897	„ „ „	56 080	—	65	
1902	Cäsar Wollheim, Berlin	10 000	Königin Louise	73	
1904	„ „ „	13 700	„	69½	
1905	„ „ „	26 100	„	69½	

b) Englische Kohlen.

Jahr	Name des Lieferanten	Menge tons (1016 kg)	Preis frei Stettin	Bemerkungen
1880	Johnasson & Wiener, Sunderland	14 145	13 sh 6 pc.	
1881	„ „ „	770	13 „ 6 „	
	Pelton Colliery Office, Newcastle o/T.	13 018	12 „ 11 „	
	Gustav Metzler, Stettin	187	13 „ — „	
1882	Johnasson & Wiener, Sunderland	12 529	14 „ 1½ „	
1883	„ „ „	11 758	13 „ 10 „	
1884	„ „ „	6 745	12 „ 6 „	
	Pelton Colliery Office, Newcastle	6 161	12 „ 8 „	
1885	Johnasson & Wiener	14 529	12 „ 2 „	
1886	„ „ „	12 920	11 „ 7 „	
1887	„ „ „	13 952	11 „ 7 „	
	James Stevenson, Stettin	1 356	11 „ — „	
1888	Johnasson & Wiener	16 287	11 „ — „	
1889	Pelton Colliery Office	16 183	13 „ 11 „	
1890	Johnasson & Wiener	16 724	17 „ 5 „	
	James Stevenson, Stettin	1 386	18 „ 9 „	
1891	„ „ „	15 260	14 „ — „	
	„ „ „	648	15 „ 9 „	
1892	„ „ „	20 671	13 „ 5 „	
	G. A. Karow, Stettin	1 389	13 „ — „	
1893	James Stevenson, Stettin	19 880	11 „ — „	
	Pelton Colliery Office	1 444	11 „ — „	
	Johnasson & Wiener	1 051	11 „ 2 „	
1894	James Stevenson, Stettin	15 236	12 „ — „	
1895	Johnasson & Wiener	15 145	11 „ 4 „	
	T. B. Kitel, London	1 990	11 „ 10½ „	
	G. Danzer's Nachf., Stettin	1 109	11 „ 4 „	
1896	Johnasson & Wiener	14 148	10 „ 8 „	
	James Stevenson	4 474	11 „ 1½ „	
1897	„ „ „	16 215	11 „ 6½ „	
	„ „ „	1 805	14 „ 4½ „	
	Johnasson & Wiener	1 206	15 „ 3 „	Zusatzkohle
	G. Danzer's Nachf.	1 019	11 „ 5½ „	
1898	Johnasson, Gordon & Co.	24 299	11 „ 10 „	
	„ „ „	4 399	15 „ 6 „	Zusatzkohle
1899	„ „ „	28 846	13 „ 11 „	
	„ „ „	5 610	18 „ 1½ „	
1900	Hedwigshütte (James Stevenson) Stettin	27 486	21 „ 9 „	
1901	„ „ „	2 180	14 „ 10 „	

Digitized by Google

Jahr	Name des Lieferanten	Menge tons (1016 kg)	Preis frei Stettin	Bemerkungen
1901	Johnasson, Gordon & Co.	26 725	13 sh 11 pc.	
1902	" " "	1 098	14 " 7½ "	
	Hedwigshütte, Stettin	25 104	14 " 10 "	
	G. A. Karow, "	2 769	14 " 9 "	
	Paul Gronau, "	1 047	14 " 10 "	
	Lohff & Siedler, "	1 170	14 " 10 "	
	Kittel & Co., London	1 082	14 " 10 "	
1903	" "	1 261	14 " 8 "	
	Hedwigshütte	26 380	14 " 5 "	
			14 " 11 "	
	Johnasson, Gordon & Co.	8 394	14 " — "	
	Paul Gronau	1 350	14 " 10 "	
1904	" "	1 504	13 " 6 "	
	Hedwigshütte	20 293	13 " 10 "	
	Johnasson, Gordon & Co.	8 309	13 " 3 "	
	Lohff & Siedler, Stettin	3 294	14 " 1½ "	
	G. A. Karow, "	1 062	13 " 6 "	
1905	Hedwigshütte, "	20 000	13 " 11 "	
	Lohff & Siedler, "	5 000	14 " 3 "	
	Paul Gronau, "	4 000	13 " 7 "	
	" "	1 200	13 " 6 "	
	G. A. Karow, "	1 200	13 " 6 "	
	L. Gernhöfer, "	2 000	13 " 6 "	
	Johnasson, Gordon & Co., Newcastle	2 000	13 " 5 "	

Digitized by Google

Straßburg i. Elsaß.

(Kohlenpreise ab Grube pro Tonne.)

Jahr	Heinitz I	Camphausen I	Camphausen II	St. Ingbert I	St. Ingbert II	St Ingbert III	Sulzbach I	Diverse
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1881	—	—	—	—	—	—	10,40	—
1882	10,00	—	—	—	—	—	10,40	—
	—	—	—	—	—	—	9,80	—
1883	10,00	—	—	—	—	—	—	—
	10,60	—	—	—	—	—	—	—
1884	10,00	—	—	—	—	—	—	Ihenblitz 7,20
1885	10,20	—	—	10,20	—	—	—	—
1886	—	—	—	10,50	—	—	—	—
	—	—	—	9,70	—	—	—	—
1887	—	—	—	9,70	—	—	—	—
1888	—	—	—	9,70	7,40	6,10	—	—
1889	—	—	—	9,90	7,80	—	—	—
	—	—	—	11,25	—	—	—	—
1890	—	13,20	—	—	—	—	—	König 14,20
	—	13,50	—	—	—	—	—	—
1891	—	13,60	—	—	—	—	—	—
	—	13,50	—	—	—	—	—	—
	—	13,20	—	—	—	—	—	—
1892	—	13,60	—	—	—	—	—	Kreuzgraben 12,60
1893	—	12,40	—	—	—	—	—	—
1894	—	11,40	—	—	—	—	—	—
1895	—	11,70	—	—	—	—	—	—
1896	—	11,70	—	—	—	—	—	—
1897	—	11,50	—	—	—	—	—	—
1898	—	11,20	—	—	—	—	—	—
1899	—	12,00	—	—	—	—	—	—
1900	14,00	12,00	—	—	—	—	—	—
1901	15,00	—	10,50	—	—	—	—	—
1902	15,00	—	10,50	—	—	—	—	—
1903	15,00	14,00	—	—	—	—	—	—
1904	14,00	14,00	—	—	—	—	—	—
1905	14,00	14,00	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Stuttgart.

(Preise ab Grube pro Tonne.)

Jahreszahl	Semester	Zeche Heintz	Zeche Dudweiler	Hibernia Herne	Zollverein Altenessen	Gewerkschaft Frankenholz	Zeche Zollverein	Englische
		ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1882	I.	9,80	9,80	—	—	—	—	—
	II.	9,80	9,60	—	—	—	—	—
1883	I.	9,80	9,70	—	—	—	—	—
	II.	9,80	9,90	—	—	—	—	—
1884	I.	10,00	10,00	—	9,60	—	—	—
	II.	10,00	10,00	9,60	—	—	—	—
1885	I.	10,20	10,20	8,50	9,60	—	—	—
	II.	10,40	10,20	—	13,20	—	—	—
1886	I.	10,40	10,40	—	—	9,70	—	—
	II.	10,40	10,40	—	—	9,70	—	35,50 (ab Mannheim)
1887	I.	10,40	10,60	—	—	10,70	—	—
	II.	10,40	9,80	—	—	10,40	—	—
1888	I.	10,40	9,80	—	—	10,40	—	30,40 (ab Mannheim)
	II.	10,40	9,80	—	—	10,20	—	—
1889	I.	10,60	10,80	—	—	10,40	—	—
	II.	11,60	10,80	—	—	11,50	—	—
1890	I.	14,00	13,60	—	—	14,00	15,50	—
	II.	16,00	13,60	—	—	—	15,50	—
1891	I.	16,60	14,00	—	—	—	—	—
	II.	15,70	13,60	—	—	—	—	—
1892	I.	15,00	13,50	—	—	—	—	—
	II.	14,60	13,20	—		14,00	14,00	—
1893	I.	12,60	11,50	13,50	—	12,20	—	—
	II.	12,60	11,50	13,50	—	12,20	—	—
1894	I.	12,20	11,20	—	—	12,20	—	—
	II.	12,20	11,20	—	—	12,20	—	—
1895	I.	12,20	11,20	—	—	12,20	—	—
	II.	12,20	11,20	—	—	12,20	—	—
1896	I.	11,50	10,80	—	—	12,20	—	—
	II.	11,50	10,80	—	—	—	—	—
1897	I.	11,50	10,80	—	—	—	—	—
	II.	11,50	10,80	—	—	—	—	—
1898	I.	11,50	10,80	—	—	—	—	—
	II.	11,20	10,80	—	—	—	—	—
1899	I.	11,50	10,80	—	—	—	—	—
	II.	11,50	10,80	—	—	—	—	—
1900	I.	12,50	11,80	—	—	—	—	26,50 (ab Mannheim)
	II.	12,50	11,80	—	—	—	—	—
1901	I.	16,00	15,50	—	—	—	—	26,00 (ab Mannheim)
	II.	16,00	15,50	—	—	—	—	—
1902	I.	16,00	15,50	—	—	—	—	—
	II.	15,30	15,00	—	—	—	—	—
1903	I.	15,00	14,50	—	—	—	—	—
	II.	14,50	14,00	—	—	—	—	—
1904	I.	14,80	14,30	—	—	—	—	—
	II.	15,00	14,30	—	—	—	—	—
1905	I.	15,00	14,30	—	—	—	—	—
	II.	15,30	14,40	—	—	—	—	—
1906	I.	15,30	14,40	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Vegesack.

Kohlen-Preise für 1 Tonne

Jahr	Zeche	Westfälische Kohlen: Förderkohlen ab Zeche ℳ	₰	Fracht ℳ	₰	zusammen Bahnhof Grohn – Vegesack ℳ	₰	Westfälische Kohlen: Nußkohlen ab Zeche ℳ	₰	Fracht ℳ	₰	zusammen Bahnhof Grohn – Vegesack ℳ	₰	Westfälische Kohlen: Stückkohlen ab Zeche ℳ	₰	Fracht ℳ	₰	zusammen Bahnhof Grohn – Vegesack ℳ	₰	Englische Kohlen frei Bahnhof Grohn — Vegesack ℳ	₰
1891	Zollverein	—	—	—	—	—	—	12	40	5	60	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mathias Stinnes	12	—	5	60	17	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Königsgrube	12	—	5	50	17	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1892	Mathias Stinnes	8	50	5	60	14	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	40
	Hardenberg	9	50	5	60	15	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zollverein u. andere	—	—	—	—	—	—	10	60	5	60	16	20	—	—	—	—	—	—	—	—
1893	Zollverein	—	—	—	—	—	—	10	—	5	60	15	60	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hardenberg	—	—	—	—	—	—	11	—	5	60	16	60	—	—	—	—	—	—	—	—
1894	Mont-Cenis	8	80	5	60	14	40	11	80	5	60	17	40	—	—	—	—	—	—	—	—
	Dahlbusch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	40	5	60	16	—	—	—
	Zollverein	—	—	—	—	—	—	10	80	5	60	16	40	—	—	—	—	—	—	—	—
	Friedrich Ernestine	8	80	5	60	14	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1895	„ „	8	50	5	60	14	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mathias Stinnes	8	40	5	60	14	—	—	—	—	—	—	—	11	20	5	60	16	80	—	—
	Zollverein	—	—	—	—	—	—	10	70	5	60	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—
1896	„	—	—	—	—	—	—	10	20	5	60	15	80	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mathias Stinnes	8	30	5	60	13	90	—	—	—	—	—	—	11	20	5	60	16	80	—	—
1897	Hugo	10	—	5	60	15	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Friedrich Ernestine	8	90	5	60	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Königsgrube	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	5	50	16	50	—	—
1898	„ „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	5	50	16	50	—	—
	Friedrich Ernestine	8	90	5	60	14	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hugo	10	25	5	60	15	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1899	„	10	75	5	60	16	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ewald	9	90	5	60	15	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Königsgrube	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	5	50	17	50	—	—
1900	Hugo	14	—	5	60	19	60	—	—	—	—	—	—	16	—	5	60	21	60	—	—
	Dahlbusch	12	80	5	60	17	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1901	„	12	30	5	60	17	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Hugo	13	50	5	60	19	10	—	—	—	—	—	—	15	50	5	60	21	10	—	—
1902	„	11	90	5	60	17	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mont-Cenis	11	70	5	60	17	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Recklinghausen	11	40	5	60	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zollverein	10	40	5	60	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1903	„	10	—	5	60	15	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
u.	Hugo	11	60	5	60	17	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1904	Mont-Cenis	11	10	5	60	16	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1905	„ „	11	10	5	60	16	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	40
	Hugo	11	60	5	60	17	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	*)
1906	„	12	20	5	60	17	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mont-Cenis	11	70	5	60	17	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Während des deutschen Kohlenarbeiterstreiks.

Digitized by Google

Wald.

Jahr	Zeche Ewald		Zeche Schlägel und Eisen		Zeche Nordstern	
	Winterpreise pro Tonne ℳ.	Sommerpreise pro Tonne ℳ.	Winterpreise pro Tonne ℳ.	Sommerpreise pro Tonne ℳ.	Winterpreise pro Tonne ℳ.	Sommerpreise pro Tonne ℳ.
1893	12,00	11,00	—	—	—	—
1894	10,20	9,20	—	—	—	—
1895	10,75	9,75	—	—	—	—
1896	10,20	9,20	—	—	—	—
1897	11,25	10,25	10,50	9,50	—	—
1898	11,50	10,50	11,00	10,00	—	—
1899	12,00	11,00	11,25	10,25	—	—
1900	13,00	12,00	12,25	11,25	—	—
1901	12,75	12,75	12,00	12,00	—	—
1902	13,00	12,00	12,25	11,25	12,25	11,25
1903	13,00	12,00	12,75	11,75	12,75	11,75
1904	13,00	12,00	12,25	11,25	12,25	11,25
1905	13,00	12,00	12,25	11,25	12,75	11,75

Die Preise verstehen sich ab Zeche und sind Syndikatspreise. Nur einmal und zwar während des Streikes im Jahre 1904 wurden 20 Waggons englische Kohlen zum Preise von 20 Mark die Tonne ab Düsseldorf und 20 Waggons belgische Kohlen zum Preise von 198 Mark ab Cöln bezogen.

Digitized by Google

Aufwendungen zum Zwecke der sozialen Versicherung im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

1. Jahr	2. Wert der Förderung M.	3. Beiträge der Bergwerksbesitzer zur Knappschaftskasse[2] M.	4. Beiträge der Bergwerksbesitzer zur Knappschafts-berufsgenossenschaft M.	5. Erhöhter von dem Bergwerksbesitzer bei Unfällen zu zahlender Krankengeldbetrag[3] M.	6. Beiträge der Bergwerksbesitzer zur Invaliditäts- und Alters-versicherung[3] M.	7. Summe der Spalten 6—9 M.
1886	133 746 648	3 004 393 [3]	1 214 128 [1]	.		4 218 521
1887	140 037 622	3 524 989	1 799 461 [3]	.	.	5 324 450
1888	159 458 497	3 642 992	2 122 369	.	.	5 765 361
1889	184 971 272	4 019 797	2 298 398	.	.	6 318 195
1890	282 441 997	4 311 610	2 812 240	.	.	7 123 850
1891	312 779 932	4 823 650	2 999 035	.	.	7 822 685
1892	271 663 689	4 796 626	3 415 543	.	1 060 591 [3]	9 272 760
1893	247 557 048	5 100 996	3 756 981	.	1 079 021	9 936 998
1894	258 847 307	4 826 337	3 927 481	.	1 151 489	9 905 307
1895	273 933 459	4 948 749	4 209 945	.	1 164 949	10 323 643
1896	304 004 817	5 205 704	4 123 202	.	1 208 652	10 537 618
1897	340 570 948	5 751 694	3 672 046	.	1 316 221	10 739 961
1898	373 036 467	6 242 368	4 138 958	101 597 [3]	1 427 851	11 910 774
1899	418 373 607	7 802 494	4 509 234	129 735	1 526 125	13 967 588
1900	508 796 740	9 147 127	4 995 699	157 712	2 050 981	16 351 519
1901	512 185 267	9 782 380	6 992 171	189 377	2 181 180	19 145 108
1902	486 775 287	9 752 235	7 405 529	186 127	2 165 778	19 509 669
1903	535 683 563	10 319 488	8 799 022	171 733	2 278 698	21 568 941
1904	556 954 453	11 002 585	9 452 624	215 044	2 412 751	23 083 004

[1] Ab 1. Oktober 1885 (dem Tage des Inkrafttretens des Unfallversicherungsgesetzes) bis Ende 1886.

[2] Es ist hier zugrunde gelegt der Bezirk des Allgemeinen Knappschaftsvereins.

[3] Hiervon entfällt ein geringer Betrag auf die Arbeiter anderer verwandter Betriebe.

Digitized by Google

Anlage 22.

Jahr	Arenberg					Gelsenkirchen				
	Akt. nom. ℳ	Akt. inkl. erzielt. Agios ℳ	Oblig. ℳ	Kohlenförd. in Tonnen	Div. %	Akt. nom. ℳ	Akt. inkl. erzielt. Agios ℳ	Oblig. ℳ	Kohlenförd. in Tonnen	Div. %
1880	3 000 000	3 000 000	?	491 398[8])	6	13 500 000	13 500 000	—	726 169[3])	7
1881	3 000 000	3 000 000	?	515 548	3	13 500 000	13 500 000	—	744 925	7½
1882	3 000 000	3 000 000	?	629 825	5	20 250 000	21 262 500	—	1 012 942	7
1883	3 000 000	3 000 000	2 787 000	721 828	6	20 250 000	21 262 500	—	1 181 424	7
1884	3 000 000	3 000 000	2 787 000	743 257	6	20 250 000	21 262 500	—	1 221 671	6
1885	3 000 000	3 000 000	2 734 275	722 008	6	20 250 000	21 262 500	—	1 215 973	6
1886	3 000 000	3 000 000	2 674 275	678 600	7	22 500 000	23 512 500[4])	—	1 164 547	5½
1887	3 000 000	3 000 000	2 617 050	723 703	8	28 059 600	29 072 100[2])	—	1 291 484	5½
1888	3 000 000	3 000 000	2 558 175	877 785	15	28 059 600	29 072 100	2 000 000	1 836 900	6
1889	3 000 000	3 000 000	2 483 850	954 072	30	30 000 000	31 012 500[3])	2 000 000	1 768 851	7
1890	3 000 000	3 000 000	2 424 000	1 056 553	80	36 000 000	40 012 500	1 940 000	1 765 916	12
1891	3 000 000	3 000 000	2 366 940	1 113 916	80	36 000 000	40 012 500	1 500 000	1 867 950	12
1892	3 000 000	3 000 000	2 309 820	992 780	40	36 000 000	40 012 500	7 182 000	2 864 571	9
1893	3 000 000	3 000 000	2 249 880	1 082 812	30	36 000 000	40 012 500	12 000 000	2 926 749	6
1894	3 000 000	3 000 000	2 195 640	1 089 416	35	36 000 000	40 012 500	12 000 000	2 979 330	6
1895	3 000 000	3 000 000	2 134 140	1 046 249	40	36 000 000	40 012 500	12 000 000	2 946 753	7
1896	3 000 000	3 000 000	2 066 880	1 169 715	50	40 000 000	45 852 500	12 000 000	3 135 338	7½
1897	3 000 000	3 000 000	3 005 380	1 244 875	60	44 000 000	51 852 500	11 589 500	3 515 511	9
1898	3 000 000	3 000 000	2 945 500	1 278 161	65	44 000 000	51 852 500	11 102 000	4 111 755	10
1899	3 000 000	3 000 000	2 833 500	1 373 633	75	54 000 000	64 252 500	10 650 500	4 547 956	10
1900	6 000 000	6 000 000	885 220	1 457 866	50	54 000 000	64 252 500	12 193 000	5 479 828	13
1901	6 000 000	6 000 000	822 960	1 290 264	45	54 000 000	64 252 500	11 627 000	5 254 291	12
1902	6 000 000	6 000 000	765 000	1 183 618	35	60 000 000	72 952 500	10 966 000	5 088 600	10
1903	6 000 000	6 000 000	703 000	1 333 917	40	60 000 000	72 952 500	10 373 000	5 863 040	11
1904	7 200 000	12 000 000	645 980	1 401 296	35	69 000 000	83 872 500	9 755 500	6 499 030	10
1905	7 200 000	12 000 000	584 940	1 394 643	35	119 000 000	146 205 878			
						130 000 000	163 627 878	9 120 500	6 223 250	11

Jahr	Consolidation					Harpener				
	Akt. nom. ℳ	Akt. inkl. erzielt. Agios ℳ	Oblig. ℳ	Kohlenförd. in Tonnen	Div. %	Akt. nom. ℳ	Akt. inkl. erzielt. Agios ℳ	Oblig. ℳ	Kohlenförd. in Tonnen	Div. %
1880	—	—	—	—	—	7 497 000	7 497 000	?	517 586[11])	5½
1881	—	—	—	—	—	7 497 000	7 497 000	?	535 824	2
1882	—	—	—	—	—	7 497 000	7 497 000	1 171 619	572 226	3½
1883	—	—	—	—	—	7 500 000	7 500 000	2 500 000	588 544	0
1884	—	—	—	—	—	7 500 000	7 500 000	2 500 000	564 212	0
1885	—	—	—	—	—	7 500 000	7 500 000	2 463 000	508 153	0
1886	—	—	—	—	—	7 500 000	7 500 000	2 424 000	601 729	0
1887	—	—	—	—	—	7 500 000	7 500 000	3 383 000	637 175	2½
1888	—	—	—	—	—	7 500 000	7 500 000	3 325 000	659 726	6
1889	16 000 000	—	1 500 000	490 985[10])	11	26 400 000	38 349 840	3 363 000	2 196 733	15
1890	16 000 000	—	1 500 000	949 264	21	30 000 000	44 649 840	4 448 000	2 824 429	20
1891	16 000 000	—	1 425 000	1 040 578	20	30 000 000	44 649 840	4 356 000	2 860 434	10
1892	16 000 000	—	900 000	1 037 912	12	30 000 000	44 649 840	6 700 000	2 934 082	5
1893	16 000 000	—	400 000	1 050 722	8	30 000 000	44 649 840	9 000 000	2 930 110	3
1894	16 000 000	—	—	1 075 168	8	33 000 000	47 649 840[1])	12 000 000	3 003 350	5
1895	16 000 000	—	—	1 096 109	12	36 000 000	51 819 840[5])	12 000 000	3 107 520	6
1896	16 000 000	—	—	1 174 106	15	40 800 000	58 779 840	12 000 000	4 028 137	8
1897	16 000 000	—	—	1 263 843	18	40 800 000	58 779 840	11 752 000	4 229 560	9
1898	16 000 000	—	—	1 367 962	22	40 800 000	58 779 840	11 500 000	4 586 314	10
1899	16 000 000	—	—	1 433 649	25	52 000 000	72 579 840[6])	11 589 000	4 976 717	11
1900	16 000 000	—	—	1 539 312	30	52 000 000	72 579 840	11 281 000	5 116 890	12
1901	16 000 000	—	—	1 451 178	27	52 000 000	72 579 840	13 463 000	4 874 553	10
1902	16 000 000	—	—	1 368 450	27	60 000 000	83 379 840	15 132 000	5 150 262	10
1903	16 000 000	—	—	1 488 444	28	60 000 000	83 379 840	14 783 000	5 576 905	11
1904	16 000 000	—	—	1 430 206	26	70 000 000	106 379 840	22 119 000	5 526 592	9
1905	16 000 000	—	—	1 369 043	23	72 000 000	106 379 840			

Digitized by Google

Jahr	Bochumer Bergwerk					Nordstern				
	Akt. nom. ℳ	Akt. inkl. erzielt. Agios ℳ	Oblig. ℳ	Kohlenförd. in Tonnen	Div. %	Akt. nom. ℳ	Akt. inkl. erzielt. Agios ℳ	Oblig. ℳ	Kohlenförd. in Tonnen	Div. %
1880	4 500 000	—	—	321 747[12])	3	8 460 000[1])	8 460 000	—	?	0
1881	4 500 000	—	—	399 067	0	8 460 000	8 460 000	—	123813[13])	0
1882	4 500 000	—	—	337 709	0	4 230 000[2])	4 230 000	—	138929	$1^2/_3$
1883	4 500 000	—	—	364 900	0	4 230 000[2])	4 230 000	—	159776	$1^2/_3$
1884	4 500 000	—	—	359 854	0	4 230 000[2])	4 230 000	—	161544	0
1885	4 500 000	—	—	356 367	0	4 230 000[2])	4 230 000	—	158479	$1^1/_3$
1886	4 500 000	—	—	318 057	0	4 230 000[2])	4 230 000	—	147003	$1^1/_3$
1887	4 500 000	—	—	296 966	0	4 230 000[2])	4 230 000	—	156051	$1^1/_3$
1888	4 500 000	—	—	250 724	0	4 230 000[2])	4 230 000	—	160419	$1^2/_3$
1889	4 679 000	—	—	246 200	0	4 230 000[2])	4 230 000	—	158985	3
1890	5 016 900	—	—	244 116	1	4 230 000[2])	4 230 000	1 500 000	147121	6
1891	5 019 300	—	—	215 936	0	4 230 000	4 230 000	1 500 000	133729	$2^1/_2$
1892	5 019 300	—	—	202 292	0	4 230 000	4 230 000	1 500 000	135404	0
1893	5 019 300	—	—	110 149	0	4 230 000	4 230 000	1 500 000	166875	0
1894	5 019 300	—	—	108 505	0	4 230 000	4 230 000	2 250 000	204360	4
1895	5 019 300	—	2 000 000	175 116	0	4 230 000	4 230 000	2 250 000	229225	7
1896	5 019 300	—	2 000 000	254 369	0	4 230 000	4 230 000	2 250 000	339310	10
1897	5 019 300	—	2 000 000	246 167	0	9 499 200	10 692 000[7])	3 640 000	925644	10
1898	5 070 900	—	1 952 000	271 482	0	9 499 200	10 692 000	6 750 000	1103003	14
1899	5 070 900	—	1 902 000	274 390	0	16 999 200	18 942 000	8 370 000	1842338	16
1900	5 072 100	—	1 850 000	294 426	0	16 999 200	18 942 000	8 333 000	2012345	20
1901	4 768 800	—	1 796 000	283 836	0	16 999 200	18 942 000	8 113 000	2017077	20
1902	4 768 800	—	1 740 000	265 775	0	16 999 200	18 942 000	7 891 000	2174646	16
1903	4 768 800	—	1 681 000	298 219	0	20 000 000	25 573 108	7 665 000	2333359	16
1904	4 768 800	—	1 621 000	309 949	0	20 000 000	25 573 108	7 436 000	2282774	14
1905	4 768 800	—	1 558 000	283 382	0	20 000 000	25 573 108	7 204 000	2178042	15

[1]) Erhöhung zu pari zur Abstoßung der Hardenberg-Anleihe,
[2]) Erhöhung zu pari zum Ankauf der Zeche Erin,
[3]) Erhöhung zu pari zum teilweisen Ankauf der Aktien des Westfälischen Grubenvereins,
[4]) Erhöhung zu pari zum Umtausch gegen Hugo-Aktien,
[5]) Davon 1 500 000 ℳ zu pari zum Umtausch gegen Hugo-Aktien,
[6]) Davon 6 009 000 ℳ zu pari zum Umtausch der Aktien der Bergwerksgesellschaft Courl,
[7]) Davon 8 678 000 ℳ zum Umtausch von Holland-Aktien,
[8]) Auch: Koksherstellung,
[9]) Auch: Herstellung von Koks, Ammoniak, Teer, Rohbenzol, Ziegelstein usw.
[10]) Auch: Herstellung von Koks, Ammoniak, Teer, Ringofenstein,
[11]) Auch: Herstellung von Koks, Briketts,
[12]) Auch: Herstellung von Koks,
[13]) Auch: Herstellung von Koks, Briketts, Teer, Ziegelstein usw.

In den angegebenen Kohlenförderungen ist die Förderung der Kokskohle inbegriffen.

Digitized by Google

Anlage 23.

Anteil der Bergarbeiterlöhne an dem Wert der Steinkohlenförderung im Oberbergamtsbezirk Dortmund und in Oberschlesien in den Jahren 1886 bis 1905.

Jahr	Steinkohlenbergbau im Oberbergamtsbezirk Dortmund			Steinkohlenbergbau in Oberschlesien		
	Wert der Produktion ℳ	Verdientes reines Lohn im ganzen ℳ	Anteil des Lohnes am Werte der Produktion in %	Wert der Produktion ℳ	Verdientes reines Lohn im ganzen ℳ	Anteil des Lohnes am Werte der Produktion in %
1886	133 746 648	77 188 454	57,7	50 698 385	19 638 191	38,7
1887	140 037 622	78 429 712	56,0	49 601 492	19 658 793	39,6
1888	159 458 497	88 210 831	55,3	54 460 545	21 098 263	38,7
1889	184 971 272	105 475 584	57,0	61 825 271	24 810 467	40,1
1890	282 441 997	132 339 258	46,9	84 650 021	32 428 639	38,3
1891	312 779 932	146 171 902	46,7	99 725 979	37 058 560	37,2
1892	271 663 689	134 930 458	49,7	92 663 199	36 051 997	38,9
1893	247 557 048	134 615 737	54,4	95 799 183	34 992 189	36,5
1894	258 847 307	142 480 118	55,1	93 811 808	34 728 603	37,0
1895	273 933 459	145 456 344	53,1	98 815 709	35 373 791	35,8
1896	304 004 817	162 704 245	53,5	107 870 776	38 049 305	35,3
1897	340 570 948	192 945 322	56,7	115 369 245	40 661 335	35,2
1898	373 036 467	218 539 449	58,6	131 300 775	45 358 601	34,5
1899	418 373 607	249 964 734	59,7	146 096 903	49 675 872	34,0
1900	508 796 740	293 008 261	57,6	184 585 736	59 995 482	32,5
1901	512 185 267	289 791 170	56,6	213 054 242	67 311 069	31,6
1902	486 775 287	267 613 650	55,0	195 318 107	64 946 995	33,3
1903	535 683 563	298 951 205	55,8	194 685 620	68 425 264	35,2
1904	556 954 453	316 601 196	56,8	190 085 443	69 721 872	36,7
1905	548 913 105	307 778 713	56,1	202 100 000 (rund)	74 513 047	36,8

Digitized by Google

Anlage 24.

Zeitangabe	Steinkohlen-Bergbau								
	Oberschlesien			Niederschlesien			Dortmund		
	A.-Z.*)	S.-V. M.	J.-V. M.	A.-Z.	S.-V. M.	J.-V. M.	A.-Z.	S.-V. M.	J.-V. M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1886	40 093	1,81	490	—	—	—	99 952	2,58	772
1887	39 973	1,82	492	—	—	—	98 507	2,57	796
1888	40 870	1,85	516	13 974	2,04	630	102 195	2,69	863
1889	43 183	2,03	575	14 441	2,23	682	112 073	3,05	941
1890	48 321	2,37	671	15 841	2,45	735	123 984	3,49	1 067
1895	52 388	2,46	675	17 834	2,43	737	150 212	3,18	968
1896	54 583	2,49	697	18 404	2,49	757	157 137	3,29	1 035
1897	56 376	2,58	721	18 846	2,59	787	171 040	3,57	1 128
1898	58 803	2,73	771	19 522	2,67	812	185 953	3,74	1 175
1899	61 989	2,87	801	20 459	2,80	846	199 138	3,96	1 255
1900	68 425	3,12	877	22 146	3,00	910	220 031	4,18	1 332
1901	77 183	3,10	872	24 107	2,92	871	236 769	4,07	1 224
1902	79 179	2,97	820	24 061	2,73	799	236 543	3,82	1 131
1903	82 213	2,98	832	24 553	2,75	827	248 120	3,88	1 205
1904	83 391	2,98	836	25 282	2,79	843	262 037	4,08	1 208
1905	85 940	3,08	867	25 562	2,94	882	259 608	4,03	1 186
1. Vierteljahr 1906	89 987	3,16	229	26 074	2,98	227	268 774	4,17	335
2. „ 1906	87 125	3,16	217	24 328	3,00	219	267 952	4,26	331

Zeitangabe	Steinkohlen-Bergbau						Braunkohlen-Bergbau		
	Saarbrücken			Aachen			Halle		
	A.-Z.	S.-V. M.	J.-V. M.	A.-Z.	S.-V. M.	J.-V. M.	A.-Z.	S.-V. M.	J.-V. M.
	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1886	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1887	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1888	24 204	2,92	842	—	—	—	19 290	2,23	653
1889	25 666	3,24	933	7 207	2,72	817	20 224	2,33	682
1890	27 528	3,79	1 114	7 712	3,01	878	21 819	2,50	730
1895	30 531	3,27	929	8 551	2,85	868	23 905	2,50	749
1896	32 396	3,28	966	8 719	2,91	899	24 796	2,56	773
1897	34 248	3,34	982	9 176	3,12	956	25 887	2,64	805
1898	35 856	3,40	1 015	9 562	3,27	1 007	27 151	2,74	832
1899	38 049	3,46	1 019	10 014	3,45	1 069	27 934	2,87	871
1900	40 303	3,56	1 044	10 486	3,85	1 194	31 692	3,06	931
1901	41 923	3,54	1 042	11 746	3,78	1 192	36 387	3,06	928
1902	42 036	3,57	1 053	12 361	3,71	1 119	33 676	2,94	889
1903	43 811	3,60	1 068	13 178	3,79	1 151	33 016	2,98	905
1904	44 949	3,71	1 097	14 688	3,89	1 169	32 763	3,05	934
1905	45 737	3,80	1 114	15 861	4,08	1 225	33 478	3,16	959
1. Vierteljahr 1906	47 017	3,85	286	16 866	4,23	323	34 784	3,20	245
2. „ 1906	47 673	3,81	273	17 021	4,35	326	33 370	3,30	244

(Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen.)

*) A.-Z. = Arbeiterzahl.
S.-V. = Schichtverdienst.
J.-V. = Jahresverdienst.

Digitized by Google

Anlage 25.

Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Jahr	Gesamtbelegschaft	Verdientes reines Lohn im ganzen ℳ	Durchschnittsjahreslohn eines Arbeiters ℳ	Zunahme gegen 1886 in %	Schichtlohn ℳ	Ab- bezw. Zunahme gegen 1886 in %	Wert pro Tonne ℳ	Ab- bezw. Zunahme des Erlöses gegen 1886 in %	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1886	99 952	77 188 454	772	.	2,58	.	4,69	.	
1887	98 507	78 429 712	796	3,1	2,57	— 0,4	4,64	— 1,1	
1888	102 195	88 210 831	863	11,8	2,69	+ 4,3	4,80	+ 2,3	
1889	112 073	105 475 584	941	21,9	3,05	18,2	5,46	16,4	
1890	123 984	132 339 258	1 067	38,2	3,49	35,3	7,96	69,7	
1891	134 603	146 171 902	1 086	40,7	3,54	37,2	8,26	78,3	
1892	138 231	134 930 458	976	26,4	3,28	27,1	7,37	57,1	
1893	142 285	134 615 737	946	22,5	3,14	21,7	6,41	36,7	
1894	148 280	142 480 118	961	24,5	3,16	22,5	6,37	35,8	
1895	150 212	145 456 344	968	25,4	3,18	23,3	6,66	42,0	
1896	157 137	162 704 245	1 035	34,1	3,29	27,5	6,77	44,3	
1897	171 040	192 945 322	1 128	46,1	3,57	38,4	7,03	49,9	
1898	185 953	218 539 449	1 175	52,2	3,71	45,0	7,31	55,9	
1899	199 138	249 964 734	1 255	62,6	3,96	53,5	7,66	63,3	
1900	220 031	293 008 261	1 332	72,5	4,18	62,0	8,53	81,9	
1901	236 769	289 791 170	1 224	58,6	4,07	57,8	8,76	86,8	
1902	236 543	267 613 650	1 131	46,5	3,82	48,1	8,39	78,9	
1903	248 120	298 951 205	1 205	56,1	3,88	50,4	8,28	76,5	
1904	262 037	316 601 196	1 208	56,5	3,98	54,3	8,25	75,9	
1905	259 608	307 778 713	1 186	53,6	4,03	56,2	8,40	79,1	

Oberschlesien.

Jahr	Gesamtbelegschaft	Verdientes reines Lohn im ganzen ℳ	Durchschnittsjahreslohn eines Arbeiters ℳ	Zunahme gegen 1886 in %	Schichtlohn ℳ	Zunahme gegen 1886 in %	Erlös pro Tonne ℳ	Ab- bezw. Zunahme des Erlöses gegen 1886 in %	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1886	40 093	19 638 191	490	.	1,81	.	3,787	.	
1887	39 973	19 658 793	492	0,4	1,82	0,6	3,787	.	
1888	40 870	21 098 263	516	5,2	1,85	2,2	3,783	0,1	
1889	43 183	24 810 467	575	17,4	2,03	12,2	3,924	+ 3,6	
1890	48 321	32 428 639	671	36,9	2,37	30,9	5,037	33,0	
1891	53 493	37 058 560	693	41,4	2,46	35,9	5,675	49,9	
1892	53 905	36 051 997	669	36,5	2,45	34,3	5,700	50,5	
1893	52 978	34 992 189	661	34,9	2,42	33,7	5,628	48,6	
1894	52 300	34 728 603	664	35,5	2,45	35,4	5,476	44,6	
1895	52 388	35 373 791	675	37,8	2,46	35,9	5,469	44,4	
1896	54 583	38 049 305	697	42,2	2,49	37,6	5,466	44,4	
1897	56 376	40 661 335	721	47,1	2,58	42,5	5,587	47,5	
1898	58 803	45 358 601	771	57,4	2,73	50,8	5,875	55,1	
1899	61 989	49 675 872	801	63,5	2,87	58,6	6,275	65,7	
1900	68 425	59 995 482	877	79,0	3,12	72,4	7,389	97,5	
1901	77 183	67 311 069	872	78,0	3,10	71,3	8,453	123,2	
1902	79 179	64 946 995	820	67,4	2,97	64,1	8,633	112,1	
1903	82 213	68 425 264	832	69,8	2,98	64,6	7,778	105,4	
1904	83 391	69 721 872	836	70,6	2,98	64,6	7,534	98,9	
1905	85 940	74 513 047	867	76,9	3,08	70,2	7,501	98,1	

Digitized by Google

Anlage 26.

Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat.

Lieferungsbedingungen für Selbstverbraucher (Kohlen).

Die Lieferung und Abnahme soll erfolgen:

vom . . . . . bis . . . . . .
in annähernd gleichen Monatsmengen, möglichst gleichmäßig auf die Arbeitstage verteilt.

Die Preise verstehen sich für eine Tonne von 1000 kg frei Eisenbahnwagen auf den liefernden Zechen, zahlbar an uns bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats in bar ohne Abzug.

Die von uns zu liefernden Mengen dürfen nur in Ihrem eigenen Betriebe Verwendung finden, auch verpflichten Sie sich, Kohlen, Koks und Briketts von Zechen, Kokereien oder Brikettfabriken des Ruhrgebiets, die unserer Vereinigung nicht angehören, weder zu kaufen, zu verbrauchen, noch zu vertreiben, widrigenfalls sich die Preise für sämtliche zwischen Ihnen und uns bestehende Lieferungsverträge für die ganze Vertragszeit um 0,50 ℳ die Tonne erhöhen.

Als Erfüllungsort gilt für die Lieferung die Zeche, im übrigen aber, und namentlich für die Zahlung, Essen.

Bei der stetig abnehmenden Anzahl an kleinen Wagen müssen wir uns für die Ausführung Ihrer Bestellungen die Verwendung größerer Wagen unter voller Ausnutzung ihres Ladegewichtes vorbehalten. Auch kann eine Lieferung an bestimmten Tagen nicht gewährleistet werden.

Betriebsstörungen und Betriebseinschränkungen, Wagenmangel, Arbeiterausstände, gleichviel ob solche durch Vertragsbruch oder vorausgegangene Kündigungen eintreten, höhere Gewalt jeder Art — wozu auch Mobilmachung und Kriegsfall rechnen — entbinden für die Dauer und den Umfang der dadurch notwendig werdenden Einschränkung von der Lieferung und Abnahme im Verhältnis der Verringerung der Herstellung in den einzelnen Sorten — nach Abzug derjenigen Mengen, welche die Zechen für eigene Zwecke verbrauchen und welche für Zwecke der preußisch-hessischen Staatsbahnen und der Militär- und Marinebehörden verkauft sind, — bezw. des Gesamtverbrauchs. Dadurch ausfallende Mengen werden nicht nachgeliefert und nachabgenommen.

Für die ordnungsmäßige Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten haben Sie eine Sicherstellung, welche uns als Faustpfand dienen soll, in einer uns genügend erscheinenden Form bei uns zu leisten.

Wir sind berechtigt, die bei uns als Faustpfand hinterlegte Sicherheit ohne weiteres auch für diesen Vertrag in Anspruch zu nehmen.

Lieferungsbedingungen für Händler (Kohlen).

Die Lieferung und Abnahme soll erfolgen:

vom . . . . . bis . . . . . .
in annähernd gleichen Monatsmengen möglichst gleichmäßig auf die Arbeitstage verteilt.

Digitized by Google

Die Preise verstehen sich für eine Tonne von 1000 kg frei Eisenbahnwagen auf den liefernden Zechen, zahlbar an uns bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats in bar ohne Abzug.

Sie verpflichten sich, Kohlen, Koks und Briketts von Zechen, Kokereien oder Brikettfabriken des Ruhrgebiets, die unserer Vereinigung nicht angehören, weder zu kaufen noch zu vertreiben, sei es unmittelbar oder mittelbar, widrigenfalls sich die Preise für sämtliche zwischen Ihnen und uns bestehende Lieferungsverträge für die ganze Vertragszeit um 0,50 ℳ die Tonne erhöhen.

Als Erfüllungsort gilt für die Lieferung die Zeche, im übrigen, und namentlich für die Zahlung, Essen.

Bei der stetig abnehmenden Anzahl an kleinen Wagen müssen wir uns für die Ausführung Ihrer Bestellungen die Verwendung größerer Wagen unter voller Ausnutzung ihres Ladegewichtes vorbehalten. Auch kann die Lieferung an bestimmten Tagen nicht gewährleistet werden.

Bleiben Sie während der Monate April bis August mit der Abnahme im Rückstande, so sind wir berechtigt, die Liefermengen während der Monate September bis Februar in demselben Verhältnis zu vermindern; auch sind wir nur insoweit zur Lieferung einzelner Sorten verpflichtet, als Sie in den übrigen Sorten Ihrer sämtlichen mit uns geschlossenen Lieferungsverträge Ihren Abnahmeverpflichtungen nachgekommen sind, ohne uns durch diese Bestimmungen der uns im Falle säumiger Abnahme gesetzlich zustehenden Rechte zu begeben.

Betriebsstörungen und Betriebseinschränkungen, Wagenmangel, Arbeiterausstände, gleichviel ob solche durch Vertragsbruch oder vorausgegangene Kündigungen eintreten, höhere Gewalt jeder Art — wozu auch Mobilmachung und Kriegsfall rechnen — entbinden für die Dauer und den Umfang der dadurch notwendig werdenden Einschränkung von der Lieferung im Verhältnis der Verringerung der Herstellung in den einzelnen Sorten — nach Abzug derjenigen Mengen, welche die Zechen für eigene Zwecke verbrauchen und welche für Zwecke der preußisch-hessischen Staatsbahnen und der Militär- und Marinebehörden verkauft sind; — dadurch ausfallende Mengen werden nicht nachgeliefert.

Die Lieferung der gekauften Mengen an Eisen- und Stahlwerke, Eisenbahnen, Brikettfabriken, Kokereien und Gasanstalten ist ohne unsere Genehmigung nicht gestattet, Magerkohlen dürfen an Feldbrandziegeleien und Kalkbrennereien weder unmittelbar noch mittelbar geliefert werden, auch ist jede Umkartierung und der Weiterversand von der Station, nach welcher die Mengen bei uns verfügt worden sind, unzulässig. Zuwiderhandlungen, gleichviel, ob dieselben durch Sie selbst oder durch einen Ihrer Unterabnehmer veranlaßt werden, haben in jedem Falle eine Erhöhung des Preises um 5 ℳ für jede Tonne zur Folge.

Sie verpflichten sich, beim Weiterverkauf dieser Mengen die Verkaufspreise so zu bemessen, daß die Höhe des Gewinnes zu Ihrer Tätigkeit und zu Ihrem Risiko den Umständen nach in keinem Mißverhältnis steht. Diese Bedingung haben Sie auch etwaigen Wiederverkäufern aufzuerlegen. Verstoßen Sie oder einer Ihrer etwaigen Nachmänner hiergegen, so haben Sie für jede zu einem zu hohen Preise verkaufte Tonne eine Strafe von 10 ℳ an uns zu zahlen. Außerdem sind wir in diesem Falle berechtigt, ohne weiteres von sämtlichen zwischen uns bestehenden Lieferungsverträgen zurückzutreten. Darüber, ob ein Fall zu hohen Gewinnes vorliegt, soll unter Ausschluß des Rechtsweges die Handelskammer zu Essen oder ein von dieser für diesen Zweck zu wählender Ausschuß endgültig entscheiden.

Digitized by Google

Der Weiterverkauf der abgeschlossenen Mengen an Streckenhändler ist nur nach vorheriger Einholung unserer Genehmigung unter Namhaftmachung der betreffenden Firmen gestattet.

Für die ordnungsmäßige Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten haben Sie eine Sicherstellung, welche uns als Faustpfand dienen soll, in einer uns genügend erscheinenden Form bei uns zu leisten . . . . . .

. . . . . .

Wir sind berechtigt, die bei uns als Faustpfand hinterlegte Sicherheit ohne weiteres auch für diesen Vertrag in Anspruch zu nehmen.

Die gekauften Mengen, deren Versand nur unter dem Namen und mit Beklebezetteln der versendenden Zechen erfolgt, dürfen nur vertrieben werden:

. . . . . .

Lieferungsbedingungen für Händler bei Hafenbezügen (Kohlen).

Die Lieferung und Abnahme soll erfolgen:

vom . . . . . bis . . . . . .

in annähernd gleichen Monatsmengen, möglichst gleichmäßig auf die Arbeitstage verteilt.

Die Preise verstehen sich für eine Tonne von 1000 kg frei Eisenbahnwagen auf den liefernden Zechen, zahlbar an uns bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats in bar ohne Abzug.

Sie verpflichten sich, Kohlen, Koks und Briketts von Zechen, Kokereien oder Brikettfabriken des Ruhrgebiets, die unserer Vereinigung nicht angehören, weder zu kaufen noch zu vertreiben, sei es unmittelbar oder mittelbar, widrigenfalls sich die Preise für sämtliche zwischen Ihnen und uns bestehende Lieferungsverträge für die ganze Vertragszeit um 0,50 ℳ die Tonne erhöhen.

Als Erfüllungsort gilt für die Lieferung die Zeche, im übrigen, und namentlich für die Zahlung, Essen.

Bei der stetig abnehmenden Anzahl an kleinen Wagen müssen wir uns für die Ausführung Ihrer Bestellungen die Verwendung größerer Wagen unter voller Ausnutzung ihres Ladegewichts vorbehalten. Auch kann die Lieferung an bestimmten Tagen nicht gewährleistet werden.

Bleiben Sie während der Monate April bis August mit der Abnahme im Rückstande, so sind wir berechtigt, die Liefermengen während der Monate September bis Februar in demselben Verhältnis zu vermindern; auch sind wir nur insoweit zur Lieferung einzelner Sorten verpflichtet, als Sie in den übrigen Sorten Ihrer sämtlichen mit uns geschlossenen Lieferungsverträge Ihren Abnahmeverpflichtungen nachgekommen sind, ohne uns durch diese Bestimmungen der uns im Falle säumiger Abnahme gesetzlich zustehenden Rechte zu begeben.

Betriebsstörungen und Betriebseinschränkungen, Wagenmangel, Arbeiterausstände, gleichviel ob solche durch Vertragsbruch oder vorausgegangene Kündigungen eintreten, höhere Gewalt jeder Art — wozu auch Mobilmachung und Kriegsfall rechnen — entbinden für die Dauer und den Umfang der dadurch notwendig werdenden Einschränkung von der Lieferung im Verhältnis der Verringerung der Herstellung in den einzelnen Sorten — nach Abzug derjenigen Mengen, welche die Zechen für eigene Zwecke verbrauchen und welche für Zwecke der preußisch-hessischen Staatsbahnen und der Militär- und Marinebehörden verkauft sind; — dadurch ausfallende Mengen werden nicht nachgeliefert.

Der Versand erfolgt nur unter dem Namen und mit Beklebezetteln der versendenden Zechen und zwar entweder nach den Rheinhäfen Duisburg, Hochfeld und Ruhr-

Digitized by Google

ort zum Weitervertrieb auf dem Wasserwege oder im direkten Eisenbahnverkehr nach dem im § 2 Ihres Gesellschaftsvertrages festgelegten Absatzgebiete.

Ohne gegenteilige Vereinbarung liegt unseren Lieferungen nach den vorgenannten Rheinhäfen die Gelsenkirchener Hafenfracht von 15,50 ℳ für 10 Tonnen zu Grunde. Die Feststellung des Frachtunterschieds erfolgt nach den Bestimmungen und Sätzen des Ausnahmetarifs für Hafensendungen.

Sie räumen uns das Recht ein, diejenigen Mengen, über welche keine rechtzeitigen Verfügungen im Rahmen des Vertrages vorliegen, an Ihre uns noch näher zu bezeichnenden Hafenmagazine in einem der Rheinhäfen Duisburg, Hochfeld oder Ruhrort in möglichst gleichmäßigen Tagesmengen — nach Ruhrort in geschlossenen Hafenzügen — zu liefern, ohne daß eine vorherige gegenseitige Verständigung hierzu nötig sein soll.

Erfolgt die Aufgabe dieser Hafenadresse vor Inkrafttreten des Vertrages nicht, so erhöhen sich die Abschlußpreise für die Gesamtmengen um 0,50 ℳ die Tonne.

Die Lieferung der gekauften Mengen an Eisen- und Stahlwerke, Eisenbahnen, Brikettfabriken — Ihre eigenen allein ausgenommen, — Kokereien und Gasanstalten sowie nach Gebieten außerhalb des im § 2 Ihres Gesellschaftsvertrages festgelegten Absatzgebietes ist ohne unsere Genehmigung nicht gestattet, Magerkohlen dürfen im direkten Eisenbahnverkehr an Feldbrandziegeleien und Kalkbrennereien weder unmittelbar noch mittelbar geliefert werden, auch ist jede Umkartierung und der Weiterversand von der Station, nach welcher die Mengen bei uns verfügt worden sind — bei Lieferungen zu den Rheinhäfen außerdem jede Verwendung der Mengen, welche dieselben dem vorgesehenen Vertriebe auf dem Wasserwege entzieht — unzulässig. Zuwiderhandlungen, gleichviel, ob dieselben durch Sie selbst oder durch einen Ihrer Unterabnehmer veranlaßt werden, haben in jedem Falle eine Erhöhung des Preises um fünf Mark für jede Tonne zur Folge.

Sie verpflichten sich, beim Weiterverkauf dieser Mengen die Verkaufspreise so zu bemessen, daß die Höhe des Gewinnes zu Ihrer Tätigkeit und zu Ihrem Risiko den Umständen nach in keinem Mißverhältnis steht. Diese Bedingung haben Sie auch etwaigen Wiederverkäufern aufzuerlegen. Verstoßen Sie oder einer Ihrer etwaigen Nachmänner hiergegen, so haben Sie für jede zu einem zu hohen Preise verkaufte Tonne eine Strafe von zehn Mark an uns zu zahlen. Außerdem sind wir in diesem Falle berechtigt, ohne weiteres von sämtlichen zwischen uns bestehenden Lieferungsverträgen zurückzutreten. Darüber, ob ein Fall zu hohen Gewinnes vorliegt, soll unter Ausschluß des Rechtsweges die Handelskammer zu Essen oder ein von dieser für diesen Zweck zu wählender Ausschuß endgültig entscheiden.

Digitized by Google

Anlage 27.

Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat.

Lieferungsbedingungen für Hochofenwerke (Koks).

Die Lieferung und Abnahme soll erfolgen:

vom . . . . . bis . . . . . .
in annähernd gleichen Monatsmengen, möglichst gleichmäßig auf die Arbeitstage verteilt.

Die für Brech- und Siebkoks angegebenen Korngrößen sind nur annähernde Maße.

Die Preise verstehen sich für eine Tonne von 1000 kg frei Eisenbahnwagen auf der liefernden Kokerei, zahlbar an uns bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats in bar ohne Abzug.

Der von uns zu liefernde Koks darf nur in Ihrem eigenen Betriebe Verwendung finden, auch verpflichten Sie sich, Kohlen, Koks und Briketts von Zechen, Kokereien und Brikettfabriken, die unserer Vereinigung nicht angehören, weder zu kaufen, zu verbrauchen, noch zu vertreiben, widrigenfalls die Preise für sämtliche zwischen Ihnen und uns bestehende Lieferungsverträge sich für die ganze Vertragszeit um 0,50 ℳ die Tonne erhöhen.

Als Erfüllungsort gilt für die Lieferung die Kokerei, im übrigen und namentlich für die Zahlung Essen.

Bei der stetig abnehmenden Anzahl an kleinen Wagen müssen wir uns für die Lieferungen die Verwendung von Kokswagen jeder Größe unter voller Ausnutzung ihres Ladegewichtes vorbehalten.

Betriebsstörungen, Wagenmangel, Arbeiterausstände, gleichviel ob solche durch Vertragsbruch oder vorausgegangene Kündigungen eintreten, höhere Gewalt jeder Art — wozu auch Mobilmachung und Kriegsfall rechnen — entbinden für die Dauer und den Umfang der dadurch notwendig werdenden Einschränkung von der Lieferung und Abnahme im Verhältnis der Verringerung der Herstellung in den einzelnen Sorten — nach Abzug des Verbrauchs für eigene Zwecke der Zechen — bezw. des Gesamtverbrauchs; eine Nachlieferung und Nachabnahme der dadurch ausfallenden Mengen findet nicht statt.

Soll die Erzeugung bezw. der Verbrauch eine Abminderung aus anderen als den vorstehend genannten Ursachen erfahren, so kann im Verhältnis dieser Abminderung im Einverständnis mit dem Kohlensyndikat zwar eine Herabsetzung der zu empfangenden Mengen stattfinden, das Syndikat soll aber berechtigt sein, die Nachlieferung bezw. Nachabnahme der ausfallenden Mengen zu beanspruchen.

Für die ordnungsmäßige Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten haben Sie eine Sicherstellung, welche uns als Faustpfand dienen soll, in einer uns genügend erscheinenden Form bei uns zu leisten.

Die für frühere Verträge etwa hinterlegte Sicherheit sind wir berechtigt, auch für diesen Vertrag in Anspruch zu nehmen.

Lieferungsbedingungen für andere als Hochofenwerke (Koks).

Im Anschluß an . . . . . .
In Erledigung Ihrer gefl. . . . . vom . . . . . .

bieten / verkaufen wir Ihnen an gültig bis hierdurch . . . . . .

Digitized by Google

unter den nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zur Lieferung bezw. Abnahme in annähernd gleichen Monatsmengen möglichst gleichmäßig auf die Arbeitstage verteilt, in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . Tonnen . . . . . .

Die für Brech- und Siebkoks angegebenen Korngrößen sind nur annähernde Maße.

Die Preise verstehen sich für eine Tonne von 1000 kg frei Eisenbahnwagen auf der liefernden Kokerei, zahlbar an uns bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats in bar ohne Abzug.

Der von uns zu liefernde Koks darf nur in Ihrem eigenen Betriebe Verwendung finden, auch verpflichten Sie sich, Kohlen, Koks und Briketts von Zechen, Kokereien und Brikettfabriken, die unserer Vereinigung nicht angehören, weder zu kaufen, zu verbrauchen, noch zu vertreiben, widrigenfalls die Preise für sämtliche zwischen Ihnen und uns bestehende Lieferungsverträge sich für die ganze Vertragszeit um 0,50 ℳ. die Tonne erhöhen.

Als Erfüllungsort gilt für die Lieferung die Kokerei, im übrigen, und namentlich für die Zahlung, Essen.

Bei der stetig abnehmenden Anzahl an kleinen Wagen müssen wir uns für die Ausführung Ihrer Bestellungen die Verwendung größerer Wagen unter voller Ausnutzung ihres Ladegewichtes vorbehalten. Auch kann die Lieferung an bestimmten Tagen nicht gewährleistet werden.

Betriebsstörungen und Betriebseinschränkungen, Wagenmangel, Arbeiterausstände, gleichviel ob solche durch Vertragsbruch oder vorausgegangene Kündigungen eintreten, höhere Gewalt jeder Art — wozu auch Mobilmachung und Kriegsfall rechnen — entbinden für die Dauer und den Umfang der dadurch notwendig werdenden Einschränkung von der Lieferung und Abnahme im Verhältnis der Verringerung der Herstellung in den einzelnen Sorten — nach Abzug des Verbrauchs für eigene Zwecke der Zechen — bezw. des Gesamtverbrauchs; eine Nachlieferung und Nachabnahme der dadurch ausfallenden Mengen findet nicht statt.

Für die ordnungsmäßige Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten haben Sie eine Sicherstellung, welche uns als Faustpfand dienen soll, in einer uns genügend erscheinenden Form bei uns zu leisten.

Die von Ihnen hinterlegte Sicherheit sind wir berechtigt, auch für diesen Vertrag in Anspruch zu nehmen.

Lieferungsbedingungen für Händler (Koks).

Die Lieferung und Abnahme soll erfolgen:

vom . . . . . bis . . . . . .

in annähernd gleichen Monatsmengen, möglichst gleichmäßig auf die Arbeitstage verteilt.

Die für Brech- und Siebkoks angegebenen Korngrößen sind nur annähernde Maße.

Die Preise verstehen sich für eine Tonne von 1000 kg frei Eisenbahnwagen auf der liefernden Kokerei, zahlbar an uns bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats in bar ohne Abzug.

Sie verpflichten sich, Kohlen, Koks und Briketts von Zechen, Kokereien und Brikettfabriken, die unserer Vereinigung nicht angehören, weder zu kaufen noch zu vertreiben, sei es unmittelbar oder mittelbar, widrigenfalls die Preise für sämtliche zwischen Ihnen und uns bestehenden Lieferungsverträge sich für die ganze Vertragszeit um 0,50 ℳ. die Tonne erhöhen.

Als Erfüllungsort gilt für die Lieferung die Kokerei, im übrigen, und namentlich für die Zahlung, Essen.

Bei der stetig abnehmenden Anzahl an kleinen Wagen müssen wir uns für die Ausführung Ihrer Bestellungen

Digitized by Google

die Verwendung größerer Wagen unter voller Ausnutzung ihres Ladegewichtes vorbehalten. Auch kann die Lieferung an bestimmten Tagen nicht gewährleistet werden.

Bleiben Sie während der Monate April bis August mit der Abnahme im Rückstande, so sind wir berechtigt, die Liefermengen während der Monate September bis Februar in demselben Verhältnis zu vermindern; auch sind wir nur insoweit zur Lieferung einzelner Sorten verpflichtet, als Sie in den übrigen Sorten Ihrer sämtlichen mit uns geschlossenen Lieferungsverträge Ihren Abnahmeverpflichtungen nachgekommen sind, ohne uns durch diese Bestimmungen der uns im Falle säumiger Abnahme gesetzlich zustehenden Rechte zu begeben.

Betriebsstörungen und Betriebseinschränkungen, Wagenmangel, Arbeiterausstände, gleichviel ob solche durch Vertragsbruch oder vorausgegangene Kündigungen eintreten, höhere Gewalt jeder Art — wozu auch Mobilmachung und Kriegsfall rechnen — entbinden für die Dauer und den Umfang der dadurch notwendig werdenden Einschränkung von der Lieferung im Verhältnis der Verringerung der Herstellung in den einzelnen Sorten — nach Abzug des Verbrauchs für eigene Zwecke der Zechen; dadurch ausfallende Mengen werden nicht nachgeliefert.

Die Lieferung der gekauften Mengen an Eisen- und Stahlwerke, Eisenbahnen, Briketfabriken, Kokereien und Gasanstalten ist ohne unsere Genehmigung nicht gestattet. Auch ist jede Umkartierung und der Weiterversand von der Station, nach welcher die Mengen bei uns verfügt worden sind, unzulässig. Zuwiderhandlungen, gleichviel ob diese durch Sie selbst oder durch einen Ihrer Unterabnehmer veranlaßt werden, haben in jedem Falle eine Erhöhung des Preises um fünf Mark für jede Tonne zur Folge.

Sie verpflichten sich, beim Weiterverkauf dieser Mengen die Verkaufspreise so zu bemessen, daß die Höhe des Gewinnes zu Ihrer Tätigkeit und zu Ihrem Risiko den Umständen nach in keinem Mißverhältnis steht. Diese Bedingung haben Sie auch etwaigen Wiederverkäufern aufzuerlegen.

Verstoßen Sie oder einer Ihrer etwaigen Nachmänner hiergegen, so haben Sie für jede zu einem zu hohen Preise verkaufte Tonne eine Strafe von zehn Mark an uns zu zahlen. Außerdem sind wir in diesem Falle berechtigt, ohne weiteres von sämtlichen zwischen uns bestehenden Lieferungsverträgen zurückzutreten.

Darüber, ob ein Fall zu hohen Gewinnes vorliegt, soll unter Ausschluß des Rechtsweges die Handelskammer zu Essen oder ein von dieser für diesen Zweck zu wählender Ausschuß endgültig entscheiden.

Der Weiterverkauf der abgeschlossenen Mengen an Streckenhändler ist nur nach vorheriger Einholung unserer Genehmigung unter Rauhaftmachung der betreffenden Firmen gestattet.

Für die ordnungsmäßige Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten haben Sie eine Sicherstellung, welche uns als Faustpfand dienen soll, in einer uns genügend erscheinenden Form bei uns zu leisten.

Die für frühere Verträge etwa hinterlegte Sicherheit sind wir berechtigt, auch für diesen Vertrag in Anspruch zu nehmen.

Die gekauften Mengen, deren Versand nur unter dem Namen und mit Beklebezetteln der versendenden Zechen erfolgt, dürfen nur vertrieben werden nach:

. . . . . .

Digitized by Google

Anlage 28.

Statut der Oberschlesischen Kohlenkonvention.

Gültig ab 1. Oktober 1905.

Einleitung.

Das bisher geltende Statut der Oberschlesischen Kohlenkonvention wird hierunit durch einstimmigen Beschluß sämtlicher bisherigen sowie der neu eingetretenen Mitglieder zum 1. Oktober 1905 außer Kraft gesetzt. An seine Stelle tritt folgendes neue Abkommen.

I. Preisbestimmungen.

§ 1.

Allgemeine Preisverpflichtung.

Die Unterzeichneten verpflichten sich, mit Abschluß vorliegenden Vertrages, über den 1. Oktober 1905 hinaus keinen Verkauf zu tätigen, nach welchem die ihnen loco Grube wirklich werdenden Kohlen- und Brikettpreise sich niedriger stellen, als die durch die §§ 2 bis 18 gestatteten. Diese Mindestpreise sind also Nettomindestpreise.

§ 2.

Preisverschiedenheit.

Die für die einzelnen Gruben festzulegenden Mindestpreise sind verschieden von einander

a) nach der Marke,
b) nach dem Sortiment,
c) nach der Frachtlage.

§ 3.

Markenverschiedenheit.

In bezug auf die Markenverschiedenheit werden die Gruben in folgende Klassen eingeteilt:

Klasse Ia: (folgen die Namen der betreffenden Gruben);
Klasse Ib: (folgen die Namen der betreffenden Gruben);
Klasse IIa: (folgen die Namen der betreffenden Gruben);
Klasse IIb: (folgen die Namen der betreffenden Gruben);
Klasse IIIa: (folgen die Namen der betreffenden Gruben);
Klasse IIIb: (folgen die Namen der betreffenden Gruben);

und es beträgt, wenn als Normalmindestpreis der Preis für die Tonne Kohlen der Unterklasse A in § 6 (Stück, Würfel und Nuß I) der Klasse Ia zugrunde gelegt wird, je für dieselbe Unterklasse A der Mindestpreis für die Tonne

bei der Klasse Ib 0,20 ℳ.
„ „ „ IIa 0,60 „
„ „ „ IIb 0,80 „
„ „ „ IIIa 1,60 „
„ „ „ IIIb 2,00 „

weniger als der Normalmindestpreis.

Digitized by Google

Als Normalmindestpreis wird bis auf weiteres ein solcher von 10,50 ℳ. für die Tonne, mit der Maßgabe festgesetzt, daß für die Sorten unter 30 mm sowie Kleinkohlen im Absatz nach dem Küstengebiet der Ostsee, sowie nach Österreich-Ungarn und Polen der Normalmindestpreis nur 10 ℳ pro Tonne beträgt.*)

Die Abänderung dieses Normalmindestpreises kann nur durch die Hauptversammlung (§ 25) mit $^3/_4$ Mehrheit erfolgen; ebenso eine Abänderung bezüglich der Zugehörigkeit der einzelnen Gruben zu den einzelnen Markenklassen.

§ 4.

Arten der Sortimente.

Andere Sortimente als die nachstehend verzeichneten dürfen nicht zum Verkauf gelangen:

a) an separierten Kohlen nur solche, welche durch Stangenrätter bezw. Briarts (oder diesen entsprechende Einrichtungen) von nicht weniger als 60 mm Entfernung der Stäbe oder vermittelst Sieben separiert sind, bei deren quadratischen Löchern die Seitenlänge in Millimetern eine durch 5 teilbare Zahl ist; sind in einer Separation Siebe mit anderen Lochungen in Verwendung, so werden die Produkte nach der nächsthöheren quadratischen Lochung klassifiziert, wobei der Querschnitt der vorhandenen Löcher nach seinem faktischen Inhalt in □mm berechnet und mit dem Inhalt der vorschriftsmäßigen Lochungen verglichen wird;

b) Kleinkohlen (I), das sind diejenigen Kohlen, welche übrig bleiben, wenn man durch Stangenrätter bezw. Briarts (oder diesen entsprechende Einrichtungen) von nicht mehr als 70 mm Entfernung der Stäbe oder durch Siebe mit quadratischen Löchern von nicht mehr als 90 mm² die Stücke und Würfel abgetrennt hat.

In Ausnahmefällen können die Stücke und Würfel auch vor Ort mit Hand ausgehalten werden.

Solche Kohlen, welche ihres Schiefergehaltes oder ihrer sonstigen besonders schlechten Beschaffenheit wegen der allgemeinen Separation entzogen werden, können über Rätterstäbe bis zu 100 mm Entfernung gestürzt werden, ohne daß für die so gewonnenen Kleinkohlen ein höherer Minimalpreis hierdurch bedingt wird. Hierzu ist jedoch vorher die Genehmigung der Hauptversammlung (§ 25) einzuholen, zu deren Erteilung die einfache Mehrheit genügt;

c) Rätterkleinkohlen, das sind diejenigen Kohlen, welche übrig bleiben, wenn man durch Stangenrätter bezw. Briarts (oder diesen entsprechende Einrichtungen) von nicht mehr als 40 mm Entfernung der Stäbe oder durch Siebe mit quadratischen Löchern von nicht mehr als 40 mm² die gröberen Sortimente abgetrennt hat;

d) an Mischkohlen, das sind Sortimente, welche durch Mischung von separierten Kohlen untereinander oder durch Mischen von solchen Sorten mit Kleinkohlen hergestellt werden, nur die folgenden:

$^1/_2$ Grob, $^1/_2$ Klein (Förder-Misch I oder Misch-Förder I),

$^1/_3$ Grob, $^2/_3$ Klein (Förder Misch II oder Misch-Förder II),

*) Die hier eingesetzten Preise sind die ab 1. Januar 1907 gültigen.

Digitized by Google

1/1 Grob, 3/4 Klein (Förder-Misch III oder Misch-Förder III),
1/2 Klein I, 1/2 Staub (Kleinkohle II),
1/2 Erbs, 1/2 Staub (halbgesiebte Erbs),
1/2 Gries, 1/2 Staub (halbgesiebte Gries),
1/3 Erbs, 2/3 Staub (Kesselerbs),
1/3 Gries, 2/3 Staub (Kesselgries).

Beim Verkauf sowie beim Versand dieser Kohlen ist in den Rechnungen bezw. Frachtbriefen der Name des Kohlensortiments unverkürzt anzugeben.

Abgesehen von den vorstehend gestatteten Mischkohlen ist das ungetrennte Zusammenladen verschiedener Sorten auf einen Waggon, mit Ausnahme solcher Sendungen, die an oberschlesische Hüttenwerke gehen, verboten.

Änderungen bezüglich der zulässigen Mischkohlensortimente erfolgen durch die Hauptversammlung (§ 25) mit einfacher Mehrheit.

e) Briketts in jeder Form.

§ 5.

Namen der Sortimente.

Von den nach § 4 allein statthaften Sortimenten dürfen nur die nachstehend namhaft gemachten hergestellt und verkauft werden, und es sind die jeweiligen Namen nur für diejenigen Sortimente gestattet, welche sich innerhalb der nachstehend angegebenen Korngrenzen halten:

Stück	über	70	mm,	
Würfel (auch I und II)	über	45	mm,	
Nuß I oder Nuß Ia	zwischen	80	und	30 mm,
Nuß Ib	"	45	"	25 " ,
Nuß II oder Nuß IIa	"	40	"	15 " ,
Nuß IIb	"	30	"	15 " ,
Erbs	"	30	"	10 " ,
Gries	"	20	"	5 " ,

Staub zwischen 15 und 0 mm, wobei die Nullgrenze unbedingt feststeht,

Ungesiebte Erbs zwischen 25 und 0 mm,
Ungesiebte Gries " 20 " 0 "
Kleinkohle I oder auch (vorausgesetzt, daß die Grube keine Kleinkohle II führt) Kleinkohle zwischen 90 (Siebe) bezw. 70 (Rätter usw.) und 0 mm,*)
Rätter-Kleinkohle zwischen 40 und 0 mm,

} wobei die Nullgrenze unbedingt feststeht.

Förder-Misch I oder Misch-Förder I, bestehend aus 1/2 Grob, 1/2 Klein,
Förder-Misch II oder Misch-Förder II, bestehend aus 1/3 Grob, 2/3 Klein,
Förder-Misch III oder Misch-Förder III, bestehend aus 1/4 Grob, 3/4 Klein,
Kleinkohle II, bestehend aus 1/2 Klein I, 1/2 Staub,
halbgesiebte Erbs, " " 1/3 Erbs, 1/2 Staub,
halbgesiebte Gries, " " 1/3 Gries, 1/2 Staub,
Kesselerbs, " " 1/3 Erbs, 2/3 Staub,
Kesselgries, " " 1/3 Gries, 2/3 Staub.

Für jedes Sortiment mit einer bestimmten oberen und einer bestimmten unteren Korngrenze ist bei derselben Grube nur ein Name statthaft.

Ausnahmen von vorstehenden Vorschriften sind nur mit vorheriger Genehmigung der Haupt-Versammlung (§ 25) mit einfacher Mehrheit zulässig.

§ 6.

Mindestpreise der Sortimente.

Die Mindestpreise für die nach § 4 zum Verkauf gestatteten Sortimente werden wie folgt festgesetzt:

*) Vergl. § 4 Abs. b.

Digitized by Google

Separierte Sortimente der Unterklasse A.

a[1]) Alle separierten Kohlensorten, welche durch Stangenrätter bezw. Briarts (oder diesen entsprechende Einrichtungen) von nicht weniger als 60 mm Entfernung der Stäbe oder durch Siebe von nicht kleinerer Lochung als 40 mm Quadrat abgesiebt werden, gehören zur Unterklasse A, für welche ein Unterpreis nicht gewährt wird.

Die übrigen separierten Sortimente.

a[2]) Für die übrigen separierten Sortimente werden die gegenüber der Unterklasse A stattfaften Unterpreise (für die Tonne) derart ermittelt, daß man die Unterpreise folgender [fiktiver] Sortimente*) zugrunde legt:

1. eines Sortimentes, welches man durch Bleche abgesiebt denkt von 40 mm □ Lochung als obere und 35 mm □ Lochung als untere Begrenzung, und für welches ein Unterpreis von 0,40 ℳ festgesetzt wird (Unterklasse B[1]);
2. eines Sortimentes, welches man in gleicher Weise innerhalb der Grenzen 35 und 30 mm hergestellt denkt, und für welches ein Unterpreis von 0,30 ℳ festgesetzt wird (Unterklasse B[2]);
3. eines Sortimentes, welches man in gleicher Weise innerhalb der Grenzen 30 und 25 mm hergestellt denkt, und für welches ein Unterpreis von 1,20 ℳ festgesetzt wird (Unterklasse C[1]);
4. eines Sortimentes, welches man in gleicher Weise innerhalb der Grenzen 25 und 20 mm hergestellt denkt, und für welches ein Unterpreis von 2,40 ℳ festgesetzt wird (Unterklasse C[2]);
5. eines Sortimentes, welches man in gleicher Weise innerhalb der Grenzen 20 und 15 mm hergestellt denkt, und für welches ein Unterpreis von 3,20 ℳ festgesetzt wird (Unterklasse D[1]);
6. eines Sortimentes, welches man in gleicher Weise innerhalb der Grenzen 15 und 10 mm hergestellt denkt, und für welches ein Unterpreis von 4,00 ℳ festgesetzt wird (Unterklasse D[2]);
7. eines Sortimentes, welches man in gleicher Weise innerhalb der Grenzen 10 und 5 mm hergestellt denkt, und für welches ein Unterpreis von 5,20 ℳ festgesetzt wird (Unterklasse E[1]);
8. eines Sortimentes, welches alle Kohlen unter 5 mm □ Loch-Körnung enthält, und für welches ein Unterpreis von 5,20 ℳ festgesetzt wird (Unterklasse E[2]);

und daß man die 5 mm-Anteile, welche in jedem wirklich zum Verkauf gelangenden Sortimente enthalten sind, mit den in vorstehender Skala verzeichneten Unterpreisen in Anrechnung bringt.

[Ein Sortiment beispielsweise, welches durch Bleche von 60 mm □ Loch-Körnung als oberer und 35 mm □ Loch-Körnung als unterer Grenze abgesiebt wird, enthält 4—5 mm-Anteile der Unterklasse A, für welche ein Unterpreis nicht besteht, und einen 5 mm Anteil der Unterklasse B[1], für welche ein Unterpreis von 0,40 ℳ festgesetzt ist. Der Unterpreis für dieses Sortiment stellt sich somit auf $\frac{4 \times 0 + 40}{5} = \frac{40}{5} = 8$ Pfennig. Im übrigen wird wegen der Art der Berechnung der Unterpreise auf die Beispiele in Anlage I Bezug genommen.]

Bei Sortimenten, welche nur Körnungen unter 30 mm enthalten, darf für die Anteile innerhalb der Grenzen 10—5 mm und 5—0 mm der Unterpreis bis auf 7,40 ℳ**) erhöht werden.

*) Die nachstehend angegebenen Unterpreise sind die ab 1. Januar 1907 gültigen.

**) Gültig ab 1. Januar 1907.

Digitized by Google

Staubkohlen.

a[2]) Für diejenigen separierten Sortimente, welche mittels Sieben hergestellt sind, bei denen die obere Lochgrenze nicht höher als 15 mm □ ist, und welche alles bis 0 mm enthalten (Staubkohlen), gelten, unabhängig von der Frachtlage, d. h. also für die Verkäufe nach allen Verkehrsgebieten, folgende feste Mindestpreise:*)

1. für folgende Gruben (Staubklasse I): (folgen die Namen der betreffenden Gruben)
   a) für Staub von 0—15 mm 3,30 ℳ,
   b) „ „ „ 0—10 „ 2,80 „
2. für folgende Gruben (Staubklasse II): (folgen die Namen)
   a) für Staub von 0—15 mm 2,80 ℳ,
   b) „ „ „ 0—10 „ 2,40 „
3. für folgende Gruben (Staubklasse III): (folgen die Namen)
   a) für Staub von 0—15 mm 2,20 ℳ,
   b) „ „ „ 0—10 „ 1,80 „
4. für folgende Gruben (Staubklasse IV): (folgen die Namen)
   a) für Staub von 0—15 mm 1,80 ℳ,
   b) „ „ „ 0—10 „ 1,40 „

Auf vorstehende Preise können keinerlei Abschläge mehr gewährt werden außer Abschlägen im Betrage von höchstens 0,20 ℳ nach dem Küstengebiet an der Ostsee sowie nach Österreich-Ungarn und Polen.

Kleinkohlen.

b) Für Kleinkohlen (I) wird der gegenüber der Unterklasse A statthafte Unterpreis auf 2,80 ℳ**) festgesetzt. Derselbe verringert sich auf 2,60 ℳ,**) wenn es sich um solche Kohlen handelt (schieferfreie Förderkohlen), aus denen die Stück- und Würfelkohlen vor Ort mit Hand ausgehalten sind.

Rätter-Kleinkohlen.

c) Für die nach § 4, c gestatteten Rätter-Kleinkohlen wird der zulässige Unterpreis auf 3,80 ℳ**) festgesetzt.

Mischkohlen.

d) Für die nach § 4, d gestatteten Mischkohlen hat die Berechnung der zulässigen Mindestpreise unter Zugrundelegung einerseits der Mindestpreise für die regulären Sortimente, aus denen sie bestehen, und zwar für Staubkohlen der für die einzelnen Gruben vorstehend festgesetzten Mindestpreise, und andererseits der Prozentsätze, mit welchen die regulären Bestandteile an der Mischung beteiligt sind, zu erfolgen.

Briketts.

e) Die Steinkohlen-Briketts aller Arten und Sorten gehören zur Unterklasse A in a[1], für welche ein Unterpreis nicht gewährt wird.

§ 7.

Verschiedenheit der Frachtlage.

In bezug auf die Verschiedenheit der Frachtlage sind die Mindestpreise für die einzelnen Kohlensorten, wie sie sich nach §§ 2—6 ergeben, mit Ausnahme der Preise für diejenigen Staubkohlen, welche als solche oder in Mischkohlen verkauft werden (§ 6) und für welche für alle Verkehrsgebiete die Mindestpreise gleich sind, für die ver-

*) Die nachstehend angegebenen Mindestpreise sind die ab 1. Januar 1907 gültigen.
**) Gültig ab 1. Januar 1907.

Digitized by Google

schiedenen Verkehrsgebiete um je den Betrag zu erhöhen (in der Übersicht —), bezw. zu ermäßigen (in der Übersicht +), welcher in der als Anlage II beigegebenen Übersicht verzeichnet ist.

§ 8.

Sortimenten-Übersicht.

Es ist spätestens zum 15. September 1905 dem Geschäftsführer (§ 26) mitzuteilen:

1. welche Sorten (Korngrößen und Mischungen) auf jeder einzelnen Grube zum Verkauf gelangen;
2. welches die zulässigen Mindestpreise für diese Sorten sind, und auf Grund welcher Rechnung diese Preise sich ergeben haben;
3. welches die Namen für diese Sorten sind, unter welchen allein sie zum Verkauf gelangen dürfen.

In gleicher Weise ist von jeder Änderung in den einschlägigen Verhältnissen dem Geschäftsführer sofort Mitteilung zu machen. Das hiernach zusammenzustellende Verzeichnis sämtlicher von jeder Grube zum Verkauf gelangenden Sortimente und der für dieselben statthaften Mindestpreise wird allen Mitgliedern der Konvention bekannt gegeben.

Dem Geschäftsführer oder anderen vom Vorstande (§ 26) zu beauftragenden Vertrauenspersonen steht jederzeit das Recht zu, die Separationen der der Konvention angehörigen Gruben auf die Einhaltung der vorbezeichneten Bestimmungen hin zu revidieren.

§ 9.

Ausnahmepreise.

Von den Netto-Mindestpreisen, wie sie für jede einzelne Marke, für jedes einzelne Sortiment und für jedes Empfangsgebiet durch die §§ 2—7 zweifellos normiert sind, darf nur in folgenden drei Fällen abgewichen werden:

1. bei den Sommerlieferungen in den oberen Sortimenten (vergl. § 10);
2. bei den Verkäufen an oberschlesische Montanwerke für deren eigenen Bedarf in den Fällen des § 11;
3. bei den Verkäufen nach den Fern-, Ausnahme- und Freiland-Gebieten (vergl. §§ 12—18).

§ 10.

Sommerlieferungen.

Als Sommerlieferungen im Sinne des § 9 Ziff. 1 gelten die in der Zeit vom 1. April bis 31. August erfolgenden Lieferungen in denjenigen separierten Sorten (ohne Kleinkohlen), welche keine Kohlen von einer Körnung unter 30 mm □ enthalten. Für solche Lieferungen ist ein um 60 ℳ (für die Tonne) niedrigerer Preis gestattet, als er sich gemäß den §§ 2—7 ergibt. Für Sorten, welche Kohlen von Körnungen über und unter 30 mm □ enthalten, sind auf von der betreffenden Verwaltung zu stellenden Antrag vom Vorsitzenden (§ 26) die im Sommer statthaften Unterpreise im Verhältnis der 5 mm-Anteile festzusetzen, welche von Kohlen über und unter 30 mm □ darin enthalten sind.

Wassersendungen.

Für die sogenannten Wassersendungen, d. i. für diejenigen Sendungen, welche nach den Wasser-Umschlagstellen an der Oder und bei Gleiwitz gesandt werden, um auf der Oder weiter verfrachtet zu werden, sind die Sommerpreise auch in den Monaten März und September zulässig. Das Gleiche gilt für die auf der Przemsa zum Versand gelangenden Mengen.

Digitized by Google

§ 11.

Verkäufe an oberschlesische Montanwerke.

Für Verkäufe an oberschlesische Montanwerke für deren eigenen Bedarf können generell von der Hauptversammlung (§ 25) auch andere Mindestpreise als die in den vorstehenden §§ 2—10 festgesetzten regulären, gestattet werden, und zwar mit Zweidrittel-Mehrheit.

Kokskohlen, welche an oberschlesische Koksanstalten zur eigenen Verkokung geliefert werden, sind in der Preisstellung frei.

§ 12.

Fern-, Ausnahme- und Freiland-Gebiete.

Zu den Fern-, Ausnahme- und Freiland-Gebieten (§ 9, Ziff. 3) gehören diejenigen Gebiete und Stationen, welche in dem als Anlage III beigegebenen Verzeichnis enthalten sind.

§ 13.

Preisnachlässe für die Gebiete in § 12.

Für die im § 12 genannten Fern-, Ausnahme- und Freiland-Gebiete sind gegenüber den regulären Mindestpreisen Preisnachlässe gestattet, die nicht höher sein dürfen, als nachstehend angegeben (folgen die als Internum der Konvention geltenden Zahlen).

Das Inkrafttreten der vorstehenden Bestimmungen unterliegt besonderer Beschlußfassung der Hauptversammlung (§ 25), und zwar beim ersten Beschluß mit einfacher Mehrheit, bei Abänderungsbeschlüssen mit $^3/_4$ Mehrheit.

Ausnahmsweise Gewährung von Ausnahmepreisen.

Weitere, als die vorstehend vorgesehenen, Preisabschläge sowohl innerhalb der Ferngebiete unter I als auch innerhalb der Ausnahmeabsatzgebiete unter II, III, IV und V können für bestimmte Verkäufe durch den Vorstand dann gestattet werden, wenn es zur Verdrängung besonderer Konkurrenz durchaus erforderlich erscheint und vom Vorstand im Einzelfalle genehmigt wird. Von den hierher gehörigen Beschlüssen des Vorstandes ist jedesmal sofort allen Mitgliedern der Konvention Mitteilung zu machen.

§ 14.

Absatzerweiterung.

Um den Absatz der oberschlesischen Kohlen zu erweitern und die von den einzelnen Gruben dafür zu bringenden Preisopfer auf die Allgemeinheit gleichmäßig zu verteilen, werden folgende Bestimmungen getroffen:

Gewährung von Prämien.

1. Für die Verkäufe nach den Freiland-, Ausnahme- und Ferngebieten in § 12 sind nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 15—17 denjenigen Konventionsmitgliedern, von deren Gruben die verkauften Kohlen stammen, Prämien zu gewähren.

Besondere Befugnisse des Vorstandes.

2. Der Konventionsvorstand hat außer den ihm sonst nach dem Statut zustehenden Befugnissen noch folgende besondere Rechte und Pflichten:

a) Er hat dafür Sorge zu tragen, daß alle Absatzgebiete für oberschlesische Kohle, also nicht nur die Freiland- und Ausnahmegebiete, sondern auch die regulären Absatzgebiete einer beständigen, sorgfältigen Überwachung daraufhin unterzogen werden, daß die oberschlesische Kohle nirgends an bereits erworbenem Absatzgebiet einbüßt, wohl aber immer neuen Absatz, durch Verdrängung vor allem der ausländischen Konkurrenz, hinzu gewinnt.

Digitized by Google

b) Er hat jederzeit diejenigen neu zutreffenden Maßnahmen vorzubereiten und der Hauptversammlung vorzuschlagen, welche er zur Erreichung der Zwecke unter a für erforderlich hält.
c) Er hat dafür Sorge zu tragen, daß alles statistische oder sonstige Material, welches für die Zwecke unter a und b erforderlich ist, seitens der Geschäftsführung der Konvention regelmäßig beschafft und bearbeitet wird.

§ 15.

(Die Bestimmungen dieses Paragraphen betreffen:
a) den Umfang der Prämiengewährung;
b) die Höhe der Prämien;
c) besondere Beschlußfassung über das Inkrafttreten der Prämienbestimmungen;
d) ausnahmsweise Prämiengewährung;
e) Kontrolle der Prämienverkäufe,
und gelten als Internum der Konvention.)

§ 16.

Anrechnung der Prämienverkäufe auf die Lizenz.

Diejenigen Verladungen, für welche Prämien seitens der Konvention gezahlt werden, sind in der Regel sowohl auf die Lizenz anzurechnen, als auch für die Festsetzung der nächsten Verhältniszahlen lizenzbildend. Soweit eine Grube (Verwaltung) durch die Verladungen in das Freilandgebiet ihre Lizenz überschreitet, sind diese Mehrmengen straffrei (aber auch nicht lizenzbildend: vergl. § 28 Absatz 1 Ziffer 2).

§ 17.

Zahlung und Aufbringung der Prämien.

Die Auszahlung der fällig gewordenen Prämien erfolgt halbjährig, das ist für die Halbjahre Oktober-März und April-September, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Halbjahres auf Grund der seitens der Gruben allmonatlich bis zum 15. des jeweilig folgenden Monats einzureichenden, von dem Vorstande vorzuschreibenden Fakturennachweise. Ein Ausgleich unter den Semestern findet nicht statt.

Die Aufbringung der hierfür nötigen Gelder erfolgt auf dem Wege des Umlageverfahrens pro rata des von den Konventionsmitgliedern in der Abrechnungsperiode tatsächlich erreichten Hauptbahnversandes zuzüglich des lizenzbildenden Schmalspurbahnversandes nach den Klodnitzkanalumschlagstellen bei Gleiwitz.

Die hierdurch bedingte Gesamtabrechnung erfolgt durch den Vorstand und seine Organe.

§ 18.

Über etwaige Abänderungen der §§ 14—17 ist alljährlich durch die Hauptversammlung bis zum 1. Juli Beschluß zu fassen, und zwar durchweg mit einfacher Mehrheit, ausgenommen den einzigen Fall, daß es sich um eine Abänderung derjenigen Bestimmungen im § 15 Abs. 4 handelt, nach welcher für das Inkrafttreten gewisser Bestimmungen bei Abänderungsbeschlüssen ein Beschluß mit $^3/_4$ Mehrheit erforderlich ist. Für eine Abänderung dieser Bestimmung des § 15 Abs. 4 ist ebenfalls $^3/_4$ Mehrheit erforderlich.

II. Versandbestimmungen.

§ 19.

Allgemeine Versandverpflichtung.

Um die vereinbarten Kohlenpreise möglichst dauernd halten zu können, darf in den Absatzgebieten für ober-

Digitized by Google

schlesische Kohlen das Kohlenangebot die Kohlennachfrage nicht übersteigen. Deshalb verpflichten sich die Unterzeichneten, für die von ihnen vertretenen Gruben

1. den Kohlenhauptbahnversand und
2. denjenigen Kohlenversand per Schmalspurbahn, welcher nach den Umschlagstellen des Klodnitzkanals bei Gleiwitz geht, um von dort aus per Wasser weiter verfrachtet zu werden,

die nach den Bestimmungen der §§ 20—25 festzusetzende Versandlizenz nicht überschreiten zu lassen.

Alsbald nach Schluß eines jeden Monats, und zwar bis spätestens zum 5. des nächsten, sind die Unterzeichneten verpflichtet, dem Geschäftsführer alle diejenigen Kohlenmengen (getrennt) mitzuteilen, welche von jeder von ihnen vertretenen Grube im letzten Monat

1. per Hauptbahn überhaupt und
2. per Schmalspurbahn nach den Umschlagstellen am Klodnitzkanal bei Gleiwitz zwecks Weiterverfrachtung auf diesem Kanal

versandt worden sind.

Alle Versandangaben werden alsbald allen Konventionsmitgliedern bekannt gegeben.

§ 20.

Zeit der Lizenzfestsetzung.

Die in § 19 erwähnte Versandlizenz wird für jedes Quartal, und zwar entweder in diesem selbst, und dann unbedingt in der ersten Hälfte desselben, oder aber schon in der zweiten Hälfte des vorhergehenden Quartals, gemäß den Bestimmungen in den §§ 21 und 25, festgesetzt.

§ 21.

Art der Lizenzfestsetzung.

Die in § 20 erwähnte Festsetzung der Versandlizenz erfolgt auf Grund von Verhältniszahlen, welche, nach Maßgabe der Vorschriften im § 22, je für die Jahre vom 1. Oktober 1905 bis zum 30. September 1906, vom 1. Oktober 1906 bis zum 30. September 1907, vom 1. Oktober 1907 bis zum 30. September 1908, vom 1. Oktober 1908 bis zum 30. September 1909 sowie vom 1. Oktober 1909 bis zum 30. September 1910 für jede einzelne Grube bezw. Verwaltung festzusetzen sind.

Zum Zweck der Versandfixierung werden für die in Anlage IV zum Statut verzeichneten Gruben die für das ganze Jahr festgesetzten Verhältniszahlen in 4 Vierteljahrsquoten zerlegt, deren prozentuale Beteiligung an der Jahreslizenz für jede Grube ihrem tatsächlichen durchschnittlichen Bahnversand der letzten drei Jahre entsprechen muß. Abweichungen für einzelne Gruben infolge besonderer Verhältnisse können auf Antrag der Verwaltung bei Festsetzung der Verhältniszahlen in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Für die in Anlage V zum Statut verzeichneten Neuanlagen sind die Prozentsätze für die Bildung der Vierteljahrsquoten von den beteiligten Verwaltungen bis spätestens zum 1. November dem Geschäftsführer mitzuteilen.

Die Festsetzung der Versandlizenz für die einzelnen Quartale erfolgt in der Art, daß von der Hauptversammlung (§ 25) beschlossen wird, um wie viel Prozent der jedesmalige Verhältniszahlanteil (Quartalsquote) erhöht bezw. verringert werden soll, um als Versandlizenz zu gelten.

Insoweit nicht bei der jeweiligen Verhältniszahlfestsetzung anders beschlossen wurde, sind Schiebungen von Versandlizenzen von einer Grube auf eine andere, demselben Vertreter untersteheude, Grube ohne weiteres gestattet.

Digitized by Google

Schiebungen von Versandlizenzmengen aus einem Quartal in das andere können nach dem 15. Oktober nur aus späteren in frühere Quartale beantragt werden und sind ohne weiteres durch den Vorsitzenden der Konvention zu genehmigen, wenn sie sich in solchen Grenzen bewegen, daß aus keinem Quartal (insgesamt) mehr als 5% der Quartalsverhältniszahlquote geschoben ist. Statthaft sind derartige Anträge bis zum fünften Tage desjenigen Quartals, welches dem Quartal, in das geschoben werden soll, folgt. Weitergehende Schiebungen, auch aus späteren in frühere Quartale, sind nur auf Grund besonderer Abmachungen oder durch einen nach § 25 mit $^3/_4$ Mehrheit zu fassenden Beschluß der Hauptversammlung statthaft.

§ 22.

Festsetzung der Verhältniszahlen.

Die Festsetzung der im § 21, Absatz 1 erwähnten Verhaltniszahlen hat alljährlich so bald als möglich nach dem 1. Oktober auf Grund des in Betracht stehenden faktischen Versandes [gesamter Hauptbahnversand plus Versand per Schmalspurbahn zum Wasserumschlag bei Gleiwitz, abzüglich etwaiger nicht lizenzbildender Versandmengen (§ 28, Absatz 1, Ziffer 2)] im zuletzt vorangegangenen Jahre vom 1. Oktober bis 30. September zu erfolgen, und zwar ist prinzipiell und regulär dieser faktische Versand selbst die Verhältniszahl, — außer in folgenden Fällen:

1. Wenn für die Summe der sogenannten alten Gruben einer Verwaltung sowie für . . . . . grube die nach Vorstehendem (sowie den Absätzen 2 und 3) berechnete reguläre Gesamtverhältniszahl kleiner ist als die in Anlage IV für das jeweilige Konventionsjahr (1905/1906 bis 1909/1910) angegebene, gilt nicht die reguläre, sondern diese letztere Verhältniszahl. Für die ebenfalls in Anlage IV aufgenommenen Gruben der (folgen die Namen der betreffenden Verwaltungen), gelten unter allen Umständen die in der Anlage IV niedergelegten Verhältniszahlen.

2. Für die Neuanlagen (folgen die Namen), gelten für die einzelnen Konventionsjahre 1905/1906 bis 1909/1910 die in der Anlage V niedergelegten Verhältniszahlen. Diese Verhältniszahlen sind auf andere Gruben derselben Verwaltung nur in solcher Höhe schiebbar, als sie bereits durch das Jahresmaximum des tatsächlichen Hauptbahnversandes der Vorjahre tatsächlich „verdient“ worden sind; dagegen sind die Verhältniszahlen für die Neuanlagen (folgen die Namen), solange diese von derselben Verwaltung betrieben werden, in voller Höhe auch untereinander schiebbar.

3. Für die Neuanlagen (folgen die Namen) werden Verhältniszahlen bis auf weiteres überhaupt nicht aufgestellt, da sie fürs erste lizenzfrei sind. Ihre Lizenzfreiheit gilt, jeweilig von dem Tage ab gerechnet, an welchem ihre neu eingerichtete Förderschachtanlage mit dem Hauptbahnversand beginnt bezw. begonnen hat, drei Jahre, und es ist für die hiernach folgenden (höchstens zwei) Jahre die Verhältniszahl so zu ermitteln, daß dem jeweiligen tatsächlichen lizenzbildenden Versand des Vorjahres ein Zuschlag von 10% zugerechnet wird. Wo es sich hierbei um die Ermittelung der Verhältniszahl für kein volles Konventionsjahr handelt, gilt als Grundlage der tatsächliche Hauptbahnversand für den genau ebenso großen letzten Zeitraum des lizenzfreien dreijährigen Hauptbahnversandes.

Wenn für eine Grube infolge von Betriebsunfällen oder anderer abnormer Verhältnisse ein Versandausfall entstanden ist, so kann dieser nachzuweisende Ausfall durch Beschluß der Hauptversammlung bei der Verhältniszahlfestsetzung (wenn diese auf Grund des letztjährigen tat-

Digitized by Google

sächlichen Versandes erfolgt) im Wege des Zuschlages ersetzt werden.

Wo infolge für längere Zeit stattgehabter Betriebsunterbrechung der faktische Bahnversand des Vorjahres als normale Grundlage für die Festsetzung der Verhältniszahl nicht gelten kann, gilt als solche Grundlage der faktische Versand desjenigen letzten Jahres, in welchem dieser Versand noch ein regulärer war. Außerdem kann in solchen Fällen von der Hauptversammlung noch ein Zuschlag dafür gewährt werden, daß infolge der stattgehabten vollständigen Betriebsunterbrechung die betreffende Grube nicht in der Lage gewesen ist, sich an der für die Gesamtheit der Gruben vorhandenen Weiterentwickelung zu beteiligen.

§ 23.

Einschränkung der auf feste Lieferung zu verkaufenden Mengen.

Die Unterzeichneten verpflichten sich, vom 1. Oktober 1905 ab größere Kohlenmengen als diejenigen, welche ihnen gemäß der zur Zeit des Schlusses geltenden Verhältniszahlen (§§ 21 und 22) zustehen, auf feste Lieferung nicht zu verkaufen.

III. Briketts.

§ 24.

Brikettbestimmungen.

Sämtliche vorstehende Bestimmungen gelten auch für die von den Konventionsmitgliedern hergestellten und in den Handel gebrachten Briketts.

Der zulässige Mindestpreis für alle Arten und Sorten von Briketts ist gleich dem Preise für die Kohlensorten der Unterklasse A (vergl. § 6).

Die versandten Brikettmengen werden auf die Versandlizenz der betreffenden Grube, zu welcher die Fabrik gehört, angerechnet und sind dem Geschäftsführer allmonatlich gesondert anzugeben (§ 19). Soweit eine Grube getrennte Lizenzmengen (und auch Verhältniszahlen) für Kohlen und Briketts hat, sind Schiebungen der Brikett- und Kohlenlizenzen untereinander, sofern nicht besondere Abmachungen getroffen sind, nicht statthaft.

Wenn eine besondere Brikettanstalt besteht, unterliegen die Versandzahlen derselben den gleichen Bestimmungen über die Lizenzbildung wie die Versandzahlen der Gruben.

Für Brikettfabriken, welche während der Konventionsperiode errichtet werden und in welchen oberschlesische Kohlen brikettiert werden, werden neue Lizenzen (Verhältniszahlen) nicht bewilligt. Ihr Hauptbahnversand ist auf die Kohlenlizenzen (Verhältniszahlen) der die Kohlen liefernden Gruben (Verwaltungen) mit auszurechnen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 25.

Bindende Beschlüsse.

Alle für die Gesamtheit der Unterzeichneten bindenden Beschlüsse, außer in denjenigen Fällen, in welchen der Vorstand selbständig Beschlüsse fassen kann, welche für die Gesamtheit verbindlich sind, haben durch die Hauptversammlung der Konventionsmitglieder zu erfolgen.

Hauptversammlung.

In der Hauptversammlung berechtigen je 100000 oder angefangene 100000 Tonnen der zur Zeit der Beschlußfassung gültigen Verhältniszahl (§§ 21 und 22) zu einer Stimme, — wobei die zu einer Verwaltung gehörigen bezw. einem Vertreter unterstehenden Gruben

Digitized by Google

und Brikettfabriken nicht jede für sich, sondern insgesamt in Rechnung gestellt werden. So lange bei Beginn eines Konventionsjahres die neuen Verhältniszahlen noch nicht feststehen, gelten im allgemeinen für die Stimmberechtigung die vorjährigen Verhältniszahlen; im Konventionsjahr 1905/06 gelten während dieser Zeit für die schon vorher der Konvention angehörigen Mitglieder die 1904/05er Verhältniszahlen und für die neuen Mitglieder die Zahlen des 1904/05er tatsächlichen Hauptbahnversandes. Für diejenigen Gruben, welche noch keine Verhältniszahl haben, weil ihr Bahnversand frei ist, wird bei Feststellung der Stimmberechtigung der tatsächliche Bahnversand des letzten Konventionsjahres zugrunde gelegt.

Die Prüfung der Vollmachten der in einer Hauptversammlung erschienenen Vertreter steht der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit zu.

Zur Beschlußfähigkeit in der ersten für den betreffenden Punkt der Tagesordnung einberufenen Hauptversammlung ist die Anwesenheit von mindestens $^3/_4$ aller durch die Unterzeichneten vertretenen Stimmen erforderlich.

Konnte infolge der Abwesenheit von mehr als einem Viertel der Gesamtstimmenzahl der Konventionsmitglieder in der ersten Hauptversammlung ein gültiger Beschluß nicht zustande kommen, so genügt zur Gültigkeit in der zweiten über den gleichen Gegenstand stattfindenden Hauptversammlung — zu welcher spätestens 8 Tage vorher eingeladen werden muß — die jeweilig erforderliche Mehrheit der alsdann anwesenden Stimmen.

Außer der nach § 26 alljährlich einzuberufenden ordentlichen Hauptversammlung sowie denjenigen Hauptversammlungen, welche durch den Vorsitzenden einberufen werden, müssen solche auch anberaumt werden, wenn mindestens ein Viertel der der Konvention angehörigen Gesamtstimmenzahl (Absatz 2) unter Angabe der Tagesordnung es beantragt.

Erforderliche Mehrheiten.

Bei Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung (Absätze 4 und 5) sind zur Fassung allgemein gültiger Beschlüsse folgende Mehrheiten der anwesenden Stimmen erforderlich:

1. eine $^3/_4$ Mehrheit für:
   a) alle Statutenänderungen, soweit nicht für einzelne Bestimmungen im vorliegenden Statut anderes festgesetzt ist,
   b) alle Beschlüsse, betreffend eine Änderung des Normal-Mindestpreises in § 3 sowie der Preisdifferenzen für die Marken- und Sortimentenverschiedenheiten in den §§ 3 bis 6,
   c) alle Beschlüsse über Ausnahmebestimmungen gemäß § 27,
   d) einen etwaigen Beschluß über das frühere Aufhören der Konvention gemäß § 34, Absatz 2;
2. eine $^2/_3$ Mehrheit für:
   a) alle Änderungen bezüglich der Gestaltung der Fern-, Ausnahme- und Freilandgebiete in Anlage III zu § 12 sowie der für diese Gebiete statthaften Preisnachlässe (§ 13), soweit im vorliegenden Statut nichts anderes festgesetzt ist,
   b) alle Beschlüsse in Sachen der Prämienbestimmungen (§§ 14—18), soweit im vorliegenden Statut nichts anderes festgesetzt ist,
   c) alle Beschlüsse wegen etwaiger niedrigerer Preise für Lieferungen an oberschlesische Montanwerke,

Digitized by Google

d) alle Beschlüsse, betreffend die Festsetzung oder Abänderung der Versandlizenz gemäß § 21; kommt hierbei eine $^2/_3$ Mehrheit nicht zustande, gilt bei der nächsten Abstimmung, welche frühestens eine Stunde später stattfinden darf, die einfache Mehrheit;

3. die einfache Mehrheit für:
   a) die Beschlüsse, betreffend die Festsetzung oder Abänderung der Versandlizenz gemäß § 21, in dem unter 2d erwähnten Falle,
   b) alle übrigen Beschlüsse (soweit im vorliegenden Statut nichts anderes festgesetzt ist), insbesondere für alle Wahlen, für Änderungen in den Frachtdifferenzen gemäß § 7, für die Festsetzung der Verhältniszahlen nach § 22, für die Beschlußfassung über etwaiges Konventionsvermögen nach § 29 sowie über die eventuelle Ausschreibung von Umlagen nach §§ 17 und 31, usw.;

   bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(Folgt ein Internum der Konvention.)

§ 26.

Vorsitzender.

Zur Vertretung der Konvention nach außen und den einzelnen Mitgliedern gegenüber wird ein Vorsitzender gewählt; zur Vertretung des Vorsitzenden ein erster und ein zweiter Stellvertreter desselben.

Geschäftsführer.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird von der Hauptversammlung ein Geschäftsführer angestellt, welcher an allen Hauptversammlungen sowie an allen sonstigen Konventions- (Kommissions- usw.) Sitzungen teilzunehmen berechtigt und verpflichtet ist.

Vorstand.

Zur Überwachung der Geschäfte, zur eventuellen Vorberatung wichtigerer Vorlagen und zur Wahrnehmung der in den §§ 13—18 sowie auch sonst im Statut angegebenen Geschäfte wird ein Vorstand eingesetzt, welcher aus dem Vorsitzenden der Konvention als Vorsitzendem, dem ersten und zweiten Stellvertreter des Konventionsvorsitzenden sowie vier Beisitzern besteht, und welcher alljährlich in der ordentlichen Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen zu wählen ist. Wiederwahl ist zulässig.

(Folgt ein Internum der Konvention.)

Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Rechnungsprüfer.

Zur Prüfung der alljährlich vorzulegenden Rechnung über das letzte Konventionsjahr werden zwei Rechnungsprüfer gewählt.

Ordentliche Hauptversammlung.

Alljährlich im Oktober oder November hat eine ordentliche Hauptversammlung stattzufinden, in welcher folgende Punkte zu erledigen sind:

1. Bericht über die Tätigkeit im letzten Konventionsjahr;
2. Vorlage der Rechnung für das letzte Konventionsjahr;
3. Festsetzung des Etats für das nächste Konventionsjahr;

Digitized by Google

4. Neuwahl des Vorsitzenden, seiner zwei Stellvertreter und der zum Vorstand gehörigen vier Beisitzer;
5. Neuwahl der zwei Rechnungsprüfer.

§ 27.

Ausnahmen.

Wenn nach Ansicht der Hauptversammlung derart abnorme Verhältnisse vorliegen, daß für einzelne Gruben oder auch für die Gesamtheit der Konventionsmitglieder die Befolgung einzelner im vorliegenden Abkommen festgelegter Bestimmungen zu unverhältnismäßigem Schaden gereichen würde, oder wenn es die Rücksicht auf die Konkurrenz mit solchen Kohlen, welche der Oberschlesischen Kohlenkonvention nicht angehören, erforderlich macht: können sowohl für einzelne Gruben als auch für die Gesamtheit der Konventionsmitglieder von der Hauptversammlung Ausnahmen von den regulären Bestimmungen des vorliegenden Statuts beschlossen werden. Diese Beschlüsse haben, um gültig zu sein, gemäß den Vorschriften des § 25 mit $^3/_4$ Mehrheit zu erfolgen.

§ 28.

Schadensbeträge.

Für den Fall der Nichterfüllung der im vorliegenden Abkommen festgesetzten Verpflichtungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Für Verkäufe zu Preisen, welche niedriger sind, als die gemäß dem vorliegenden Abkommen normierten Mindestpreise, ist die Hauptversammlung berechtigt, den nach ihrer Ansicht der Konvention dadurch verursachten Schaden auf einen Betrag bis zur fünffachen Höhe der Differenz festzustellen, welche sich ergibt, wenn man die im betreffenden Falle wirklich erzielte Gesamtverkaufssumme von derjenigen abzieht, welche beim Verkauf zu den gemäß dem vorliegenden Abkommen festgesetzten Mindestpreisen erzielt worden wäre, und es ist der Zuwiderhandelnde einwandsfrei verpflichtet, diesen Betrag an die Kasse der Konvention zu zahlen. Zur Feststellung der vorerwähnten, dem Höchstschadensbetrage zugrunde liegenden Differenz, sowie in allen streitigen Fällen, in welchen es sich darum handelt, zu ermitteln, ob überhaupt ein Verkauf zu niedrigeren als den mehrgenannten Mindestpreisen stattgefunden hat, verpflichten sich die Unterzeichneten, den Geschäftsführer der Konvention oder andere vom Vorstand zu beauftragende Vertrauenspersonen in alle in Betracht kommenden Verträge, sonstigen Aktenstücke und Bücher Einsicht nehmen zu lassen.
2. Für den Fall der Überschreitung der gemäß den §§ 20—25 festgesetzten Versandlizenzen ist für jedes mehr versandte volle Hundert Tonnen abgesehen von den Fällen gemäß § 16) ein Schadensbetrag von 200 ℳ an die Kasse der Konvention zu zahlen: indessen sind die Mengen, um welche die Versandlizenzen überschritten wurden, nicht lizenzbildend.

   Die Hauptversammlung ist jederzeit berechtigt, durch von ihr beauftragte Vertrauenspersonen bei jedem der Unterzeichneten die Höhe des Absatzes während derjenigen Zeiten, für welche der Absatz nicht freigegeben war, feststellen zu lassen, und es verpflichten sich die Unterzeichneten, diesen Beauftragten alle in Betracht kommenden Bücher, Akten und Verträge zur Einsicht vorzulegen.

Digitized by Google

§ 29.

Kasse und Vermögen der Konvention.

Die gemäß § 28 eingehenden Schadensbeträge fließen in die Kasse der Oberschlesischen Kohlen-Konvention.

Aus dieser Kasse werden 1. die Kosten der Konvention, abgesehen von den gemäß § 17 durch besondere Umlage aufzubringenden Versand-Prämien, gedeckt und können 2. auch anderweite Ausgaben zugunsten des oberschlesischen Steinkohlen-Bergbaues bestritten werden.

Über dasjenige Vermögen, welches beim Aufhören des Bestehens der Konvention — sei es, daß dies durch Ablauf der vereinbarten Zeit oder früher durch Beschluß erfolgt — vorhanden sein wird, ist von der Haupt-Versammlung (§ 25) mit einfacher Mehrheit Beschluß zu fassen. Hierbei ist die Aufteilung des Vermögens an die einzelnen Mitglieder ausgeschlossen.

§ 30.

Reservefonds der Konvention.

Dasjenige Vermögen der Konvention, welches bei Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens vorhanden war, wird als „Reservefonds der Konvention" für sich verwaltet: auf Grund derselben Bestimmungen, welche in § 29 für die Kasse und das Vermögen der Konvention getroffen sind, mit Ausnahme des für den Reservefonds geltenden Stimmrechts der einzelnen Mitglieder.

Stimmrecht und Eigentumsrecht für den Reservefonds gemäß Abs. 1 regeln sich gemäß dem Stimmenverhältnis der Konventions-Mitglieder im Konventionsjahre 1904/05 nach Abzug der hierbei mit in Rechnung gestellten 1903/04er Bahnversandzahlen der lizenzfreien Neu-Anlagen.

§ 31.

Umlagen zur Deckung der Kosten.

Sollten die nach § 28 eingehenden Schadensbeträge zur Deckung der Kosten der Konvention nicht ausreichen, so werden diese Kosten auf die Unterzeichneten, entsprechend den ihnen in der Haupt-Versammlung zustehenden Stimmenzahlen, verteilt. Die Beschlußfassung über etwaige derartige Umlagen steht der Haupt-Versammlung nach § 25 mit einfacher Mehrheit zu.

§ 32.

Mitbetriebene Felder.

Das vorliegende Abkommen wird von den Unterzeichneten derart getroffen, daß sie die in dem Abkommen festgelegten Verpflichtungen für jede einzelne von ihnen vertretene und namhaft zu machende Betriebsgrube einschließlich aller mitbetriebenen eigenen oder Pacht-Felder eingehen. Wenn von einer von den Unterzeichneten vertretenen Grube im Laufe der Konventions-Periode ein eigenes oder gepachtetes Feld neu in Betrieb genommen wird, unterliegt dieses ohne weiteres ebenfalls den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens.

Neue Tiefbaue.

Wenn von einem der Unterzeichneten nach dem 1. Oktober 1905 auf einer besonderen und selbständigen Förderschacht-Anlage zu fördern und verladen begonnen wird, gehört auch diese Anlage ohne weiteres der Konvention an und unterfällt allen Bestimmungen derselben mit Ausnahme der auf die Bahnversand-Einschränkungen bezüglichen, indem für diese neuen Anlagen für die drei ersten Jahre, jeweilig von dem Tage ab gerechnet, an welchem ihre neu eingerichtete Förderschacht-Anlage mit dem Hauptbahn-Versand beginnt, der Bahnversand freigegeben ist, und für zwei weitere Jahre die Verhältnis-

Digitized by Google

zahl derart ermittelt wird, daß zu dem tatsächlichen lizenzbildenden Bahnversand des jeweilig letzten Konventionsjahres ein Zuschlag von 10 % hinzugerechnet wird. Für den Fall eines nicht vollen Konventionsjahres wird gemäß § 22, Abs. 1, Ziff. 3 verfahren.

§ 33.

Gültigkeit des Abkommens auch für die Rechtsnachfolger.

Das vorliegende Abkommen wird von jedem Unterzeichneten nicht nur für sich, sondern auch für seine etwaigen Rechtsnachfolger dergestalt abgeschlossen, daß das jetzige Mitglied selbst für alle Schäden haftet, welche aus der eventuellen Nichtbefolgung der Konventions-Bestimmungen durch die Rechtsnachfolger erwachsen sollten. Die Beschlußfassung darüber, ob und in welcher Höhe ein derartiger Schaden vorliegt, steht lediglich und einwandsfrei der Haupt-Versammlung gemäß § 25 zu, muß indessen mit mindestens $^3/_4$ Mehrheit erfolgen.

§ 34.

Gültigkeitsdauer.

Das vorliegende Abkommen wird zunächst für fünf Jahre, d. i. für die Zeit vom 1. Oktober 1905 bis zum 30. September 1910, abgeschlossen.

Früheres Aufhören der Konvention.

Ein früheres Aufhören der Konvention als zum 30. September 1910 kann seitens der Haupt-Versammlung jederzeit dann herbeigeführt werden, wenn sich die Konkurrenzverhältnisse gegenüber außerhalb der Konvention stehenden — oberschlesischen oder nicht-oberschlesischen — Kohlen als derart schwierig herausstellen, daß die Aufrechterhaltung der Konvention ohne unverhältnismäßig große Opfer nicht mehr möglich ist. Ein derartiger Beschluß ist gemäß § 25 mit $^3/_4$ Mehrheit zu fassen und tritt mit halbjähriger Frist, vom nächsten Quartals-Ersten ab gerechnet, in Kraft.

Außerdem gilt die Konvention auch dann als aufgelöst, wenn während der Konventionsperiode von allen Unterzeichnern dieses Vertrages ein Oberschlesisches Kohlen-Syndikat gegründet werden sollte. Es tritt dann das Syndikat an die Stelle der Konvention.

(Folgt ein Internum der Konvention.)

Digitized by Google

Anlage 28a.

Anlagen I—V zum Statut der Oberschlesischen Kohlen-Konvention.

Gültig ab 1. Oktober 1905.

Anlage I (zu § 6 des Statuts):

Weitere Beispiele, wie die Unterpreise für die „übrigen separierten Sortimente" nach § 6 des Statuts zu berechnen sind.

Ein zweites Sortiment, welches auf gleiche Weise mit den Lochgrenzen 60 mm und 30 □ mm hergestellt wird, enthält 4 5 mm-Anteile mit einem Unterpreise von 0 und je einen 5 mm-Anteil mit den Unterpreisen von 40 und 80 ℳ. Der Unterpreis stellt sich somit auf $\frac{4 \times 0 + 40 + 80}{6} = \frac{120}{6} = 20$ ℳ.

Ein drittes Sortiment, welches auf gleiche Weise mit den Lochgrenzen 50 und 30 □ mm hergestellt wird, enthält 2 5 mm-Anteile mit einem Unterpreise von 0 und je einen 5 mm-Anteil mit den Unterpreisen von 40 und 80 ℳ. Der Unterpreis stellt sich daher auf $\frac{2 \times 0 + 40 + 80}{4} = \frac{120}{4} = 30$ ℳ.

In derselben Weise berechnen sich die Unterpreise für:

4. das Sortiment mit den Grenzen 45 und 25 □ mm zu $\frac{1 \times 0 + 40 + 80 + 120}{4} = \frac{240}{4} = 60$ ℳ;

5. das Sortiment mit den Grenzen 40 und 30 □ mm zu $\frac{40 + 80}{2} = \frac{120}{2} = 60$ ℳ;

6. das Sortiment mit den Grenzen 40 und 25 □ mm zu $\frac{40 + 80 + 120}{3} = \frac{240}{3} = 80$ ℳ;

7. das Sortiment mit den Grenzen 40 und 20 □ mm zu $\frac{40 + 80 + 120 + 240}{4} = \frac{480}{4} = 120$ ℳ;

8. das Sortiment mit den Grenzen 40 und 15 □ mm zu $\frac{40 + 80 + 120 + 240 + 320}{5} = \frac{800}{5} = 160$ ℳ;

9. das Sortiment mit den Grenzen 40 und 10 □ mm zu $\frac{40 + 80 + 120 + 240 + 320 + 400}{6} = \frac{1200}{6} = 200$ ℳ;

10. das Sortiment mit den Grenzen 30 und 20 □ mm zu $\frac{120 + 240}{2} = \frac{360}{2} = 180$ ℳ;

11. das Sortiment mit den Grenzen 30 und 15 □ mm zu $\frac{120 + 240 + 320}{3} = \frac{680}{3} = 226^2/_3$ ℳ;

12. das Sortiment mit den Grenzen 30 und 10 □ mm zu $\frac{120 + 240 + 320 + 400}{4} = \frac{1080}{4} = 270$ ℳ;

13. das Sortiment, welches alle Kohlen enthält unter der □ Loch-Körnung von 30 mm zu $\frac{120 + 240 + 320 + 400 + 520 + 520}{6} = \frac{2120}{6} = 353^1/_3$ ℳ;

14. das Sortiment mit den Grenzen 50 und 10 □ mm zu $\frac{2 \times 0 + 40 + 80 + 120 + 240 + 320 + 400}{8} = \frac{1200}{8} = 150$ ℳ;

15. das Sortiment mit den Grenzen 25 und 10 □ mm zu $\frac{240 + 320 + 400}{3} = \frac{960}{3} = 320$ ℳ

Digitized by Google

Anlage II (zu § 7 des Statuts):

Übersicht der Frachtdifferenzen (für die Tonne Kohle) aller oberschlesischen Kohlenversandstationen im Vergleich zu Kattowitz, nach 3 bezw. 4 Haupt-Verkehrsgebieten und in Zehnpfennigs-Gruppen geordnet, wie sie nach § 7 des Statuts bei der Ermittelung der Mindestpreise unter Berücksichtigung auch der Verschiedenheiten der Frachtlage in Rechnung zu stellen sind.*) **)

In dieser Übersicht bedeutet die beigefügte Plus- bezw. Minuszahl, daß die betreffende Grube bezw. Station um den in Frage stehenden Betrag tarifarisch ungünstiger bezw. günstiger als die Normalstation Kattowitz liegt, daß also mit Rücksicht hierauf der zulässige Mindestpreis um den gleichen Betrag zu erniedrigen bezw. zu erhöhen ist.

I. Für das gesamte Inland.

1. Gruppe, — 30 ₰: Borsigwerk, Hedwigswunschgrube, Castellengogrube, Preußengrube, Ludwigsglück, Bobrek, Beuthen O.-S., Heinitzgrube, Ludwigsglückgrube, Hohenzollerngrube, Karsten Centrum-Grube, Radzionkaugrube.

2. Gruppe, — 20 ₰: Zabrze, Clara- und Valentinschacht der Wolfganggrube, Brandenburggrube, Gute Hoffnung-Zinkhütte, sämtliche Schächte der Königin Luise-Grube, Schachtanlage Bielschowitz, Morgenroth, Zabrze (Koksanstalt), Friedensgrube, Paulusgrube, Redensblickschacht der Florentinegrube, Köhlerschacht der Lithandragrube, Schwerinschacht der Florentinegrube, Mathildegrube, Schlesiengrube, Hillebrandschacht, Aschenbornschacht der Gottessegengrube, Hugozwanggrube, Koksanstalt Orzegow, — ferner Beatensglückgrube, Hoymgrube, Redengrube, Czernitz, Charlottegrube, Annagrube, Leogrube.

3. Gruppe, — 10 ₰: Königshütte, sämtliche Schächte der Königsgrube, Gräfin Laura-Grube, Deutschlandgrube, Cleophasgrube, — ferner Emmagrube, Römer (mit Johann Jakob).

4. Gruppe, ± 0 ₰: Kattowitz, Laurahütte, Chaussee-schacht der Fannygrube, alle Schächte der Laurahüttegrube, Margrube, — ferner Otzesche.

5. Gruppe, + 10 ₰: Waterloogrube (Eminenzgrube), Ferdinandgrube, die ganze Karolinegrube, Georggrube, Grundmann- und Kronprinzschacht der Wildensteinsegengrube, Richthofenschacht der kons. Giesche-Grube, Bradegrube, Augustensfreudegrube, Oheimgrube.

6. Gruppe, + 20 ₰: kons. Giesche-Grube (Kaiser Wilhelm-Schacht), Myslowitz, Myslowitzgrube, Susanna weiche (Jakob-Grube), Emanuelssegen, Böerschächte, Nicolai, Lazisk, Gottmitunsgrube, Dudensogrube.

7. Gruppe, + 30 ₰: Brzezinka, Neu-Przemsa-Grube, Wandagrube, Glückaufgrube, Carlssegengrube, Trautscholdsegengrube, Martha Valeska-Grube, Imielin.

*) Da bezüglich einiger Empfangsstationen Zweifel bestehen können, in welches Verkehrsgebiet sie gehören, so sei hierüber folgendes bemerkt:

a) Reichenberg (Südnorddeutsche Verbindungsbahn) in Böhmen, welches der Fassung der betreffenden Überschrift nach dem II. Verkehrsgebiet, Nordwestösterreich, zugerechnet werden könnte, gehört, da es Station in dem Ausnahmetarif für das Königreich Sachsen ist, frachtlich, also auch für die vorliegende Vereinbarung, zum Inland (Verkehrsgebiet I).

b) Die zweifelhaften Stationen der die Gebiete II, III und IV von einander trennenden Grenzbezirke (bezw. Grenzlinien) — wie (vergl. die Überschrift von II) Troppau, Olmütz usw. — dürfen von jeder Grube demjenigen Verkehrsgebiet zugerechnet werden, bei welchem die Grube den größeren Vorteil bezw. geringeren Nachteil hat.

**) Heinrichsglückgrube verfrachtet ab Station Nicolai.

Digitized by Google

8. Gruppe (für die Wasser-Umschlagstellen Cosel-Hafen, Breslau-Stadthafen und Pöpelwitz-Umschlag):

	für Cosel-Oderhafen	für Breslau-Stadthafen und Pöpelwitz-Umschlag
	ℳ	ℳ
Radizonkaugrube	+ 6,0	— 15,0
Karsten Centrum-Grube	— 20,0	— 28,0
Bobrek	— 24,0	— 35,0
Borsigwerk	— 31,0	— 39,0
Ludwigsglück	— 40,0	— 33,0
Ludwigsglückgrube	— 38,0	— 31,0
Zabrze-Koksanstalt	— 38,0	— 31,0
Sämtliche Schächte der Königin Luise-Grube	— 38,0	— 31,0
Schmiederschacht	— 31,0	— 26,0
Clara- und Valentinschacht der Wolfganggrube	— 29,0	— 24,0
Köhlerschacht der Lithandragrube	— 22,0	— 20,0
Aschenbornschacht der Gottessegengrube, Hugozwanggrube	— 20,0	— 17,0
Brandenburggrube	— 29,0	— 22,0
Morgenroth	— 24,0	— 26,0
Paulusgrube	— 22,0	— 24,0
Schlesiengrube, Schwerinschacht der Florentinegrube, Mathildegrube	— 18,0	— 20,0
Beuthen O.-S.E.	— 18,0	— 28,0
Hohenzollerngrube	— 16,0	— 26,0
Redensblickschacht der Florentinegrube	— 13,0	— 24,0
Bahnschacht der Gräfin Laura-Grube	— 5,0	— 15,0
Königshütte O.-S.	— 9,0	— 11,0
Sämtliche Schächte der Königsgrube, Hugoschacht der Gräfin Laura-Grube	— 7,0	— 9,0
Deutschlandgrube	— 13,0	— 15,0
Cleophasgrube	— 9,0	— 9,0
Kattowitz	± 0,0	± 0,0
Waterloo-(Eminenz-), Ferdinandgrube, Alfredschacht der Karolinegrube	+ 9,0	+ 7,0
Georggrube	+ 9,0	+ 9,0
Laurahütte	+ 6,0	— 2,0
Chaffreschacht der Fannygrube	+ 9,0	± 0,0
Ricinusschacht	+ 9,0	± 0,0
Richterschächte der Laurahüttegrube, Knoffschacht II	+ 11,0	± 0,0
Margrube	+ 13,0	+ 5,0
Fürstin Pauline-Schacht	+ 17,0	+ 11,0
Wildensteinsegengrube (Kronprinzschacht)	+ 17,0	+ 13,0
Wildensteinsegengrube (Grundmannschacht)	+ 11,0	+ 11,0
Myslowitz (Myslowitzgrube)	+ 22,0	+ 20,0
Brzezinka, Neu-Przemsa-Grube, kons. Wandagrube	+ 31,0	+ 31,0
Marthaschacht der Carlssegengrube	+ 35,0	+ 35,0
Imielin	+ 46,0	+ 44,0
kons. Gieschegrube (Kaiser Wilhelm-Schacht)	+ 31,0	+ 27,0
kons. Gieschegrube (Richthofenschacht)	+ 11,0	+ 9,0
Susannaweiche (Jakobgrube)	+ 31,0	+ 27,0
Emanuelssegen	+ 28,0	+ 27,0
Laziska, Gottmitunsgrube	+ 17,0	+ 22,0
Margarethenschacht der Gottmitunsgrube	+ 20,0	+ 27,0
Martha Valeska-Grube	+ 20,0	+ 27,0
Trautscholdsegengrube	+ 20,0	+ 27,0
Nicolai	+ 11,0	+ 18,0

Digitized by Google

	für Cosel-Oderhafen	für Breslau-Stadthafen und Popelwitz-Umschlag
	Pf	Pf
Bradegrube, Augustensfreudegrube	— 2,0	+ 5,0
Orzesche	— 11,0	— 4,0
Dubenskogrube	+ 0,0	+ 16,0
Römer (mit Johann Jakob)	— 35,0	— 11,0
Emmagrube	— 29,0	— 6,0
Beatensglückgrube, Hoymgrube, Redengrube	— 46,0	— 22,0
Czernitz, Charlottegrube, Annagrube	— 53,0	— 28,0
Hedwigswunschgrube	— 31,0	— 39,0
Friedensgrube	— 22,0	— 17,0
Heinitzgrube	— 16,0	— 26,0
Oheimgrube	+ 17,0	+ 16,0
Castellengogrube, Preußengrube	— 29,0	— 37,0
Böerschächte	+ 31,0	+ 29,0
Schachtanlage Bielschowitz	— 29,0	— 24,0
Hillebrandschacht	— 11,0	— 4,0
Koksanstalt Orzegow	— 18,0	— 20,0

II. Für Nordwest-Österreich

(d. i. das Gebiet nördlich bezw. nordwestlich einer Luftlinie Troppau-Olmütz-Boskowitz-Iglau).

1. Gruppe, — 80 Pf: Czernitz, Annagrube, Charlottegrube, Leogrube.

2. Gruppe, — 60 Pf: Emmagrube, Römer (mit Johann Jakob), Beatensglückgrube, Hoymgrube, Redengrube.

3. Gruppe, — 40 Pf: Zabrze, Zabrze (Koksanstalt), sämtliche Schächte der Königin Luise-Grube, Schachtanlage Bielschowitz, Ludwigsglück, Ludwigsglückgrube.

4. Gruppe, — 30 Pf: Clara- und Valentinschacht der Wolfganggrube, Brandenburggrube, Bobrek, Borsigwerk, Hedwigswunschgrube, Castellengogrube, Preußengrube.

5. Gruppe, — 20 Pf: Beuthen O.-S., Heinitzgrube, Gute Hoffnung-Zinkhütte, Köhlerschacht der Lithandragrube, Aschenbornschacht der Gottessegengrube, Hillebrandschacht, Hugozwanggrube, Morgenroth, Paulusgrube, Schwerinschacht der Florentinegrube, Mathildegrube, Schlesiengrube, Orzesche, Friedensgrube, Koksanstalt Orzegow.

6. Gruppe, — 10 Pf: Karsten Centrum-Grube, Hohenzollerngrube, Redensblickschacht der Florentinegrube, Königshütte O.-S., sämtliche Schächte der Königsgrube, Gräfin Laura-Grube, Deutschlandgrube, Cleophasgrube, Bradegrube, Augustensfreudegrube.

7. Gruppe, ± 0 Pf: Kattowitz, Radzionkaugrube, Nicolai, Lazisk, Gottmitunsgrube, Trautscholdsegengrube, Martha Valeska-Grube, Dubenskogrube, Oheim-Grube.

8. Gruppe, + 10 Pf: Laurahütte, Chasséeschacht der Fannygrube, Karolinegrube O.S.E., Alfred- und Zentralschacht der Karolinegrube, Waterloogrube (Eminenzgrube), Ferdinandgrube, Georggrube, Wildensteinsegengrube (Grundmannschacht), kons. Giesche-Grube (Richthofenschacht).

9. Gruppe, + 20 Pf: alle Schächte der Laurahüttegrube, Maxgrube, Karolinegrube R.O.U.E., Fürstin Pauline-Schacht, Wildensteinsegengrube (Kronprinzschacht), Myslowitz, Myslowitzgrube, Susannaweiche (Jakobgrube), Emanuelssegen, Böerschächte.

10. Gruppe, + 30 Pf: kons. Giesche-Grube (Kaiser Wilhelm-Schacht), Brzezinka, Neu-Przemsa-Grube, Wandagrube, Glückaufgrube, Carlssegengrube, Imielin.

Digitized by Google

III. Für das übrige Österreich sowie Rumänien und Rußland

(zum Teil — siehe die Versandstationen unter IV — ohne Ungarn).

1. Gruppe, — 100 ℳ: Emmagrube, Römer (mit Johann Jakob).

2. Gruppe, — 90 ℳ: Beatensglückgrube, Hoym grube, Redengrube.

3. Gruppe, — 80 ℳ: Czernitz, Annagrube, Charlottegrube, Leogrube.

4. Gruppe, — 60 ℳ: Myslowitz, Myslowitzgrube, Dubenskogrube.

5. Gruppe, — 40 ℳ: Orzesche.

6. Gruppe, — 30 ℳ: Bradegrube Augustensfreudegrube, Laziska, Gottmitunsgrube.

7. Gruppe, — 20 ℳ: Brzezinka, Neu-Przemsa Grube, Wandagrube, Glückaufgrube, Carlssegengrube, Emanuelssegen, Böerschächte, Nicolai, Traufscholdsegengrube, Martha Valeskagrube, Imielin.

8. Gruppe, — 10 ℳ: Wildensteinsegengrube (Grundmann- und Kronprinzschacht), Theimgrube.

9. Gruppe, ± 0 ℳ: Kattowitz, Laurahütte, Karolinegrube R.O.M.E., Fürstin Pauline-Schacht, Georggrube, kons. Gieschegrube (Richthofenschacht), kons. Gieschegrube (Kaiser Wilhelm-Schacht), Susannaweiche (Jakobgrube).

10. Gruppe, + 10 ℳ: Cleophasgrube, Chassé'schacht der Fannygrube, alle Schächte der Laurahüttegrube, Karolinegrube O.S.E., Alfred- und Zentralschacht der Karolinegrube, Waterloogrube (Eminenzgrube), Ferdinandgrube.

11. Gruppe, + 20 ℳ: Zabrze, Deutschlandgrube, Maxgrube.

12. Gruppe, + 30 ℳ: Zabrze (Koksanstalt), sämtliche Schächte der Königin Luise-Grube, Schachtanlage Bieschowitz, Friedensgrube, Ludwigsglück, Ludwigsglückgrube, Gute Hoffnung-Zinkhütte, Morgenroth, Schwerinschacht der Florentinegrube, Mathildegrube, Schlesiengrube, Königshütte O.-S., sämtliche Schächte der Königsgrube, Gräfin Laura-Grube.

13. Gruppe, + 40 ℳ: Borsigwerk, Hedwigswunschgrube, Castellengogrube, Preußengrube, Bobrek, Beuthen O.-S., Heinitzgrube, Clara- und Valentinschacht der Wolfgangrube, Köhlerschacht der Lithandragrube, Aschenbornschacht der Gottessegengrube, Hillebrandschacht, Hugozwanggrube, Brandenburggrube, Paulusgrube, Rehensblickschacht der Florentinegrube, Koksanstalt Orzegow.

14. Gruppe, + 50 ℳ: Radzionkaugrube, Karsten Centrum Grube, Hohenzollerngrube.

IV. Für Ungarn

ohne die Strecken Neudorf-Preßburg-Galantha bezw. Neudorf-Preßburg-Tyrnau

(soweit nicht bei III mitenthalten).

1. Gruppe, — 120 ℳ: Emmagrube, Römer (mit Johann Jakob).

2. Gruppe, — 100 ℳ: Beatensglückgrube, Hoym grube, Redengrube, Czernitz, Annagrube, kons. Charlottegrube, Leogrube.

2a. Gruppe, — 70 ℳ: Dubenskogrube.

3. Gruppe, — 50 ℳ: Bradegrube, Augustensfreudegrube, Orzesche.

4. Gruppe, — 40 ℳ: Laziska, Gottmitunsgrube.

5. Gruppe, — 30 ℳ: Nicolai, Traufscholdsegengrube, Martha Valeska-Grube.

6. Gruppe, ± 0 ℳ: Emanuelssegen, Böerschächte.

7. Gruppe, + 10 ℳ: Karolinegrube O.S.E., Alfred und Zentralschacht der Karolinegrube, Waterloogrube (Eminenzgrube), Ferdinandgrube, Georggrube, Wilden-

Digitized by Google

steinsegengrube (Grundmannschacht), kons. Gieschegrube (Richthofenschacht), Susannaweiche (Jakobgrube).

8. Gruppe, + 20 ℳ: Laurahütte, Chassèeschacht der Fannygrube, alle Schächte der Laurahüttegrube, Karolinegrube R.O.U.C., Fürstin Pauline-Schacht, Wildensteinsegengrube (Kronprinzschacht), kons. Gieschegrube (Kaiser Wilhelm-Schacht), Myslowitz, Myslowitzgrube, Brzezinka, Neu-Przemsa-Grube, kons. Wandagrube, Glückaufgrube, Carlssegengrube, Imielin.

9. Gruppe, + 30 ℳ: Margrube.

Anlage III (zu § 12 des Statuts):

Verzeichnis der Fern-, Ausnahme- und Freiland-Gebiete gemäß § 12 des Statuts.

(Dies Verzeichnis ist ein Internum der Konvention.)

Anlage IV (zu § 22 des Statuts):

Übersicht der Verhältniszahlen der „alten Gruben" (ohne Traufscholdsegen) sowie der Rybniker Gruben für die fünf Jahre 1905/06—1909/10.

(Diese Übersicht ist ein Internum der Konvention.)

Anlage V (zu § 22 des Statuts):

Übersicht der Verhältniszahlen für die fünf Jahre 1905/06 bis 1909/10 für folgende Neuanlagen.

(Diese Übersicht ist ein Internum der Konvention.)

Digitized by Google

Deutsches

Einfuhr und Ausfuhr von Koks unter Angabe der wichtigsten

(Menge in Tonnen

Herkunfts- bezw. Bestimmungsländer	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
									Tonnen
Ein									
Gesamtmenge	250 307	236 729	268 685	385 703	351 258	318 798	465 726	439 182	404 179
davon aus:									
Freihafen Hamburg	13 779	14 529	20 353	28 022	28 602	19 482	28 370	28 695	21 638
Belgien	183 723	181 228	206 902	287 465	263 248	221 524	382 698	373 126	352 959
Frankreich	-	-	-	-	-	352	1 247	921	263
Großbritannien	41 254	31 217	31 017	56 410	45 008	58 863	38 644	23 761	15 875
Österreich-Ungarn	8 267	7 077	7 878	9 259	15 913	17 403	18 021	10 359	13 178
Aus									
Gesamtmenge	640 280	724 763	917 904	812 570	1 074 755	1 354 298	1 717 893	1 902 424	2 261 924
davon nach:									
Belgien	24 007	29 990	34 949	15 081	55 945	133 305	205 881	275 394	331 484
Frankreich	280 776	275 115	362 066	276 887	428 134	589 428	790 401	848 769	980 291
Italien	11 583	22 708	25 870	16 340	11 540	12 580	14 067	17 817	21 030
Niederlande	88 367	88 915	104 556	79 688	86 157	114 162	177 848	168 888	141 278
Österreich-Ungarn	76 113	128 310	185 035	249 447	288 478	270 309	268 880	332 936	468 025
Rußland und Finland	64 168	74 068	78 898	80 088	97 852	95 186	114 929	105 730	130 360
Schweden und Norwegen	9 651	11 727	14 445	21 829	24 359	21 889	28 641	31 250	31 551
Schweiz	44 652	51 481	49 826	45 792	43 855	64 101	58 451	67 523	61 029

Einfuhr und Ausfuhr von Steinkohlen unter Angabe der wichtigsten

(Menge in Tonnen

Herkunfts- bezw. Bestimmungsländer	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
									Tonnen
Ein									
Gesamtmenge	2 560 291	2 674 789	3 252 409	4 556 559	4 164 538	5 032 826	4 436 983	4 664 048	4 805 971
davon aus:									
Belgien	75 965	171 055	217 875	395 696	328 740	409 481	343 281	452 924	451 543
Großbritannien	1 639 914	1 555 606	1 913 396	3 405 467	3 211 363	4 000 979	3 492 374	3 568 874	3 705 697
Österreich-Ungarn	416 368	495 846	602 880	600 698	582 625	519 130	518 085	551 121	557 214
Aus									
Gesamtmenge	8 655 240	8 781 877	9 460 258	8 847 202	9 145 187	9 536 374	8 971 055	9 677 805	9 789 035
davon nach:									
Deutschen Freihäfen	686 558	677 780	628 653	425 622	448 345	290 481	302 418	252 898	146 747
Belgien	497 987	510 860	554 391	374 267	752 493	701 108	696 169	713 118	709 851
Frankreich	986 945	908 051	810 707	679 141	714 189	689 707	590 989	674 389	636 388
Italien	42 316	58 149	70 872	127 653	85 879	62 076	45 279	46 444	48 702
Niederlande	2 962 208	3 088 955	3 531 594	3 128 079	3 034 726	3 361 732	3 313 256	3 481 941	3 429 824
Österreich-Ungarn	2 608 879	2 691 987	3 004 321	3 098 802	3 296 239	3 651 640	3 231 196	3 668 596	3 822 589
Rußland und Finland	319 191	208 443	185 200	174 548	151 758	134 246	117 100	130 156	187 991
Schweiz	584 996	629 142	610 481	616 389	622 685	660 693	632 430	646 596	691 390

Digitized by Google

Zollgebiet.

Herkunfts- und Bestimmungsländer in den Jahren 1886—1905.

zu 1000 kg.)

1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
zu 1000 kg										
Einfuhr.										
461 779	393 881	435 161	382 579	462 577	512 690	400 197	362 488	482 819	550 302	713 619
21 680	26 630	21 863	22 545	26 445	50 245	51 440	82 058	74 228	67 670	85 597
385 360	259 848	275 268	208 578	308 701	329 751	226 626	176 385	284 716	356 778	416 422
3 172	28 428	29 372	33 583	31 386	30 342	58 138	55 179	55 816	74 285	112 656
32 801	52 312	80 655	40 475	58 568	65 702	33 179	21 253	9 659	12 119	31 085
18 282	25 369	26 399	30 718	36 043	35 190	29 892	26 387	27 317	35 868	66 493
Ausfuhr.										
2 293 328	2 216 895	2 161 886	2 133 179	2 137 985	2 229 188	2 096 931	2 182 383	2 523 351	2 716 855	2 761 080
346 198	284 702	213 314	136 233	177 710	190 731	113 680	176 042	237 346	266 899	248 251
907 926	866 698	948 115	748 505	788 769	749 164	753 647	703 528	917 131	1 106 183	1 030 771
21 740	24 388	17 290	32 754	28 351	24 475	32 695	28 521	40 745	37 228	62 230
122 217	137 599	88 620	137 317	137 869	112 196	130 164	185 100	181 638	153 578	150 286
555 991	585 726	578 969	598 201	571 829	655 825	607 281	539 908	525 964	569 557	622 132
148 638	194 253	159 938	208 231	240 455	295 754	187 584	189 572	218 810	221 714	209 528
30 536	36 096	16 001	39 191	51 601	41 129	86 083	41 245	67 035	65 691	75 112
72 202	80 468	83 896	102 644	103 278	126 211	129 282	125 802	145 883	151 278	158 035

Herkunfts- und Bestimmungsländer in den Jahren 1886—1905.

zu 1000 kg.)

1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
zu 1000 kg										
Einfuhr.										
5 117 356	5 476 753	6 072 029	5 820 332	6 220 489	7 384 049	6 297 389	6 425 658	6 766 513	7 299 042	9 399 693
507 943	507 583	560 597	549 692	596 476	616 824	457 628	496 083	585 401	636 967	934 851
3 972 664	4 807 463	4 808 901	4 506 163	4 878 555	6 038 816	5 205 664	5 192 147	5 893 828	5 808 032	7 483 421
554 421	560 855	589 791	628 088	618 720	556 021	484 130	542 312	618 758	638 665	690 853
Ausfuhr.										
10 360 888	11 598 767	12 389 907	13 989 228	13 943 174	15 275 805	15 266 267	16 101 141	17 389 934	17 996 726	18 156 998
117 252	167 942	844 254	1 005 750	957 774	970 771	921 714	900 407	1 031 421	1 051 215	1 052 187
782 723	929 649	1 054 008	1 316 875	1 527 577	1 619 176	1 761 791	2 217 419	2 409 112	2 647 882	2 539 385
577 419	629 501	650 671	686 966	731 402	803 860	796 987	980 867	1 073 048	1 156 775	1 370 537
21 532	16 415	17 627	98 381	21 062	20 578	31 858	37 479	62 285	48 855	161 102
3 457 397	3 525 561	3 558 186	3 724 560	3 595 859	3 681 512	4 025 661	4 540 955	5 180 581	5 114 626	4 431 509
4 380 396	5 136 668	4 942 869	5 466 125	5 134 866	6 004 061	5 671 173	5 694 497	5 658 974	5 827 779	6 045 080
199 185	258 805	397 680	468 811	697 777	858 893	846 153	586 665	618 895	614 675	983 043
749 843	838 292	875 845	998 861	1 065 986	1 145 419	1 028 599	1 019 704	1 085 793	1 128 687	1 156 611

Digitized by Google

Anlage 30.

Übersicht über die Gewinnung und den Verbrauch von Steinkohlen im Deutschen Reiche in den Jahren 1886—1905.

Jahr	Inländische Steinkohlengewinnung t	Einfuhr von Steinkohlen t	Ausfuhr von Steinkohlen t	Verbrauch von inländischen Steinkohlen t	Verbrauch von Steinkohlen überhaupt t	Berechneter Verbrauch auf den Kopf der Bevölkerung kg
1886	58 056 598	2 560 291	8 655 240	49 401 358	51 961 649	1 115
1887	60 333 984	2 674 739	8 781 377	51 552 607	54 227 346	1 152
1888	65 386 120	3 252 409	9 460 258	55 925 862	59 178 271	1 240
1889	67 342 171	4 556 559	8 847 202	58 494 969	63 051 528	1 290
1890	70 237 808	4 164 538	9 145 187	61 092 621	65 257 159	1 320
1891	73 715 653	5 032 826	9 536 374	64 179 279	69 212 105	1 391
1892	71 372 193	4 436 983	8 971 055	62 401 138	66 838 121	1 330
1893	73 852 330	4 664 048	9 677 305	64 175 025	68 839 073	1 356
1894	76 741 127	4 805 971	9 739 035	67 002 092	71 808 063	1 399
1895	79 169 276	5 117 356	10 360 838	68 808 438	73 925 794	1 422
1896	85 690 233	5 476 753	11 598 757	74 091 476	79 568 229	1 502
1897	91 054 982	6 072 029	12 389 907	78 665 075	84 737 104	1 576
1898	96 309 652	5 820 332	13 989 223	82 320 429	88 140 761	1 614
1899	101 639 753	6 220 489	13 943 174	87 696 579	93 917 068	1 693
1900	109 290 237	7 384 049	15 275 805	94 014 432	101 398 481	1 802
1901	108 539 444	6 297 389	15 266 267	93 273 177	99 570 566	1 744
1902	107 473 933	6 425 658	16 101 141	91 372 792	97 798 450	1 687
1903	116 637 765	6 766 513	17 389 934	99 247 831	106 014 344	1 803
1904	120 815 503	7 299 042	17 996 726	102 818 777	110 117 819	1 847
1905	121 298 600	9 399 693	18 156 998	103 141 602	112 541 295	1 868

(Nach den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs.)

Digitized by Google

Anlage 31.

Gesellschaftervertrag der Gesellschaft für Teerverwertung m. b. H. in Meiderich.

§ 1.

Die Firma der Gesellschaft lautet: Gesellschaft für Teerverwertung mit beschränkter Haftung.

Ihr Sitz ist in Meiderich.

Sie beginnt mit der Eintragung; ihre Dauer ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit solche in öffentlichen Blättern erforderlich sind, im Reichsanzeiger.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist:

1. die Errichtung, der Erwerb, die Pachtung und Verpachtung, der Betrieb, die Beteiligung an und die Veräußerung von Fabriken, insbesondere solcher, welche sich mit der Verarbeitung von Steinkohlenteer, Benzol und anderer Erzeugnisse aus den Gasen der Teerkokereien befassen;
2. der Handel mit den genannten und anderen, eigenen oder fremden Erzeugnissen;
3. der Erwerb und die Verwertung von Patenten;
4. die Errichtung, der Erwerb, die Pachtung und Verpachtung, der Betrieb und die Veräußerung, sowie die Beteiligung an Unternehmungen aller Art, welche zur Erreichung der vorgedachten förderlich sind, oder deren Geschäftsbetrieb mit ihnen in Verbindung steht;
5. die Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Auslande;
6. der Beitritt zu Syndikaten oder Vereinigungen, sowie der Abschluß von Interessengemeinschaften mit gleichen oder verwandten Werken.

§ 3.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt drei Millionen vierhunderttausend Mark (3 400 000 ℳ). Auf dieses Stammkapital übernehmen die nachbenannten Gesellschafter folgende Stammeinlagen, von deren Betrag ein Viertel bis zum 1. Februar bar zu zahlen ist, während der Rest ganz oder in Raten innerhalb 14 Tage entrichtet werden muß, nachdem der oder die Geschäftsführer auf Anweisung des Aufsichtsrats den Gesellschaftern eine dahingehende Aufforderung haben zugehen lassen.

Es übernehmen:

1. Gewerkschaft Deutscher Kaiser, Hamborn . . . . . ℳ
2. „Königsborn", Aktiengesellschaft für Bergbau, Salinen- und Soolbadbetrieb, Unna-Königsborn . . . . . „
3. Arenbergsche Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, Essen a/Ruhr . . . . . „
4. Gewerkschaft Victor, Rauxel . . . . . „
5. Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft, Gelsenkirchen . . . . . „
6. Concordia, Bergbau-Aktien-Gesellschaft, Oberhausen . . . . . „

Digitized by Google

7.	Gewerkschaft der Steinkohlenzeche Mont-Cenis, Sodingen in Westfalen	ℳ
8.	Kölner Bergwerksverein, Altenessen	"
9.	Gewerkschaft ver. Constantin der Große, Bochum	"
10.	Bergwerks-Gesellschaft Dahlbusch, Dahlbusch	"
11.	Franz Brunck, Dortmund	"
12.	Eschweiler Bergwerks-Verein, Eschweiler-Pumpe	"
13.	„Union" Aktiengesellschaft für Bergbau, Eisen- und Stahl-Industrie, Dortmund	"
	zusammen	3 400 000 ℳ

§ 4.

Außer den vorgenannten Stammeinlagen übernehmen die Gesellschafter noch die Verpflichtung, der Gesellschaft vom 1. Januar 1906 ab allen Teer und teerähnliche, sowie daraus abgeleitete Erzeugnisse (Teerpech, Teerverdickungen, Naphthalin usw.) zu liefern, welche sie auf den in ihrem Eigentume befindlichen oder von ihnen pachtweise oder unter anderem Titel betriebenen Kokereien, Gasanstalten und ähnlichen Anlagen gewinnen und gewinnen werden.

Ausgenommen von der Liefermgspflicht sind nur diejenigen Mengen an Teer und den genannten Erzeugnissen, welche von dem betr. Gesellschafter in seinen eigenen Betrieben verbraucht werden. Fallen bei diesem Verbrauch noch Stoffe, welche auch von der Gesellschaft hergestellt, gebraucht oder vertrieben werden, so ist der betreffende Gesellschafter auch zu deren Lieferung an die Gesellschaft verpflichtet, wenn auf seine unverzügliche einzureichende Anfrage die Gesellschaft dies fordert.

Der den einzelnen Gesellschaftern für die von ihnen gelieferten Erzeugnisse zu gewährende Preis und die Art der Bezahlung soll im voraus in der Regel für jedes Kalendervierteljahr von der Gesellschafterversammlung festgestellt werden. Die Feststellung erfolgt ab Gewinnungsstelle nach Anhörung des oder der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats; maßgebend für die Preisbemessungen im einzelnen soll sein die Beschaffenheit der Erzeugnisse. Der Preis ist unter allen Umständen so zu bemessen, daß voraussichtlich die in § 9 unter e vorgesehene Verzinsung gedeckt wird.

§ 5.

Gegenüber der Lieferpflicht der Gesellschafter hat die Gesellschaft die Pflicht ordnungsmäßiger Abnahme der ganzen Herstellung der Gesellschafter an den genannten Erzeugnissen. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gesellschaft ihr spätestens 2 Monate vor dem Beginn jedes Kalendervierteljahres seine voraussichtliche Herstellung in den zu liefernden Erzeugnissen anzugeben. Eine freiwillige Vermehrung oder Verminderung der angegebenen Herstellung über einen Spielraum von 10 Prozent nach oben oder unten hinaus ist während eines Kalendervierteljahres nicht gestattet, auch soll die Lieferung im Verlauf desselben nach Möglichkeit eine gleichmäßige sein. Betriebsstörungen infolge höherer Gewalt entbinden für ihre Dauer von der Lieferungspflicht, sind jedoch nach Anfang und Ende unverzüglich der Gesellschaft zu melden. Zur Abnahme einer unstatthaften Mehrerzeugung ist die Gesellschaft nicht verpflichtet; der Gesellschafter hat sie zu lagern oder zu vernichten. Die Inangriffnahme des Neubaues einer Teerkokerei ist unter Angabe der voraussichtlichen Teererzeugung unverzüglich der Gesellschaft anzuzeigen.

Die Gesellschafter verpflichten sich, für die Dauer dieses Vertrages sich jeden Verkaufs der genannten Er-

Digitized by Google

zeugnisse an Dritte zu enthalten und jede bei ihnen einlaufende Anfrage an die Gesellschaft unverzüglich abzugeben. Die Gesellschaft hat das Recht, die Mitwirkung jedes Gesellschafters zum Abschluß eines Vertrages oder zur Erledigung von geschäftlichen Schwierigkeiten in Anspruch zu nehmen.

§ 6.

Die Teilung und die Veräußerung der Geschäftsanteile oder von Teilen derselben ist an die Genehmigung der Gesellschafterversammlung gebunden.

§ 7.

Die Gesellschaft kann auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der mit mindestens dreivierteln sämtlicher vorhandenen Stimmen gefaßt sein muß, über den Betrag der Stammeinlage hinaus weitere Einzahlungen, Nachschüsse, einfordern.

§ 8.

Die Gesellschaft kann auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der mit mindestens dreivierteln sämtlicher Stimmen gefaßt sein muß, die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen beschließen.

Stellt ein Gesellschafter die Herstellung von Teer ein, so ist er verpflichtet, der Gesellschaft seinen Geschäftsanteil zum Erwerb oder zur Verfügung zu stellen und sich einem dahingehenden Beschluß der Gesellschafterversammlung zu unterwerfen. Der ihm zu gewährende Preis muß mindestens den eingezahlten Betrag des Geschäftsanteils betragen, er ist dann und insoweit verhältnismäßig höher festzusetzen, als dem Betrage der angesammelten buchmäßigen Reservefonds im Verhältnis zu dem Betrage des Stammkapitals entspricht.

§ 9.

Über den Jahresüberschuß der Gesellschaft beschließt die Gesellschafterversammlung nach Maßgabe folgender Vorschriften:

a) Zunächst sind angemessene Abschreibungen auf die Anlagewerte und Einstellung ausreichender Gegenposten für zweifelhafte Wertposten der Aktivseite der Bilanz vorzunehmen;

b) von dem dann verbleibenden Überschuß sind mindestens 5 Prozent einem zu bildenden Reservefonds so lange zuzuführen, bis dieser den zehnten Teil des Stammkapitals erreicht hat;

c) sodann erhalten zunächst die Gesellschafter 6 Prozent ihrer bar eingezahlten Geschäftsanteile; ist in einem oder mehreren Geschäftsjahren kein Überschuß erzielt, der eine solche Verteilung ermöglicht, so erlischt dadurch nicht etwa der Anspruch der Gesellschafter, sondern er geht nur auf das oder die nächstfolgenden Jahre über, derart, daß zunächst die 6 prozentige Verzinsung der bar eingezahlten Geschäftsanteile erfolgt sein muß, ehe ein Gewinn gemäß der folgenden Bestimmung unter d verteilt werden darf;

d) der schließliche Reingewinn wird unter die Gesellschafter verteilt und zwar nach dem Maßstabe des Werts ihrer Teerablieferungen in denjenigen Geschäftsjahre, dessen Gewinn zur Verteilung gelangt.

§ 10.

Die Gesellschaft wird vertreten durch einen oder mehrere Geschäftsführer, solange nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt er allein die Gesellschaft, sind mehrere

Digitized by Google

Geschäftsführer bestellt, so müssen stets mindestens zwei Geschäftsführer mitwirken. Sind neben einem oder mehreren Geschäftsführern stellvertretende Geschäftsführer oder Prokuristen bestellt, so ist zur rechtsgiltigen Vertretung der Gesellschaft der Mitwirkung zweier Geschäftsführer, oder eines Geschäftsführers und eines stellvertretenden Geschäftsführers, oder eines Geschäftsführers oder stellvertretenden Geschäftsführers und eines Prokuristen erforderlich.

§ 11.

Der oder die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft auch den Gesellschaftern gegenüber, namentlich im Punkte deren Lieferungsverpflichtung. Sie haben das Recht, die Verladungen der Lieferungen an die Gesellschaft bei den Gesellschaftern zu überwachen, das Recht der Einsichtnahme in die den Versand der sämtlichen im § 4 genannten Erzeugnisse des Gesellschafters betreffenden Bücher und Schriftstücke jedoch nur, wenn sie in jedem Einzelfalle eine besondere schriftliche Genehmigung des Aufsichtsrates hierzu vorlegen.

§ 12.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sechs von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Personen. Alljährlich scheiden jedesmal mit dem Schluß der ordentlichen Gesellschafterversammlung zwei Mitglieder aus. Bis die Reihe im Ausscheiden durch die Amtsdauer bestimmt ist, entscheidet das Los. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode aus irgend einer Veranlassung ein Mitglied aus, so ist eine Ersatzwahl bis zur nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung nicht erforderlich, insofern noch mindestens drei Mitglieder im Amte bleiben. Bei Ersatzwahlen für Mitglieder, welche im Laufe ihrer Amtsdauer ausscheiden, erfolgt die Wahl stets für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 13.

Der Aufsichtsrat wählt jedes Jahr nach abgehaltener ordentlicher Gesellschafterversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter durch die anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates, ohne daß es zu dieser Sitzung des Aufsichtsrates einer besonderen Einladung bedarf. Bei dieser Wahl führt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz. Die Wahl ist in entsprechender Weise zu wiederholen, wenn im Laufe eines Jahres eines der betreffenden Amter zur Erledigung gelangt oder wenn nach übereinstimmender Erklärung aller übrigen Mitglieder Unfähigkeit zur Verwaltung des betreffenden Amtes eingetreten ist. Die Sitzungen des Aufsichtsrates, über welche Protokoll geführt werden muß, finden statt, so oft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt, und außerdem, wenn wenigstens zwei Mitglieder oder die Geschäftsführer es verlangen. In letzterem Falle muß die Sitzung innerhalb 14 Tagen stattfinden. Die Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Versammlung. Sind sowohl der Vorsitzende als seine Vertreter aus dem Aufsichtsrate ausgeschieden, so erfolgt die Berufung durch das an Lebensjahren älteste Mitglied. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. In schleunigen Fällen können Beschlüsse auch durch schriftliche oder telegraphische Abstimmung gefaßt werden.

§ 14.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben gleiches Stimmrecht. Vorbehaltlich der Bestimmung im § 15

Digitized by Google

werden die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet mit Ausnahme von Wahlen die Stimme des Vorsitzenden. Der oder die Geschäftsführer sind den Sitzungen des Aufsichtsrates beizuwohnen berechtigt und auf Verlangen des Aufsichtsrats verpflichtet. In besonderen Fällen kann jedoch der Aufsichtsrat beschließen, in ihrer Abwesenheit zu beschließen.

§ 15.

Ergibt sich bei einer von dem Aufsichtsrat vorzunehmenden Wahl keine absolute Stimmenmehrheit in der ersten Wahlhandlung, so wird die Wahl nach den Vorschriften des § 18 vollzogen.

§ 16.

Alle schriftlichen Erklärungen des Aufsichtsrates sind mit den Worten „Der Aufsichtsrat der Gesellschaft für Teerverwertung mit beschränkter Haftung“ unter Beifügung der Namensunterschrift des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 17.

Der Aufsichtsrat hat außer den durch das Gesetz oder an anderen Stellen dieses Vertrages ihm zugewiesenen Pflichten und Rechten insbesondere folgende:

a) die Überwachung der Geschäftsführer, die Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz;
b) die Genehmigung der jährlichen Voranschläge, sowie die Genehmigung der von der Gesellschaft auszuführenden Bauten oder Neuanschaffungen bei einem Voranschlage von mehr als 20000 ℳ;
c) die Genehmigung zur Anstellung von Beamten, die mit einem höheren Jahresgehalt als 3000 ℳ oder unter Bewilligung einer Tantieme vom Reingewinn angestellt werden;
d) die Genehmigung des Erwerbes, der Veräußerung und der Belastung von Immobilien;
e) die Befugnis, eine Gesellschafterversammlung zu berufen, wenn dieselbe nicht innerhalb 10 Tagen nach dem deshalfigen Antrage des Aufsichtsrats durch den Geschäftsführer berufen worden ist;
f) die Befugnis, zur Kontrolle der Geschäftsführung Revisoren zu bestellen;
g) die Genehmigung von Pacht- und Mietsverträgen, in welchen der jährliche Pacht- oder Mietszins auf mehr als 3000 ℳ festgesetzt wird, oder welche eine längere Dauer als fünf Jahre haben sollen;
h) die Genehmigung von Geschäften, welche dem Wert nach den Betrag von 50000 ℳ übersteigen oder die Verwertung der ganzen Erzeugung der Gesellschaft in irgend einem Artikel für länger als ein Vierteljahr zum Gegenstand haben.

§ 18.

Für die Berufung, die Zuständigkeit und die Abstimmung der Gesellschafterversammlung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter, in deren Behinderung eine von der Gesellschafterversammlung hierzu gewählte Person.

Jeder Gesellschafter hat zu Beginn jeden Geschäftsjahres diejenigen Personen nacheinander zu bezeichnen, welche berechtigt sind, immer unter Ausschluß der nach-

Digitized by Google

benannten ihn in den Gesellschafterversammlungen zu vertreten.

Über den Verlauf der Gesellschafterversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, soweit nicht gesetzlich eine strengere Urkundsform festgesetzt ist. Die Vollziehung sämtlicher Protokolle erfolgt durch den Vorsitzenden und zwei von ihm aus der Versammlung zu bestellenden Stimmzählern. Abschrift des Protokolles ist alsbald den einzelnen Gesellschaftern zuzufertigen; es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Woche nach der Zustellung schriftlicher Widerspruch erfolgt. Über einen solchen beschließt die nächste Versammlung.

Soweit das Gesetz und dieser Vertrag nichts anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefaßt; dasselbe gilt bei Wahlen, welche durch Stimmzettel erfolgen, falls sich gegen eine andere Abstimmungsart Widerspruch erhebt. Ist die einfache Mehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet die engere Wahl unter denjenigen statt, welchen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 19.

In der Regel einmal in jedem Kalendervierteljahre und zwar in den Monaten März, Juni, September und Dezember soll eine ordentliche Gesellschafterversammlung stattfinden, in welcher die Geschäftsführer und der Aufsichtsrat über Neuanlagen und den gesamten Geschäftsgang zu berichten haben, und in der gemäß § 4 die Preise für die einzelnen Lieferungen der Gesellschafter festzusetzen sind.

In der Gesellschafterversammlung, welche im Monat März stattfindet, ist die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das voraufgegangene, mit dem Kalenderjahr zusammenfallende Geschäftsjahr vorzulegen.

Der Beschlußfassung der Gesellschafterversammlung ist vorbehalten:

a) die Genehmigung zur Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen, sowie die Genehmigung der Beteiligung an anderen Unternehmungen, Syndikaten oder Vereinigungen und der Aufhebung solcher Beteiligungen;

b) die Entscheidung, ob und eventuell in welcher Art der Reservefond gesondert anzulegen und zu verwerten oder ob derselbe im Geschäftsbetriebe zu verwenden ist.

§ 20.

Wer den Bestimmungen dieses Vertrages zuwider ohne ausdrückliche Genehmigung der Gesellschaft Verkäufe tätigt, hat als Strafe den doppelten Betrag der Verkaufssumme an die Gesellschaft zu zahlen.

Wer durch eigene Schuld seinen Lieferungsbedingungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommt, hat eine Strafe von 5 ℳ für jede Tonne Teer zu zahlen. In anderen Erzeugnissen ändert sich die Strafe für die Tonne je nach dem Wertverhältnis zum Teer.

Wegen sonstigen Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verpflichten sich die Gesellschafter, an die Gesellschaft eine Strafe von 1000 ℳ für jeden Einzelfall zu zahlen.

Alle Strafen werden auf Antrag der Geschäftsführung vom Aufsichtsrat verhängt, gegen dessen Entscheidung Berufung binnen einer 14tägigen Ausschlußfrist nach der Zustellung an die Gesellschafterversammlung zulässig ist.

Digitized by Google

Letztere ist berechtigt, die Strafe bis auf 100 ℳ für jeden Einzelfall herabzusetzen. Alle Benachrichtigungen in Strafangelegenheiten erfolgen mittels Einschreibebriefes. Die Zahlung von Strafen wird durch die Berufung nicht aufgehalten, hat vielmehr innerhalb einer Woche nach der Festsetzung zu erfolgen, widrigenfalls die Geschäftsführung berechtigt ist, den Betrag an den Rechnungsbeträgen für Lieferung zu kürzen. Neben der Strafe kann die Gesellschaft auch Ersatz des ihr entstandenen Schadens beanspruchen und sich hierfür auch an die Rechnungsbeträge halten.

Digitized by Google

Anlage 32.

Deutsche Teer-Verkaufs-Vereinigung, G. m. b. H., Bochum.

Verkauf.

. . . . . .

verkaufen wir Ihnen hierdurch unter den nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen:

. . . . . Steinkohlenteer

zur Lieferung bezw. Entnahme in Ihren Kesselwagen

. . . . . .

zum Preise von . . . . ℳ die 100 kg ab Erzeugungsstelle, zahlbar bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats in bar ohne Abzug.

Die Gewichtsfeststellung und Probenahme erfolgen durch uns auf der Erzeugungsstelle; indessen steht es Ihnen frei, sich hierbei vertreten zu lassen.

Als Erfüllungsort gilt für die Lieferung die in Betracht kommende Erzeugungsstelle, im übrigen aber und namentlich für die Zahlung Bochum.

Der Wassergehalt des Teers soll 5 % nicht überschreiten, derart, daß der 5% etwa übersteigende Wassergehalt an den berechneten Teermengen gekürzt wird.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich des Gehaltes der Ware soll die Schiedsanalyse des Herrn Dr. Brockmann, Vorstehers des Laboratoriums der Berggewerkschaftskasse, hierselbst, maßgebend sein.

Betriebsstörungen, Arbeiterausstände, gleichviel ob solche durch Vertragsbruch oder infolge von vorausgegangenen Kündigungen von Arbeitern entstehen, höhere Gewalt jeder Art, wozu auch Mobilmachungen und Kriegsfälle zählen, entbinden während der Dauer der Störung von der Lieferung im Verhältnis des Ausfalles zur Erzeugung, bezw. von der Abnahme im Verhältnis des durch diese Umstände verursachten Minderverbrauches zu Ihrem Gesamtverbrauch.

Eine Nachlieferung der so etwa ausfallenden Vertragsmengen findet nicht statt.

Sollte der Betrieb der Kokereien infolge mangelnden Koksabsatzes im Kalenderjahre . . . . eine höhere als die gegenwärtig bestehende Einschränkung erfahren, so soll es uns frei stehen, den hierdurch bei der Teerherstellung entstehenden Ausfall an Ihrem Bezuge verhältnismäßig zu kürzen.

Wir ersuchen Sie ergebenst, uns Ihr Einverständnis mit diesem Geschäfte durch Vollziehung und Rücksendung des anhängenden Formulares zu bestätigen.

Gegenbestätigung.

An die Deutsche Theer-Verkaufs-Vereinigung
Bochum.

Wir bestätigen den Empfang Ihres Abschlußschreibens vom . . . . . über . . . . . .
. . . . . .
und erklären uns mit dessen Inhalt einverstanden.

Digitized by Google

Anlage 33.

Deutsche Teerprodukten-Vereinigung, G. m. b. H., Berlin.

Angebot.

In Erledigung Ihrer gefälligen Anfrage vom . . . . . bieten wir Ihnen ergebenst an unter den nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen:

. . . . . .

zum Preise von ℳ . . . . . .

Alle unsere Angebote gelten, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, nur auf sofortige Zusage.

Die Zahlung hat in bar ohne Abzug bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats frei Berlin zu erfolgen.

Die für die Berechnung maßgebende Gewichtsermittlung erfolgt auf der Erzeugungsstelle. Es steht Ihnen frei, sich hierbei vertreten zu lassen.

Die Lieferung hat zu erfolgen in der Zeit vom:

. . . . . .

Krieg, höhere Gewalt, Arbeiterausstände und sonstige den Betrieb störende unvermutete Vorfälle entbinden für die Dauer der dadurch hervorgerufenen Störungen gegenseitig vor der Lieferung bezw. von der Abnahme der vorbezeichneten Mengen in dem Maße, wie die Erzeugung oder der Verbrauch der gekauften Produkte durch die Störung vermindert wird. Nach Beendigung des Ausnahmezustandes müssen aber die während desselben ausgefallenen Mengen nachgeliefert bezw. nachbezogen werden.

Als Erfüllungsort gilt für die Lieferung die in Betracht kommende Erzeugungsstelle; im übrigen aber und namentlich für die Zahlung Berlin.

Reklamationen über Gewichtsdifferenzen oder Beschaffenheit der Ware werden nur berücksichtigt, wenn solche sofort bei Ankunft ermittelt und nach hier angezeigt werden.

Wir hoffen, daß Sie in der Lage sein werden, von unserem Angebot Gebrauch zu machen und sehen Ihrem Auftrage gerne entgegen.

Schlußbrief.

. . . . . .

verkaufen wir Ihnen unter den nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen:

Produkt: . . . . . .
Menge: . . . . . .
Lieferzeit: . . . . . .
Emballage: . . . . . .
Preis: . . . . . .

Die für die Berechnung maßgebende Gewichtsermittlung erfolgt auf der Erzeugungsstelle. Es steht Ihnen frei, sich hierbei vertreten zu lassen.

Die Zahlung hat in bar ohne Abzug bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats frei Berlin zu erfolgen.

Bemerkungen: . . . . . .

Krieg, höhere Gewalt, Arbeiterausstände und sonstige den Betrieb störende unvermutete Vorfälle entbinden für

Digitized by Google

die Dauer der dadurch hervorgerufenen Störungen gegenseitig von der Lieferung bezw. von der Abnahme der vorbezeichneten Mengen in dem Maße, wie die Erzeugung oder der Verbrauch der gekauften Produkte durch die Störung vermindert wird. Nach Beendigung des Ausnahmezustandes müssen aber die während desselben ausgefallenen Mengen nachgeliefert bezw. nachbezogen werden.

Als Erfüllungsort gilt für die Lieferung die in Betracht kommende Erzeugungsstelle; im übrigen aber und namentlich für die Zahlung Berlin.

Wir ersuchen Sie ergebenst, uns Ihr Einverständnis mit diesem Geschäft durch Vollziehung und Rücksendung des anhängenden Formulars zu bestätigen.

Gegenbestätigung.

An die Deutsche Teerprodukten-Vereinigung
Berlin.

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schlußbriefes vom . . . . . über . . . . . und erklären uns mit dessen Inhalt einverstanden.

Digitized by Google

Anlage 34.

Deutsche Benzol-Vereinigung, G. m. b. H., Bochum mit Zweigniederlassung in Berlin.

Verkauf.

. . . . . .
verkaufen wir Ihnen unter den nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen:
. . . . . .
zum Preise von Mark . . . . . für 100 kg . . . . . .
. . . . . .

Die Zahlung hat in bar ohne Abzug bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats zu erfolgen.

Die für die Berechnung maßgebende Gewichtsfeststellung wird durch Voll- und Leerverwiegung . . . . . auf der Erzeugungsstelle durch uns bewirkt, indessen steht es Ihnen frei, sich hierbei vertreten zu lassen.

Das Wagnis der Beförderung tragen wir.

Die Lieferung hat zu erfolgen . . . . . und zwar in unseren Kesselwagen oder in . . . . . Fässern, welche Sie frei . . . . . zurückliefern und sorgfältige Behandlung derselben zusichern.

Krieg, höhere Gewalt, Arbeiterausstände und sonstige den Betrieb störende unvermutete Vorfälle entbinden für die Dauer der dadurch hervorgerufenen Störungen gegenseitig von der Lieferung bezw. von der Abnahme der vorbezeichneten Mengen in dem Maße, wie die Erzeugung oder der Verbrauch des Benzols durch die Störung vermindert wird. Nach Beendigung des Ausnahmezustandes müssen aber die während desselben ausgefallenen Mengen nachgeliefert bezw. nachbezogen werden.

Als Erfüllungsort gilt für die Lieferung die in Betracht kommende Erzeugungsstelle; im übrigen aber und namentlich für die Zahlung Bochum.

Wir ersuchen Sie ergebenst, uns Ihr Einverständnis mit diesem Geschäft durch Vollziehung und Rücksendung des anhängenden Formulars zu bestätigen.

Gegenbestätigung.

An die Deutsche Benzol-Vereinigung, Bochum.

Wir bestätigen den Empfang Ihres Abschlußschreibens vom . . . . . über . . . . . und erklären uns mit dessen Inhalt einverstanden.

Digitized by Google

Anlage 35.

Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung, G. m. b. H., Bochum.

Verkauf.

. . . . . .

verkaufen wir Ihnen unter den nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen:

. . . . . Tonnen schwefelsaures Ammoniak

zur Lieferung bezw. Entnahme . . . . . zum Preise von Mark . . . . . für 100 kg Netto einschließlich Sack von 100 kg Inhalt, frei Wagen einer unserer Erzeugungsstellen, zahlbar sofort nach Empfang der Rechnung in bar ohne Abzug.

Der obige Preis versteht sich mit einer Frachtgrundlage ab Bahnhof . . . . . ., Anschlußfrachten zu Ihren Lasten, und für ein Salz mit einem durchschnittlichen Gehalt von 24½ % Ammoniak derart, daß ein etwaiger Mehrgehalt nicht berechnet wird, für einen etwaigen Mindergehalt aber ein verhältnismäßiger Abzug eintritt; die Ware darf jedoch wegen etwaigen Mindergehaltes nicht beanstandet werden.

Die erforderlichen Säcke werden frei mit geliefert und deren Gewicht mit ¾ kg das Stück am Gesamtgewicht gekürzt. — Kommt die Ware lose zur Verladung, so ermäßigt sich obiger Preis um 0,25 ℳ für 100 kg.

Die für die Berechnung maßgebende Probenahme und Gewichtsfeststellung erfolgt durch uns auf der Erzeugungsstelle, indessen steht es dem Käufer frei, sich hierbei vertreten zu lassen.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten soll die Analyse der königlichen landwirtschaftlichen Versuchsstation in . . . . . entscheidend sein. Die Kosten dieser Analyse hat der unterliegende Teil zu tragen. Der Antrag auf Ausführung einer Schiedsanalyse muß spätestens innerhalb 14 Tagen nach Ablieferung des Salzes gestellt werden.

Als Erfüllungsort gilt für die Lieferung die in Betracht kommende Erzeugungsstelle, im übrigen aber und namentlich für die Zahlung Bochum.

Bei Eintritt von Krieg, höherer Gewalt, Arbeiterausständen und sonstigen den Betrieb der Kokerei oder des Bergwerkes, welches die Kohlen liefert, störenden unvermuteten Vorfällen sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die hierdurch entstehende Mindererzeugung nach Maßgabe des Verhältnisses der Ausfälle zur laufenden Monatserzeugung an den für den betreffenden Monat gekauften Mengen zu kürzen.

Diejenigen Mengen, welche Ihnen durch Vorlieferung bereits über Ihre Monatsmenge oder aber über die Ihnen nach Abzug des Ausfalles zustehende Monatsquote hinaus geliefert worden sind, sind wir berechtigt, Ihnen an den nächsten Monatsmengen zu kürzen, sofern die durch Betriebsstörungen verursachten Ausfälle noch nicht nachgeliefert sind bezw. unsererseits noch nicht nachgeliefert werden können.

Die Nachlieferung bezw. der Nachbezug hat sobald zu erfolgen, als uns die Mengen aus unserer Erzeugung neben den bereits laufenden Verpflichtungen zur Verfügung

Digitized by Google

stehen, wobei Sie indessen gehalten sind, diesen Nachbezug auf unser Verlangen spätestens innerhalb drei Monaten zu bewirken.

Sollten die Störungen länger als drei Monate anhalten, so sollen die hierdurch entstehenden Ausfälle ohne weiteres gestrichen werden; es soll also in solchen Fällen weder eine Nachlieferung noch ein Nachbezug stattfinden.

Es wird ausdrücklich bei Abwickelung dieses Geschäfts beiderseits anerkannt, daß wir Ihnen als Hersteller der Ware und nicht als Händler gegenüber stehen.

Vorschriften zur früheren Lieferung als vereinbart, zur Lieferung an bestimmten Tagen oder sonstige von dem Vertrag abweichende Vorschriften haben selbst dann für uns keine Verbindlichkeit, wenn wir deren Befolgung nicht ausdrücklich ablehnen.

Unsere Lieferungsverpflichtung ist in jedem Falle erfüllt, wenn wir das Salz in dem Monat bezw. Zeitraum, für welchen es gekauft ist, zur Verladung bringen, sofern uns Ihrerseits rechtzeitig Abruf zugegangen ist.

Da alle Versandverfügungen zunächst unsererseits an unsere Gesellschafter und von letzteren an deren Anlagen weitergegeben werden müssen, so kann, selbst wenn das abgerufene Salz vorrätig ist, in der Regel erst nach 8 Tagen nach Eingang der Verfügung bei uns mit einem Beginn der Verladung gerechnet werden, vorausgesetzt, daß die Eisenbahn sofort die erforderlichen gedeckten Wagen stellt.

Wir ersuchen Sie ergebenst, uns Ihr Einverständnis mit diesem Geschäft durch Vollziehung und Rücksendung des anhängenden Formulars zu bestätigen.

Gegenbestätigung.

An die Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung,
Bochum.

Wir bestätigen den Empfang Ihres Abschlußschreibens vom . . . . . über . . . . . und erklären uns mit dessen Inhalt einverstanden.

Digitized by Google

Anlage 36.

Lieferungsbedingungen der Preisvereinigung Mitteldeutscher Braunkohlenwerke.

Für industrielle Unternehmen.

Hierdurch bestätige . . . . . , von Ihnen gekauft zu haben zum Bezuge nach Station . . . . . .
. . . . . .

Obengenannter Preis bedeutet den Grundpreis einschl. der Fracht für obige Bezugsstation und zwar für 10 t bei Briketts und bei Naßpreßsteinen, für 140 hl bei Kohlen. Die Lieferung erfolgt ab Werk; die Berechnung entweder ab Werk, indem vom Grundpreise die Fracht und die Zechenfracht in Abzug gebracht wird, oder ab Versandstation, indem nur die Fracht in Abzug gebracht wird.

Die Berechnung der Lieferungen geschieht mit dem Schlusse eines jeden Monats, die Rechnungen sind zahlbar bis zum . . . des der Lieferung folgenden Monats in bar.

Die Lieferung und Abnahme hat in gleichmäßigen Monatsmengen zu erfolgen vom . . . . . bis . . . . . .

Als Erfüllungsort gilt für die Lieferung das liefernde Werk, für Zahlung und Gerichtsstand ist . . . . . Erfüllungsort.

Für diesen Abschluß gelten die umstehenden Bedingungen der Preisvereinigung mitteldeutscher Braunkohlenwerke, die . . . hiermit ausdrücklich anerkenne . . .

I. Allgemeine Bedingungen.

1. Treten während der Giltigkeit eines Abschlusses Frachtermäßigungen auf Vereinigungserzeugnisse ein, so werden die Preise frei Empfangsstation von der Vereinigung neu festgesetzt, dürfen aber dadurch nicht erhöht werden. Sollten die Frachten eine Erhöhung erfahren, so ermäßigen sich die Verkaufspreise um die Frachterhöhung.

2. Die Änderungen an Preisen treten von dem Tage ab in Kraft, den die Vereinigung festsetzt.

3. Für jedes zur Teilung auf dem Eisenbahnwagen verwendete Holzschied wird 1,50 ℳ durch Nachnahme erhoben. Eine Vergütung dieses Betrages erfolgt auch bei Rücksendung des Holzschiedes nicht.

4. Bei der Gestellung leerer Wagen mit einem 10 t übersteigenden Ladegewichte kann das liefernde Werk das Ladegewicht ausnutzen. Wird vom Abnehmer die Ausnutzung des Ladegewichts nicht gewünscht, so hat der Abnehmer den höheren Frachtbetrag zu tragen, der von der Eisenbahnverwaltung erhoben wird.

5. Betriebsstörungen jeder Art, Arbeiterausstände oder Sperren, höhere Gewalt, Wagenmangel, Arbeitermangel, Mobilmachung entbinden für deren Dauer von der Lieferung bezw. Abnahme, ohne daß eine Nachlieferung der dadurch ausgefallenen Mengen von der einen oder der anderen Seite verlangt werden kann.

II. Sonderbedingungen.

a) Briketts.

1. Für je 10 t in Reihen gesetzte Briketts gelten für Lieferungen in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni

Digitized by Google

eines jeden Jahres die auf dem Abschlußbriefe genannten Grundpreise; für Lieferungen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August eines jeden Jahres erhöhen sich diese Grundpreise um 5 ℳ und für Lieferungen in der Zeit vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 31. März des nächstfolgenden Jahres um weitere 5 ℳ.

2. Industriebriketts sind geschüttete Briketts in geteilter oder gebrochener Form. Ihr Preis erhöht sich am 1. September um 4 ℳ.

3. Muß das für Verdunstung der Briketts gewährte Mehrgewicht auf dem Frachtbriefe angegeben werden, so trägt die Fracht dafür der Abnehmer.

b) Naßpreßsteine.

1. Die auf dem Abschlußbriefe genannten Grundpreise gelten für je 10 t Naßpreßsteine für Lieferungen in der Zeit vom 1. April bis 31. August eines jeden Jahres; für Lieferungen in der Zeit vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 31. März des nächstfolgenden Jahres erhöhen sich diese Grundpreise um 9 ℳ.

2. Wenn ein mit Preßsteinen beladener Wagen auf dem Transporte mit Planen des liefernden Werkes bedeckt wird, so wird für jede Plane eine Leihgebühr in Höhe von mindestens 1 ℳ in Rechnung gestellt.

c) Rohkohlen.

Ein bestimmtes Gewicht wird nicht gewährleistet. Wagen von 10 t enthalten etwa 140 hl.

I. Allgemeine Bedingungen.

1. Treten während der Giltigkeit eines Abschlusses Frachtermäßigungen auf Vereinigungserzeugnisse ein, so werden die Preise frei Empfangsstation von der Vereinigung neu festgesetzt, dürfen aber dadurch nicht erhöht werden. Sollten die Frachten eine Erhöhung erfahren, so ermäßigen sich die Verkaufspreise um die Frachterhöhung.

2. Die Änderungen an Preisen treten von dem Tage ab in Kraft, den die Vereinigung festsetzt.

3. Für jedes zur Teilung auf dem Eisenbahnwagen verwendete Holzschied wird 1,50 ℳ durch Nachnahme erhoben. Eine Vergütung dieses Betrages erfolgt auch bei Rücksendung des Holzschiedes nicht.

4. Bei der Gestellung leerer Wagen mit einem 10 t übersteigenden Ladegewichte kann das liefernde Werk das Ladegewicht ausnutzen. Wird vom Abnehmer die Ausnutzung des Ladegewichts nicht gewünscht, so hat der Abnehmer den höheren Frachtbetrag zu tragen, der von der Eisenbahnverwaltung erhoben wird.

5. Betriebsstörungen jeder Art, Arbeiterausstände oder Sperren, höhere Gewalt, Wagenmangel, Arbeitermangel, Mobilmachung entbinden für deren Dauer von der Lieferung bezw. Abnahme, ohne daß eine Nachlieferung der dadurch ausgefallenen Mengen von der einen oder der anderen Seite verlangt werden kann.

II. Sonderbedingungen.

a) Briketts.

1. Für je 10 t in Reihen gesetzte Briketts gelten für Lieferungen in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni eines jeden Jahres die auf dem Abschlußbriefe genannten Grundpreise; für Lieferungen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August eines jeden Jahres erhöhen sich diese Grundpreise um 5 ℳ und für Lieferungen in der Zeit vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 31. März des nächstfolgenden Jahres um weitere 5 ℳ.

Digitized by Google

2. Industriebriketts sind geschüttete Briketts in geteilter oder gebrochener Form. Ihr Preis erhöht sich am 1. September um 4 ℳ.

3. Muß das für Verdunstung der Briketts gewährte Mehrgewicht auf dem Frachtbriefe angegeben werden, so trägt die Fracht dafür der Abnehmer.

b) Naßpreßsteine.

1. Die auf dem Abschlußbriefe genannten Grundpreise gelten für je 10 t Naßpreßsteine für Lieferungen in der Zeit vom 1. April bis 31. August eines jeden Jahres; für Lieferungen in der Zeit vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 31. März des nächstfolgenden Jahres erhöhen sich diese Grundpreise um 9 ℳ.

2. Wenn ein mit Preßsteinen beladener Wagen auf dem Transporte mit Planen des liefernden Werkes bedeckt wird, so wird für jede Plane eine Leihgebühr in Höhe von mindestens 1 ℳ in Rechnung gestellt.

c) Rohkohlen.

Ein bestimmtes Gewicht wird nicht gewährleistet. Wagen von 10 t enthalten etwa 140 hl.

Hierdurch bestätige . . . , Ihnen verkauft zu haben zum Bezuge nach Station . . . . . .

. . . . . .

Obengenannter Preis bedeutet den Grundpreis einschl. der Fracht für obige Bezugsstation und zwar für 10 t bei Briketts und bei Naßpreßsteinen, für 140 hl bei Kohlen. Die Lieferung erfolgt ab Werk; die Berechnung entweder ab Werk, indem vom Grundpreise die Fracht und die Zechenfracht in Abzug gebracht wird, oder ab Versandstation, indem nur die Fracht in Abzug gebracht wird.

Die Berechnung der Lieferungen geschieht mit dem Schlusse eines jeden Monats, die Rechnungen sind zahlbar bis zum . . . des der Lieferung folgenden Monats in bar.

Die Lieferung und Abnahme hat in gleichmäßigen Monatsmengen zu erfolgen vom . . . . . bis . . . . . .

Als Erfüllungsort gilt für die Lieferung das liefernde Werk, für Zahlung und Gerichtsstand ist . . . . . Erfüllungsort.

Für diesen Abschluß gelten ferner die umstehenden Bedingungen der Preisvereinigung mitteldeutscher Braunkohlenwerke.

Lieferungsbedingungen für Händler.

. . . bestätige . ., ... Ihnen . . . kauft zu haben zur Lieferung und Abnahme vom . . . . . bis . . . . . zum Bezuge nach:

. . . . . .

Die Lieferung und Abnahme hat zu erfolgen:

. . . . . .

Als Erfüllungsort gilt für die Lieferung das liefernde Werk; für Zahlung und Gerichtsstand ist . . . . . Erfüllungsort. — Für diesen Abschluß gelten im übrigen folgende Bedingungen der Preisvereinigung mitteldeutscher Braunkohlenwerke, kurz „Vereinigung“ genannt.

I. Allgemeine Bedingungen.

1. Die Abschlußbedingungen gelten für alle Lieferungen nach Stationen des Vereinigungsgebietes, das begrenzt wird: durch die Bahnlinie Halle—Nordhausen Leinefelde—Dingelstedt—Eschwege—Niederhone—Bebra—

Digitized by Google

Eisenach — Koburg — Lichtenfels — Hochstadt — Hof — Plauen — Olsnitz — Markneukirchen — Eibenstock — Aue — Schwarzenberg — Scheibenberg — Annaberg — Zschopau — Chemnitz — Wechselburg — Rochlitz — Großbothen — Wurzen — Leipzig — Halle, einschließlich der Bahnstrecken Gerstungen — Vacha, Hildburghausen — Lindenau - Friedrichshall, Koburg — Rodach, Koburg — Rossach, Falls — Gefrees, Eiben — Zell, Zwota — Klingenthal, Wilzschhaus — Carlsfeld, Schwarzenberg — Johann - Georgenstadt, Grünstädtel — Oberrittersgrün, Waltersdorf — Oberrottendorf, Cranzahl — Oberwiesenthal, Buchholz — Weipert, Wolkenstein — Jöhstadt.

2. Für alle Abschlüsse und Verkäufe sind die von der Vereinigung vorgeschriebenen Formulare zu benutzen.

3. Jeder einzelne Abschluß ist als ein besonderes Geschäft anzusehen. Nachtragsabschlüsse erhöhen den Hauptabschluß. Abschlüsse, die mit mehreren Abnehmern in einem Vertrage gemacht werden, sind als ebenso viele Abschlüsse zu behandeln wie Abnehmer vorhanden sind.

4. Abschlüsse auf die Zeit über den 31. März eines jeden Jahres hinaus sind untersagt. Auf Abschlüsse mit Staats-, Gemeinde- und sonstigen Behörden findet weder diese Bedingung noch die unter Nr. 2 Anwendung.

5. Den Händlern, die teils innerhalb, teils außerhalb des Vereinigungsgebietes Braunkohlen, Briketts oder Naßpreßsteine absetzen, darf die außerhalb des Vereinigungsgebietes abgesetzte Menge nicht auf die Menge angerechnet werden, die zum Bezuge der vorgesehenen Ermäßigungen berechtigt.

6. Eingetragene Genossenschaften und Raiffeisenvereine, die nach ihren Satzungen gemeinsam einkaufen, werden dann als Händler betrachtet, wenn sie sich verpflichten, die Vereinigungserzeugnisse nur zu den Bedingungen und mindestens zu den Preisen der Vereinigung weiterzugeben.

Unter Raiffeisenvereine sind auch solche Gesellschaften zu verstehen, die nicht eingetragen, aber aus Raiffeisenvereinen entstanden sind oder solche in sich schließen.

Bei Briketts dürfen jedoch die für die Entnahme größerer Mengen vorgesehenen Ermäßigungen nicht über die Höhe von 5 ℳ für je 10 t hinaus gewährt werden.

Auf Rohkohlen stehen den Genossenschaften nur die für Selbstverbraucher vorgesehenen Vergütungen zu.

7. Wird während der Dauer eines Abschlusses von der Vereinigung der Preis für die betreffende Empfangsstation ermäßigt, so tritt die Preisermäßigung vom Tage ihrer Giltigkeit ab auch für den betreffenden Abschluß in Kraft. Der Händler ist verpflichtet, die Preisermäßigung seinen Abnehmer ebenfalls zu gewähren.

8. Die Verkaufspreise sind ab Werk oder Versandstation zu stellen. Die Verkaufspreise ab Werk sind in der Weise zu berechnen, daß von den in dem Preisverzeichnisse für die einzelnen Empfangsstationen aufgestellten Grundpreisen die Fracht von dem liefernden Werke bis zu dieser Station einschließlich der Anschlußgebühr (Zechenfracht) in Abzug gebracht wird.

Werden die Verkaufspreise ab Versandstation gestellt, so darf die Anschlußgebühr von den Grundpreisen nicht abgezogen werden, sondern nur die Fracht.

Die auf einzelnen Stationen etwa zur Erhebung gelangenden Rangier- und Agentengebühren, sowie ähnliche Gebühren müssen von dem Empfänger getragen werden, sie dürfen bei Berechnung der Verkaufspreise von den Grundpreisen nicht in Abzug gebracht werden.

Frankolieferung an den Empfänger ist verboten, soweit sie nicht durch die Bahnverwaltung vorgeschrieben ist, oder Staats-, Gemeinde- oder sonstige Behörden Frankolieferungen nicht vorschreiben.

Digitized by Google

9. Die Berechnung der stattgefundenen Lieferungen geschieht mit dem Schlusse eines jeden Monats.

Erfolgt die Bezahlung in bar bis zum 20. Tage des folgenden Monats, so kann $1\frac{1}{2}\%$ Skonto gewährt werden.

Als bare Zahlung gelten auch Schecks und solche Wechsel, die nicht länger als höchstens zehn Tage über die für Skontobewilligung maßgebende Frist hinauslaufen, dagegen nicht Wechsel, die das liefernde Werk auf den Abnehmer zieht.

Weitere Vergünstigungen als in diesem Vertrage ausdrücklich aufgeführt sind, dürfen keinem Abnehmer gegeben werden, insbesondere dürfen die Transportkosten vom Eisenbahnwagen zur Verbrauchsstelle weder ganz noch teilweise getragen werden.

Die Händler sind gehalten bei Lieferungen an Behörden frei Verbrauchsstelle mindestens den ortsüblichen Fuhr- und Abtragelohn auf die Vereinigungspreise zu schlagen.

10. Für jedes zur Teilung auf dem Eisenbahnwagen verwendete Holzschied ist 1,50 *M.* durch Nachnahme zu erheben. Eine Vergütung dieses Betrages erfolgt auch bei Rücksendung des Holzschiedes nicht.

11. Falls das Angebot oder die Verkäufe nach einer Bahnstation innerhalb des Vereinigungsgebietes erfolgen, die in dem Preisverzeichnisse nicht aufgeführt ist, so wird als Grundpreis das arithmetische Mittel aus den Grundpreisen der beiden Nachbarstationen, die das Preisverzeichnis aufführt, genommen.

Falls für Bahnstationen, die namentlich in dem Preisverzeichnisse aufgeführt sind, Preise nicht ausgeworfen sind, so sind die Händler bei Angeboten und Verkäufen nach diesen Stationen in den Preisen und Bedingungen unbeschränkt.

Angebote und Verkäufe nach Empfangsstationen, die zwar außerhalb des Vereinigungsgebietes belegen, aber in dem Preisverzeichnisse mit Preisen ausgeworfen sind, sind den Bestimmungen dieses Vertrages unterworfen.

12. Werden neue Eisenbahnlinien oder neue Stationen innerhalb des Vereinigungsgebietes eröffnet, so stellt die Vereinigung die Grundpreise für diese Stationen fest und teilt sie mit. Sind Lieferungen vor Eingang dieser Mitteilung erfolgt, so unterliegen auch diese den von der Vereinigung festgesetzten Preisen.

13. Treten während der Giltigkeit eines Abschlusses Frachtermäßigungen auf Vereinigungserzeugnisse ein, so werden die Preise für die in Betracht kommenden Stationen von der Vereinigung neu festgesetzt. Sollten die Frachten eine Erhöhung erfahren, so ermäßigen sich die Verkaufspreise für die betreffenden Werke nach der in Betracht kommenden Station um die Frachterhöhung.

14. Die Änderungen an Preisen treten von dem Tage ab in Kraft, den die Vereinigung festsetzt.

15. Bei der Gestellung leerer Wagen mit einem 10 t übersteigenden Ladegewichte kann das liefernde Werk das Ladegewicht ausnutzen. Wird vom Abnehmer die Ausnutzung des Ladegewichts nicht gewünscht, so hat der Abnehmer den höheren Frachtbetrag zu tragen, der von der Eisenbahnverwaltung erhoben wird.

16. Der Versand erfolgt unter dem Namen des liefernden Werkes, in Ausnahmefällen darf er auch unter dem Namen des Händlers erfolgen. Vor Beginn der Lieferung ist der Vereinigung ein Revers beizubringen, der den Revisionsbeamten alle zur Revision nötigen Verfügungen über die Sendungen ermöglicht. Den Wortlaut des Reverses bestimmt die Vereinigung.

17. Braunkohlen, Briketts oder Naßpreßsteine dürfen nur solchen Händlern zugesagt, verkauft oder geliefert werden, die sich verpflichten, weder Braunkohlen noch

Digitized by Google

Briketts noch Naßpreßsteine außenstehender Werke für den Absatz im Vereinigungsgebiete zu kaufen oder im Vereinigungsgebiete zu vertreiben. Außenstehende Werke sind solche, die im Vereinigungsgebiete an die Eisenbahn angeschlossen sind und der Vereinigung als Mitglieder nicht angehören, oder solche, die von der Vereinigung ausdrücklich bezeichnet worden sind.

Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung hat der Händler für die bezogenen Braunkohlen, Briketts oder Naßpreßsteine außenstehender Werke eine Strafe an die Vereinigung zu zahlen, die bei Briketts und Naßpreßsteinen 20 ℳ für je 10 t und bei Braunkohlen 5 ℳ für je 140 hl beträgt. Außerdem sind alle Mitglieder der Vereinigung berechtigt, bei Zuwiderhandlungen sämtliche Verträge mit dem betreffenden Händler sofort aufzuheben.

18. Der Vereinigung gehören im Jahre 1906/1907 folgende Werke an:

Braunkohlengewerkschaft Borna-Lobstädt, „Carlschacht“, Borna, Bez. Leipzig,
Bruckdorf-Nietlebener Bergbau-Verein, Halle a. S.,
Draschwitzer Braunkohlenwerke, Renden a. E.,
C. Müller, Wildschütz bei Deuben,
Naumburger Braunkohlen-Akt.-Ges., Naumburg a. S.
A. Riebeck'sche Montanwerke, Akt.-Ges., Halle a. S.
Sächsisch-Thüringische Akt.-Ges. für Braunkohlenverwertung, Halle a. S.
Otto Schumann, Hohenmölsen,
Waldauer Braunkohlen-Industrie-Akt.-Ges., Waldau bei Osterfeld, Bez. Halle a. S.
Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Akt.-Ges., Halle a. S.,
Zeitzer Paraffin- und Solarölfabrik, Halle a. S.
Verkaufsverein der sächsischen Braunkohlen-Werke, Leipzig, dem nachstehende Werke angehören:
- Braunkohlen-Aktien-Gesellschaft „Union“ zu Kriebitzsch bei Meuselwitz (S.-A.),
- Braunkohlen-Aktien-Gesellschaft „Grube Ernst“, Altpoderschau bei Meuselwitz (S.-A.),
- Braunkohlenwerk Zweenkau, G. m. b. H., Zweenkau,
- Rositzer Braunkohlenwerke, Akt.-Ges. Rositz (S.-A.),
- Zechau-Kriebitzscher Kohlenwerke „Glückauf“, Akt.-Ges., Kriebitzsch bei Meuselwitz (S.-A.),
- Braunkohlen-Aktiengesellschaft „Vereinsglück“, Meuselwitz (S.-A.),
- Grube „Fürst Bismarck“, Ges. m. beschr. Hftg. in Zipsendorf bei Meuselwitz (S.-A.),
- Braunkohlen-Abbau-Verein „Zum Fortschritt“, Meuselwitz (S.-A.),
- Aktiengesellschaft Ramsdorfer Braunkohlenwerke, Ramsdorf bei Lucka (S.-A.),
- Gewerkschaft „Wilhelmschacht“, Gnandorf bei Borna, Bez. Leipzig,
- Leipziger Braunkohlenwerke, Akt.-Ges., Kulkwitz bei Markranstädt,
- Braunkohlenwerk „Heureka“ bei Meuselwitz (S.-A.),
- Prehlitzer Braunkohlen-Aktiengesellschaft, Meuselwitz (S.-A.),
- Meuselwitzer Kohlenbergwerk „Bruderzeche“ H. Solf in Kriebitzsch (S.-A.),
- Mariengrube bei Meuselwitz, Ernst Moser, Meuselwitz (S.-A.),
- Braunkohlen-Abbau-Gesellschaft „Friedensgrube“, Meuselwitz (S.-A.),
- Bering & Wächter, Leonhard I und II in Wuitz bei Rehmsdorf,
- Grube „Vorwärts“ bei Rositz, Fichtenhainichen bei Rositz (S.-A.),
- Aktiengesellschaft Glückauffschacht in Blumroda, Post Regis,

Digitized by Google

Adolf Bleichert, Braunkohlenwerke Neukirchen-Wyhra bei Borna, Bez. Leipzig,
Gewerkschaft „Bubendorfer Kohlenwerke“ in Bubendorf bei Frohburg,
Braunkohlenbergwerk „Neuglück“, G. m. b. H., Rumsdorf bei Rehmsdorf.

19. Eine Nichtbeachtung der diesem Abschlusse zugrunde liegenden Bedingungen verpflichtet den Übertretenden an die Vereinigung eine Strafe von 10 ℳ für je 10 t, mindestens aber von 200 ℳ für jeden einzelnen Fall zu zahlen.

20. Betriebsstörungen jeder Art, Arbeiterausstände oder Sperren, höhere Gewalt, Wagenmangel, Arbeitermangel, Mobilmachung entbinden für deren Dauer von der Lieferung bezw. Abnahme, ohne daß eine Nachlieferung der dadurch ausgefallenen Mengen von der einen oder der anderen Seite verlangt werden kann.

II. Sonderbedingungen.

a) Briketts.

1. Für je 10 t in Reihe gesetzte Briketts gelten für Lieferungen in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni eines jeden Jahres die im Preisverzeichnisse niedergelegten bezw. eingangs genannten Grundpreise; für Lieferungen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August eines jeden Jahres erhöhen sich diese Grundpreise um 5 ℳ und für Lieferungen in der Zeit vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 31. März des nächstfolgenden Jahres um weitere 5 ℳ.

2. Bei festen Abschlüssen in gesetzten Briketts

von über . . . . . t kann eine Ermäßigung von . . . . ℳ für je 10 t
„ „ . . . . . t „ „ „ „ . . . . „ „ „ t
„ „ . . . . . t „ „ „ „ . . . . „ „ „ t
„ „ . . . . . t „ „ „ „ . . . . „ „ „ t
„ „ . . . . . t „ „ „ „ . . . . „ „ „ t
„ „ . . . . . t „ „ „ „ . . . . „ „ „ t

gegenüber den jeweilig gültigen Preisen eintreten.

Den Händlern, die Industriebriketts auf Grund fester Abschlüsse beziehen, werden diese Bezüge bei Berechnung obiger Ermäßigungen zugerechnet.

Diese Ermäßigungen dürfen jedoch erst nach tatsächlich erfolgter Abnahme der dazu berechtigenden Mengen berechnet und vergütet werden.

3. Industriebriketts sind geschüttete Briketts in geteilter oder gebrochener Form. Ihr Preis erhöht sich am 1. September um 4 ℳ. Erfolgt die Lieferung auf Grund fester schriftlicher Abschlüsse von nicht weniger als 100 t mit einzelnen industriellen Unternehmen (zu denen auch Bäcker, Gärtner und Fleischer, aber ebenfalls nur die einzelnen zu rechnen sind), Staats- und Gemeindebehörden, so kann nach erfolgter Abnahme von 100 t der nach dem 1. September berechnete Aufschlag zurückgezahlt werden.

Diese Abschlüsse, sowohl die eigenen als auch die der Händler, sind den Vereinigungsbeamten von den Mitgliedern nachzuweisen.

Bei Abschlüssen mit einzelnen industriellen Unternehmungen kann nach Abnahme

von über . . . . . t im Jahre . . . . . ℳ für je 10 t
„ „ . . . . . t „ „ . . . . . „ „ „ „ t
„ „ . . . . . t „ „ . . . . . „ „ „ „ t
„ „ . . . . . t „ „ . . . . . „ „ „ „ t
„ „ . . . . . t „ „ . . . . . „ „ „ „ t
„ „ . . . . . t „ „ . . . . . „ „ „ „ t

Ermäßigung gewährt werden.

Bei Abnehmern, mit denen Abschlüsse nicht gemacht sind oder die den Vereinigungsbeamten nicht nachgewiesen werden, erhöht sich der Preis für Industriebriketts am 1. September eines jeden Jahres um 4 ℳ für je 10 t, Ermäßigungen sind in solchen Fällen überhaupt ausgeschlossen.

Digitized by Google

4. Bei Verladung von gesetzten Briketts wird eine Gewähr für die Stückzahl nicht übernommen; mehr als 28 000 Stück auf 10 t kommen nicht zur Verladung.

5. Wegen Verdunstungsfähigkeit der Briketts kann ein Mehrgewicht gewährt werden, das indessen höchstens 150 kg auf je 10 t betragen darf. Wenn das Mehrgewicht auf dem Frachtbriefe angegeben wird, so trägt die Fracht dafür der Abnehmer.

b) Naßpreßsteine.

6. Die im Preisverzeichnisse niedergelegten bezw. eingangs genannten Grundpreise gelten für je 10 t Naßpreßsteine für Lieferungen in der Zeit vom 1. April bis 31. August eines jeden Jahres; für Lieferungen in der Zeit vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 31. März des nächstfolgenden Jahres erhöhen sich diese Grundpreise um 9 ℳ.

7. Bei festen Abschlüssen

| | | |

Lieferungsbedingungen für Unterhändler.

Hierdurch bestätige . . ., Ihnen verkauft zu haben zum Bezuge nach Station . . . . . .
. . . . . .

Obengenannter Preis bedeutet den Grundpreis einschl. der Fracht für obige Bezugsstation und zwar für 10 t bei Briketts und bei Naßpreßsteinen, für 140 hl bei Kohlen. Die Lieferung und Berechnung erfolgt ab Werk.

Die Lieferung und Abnahme hat in gleichmäßigen Monatsmengen zu erfolgen vom . . . . . bis . . . . . .

Als Erfüllungsort gilt für die Lieferung das liefernde Werk, für Zahlung und Gerichtsstand ist . . . . . Erfüllungsort.

Für diesen Abschluß gelten die Bedingungen der Preisvereinigung mitteldeutscher Braunkohlenwerke, die wir Ihnen hiermit überreichen.

Bedingungen der Preisvereinigung mitteldeutscher Braunkohlenwerke zu Halle a. S., kurz „Vereinigung" genannt.

I. Allgemeine Bedingungen.

1. Die Abschlußbedingungen gelten für alle Lieferungen nach Stationen des Vereinigungsgebietes, das begrenzt wird: durch die Bahnlinie Halle—Leuefelde—Eschwege—Bebra—Eisenach—Lichtenfels—Hof—Marknenkirchen—Annaberg—Zschopau—Chemnitz—Wechselburg—Rochlitz—Großbothen—Wurzen—Leipzig—Halle, einschließlich der Bahnstrecken nach Bacha, Lindenau-Friedrichshall, Rodach, Rossach, Gefrees, Zell, Klingenthal, Carlsfeld, Johann-Georgenstadt, Oberrittersgrün, Obererottendorf, Oberwiesenthal, Weipert, Zöhstadt.

2. Für alle Abschlüsse und Verkäufe sind die von der Vereinigung vorgeschriebenen Formulare zu benutzen.

3. Jeder einzelne Abschluß ist als ein besonderes Geschäft anzusehen. Nachtragsabschlüsse erhöhen den Hauptabschluß. Abschlüsse, die mit mehreren Abnehmern in einem Vertrage gemacht werden, sind als ebenso viele Abschlüsse zu behandeln wie Abnehmer vorhanden sind.

4. Abschlüsse auf die Zeit über den 31. März eines jeden Jahres hinaus sind untersagt. Auf Abschlüsse mit Staats-, Gemeinde- und sonstigen Behörden findet weder diese Bedingung noch die unter Nr. 2 Anwendung.

5. Den Händlern, die teils innerhalb, teils außerhalb des Vereinigungsgebietes Braunkohlen, Briketts oder Naßpreßsteine absetzen, darf die außerhalb des Vereinigungsgebietes abgesetzte Menge nicht auf die Menge angerechnet werden, die zum Bezuge der vorgesehenen Ermäßigungen berechtigt.

6. Eingetragene Genossenschaften und Raiffeisenvereine, die nach ihren Satzungen gemeinsam einkaufen, werden dann als Händler betrachtet, wenn sie sich verpflichten, die Vereinigungserzeugnisse nur zu den Bedingungen und mindestens zu den Preisen der Vereinigung weiterzugeben.

Unter Raiffeisenvereine sind auch solche Gesellschaften zu verstehen, die nicht eingetragen, aber aus Raiffeisenvereinen entstanden sind oder solche in sich schließen.

Auf Rohkohlen stehen den Genossenschaften nur die für Selbstverbraucher vorgesehenen Vergütungen zu.

7. Wird während der Dauer eines Abschlusses von der Vereinigung der Preis für die betreffende Empfangsstation ermäßigt, so tritt die Preisermäßigung vom Tage ihrer Gültigkeit ab auch für den betreffenden Abschluß in Kraft. Der Händler ist verpflichtet, die Preisermäßigung seinen Abnehmern ebenfalls zu gewähren.

8. Die Verkaufspreise sind ab Werk oder Versandstation zu stellen. Die Verkaufspreise ab Werk sind in der Weise zu berechnen, daß von den in dem Preisver-

Digitized by Google

zeichnisse für die einzelnen Empfangsstationen aufgestellten Grundpreisen die Fracht von dem liefernden Werke bis zu dieser Station einschließlich der Anschlußgebühr (Zechenfracht) in Abzug gebracht wird.

Werden die Verkaufspreise ab Versandstation gestellt, so darf die Anschlußgebühr von den Grundpreisen nicht abgezogen werden, sondern nur die Fracht.

Die auf einzelnen Stationen etwa zur Erhebung gelangenden Rangier- und Agentengebühren, sowie ähnliche Gebühren müssen von dem Empfänger getragen werden, sie dürfen bei Berechnung der Verkaufspreise von den Grundpreisen nicht in Abzug gebracht werden.

Frankolieferung an den Empfänger ist verboten, soweit sie nicht durch die Bahnverwaltung vorgeschrieben ist, oder Staats-, Gemeinde- oder sonstige Behörden Frankolieferungen nicht vorschreiben.

9. Die Berechnung der stattgefundenen Lieferungen geschieht mit dem Schlusse eines jeden Monats, die Rechnungen sind zahlbar bis zum 20. des der Lieferung folgenden Monats in bar.

Weitere Vergünstigungen als in diesem Vertrage ausdrücklich aufgeführt sind, dürfen keinem Abnehmer gegeben werden, insbesondere dürfen die Transportkosten vom Eisenbahnwagen zur Verbrauchsstelle weder ganz noch teilweise getragen werden.

Die Händler sind gehalten, bei Lieferungen an Behörden frei Verbrauchsstelle mindestens den ortsüblichen Fuhr- und Abtragelohn auf die Vereinigungspreise zu schlagen.

10. Für jedes zur Teilung auf dem Eisenbahnwagen verwendete Holzschied ist 1,50 *M.* durch Nachnahme zu erheben. Eine Vergütung dieses Betrages erfolgt auch bei Rücksendung des Holzschiedes nicht.

11. Falls das Angebot oder die Verkäufe nach einer Bahnstation innerhalb des Vereinigungsgebietes erfolgen, die in dem Preisverzeichnisse nicht aufgeführt ist, so wird als Grundpreis das arithmetische Mittel aus den Grundpreisen der beiden Nachbarstationen, die das Preisverzeichnis aufführt, genommen.

Falls für Bahnstationen, die namentlich in dem Preisverzeichnisse aufgeführt sind, Preise nicht ausgeworfen sind, so sind die Händler bei Angeboten und Verkäufen nach diesen Stationen in den Preisen und Bedingungen unbeschränkt.

Angebote und Verkäufe nach Empfangsstationen, die zwar außerhalb des Vereinigungsgebietes belegen, aber in dem Preisverzeichnisse mit Preisen ausgeworfen sind, sind den Bestimmungen dieses Vertrages unterworfen.

12. Werden neue Eisenbahnlinien oder neue Stationen innerhalb des Vereinigungsgebiets eröffnet, so stellt die Vereinigung die Grundpreise für diese Stationen fest und teilt sie mit. Sind Lieferungen vor Eingang dieser Mitteilung erfolgt, so unterliegen auch diese den von der Vereinigung festgesetzten Preisen.

13. Treten während der Gültigkeit eines Abschlusses Frachtermäßigungen auf Vereinserzeugnisse ein, so werden die Preise für die in Betracht kommenden Stationen von der Vereinigung neu festgesetzt. Sollten die Frachten eine Erhöhung erfahren, so ermäßigen sich die Verkaufspreise für die betreffenden Werke nach der in Betracht kommenden Station um die Frachterhöhung.

14. Die Änderungen an Preisen treten von dem Tage ab in Kraft, den die Vereinigung festsetzt.

15. Bei der Gestellung leerer Wagen mit einem 10 t übersteigenden Ladegewichte kann das liefernde Werk das Ladegewicht ausnutzen. Wird vom Abnehmer die Ausnutzung des Ladegewichts nicht gewünscht, so hat der Abnehmer den höheren Frachtbetrag zu tragen, der von der Eisenbahnverwaltung erhoben wird.

Digitized by Google

16. Der Versand erfolgt unter dem Namen des liefernden Werkes, in Ausnahmefällen darf er auch unter dem Namen des Händlers erfolgen. Vor Beginn der Lieferung ist der Vereinigung ein Revers beizubringen, der den Revisionsbeamten alle zur Revision nötigen Verfügungen über die Sendungen ermöglicht. Den Wortlaut des Reverses bestimmt die Vereinigung.

17. Braunkohlen, Briketts oder Naßpreßsteine dürfen nur solchen Händlern zugesagt, verkauft oder geliefert werden, die sich verpflichten, weder Braunkohlen noch Briketts noch Naßpreßsteine außenstehender Werke für den Absatz im Vereinigungsgebiete zu kaufen oder im Vereinigungsgebiete zu vertreiben. Außenstehende Werke sind solche, die im Vereinigungsgebiete an die Eisenbahn angeschlossen sind und der Vereinigung als Mitglieder nicht angehören, oder solche, die von der Vereinigung ausdrücklich bezeichnet worden sind.

Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung hat der Händler für die bezogenen Braunkohlen, Briketts oder Naßpreßsteine außenstehender Werke eine Strafe an die Vereinigung zu zahlen, die bei Briketts und Naßpreßsteinen 20 ℳ für je 10 t und bei Braunkohlen 5 ℳ für je 140 hl beträgt. Außerdem sind alle Mitglieder der Vereinigung berechtigt, bei Zuwiderhandlungen sämtliche Verträge mit dem betreffenden Händler sofort aufzuheben.

18. Der Vereinigung gehören im Jahre 1906/07 folgende Werke an:

Braunkohlengewerkschaft Borna-Lobstädt, „Carlschacht“, Borna, Bez. Leipzig,
Bruckdorf-Nietlebener Bergbau-Verein, Halle a. S.,
Draschwitzer Braunkohlenwerke, Renden a. E.,
C. Müller, Wildschütz bei Deuben,
Naumburger Braunkohlen-Akt.-Ges., Naumburg a. S.,
A. Riebeck'sche Montanwerke Akt.-Ges., Halle a. S.,
Sächsisch-Thüringische Akt.-Ges. für Braunkohlen-Verwertung, Halle a. S.,
Otto Schumann, Hohenmölsen,
Waldauer Braunkohlen Industrie-Akt.-Ges., Waldau bei Osterfeld, Bez. Halle a. S.,
Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Akt.-Ges., Halle a. S.,
Zeitzer Paraffin- und Solarölfabrik, Halle a. S.,
Verkaufsverein der sächsischen Braunkohlen-Werke, Leipzig, dem nachstehende Werke angehören:

- Braunkohlen-Aktien-Gesellschaft „Union“, Kriebitzsch bei Meuselwitz (S.-A.),
- Braunkohlen-Aktien-Gesellschaft „Grube Ernst“, Altpoderschau bei Meuselwitz (S.-A.),
- Braunkohlenwerk Zwenkau, G. m. b. H., Zwenkau,
- Rositzer Braunkohlenwerke, Akt.-Ges., Rositz (S.-A.),
- Zechau-Kriebitzscher Kohlenwerke „Glückauf“, Akt.-Ges., Kriebitzsch bei Meuselwitz (S.-A.),
- Braunkohlen-Aktiengesellschaft „Vereinsglück“, Meuselwitz (S.-A.),
- Grube „Fürst Bismarck“, Ges. m. beschr. Hftg. in Zipsendorf bei Meuselwitz (S.-A.),
- Braunkohlen-Abbau-Verein „Zum Fortschritt“, Meuselwitz (S.-A.),
- Aktiengesellschaft Ramsdorfer Braunkohlenwerke, Ramsdorf bei Lucka (S.-A.),
- Gewerkschaft „Wilhelmschacht“, Gnandorf bei Borna, Bez. Leipzig,
- Leipziger Braunkohlenwerke, Aktiengesellschaft, Kulkwitz bei Markranstädt,
- Braunkohlenwerk „Heureka“ bei Meuselwitz (S.-A.),
- Prehlitzer Braunkohlen-Aktiengesellschaft, Meuselwitz (S.-A.),
- Meuselwitzer Kohlenwerk „Bruderzeche“ H. Solf, Kriebitzsch (S.-A.),

Digitized by Google

Mariengrube bei Meuselwitz, Ernst Moser, Meuselwitz (S.-A.),
Braunkohlen-Abbau-Gesellschaft „Friedensgrube", Meuselwitz (S.-A.),
Bering & Wächter, Leonhard I und II in Wuitz bei Rehmsdorf,
Grube „Vorwärts" bei Rositz, Fichtenhainichen bei Rositz (S.-A.),
Aktiengesellschaft Glückaufschacht in Blumroda, Post Regis,
Adolf Bleichert, Braunkohlenwerke Neukirchen-Wyhra bei Borna, Bez. Leipzig,
Gewerkschaft „Bubendorfer Kohlenwerke" in Bubendorf bei Frohburg,
Braunkohlenbergwerk „Neuglück", G. m. b. H., Rumsdorf bei Rehmsdorf.

19. Eine Nichtbeachtung der diesem Abschlusse zugrunde liegenden Bedingungen verpflichtet den Übertretenden an die Vereinigung eine Strafe von 10 ℳ für je 10 t, mindestens aber von 200 ℳ für jeden einzelnen Fall zu zahlen.

20. Betriebsstörungen jeder Art, Arbeiterausstände oder Sperren, höhere Gewalt, Wagenmangel, Arbeitermangel, Mobilmachung entbinden für deren Dauer von der Lieferung bezw. Abnahme, ohne daß eine Nachlieferung der dadurch ausgefallenen Mengen von der einen oder der anderen Seite verlangt werden kann.

II. Sonderbedingungen.

a) Briketts.

1. Für je 10 t in Reihe gesetzte Briketts gelten für Lieferungen in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni eines jeden Jahres die im Preisverzeichnisse niedergelegten bezw. auf dem Abschlußbriefe genannten Grundpreise; für Lieferungen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August eines jeden Jahres erhöhen sich diese Grundpreise um 5 ℳ und für Lieferungen in der Zeit vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 31. März des nächstfolgenden Jahres um weitere 5 ℳ.

2. Bei festen Abschlüssen in gesetzten Briketts von über . . . . . t kann eine Ermäßigung von . . . . . ℳ für je 10 t gegenüber den jeweilig gültigen Preisen eintreten.

. . . . . .

Den Händlern, die Industriebriketts auf Grund fester Abschlüsse beziehen, werden diese Bezüge bei Berechnung obiger Ermäßigungen zugerechnet.

Diese Ermäßigungen dürfen jedoch erst nach tatsächlich erfolgter Abnahme der dazu berechtigenden Mengen berechnet und vergütet werden.

3. Industriebriketts sind geschüttete Briketts in geteilter oder gebrochener Form. Ihr Preis erhöht sich am 1. September um 4 ℳ. Erfolgt die Lieferung auf Grund fester schriftlicher Abschlüsse von nicht weniger als 100 t mit einzelnen industriellen Unternehmen (zu denen auch Bäcker, Gärtner und Fleischer, aber ebenfalls nur die einzelnen zu rechnen sind), Staats- und Gemeindebehörden, so kann nach erfolgter Abnahme von 100 Tonnen der nach dem 1. September berechnete Aufschlag zurückgezahlt werden.

Diese Abschlüsse sind den Vereinigungsbeamten nachzuweisen.

4. Bei Verladung von gesetzten Briketts wird eine Gewähr für die Stückzahl nicht übernommen; mehr als 28 000 Stück auf 10 t kommen nicht zur Verladung.

5. Wegen Verdunstungsfähigkeit der Briketts kann ein Mehrgewicht gewährt werden, das indessen höchstens

Digitized by Google

150 kg auf je 10 t betragen darf. Wenn das Mehrgewicht auf dem Frachtbriefe angegeben wird, so trägt die Fracht dafür der Abnehmer.

b) Naßpreßsteine.

6. Die im Preisverzeichnisse niedergelegten bezw. auf dem Abschlußbriefe genannten Grundpreise gelten für je 10 t Naßpreßsteine für Lieferungen in der Zeit vom 1. April bis 31. August eines jeden Jahres; für Lieferungen in der Zeit vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 31. März des nächstfolgenden Jahres erhöhen sich diese Grundpreise um 9 ℳ.

7. Bei festen Abschlüssen von über . . . . . t kann eine Ermäßigung von . . . . . ℳ für je 10 t gegenüber den jeweilig gültigen Preisen eintreten.

. . . . . .

Diese Ermäßigungen dürfen erst nach tatsächlich erfolgter Abnahme der dazu berechtigenden Mengen berechnet und vergütet werden.

8. Auf je 10 t Naßpreßsteine werden nicht mehr als 9000 Stück des großen (sogen. Luckenauer) und nicht mehr als 10 000 Stück des kleinen (sogen. Meuselwitzer) Formats verladen.

9. Wenn ein mit Preßsteinen beladener Wagen auf dem Transporte mit Planen des liefernden Werkes bedeckt wird, so wird für jede Plane eine Leihgebühr in Höhe von mindestens 1 ℳ in Rechnung gestellt.

10. Falls sich bei Verladung der unter II. 8 angegebenen Mengen infolge zu hohen Feuchtigkeitsgehaltes der Preßsteine ein höheres Ladegewicht als 10 t ergibt, so dürfen den Abnehmern die infolgedessen erwachsenen Mehrfrachten von dem liefernden Werke vergütet werden, aber nur gegen Einsendung des Frachtbriefes bis spätestens zum Schlusse des auf Lieferung folgenden Monats.

c) Rohkohlen.

11. Ein bestimmtes Gewicht wird nicht gewährleistet, sondern es kommen nur

Wagen von	10 t	mit etwa	140 hl
„ „	12,5 t	„ „	175 hl
„ „	15 t	„ „	210 hl

Inhalt zum Verkauf.

12. Die im Preisverzeichnisse niedergelegten bezw. auf dem Abschlußbriefe genannten Preise gelten für einen Eisenbahnwagen von etwa 140 hl Inhalt bei einer Tragfähigkeit des Wagens von 10 t. Stellt die Bahnverwaltung Wagen mit einer Tragfähigkeit von 12,5 t, so ist der Verkaufspreis um 25 % für die volle Beladung zu erhöhen und bei Wagen mit einer Tragfähigkeit von 15 t um 50 %.

13. Den Selbstverbrauchern, die jährlich mindestens 200 Eisenbahnwagen Kohle auf Abschluß entnehmen, darf 1 % Rabatt vom Rechnungsbetrage gewährt werden, den Selbstverbrauchern, die jährlich mindestens 500 Eisenbahnwagen Kohle auf Abschluß entnehmen, 2 %. Diese Rabattsätze dürfen erst nach Abnahme der sie begründenden Mindestmengen vergütet werden.

Hierdurch bestätige . . ., von Ihnen gekauft zu haben zum Bezuge nach Station . . . . . .

. . . . . .

Obengenannter Preis bedeutet den Grundpreis einschl. der Fracht für obige Bezugsstation und zwar für 10 t bei Briketts und bei Naßpreßsteinen, für 140 hl bei Kohlen. Die Lieferung und Berechnung erfolgt ab Werk.

Digitized by Google

Die Lieferung und Abnahme hat in gleichmäßigen Monatsmengen zu erfolgen vom . . . . . bis . . . . . .

Als Erfüllungsort gilt für die Lieferung das liefernde Werk, für Zahlung und Gerichtsstand ist . . . . . Erfüllungsort.

Für diesen Abschluß gelten die Bedingungen der Preisvereinigung mitteldeutscher Braunkohlenwerke, die . . . . . überreicht sind und die . . . . . hierunit ausdrücklich anerkenne . . .

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
I.	Inhaltsverzeichnis der Denkschrift	144

			Seite der Denkschrift	Anlagen
II.	Inhaltsverzeichnis der Anlagen.			
Anlage	1.	Übersicht über die auf deutschen Eisenbahnen bestehenden Ausnahmetarife für Kohlen. (Nach dem Stande vom Mai 1906)	3	145
"	2.	Statistische Übersichten über Steinkohlen- und Braunkohlenförderung im Deutschen Reiche	4	155
"	3.	Syndikatsverträge und Satzungen	6	162
"	4.	Beitragsbenennungen für das Jahr 1906	9	211
"	5.	Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. Februar 1903	10	217
"	6./7.	Jahresbeteiligungsziffern der Zechen im Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat	12	221
"	8.	Förderung und Absatz im Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat für die einzelnen Monate der Jahre 1893/1905	13	229
"	9./10.	Auszüge aus den Protokollen der Zechenbesitzerversammlungen vom 19. Dezember 1905 und 8. Juni 1906	20	241
"	11.	Entscheidung des Reichsgerichts vom 2. Dezember 1905	22	237
"	12.	Nachweisung der Vereinigung von Steinkohlenzechen usw. im Oberbergamtsbezirk Dortmund nach dem Stande anfangs März 1906	29	240
"	13.	Nachweisung der nicht vereinigten und fiskalischen Steinkohlenzechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund nach dem Stande anfangs März 1906	29	251
"	14.	Nachweisung der infolge der Vereinigung mit größeren Zechen zur Einschränkung oder zur Einstellung ihres Betriebes gelangten kleineren Zechen	29	254
"	15./16.	Entscheidungen des Reichsgerichts vom 10. November 1906	33	256
"	17.	Großhandelspreise an deutschen Plätzen	53	267
"	18.	Zusammenstellung der Preise für Kohle usw. für die Werften und für die sonstigen Marinebehörden der Nord- und Ostseestation	55	272
"	19.	Übersicht über Frachtsätze für Steinkohlen usw. vom Ruhrgebiet nach Kiel und Wilhelmshaven	55	282
"	20.	Übersicht über die von Gasanstalten Deutschlands bezahlten Kohlenpreise	56	283
"	21.	Aufwendungen zum Zwecke der sozialen Versicherung im Oberbergamtsbezirk Dortmund	63	355
"	22.	Finanzielle Ergebnisse von 6 Zechen des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats	63	356
"	23.	Anteil der Bergarbeiterlöhne an dem Wert der Steinkohlenförderung im Oberbergamtsbezirk Dortmund und in Oberschlesien	64	358
"	24.	Durchschnittliche Löhne der Kohlenbergarbeiter Preußens	64	359
"	25.	Übersicht über die prozentuale Steigerung von Schichtlohn, Jahreslohn und Preis (Wert) im Oberbergamtsbezirk Dortmund und in Oberschlesien	66	360
"	26./27.	Lieferungsbedingungen des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats	94 u. 95	361
"	28./28a.	Statut der Oberschlesischen Kohlenkonvention	108	368
"	29.	Ein- und Ausfuhr von Koks und Steinkohlen im deutschen Zollgebiet in den Jahren 1886–1905	125	391
"	30.	Übersicht über die Gewinnung und den Verbrauch von Steinkohlen im Deutschen Reich in den Jahren 1886–1905	125	392
"	31.	Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft für Teerverwertung zu Meiderich	130	393
"	32.	Lieferungsbedingungen der Deutschen Teer-Verkaufs-Vereinigung zu Bochum	130	400
"	33.	Lieferungsbedingungen der Deutschen Teerprodukten-Vereinigung zu Berlin	131	401
"	34.	Lieferungsbedingungen der Deutschen Benzol-Vereinigung zu Bochum	132	403
"	35.	Lieferungsbedingungen der Deutschen Ammoniak-Verkaufsvereinigung zu Bochum	132	404
"	36.	Lieferungsbedingungen der Preisvereinigung Mitteldeutscher Braunkohlenwerke	137	406

Digitized by Google

Die Wohnungsfrage

im Reiche und in den Bundesstaaten.

Denkschrift

bearbeitet im Reichsamte des Innern.

Preis M. 9.—, postfrei M. 9.50

Albrecht, Dr. H., Professor. **Handbuch der sozialen Wohlfahrtspflege in Deutschland.** Auf Grund des Materials der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen bearbeitet. Mit 111 Textabbildungen und einer Mappe mit 87 Tafeln. Geh. M. 36, geb. M. 39.

Albrecht, Dr. H., Professor und **Wessel, A.,** Professor, **Das Arbeiterwohnhaus.** Gesammelte Pläne von Arbeiterwohnhäusern und Ratschläge zum Entwerfen von solchen auf Grund praktischer Erfahrungen. In Mappe geb. M. 10.

Bode, Dr. W., Wirthshaus-Reform in England, Norwegen und Schweden. Auf Grund von Reisen im Auftrage der Gesellschaft für Wohlfahrts-Einrichtungen zu Frankfurt a. M. geschildert. Geh. M. 1,60.

Evert, G., Ober-Regierungsrat, **Der Arbeiterschutz und seine Entwickelung im neunzehnten Jahrhundert.** Kurze Darstellung nebst synoptischer Uebersicht des gegenwärtigen Standes. Geh. M. 1.

Evert, G., Ober-Regierungsrat, **Handbuch des Gewerblichen Arbeiterschutzes.** Zweite Ausgabe. Geh. M. 4, geb. M. 5.

Hoffmann, Dr. F., Geh. Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe, **Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler.** Kart. M. —,50. — 2. Aufl. in Vorbereitung.

Hoffmann, Dr. F., Geh. Ober Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe, **Die Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens.** Dritte Auflage. Geh. M. 4, geb. M. 5.

Hoffmann, Dr. F., Geh. Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe, **Die Gewerbeordnung mit den gesamten Ausführungsbestimmungen für das Reich und Preußen.** Fünfte Auflage. (Taschen-Gesetzsammlung Nr. 36.) Geh. M. 4. — 6. Aufl. in Vorbereitung.

Jacobi, O., Rechtsanwalt, **Die Preußische Gesindeordnung vom 8. November 1810 und ihre Ergänzungsgesetze.** Auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs erläutert. Zweite Auflage. (Taschen-Gesetzsammlung Nr. 49.) Geh. M. 2.

Isenbart, W., Kaiserlicher Geh. Regierungsrat im Reichs-Versicherungsamt, und **Spielhagen, W.,** Kaiserl. Geh. Regierungsrat im Reichsamt des Innern. **Das Invalidengesetz vom 13. Juli 1899.** Zweite Auflage. Geh. M. 20, geb. M 23.

Krohne, Dr. jur., Geh. Ober-Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium des Innern. **Erziehungsanstalten für die verlassene, gefährdete und verwahrloste Jugend in Preußen.** Geb. M. 4.

von Meyeren, G., Geh. Ober-Regierungsrat, **Die Regelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.** Erste und zweite Auflage. M. —,60.

Post, Dr. J., Professor, Geh. Ob.-Reg.-Rat und vortrag. Rat im Minist. für Handel und Gewerbe, und **Albrecht, Dr. H.,** Professor, **Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen.** 2 Bände Geh. M. 34, geb. M. 37,50.

Schanz, Dr. G., Professor der Nationalökonomie in Würzburg, **Dritter Beitrag zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.** M. 7,—

Unfallverhütungsvorschriften. Systematische Uebersicht der von den gewerblichen Berufsgenossenschaften des Deutschen Reichs erlassenen Unfallverhütungsvorschriften. Herausgegeben vom Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften. M. 6.

Zacher, Dr. G., Geh. Regierungsrat, **Arbeiterbewegung und Sozialreform in Deutschland.** Vortrag, gehalten auf dem Internationalen Kongreß für Arbeiterfrage in Chicago. 28. August bis 4. September 1893. M. —,50.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W

Digitized by Google